

Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz

Kriminologische Aspekte der Strafzumessung
am Beispiel einer empirischen
Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr

Von Heinz Schöch

6 Abbildungen, 52 Tabellen



Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1973

Dr. Heinz Schöch

**Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen
Institut für Kriminologie**

Mk. 850 7

bayerische
Staatsbibliothek
München

ISBN 3 432 01831 2

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 1973 Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart – Printed in Germany

Gulde-Druck, Tübingen

941/0126
154 H

Meinen Eltern

Vorwort

In der neueren Entwicklung der Strafzumessungslehre ist mit zunehmender Verfeinerung der dogmatischen Instrumente die Vernachlässigung der kriminologischen Aspekte der Strafzumessung immer deutlicher geworden. Die nachfolgende Arbeit, die im Sommersemester 1972 dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Tübingen als Dissertation vorgelegen hat, versucht die Kooperation von Kriminologie und Strafrechtswissenschaft auf diesem Gebiet anzuregen. Im Mittelpunkt steht die Frage nach der Relevanz kriminologischer Forschungsergebnisse und Methoden für die Strafzumessung.

Die Darstellung der rechtlichen Schranken und der tatsächlichen Verhältnisse bei der Festsetzung der Strafe durch den Richter (1. Kap.) vermittelt einen Einblick in die beträchtliche Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis der Strafzumessung. Mangels ausreichender quantitativer Maßstäbe des Strafzumessungsrechts folgt die Praxis weitgehend eigenen Lösungsmustern.

Aufgabe einer empirischen Analyse der Strafzumessung ist es daher, die traditionellen richterlichen Strafrahen und ihre Determinanten repräsentativ herauszuarbeiten (2. Kap.). Auf diese Weise lassen sich zunächst Gesamttendenzen der Strafzumessungspraxis am Maßstab der anerkannten Grundsätze des Strafzumessungsrechts überprüfen. Darüber hinaus ist bei Delikten mit typischen Erscheinungsformen die Ermittlung richterlicher Strafmaßtypen möglich. Diese können, soweit sie nicht fehlerhafte Rechtsanwendung erkennen lassen, die Funktion des Richterrechts für die Konkretisierung der gesetzlichen Strafrahen und für die Begrenzung der schuldangemessenen Strafe übernehmen. Eine solche Konkretisierungshilfe, die nicht mit einem starren Taxen-System verwechselt werden darf, ist dringend geboten, um der Bemessung der Strafe auf der Grundlage der Schuld (§ 13 Abs. 1 S. 1 StGB) klarere Konturen als bisher zu verleihen, auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit und Gleichmäßigkeit der Strafzumessung. Andernfalls besteht die Gefahr, daß unter dem Mantel rational nicht bestimmbarer Schuldgrößen irrationale Elemente über das unvermeidbare Maß hinaus auch in den mühsam erkämpften Spielraum für spezialpräventive Ziele eindringen. Die Strafrechtsreformgesetze haben die Gestaltungsräume für präventive Überlegungen bei der Strafzumessung erweitert. Sie gilt es zu verteidigen und mit wissenschaftlichen Erfahrungen auszufüllen. Die damit gestellten Aufgaben führen zu einer Darstellung der derzeitigen Möglichkeiten und Grenzen kriminologischer Prognose-, Sanktions- und Behandlungsforschung. Eine realistische Beurteilung dieser Möglichkeiten gebietet maßvolle Beschränkung: Nur durch arbeitsteiliges Zusammenwirken können Strafrecht und Kriminologie im Rahmen eines kriminologisch orientierten Strafzumessungsmodells zu einer rationalen Verbesserung der Strafzumessung beitragen.

Das im 1. und 2. Kapitel entwickelte Modell enthält zugleich Anregungen für die Ausgestaltung eines Besonderen Teils des Strafzumessungsrechts. Es ist allerdings beschränkt auf Delikte, die in großer Zahl und mit typischen Erscheinungsformen vorkommen, hauptsächlich also Verkehrsdelikte. Da es an theoretischen Vorschlägen auf dem Gebiet der Strafzumessung nicht mangelt, wohl aber gelegentlich an ihrer Praktikabilität, wird im zweiten Teil der Arbeit versucht, am Beispiel einer

empirischen Untersuchung zu den beiden häufigsten Verkehrsvergehen unter Alkoholeinfluß (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a und § 316 StGB) die wichtigsten Schritte für die Entwicklung einer kriminologisch fundierten Strafzumessung zu dokumentieren. Im 3. Kapitel wird anhand einer repräsentativen Stichprobe für die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin die Strafzumessungspraxis bei Trunkenheitsdelikten dargestellt. Mit Hilfe statistischer Verfahren wird das Gewicht einzelner Strafzumessungstatsachen geprüft; außerdem werden durchschnittliche Strafen bei typischen Fallgestaltungen ermittelt. Das vorhandene Erfahrungswissen über Trunkenheitstäter im Verkehr sowie die Ergebnisse einer eigenen Kontrolluntersuchung bilden die Grundlage für die Erörterung spezial- und generalpräventiver Konsequenzen bei der Strafzumessung (4. Kap.).

Die Durchführung der Untersuchung wäre ohne die Unterstützung von vielen Seiten nicht möglich gewesen. Allen Beteiligten möchte ich an dieser Stelle herzlich danken. Herr Prof. Dr. Dr. *H. Göppinger* hat als Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen und als mein wissenschaftlicher Lehrer die Arbeit in jeder Hinsicht gefördert. Wichtige Anregungen verdanke ich Seminaren und persönlichen Gesprächen mit Herrn Prof. Dr. *K. Peters* und Herrn Prof. Dr. *G. Kaiser*. Die Mitarbeiter des Instituts für Kriminologie haben durch ständige Diskussionsbereitschaft und Hilfen bei technischen Arbeiten zum Gelingen beigetragen. Dem Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes, Herrn Dr. *K. G. Parigger*, und seinen Mitarbeitern vom Verkehrszentralregister in Flensburg verdanke ich die Möglichkeit der Stichprobenauswahl und unentbehrliche Hilfestellung bei der Durchführung der Kontrolluntersuchung. Das Justizministerium Baden-Württemberg hat freundlicherweise zwei unveröffentlichte Berichte über die Rückfallhäufigkeit bei Trunkenheitsdelikten im Verkehr zur Verfügung gestellt. Schließlich haben alle Gerichte und Staatsanwaltschaften die erbetenen Strafakten bereitwillig übersandt.

Das Manuskript wurde im Juni 1972 abgeschlossen. Einige später erschienene Publikationen und statistisches Material konnten bis März 1973 in den Anmerkungen und Tabellen berücksichtigt werden.

Tübingen, im Mai 1973

Heinz Schöch

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungen	XIV
1. Kapitel: Strafzumessungs-Recht und Strafzumessungs-Empirie	
<i>A. Einleitung</i>	1
I. Die gegenwärtige Situation der Strafzumessungslehre	1
1. Fortschritte der Strafzumessungslehre	1
2. Die kritischen Punkte	2
2.1 Die Eingliederung kriminologischen Erfahrungswissens in die Strafzumessungslehre	2
2.2 Wirklichkeit und Wirksamkeit des Strafvollzugs	3
2.3 Die „Maßregelzumessung“ und die Wechselwirkung zwischen Maßregeln und Strafe	4
2.4 Die Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung	5
II. Aufgabenstellung, Abgrenzung, Methoden	6
1. Ausgangspunkt und Begrenzung des Themas	6
2. Überlegungen zur Auswahl der Delikte	7
3. Aufgaben der Untersuchung	8
3.1 Die Relevanz kriminologischer Ergebnisse für die Strafzumessung	8
3.2 Die Verwertung kriminologischer Methoden für die „richtige Einstiegsstelle“ bei der Strafzumessung	9
3.3 Ausklammerung des Strafvollzugs	9
4. Rechtsdogmatischer Rahmen	10
5. Die Beschäftigung mit der Strafzumessung als Gegenstand der Kriminologie	11
6. Der eigene empirische Beitrag	13
<i>B. Rechtliche Schranken des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung</i>	14
I. Die Strafzumessung als gebundenes Ermessen	14
II. Präzisierung des rechtlich vorgegebenen Rahmens für die Strafzumessung	14
1. Aufgabenstellung	14
2. Das richterliche Ermessen unter kriminalpolitischem Aspekt	15

VIII	Inhalt	
	3. Verfassungsrechtliche Bindungen des Ermessens	16
	4. Der Strafzweck der Vergeltung als Maßprinzip	18
	5. Ausrichtung an der relativen Strafschichtung des gesetzlichen Strafrahmens	20
	6. Der konkrete Schuldrahmen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens	23
	7. Die praktischen Konsequenzen der Spielraumtheorie	24
	8. Berücksichtigung der üblichen Strafzumessungspraxis	25
	9. Zusammenfassung und Ausblick	28
	<i>C. Empirische Untersuchungen zur Strafzumessung</i>	30
I.	Kriminalstatistische Untersuchungen	30
	1. Gleichmäßigkeit der Strafzumessung (<i>Woerner</i>)	30
	2. Umfassende Analyse der Strafzumessungspraxis deutscher Gerichte (<i>Exner</i>)	31
	3. Weitere kriminalstatistische Untersuchungen	33
II.	Richterliche Erfahrung in der Strafzumessungspraxis als Grundlage für die Systematisierung der Strafzumessungsgründe (<i>Mannheim</i>)	34
III.	Systematische Aktenauswertungen zum Thema „Erscheinungsformen und Strafzumessung“	35
	1. Freiburger Dissertationen	35
	2. Bonner Dissertationen	36
IV.	Unterschiede in der Strafzumessung (<i>Schiel</i>)	38
V.	„Prägnanztendenz“ im Strafurteil und Durchschnittsstrafe (<i>Rolinski</i>)	39
VI.	Das Gewicht einzelner Strafzumessungsgründe (<i>Stoecklin</i>)	42
VII.	Multifaktorielle statistische Analyse (<i>Lewrenz</i> u.a.)	43
	1. Ausgangspunkt	43
	2. Ergebnisse	43
	3. Zusammenfassung	45
VIII.	Methode der „fiktiven Fälle“ (<i>Opp/Peuckert</i>)	46
	1. Soziologische Theorie der Strafzumessung	46
	2. Ziele und Methoden	46
	3. Ergebnisse	47
	4. Theorie der Strafzumessung	48

	Inhalt	IX
5. Kritik		49
6. Zusammenfassung		52
IX. Das Verhältnis von Theorie und Praxis bei der Strafzumessung (<i>Peters</i>)		53
X. Rein mathematische Lösungsvorschläge		55
XI. Psychologie und Soziologie der richterlichen Entscheidung		57
XII. Kriminologische Untersuchungen über die Wirksamkeit von Strafen		58
2. Kapitel: Der eigene Lösungsvorschlag		
<i>A. Gerichtspraxis und Strafzumessung</i>		60
I. Ausgangspunkt		60
II. Der rechtliche Rahmen		62
III. Existenz und Einfluß richterlicher Strafraumen		65
IV. Die Bedeutung der richterlichen Strafpraxis für das Strafzumessungsrecht		66
1. Abgrenzung zum Taxenstrafrecht		66
2. Strafzumessungspraxis als Hilfsmittel für die Bemessung der Strafe		67
3. Repräsentative Darstellung der richterlichen Strafzumessungs- praxis als Aufgabe		69
3.1 Ersatzlösungen		69
3.2 Empirische Forschung zur Ermittlung repräsentativer Strafzumessungs-Typen		72
V. Lösungsversuch am Beispiel von § 316 und § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 StGB		73
1. Repräsentativität		73
2. Beispielhafte Ergebnisse		73
2.1 Durchschnittsstrafen für Straftatbestände		74
2.2 Das Gewicht einzelner Strafzumessungstatsachen		74
2.3 Auswirkung von Merkmalskombinationen		75
2.4 Zusammenfassung		75
2.5 Praktische Grenzen der Methode		75

X	Inhalt	
VI.	Mögliche Konsequenzen für das Strafzumessungsrecht	76
	1. Indizwirkung der Gerichtspraxis für die Bestimmung der schuldangemessenen Strafe	76
	2. Stabilität und Elastizität der Strafzumessung	77
	3. Kontrolle an der relativen Wertskala der gesetzlichen Strafraumen	77
	4. Täterpersönlichkeit und standardisierte Strafzumessung	78
	5. Problematik der Spielraumtheorie	79
VII.	Sicherung des Einflusses präventiver Strafzwecke auf die Strafzumessung	81
	1. Typisierung und Individualisierung	81
	2. Grenzen kriminologischer Aussagen zur Erforderlichkeit bestimmter Strafgrößen	82
	2.1 Spezialprävention	83
	2.2 Generalprävention	86
	2.3 Ergebnis	90
	3. Stufenmodell der Strafzumessung	91
	3.1 Schuldausgleich als Maßstab für die Höhe der Strafe	92
	3.2 Spezialprävention als Gegenstand der Strafzumessung i.w.S.	92
	3.2.1 Gesetzlicher Anwendungsbereich	92
	3.2.2 Ergänzung durch richterliche Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung	94
	3.3 Generalpräventive Korrektive bei der Strafzumessung i.w.S.	95
	3.3.1 Gesetzlicher Anwendungsbereich	95
	3.3.2 Entlastung der Strafzumessung durch andere generalpräventive Wirkungsfaktoren	96
	<i>B. Beschreibung der eigenen Erhebung</i>	98
I.	Vorbemerkung	98
II.	Ausgangsmaterial	98
III.	Auswahl einer Zufallsstichprobe	100
IV.	Aktenuntersuchung	103
V.	Einfluß der Strafrechtsreform auf die Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse	105
VI.	Technische Durchführung	106

3. Kapitel: Die Strafzumessungspraxis bei Trunkenheit am Steuer nach den Untersuchungsergebnissen

I.	Das Strafverfahren	107
	1. Strafprozessuale Behandlung	107
	2. Einflüsse des Gnadenverfahrens	108
II.	Strafarten	109
	1. Verteilung der Strafarten	109
	2. Regionale Unterschiede bei den Strafarten	111
III.	Das Strafmaß bei Freiheitsstrafen	113
IV.	Die Häufigkeit einzelner Strafzumessungsgründe	116
	1. Die Strafzumessung i.e.S.	116
	2. Die Strafzumessung i.w.S.	119
	2.1 Geldstrafe	119
	2.2 Strafaussetzung zur Bewährung	120
V.	Korrelationsanalyse über das Gewicht möglicher Strafzumessungs-Tatsachen	121
	1. Ermittlung der Tatsachen	121
	2. Durchführung der Korrelationsanalyse	122
	2.1 Beispiel: Zusammenhang zwischen einschlägigen Vorstrafen und Höhe der Strafe	122
	2.2 Zusammenhänge zwischen Strafmaß und einzelnen Tatsachen	125
	3. Korrelationsanalyse über die für die Strafzumessung i.w.S. maßgebenden Tatsachen	131
	4. Die Bemessung der Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis	134
VI.	Darstellung der durchschnittlichen Strafen	137
	1. Die Bedeutung von Mittelwerten der Strafzumessungspraxis	137
	2. Durchschnittsstrafen bei den 3 häufigsten Trunkenheitsdelikten im Verkehr	139
	3. Strafen bei einzelnen Strafzumessungstatsachen	139
	4. Durchschnittsstrafen bei verschiedenen Merkmalskombinationen	143
VII.	Zusammenfassung und rechtliche Würdigung	144

4. Kapitel: Spezial- und generalpräventive Aspekte der Strafzumessung bei Trunkenheit im Verkehr

<i>A. Empirische Grundlagen für die prognostische Beurteilung von Trunkenheitstätern</i>	147
I. Kriminologischer Erkenntnisstand	147
1. Zur Kriminologie der Trunkenheit im Verkehr	147
2. Persönlichkeit des Trunkenheitstäters	147
3. Vorstrafen	151
4. Typologien	155
5. Die Reaktion der Trunkenheitstäter auf Strafen und Maßregeln	157
II. Nachuntersuchung über die Legalbewährung von 300 Probanden	158
1. Ausgangspunkt	158
2. Durchführung	160
III. Erfahrungen über die Rückfallquoten bei Trunkenheitstätern	161
1. Ergebnisse aus der Erhebung des Justizministeriums Baden-Württemberg	161
2. Ergebnisse aus der eigenen Untersuchung	164
3. Entwicklung der Rückfallquoten über längere Zeiträume	165
IV. Zusammenhänge zwischen Rückfälligkeit und Sanktionsarten	165
1. Bisherige Erfahrungen	165
2. Rückfall nach Freiheitsstrafen mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung	166
2.1 Baden-württembergische Erfahrungen	166
2.2 Ergebnisse aus der eigenen Untersuchung	167
3. Wirkung der Strafarten bei verschiedenen Tätergruppen	168
4. Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis und Rückfall	171
5. Die Wechselwirkung von Strafe und Entziehung der Fahrerlaubnis unter spezialpräventivem Aspekt	176
V. Kriterien für die Rückfallprognose	178
VI. Notwendigkeit breiter angelegter Untersuchungen über die Tat im Lebenslängsschnitt	182
VII. Konsequenzen für die Anwendung der §§ 14, 23 und 42m, n	184
VIII. Die Anwendung der §§ 14, 23 und 42m, n in der Gerichtspraxis nach Inkrafttreten des 1. StrRG	191

<i>B. Generalprävention im Rahmen der Strafzumessung</i>	192
I. Begrenzung generalpräventiver Einflüsse auf die „Verteidigung der Rechtsordnung“	192
II. Erfahrungen über die generalpräventive Effektivität von Freiheitsstrafen und Geldstrafen	197
1. Statistische Grundlagen	197
2. Bisherige Erfahrungen mit der Geldstrafenpraxis	198
2.1 Einzelne Berichte	198
2.2 Interpretation und Kritik	202
3. Die Entwicklung der Trunkenheitsdelikte im Verkehr von 1960–1971	203
III. Konsequenzen für die Anwendung des § 14 StGB	209
 Literatur	 212
 Sachregister	 231

Abkürzungen

I. Schrifttum, Periodika

AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
BA	Blutalkohol
BewHi	Bewährungshilfe
BGBI I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BGH	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes
DAR	Deutsches Autorecht
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitung
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
HWKrim	Handwörterbuch der Kriminologie
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JurA	Juristische Analysen
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KrimGefr.	Kriminologische Gegenwartsfragen (bis 1966: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen)
Krim.Journal	Kriminologisches Journal
M SchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
StaBA	Statistisches Bundesamt (Rechtspflege, Straßenverkehrsunfälle)
Stat.Jahrbuch	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland
StaMitt	Statistische Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
VRS	Verkehrsrechtssammlung. Entscheidungen aus allen Gebieten des Verkehrsrechts
WiSta	Wirtschaft und Statistik, hrsg. vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden
ZfV	Zeitschrift für Verkehrssicherheit
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

II. Sonstige Abkürzungen

§§	ohne Angabe des Gesetzes sind solche des StGB
A.a.O., S.	am angeführten Ort, Seite
a.F.	alte Fassung
aM	arithmetisches Mittel
BAK	Blutalkoholkonzentration
Diff.max.	maximale Differenz
fahrl. KV	Fahrlässige Körperverletzung
fahrl. Töt.	Fahrlässige Tötung
F.m.B.	Freiheitsstrafe mit Bewährung
F.o.B.	Freiheitsstrafe ohne Bewährung
F.o.F.	Fahren ohne Fahrerlaubnis
F'schein	Führerschein
Geld	Geldstrafe
GG	Grundgesetz
J	Jahr(e)
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
Kfz	Kraftfahrzeug
Korr.Koeff.	Korrelationskoeffizient
KV	Körperverletzung
M	Monat (e)
m.B.	mit Bewährung
m.T.	mit Trunkenheit
m.Unf.	mit Unfall
N	Anzahl der Fälle in der Grundgesamtheit
n	Anzahl der Fälle in einer Stichprobe
o.B.	ohne Bewährung
o.T.	ohne Trunkenheit
o.Unf.	ohne Unfall
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
p	Wahrscheinlichkeitsgrad
p, q	Symbole für %-Verteilung in der Stichprobe bei dichotomisierten Daten
Pb	Proband(en)
Sign.-Niv.	Signifikanzniveau
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StrZ	Strafzumessung
StrzB	Strafaussetzung zur Bewährung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
T	Tage
T.a.St.	Trunkenheit am Steuer
T.i.V.	Trunkenheit im Verkehr

XVI Abkürzungen

VInterv.	Vertrauensintervall
VZR	Verkehrszentralregister
W	Woche(n)
Zecht.	Zechtour

Selten gebrauchte Abkürzungen werden jeweils im Text erläutert.

§§ ohne Angabe des Gesetzes sind solche des StGB.

III. Zitate

Die Literaturnachweise in den Anmerkungen beschränken sich auf die Angabe des Autors mit Erscheinungsjahr der Publikation und Seitenzahl. Bei mehreren Publikationen desselben Autors in einem Jahr erfolgt die genaue Kennzeichnung durch den Zusatz a, b, c (usw.) nach dem Erscheinungsjahr. Bei Kommentaren tritt an die Stelle der Seitenzahl die Angabe des Paragraphen oder Artikels mit Gliederungsnummer.

1. KAPITEL

Strafzumessungs-Recht und Strafzumessungs-Empirie

A. Einleitung

I. Die gegenwärtige Situation der Strafzumessungslehre

1 Fortschritte der Strafzumessungslehre

Die Strafzumessungslehre kann heute nicht mehr als Stiefkind der Strafrechtswissenschaft bezeichnet werden¹.

Wenn *Spendel*² im Jahre 1954 am Ende seiner Habilitationsschrift zu dem provozierenden Resultat kam, in der Lehre vom richterlichen Strafmaß stehe die kriminalistische Dogmatik heute ungefähr da, wo sich die Lehre vom Verbrechen zur Zeit eines Feuerbach befand, so mag das angesichts wichtiger Vorarbeiten³ schon damals etwas überspitzt gewesen sein. Zweifellos hat sich aber seither die Situation wesentlich geändert.

Die Bemühungen um eine bessere rechtliche Durchdringung dieser für die Strafrechtspraxis so wichtigen Seite richterlicher Tätigkeit haben ihren vorläufigen Höhepunkt in dem 1967 erschienenen „Strafzumessungsrecht, Allgemeiner Teil“ von *H. J. Bruns* gefunden. In diesem handbuchartigen Werk sind die vielfältigen Bemühungen in Forschung, Lehre und Rechtsprechung gesammelt, geordnet und teilweise weitergeführt. Außerdem ist die Entwicklungsgeschichte der Strafzumessungslehre mit zutreffenden Akzenten dargestellt⁴. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, das „Strafzumessungsrecht“ von *Bruns* als Orientierungspunkt für die gegenwärtige Situation der Strafzumessungslehre anzusehen.

Daß die Entwicklung nicht stehenbleibt, zeigen neuere Arbeiten. Zu erwähnen sind in erster Linie die Monographien⁵ von *Zipf* („Die Strafmaßrevision“), *Henkel* („Die ‚richtige‘ Strafe“), *Haag* („Rationale Strafzumessung“), *Frisch* („Revisionsrechtliche Probleme der Strafzumessung“) oder *Stratenwerth* („Tatschuld und Strafzumessung“). Hinzu kommen die durch das 1. StrRG veranlaßten neuen Kommentierungen im Leipziger Kommentar (*Koffka* und *Tröndle*)⁶, die Erweiterungen⁷ bei *Schönke/Schröder* und *Dreher*, sowie die Darstellungen in den Lehrbüchern⁸ von *Baumann*, *Jescheck*, *Schmidhäuser* und *Maurach*.

Im Zusammenhang mit diesen Bemühungen um eine Verbesserung der Strafzumessung (StrZ) ist auch die durch das 1. StrRG eingeführte gesetzliche Rege-

¹ Vgl. Peters 1966, 410; 1972, 51.

² Spendel 1954, 240.

³ Hierzu Peters 1972, 51 m.w.N.

⁴ Bruns 1967, 24 f., 89 ff., 104 ff.

⁵ Zipf 1969; Henkel 1969; Haag 1970; Frisch 1971; Stratenwerth 1972;

⁶ Koffka 1971, §§ 13–26; Tröndle 1971, §§ 27–30;

⁷ Schönke/Schröder 1972 (16. Aufl.); Dreher 1972 (33. Aufl.).

⁸ Baumann 1968 (5. Aufl. mit Erg. Band 1970); Jescheck 1972 (2. Aufl.); Schmidhäuser 1970; Maurach 1971 (4. Aufl.).

lung über die Grundlagen der Strafzumessung sowie die Aufnahme von Strafzumessungs-Richtlinien in das StGB (§ 13) von Bedeutung.

Obwohl immer wieder Bedenken gegen einen solchen Katalog von Strafzumessungs-Richtlinien vorgebracht wurden⁹, sind sie bei richtigem Gebrauch durchaus geeignet, die Strafzumessungserwägungen der Tatrichter zu intensivieren. Da sie nicht als abschließende Regelung verstanden werden können¹⁰, besteht ihre Funktion darin, den Richter bei der Abwägung der Strafzumessungsgründe an die wichtigsten Gesichtspunkte zu erinnern, die schon bisher von der Strafzumessungslehre herausgearbeitet wurden¹¹.

Die Kluft zwischen der hochentwickelten Dogmatik der Verbrechenslehre, der Schuldfrage einerseits und der Deliktsfolgenbestimmung, der Straffrage andererseits¹², hat sich also, zumindest von der Theorie her, eindeutig verringert.

2 Die kritischen Punkte

Trotz dieser positiven Entwicklung, die noch nicht abgeschlossen sein dürfte¹³, ist die Feststellung gerechtfertigt, daß der jetzige Stand der Rechtsdogmatik auf dem Gebiet der StrZ-Lehre noch nicht zum wirklichen Besitzstand, zum selbstverständlichen Handwerkszeug der Strafrechtspraxis gehört¹⁴. Es soll nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, die Gründe hierfür zu erforschen. Es besteht aber Grund zu der Annahme, daß diese Diskrepanz auch damit zusammenhängt, daß einige zentrale Fragen der StrZ-Lehre bisher noch nicht befriedigend gelöst worden sind.

Gemeint sind hier diejenigen offenen Fragen, die von der Sache her rechtsdogmatisch nicht oder nicht abschließend gelöst werden können. Sie sollen im folgenden kurz beschrieben werden.

2.1 Die Eingliederung kriminologischen Erfahrungswissens in die StrZ-Lehre

Die Notwendigkeit der Einarbeitung kriminologischer Erkenntnisse in die StrZ-Lehre ist oft erkannt und gefordert worden, aber bisher kaum gelungen. Gerade die neuen und umfassenden Arbeiten von *Bruns*¹⁵ und *Zipf*¹⁶ weisen auf diesen Nachholbedarf eindringlich hin. Gab schon das bisherige Recht zahlreiche Anknüpfungspunkte für kriminologische Kriterien (z.B. §§ 23, 27b, 20a a.F.), so sind diese Aspekte durch das 1. StrRG noch deutlicher in den Vordergrund gerückt. Nach der Grundsatznorm des § 13 Abs. 1 sind die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, bei der StrZ zu berücksichtigen. Bei der Verhängung von kurzzeitigen Freiheitsstrafen (§ 14) und bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 23) kommt

⁹ Zusammenfassend Horstkotte 1970, 125; ferner AE 1966, 109 (Begr. zu § 59 AE).

¹⁰ Horstkotte 1970, 125; Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 12.

¹¹ Vgl. Bruns 1967, 69 ff.; Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 2.

¹² Vgl. Zipf 1969, 6.

¹³ Ebenso Zipf 1969, 23.

¹⁴ So bereits Peters 1955, 9; im Erg. ebenso Bruns 1967, 7 f.; Zipf 1969, 4.

¹⁵ Bruns 1967, Vorw. VII, 45 ff.

¹⁶ Zipf 1969, 10 f.; vgl. auch Stratenwerth 1972, 37.

dem Gesichtspunkt der Spezialprävention jetzt ausschlaggebende Bedeutung zu¹⁷. Aber auch generalpräventive Elemente, die unter dem Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ in die neuen Bestimmungen Eingang gefunden haben, verlangen die Berücksichtigung kriminologischer Erfahrungswissens. Noch größer wird das kriminologische Arbeitsfeld nach Inkrafttreten des 2. StrRG; dann wird z.B. die sachgerechte und erfolgreiche Anwendung der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59, 2. StrRG) in erster Linie davon abhängen, ob es mit Hilfe kriminologischer Kriterien gelingt, den dafür geeigneten Personenkreis zu bestimmen.

Ohne Übertreibung läßt sich feststellen, daß die Chancen, die die Strafrechtsreformgesetze für eine fortschrittliche und effektive Strafrechtspflege geschaffen haben, nur dann wirklich genutzt werden können, wenn es gelingt, kriminologische Erkenntnisse im Rahmen der StrZ sachgerecht zur Geltung zu bringen.

2.2 Wirklichkeit und Wirksamkeit des Strafvollzugs

„Erst die Wirklichkeit des Vollzugs macht die Strafe zu dem, was sie ist“¹⁸. Deshalb kann die Strafe ohne Kenntnis dieser Wirklichkeit kaum abschließend richtig bemessen werden¹⁹. Insbesondere *Eb. Schmidt* und *Peters* haben auf diesen Gesichtspunkt immer wieder nachdrücklich hingewiesen: „In keinem anderen Bereiche des Rechts würde man auf den Gedanken kommen, das Wesen einer Rechtsfolge unabhängig von dem zu bestimmen, was sie in der Wirklichkeit des Rechtslebens als ein reales Stück sozialen Geschehens ist“²⁰.

In der StrZ-Lehre ist das Problem zwar erkannt, bisher aber kaum gelöst worden. Es wäre zu einfach, diese Vernachlässigung auf die sicher gelegentlich vorhandene, aber meist übertriebene „Vollzugsblindheit“ der Strafrechtswissenschaft und -praxis zurückzuführen.

Immerhin beruht die Entscheidung des Gesetzgebers für die weitgehende Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe nicht zuletzt auf den Äußerungen der Strafvollzugspraktiker und der Strafrechtslehrer. Es ist wohl eher so, daß in neuerer Zeit ein gewisses Interesse an den Problemen des Strafvollzugs häufig dadurch „enttäuscht“ wird, daß nur wenig gesichertes Erfahrungswissen über Behandlungsformen im Strafvollzug vorliegt. Dieser Mangel allerdings ist eine Folge der allzulangen Vernachlässigung empirischer Forschungen auf diesem Gebiet.

Für das StrZ-Recht ergibt sich darüber hinaus die schwierige Aufgabe, diesen umfassenden Gesichtspunkt der Wirklichkeit des Vollzugs in die rechtsdogmatischen Kategorien der Strafzumessung an der richtigen Stelle und mit dem richtigen Gewicht einzuordnen. Schließlich geht es nicht nur darum, den Strafvollzug i.e.S. zu kennen, sondern auch darum, Auswirkungen, Chancen und Erfolge der Strafvollstreckung im weitesten Sinne (einschl. Geldstrafe, Bewährung usw.) richtig abzuschätzen. Insofern stellen sich hier im wesentlichen dieselben Probleme wie bei der Berücksichtigung kriminologischen Erfahrungswissens. Unter empirischem

¹⁷ Vgl. Horstkotte 1970, 124 f.

¹⁸ Schultz 1966, 117.

¹⁹ Bruns 1967, Vorw. VII.

²⁰ Schmidt 1956, 353 (Anh. B Nr. 12), ähnlich 1955, 178; vgl. auch Peters 1960, 173.

Aspekt läßt sich die Wirklichkeit der Strafvollstreckung ohnehin nur als Teilaspekt einer recht verstandenen umfassenden Kriminologie sinnvoll erforschen²¹.

2.3 Die „Maßregelzumessung“ und die Wechselwirkung zwischen Maßregeln und Strafen

Die StrZ-Lehre beschäftigt sich üblicherweise nur mit der Strafe im eigentlichen Sinne, nicht mit den staatlichen Sanktionen der sogenannten zweiten Spur des Strafrechts, den Maßregeln der Sicherung und Besserung²². Das ist auf den ersten Blick erstaunlich, denn das Rechtsfolgeermessen des Strafrichters ist hier in manchen Fällen kaum geringer als bei der Strafzumessung.

Dennoch gibt es für die Ausklammerung der Maßregelzumessung sachliche Gründe:

Einmal sind alle Maßregeln außer Berufsverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis nicht von vornherein im Strafurteil zeitlich zu begrenzen, sondern werden nachträglich vom Gericht innerhalb bestimmter Fristen auf ihre Zweckerreichung überprüft. Ein der StrZ vergleichbares Konkretisierungs-Problem gibt es also nur bei Berufsverbot und Führerscheinsperre, wo bereits im Strafurteil die Dauer der Maßregel festgelegt werden muß.

So verwundert es nicht, daß die einzige umfassende Arbeit, in der die dogmatischen Grundlagen der Maßregelzumessung behandelt werden, die Bemessung der Sperrfrist bei der Entziehung der Fahrerlaubnis betrifft²³.

Zum andern, und das dürfte wohl entscheidend sein, sind bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung für eine rein rechtliche Betrachtung von vornherein wesentlich engere Grenzen gesetzt. Dem Zweck dieser zweiten Spur des Strafrechts entsprechend dominieren hier eindeutig prognostische Überlegungen, die je nach Fragestellung medizinische, psychiatrische, psychologische oder kriminologische Erfahrungen voraussetzen.

Bedauerlich ist die Ausklammerung der Maßregeln aus dem Gebiet der StrZ-Lehre allerdings deshalb, weil damit gleichzeitig ein für die Praxis wichtiges Problem vernachlässigt wurde: Die Wechselwirkung zwischen Maßregel- und Strafzumessung. Dabei handelt es sich dogmatisch wie empirisch um einen sehr kritischen Berührungspunkt unseres zweispurigen Systems, der in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Teilrechtskraft insbesondere auch bei der Entziehung der Fahrerlaubnis eine Rolle gespielt hat²⁴.

Es geht einmal um die Frage, wieweit eine Maßregel Funktionen der Strafe übernehmen kann (und zwar nicht nur auf der Präventionsebene, sondern auch auf der Repressionsebene unter dem Gesichtspunkt der faktischen Strafwirkung)^{24a} zum anderen darum, bis zu welchem Grad die Strafe die Aufgaben der Maßregel übernehmen oder ersetzen kann.

²¹ Vgl. Göppinger 1971, 259.

²² So auch Bruns, 1967, 2; Zipf 1969, 7 f.

²³ Geppert 1968.

²⁴ Vgl. z.B. BGH 10, 379; BayObLG NJW 1957, 511; 1966, 678.

^{24a} Zur faktischen Strafwirkung bei der Entziehung der Fahrerlaubnis: Koch 1973, 14 ff.

Die kurzen Stellungnahmen von *Bruns*²⁵ und *Geppert*²⁶ haben dieses Problem von dogmatischer Seite zwar noch nicht abschließend gelöst, aber doch in wichtigen Punkten zur Klärung beigetragen.

Für § 42m scheint sich die Auffassung durchzusetzen, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis geeignet sei, spezial- und sogar generalpräventive Strafzwecke zu übernehmen²⁷ und deshalb ihre Dauer auch die Strafhöhe beeinflussen könne²⁸. Hinsichtlich des empirischen Teil-Aspekts der Problematik ist man aber über Vermutungen und Plausibilitätsüberlegungen noch nicht hinausgekommen²⁹.

2.4 Die Ungleichmäßigkeit der Strafzumessung

Als zentrales Problem der StrZ-Lehre muß auch heute noch die Tatsache angesehen werden, daß es bisher nicht gelungen ist, die StrZ-Praxis einigermaßen zufriedenstellend gleichmäßig zu gestalten³⁰. Jeder Lösungsversuch zur Verbesserung der StrZ dürfte nur in dem Maße erfolgreich sein, in dem er zugleich Chancen für eine Vereinheitlichung der StrZ-Praxis bietet.

An diesem Punkt droht die StrZ-Lehre ins Stocken zu geraten³¹, und die immer wieder geäußerte Skepsis gegenüber all ihren Bemühungen scheint von daher ihre Hauptnahrung zu erhalten. Man denke nur an die Bemerkung eines erfahrenen Revisionsrichters, ein Gericht könne „mit genau denselben untadeligen Zumesungsgründen zu sechs Monaten oder auch zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis kommen, ohne daß jemand den geringsten ‚rational erfassbaren Fehler‘ nachweisen könnte“³².

Mag diese Skepsis gegenüber dem, was die StrZ-Lehre zu leisten imstande ist, auch manchem übertrieben erscheinen³³, so ist damit doch im Kern richtig eine grundsätzliche Schranke rechtlicher Fixierung des Strafmaßes beschrieben, an der auch die viel beklagte Ungleichheit der Strafen ihre entscheidende Ursache hat. Denn alle rechtlichen StrZ-Grundsätze betreffen nur die Frage, ob ein Zumesungsgrund zulässig oder unzulässig ist oder ob eine Tatsache erschwerend oder mildernd zu berücksichtigen ist, geben also nur relative Maßstäbe und keine Richtlinien für die absolute Höhe des Strafmaßes.

Die Bemühungen um die Gewinnung von rechtlichen Kriterien für die „richtige Einstiegsstelle“³⁴ innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens sind neuerdings wieder von *Bruns* angeregt worden durch den Versuch, die „kontinuierliche Schwere-skala des gesetzlichen Strafrahmens“ seine „unsichtbare Strafenschichtung“ als Maßstab für die Umsetzung der StrZ-Erwägungen in eine konkrete Strafhöhe zu

²⁵ Bruns 1967, 252 ff. m.w.N.; vgl. jetzt auch Koffka 1971, Vorbem. § 13 Rdn. 8-10; BGH NJW 1971, 61 (betr. Sicherungsverwahrung).

²⁶ Geppert 1968, 161 ff.

²⁷ Vgl. BGH 22, 192 = JZ 1969, 339 m. Anm. von Geerds (zu § 23 a.F.).

²⁸ Koffka 1971, Vorbem. § 13, Rdn. 10.

²⁹ Z.B. Middendorff 1967a, 21; 1967b, 231; 1969b, 86; Kaiser 1970, 412.

³⁰ Bruns 1967, 11 ff., 47 ff.; Zipf 1969, 18 ff.

³¹ So Bruns 1967, 39.

³² Sarstedt 1962, 264; ähnlich Zipf 1969, 78.

³³ Sowohl Bruns 1967, 16.

³⁴ Bruns 1967, 37.

verwerten³⁵. Es geht dabei um die Überlegung, daß den gesetzlichen Strafrahmen eine Strafschichtung nach leichten und schweren Fällen zugrundeliege und daß deshalb der durchschnittlich schwere Fall etwa in der mathematischen Mitte des gesetzlichen Strafrahmens liegen müsse.

Aber selbst wenn man anerkennt, daß der gesetzliche Strafrahmen eine solche Orientierungsfunktion übernehmen kann, so bleibt auch bei dieser Eingrenzung ein „irrationaler Kern“ oder ein „Rest“ richterlichen Ermessens, über dessen Umfang zwar unterschiedliche Auffassungen bestehen, dessen Vorhandensein sich aber nicht leugnen läßt³⁶.

Dieser rational nicht voll nachprüfbarer Ermessensspielraum wird vielfach als Wesensmerkmal der StrZ, als Grundlage eines schöpferischen richterlichen Wertungs- und Konkretisierungsaktes angesehen³⁷.

Wichtige Elemente der irrationalen Komponente der StrZ sind Erfahrung und richterliche Tradition, persönliche Einstellungen der Richter und Wertvorstellungen der Gesellschaft³⁸.

Neben einer Vielzahl von rechtlichen Überlegungen und Schranken formen solche irrationalen Elemente das richterliche Werturteil bei der StrZ. Für die Einstiegsstelle, das Höhenmaß der Strafe, sind sie entscheidend.

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der StrZ wäre unvollkommen, würde sie nicht versuchen, auch diese Elemente mit adäquaten Methoden zu erfassen und ihren Stellenwert für die StrZ zu bestimmen.

II. Aufgabenstellung, Abgrenzung, Methoden

1 Ausgangspunkt und Begrenzung des Themas

Aus der Einleitung ergibt sich, daß insbesondere die kriminologischen Aspekte der StrZ noch nicht ausreichend beleuchtet sind. *Bruns* hat im Vorwort zu seinem „Strafzumessungsrecht“ dogmatisch interessierte Kriminologen angeregt, dieses fehlende Kapitel nachträglich zu schreiben³⁹. Für ein solches Vorhaben fehlen derzeit noch viele Voraussetzungen. Denn auf diesem Gebiet ist noch keine „reiche Ernte umfassender Bemühungen“⁴⁰ einzubringen, sondern vielfach Neuland zu betreten. Soweit zuverlässige kriminologische Ergebnisse vorliegen, fehlt ihre Aufbereitung unter strafzumessungsrechtlichem Aspekt. Die 16. Tagung der ‚Gesellschaft für die gesamte Kriminologie‘ im Oktober 1971 in Wien stellte erst einen beachtenswerten Anfang dar⁴¹.

³⁵ *Bruns* 1967, 60 ff. m.w.N.; so schon früher OLG Stuttgart MDR 1961, 343 mit zust. Anm. von Dreher; vgl. auch Dreher 1947, 61 ff.; eine Umsetzung des gesetzlichen Strafrahmens in den Schuldrahmen des konkreten Falles versucht auch Zipf 1969, 78 ff., der aber die Verwendung des fiktiven Normalfalles als Ausgangspunkt ablehnt.

³⁶ Vgl. *Bruns* 1967, 14–16, 65.

³⁷ Z.B. Dreher 1967, 44, 46; Würtenerberger 1968, Zit. 1970, 158, 162; Henkel 1969, 31.

³⁸ Dazu insbes. Würtenerberger 1967 u. 1968, Zit. 1970, 157 ff., 175 ff.; schon früher Peters 1932, 90 f.

³⁹ *Bruns* 1967, Vorw. VII.

⁴⁰ So *Bruns* 1967, 25 für das StrZ-Recht.

⁴¹ Vorträge in KrimGegfr. 10 (1972); Tagungsbericht bei Krause 1972, 72 ff.

Wenn dennoch mit der vorliegenden Arbeit der Versuch gewagt wird, einige kriminologische Aspekte der StrZ darzustellen, so ist das nur mit wesentlichen Einschränkungen möglich. Weder können alle interessierenden Fragen angeschnitten werden, noch kann innerhalb der behandelten Fragen Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden.

Letztlich ist das gesamte kriminologische Wissen für das Strafrecht und hier insbesondere für die StrZ an irgendeiner Stelle von Bedeutung und sei es auch nur dadurch, daß es dem Strafrichter ein besseres und objektiveres Bild von der Realität des Verbrechens und des Verbrechers vermittelt. Begnügt man sich mit dieser Feststellung, so kann der kriminologische Teil der StrZ-Lehre dadurch erledigt werden, daß man auf kriminologische Lehrbücher und Forschungsergebnisse verweist, allenfalls mit der Aufforderung, sorgfältig darauf zu achten, wo wirklich gesichertes Wissen und wo unbewiesene Vermutungen zugrunde liegen. Obwohl der Einfluß, den allein schon eine solche kriminologische Ausbildung auf die Praxis der StrZ hätte, gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann⁴², reicht dieser Weg für eine Objektivierung und Vereinheitlichung der StrZ nicht aus. Denn einmal bliebe es jedem Richter überlassen, wie weit er sich der mühevollen Arbeit unterziehen will, kriminologisches Erfahrungswissen zu sammeln, zum anderen ließe sich der Stellenwert kriminologischer Ergebnisse im Rahmen der StrZ auf diesem Weg nicht kontrollieren, so daß von einem Richter zum anderen dem gleichen Befund unterschiedliche Bedeutung beigemessen werden könnte.

Eine Beschränkung ist auch deshalb notwendig, weil sich die kriminologischen Gesichtspunkte der StrZ nicht so streng wie beim StrZ-Recht in einen Allgemeinen und Besonderen Teil⁴³ trennen lassen. Die Erscheinungsformen des Verbrechens und der Straftäter in ihren sozialen Bezügen sind so vielfältig⁴⁴, daß ein Allgemeiner Teil, der für alle Fälle Geltung beanspruchen müßte, ziemlich abstrakt, wenig anschaulich und ohne großen Erklärungswert wäre. Andererseits ließe sich diese Wirklichkeit kaum nach logischen Gesichtspunkten in Allgemeines und Besonderes zerlegen, ohne sie zu verfälschen.

Deshalb wurde versucht, in der vorliegenden Untersuchung Allgemeines und Besonderes zu vereinen, allerdings um den Preis, die konkreten Aussagen zunächst auf ein sehr enges Teilgebiet der Kriminologie und des Strafrechts zu begrenzen, und zwar auf die Verkehrsdelinquenz und hier wiederum auf einen weiteren Ausschnitt, die Gefährdungsdelikte durch Trunkenheit im Verkehr (§§ 315c Abs. 1, Nr. 1a, Abs. 3 und 316).

2 Überlegungen zur Auswahl der Delikte

Zur Auswahl gerade dieser beiden Delikte führten verschiedene Überlegungen. Wegen der methodischen Schwierigkeiten und der umfangreichen Vorüberlegungen mußten Tatbestände gewählt werden, bei denen Begehungsmodalitäten, Unrechts- und Schuldgehalt nicht allzu vielfältig sind. Ferner war es erforderlich,

⁴² Dazu Exner 1931, 95; Peters 1955, 38 ff.; zurückhaltend Krauß 1971, 43 f.

⁴³ Bruns 1967, 22 f.

⁴⁴ Vgl. Göppinger 1971, 116 ff., insbes. 207 ff., sowie 304 ff. und 1964, 41.

solche Beispiele zu wählen, bei denen auf kriminologischem Gebiet zumindest einige empirische Vorarbeiten zur Verfügung standen. Beide Voraussetzungen sind für die Vergehen nach § 315c Abs. 1, Nr. 1a, Abs. 3 und § 316 einigermaßen erfüllt. Auf dem Gebiet der Verkehrskriminologie hat insbesondere die umfangreiche Sekundäranalyse von *G. Kaiser* über „Verkehrsdelinquenz und Generalprävention“⁴⁵ wichtige Vorarbeiten geleistet, indem sie das unübersichtliche, auf viele Einzelpublikationen verstreute Material gesammelt und geordnet hat. Entscheidend für die getroffene Auswahl war ferner, daß die beiden Tatbestände (ohne die Fälle der Idealkonkurrenz mit den §§ 142, 222, 230) mit insgesamt 110 143 Verurteilungen (im Jahr 1970)⁴⁶ für die Strafrechtspraxis von erheblicher Bedeutung sind, machen sie doch etwa 1/6 aller Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen und 1/3 aller Verurteilungen wegen Verkehrsvergehen aus.

Hinzu kommt, daß die StrZ-Praxis bei Trunkenheitsdelikten zumindest bis zum 1.9.1969 (1. Abschnitt des 1. StrRG) ein äußerst kritischer Punkt der Strafrechtspflege war.

Inzwischen hat zwar der Reformgesetzgeber einige entscheidende Weichen gestellt und damit die größten Schwierigkeiten beseitigt (vgl. §§ 14, 23), doch sind wie die Verkehrsgerichtstage 1970 und 1971 in Goslar⁴⁷ und die erneute lebhafte Diskussion über die Strafpraxis⁴⁸ zeigen, nach wie vor nicht alle Fragen gelöst. Aufmerksamkeit verdienen insbesondere die Auswahl des Täterkreises, für den trotz der Grundsatzentscheidungen in §§ 14, 23 n.F. anstelle der Geldstrafe Freiheitsstrafe mit oder auch ohne Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, sowie die Frage, wie sich der Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ auf die Entscheidung zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung auswirkt.

3 Aufgaben der Untersuchung

Einige Fragestellungen der vorliegenden Untersuchung ergeben sich bereits aus den einleitenden Bemerkungen. Wo die StrZ-Lehre an ihre Grenzen stößt, stellt sich nicht nur die Frage nach der Relevanz bisheriger kriminologischer Ergebnisse, sondern auch die Frage, welche Lösungsmöglichkeiten mit Hilfe empirischer (insbesondere kriminologischer) Methoden zu erwarten sind.

3.1 Die Relevanz kriminologischer Ergebnisse für die StrZ

Ein Teil-Ziel der Arbeit besteht darin, Möglichkeiten und Grenzen der Verwertung kriminologischer Forschungsergebnisse im Rahmen der StrZ darzustellen. Trotz der Begrenzung des Themas können auch hier nicht alle denkbaren Gesichtspunkte ausgeschöpft werden, sondern nur diejenigen, die nach dem derzeitigen Stand des StrZ-Rechts am wichtigsten sind und für die es gesetzliche

⁴⁵ Kaiser 1970.

⁴⁶ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1970, Tab. A 1.

⁴⁷ KuV 1970, 39 (Empfehlungen); KuV 1971 (H. 2/3), 3, 42 ff.

⁴⁸ S. dazu 4. Kap. B II.

Anknüpfungspunkte gibt. Die dabei gewonnenen Einsichten sollen dann am Beispiel der Trunkenheitsdelikte im Verkehr verdeutlicht werden. In diesem Zusammenhang soll auch das Problem der Maßregelzumessung bei der Entziehung der Fahrerlaubnis behandelt werden.

3.2 Die Verwertung kriminologischer Methoden für die „richtige Einstiegsstelle“ bei der StrZ

Auf die Chance, mit Hilfe der Kriminologie zu einer rationalen, einheitlichen StrZ zu gelangen, hat besonders deutlich *H. v. Weber*⁴⁹ hingewiesen. Obwohl einige Versuche in dieser Richtung vorliegen, können die bisherigen Ergebnisse nicht befriedigen, teils aus methodischen Gründen (z.B. zu enge regionale Begrenzung, LG- oder AG-Bezirke), meist aber deshalb, weil sie nicht erkennen lassen, welche Bedeutung die erhobenen Fakten im Rahmen der StrZ haben sollen.

Die bloße Darstellung der kriminologischen Erscheinungsformen eines Delikts sagt noch nichts über ihre Bewertung aus. Als Anschauungs- und Vergleichsmaterial für die Breite der Tatbestandsverwirklichungen sind sie zwar nützlich, aber ohne besonderes Gewicht, da die gleiche Funktion von der „juristischen Phantasie“ oder von der individuellen Erfahrung übernommen werden kann.

Für die StrZ interessant werden solche Beiträge erst, wenn sie nach strafzumessungsrechtlichen Gesichtspunkten geordnet werden und wenn eine Verbindung zum Strafmaß hergestellt werden kann. Nur auf diesem Weg lassen sich die engeren richterlichen Strafraumen finden, auf die *v. Weber* hingewiesen hat⁵⁰. Selbst wenn dieser Schritt gelingt, ist noch nicht ausreichend geklärt, welches Gewicht solche richterlichen Strafraumen innerhalb des StrZ-Rechts haben, ob sie nur als Anschauungsmaterial, sozusagen als Spiegel der eigenen Wirklichkeit für die Rechtsprechung Bedeutung erlangen oder ob sie eine konstitutive Funktion im Rahmen des StrZ-Vorgangs übernehmen können.

Es geht also um die Eingliederung der StrZ-Praxis mit ihren traditionellen und irrationalen Elementen in rechtsdogmatische Kategorien, wobei im Ergebnis auch Zulässigkeit, Funktion und Grenzen von Straftaxen für die StrZ zu klären sind.

3.3 Ausklammerung des Strafvollzugs

Um die Untersuchung nicht mit einer Vielzahl von Einzelheiten zu belasten, wird die Wirklichkeit des Strafvollzugs in ihrer Bedeutung für die Strafzumessung nicht näher behandelt. Die Probleme der kurzfristigen Freiheitsstrafe, des Wochenendvollzugs, der Sonderanstalten für Verkehrstäter und der Begnadigungspraxis wegen Überfüllung der Strafanstalten werden also ausgeklammert, obwohl auch sie im Bereich der Alkoholdelinquenz im Verkehr interessante Rückschlüsse für die StrZ-Lehre ergeben^{50a}. Durch die neue Rechtslage ist jedoch die praktische Bedeutung dieser Probleme erheblich geringer geworden.

⁴⁹ *V. Weber* 1956, 21 ff.; jetzt auch *Bruns* 1967, 45 ff.

⁵⁰ *V. Weber* 1956, 23 f., sowie *Bruns* 1967, 47.

^{50a} Vgl. dazu *Automobil-Club der Schweiz* (Hrsg.): *Der Strafvollzug an Verkehrsdelinquenten*, 1971 (mit Berichten aus 5 europäischen Ländern).

Dagegen werden die Auswirkungen und Erfolge der Strafen im Rahmen der unter 3.1 beschriebenen Fragestellung mitbehandelt.

Hierzu werden auch Ergebnisse aus einer eigenen empirischen Untersuchung vorgelegt.

4 Rechtsdogmatischer Rahmen

Die Eingliederung kriminologischer Aspekte in die StrZ ist nur möglich, wenn die Kriminologie jedenfalls hier als „dienender Partner“ des Strafrechts verstanden wird⁵¹, d.h. wenn sie sich an den rechtlich vorgegebenen Rahmen der StrZ-Lehre und der gesetzlichen Grundsatzentscheidungen hält.

Konflikte zwischen Kriminologie und Strafrecht⁵² sollten möglichst nicht im Einzelfall durch (persönliche) Entscheidungen des Richters auf eigene Faust ausgetragen werden⁵³. Sie sind generell auf kriminalpolitischer Ebene auszutragen⁵⁴ und im Normalfall durch den Gesetzgeber zu entscheiden. Nur falls der Gesetzgeber keine abschließende Entscheidung getroffen hat, ist es sinnvoll, für die Rechtsanwendung eine primär kriminologisch orientierte Lösung vorzuschlagen. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt es sich jedoch, bei Auslegungsfragen von einer gefestigten Rechtsprechung und herrschenden Lehre nur dann abzuweichen, wenn die Kriminologie wirklich überzeugende Alternativen im Rahmen der Rechtsordnung aufzuzeigen vermag. Allein durch weitgehenden Verzicht auf die erneute Erörterung von Grundsatzfragen des alten Schulenstreits und der Straftheorien ist dem Ziel einer fruchtbaren Zusammenarbeit von Strafrecht und Kriminologie im Rahmen der StrZ näherzukommen.

Eine solche Beschränkung sollte heute um so eher möglich sein, als sich die Unterschiede zwischen den extremen Grundsatzpositionen des Schuldstrafrechts und Maßnahmenrechts für die normale Kriminalität beträchtlich vermindert, ja fast völlig verloren haben, seit die Strafrechtsreformgesetze neue individualpräventive Akzente in das Schuldstrafrecht eingebracht haben und seit man sich der Begrenzung eines möglichen Maßnahmenrechts durch die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit bewußt geworden ist⁵⁵.

Die Entscheidung, daß der kriminologischen Forschung grundsätzlich nur eine „dienende Funktion“ im Rahmen rechtsdogmatischer Kategorien der StrZ-Lehre zukommt, bedeutet weder eine Aussage über deren Gewicht für die endgültige Entscheidung im Einzelfall, noch soll damit Stellung genommen werden zu der

⁵¹ Vgl. Bruns 1967, 95; ähnlich Leferenz 1967, 7; Zipf 1969, 10; allg. zur Empirie in der Rechtsdogmatik: Starck 1972, 609 ff.

⁵² Eingehend hierzu Kaiser 1967, 289 ff. m.w.N.; allg. zum Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht: Göppinger 1971, 12 ff.

⁵³ Gegen Kriminalpolitik des Richters auf eigene Faust auch Lenckner 1971, 321 (beim Problem der Anwendung des § 14).

⁵⁴ Überzeugend Fr. v. Liszt 1905/II, 79: „Die Kriminalpolitik aber bildet die eigentliche Aufgabe für die Arbeiten unserer Vereinigung“. Zugleich aber stellt v. Liszt für die Rechtsanwendung fest: „Das Strafrecht ist die unübersteigbare Schranke der Kriminalpolitik“ (a.a.O. S. 80). Daran anknüpfend Roxin 1970, 1 ff.

⁵⁵ Vgl. Nowakowski 1972, 1 ff. m.w.N.; für die sog. „Neue Sozialverteidigung“ Melzer 1970, 76 ff. und 1971, 204 ff. insbes. auch zur Bedeutung der „Verantwortlichkeit“ für diese Richtung.

Frage nach dem sonstigen Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht als Grundlagen- oder Hilfswissenschaft⁵⁶; in der Kriminalpolitik oder auch im Strafvollzug können sich die Gewichte ganz anders verteilen.

Die Ausrichtung der kriminologischen Beiträge zur StrZ an dem durch das StrZ-Recht vorgegebenen Rahmen setzt voraus, daß dieser Rahmen einigermaßen deutlich und präzise dargestellt werden kann. Zu diesem Zweck müssen die rechtsdogmatischen Versuche, die eine Präzisierung des Ermessensspielraums bei der StrZ anstreben, trotz der umfassenden Arbeiten von *Bruns*, *Zipf* und *Spendel* u.a. kurz zusammengestellt werden. Denn in diesem Zusammenhang genügt es nicht, die rechtlich unzulässigen, zulässigen oder gebotenen StrZ-Erwägungen zu kennen. Vielmehr muß festgestellt werden, wie weit das StrZ-Recht den Spielraum für richterliches Ermessen, auch in quantitativer Hinsicht, begrenzt.

5 Die Beschäftigung mit der StrZ als Gegenstand der Kriminologie

Auf die Notwendigkeit der Verwertung kriminologischen Erfahrungswissens für die StrZ ist so oft hingewiesen worden⁵⁷, daß dieses Anliegen keiner weiteren Begründung bedarf.

Versteht man allerdings mit der heute bei weitem überwiegender Meinung Kriminologie grundsätzlich als sog. empirische Wissenschaft, so könnte man eine besondere methodische Schwierigkeit zunächst darin erblicken, daß – zumindest nach dem neukantianischen Wissenschaftsmodell der strikten Trennung von Sein und Sollen – der Versuch logisch unlösbar erscheint, Wert und Wirklichkeit zu verbinden, d.h. die Ergebnisse und Methoden der Kriminologie für die StrZ nutzbar zu machen⁵⁸.

Auch wenn man im Prinzip bejaht, daß aus der Kenntnis dessen, was ist, noch nicht zwingend folgt, was sein soll, bedeutet dies nicht, daß man deshalb die logische Trennung zu einer vollständigen Trennung in der Rechtsanwendung ausweiten müßte. Die „Errichtung einer chinesischen Mauer“⁵⁹ zwischen Norm und Wirklichkeit ist insoweit weder methodisch geboten noch sachlich gerechtfertigt⁶⁰. Für das Gebiet der StrZ ist dieser Dualismus dadurch entschärft, daß – anders als auf der Ebene der Kriminalpolitik – die Verwertung empirischer Erkenntnisse durch Strafrechtsnormen (z.B. §§ 13, 14, 23, 42a-n) weitgehend vorstrukturiert ist⁶¹. Wird dieser Bezugsrahmen aber nicht genügend beachtet – und daran krankten viele kriminologische Beiträge zur StrZ – so stehen in der Tat StrZ-Recht und Kriminologie fast beziehungslos nebeneinander.

⁵⁶ Dazu Kaiser 1967, 289 ff. m.w.N.; ferner Göppinger 1966, 4; 1971, 15; Lefrenz 1967, 6.

⁵⁷ Z.B. Exner 1949, 281; v. Weber 1956, 21 ff.; Boldt 1957, 244 ff.; Geerds 1965, 30; Lefrenz 1967, 17; BGH NJW 1951, 769; abweichend – soweit ersichtlich – nur Spendel 1954, 26.

⁵⁸ Vgl. dazu u.a. Emge 1956, 21; Kelsen 1965, 465 ff., 467; Müller 1966, 16, 19 ff., 33, 77 ff.; Kaiser 1967, 303 f.; Hommes 1970, 155 ff.; Rehbinder 1970, 339; Göppinger 1971, 14 und insbes. Loos 1970, 36 ff. mit einer Darstellung des geistesgeschichtlichen Hintergrundes bei Simmel, Windelband und Rickert und der Überwindungsversuche bei Durkheim.

⁵⁹ Rehbinder 1970, 339.

⁶⁰ Heck 1932, 222 f.; Rehbinder 1963, 481 ff.; 1970, 339; Damm 1972, 310; Röhl 1972, 312. Lautmann 1971, 26; grundlegend für eine empirisch-kritizistische Rechtstheorie neuerdings Albert 1972, 80 ff., 109 ff.

⁶¹ Vgl. Göppinger 1971, 14; vgl. auch Krauß 1971, 29 ff.

Anders stellt sich das Problem bei der Aufgabe, die StrZ selbst zum Gegenstand empirischer Forschung zu machen, um auf diesem Weg den traditionellen und irrationalen Elementen beizukommen.

Ohne auf die grundsätzliche Problematik der sog. „Werturteilsdiskussion“ einzugehen, genügt es in diesem Rahmen, als allgemein anerkanntes Ergebnis festzuhalten, daß „das normativ Gültige“ durchaus „Objekt empirischer Untersuchung“ sein kann. „Es verliert, als Objekt, den Normcharakter: Es wird als ‚seiend‘, nicht als ‚gültig‘, behandelt“⁶².

Das bedeutet, daß auch die StrZ als Wertentscheidung empirischer und rationaler Betrachtung zugänglich ist, vor allem mit dem Ziel, die faktischen Folgen festzustellen, die die praktische Durchführung einer wertenden Stellungnahme zu einem Problem hat⁶³, sowie die Vielfalt der auf dem Gebiet der StrZ getroffenen Wertentscheidungen zu sammeln, zu ordnen und die sie bestimmenden Faktoren möglichst genau herauszuarbeiten.

Ob und wie weit es möglich ist, die Ergebnisse dieser Analyse für eine Synthese fruchtbar zu machen, also Sein und Sollen auch hier zu koordinieren, hängt wiederum davon ab, welche Möglichkeiten die Rechtsordnung und hier insbesondere das StrZ-Recht für die Verwertung solcher Ergebnisse bietet.

Dabei ist einmal zu denken an die Herausarbeitung rechtswidriger oder sachfremder Ermessensgrundlagen, die in den StrZ-Gründen nicht oder nicht deutlich zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus geht es darum, die *normative Bedeutung der Praxis der StrZ* zu bestimmen, also die *Funktion des Richterrechts für die Konkretisierung der Strafe*.

Bei der Aufgabe, die StrZ-Praxis selbst zum Gegenstand empirischer Betrachtung zu machen, handelt es sich um ein Grenzgebiet zwischen Kriminologie und Strafrecht, das bisher nicht in gleichem Maße ins Blickfeld getreten ist wie die Anwendung empirischer Erkenntnisse („angewandte Kriminologie“). Deshalb muß von beiden Seiten mit dem Einwand gerechnet werden, dieses Tätigkeitsfeld sei kein sinnvoller Gegenstand der Kriminologie.

Freilich darf diesem mehr theoretischen Einwand nicht allzuviel Bedeutung beigemessen werden; denn unabhängig von den verschiedenen Abgrenzungsversuchen und Gegenstands-Definitionen der Kriminologie ist davon auszugehen, daß es sich um eine Aufgabe handelt, die nicht ohne die Methoden der empirischen Kriminologie gelöst werden kann⁶⁴.

Ein hervorragendes Beispiel hierfür⁶⁵ sind *Exners* „Studien über die Strafzumessungspraxis deutscher Gerichte“ (1931), die auf einer Auswertung der Strafverfolgungsstatistik beruhen.

In neueren Umschreibungen von Aufgaben und Gegenstand der Kriminologie wird die empirische Betrachtung der StrZ meist nicht oder nicht ausdrücklich angesprochen⁶⁶.

⁶² Max Weber (1914), Zit.: 1956, 299; vgl. auch Weigand 1960, 12; Albert 1960, 201 ff.; 1972, 80 ff., 108 ff.; Loos 1970, 50 ff.; Reh binder 1970, 338 (im Anschluß an Nußbaum und Llewellyn).

⁶³ Max Weber a.a.O. S. 275 f.; Dahrendorf 1962, 45; Krauß 1971, 42.

⁶⁴ Vgl. v. Weber 1956, 28; Kaiser 1972c, 89 f.

⁶⁵ So auch Bruns 1967, 95.

⁶⁶ Z.B. bei Württemberg 1959, 39 f.; Hellmer 1963, 193 f.; Mergen 1967, 29.

Eine klare Stellungnahme findet sich bei *Göppinger*⁶⁷, der nach einer allgemeinen Definition des Gegenstandes der Kriminologie erläuternd hinzufügt, daß hierzu auch . . . „das Zustandekommen und die Auswirkung der Sanktionen“ gehören. Das bedeutet keineswegs eine Verengung kriminologischer Forschung auf rechtsdogmatische Kategorien. Vielmehr handelt es sich nur um einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex der Kriminologie, die ihrem Forschungsgegenstand durch vollständige Beschreibung der Wirklichkeit mit den dafür geeigneten Methoden gerecht werden muß.

6 Der eigene empirische Beitrag

Zur Kriminologie der Trunkenheitsdelikte im Verkehr liegen eine Reihe von Arbeiten vor, die für die hier interessierende Fragestellung verwertet werden können. Auch zum Problem der empirischen Betrachtung der StrZ-Praxis gibt es einige Ansätze mit kriminologischer oder soziologischer Ausrichtung, die zumindest in methodischer Hinsicht aufschlußreich sind. Eine neue Untersuchung auf diesem Gebiet muß versuchen, sinnvoll auf diesen Vorarbeiten aufzubauen.

Dennoch wäre es unbefriedigend, die auftauchenden Fragen durch eine reine Sekundäranalyse lösen zu wollen. Die einschlägigen kriminologischen Veröffentlichungen lassen noch manche Lücken offen, die gerade bei dem Versuch einer Übertragung auf die Bedürfnisse der StrZ besonders deutlich werden. Selbst dort, wo bereits Ergebnisse vorliegen, erscheint als wesentliches Element empirischer Kriminologie die erneute Überprüfung notwendig, zumal fast alle Untersuchungen wegen regionaler, zeitlicher und zahlenmäßiger Beschränkungen nur begrenzten Aussagewert haben.

Darüber hinaus wäre ein rein theoretischer Versuch, die StrZ-Praxis sinnvoll in das System des StrZ-Rechts einzugliedern, letztlich unfruchtbar.

Aus diesen Gründen wurde zur Abrundung und Exemplifizierung eine eigene Erhebung durchgeführt⁶⁸.

Dabei galt es zunächst, eine repräsentative Stichprobe für alle einschlägigen Verurteilungen in der Bundesrepublik und West-Berlin auszuwählen. Dies geschah beim Verkehrszentralregister in Flensburg durch systematische Zufallsauswahl von 600 Verurteilungen nach § 315c Abs. 1, Nr. 1a, Abs. 3 und § 316 aus den für das Jahr 1966 gesammelten Strafnachrichten. In 300 Fällen wurden die Strafakten beigezogen, aus denen mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens Daten über Tat, Täter, Strafen und Maßregeln, Gerichtsverfahren und StrZ-Gründe festgehalten wurden. Sie bildeten die Grundlage für eine Darstellung der StrZ-Praxis bei Trunkenheit im Verkehr. Durch Korrelationsanalyse konnte das Gewicht einzelner Merkmale für die StrZ und für die Bemessung der Sperrfrist bei Entziehung der Fahrerlaubnis festgestellt werden. Mit Hilfe von Mittelwertvergleichen wurde versucht, die Auswirkung bestimmter Merkmale und Merkmalskombinationen auf die StrZ-Praxis festzustellen, um auf diese Weise StrZ-Typen zu ermitteln.

Der Effektivitätsprüfung der Strafen und der Entziehung der Fahrerlaubnis diene eine Nachuntersuchung über die Legal-Bewährung der Probanden auf dem Gebiet des Straßenverkehrs. Hierfür wurden die Eintragungen im Verkehrszentralregister über einen Zeitraum von 4–5 Jahren seit der Verurteilung herangezogen.

⁶⁷ Göppinger 1971, 1; ähnlich Mannheim 1965, 3; der diese Aufgabe der Kriminologie i.w.S. zuordnet.

⁶⁸ Die Methode wird im 2. Kap., Abschn. B ausführlich beschrieben; Einzelheiten werden im Zusammenhang mit den Ergebnissen im 3. und 4. Kap. dargestellt.

Zur Ergänzung des eigenen empirischen Materials wurden die amtlichen statistischen Publikationen sowie zwei unveröffentlichte Erhebungen des Justizministeriums Baden-Württemberg aus den Jahren 1964 und 1965 ausgewertet.

B. Rechtliche Schranken des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung

I. Die Strafzumessung als gebundenes Ermessen

Die Festsetzung der Strafe durch den Richter ist nach heute herrschender Meinung Ausübung rechtlich gebundenen Ermessens⁶⁹. Die rechtlichen Bindungen ergeben sich aus den gesetzlichen Strafrahmen und Sonderstrafrahmen, aus den Strafzwecken, den gesetzlichen Strafzumessungsvorschriften (§ 13 ff.) und den in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Strafzumessungsgrundsätzen. Allerdings sind all diese Bindungen nicht so konkret, daß sie einen Entscheidungsspielraum des Richters ganz ausschließen würden⁷⁰; denn außer den gesetzlichen Rahmen lassen sich aus den Grundsätzen des StrZ-Rechts kaum quantitative Maßstäbe ableiten.

Auf die Darstellung der vielfältigen ermessensbeschränkenden Grundsätze des StrZ-Rechts kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden, da die neuere Literatur dieses Gebiet nahezu erschöpfend behandelt hat.

Wichtig sind für die weitere Arbeit diejenigen Lösungsversuche, die über die relativ wirkenden StrZ-Gründe hinaus Anhaltspunkte für eine Präzisierung des trotz Ermessensbindung verbleibenden Rahmens erkennen lassen.

II. Präzisierung des rechtlich vorgegebenen Rahmens für die Strafzumessung

1 Aufgabenstellung

Ein wirkungsvolles StrZ-Recht kann sich nicht damit begnügen, fehlerfreie Strafmaßbegründungen zu erreichen, sondern muß versuchen, auch das Strafmaß als solches einer rechtlichen Kontrolle zu unterwerfen. Daß eine solche quantitative Strafmaßkontrolle mit rechtlichen Kategorien nur begrenzt möglich ist, ergibt sich schon daraus, daß sich Begriffe nicht rational in Zahlen umsetzen lassen⁷¹.

⁶⁹ Vgl. Bruns 1967, 64 ff.; Jescheck 1972, 643f.; Maurach 1971, 851; Bachof 1972, 642. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich nicht um ein (sog. „freies“) Ermessen handelt, wie es gelegentlich den Verwaltungsbehörden eingeräumt ist, wenn die Wahl zwischen mehreren rechtlich gleichwertigen Entscheidungen allein nach Zweckmäßigkeitserwägungen getroffen werden soll (vgl. Bachof 1955, 98; Jescheck 1972, 643 f.). Bachof (a.a.O.) weist aber mit Recht darauf hin, daß es kein schlechthin „freies“ Ermessen gebe, sondern nur Abstufungen nach dem Grad der Freiheit und Gebundenheit. Wenn daher Peters von freiem Ermessen spricht (z.B. 1966, 569), dennoch aber die rechtlichen Bindungen des StrZ-Rechts hervorhebt, so dürften im Ergebnis die Unterschiede zur h.M. nicht groß sein (vgl. auch Peters 1972, 52: Strafzumessungsvorgang als weithin gebundener Akt).

⁷⁰ Vgl. z.B. Peters 1966, 569 f.; Jescheck 1972, 644.

⁷¹ Vgl. Stratenwerth 1972, 35.

Dennoch ist es für die Darstellung einer kriminologisch orientierten StrZ notwendig, den Rahmen abzustecken, den die StrZ-Dogmatik in quantitativer Hinsicht freiläßt für kriminologische Erkenntnisse, deren Verwertung ihrerseits am Maßstab rechtlicher Zulässigkeit gemessen werden muß.

Zum Problem der Abgrenzung des vertretbaren Rahmens gibt es in der StrZ-Lehre eine Reihe von Ansätzen, deren Ertrag zunächst geprüft werden soll.

2 Das richterliche Ermessen unter kriminalpolitischem Aspekt

Die ersten Arbeiten zum richterlichen Ermessen bei der StrZ von *Drost* und *Peters* beleuchten das Problem unter dem Aspekt der kriminalpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten des Richters innerhalb des ihm zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums.

Drost betont nachdrücklich, daß es sich um gebundenes Ermessen handle und weist auf den Unterschied zwischen richterlichem und administrativem Ermessen hin⁷². Wo sich aus den positiven Gesetzen und ihren Zwecken keine Determinierung mehr herleiten lasse, müsse die vom Richter nachvollzogene gesetzliche Wertung sowie die Idee des Rechts diese Lücke füllen⁷³.

Bei der Behandlung des strafrichterlichen Ermessens als Gesetzgebungsproblem sieht *Drost* für ein spezialpräventiv ausgerichtetes Strafrecht den „Wert rechtsstaatlicher Fixierung“ in der Ausschaltung jeden Verdachts arbiträrer Willkür und in der Erhaltung des Vertrauens in die Strafjustiz⁷⁴.

Begrenzungsfaktoren sind also die Idee des Rechts und das Willkürverbot.

Peters verweist auf die Schranken, die der Strafzweck der Vergeltung für die StrZ setze, betont aber, daß sich daraus nur Rahmenergebnisse ableiten ließen, deren nähere Ausgestaltung Aufgabe der anderen Strafzwecke sei⁷⁵. Nach Darstellung der verschiedenen Bewertungsgesichtspunkte für Vergeltung, General- und Spezialprävention weist *Peters* auf die richterliche Wertentscheidung als eigentliches Maßprinzip hin:

„All diese Umstände weisen jedoch nur den Weg für die Strafbestimmung. Diese selbst geschieht durch eine Bewertung der Gesichtspunkte in der durch die Strafzwecke gegebenen Richtung. . . . Die Bewertung und Ansetzung der ihr entsprechenden Strafgröße (Umwertung) erfolgt durch den Richter“⁷⁶.

Dieser Teil der Straffestsetzung sei von der Persönlichkeit des Richters nicht zu trennen; Verstand, Gefühl, Auffassungs- und Urteilsgabe, Kenntnisse, Befähigungen des Richters sowie seine persönlichen und politischen Einstellungen seien Elemente dieses Urteils, die nur insoweit auszuschließen seien, als sie aus dem Rahmen des Vernünftigen, Haltbaren und Erträglichen herausfielen. Maßstab hierfür bilde „ein billig denkender Durchschnittsmensch der Rechtsgemeinschaft“⁷⁷.

Eine weitere Sicherung gegen zu starke Subjektivität sei eine umfassende, gründliche Ausbildung; außerdem seien Kollegialgerichte, Instanzenzug, Mitwirkung der verschiedenen Prozeßbeteiligten, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, der Verkehr mit Berufsgenossen sowie „Zahlenkult und Abrundungsbedürfnis“ (Vorliebe für glatte Zahlen) geeignet, im Sinne einer Angleichung zu wirken⁷⁸.

⁷² Drost 1930, 44 ff., 51.

⁷³ A.a.O. S. 49 ff.

⁷⁴ A.a.O. S. 211.

⁷⁵ Peters 1932, 47, 56 ff., 68 f.; wichtige Vorarbeiten dazu bei Sauer 1921, 69–201

⁷⁶ A.a.O., S. 90.

⁷⁷ A.a.O., S. 91.

⁷⁸ A.a.O., S. 92.

Peters nennt also neben den eigentlichen StrZ-Gründen eine Reihe von Gestaltungs- und Begrenzungsfaktoren, die im Einzelfall erhebliche Bedeutung haben können, die auch über die Kontrolle der ausführlich behandelten Ermessensfehler hinausgehen, die aber ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Quantifizierung der Ober- und Untergrenze des Ermessensspielraums enthalten.

3 Verfassungsrechtliche Bindungen des Ermessens

Um die Maßstäbe, die der Richter dem Verfassungsrecht für die Ausübung seines Ermessens entnehmen kann, hat sich besonders ausführlich *Warda* bemüht⁷⁹. Er stellt die wichtigsten, für die StrZ relevanten Grundsätze des Verfassungsrechts zusammen: Das Gerechtigkeitsprinzip, die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und – im Zusammenhang mit der Generalprävention – die Menschenwürde.

Das Gerechtigkeitsprinzip⁸⁰ sieht *Warda* weitgehend in dem Erfordernis der Schuldangemessenheit der Strafe verwirklicht⁸¹, zusätzlich in den Konkretisierungen der Rechtsprechung für die schuldangemessene Strafe bei typischen Sachverhalten. Freilich habe „auch der in bezug auf typische Situationen innerhalb bestimmter Bereiche der Rechtsordnung konkretisierte Gerechtigkeitsgrundsatz in der Regel nur ergänzende, vornehmlich limitierende oder doch regulative Bedeutung gegenüber dem insoweit sachlich unmittelbar einschlägigen Normenkomplex“⁸².

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit habe im wesentlichen nur eine Begrenzungsfunktion, einmal für einzelne StrZ-Gründe, zum andern in der Richtung, daß die Strafbemessung im Ergebnis die durch die Auffassung von einem gerechten Strafen gezogene Grenze nicht überschreiten dürfe⁸³.

Ergänzend trete – vor allem bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung – das Subsidiaritätsprinzip hinzu⁸⁴. Das damit eingeführte Gebot, jeweils das mildeste zur Erreichung der verfolgten Zwecke noch ausreichende Mittel zu verwenden, dürfte in erster Linie für die Entscheidung über die Art, nur sekundär für die Dauer einzelner Maßregeln oder Strafen praktisch bedeutsam sein.

Besonders häufig spielt bei Strafmaßrevisionen der allgemeine Gleichheitssatz eine Rolle, vor allem im Hinblick auf regionale Unterschiede der StrZ. In der Rechtsprechung des BVerfG, des BGH und der Oberlandesgerichte werden Unterschiede der StrZ-Praxis nicht als Verletzung des Gleichheitssatzes angesehen⁸⁵, da sie weder auf Willkür noch auf sachfremden Erwägungen beruhen. Diese Ansicht wird auch im Schrifttum gebilligt⁸⁶. Tatsächlich liegt der wahre Grund für die unterschiedliche Zumessung der Strafen nicht in der räumlich verschiedenen Lage der Gerichte, sondern in den unterschiedlichen Auffassungen darüber, was bei gewissen Fallgestaltungen als gerechte Strafe anzusehen sei⁸⁷.

⁷⁹ *Warda* 1962, 130 ff. m.w.N. über andere einschlägige Arbeiten.

⁸⁰ Abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip und Art. 20 Abs. 3 GG, *Warda* 1962, 132 ff.

⁸¹ A.a.O., S. 140.

⁸² A.a.O., S. 139.

⁸³ A.a.O., S. 146 f.

⁸⁴ A.a.O., S. 147.

⁸⁵ Vgl. z.B. BVerfG E I, 345 f.; 9, 223; BGH 1, 183 f.; 12, 159; 15, 377; VRS 21, 54; BayObLG JZ 1968, 389 f.; OLG Hamm NJW 1957, 392.

⁸⁶ *Stree* 1960, 61 ff.; *Warda* 1962, 157 ff.; *Koffka* 1971, § 13 Rdn. 19 f.; *Schönkc/Schröder* 1972, § 13 Rdn. 60.

⁸⁷ *Warda* 1962, 158.

So hat der mehr formale Gleichheitsgrundsatz seine Hauptbedeutung im Willkürverbot und im Ausschluß sachfremder StrZ-Erwägungen⁸⁸, wobei im letzteren Falle insbesondere Art. 3 Abs. 3 GG ergänzend hinzutritt.

Dennoch haben in einigen Fällen Revisionsgerichte Strafen aufgehoben, weil sie die in ähnlichen Fällen üblichen Strafen in ganz ungewöhnlichem Maße überschritten⁸⁹. Freilich wird das nicht mit dem Gleichheitssatz begründet. *Warda*, *Bruns* und *Koffka* weisen darauf hin, daß hier vielmehr der Gedanke zum Ausdruck komme, daß die üblichen Strafen ungefähr als die sachlich richtigen, als die schuldangemessenen Strafen bezeichnet werden können⁹⁰.

Wenn darin aber eine strenge Trennung von „Rechtsgleichheit und Rechtsrichtigkeit“⁹¹ gesehen wird, so kann dem nicht zugestimmt werden. Vielmehr läßt sich der Gleichheitsgedanke nicht völlig von der Gerechtigkeitsidee trennen; er ist zugleich wesentlicher Bestandteil der Gerechtigkeit⁹² und gehört zum Wesen der „*justitia distributiva*“⁹³.

Gewiß geht dieser innere Zusammenhang nicht so weit, daß jede Ungleichheit einen Verstoß gegen den Gesichtspunkt des gerechten Ausgleiches der Schuld darstellt. Die Orientierung an der üblichen StrZ erhält ihre Legitimation aber letztlich durch die Ausstrahlungswirkung des allgemeinen Gleichheitssatzes auf die Gerechtigkeit. Insofern ist die Berücksichtigung der üblichen StrZ-Praxis bei der Festsetzung der Strafe eine naheliegende, wenn auch keine unabdingbar notwendige Folgerung aus dem Gleichbehandlungsgebot.

Während sich aus den bisher genannten Verfassungsprinzipien nur verhältnismäßig allgemeine Leitlinien für die StrZ entnehmen lassen, wird die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) von einem Teil des Schrifttums für eine sehr konkrete Entscheidung herangezogen: Die Unzulässigkeit der Generalprävention als Strafschärfungsgrund. Ein Verstoß gegen die Menschenwürde soll deshalb vorliegen, weil bei Verschärfung der Strafe aus Gründen der Allgemeinabschreckung der Verurteilte als bloßes Mittel zur Einwirkung auf andere Menschen benutzt werde, und zwar auf andere Menschen, für deren gesetzmäßiges Verhalten er nicht verantwortlich gemacht werden könne. Er werde damit gleichsam wie eine Sache behandelt, die benutzt werde, um einen außerhalb ihrer selbst liegenden Zweck zu erreichen⁹⁴.

Rechtsprechung⁹⁵ und h.M.⁹⁶ sind dieser Auffassung bisher nicht gefolgt, wenn sie auch Generalprävention im allgemeinen nur im Rahmen der Schuldangemessenheit für zulässig halten. Die umfangreiche Diskussion zu diesem Problem kann hier nicht wiedergegeben werden. Immerhin spricht gegen die Menschenun-

⁸⁸ Vgl. *Strec* 1960, 72 f.; *Warda* 1962, 158.

⁸⁹ S. dazu unten (I. Kap., B II, 8).

⁹⁰ *Warda* 1962, 158 f.; *Bruns* 1967, 447 f., *Koffka* 1971, § 13 Rdn. 19.

⁹¹ So offenbar *Warda* 1962, 157; *Bruns* 1967, 447.

⁹² Vgl. *Radbruch* (1946), *Zit.* 1956, 353.

⁹³ *Radbruch* (*Zit.*) 1956, 125; *Coing* 1969, 214; beide unter Bezugnahme auf *Aristoteles*.

⁹⁴ So *Warda* 1962, 164 ff., 166; ähnlich *Badura* 1964, 337 ff., 342 f.; *Bruns* 1967, 326.

⁹⁵ Z.B. *BGH* 6, 126 f.; 7, 32 f.; 10, 264; sowie zahlreiche Entscheidungen zum „öffentl. Interesse“ in § 23 Abs. 3 Nr. 1 a.F. und zur „Verteidigung der Rechtsordnung“ (§§ 14, 23 n.F.).

⁹⁶ Vgl. *Koffka* 1971; *Vorbem.* § 13, Rdn. 18 ff.; *Schönke/Schröder* 1972, *Vorbem.* § 13 Rdn. 12 ff.

würdigkeit der Generalprävention die Erwägung, daß der Täter selbst durch seine Tat dazu beigetragen hat, daß das Bedürfnis nach Generalprävention entstanden ist⁹⁷ und daß er insofern auch mitverantwortlich ist für mögliche Folgen seiner Tat in der Gemeinschaft⁹⁸. Damit ist freilich nichts über die Effektivität einer Strafschärfung aus generalpräventiven Gründen gesagt.

4 Der Strafzweck der Vergeltung als Maßprinzip (*Spendel*)

Nach der h.M. über das Verhältnis der Strafzwecke untereinander kommt dem Vergeltungsprinzip entscheidende Bedeutung für die Begrenzung des Ermessens zu. Obwohl der Ausdruck Vergeltung heute vielfach durch andere Begriffe wie „Sühne“, „Schuld-Sühne-Prinzip“ oder einfach „Schuldstrafrecht“ ersetzt wird (s.u. 2. Kap, A II), weist *Spendel* zutreffend darauf hin, daß hinter all diesen Umschreibungen der Ausgleichsgedanke als Kern der Vergeltungsidee stehe⁹⁹. Deshalb sind Konkretisierungsversuche auf der Grundlage des Vergeltungsprinzips für alle StrZ-Theorien relevant, die den präventiven Strafzwecken keinen Vorrang einräumen.

Spendel stellt in den Mittelpunkt seiner Habilitationsschrift das Vergeltungsprinzip, das er als die sicherste Grundlage für eine rationale StrZ-Lehre bezeichnet¹⁰⁰. Es sei im Verhältnis zum Gerechtigkeitsprinzip bereits „inhaltlich näher bestimmt und insofern material“¹⁰¹. Verfolgt man aber die Frage nach der „Fixierbarkeit des Strafmaßes“¹⁰², so decken sich die Ergebnisse weitgehend mit den bereits bekannten Umschreibungen des Ermessensspielraumes: Für das Strafmaß im konkreten Fall bleibe „ein mehr oder weniger großer Spielraum, ein Rest von Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit, ein Bereich des Gutdünkens und Schätzens, bei dem man sich vermöge des Willens für eine von der Vernunft nicht sicher auszuschließende und nicht unbegründete Möglichkeit und damit für eine unter mehreren vertretbaren Übelngrößen entschließen“¹⁰³ müsse.

Andererseits könnten mit Bestimmtheit gewisse Strafmaße als Vergeltungsstrafen ausgeschlossen und als reine Willkür gekennzeichnet werden.

Zu diesem Ergebnis führe auch „der Aristotelische Begriff des ‚Maßes‘ als einer Qualität bestimmter Quantität“¹⁰⁴. Das bedeutet: „Das ‚Maß - v o l l e‘, d.h. das Mittlere in der Seinsebene, ist das ‚V o l l - maß‘, d.h. das Höchste und Vollkommene in der Wertesphäre“¹⁰⁵. Dieses Mittelmaß sei allerdings nur als Spielraum zu erfassen, weshalb alle rechnerisch-exakten Strafmaßbestimmungen von vornherein notwendig zum Scheitern verurteilt seien¹⁰⁶. Das selbe gelte für alle Versuche, die aufgrund der gesetzlichen Strafrahmen eine Normalstrafe auffinden wollten.

Die praktischen Folgen der „Vergeltungsstrafe“ erläutert *Spendel* an folgendem Beispiel¹⁰⁷: Ein erfahrener Lastkraftwagenfahrer hat bei einem Verkehrsunfall leicht fahrlässig 3 Menschen getötet. Folgende Gesichtspunkte werden berücksichtigt¹⁰⁸:

⁹⁷ Stree 1960, 40 f., m.w.N.; Schönke/Schröder 1972, Vorbem. § 13 Rdn. 14.

⁹⁸ Hardwig 1959, 12 f.

⁹⁹ *Spendel* 1971, 210 f.

¹⁰⁰ *Spendel* 1954, 109.

¹⁰¹ A.a.O., S. 121 f.

¹⁰² A.a.O., S. 160 ff.

¹⁰³ A.a.O., S. 169 ff.

¹⁰⁴ A.a.O., S. 170.

¹⁰⁵ A.a.O., S. 175.

¹⁰⁶ A.a.O., S. 176 ff., 187.

¹⁰⁷ A.a.O., S. 206.

¹⁰⁸ A.a.O., S. 206 ff.

1. Tatsphäre (Erfolg, Schuld), 2. Tätersphäre (Täter ist ein gewissenhafter Mensch, der auf richtige Reue zeigt), 3. Generalprävention (Häufung tödlicher Unfälle in dieser Gegend). Die Strafe wird in diesem Fall folgendermaßen bestimmt¹⁰⁹:

„Die Tatsachen zu 1 begründen einen richterlichen Strafrahmen von 1 bis 3 oder auch 5 Jahren Gefängnis, die Tatsache zu 2 rechtfertigte die Verhängung einer Strafgröße von 1 bis 1 1/2 Jahren; soweit das Strafmaß aber auf 1 Jahr und 6 Monate oder sogar auf 2 1/2 Jahre Gefängnis aufgrund der Tatsache zu 3 festgesetzt würde, wäre dem Täter kein Unrecht geschehen und die ausgeworfene Strafe immer noch angemessen, maßgerecht! Denn sie würde immer noch dem Strafzweck gerechter Vergeltung genügen.“

Der verbleibende Spielraum ist also noch recht weit, ganz abgesehen davon, daß eine überzeugende Begründung für die Transformation der Schuld auf gerade diese Rahmenstrafe fehlt. Immerhin sollte es zu denken geben, daß in der Praxis der Strafgerichte die Strafen für fahrlässige Tötung im Straßenverkehr ganz anders aussehen:

Tabelle 1. Strafzumessung bei fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr in der Bundesrepublik Deutschland (Erwachsene)¹¹⁰

Jahr*	Verurteilte insg. N	Geld	Strafen in % der Verurteilten		
			bis 3 M	3--9 M	über 9 M
1954	1731	21,7	38,1	33,1	7,1
1960	2478	19,6	38,6	37,2	4,6
1966	3062	23,0	36,3	37,0	3,7

* 1954: Fahrlässige Tötung im Verkehr insgesamt
1960, 1966: Nur fahrlässige Tötung ohne Alkoholeinfluß

Schon im Jahre 1954, also im Zeitpunkt des Erscheinens der Vorschläge von *Spendel* waren nur 7,1 % aller Strafen höher als 9 Monate, obwohl in dieser Zahl noch die besonders schweren Fälle der fahrlässigen Tötung unter Alkoholeinfluß enthalten sind. Die Zahlen für 1960 und 1966 geben die wahren Verhältnisse genauer wieder. Für diese Jahre läßt sich aus der Strafverfolgungsstatistik zusätzlich entnehmen, daß die Gefängnisstrafen über 1 Jahr 1966 nur 1 %, 1960 nur 1,5 % aller Verurteilungen ausmachten¹¹¹.

Wohl kaum ein Richter wird sich davon überzeugen lassen, daß 99% aller Strafmaße außerhalb des Rahmens gerechter Vergeltung liegen sollen oder daß der von *Spendel* gebildete Beispielfall trotz der günstigen Beurteilung der Täterper-

¹⁰⁹ A.a.O., S. 208.

¹¹⁰ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1954, Tab. B 3; 1960, Tab. B 2; 1966, Tab. B2; Prozentanteile selbst errechnet.

¹¹¹ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1960, Tab. B 2; 1966, Tab. B 2. Prozentanteile selbst errechnet.

sönlichkeit allein wegen der Folgen so erheblich vom Durchschnitt der Fälle abweiche, daß eine derart strenge Bestrafung gerechtfertigt sei. Die begrifflich exakte Umschreibung der Vergeltungsstrafe löst also allein das Problem der Transformation in bestimmte Strafgrößen nicht befriedigend.

5 Ausrichtung an der relativen Strafenschichtung des gesetzlichen Strafrahmens

*Dreher*¹¹² hat 1947 die These vertreten, daß der gesetzliche Strafrahmen nicht nur Grenzen festsetze, sondern zugleich eine bindende Weisung für den Richter enthalte, welche Strafe er im denkbar leichtesten und im denkbar schwersten der dem Tatbestand angehörenden Fälle zu verhängen habe; der Strafrahmen normiere damit „außerdem eine gleichsam unsichtbare kontinuierliche Schwere skala aller möglichen Fälle des gleichen Deliktstypus“¹¹³.

Das OLG Stuttgart¹¹⁴ hat diesen Gedanken aufgenommen und erstmals für die Praxis konkretisiert. Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde:

Die Strafkammer hatte einen 12 mal Vorbestraften wegen Rückfalldiebstahls unter Zubilligung mildernder Umstände zu der gesetzlichen Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis verurteilt; sie gab in den Gründen zu erkennen, daß der gesetzliche Strafrahmen für den ersten Rückfalldiebstahl ohnehin ziemlich hoch sei.

Das OLG Stuttgart sah darin einen Verstoß gegen die gesetzliche Vorwertung hinsichtlich der StrZ. Die entscheidende Begründung lautet: „Der gesetzliche Strafrahmen enthält eine relative Strafenschichtung nach leicht und schwer und gibt durch diese ungefähre Schwere skala zu erkennen, welche Strafen der Gesetzgeber dem Richter je nach Schuld- und Unwertgehalt der Tat vorschreibt. An diese Wertung ist der Richter gebunden. Es bedeutet einen sachlich-rechtlichen Fehler, wenn er hiervon abweicht und in einem Fall mittlerer Schwere die unter Zubilligung mildernder Umstände mögliche Mindeststrafe deshalb verhängt, weil er sie als für leichtere Fälle zu hoch hält“¹¹⁵.

*Dreher*¹¹⁶ bezeichnete diese Entscheidung als einen vielversprechenden Versuch, die Erkenntnisse der StrZ-Lehre in die Praxis zu übernehmen und damit nicht nur den Tatrichtern grundlegende Richtlinien für die StrZ zu geben, sondern gleichzeitig den Revisionsgerichten Eingriffsmöglichkeiten zu eröffnen, um die StrZ der Tatrichter gleichmäßiger werden zu lassen.

Bruns hat diese Überlegungen aufgenommen und zu einem tragenden Prinzip im Rahmen seines StrZ-Systems ausgestaltet¹¹⁷. Die Orientierung an der in den Strafrahmen eingebauten kontinuierlichen Schwere skala werde sich als überragendes Ordnungsprinzip erweisen, wenn sich die Einsicht durchsetze, daß der Strafrahmen die geschilderte Bedeutung habe, also erheblich mehr sei als nur die Begrenzung des tatrichterlichen Ermessens¹¹⁸. Damit eröffne sich auch für das zentrale Problem, die „sachgemäße Einstiegsstelle“, eine Lösung, die zugleich der revisionsgerichtlichen Kontrolle einen geeigneten Maßstab zur Verfügung stelle¹¹⁹.

¹¹² Dreher 1947, 61 ff.

¹¹³ Dreher 1947, 61.

¹¹⁴ OLG Stuttgart MDK 1961, 343.

¹¹⁵ OLG Stuttgart MDR 1961, 343.

¹¹⁶ Dreher, Anm. zu OLG Stuttgart a.a.O., S. 343 f.

¹¹⁷ Bruns 1967, 59 ff., 610; ebenso Frisch 1971, 161 ff. m.w.N. über ähnliche Tendenzen in Rspr. und Schrifttum (S. 161, Anm. 213, 214).

¹¹⁸ Bruns 1967, 62.

¹¹⁹ Bruns 1967, 62, 610.

Der Strafschichtungsgedanke beruht also auf der zutreffenden Überlegung, daß bereits der Gesetzgeber mit der Deliktstypisierung und den hierfür geschaffenen Strafrahmen die wichtigsten Grundentscheidungen für die StrZ getroffen hat¹²⁰. Freilich darf nicht übersehen werden, daß die gesetzlichen Strafrahmen diese Leitfunktion nur unvollkommen übernehmen können, weil sie zu breit sind¹²¹ und weil nicht immer davon ausgegangen werden kann, daß sie auf einer sorgfältigen, realitätsgerechten Abwägung aller in Betracht kommenden Fälle beruhen¹²². So ist den Strafrahmen trotz der zahlenmäßigen Begrenzung nur eine „relative Wertskala“¹²³ zu entnehmen, die als solche über die Einordnung konkreter Fälle wenig aussagt.

Folgerichtig sucht deshalb *Bruns* für die „richtige Einstiegsstelle“ einen weiteren Fixpunkt, den er im „gedanklichen Durchschnittsfall“¹²⁴ findet. Dieser sei von dem statistisch häufigsten Fall, dem „Regelfall“ zu unterscheiden, dessen Strafwürdigkeit durchaus an der unteren Grenze des Strafrahmens liegen könne. Dem denkmäßigen Durchschnittsfall, der in der Mitte zwischen dem leichtesten und dem schwersten denkbaren Fall liege, entspreche vielmehr eine Strafe, die etwa in der mathematischen Mitte dieses Strafrahmens liege¹²⁵.

Damit bleibt freilich die entscheidende Frage ungelöst, wie der gedankliche Durchschnittsfall für die einzelnen Delikte definiert werden soll¹²⁶. Die hierbei auftretenden Schwierigkeiten sind so groß, daß ein sehr weiter Rahmen übrigbleibt, der nur in den Extremfällen an der oberen und unteren Grenze des Strafrahmens praktikable Kontrollen ermöglicht. Im Urteil des OLG Stuttgart konnte nur deshalb der Strafschichtungsgedanke ohne weitere Abgrenzung herangezogen werden, weil hier der Tatrichter genau auf die gesetzliche Mindeststrafe erkannt und außerdem darauf hingewiesen hatte, daß der Strafrahmen ohnehin schon recht hoch sei.

Hinzu kommt, daß die Ausrichtung an der gesetzlichen Wertskala in Verbindung mit einem gedanklichen Durchschnittsfall nicht ausreichend die konstitutive Funktion der richterlichen Wertentscheidung im Rahmen der StrZ berücksichtigt. So wenig der Richter sich über die Leitfunktion des Strafrahmens hinwegsetzen darf, so wenig darf auch eine abstrakte Ableitung angemessener Strafen aus dem Strafrahmen die Tatsache außer Acht lassen, daß eben diese Strafrahmen deshalb so weit angelegt wurden, um dem Richter eine Konkretisierung nach zeitgemäßen Wertvorstellungen zu ermöglichen.

Wenn auch gegen die Entscheidung des OLG Stuttgart im Ergebnis nichts einzuwenden ist, so deutet doch die Begründung an, welche Diskrepanz zur richterlichen StrZ-Praxis bei strenger Durchführung des Strafschichtungsmodells eintreten müßte.

¹²⁰ Vgl. auch Schröder 1955, 81 ff.

¹²¹ Sarstedt 1956, 42 ff.

¹²² Ähnlich v. Weber 1956, 15.

¹²³ Bruns 1967, 59.

¹²⁴ A.a.O., S. 63.

¹²⁵ A.a.O., S. 63.

¹²⁶ Bedenken äußert auch v. Weber 1956, 15 f.

Das OLG Stuttgart vertritt folgenden Standpunkt:

„Der Regelstrafrahmen gilt für alle Taten, die den gesetzlichen Tatbestand erfüllen. Es ist deshalb bedenklich, wenn die Strafkammer mildernde Umstände u.a. daraus ableitet, daß es sich um den ersten Rückfalldiebstahl des Angeklagten handelt. Dies könnte darauf hindeuten, die Strafkammer sei der Meinung, von der Verhängung einer Zuchthausstrafe sei erst bei wiederholten Rückfalltaten Gebrauch zu machen, während beim ersten Rückfalldiebstahl eines Täters in aller Regel mildernde Umstände anzunehmen seien. Eine derartige Meinung widerspräche dem Gesetz und wäre deshalb rechtsfehlerhaft“¹²⁷.

Im gleichen Jahr (1961), als diese Entscheidung erging, sah allerdings die StrZ-Praxis für Erwachsene beim Rückfalldiebstahl ganz anders aus (Tab. 2).

Tabelle 2. Strafen bei Rückfalldiebstahl für Erwachsene (1961)¹²⁸

Strafart	N	% der Verurteilten	
Zuchthaus	1239		16,06
Gefängnis insg.	6472		83,88
bis 3 M. (einschl.)	746	9,7	
3 M. bis 9 M. “	2843	36,8	
9 M. bis 1 J. “	971	12,6	
mehr als 1 J. “	1912	24,8	
Geldstrafe	5		0,06
insgesamt	7716	–	100

Immerhin wäre nach diesen Ergebnissen bei 84 % aller Verurteilungen an eine fehlerhafte StrZ zu denken, wollte man die Maßstäbe des OLG Stuttgart anlegen. Obwohl es sich bei den ganz milden Strafen unter 3 Monaten um Fälle von Versuch, Beihilfe oder verminderter Zurechnungsfähigkeit handeln muß, bewegt sich unabhängig davon der größte Teil der Strafen in einer Größenordnung, die weit von der Regelstrafe entfernt ist, vor allem wenn man bedenkt, daß die genannten Zahlen der Verurteiltenstatistik auch Serien- und Mehrfachtäter sowie Verurteilungen wegen schweren Rückfalldiebstahls mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr Gefängnis umfassen und daß ca. 67 % der Verurteilten mehr als 4 mal und 12,5% mit Zuchthausstrafen vorbestraft waren¹²⁹.

Gesetzliche Wertskala und richterliche StrZ-Praxis ergänzen sich also gegenseitig. Obwohl in Grenzfällen die Leitfunktion der Strafrahmen Vorrang hat, ist für die Feinabmessung die richterliche StrZ-Praxis unentbehrlich. Wird im Einzelfall ausschließlich die relative Wertskala des Gesetzes als Kontrollmaßstab herangezogen, so kann dies zu einer erheblichen Verzerrung im Verhältnis zur allge-

¹²⁷ OLG Stuttgart MDR 1961, 343.

¹²⁸ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1961, Tab. B 2; Prozentanteile selbst errechnet.

¹²⁹ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1961, Tab. B 1; Prozentanteile selbst errechnet.

meinen Behandlung ähnlicher Fälle führen. Erst wenn die richterliche StrZ-Praxis insgesamt gegen die gesetzliche Wertung verstößt, ist eine Korrektur durch revisionsgerichtliche Grundsatzentscheidungen oder durch klärende Eingriffe des Gesetzgebers geboten. Deshalb ist nicht der abstrakt definierte „gedankliche Durchschnittsfall“, sondern der statistische Regelfall, der ebenso wie die in der Gerichtspraxis ihm zugeordnete Strafe empirisch festgestellt werden kann, der geeignete Bezugspunkt für die „richtige Einstiegsstelle“ und deren Kontrolle am Maßstab der gesetzlichen Wertungen.

6 Der konkrete Schuldrahmen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens

Auf der Grundlage der Spielraumtheorie¹³⁰ hat *Zipf* versucht, den Rahmen zwischen der schon schuldangemessenen und der noch schuldangemessenen Strafe zu präzisieren¹³¹. Er stellt die StrZ als zweistufigen Vorgang dar¹³². Das Abstecken des konkreten Schuldrahmens sei Durchgangsstadium für die endgültige Strafe, die nach Zweckmäßigkeitgesichtspunkten innerhalb dieses Rahmens festgesetzt werde¹³³.

Grundlage für die Schuldstrafe sei allein die Tatschuld. Versuche, den „Einstieg“ in den Strafrahmens über einen fiktiven Normalfall als Bezugspunkt zu finden, seien gescheitert¹³⁴.

Praktisch wirke sich das Schuldprinzip dahin aus, daß man nur die negative Unvereinbarkeit mit der schuldadäquaten Strafe registrieren könne. „Der Schuldrahmen ist der Bereich des Strafrahmens, in dem keine begründeten Zweifel über die Schuldangemessenheit der Strafe aufkommen können. Wann solche begründeten Zweifel bestehen, richtet sich nach der Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft, innerhalb deren als ihr markantester Ausdruck die bisherige Gerichtspraxis und Tradition besonderen Rang haben, was aber keineswegs eine ständige Überprüfung auf ihre Richtigkeit ausschließt“¹³⁵.

Zipf sieht in dieser Abgrenzung zugleich die Grundlage für eine revisionsgerichtliche Kontrolle der StrZ¹³⁶, die nicht auf eine Nachprüfung relativer Rechtsfragen beschränkt sein dürfe, sondern auch eine unangemessene Strafe als solche korrigieren müsse, wenn sich der Richter in der Höhenlage vergreife.

Anhaltspunkte dafür, daß die Rechtsprechung bereits ähnliche Erwägungen praktiziert hat, finden sich in zwei Entscheidungen des BGH aus den Jahren 1954 und 1967, deren Bedeutung für die Strafmaßrevision *Zipf* klar herausstellt¹³⁷.

Tatsächlich scheint die hier vorgeschlagene negative Begrenzungsfunktion des Schuldrahmens, ergänzt durch die Orientierung an der Gerichtspraxis und Rich-

¹³⁰ Dazu näher im folgenden Abschnitt (7).

¹³¹ *Zipf* 1969, 55 ff.

¹³² *Zipf* 1969, 74, 104; ebenso Maurach 1971, 840; vgl. auch Bruns 1967, 276 (drei Phasen).

¹³³ *Zipf* 1969, 104.

¹³⁴ A.a.O., S. 79.

¹³⁵ A.a.O., S. 81.

¹³⁶ A.a.O., 103 f., 213 ff.

¹³⁷ *Zipf* 1969, 216 f.; ebenso bereits Grünwald 1959, 713 ff., 808 ff.; Bespr. dieser Entscheidungen im übernächsten Abschnitt (8).

ter-Tradition, die bisher klarste dogmatische Abgrenzung für die schuldangemessene Strafe zu sein. Sie deutet zugleich einen Weg an, wie StrZ-Theorie und StrZ-Praxis sinnvoll integriert werden können.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Stellungnahme *Zipfs*¹³⁸ zu einem Vorschlag von *Schoene*¹³⁹, der zur Ermittlung eines Ausgangswertes für die StrZ eine Auswertung der Verurteiltenstatistik oder eine statistische Erhebung postuliert.

Während *Zipf* rein rechnerische Lösungsversuche oder fiktive Normalfälle als Bezugspunkte ablehnt, räumt er ein, daß die Statistik ein wertvolles Hilfsmittel sei, um die konkrete Tatschwere in Beziehung zur vergleichbaren Gerichtspraxis zu setzen. Bedenken beständen nur deshalb, weil die Kriminalstatistik nicht strafzumessungs-relevant differenzieren könne; sie gebe nur einen Überblick über das Gesamtstrafenniveau, kaum aber konkrete Anhaltspunkte.

Ist damit die prinzipielle Notwendigkeit der Einbeziehung der Gerichtspraxis in den StrZ-Vorgang dargelegt, so reduziert sich das Problem auf die Entwicklung adäquater empirischer Lösungsvorschläge.

7 Die praktischen Konsequenzen der Spielraumtheorie

Rechtsprechung¹⁴⁰ und herrschende Meinung¹⁴¹ lösen die Probleme der Antinomie der Strafzwecke und der Begrenzungsfunktion der schuldangemessenen Strafe gemeinsam mit der sog. Spielraum- oder Schuldrahmentheorie. Danach ist die StrZ vorrangig an der Vergeltungsfunktion der Strafe oder am Schuld-Sühne-Prinzip auszurichten¹⁴². Da aber nicht genau bestimmt werden kann, welche Strafe schuldangemessen ist, besteht hierfür ein Spielraum, der nach unten durch die schon schuldangemessene und nach oben durch die noch schuldangemessene Strafe begrenzt wird. Nur innerhalb dieses Spielraums dürfen general- und spezial-präventive Zwecke berücksichtigt werden.

Obwohl diese Theorie nicht unbestritten ist¹⁴³, kann sie doch als Umschreibung des derzeit praktizierten StrZ-Rechts angesehen werden.

Für die hier verfolgte Fragestellung interessiert in erster Linie, wie die Begrenzung durch die schon schuldangemessene und noch schuldangemessene Strafe praktisch realisiert wird. Diese Frage spielt auch im Zusammenhang mit dem Umfang der revisionsgerichtlichen Kontrolle bei der StrZ eine Rolle¹⁴⁴.

Begrifflich wird die Grenze gelegentlich mit dem Willkürverbot gleichgesetzt¹⁴⁵.

¹³⁸ Zipf 1969, 78 f.

¹³⁹ Schoene 1967, 1118 ff.

¹⁴⁰ BGH 7, 32; mehrfach bestätigt, z.B. BGH 7, 89; BGH 20, 266 f.; BGH NJW 1971, 61 (nach Inkrafttreten des 1. StrRG); OLG Hamburg NJW 1955, 1938 f.

¹⁴¹ Vgl. v. Weber 1956, 12; Zipf 1969, 55 ff. (mit Hinweisen zur Entwicklungsgeschichte des Gedankens seit Berner, 1845); Maurach 1971, 836; Koffka 1971, § 13 Rdn. 1; Schönke/Schröder Vorbem. § 13, Rdn. 10.

¹⁴² Vgl. BGH 20, 266 f.; Maurach 1971, 837.

¹⁴³ Kritisch u.a. Dreher 1967, 41 ff.; 1968, 211; 1972, § 13, Anm. 3 B; Bruns 1967, 275 ff.; Jescheck 1972, 648 f., jeweils m.w.N.

¹⁴⁴ Vgl. hierzu Grünwald 1959, 713 ff., insbes. 714; Bruns 1967, 596 ff.; Frisch 1971, 46, 88 f.

¹⁴⁵ BGH 5, 59 f. Diese Entscheidung erging zwar schon vor der ausdrücklichen Formulierung der Spielraumtheorie in BGH 7, 32, doch hat die Spielraumtheorie insoweit an der früheren Rspr. zum Umfang der Revisibilität der StrZ nichts geändert, wie Frisch 1971, 46 nachgewiesen hat; vgl. auch die Bespr. zu BGH 7, 32 von Schneidewin JZ 1955, 505 ff., 507.

Meist aber wird betont, daß das Revisionsgericht „nur in den Ausnahmefällen eines offenkundig groben Mißverhältnisses von Schuld und Strafe“¹⁴⁶ eingreifen könne.

Praktisch hat das dazu geführt, daß bisher keine Entscheidung bekannt ist, in der eine Strafe allein wegen offensichtlichen Über- oder Untermaßes oder wegen Ermessensmißbrauches aufgehoben wurde¹⁴⁷.

Die häufig in diesem Zusammenhang genannten Entscheidungen, in denen der BGH einen Ermessensmißbrauch bei der StrZ feststellte¹⁴⁸, betreffen nicht erfolgreiche Übermaß-Revisionen, sondern die Aburteilung von Denunzianten, die andere Personen der Willkürjustiz des Dritten Reiches ausgeliefert hatten. Die von Grünwald¹⁴⁹, Warda¹⁵⁰, Bruns¹⁵¹, Zipf¹⁵² und Frisch¹⁵³ befürwortete Überprüfung reiner Maßfragen bei offenkundig oder erheblich unangemessenen Strafen hat sich also in der revisionsgerichtlichen Praxis bisher nicht durchgesetzt. Dennoch zeigen einige Entscheidungen, die im folgenden Abschnitt zu besprechen sind, Anhaltspunkte für eine Lösung, wie der Rahmen des tatrichterlichen Ermessens für die Bestimmung der schuldangemessenen Strafe präzisiert werden kann, ohne die Würdigung aller strafzumessungs-relevanten Gesichtspunkte vom Tatrichter auf den Revisionsrichter zu verlagern und ohne die Grenzen der Überprüfbarkeit der StrZ in der Revisionsinstanz¹⁵⁴ zu überschreiten.

8 Berücksichtigung der üblichen StrZ-Praxis

In der Rechtsprechung der Revisionsgerichte zur StrZ nehmen zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und eine Entscheidung des OLG Köln eine Sonderstellung¹⁵⁵ ein, weil in diesen Urteilen die Strafen offenkundig in erster Linie wegen ihrer Höhe aufgehoben worden sind.

Das OLG Köln¹⁵⁶ leitete die Entwicklung mit einer Entscheidung vom 9.4.1954 ein: Schöffengericht und Landgericht hatten einen wegen Unterschlagung mit Geldstrafe vorbestraften Mann zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er eine Frau um 100 DM betrogen hatte, bei der er ohne ausdrückliches Eheversprechen den Eindruck erweckt hatte, er wolle sie heiraten. Das OLG hob den Strafausspruch auf, weil die Strafe von 5 Monaten Gefängnis „das für vergleichbare Straffälle übliche Strafmaß beträchtlich“ überschreite. Das könne daran liegen, daß die Strafkammer es entgegen § 267 Abs. 3 StPO unterlassen habe, „in den Urteilsgründen Umstände, die für die Schwere der Strafe bestimmend waren, aufzuführen

¹⁴⁶ BGH 17, 37; BGH 4, 69 „unerträgliches Mißverhältnis“. Einzelheiten zur Entwicklung der Rspr. (geringfügige Schwankungen) finden sich bei Bruns 1967, 588 ff. und Frisch 1971, 41 ff., jeweils m.w.N.

¹⁴⁷ Vgl. Grünwald 1959, 714; Bruns 1967, 601.

¹⁴⁸ BGH 3, 110 ff.; 4, 66 ff.

¹⁴⁹ Grünwald 1959, 713 ff., 808 ff.

¹⁵⁰ Warda 1962, 180 f. (allerdings mit erheblichen Einschränkungen).

¹⁵¹ Bruns 1967, 605 ff.

¹⁵² Zipf 1969, 211 ff.

¹⁵³ Frisch 1971, 230 ff.

¹⁵⁴ Hierzu insbes. Peters 1966, 571 f.; vgl. auch v. Weber 1956, 19 f.

¹⁵⁵ Über einige Sonderfälle aus der Nachkriegszeit (insbes. Rspr. der Oberlandesgerichte und des OGH) bis 1949 vgl. den Überblick bei Bruns 1967, 588 ff., 599 ff. und Frisch 1971, 43.

¹⁵⁶ OLG Köln NJW 1954, 1053; als Wegbereiter dieser Rspr. kann wohl Wimmer angesehen werden (vgl. z.B. Wimmer 1950, 268 ff., 270).

ren“. Denn: „Je auffälliger das Strafmaß ist, um so strenger sind die rechtlichen Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung“.

Ein Mangel könne aber auch in der Verkennung der Aufklärungspflicht hinsichtlich der StrZ-Tatsachen liegen. Nachdem einzelne Tatumstände genannt werden, die näher hätten beleuchtet werden können, heißt es: „Die Strafkammer konnte all diese Fragen dahingestellt sein lassen, wenn sie die Straftat für einen Durchschnittsfall hielt, der mit der Durchschnittsstrafe gerecht und ausreichend geahndet sei, und wenn sie deshalb weitere Aufklärung für das Strafmaß als bedeutungslos ansah. Hielt sie aber eine auffallend hohe Strafe für angebracht, so mußte sie dafür einen gesicherten Unterbau durch festgestellte Zumessungstatsachen schaffen.“

Da beide prozessualen Mängel nicht vorschriftsmäßig gerügt waren, stützte das OLG die Aufhebung schließlich auf die allgemeine Sachrüge. Die StrZ könne entweder an einem Begründungs- oder an einem Aufklärungsmangel leiden; deshalb sei die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß sie auch materiell fehlerhaft sei.

Das OLG Köln betont zum Schluß, daß damit „keineswegs dem Revisionsrichter die eigentliche richterliche StrZ zur Nachprüfung freigegeben werden“ solle. Vielmehr solle nur betont werden, daß die Anforderungen an die Begründungs- und Aufklärungspflicht um so strenger werden, je auffälliger das Strafmaß von der relativen Durchschnittsstrafe nach oben oder nach unten abweiche.

Der BGH¹⁵⁷ folgte mit ähnlicher Argumentation in einer Entscheidung vom 26.5.1954. Hier lag folgender Fall zugrunde:

Das Landgericht hatte für eine Körperverletzung gegen den Täter eine Einsatzstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis, gegen den Gehilfen von 9 Monaten Gefängnis verhängt. Der BGH hob die Strafe aus folgenden Gründen auf: „Die Sühne überschreitet nach der Erfahrung des Senats bei weitem den Rahmen der üblichen Tatvergeltung für eine einfache Körperverletzung. . . . Das Revisionsgericht verkennt nicht, daß die Anforderungen an die StrZ-Gründe nicht überspannt werden dürfen. Entscheidend ist vielmehr, ob die Begründung im Einzelfall den Strafausspruch trägt. Bei Strafsachen mit typischen Taten und Tätern braucht sich der Tatrichter keiner langen Ausführungen zu befleißigen, um eine Strafe verständlich zu machen, die sich im herkömmlichen Rahmen hält. Eine eingehende Begründung ist hingegen da vonnöten, wo die Strafe *w e s e n t l i c h* schärfer ausfällt, als man sie bei dem festgestellten Unrechtsgehalt der Tat erfahrungsgemäß erwarten sollte. Der Tatrichter muß dann die Abweichung an den Besonderheiten des Falles verständlich machen. Läßt er es daran fehlen – wie das hier der Fall ist – so liegt nicht nur ein Verstoß gegen § 267 Abs. 3 StPO vor, weil dann die bestimmenden Umstände nicht erkennbar sind, sondern möglicherweise auch eine Verkennung von Wesen und Zweck der Strafe und damit eine Verletzung sachlichen Rechts (v. Weber, MDR 1949, 389).“

In der zweiten Entscheidung des BGH¹⁵⁸ vom 11.7.1967 handelte es sich um Unzucht mit Kindern. Hier wurde die Strafe mit folgender Begründung aufgehoben:

„Die Strafe von 8 Jahren Zuchthaus für die nicht besonders intensive Tat eines 62 Jahre alten Mannes weicht erheblich von vergleichbaren Strafbemessungen ab. Angesichts dessen hätten die Urteilsgründe die Abweichung unter den Gesichtspunkten der Schuldangemessenheit an den Besonderheiten des Falles verständlich machen müssen. Das ist hier nicht genügend geschehen.“

Zipf¹⁵⁹ hat für diesen letzten Fall sowohl das beanstandete als auch das zweite Instanzurteil untersucht und festgestellt, daß die Begründung der StrZ im ersten Urteil sechs Seiten umfaßt habe und keinesfalls besonders knapp oder unvollständig gewesen sei; in dem nach Zurückverweisung ergangenen Urteil betrug die Strafe 3 Jahre und 2 Monate Zuchthaus.

In allen drei Entscheidungen wird also ein Begründungs- oder Aufklärungsmangel festgestellt. Insofern scheint sich zunächst kaum ein Unterschied zu den sonstigen

¹⁵⁷ BGH MDR 1954, 495 f. = JR 1954, 353 = NJW 1954, 1375 (Leitsatz).

¹⁵⁸ BGH 1 StR 190/67, mitgeteilt bei Dallinger MDR 1967, 898, ausführlicher bei Zipf 1969, 216 f.; wörtliches Zitat nach Zipf a.a.O.

¹⁵⁹ Zipf 1969, 216 f.

Fällen revisionsgerichtlicher Strafmaßkontrolle zu ergeben. Bei genauer Betrachtung stellt sich aber heraus, daß der wahre Grund für die Aufhebung allein die unangemessen hohe Strafe war¹⁶⁰, die vermutlich überhaupt nicht zu begründen war, zumindest von den angegebenen Gründen nicht getragen werden konnte. Im Grunde haben sich die Revisionsgerichte also nicht auf die Nachprüfung der StrZ-Erwägungen beschränkt, sondern einen eigenen Maßstab für die Schuldangemessenheit der Strafe angelegt, den sie aus dem Vergleich mit der üblichen StrZ-Praxis in ähnlichen Fällen entnahmen. Damit zeichnet sich ein Weg ab, den Rahmen, der dem Tatrichter zur Verfügung steht, in vernünftiger Weise quantitativ zu begrenzen. Es wäre verfehlt, daraus zu folgern, daß die Revisionsgerichte mit diesem Verfahren ihre eigene Auffassung über die schuldangemessene Strafe an die Stelle des tatrichterlichen Ermessens setzen könnten. Vielmehr soll der Tatrichter nur veranlaßt werden, seine Wertung unter Berücksichtigung der Maßstäbe, wie sie von den Gerichten in langjähriger Praxis selbst geschaffen wurden¹⁶¹, zu überprüfen und die Entscheidung darüber, ob besondere Umstände des Falles eine Abweichung rechtfertigen oder ob eine Korrektur geboten ist, selbst zu treffen.

Wenn die genannten Entscheidungen dennoch eine Sonderstellung im Rahmen der Rechtsprechung zur StrZ einnehmen, so liegt das daran, daß sie sich verhältnismäßig offen zu einer solchen quantitativen Strafmaßkontrolle bekannt haben. Es gibt aber begründete Anhaltspunkte dafür, daß die Revisionsgerichte auch in anderen Fällen nicht selten ihre Entscheidung an solchen Maßstäben ausrichten. *Sarstedt* hat in seinem Referat auf dem Berliner Juristentag (1955) offen bekannt, daß die Revisionsgerichte „bei einer allem Anschein nach angemessenen Strafe“ trotz fehlerhafter StrZ-Begründung gelegentlich großzügig seien, während bei einer auffallend hohen Strafe eher nach schwachen Stellen in den Gründen gesucht werde¹⁶².

Kennzeichnend für diese Praxis ist z.B. folgende Begründung in BGHSt 20, 266: „Schon die Höhe der ausgesprochenen Strafe legt die Annahme nahe, daß die Strafkammer sich von fehlerhaften Zumessungserwägungen hat leiten lassen. Die Annahme wird bestätigt durch die Ausführungen zur Höhe der Gesamtstrafe. . . .“ Auch im Rahmen der herkömmlichen Strafmaßkontrolle, die eindeutig den Weg über den Begründungsfehler wählt, spielt also oft die unangemessene Höhe der Strafe die entscheidende Rolle. Es ist das Verdienst der erwähnten drei Entscheidungen, daß sie hierfür einen praktikablen Maßstab aufgezeigt haben, dessen grundsätzliche Bedeutung für die Strafmaßrevision bereits *Grünwald* und *Zipf* dargestellt haben: Das Strafniveau, wie es sich in der Praxis einer Vielzahl von Tatrichtern herausgebildet hat¹⁶³.

¹⁶⁰ Grünwald 1959, 715; Zipf 1969, 216 ff.

¹⁶¹ Grünwald 1959, 811.

¹⁶² Sarstedt 1956, 36 f.; vgl. auch Seibert 1952, 457.

¹⁶³ Grünwald 1959, 811; Zipf 1969, 215 ff.; vgl. auch Seibert 1952, 457; v. Weber 1956, 20; Andeutungen für diese Überlegung auch in BGH MDR 1956, 180 (Nr. 183).

9 Zusammenfassung und Ausblick

Während der Schwerpunkt der rechtlichen Begrenzung des richterlichen Ermessens in der Ausschaltung fehlerhafter StrZ-Gründe und -Erwägungen liegt, zeigen sich in der neueren Entwicklung erfolgsversprechende Ansätze, auch das Strafmaß als solches einer begrenzten revisionsgerichtlichen Kontrolle zuzuführen. Neben der „relativen Wertskala“ des Gesetzes, die allerdings nur für die äußersten Grenzen des Ermessensspielraumes oder für die Gesamttendenzen der StrZ geeignete Maßstäbe verspricht, ist vor allem an diejenigen Lösungsvorschläge zu denken, die der StrZ-Praxis eine Hilfsfunktion bei der Konkretisierung des richterlichen Ermessens einräumen¹⁶⁴.

Die damit gestellten Aufgaben leiten über zu einem anderen Zweig der StrZ-Literatur, der historisch fast so weit zurückreicht wie die StrZ-Dogmatik, vom Umfang her aber noch eher überschaubar ist: Die StrZ-Empirie. Ihre Forschungsergebnisse sind bisher in der StrZ-Lehre kaum zur Kenntnis genommen worden. Nur *Exners* „Studien über die StrZ-Praxis der deutschen Gerichte“ (1931) fanden breitere Beachtung und werden auch heute noch zur Dokumentation wesentlicher StrZ-Tendenzen zitiert.

Im allgemeinen aber ist das Verhältnis der beiden Disziplinen durch ein beziehungsloses Nebeneinander gekennzeichnet, das in folgender Stellungnahme *Spendels* zu einigen Freiburger Dissertationen deutlich zum Ausdruck kommt: „Damit ist der Gang und der Charakter der nachstehenden Erörterungen zugleich abgegrenzt gegen die in allerjüngster Zeit aufgenommenen, ‚kriminologisch‘ und ‚kriminalstatistisch‘ betonten Untersuchungen, mit denen man der Lösung des StrZ-Problems wieder näherzukommen sucht, bei denen es jedoch fraglich erscheint, ob man auf diese Weise entscheidend neue Einsichten zu gewinnen und der gerichtlichen Praxis wesentliche Fingerzeige zu geben vermag. Denn mit solchen an naturwissenschaftliche Betrachtungen und Feststellungen anklingenden kriminalstatistischen Untersuchungen wird spezifisch juristischen Problemen nie recht beizukommen sein“¹⁶⁵.

Es sind also Zweifel an der Relevanz empirischer und kriminologischer Beiträge für das StrZ-Recht, die einer sinnvollen Zusammenarbeit hauptsächlich im Wege stehen.

Welcher Stellenwert kommt nun der StrZ-Empirie wirklich zu?

Unbestritten dürfte die Notwendigkeit empirisch-kriminologischer Beiträge für alle Fragen der StrZ sein, bei denen es auf eine Prognose über die künftige Entwicklung des Täters ankommt (z.B. Strafaussetzung zur Bewährung), ferner für alle Entscheidungen, bei denen die individual- und generalpräventive Wirksamkeit verschiedener Sanktionen beurteilt werden muß.

Diese legitimen Aufgaben der Kriminologie spielen freilich im Rahmen der herkömmlichen StrZ-Empirie kaum eine Rolle. Ihr geht es vielmehr um die empirische Betrachtung der StrZ selbst. Und hier sieht sie ihr Betätigungsfeld wesentlich positiver als *Spendel*.

So hat *Boldt*¹⁶⁶ gegen *Spendel* nachdrücklich auf die Gefahren hingewiesen, die

¹⁶⁴ Vgl. oben Abschnitt 6 und 8.

¹⁶⁵ *Spendel* 1954, 26.

¹⁶⁶ *Boldt* 1957, 246.

aus der „bewußten Ausschaltung aller Kriminalpolitik und Kriminologie“ resultieren. Es sei im Ansatz verfehlt und könne keine fruchtbaren Ergebnisse bringen, wenn man Grundlagen und Methoden der StrZ rational und besonders für die Praxis brauchbar bestimmen wolle ohne jede Einbeziehung des Erfahrungsmaterials der Kriminologie.

Besonders aber *H. v. Weber*¹⁶⁷ hat die Aufgaben einer kriminologischen Hilfestellung auf diesem Sektor ausführlich beschrieben und immer wieder versucht, die Verbindung zwischen Strafrechtsdogmatik und Kriminologie herzustellen. Er verkennt nicht, daß aus der Feststellung, wie die Verbrechen und die Verbrecher tatsächlich aussehen und in der heutigen Praxis bestraft werden, sich unmittelbar nichts für das juristische Problem der Gerechtigkeit der erkannten Strafen ergebe. Aber wenn es der Kriminologie gelinge, dem Richter das gesamte Erfahrungsmaterial der Rechtsprechung zur Verfügung zu stellen, das über die subjektive und zufällige Erfahrung des Einzelnen hinausgehe, dann könne damit eine wesentliche Förderung des StrZ-Problems erreicht werden.

Der Weg führe über die empirische Erfassung der typischen Erscheinungsformen einzelner Delikte¹⁶⁸, die die Grundlage für engere richterliche Strafraum bilden¹⁶⁹. „Kriminologische Tatsachenforschung und Revisibilität der StrZ fördern sich gegenseitig“¹⁷⁰.

Damit ist ziemlich genau das empirische Programm umrissen, das den obengenannten dogmatischen Lösungsversuchen entspricht, die die StrZ-Praxis für die Konkretisierung der angemessenen Strafe heranziehen wollen.

Bruns hat ähnliche Überlegungen wie *v. Weber* in sein „Strafzumessungsrecht“ aufgenommen und die Unentbehrlichkeit derartiger kriminologischer Untersuchungen betont¹⁷¹. Außer den Arbeiten *Exners* und *v. Webers* bestehe bei kriminologischen Untersuchungen allerdings die Gefahr, daß durch die „oft einseitige Ausrichtung . . . die Tuchfühlung mit den rechtsdogmatischen Kategorien verloren“ gehe¹⁷². Die „Skepsis der Rechtsdogmatiker“ und die „abweichende Arbeitsmethode der Kriminologen, deren oft unbekümmerte Einseitigkeit in der Betrachtung der Dinge (reine Empirie, Tatsachenforschung)“ erzeuge „Opposition und Ablehnung statt Aufgeschlossenheit und Gegenliebe“¹⁷³.

Die Beantwortung der Frage, was die Kriminologie auf diesem umstrittenen Grenzgebiet wirklich geleistet hat und überhaupt leisten kann, setzt eine genaue Analyse der bisherigen empirischen Beiträge zur StrZ voraus. Sie soll im folgenden Abschnitt versucht werden, zugleich als Grundlage für die Entwicklung des eigenen Lösungsvorschlages¹⁷⁴.

¹⁶⁷ V. Weber 1956, 21 ff.

¹⁶⁸ A.a.O., S. 23 ff.

¹⁶⁹ A.a.O., S. 26 ff.

¹⁷⁰ A.a.O., S. 29.

¹⁷¹ Bruns 1967, 45 f., 95 f.

¹⁷² A.a.O., S. 95.

¹⁷³ A.a.O., S. 45.

¹⁷⁴ Hierzu 2. Kapitel.

C. Empirische Untersuchungen zur Strafzumessung¹⁷⁵

I. Kriminalstatistische Untersuchungen

Die ersten empirischen Arbeiten zur StrZ bedienten sich der schon damals beachtlichen Dokumentation in der Reichskriminalstatistik. Wenn auch die in einer Massenstatistik zur Verfügung stehenden Daten naturgemäß nur begrenzte Aussagen ermöglichen, so zeigen doch die ersten größeren Arbeiten von *Woerner* (1907) und *Exner* (1931), wie ergiebig eine sorgfältige Auswertung der Verurteiltenstatistik für zentrale Fragen der StrZ sein kann, eine Erfahrung, die in späteren Untersuchungen nicht immer gebührend berücksichtigt wurde.

1 Gleichmäßigkeit der StrZ (*Woerner*)

Es ist bezeichnend für die erfahrungswissenschaftliche Betrachtung der StrZ, daß sich bereits die erste Arbeit auf diesem Gebiet mit dem Problem der Gleichmäßigkeit der StrZ beschäftigte, eine Frage, die auch im Verlauf der weiteren Entwicklung immer wieder im Vordergrund stand. Offenbar berührte sie schon damals das Rechtsempfinden der Öffentlichkeit am stärksten und bildete zugleich für die Juristen den Prüfstein für die rationale Durchdringung der StrZ. *Woerner* konnte deshalb in dieser Frage eine Übereinstimmung der sonst so gegensätzlichen Ansichten von *Liszts* und *Birkmeyers* feststellen. So habe von *Liszt* darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiet der StrZ die Einheit des Strafrechts nur auf dem Papier bestehe; es sei eine offenkundige Tatsache, daß örtliche Überlieferungen, persönliche Anschauungen, Zufälle aller Art, nicht aber feste Grundsätze für die StrZ im Einzelfall ausschlaggebend seien. Und *Birkmeyer* habe erklärt, daß die Ungleichmäßigkeit der StrZ „den Eindruck der Willkür an Stelle der Gerechtigkeit“ erwecke¹⁷⁶.

Woerner setzt sich das Ziel, diese Verschiedenheit näher zu erforschen und nach ihren Gründen zu suchen. Hierfür wertet er die Verurteilungen für 25 Straftatbestände (= 91,9% aller Verbrechen und Vergehen) aus der Kriminalstatistik der Jahre 1890 bis 1903 aus (insgesamt 5 867 884 Verurteilte)¹⁷⁷.

Im einzelnen ergeben sich zum Teil erhebliche regionale Unterschiede bei der Handhabung der Strafarten und des Strafmaßes.

Bei der Frage nach den Ursachen stellt *Woerner* die These auf, diese Unterschiede seien auf die Verschiedenheit der Gerichtsgebräuche zurückzuführen, in denen die unterschiedlichen landesgesetzlichen Traditionen aus der Zeit vor 1871 fortwirkten.

¹⁷⁵ Ausländische Untersuchungen (außer Schweiz und Österreich) können wegen der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen hier nicht berücksichtigt werden. Ein aufschlußreicher Überblick (vorwiegend aus dem angloamerikanischen Raum) findet sich bei Hood/Sparks 1970, 146 ff. Daraus ergibt sich, daß Probleme und Methoden denen der deutschen Untersuchungen weitgehend ähnlich sind. Daneben wird aber in breiterem Umfang die Befragung von Richtern praktiziert. Auch werden häufiger Zusammenhänge zwischen Einstellungen der Richter oder anderen Persönlichkeitsmerkmalen und der StrZ in realen oder fiktiven Fällen geprüft.

¹⁷⁶ Vgl. *Woerner* 1907, 11 f. mit Nachweisen aus dem Aufsatz von *Birkmeyer*: Die Strafzumessung. In: Wissenschaften. Beilage zur Nationalzeitung vom 20. April 1906, 2.

¹⁷⁷ Zur Methode: *Woerner* 1907, 12 ff.

Wassermann (1908) unterstützt diese Interpretation nachdrücklich und meint, die „harte Tyrannis der lokalen Tradition“ müsse unbedingt beseitigt werden¹⁷⁸. Das sei am ehesten durch eine andere Ausbildung des Juristen zu erreichen. „Der Jurist, der den sozialen Pulschlag seiner Zeit verspürt hat, der die Ursachen des Verbrechens kennengelernt hat, wird weit davon entfernt sein, deshalb ein bestimmtes Strafmaß zu verhängen, weil es bei seinen Kollegen so üblich ist, er wird individualisieren und dadurch wahrhaft gerecht sein“¹⁷⁹. Im übrigen sieht *Wassermann* in diesen Ergebnissen eine Stütze für die Konzeption der „modernen Richtung im Strafrecht“. Bei einer so starken Verschiedenheit der StrZ könne nicht mehr behauptet werden, nur der „einheitliche Geist und die gleichartige Schulung“ der Richter gewährleiste eine konforme Rechtsprechung¹⁸⁰. Vielmehr werde dadurch die Forderung der modernen Richtung unterstützt, dem Richter nur die Festlegung einer Minimal- oder Maximalgrenze bei der StrZ einzuräumen, „während das übrige in die Hände eines Strafvollstreckungsausschusses gelegt werden“ solle¹⁸¹.

2 Umfassende Analyse der StrZ-Praxis deutscher Gerichte (*Exner*)

Exner hat in seinen vielzitierten „Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte“ (1931) die Methode der kriminalstatistischen Auswertung verfeinert und eine Reihe interessanter Gesetzmäßigkeiten herausgearbeitet. Die ausschließlich empirische Zielsetzung kommt klar zum Ausdruck: Nicht wie die StrZ-Praxis „nach künftigem Recht sein wird oder wie sie nach geltendem Recht sein sollte, ist die Frage, sondern wie sie tatsächlich ist“¹⁸².

Dennoch beschränkt sich *Exner* nicht auf die reine Darstellung der StrZ-Praxis, sondern setzt sich kritisch mit ihr auseinander, versucht sie zu interpretieren und die Ergebnisse in den juristischen Bezugsrahmen zu stellen.

Diesem Vorgehen entspricht eine klare Vorstellung über das Nebeneinander der „statistischen Methode“ und der Auswertung von StrZ-Gründen aufgrund von Einzelfällen¹⁸³. Letztere könne, so betont *Exner*, zwar „der Forschung wichtige Fingerzeige geben, aber doch nie instande sein, das Problem zu erschöpfen“¹⁸⁴. Denn bei der Durchsicht der StrZ-Gründe von einigen hundert Urteilen sei ihm „trotz oft ausführlicher Begründung auch nicht in einem einzigen Falle wirklich begreiflich geworden, weshalb der etwa vorliegende schwere Diebstahl mit 6 und nicht mit 16 Monaten Gefängnis bestraft worden“ sei¹⁸⁵.

Das liege nicht nur an der jedem Praktiker bekannten Tatsache, daß die wichtigsten StrZ-Gründe ungeschrieben blieben, sondern vielmehr daran, daß sie auch unbewußt blieben, daß der Richter auch bei noch so sorgfältiger Begründung nicht angeben könne, warum er 6 Monate und nicht 4 oder 8 Monate für die angemessene Strafe halte¹⁸⁶. Die maßgebenden Orientierungspunkte entnehme der Richter nicht aus dem Gesetz, sondern aus der *Tradition* der StrZ-Praxis, die vom

¹⁷⁸ Wassermann 1908, 164 f.

¹⁷⁹ A.a.O., S. 165.

¹⁸⁰ A.a.O., S. 162.

¹⁸¹ A.a.O., S. 162.

¹⁸² Exner 1931, 7.

¹⁸³ Vgl. dazu Exner 1931, 10, unter Hinweis auf die Auswertung von Mannheim, 1921 (s.u. II).

¹⁸⁴ Exner 1931, 10.

¹⁸⁵ A.a.O., S. 8.

¹⁸⁶ A.a.O., S. 9.

Erfahrungsaustausch der Richter untereinander mit geprägt werde. Die StrZ sei im entscheidenden Augenblick *nicht rationales*, sondern *traditionales Handeln*¹⁸⁷. Unter dieser Voraussetzung biete die statistische Methode zwei Vorteile¹⁸⁸. Einmal ermögliche sie eine umfassendere Tatsachenkenntnis über die StrZ-Praxis. Zum anderen lasse die statistische Methode wegen der Vielzahl der Fälle gerade das Typische hervortreten, auch wenn sie nur gröberes Material liefere.

Exner benützt als Grundlage für die Auswertung die Reichskriminalstatistik der Jahre 1925–1927, bezieht aber für zeitliche Vergleiche auch frühere Jahre und das Jahr 1928 ein. Auf die Wiedergabe der interessanten Einzelergebnisse muß verzichtet werden, da hier nur die verschiedenen Grundprinzipien dargestellt werden sollen.

Zur Ermittlung einiger von den Gerichten tatsächlich gehandhabten StrZ-Grundsätze, die sich aus den Urteilsgründen nicht ohne weiteres entnehmen lassen, verwendet *Exner* die Methode des zeitlichen, regionalen und sachlichen Vergleiches.

Beim *zeitlichen Vergleich* geht es um die Entwicklung der StrZ-Praxis über längere Zeiträume hinweg. *Exner* stellt von 1882 (Beginn der Reichskriminalstatistik) bis 1928 anhand zahlreicher Nachweise zwei Entwicklungstendenzen fest¹⁸⁹.

1. Die zunehmende Verwendung der Geldstrafe auf Kosten der Freiheitsstrafe.
2. Die zunehmende Verwendung der geringeren Strafsätze sowohl bezüglich der Art als auch bezüglich der Höhe der erkannten Freiheitsstrafe.

Der Wandel in der Entwicklung der StrZ könne auf zwei Ursachen zurückzuführen sein: „auf eine veränderte Auffassung der Strafe oder auf eine veränderte Auffassung des Verbrechens“¹⁹⁰.

Der Glaube an die Wirksamkeit der Freiheitsstrafe sei in den letzten Jahrzehnten erschüttert worden. Das habe freilich nicht ausgereicht, auch die kurze Freiheitsstrafe erfolgreich zurückzudrängen, obwohl gegen sie der Kampf am schärfsten gewesen sei¹⁹¹. Vielmehr seien gleichzeitig mittlere Freiheitsstrafen durch kurze ersetzt worden¹⁹². Dieser Zug zur Milde hänge vermutlich mit der kriminologischen Beschäftigung mit dem Verbrechen zusammen. Sie habe den Glauben an idealistische Ethik, an indeterministische Schuld und gerechte Vergeltung ins Wanken gebracht¹⁹³. Zunehmendes Verstehen und Verständnis des Verbrechens und seiner Tat habe zu immer milderer Beurteilung geführt. Diese Entwicklung sei aber nicht das Ergebnis kriminalpolitischer Erwägungen der Richter, sondern Symptom einer allgemeinen Zeitströmung¹⁹⁴.

Die *örtlichen Verschiedenheiten* werden wie bei *Woerner* anhand der bis zum 1. Weltkrieg ausgewiesenen Verurteilungen für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke untersucht¹⁹⁵.

Exner ist der Ansicht, die festgestellten Unterschiede seien kaum aus lokalen Verschiedenheiten der Kriminalität zu erklären, sondern eher aus der unterschiedlichen Handhabung des Gesetzes durch die Richter¹⁹⁶. Auch er führt dies auf eine Nachwirkung der alten Landesgesetzbücher zurück, meint jedoch, daß nach Überwindung der Umstellungsschwierigkeiten eine Angleichung zu erwarten sei.

Unter dem Thema „*Sachliche Verschiedenheiten*“ wird erstmals die interessante Frage nach dem Verhältnis von richterlichem und gesetzlichem Strafmaß behandelt. Zunächst wird die StrZ-Praxis bei Delikten mit gleichen Strafrahmen dargestellt¹⁹⁷. Schon hier ergibt sich bei einigen Strafhengruppen eine beachtliche Diskrepanz zwischen gleicher gesetzlicher Be-

¹⁸⁷ A. a. O., S. 10.

¹⁸⁸ A. a. O., S. 10 f.

¹⁸⁹ A. a. O., S. 23.

¹⁹⁰ A. a. O., S. 25.

¹⁹¹ A. a. O., S. 26 f.

¹⁹² A. a. O., S. 27.

¹⁹³ A. a. O., S. 27.

¹⁹⁴ A. a. O., S. 28.

¹⁹⁵ A. a. O., S. 46 ff.; außerdem eine Statistik nach Ländern für Jugendliche, a. a. O., S. 51.

¹⁹⁶ A. a. O., S. 53 ff.

¹⁹⁷ A. a. O., S. 62 ff.

wertung und StrZ-Praxis. Besonders streng werden z.B. bestraft: Mittelbare Falschbeurkundung, Hausfriedensbruch, Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183 StGB), fahrlässige Tötung, unterlassene Verbrechensanzeige und widernatürliche Unzucht.

Dieses starke Auseinanderklaffen von gesetzlicher und richterlicher Wertung wird noch deutlicher bei dem Vergleich von Delikten mit verschiedenen gesetzlichen Strafrahmen¹⁹⁸. So werden nicht selten i.S. des Gesetzes strafwürdigere Handlungen milder und weniger strafwürdigere strenger bestraft, und es kommt sogar vor, daß der qualifizierte Tatbestand eines Deliktes milder bestraft wird als der einfache (z.B. schwerer und einfacher Raub)¹⁹⁹. Wie *Exner* durch weitere Vergleiche nachweist²⁰⁰, wirkt sich die Leitfunktion des gesetzlichen Strafrahmens einigermaßen deutlich nur über die gesetzlichen Mindestgrenzen aus, während das Strafmaximum kaum eine Rolle spielt, da die schwerere Strafdrohung nicht immer eine durchschnittlich strengere Ahndung nach sich zieht.

Aus zahlreichen Einzelbeobachtungen bildet *Exner* sein Gesamturteil: Die StrZ sei „moralisierend im Sinne der Ethik des täglichen Lebens“, sie enthalte Auffassungen und Werturteile, mit denen „das Volk“ in aller Regel dem Verbrechen und dem Verbrecher gegenübertritt²⁰¹. Auch die allgemeine Entwicklungstendenz sei auf das volkstümliche Moralurteil abgestimmt: „Verstehen heißt verzeihen“²⁰².

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Untersuchung von *Exner* der StrZ-Lehre wichtige Impulse gegeben hat. Sie dokumentiert die kritische und kontrollierende Funktion der empirischen StrZ-Betrachtung und macht zugleich die Möglichkeiten deutlich, die eine optimale Auswertung der Massenstatistik für diese Zwecke bietet.

Daneben zeigt sie aber auch die Grenzen auf, die aus der verhältnismäßig groben Strafmaßeinteilung der Verurteiltenstatistik und dem fehlenden Bezug zu StrZ-Tatsachen resultieren. Mehr als die von *Exner* festgestellten allgemeinen Entwicklungstendenzen oder relativen Wertungsverschiebungen lassen sich aus der Statistik nicht entnehmen.

3 Weitere kriminalstatistische Untersuchungen

Schon vor dem Erscheinen von *Exners* Studien gab es eine Reihe kleinerer Arbeiten zur StrZ anhand der Kriminalstatistik, die *Exner* angeregt hatte²⁰³. Sie gehen aber ebenso wie die später erschienene Untersuchung von *Rabl*²⁰⁴ in Methode und wesentlichem Inhalt nicht über das grundlegende Werk von *Exner* hinaus²⁰⁵. Seither erschienen keine ausschließlich kriminalstatistischen Untersuchungen mehr, doch wird diese Methode in manchen Arbeiten ergänzend herangezogen.

¹⁹⁸ A.a.O., S. 71 ff.

¹⁹⁹ A.a.O., S. 73, 113.

²⁰⁰ A.a.O., S. 75 ff., 81 ff.

²⁰¹ A.a.O., S. 94.

²⁰² A.a.O., S. 95.

²⁰³ Sie sind im Vorwort bei *Exner* (1931) aufgeführt.

²⁰⁴ *Rabl* 1936.

²⁰⁵ Hervorzuheben ist aber die frühere Darstellung kriminalstatistischer Tendenzen bei v. Mayr 1917, 898 ff., 904 ff.

II. Richterliche Erfahrung in der StrZ-Praxis als Grundlage für die Systematisierung der StrZ-Gründe (Mannheim)

Ein für die Entwicklungsgeschichte der StrZ interessanter Versuch zur Systematisierung von StrZ-Gründen des Besonderen Teils findet sich bei *Mannheim* (1921)²⁰⁶, der damals noch Richter in Königsberg war. Aus seiner richterlichen Erfahrung stellt er für einen Tatbestand des Militärstrafrechts (unerlaubtes Entfernen von der Truppe) die wichtigsten StrZ-Kategorien (mit einzelnen Ausprägungen) zusammen. Er bezeichnet dieses Vorgehen als Beispiel dafür, wie die Systematisierung der StrZ-Gründe auch bei anderen Straftatbeständen erfolgen könne und erhofft sich davon eine größere Gleichmäßigkeit der StrZ²⁰⁷.

Ähnliche Darstellungen haben später andere Richter für andere Tatbestände versucht²⁰⁸.

Dieses Vorgehen, so naheliegend oder gar selbstverständlich es für den Praktiker sein mag, hat in der Entwicklung des StrZ-Rechts einen nicht zu unterschätzenden eigenen Stellenwert. Es bedeutet für die StrZ des Besonderen Teils das, was in der Entwicklungsgeschichte anderer empirischer Forschungsgebiete den Beginn systematischer Forschungen zu kennzeichnen pflegt: Die Entwicklung deskriptiver Schemata aufgrund von Einzelfallstudien oder individueller Erfahrung²⁰⁹. Das induktive Vorgehen, wie es in der Arbeit von *Mannheim* – freilich noch recht intuitiv – zum Ausdruck kommt, war vermutlich auch für die Entstehung und Entwicklung der StrZ-Dogmatik des Allgemeinen Teils stärker wirksam als mancher rein theoretische Beitrag. Aus diesem Grunde ist die Darstellung trotz des speziellen Tatbestandes von allgemeiner Bedeutung.

Darüber hinaus weist *Mannheim* noch auf einige allgemeinere Erfahrungen aus der Richterpsychologie hin, die für die Realität der StrZ von erheblicher Bedeutung sind. Er nennt sie: „Irrtümer bei der Sachverhaltsfeststellung“ und „Das Problem der Empfänglichkeit für Gleichartigkeit und Mannigfaltigkeit der Dinge“²¹⁰.

Den ersten Punkt erläutert er so: Während der Verhandlung widme der Richter seine Aufmerksamkeit vor allem der Feststellung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des in Frage kommenden Delikts. Bei den StrZ-Gründen bognüge er sich in der Regel mit den Angaben des Angeklagten und prüfe sie nicht weiter nach, auch wenn eine Nachprüfung möglich wäre²¹¹. In der Regel scheue der Richter, wenn lediglich StrZ-Gesichtspunkte ungeklärt seien, vor der Aussetzung zurück, und helfe sich lieber mit einer kleinen Kriegslist: „Notgedrungen legt er die unwiderlegt gebliebene Behauptung des Angeklagten seiner tatsächlichen Feststellung zugrunde, berücksichtigt sie aber nur wenig oder gar nicht bei der Strafzumessung“²¹².

Das zweite Problem resultiere aus der verschiedenen persönlichen Veranlagung der Richter, entweder in erster Linie das Gleichartige einer Vielzahl von Fällen wahrzunehmen oder die Besonderheiten der einzelnen Fälle. In diesen Zusammenhang gehöre auch die Vorliebe der meisten Richter für runde Zahlen, die *Mannheim* mit Beispielen in Anlehnung an *Marbe* dokumentiert²¹³.

²⁰⁶ Mannheim 1921, 40 ff.

²⁰⁷ A.a.O., S. 61.

²⁰⁸ Z.B. für die Trunkenheitsdelikte im Verkehr: Schneble 1969, 110 ff.

²⁰⁹ Vgl. hierzu Zetterberg 1962, 64 ff., 79, 97.

²¹⁰ Mannheim 1921, 42 ff.

²¹¹ A.a.O., S. 43.

²¹² A.a.O., S. 43.

²¹³ A.a.O., S. 46 ff.

III. Systematische Aktenauswertungen zum Thema „Erscheinungsformen und Strafzumessung“

1 Freiburger Dissertationen

Den nächsten Schritt in der Entwicklung von StrZ-Gründen des Besonderen Teils stellen eine Reihe von Dissertationen dar, die in den Jahren 1947 bis 1952 in Freiburg von *Schönke* betreut wurden.

Es handelt sich um etwa 15 Dissertationen²¹⁴, in denen Straftaten zu verschiedenen Delikten aus einzelnen Gerichtsbezirken systematisch ausgewertet werden. Die Erfahrungsgrundlage ist also breiter und formalisierter als bei der Arbeit *Mannheims*. Die Darstellung der StrZ-Gründe, wie sie in den Akten gefunden werden, steht allerdings meist am Rande; auch werden Häufigkeit und Gewicht der Gründe nicht untersucht. Im Vordergrund steht das Bemühen, die kriminologischen Erscheinungsformen des Delikts darzustellen und diese in StrZ-Kategorien umzusetzen. Typisch ist z.B. folgende Äußerung bei *Soergel*:

„Die Höhe und Art der Strafe, sowie die Gründe, die für eine Strafzumessung entscheidend sein sollen, können nicht aus einer formalen Gesetzesbestimmung gewonnen werden. Der Grad des tatsächlich begangenen Unrechts läßt sich nicht aus dem dogmatischen Begriff der Rechtswidrigkeit entnehmen und der Grad der Schuld nicht aus dem dogmatischen Formalbegriff der Schuld als Oberbegriff von Vorsatz und Fahrlässigkeit; das Maß des Unrechts und der Schuld kann vielmehr nur nach den lebendigen Erscheinungsformen des Delikts beurteilt werden“²¹⁵.

Daß eine solche schlichte Ersetzung von Sollens-kategorien durch Tatsachen niemals überzeugend durchzuführen ist, dürfte heute kaum bezweifelt werden. So überrascht es nicht, daß diese Versuche einer „Synthese von Strafrechtsdogmatik und Kriminalsoziologie“²¹⁶ in der Durchführung anders geraten als man nach den einleitenden Absichtserklärungen erwarten sollte.

Die beiden Elemente, Kriminologie und Strafzumessung, stehen verhältnismäßig unverbunden nebeneinander. Die kriminologischen Erscheinungsformen werden nach dem herkömmlichen Muster kriminologischer Dissertationen dargestellt (leicht feststellbare Tätermerkmale und Erscheinungsformen der Tat), während die relevanten StrZ-Tatsachen ohne sichtbare Verbindung dazu deduktiv aus den Strafzwecken und den vom Straftatbestand vorgegebenen Kategorien abgeleitet werden. Erst an diesem normativen Rahmen wird dann gelegentlich die Strafwürdigkeit einzelner Erscheinungsformen im Verhältnis zu anderen geprüft.

Man wird *Spendel*²¹⁷ zugeben müssen, daß es nicht einfach ist, die Relevanz derartiger Phänomenologie für die StrZ-Lehre zu erkennen, zumal auch die Autoren diese Frage nicht mit der notwendigen Konsequenz verfolgen.

Immerhin ist ein solches Vorgehen geeignet, die Vielfalt der Erscheinungsformen eines Delikts zu systematisieren und auf typische Kategorien zu reduzieren. Für die StrZ-Dogmatik hätte das den Vorteil, daß auf geordnetes Anschauungsmaterial aus dem realen Geschehen zurückgegriffen werden kann, wenn es darum geht, StrZ-Typen für den Besonderen Teil des Strafrechts zu entwickeln.

²¹⁴ Für die vorliegende Zusammenstellung wurden beispielhaft 3 typische Arbeiten ausgewählt: *Bernards* 1949 (fahrl. Tötung); *Soergel* 1949 (Brandstiftung) und *Schäfer* 1950 (Sekundäranalyse über Vermögensdelikte, unter Verwertung von 4 vorangegangenen einschlägigen Dissertationen).

²¹⁵ *Soergel* 1949, 2.

²¹⁶ *Schäfer* 1950, 2.

²¹⁷ *Spendel* 1954, 26; vgl. auch oben B, II, 9.

2 Bonner Dissertationen

Die ersten Ansätze der Freiburger Dissertationen werden fortgesetzt in den ebenfalls überwiegend deskriptiv vorgehenden Bonner Dissertationen von *Laum* (1960, fahrlässige Tötung und Körperverletzung) und *Uhlig* (1969, fahrlässige Tötung), die auf die Anregungen *H. v. Webers* über die Berücksichtigung kriminologischer Erscheinungsformen und Methoden für die StrZ zurückgehen. Beide Arbeiten verfolgen also das Ziel, die StrZ zu beschreiben, wie sie sich unter dem Aspekt kriminologischer Phänomenologie in der Praxis darstellt.

Die Verknüpfung von Erscheinungsformen und StrZ geht allerdings nur geringfügig über die Freiburger Dissertationen hinaus.

Bei *Uhlig* werden völlig voneinander getrennt Tat und Tätermerkmale und typische Unfälle einerseits, die verhängten Strafen andererseits dargestellt²¹⁸. Zunächst werden, wie es auch sonst bei vielen juristischen Dissertationen auf dem Gebiet der Kriminologie üblich ist, Alter, Geschlecht, Familienstand, Vorstrafen, Beruf, Einkommen, Dauer des Führerscheinbesitzes und Häufigkeit der Verkehrsteilnahme aneinander gereiht²¹⁹. Dabei wird kein Versuch gemacht, mögliche Zusammenhänge zwischen diesen Merkmalen und dem Strafmaß darzustellen oder gar empirisch zu überprüfen.

Ähnlich ist es bei den Tatmerkmalen (Tatzeit, Wochentag, Fahrzeugart usw.)²²⁰. Die Verbindung zum Strafmaß wird einfach dadurch hergestellt, daß kurze Einzelfalldarstellungen für die einzelnen Strafmaßgruppen erfolgen. So werden z.B. 6 Fälle für Geldstrafe, 8 Fälle für die Strafe von 3 Monaten Gefängnis usw. geschildert. Die generelle Auswertung der StrZ-Gründe erfolgt nur sehr pauschal und „aus der Gesamtschau“²²¹.

Wenn man hier z.B. erfährt, daß bei der StrZ die Fahrpraxis und die Vorstrafen des Angeklagten, die Beeinflussung durch Alkohol und das Mitverschulden des Opfers eine Rolle spielen²²², so dürfte das dem Praktiker kaum weiterhelfen und die StrZ-Lehre nicht zu neuen Überlegungen anregen.

Wie das Problem des Zusammenhanges der Lehre von der StrZ und der täglichen Gerichtspraxis gelöst werden könnte, wird erst in den Schlußbemerkungen in Form von Postulaten ohne Bezug zu den Erhebungen vorgeschlagen (s.u.).

Differenzierter und in manchen Punkten weiterführend ist die Untersuchung von *Laum* aufgebaut²²³. Auch hier wird häufig auf die Methode der Illustration anhand von Einzelfällen zurückgegriffen, freilich in der Regel nur dann, wenn das statistische Material nicht ausreichend differenziert.

Für eine Reihe von Merkmalen wird versucht, deren Einfluß auf das Strafmaß festzustellen. Freilich leidet das Verfahren darunter, daß einfach für einzelne Merkmale die Zahl der vorkommenden Strafen aufgezählt wird, so daß eine genaue Messung ihres Einflusses und ein Vergleich mit der Auswirkung anderer Merkmale nicht möglich ist.

Im übrigen ist ein großer Teil der „Ergebnisse“ dadurch vorgegeben, daß *Laum* mehrere Straftatbestände einschließlich typischer Konkurrenzen untersucht. Wenn z.B. festgestellt wird, daß Art und Höhe der Strafe bei fahrlässigen Verkehrsdelikten weitgehend von der Art des eingetretenen Erfolges und von dem Vorliegen oder Nichtvorliegen trunkenheitsbedingter Fahrtüchtigkeit des Täters bestimmt werden²²⁴, so liegt es einfach daran, daß der

²¹⁸ Fallmaterial aus dem LG-Bezirk Bonn von 1961--1966; 237 Aburteilungen wegen fahrlässiger Tötung darunter 119 Verurteilungen, 3 Einstellungen, 115 Freisprüche.

²¹⁹ *Uhlig* 1969, 8 ff.

²²⁰ A.a.O., S. 41 ff.

²²¹ A.a.O., S. 130.

²²² A.a.O., S. 130 ff.

²²³ *Laum* 1960; Fallmaterial aus dem LG-Bezirk Duisburg (1954--1957): 120 Fälle der fahrlässigen Tötung, 413 Fälle der fahrlässigen Körperverletzung und zum Vergleich 229 Fälle sonstiger Verkehrsdelikte (Gefährdungsdelikte).

²²⁴ A.a.O., S. 107

Gesetzgeber selbst dem „Erfolg“ (Tötung, Körperverletzung, konkrete oder abstrakte Gefährdung) durch unterschiedliche Strafrahmen besonderes Gewicht beigemessen hat. Deshalb erfüllt die empirische Analyse insoweit nur die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Bewertung durch die Strafgerichte zu überprüfen. Die hierzu getroffenen Feststellungen können allerdings zum größten Teil der Verurteiltenstatistik entnommen werden; auch die strafschärfende Auswirkung der Konkurrenz mit Trunkenheit im Verkehr ergibt sich zuverlässig aus der Statistik.

Dennoch zeigt *Laum* an einer Reihe von Beispielen, wie die Auswirkung bestimmter StrZ-Tatsachen oder Erscheinungsformen eines Delikts auf das Strafmaß bei einer größeren Zahl von Fällen verhältnismäßig genau gemessen werden kann, wenn vom Einzelfall abstrahiert wird und für die Gesamtheit gültige Gesetzmäßigkeiten der StrZ herausgearbeitet werden sollen. So stellt er z.B. fest, daß bei der fahrlässigen Tötung unter Alkoholeinfluß die durchschnittliche Gefängnisstrafe bei einem Blutalkoholgehalt unter 1,5 ‰ 7,9 Monate, über 1,5 ‰ dagegen 9,3 Monate beträgt²²⁵, bei der fahrlässigen Körperverletzung unter 1,5 ‰ 3,2 Wochen, über 1,5 ‰ 5,2 Wochen Gefängnis²²⁶.

In dieser Weise werden noch weitere Ergebnisse ermittelt.

Durchschnittsgefängnisstrafe für:

Fahrlässige Tötung bei Alleinschuld 3,3 Monate, bei Mitschuld 2,4 Monate²²⁷;

fahrlässige Tötung durch betrunkene Fahrer bei Alleinschuld 8,2, bei Mitschuld 6,6 Monate²²⁸;

fahrlässige Körperverletzung durch betrunkene Fahrer bei Alleinschuld 3,3, bei Mitschuld 3,5 Wochen²²⁹.

Durchschnittliche Geldstrafe bei fahrlässiger Körperverletzung:

Mit „normalen“ Unfallfolgen durch nicht vorbestrafte Täter bei Alleinschuld 79.- DM, bei Mitschuld 47.- DM²³⁰,

mit „besonders schweren“ Unfallfolgen bei Alleinschuld 145.- DM, bei Mitschuld 95.- DM²³¹.

Bei der abschließenden Zusammenstellung der Ober- und Untergrenzen richterlicher StrZ für einzelne Straftatbestände oder bestimmte Erscheinungsformen derselben kommt *Laum* zu dem Ergebnis, daß sich zwar nicht eindeutig bestimmte Strafgrößen herausgebildet hätten, wohl aber eine Anzahl richterlicher Strafrahmen, die so eng seien, daß man sie als Straftaxen ansehen könne²³². Dies gelte allerdings nicht für die fahrlässige Tötung, sondern nur für die häufiger auftretenden Erscheinungsformen der fahrlässigen Körperverletzung.

Während die rein deskriptiven Teile der beiden Untersuchungen angesichts der empirischen und rechtsdogmatischen Vorarbeiten auf dem Gebiet der StrZ²³³ und angesichts der in den Verurteiltenstatistiken des Bundes und der Länder enthaltenen Dokumentationen über Strafarten, Strafmaßgruppen und Vorstrafen kaum zusätzliche Erkenntnisse bieten, enthält dieser zuletzt geschilderte Versuch einer exakteren quantitativen Analyse der StrZ neue Ansatzpunkte, die es bei empirischen StrZ-Untersuchungen zu verfeinern gilt.

Weitere Anregungen gibt *Uhlig* in seinen Schlußbemerkungen, allerdings nur in Form von Postulaten ohne sichtbaren Bezug zu seinen eigenen Erhebungen.

²²⁵ A.a.O., S. 42.

²²⁶ A.a.O., S. 43.

²²⁷ A.a.O., S. 78.

²²⁸ A.a.O., S. 93.

²²⁹ A.a.O., S. 97 f.

²³⁰ A.a.O., S. 87.

²³¹ A.a.O., S. 89.

²³² A.a.O., S. 106.

²³³ In diesem Zusammenhang wäre auch eine Reihe anderer kriminologischer Aktenuntersuchungen zu nennen (meist Dissertationen), die neben der Darstellung der Erscheinungsformen des Delikts auch einen Abschnitt über StrZ enthalten; auf dem Gebiet der Verkehrsdelikte z.B. Borchert 1960, Ruge 1963, Schumann 1964, Langer 1968.

Wenn man das Problem des Zusammenhanges der Lehre von der StrZ und der täglichen Gerichtspraxis lösen wolle²³⁴, seien folgende Schritte notwendig²³⁵:

- a) Ausarbeitung eines Erhebungsbogens mit allen Punkten, die für die StrZ-Praxis und die StrZ-Lehre wichtig seien.
- b) Repräsentative Erhebungen (einschließlich eventueller Meinungsumfragen).
- c) Materialsammlung aufgrund der Hauptverhandlung durch ausgewählte Richter.
- d) Periodische Auswertung unter Gegenüberstellung von StrZ-Praxis und -Theorie.
- e) Periodische Unterrichtung der Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Polizeibehörden.

Wenn auch Einzelheiten dieses Programms unklar bleiben, so sind damit doch wesentliche Punkte angesprochen, die für die weitere Entwicklung Beachtung verdienen.

IV. Unterschiede in der Strafzumessung²³⁶ (Schiel)

Eine Mittelstellung zwischen den bisher beschriebenen deskriptiven und kriminalstatistischen Ansätzen und den unten zu besprechenden komplizierteren korrelationsanalytischen Untersuchungen nimmt methodisch die Arbeit von Schiel mit dem Titel „Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung“ (1969) ein.

Sie beruht auf der Auswertung von Schöffengerichts- und Strafkammerurteilen des Jahres 1962 und 1963 aus den LG-Bezirken Frankfurt a.M., Koblenz und München (insgesamt 3 145 Fälle). Ausgeschlossen wurden Jugendstrafsachen, Verkehrs-, Wirtschafts- und Bestechungsdelikte²³⁷.

Der erste Teil, die Darstellung der StrZ-Unterschiede in den 3 Bezirken²³⁸, führt kaum über die kriminalstatistischen Darstellungen von Exner und Woerner hinaus. Durch die Beschränkung auf 3 LG-Bezirke ist die Ausgangsbasis sogar noch schmaler. Die von Schiel gewählten Strafmaßgruppen erlauben keine feinere Analyse als sie aufgrund der Verurteiltenstatistik der Länder möglich wäre. Immerhin ist es interessant, daß auch heute noch im Bereich der klassischen Kriminalität recht deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Gerichtsbezirken bestehen. So fällt insbesondere die erheblich seltenere Anwendung der Geldstrafe in München auf, die härtere Bestrafung bei Sittlichkeitsdelikten in München, die mildere Bestrafung bei Vermögens- und Körperverletzungsdelikten in Koblenz, während sich bei Vermögensdelikten zwischen Frankfurt und München nur geringe Unterschiede (Frankfurt etwas milder) ergeben. Bei der Strafaussetzung zur Bewährung ergeben sich erstaunlicherweise in allen 3 Bezirken kaum Unterschiede²³⁹.

Weiterführend sind dagegen die anschließenden StrZ-Vergleiche unter Berücksichtigung möglicher StrZ-Determinanten, obwohl das Auswertungsverfahren verhältnismäßig grob ist. Die Auswirkung der Variablen Vorstrafen, Alter, Geschlecht, Person des Richters, Strafantrag der Staatsanwaltschaft und Geständnis des Angeklagten wird durch Vergleich von Strafarten und Strafmaßgruppen getrennt nach Gerichtsbezirken festgestellt.

²³⁴ A.a.O., S. 134 ff.

²³⁵ A.a.O., S. 140 f. (verkürzte Wiedergabe).

²³⁶ Das Problem der Unterschiedlichkeit der StrZ nimmt in den anglo-amerikanischen Untersuchungen den größten Raum ein; vgl. Hood/Sparks 1970, 146 ff.

²³⁷ Schiel 1969, 15 ff.

²³⁸ A.a.O., S. 23–34, sowie Tabellenanhang S. 81 ff.

²³⁹ A.a.O., S. 53 f.

Trotz der sachlichen und methodischen Begrenztheit ergeben sich einige interessante Feststellungen, insbesondere bei der sorgfältigen Differenzierung nach Vorstrafen²⁴⁰. Hierbei bestätigen sich für die nicht oder nur geringfügig Vorbestraften insgesamt die Unterschiede zwischen den 3 Gerichtsbezirken (die mildere Tendenz in Frankfurt gegenüber München wird noch deutlicher), während mit zunehmender Zahl der Vorstrafen die Abweichungen zwischen den Gerichtsbezirken geringer werden oder fast ganz verschwinden.

Allerdings ist nicht auszuschließen, daß dieses bemerkenswerte Ergebnis teilweise auf die geringe Differenzierung des Strafmaßes bei den höheren Strafen zurückzuführen ist (es werden nur folgende Klassen gebildet: 6–12 Monate, 1–5 Jahre Gefängnis, Zuchthaus). Das „Alter“ scheint auf die StrZ keinen Einfluß zu haben, da *Schiel* mit Recht hervorhebt, daß die etwas strengeren Strafen bei älteren Personen auf die größere Zahl von Vorstrafen zurückzuführen sind²⁴¹.

Von einzelnen Ausnahmen abgesehen ist die StrZ unter den Richtern innerhalb der einzelnen Gerichtsbezirke relativ einheitlich²⁴², die wenigen Richter mit abweichender Strafpraxis haben nach den vorgelegten Ergebnissen kaum Einfluß auf die Gesamt Tendenz des Gerichtsbezirkes. Obwohl das Geständnis verhältnismäßig häufig in den Urteilsgründen auftaucht, sind Auswirkungen auf das Strafmaß nicht festzustellen²⁴³. Der Antrag der Staatsanwaltschaft wird in allen drei Bezirken sehr selten überschritten (unter 10 %), selten genau befolgt (10,5–18,4%) und meist unterschritten (77,2–83,1%)²⁴⁴.

V. „Prägnanztendenz“ im Strafurteil und Durchschnittsstrafe (*Rolinski*)

Bei der Auswertung von 350 Urteilen, die in den Jahren 1959 und 1960 von der Strafkammer des Landgerichts Wiesbaden und den Schöffengerichten des LG-Bezirks Wiesbaden wegen Vermögensdelikten ergingen, konnte *Rolinski* die schon von *Mannheim* und *Peters*^{244a} beschriebene Tatsache eindeutig dokumentieren, daß nämlich bestimmte Strafhöhen (3, 6, 9, 12 Monate) von den Gerichten signifikant häufiger bevorzugt werden als die dazwischenliegenden Strafhöhen²⁴⁵.

Zur Erklärung dieser Feststellung verweist er auf die Gestalttheorie der Berliner Schule²⁴⁶, die aus einigen Experimenten der Wahrnehmungspsychologie die allgemeine Tendenz der Wahrnehmung zur „guten Gestalt“ (auch Prägnanztendenz) ableitet, d.h. zur Bevorzugung einfacher, regelmäßiger, gleichartiger, ausgeglichener Formen und Gestalten. Diese Tendenz zu prägnanten Größen unter Vernachlässigung von Zwischengrößen wirke sich auch bei der Auswahl der konkreten Strafe aus der Strafrahmenskala durch den Richter aus, wobei die Werte 3, 6, 9, 12 usw. Monate wegen ihrer Verbindung mit der oft bevorzugten Jahres-einteilung in Quartale die Funktion solcher Prägnanzstufen hätten²⁴⁷.

Daneben sei noch an Lernvorgänge zu denken, deren Wirkungsfaktoren aber ihrerseits von der Prägnanztendenz beeinflusst seien²⁴⁸: Einmal der Einfluß der Umgangssprache, zum andern die gebräuchliche Ausdrucksweise des Gesetzgebers, der für die Begrenzung des Strafrahmens nach unten und oben ebenfalls Markierungen wie 3 oder 6 Monate bevorzuge. Schließlich verstärke der experimental-psychologisch festgestellte Trend zur „Konvergenz der Meinungen in einer Gruppe“ (*Hofstätter*)²⁴⁹ die Orientierung der Richter an diesen bevorzugten Strafgrößen.

Diese Erklärungsversuche sind teilweise durchaus einleuchtend, wengleich auch andere Deutungen für die Bevorzugung der runden Zahlen denkbar wären.

²⁴⁰ A.a.O., S. 34 ff.

²⁴¹ A.a.O., S. 45 f.

²⁴² A.a.O., S. 48 ff.

²⁴³ A.a.O., S. 52.

²⁴⁴ A.a.O., S. 51, 117.

^{244a} S. oben B II, 2 und C II.

²⁴⁵ *Rolinski* 1969, 15 ff.

²⁴⁶ A.a.O., S. 29 ff. m.w.N.

²⁴⁷ A.a.O., S. 32 ff.

²⁴⁸ A.a.O., S. 37 ff.

²⁴⁹ A.a.O., S. 39 ff.

Interessant für die StrZ-Lehre ist aber vor allem die empirische Dokumentation einer deutlichen *Selbst-Begrenzung des richterlichen Ermessens* auf einen Bruchteil der vom Gesetz vorgesehenen Strafgrößen. Sie zeigt, daß in der richterlichen StrZ-Praxis rational nicht begründbare, wenn auch plausibel zu erklärende Reduktionen des Ermessens auf verhältnismäßig wenige Gebrauchs-Typen stattfinden. Es handelt sich um eine Erscheinung, die in der StrZ-Dogmatik kein Korrelat hat, die aber auch nicht als unzulässig bezeichnet werden kann.

Eine zusätzliche empirische Analyse, die der Titel des Buches an sich nicht vermuten läßt, legt *Rolinski* zum „Zusammenhang zwischen Tätermerkmalen und ausgeworfenen Strafen“ vor.

Rolinski bemüht sich dabei um den Nachweis statistisch signifikanter Zusammenhänge. Allerdings ist das Verfahren noch verhältnismäßig einfach: Die abhängige Variable „Strafmaß“ wird nur dichotomisiert (oberhalb und unterhalb des Medians) oder in wenige Gruppen aufgespalten und dann mit den Merkmalen Beruf, Geschlecht, Familienstand und Alter in Beziehung gesetzt. Zwar werden keine Korrelationskoeffizienten errechnet, doch ergibt die Auswertung deutlich, daß zwischen den genannten Merkmalen und dem Strafmaß sowie Strafaussetzung zur Bewährung keine signifikanten Zusammenhänge bestehen²⁵⁰. Allerdings reichen die gewählten vier Persönlichkeitsvariablen nicht aus, um die wirklich strafmaßbestimmenden Faktoren zu erfassen.

So ist es berechtigt, wenn sich *Rolinski* am Ende seiner Arbeit der Frage zuwendet, wie man der Forderung nach dem „Ideal gleichmäßigen Strafens“²⁵¹ mit Hilfe empirischer oder statistischer Methoden näherkommen könnte. Obwohl *Rolinski* dieses Problem nur theoretisch abhandelt, machen seine Ausführungen deutlich, an welchem Punkt die empirische StrZ-Analyse in ihrer theoretischen Konzeption zur Zeit steht.

Als gegenwärtig beste Möglichkeit bezeichnet *Rolinski* die bewußte Berücksichtigung des „durchschnittlichen“ oder „mittleren Falles“²⁵². Als Ausgangspunkt hierfür kämen entweder der gesetzliche Strafrahen oder die in einem bestimmten Zeitraum und in einem bestimmten Bezirk tatsächlich verhängten Strafen in Betracht.

Die rein rechnerische Ermittlung der durchschnittlichen Strafe als arithmetisches Mittel aus den Strafgrößen des gesetzlichen Strafrahmens wird mit Recht abgelehnt, da sich diese zu stark von der Strafpraxis entfernen würde²⁵³. Aber auch differenziertere rechnerische Versuche und die von *Bruns* und *Dreher* befürwortete Ausrichtung an der kontinuierlichen Schwere skala der gesetzlichen Strafrahen befürwortet *Rolinski* nicht, weil die gesetzlichen Strafrahen dafür zu grob seien, weil sie außerdem nicht nur als Richtlinien für die StrZ gedacht seien, sondern zugleich die Funktion der Generalprävention zu übernehmen hätten, und schließlich, weil der Ermessensspielraum des Richters hierdurch ungebührlich eingengt würde.

Diese Gründe überzeugen nicht durchweg. Auf die Leitfunktion der gesetzlichen Strafrahen kann nicht völlig verzichtet werden, auch wenn das richterliche Ermessen dabei eingeschränkt wird. Dennoch dürfte die Bevorzugung der zweiten Alternative, die Orientierung an den tatsächlich verhängten Strafen, aus den anderen Gründen einleuchten (s. auch 2. Kap., A).

²⁵⁰ A. a. O., S. 43 ff.

²⁵¹ A. a. O., S. 87 ff.

²⁵² A. a. O., S. 92 f.

²⁵³ A. a. O., S. 94, auch das Reichsgericht (RG DJZ 1908, Sp. 1108) hat ein solches Vorgehen als „rechtsirrig und dem Geist des Gesetzes“ widersprechend bezeichnet.

Nur dadurch, daß der Durchschnittsfall aus der StrZ-Praxis der Gerichte herauskristallisiert werde, lasse sich ein relativ fester Punkt, die richtige „Einstiegsstelle“ für die StrZ finden²⁵⁴. Die Frage, ob hierfür das arithmetische Mittel, der Median oder der Modalwert geeignet sei, bleibt ausdrücklich unbeantwortet und wird weiteren Forschungen überlassen. Jedenfalls sei dieses Ziel mit Hilfe von Statistiken von der Rechtsprechung für die Rechtsprechung erreichbar²⁵⁵, wobei offenbar in erster Linie an eine Verfeinerung der offiziellen Rechtspflegestatistik gedacht ist²⁵⁶.

Rolinski verkennt nicht, daß mit der bloßen Berechnung der Durchschnittsstrafe das Problem nicht gelöst ist, welches nun phänomenologisch der durchschnittliche Fall sei. Darüber müssen sich nach seiner Ansicht die Richter einigen²⁵⁷.

Mit diesen Ausführungen sind einige Aufgaben einer empirischen StrZ-Betrachtung umrissen, wenn auch für die praktische Durchführung noch viele Fragen offenbleiben. Keine Rechtspflegestatistik kann je so differenziert sein und alle Strafen so genau angeben, daß daraus Mittelwerte errechnet werden können. Gerade das schwierigste Problem, die Zuordnung bestimmter Falltypen zu der durchschnittlichen Strafe, kann durch das vorgeschlagene überregionale Gespräch der Richter nicht befriedigend gelöst werden. Denn einmal ist eine Vollversammlung oder auch nur eine repräsentative Versammlung aller Strafrichter kaum denkbar, zum anderen wäre mit einer mehrheitlichen Entscheidung für eine bestimmte Umschreibung des Durchschnitts-Falles kaum mehr gewonnen als mit den schon bisher gelegentlich praktizierten StrZ-Empfehlungen auf Richtertagungen. Zwar könnte, wenn die statistischen Erhebungen vorliegen, auf eine quantitativ bestimmte Durchschnittsstrafe zurückgegriffen werden, aber die Rück-Transformation in tatsächliche Erscheinungsformen des Delikts und damit der entscheidende Wertungsvorgang bei der StrZ wäre damit nicht empirisch so dokumentiert wie er sich in der Praxis tatsächlich vollzieht, sondern würde durch eine mehrheitliche Willensentscheidung ersetzt²⁵⁸.

Im übrigen ist das Problem der rechtlichen Relevanz der statistisch ermittelten Durchschnittsstrafe bei *Rolinski* nur andeutungsweise angesprochen, aber keinesfalls gelöst. Gewiß würde der so ermittelte „Fixationspunkt“²⁵⁹ das richterliche Ermessen über die im Einzelfall angemessene Strafe nicht aufheben. Aber die Frage ist ja, ob und warum die tatsächlich verhängten Strafen eine solche Orientierungsfunktion übernehmen können. Der Hinweis darauf, daß dies im Grunde schon im Gesetz vorgesehen sei, weil z.B. der Begriff des „besonders schweren Falles“ oder des „besonders leichten Falles“ auch einen „mittelschweren“, also einen durchschnittlichen Fall voraussetze²⁶⁰, sagt noch nichts darüber aus, ob die tatsächlich verhängten Strafen als Maßprinzip für die StrZ geeignet sind. Auch der Appell an die Richter, falsch verstandenes richterliches „Königtum“ zu vermeiden, „Weltanschauungsaskese“ zu üben und die Meinungen anderer Richter zu berücksichtigen²⁶¹, ist eher geeignet, das Problem zu umgehen; denn dazu

²⁵⁴ A.a.O., S. 98.

²⁵⁵ A.a.O., S. 100.

²⁵⁶ A.a.O., S. 102.

²⁵⁷ A.a.O., S. 100 f.

²⁵⁸ Dieser Einwand gilt auch gegen die „analytische Bewertung“ einzelner StrZ-Gründe, wie sie Dubs (1963, 9 ff.) vorgeschlagen hat.

²⁵⁹ *Rolinski* 1969, 100.

²⁶⁰ A.a.O., S. 99.

²⁶¹ A.a.O., S. 103; „Weltanschauungsaskese“ im Anschluß an Mergen 1967, 33 (zur Haltung des Gesetzgebers).

dürften die Richter ohnehin in der Mehrzahl bereit sein, wenn ihnen das entsprechende Material vorgelegt wird. Die Frage ist nur, ob ihnen dann nicht der Vorwurf zu machen wäre, das Faktische naiv als Norm zu behandeln. Diese Frage aber bedarf einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung.

VI. Das Gewicht einzelner Strafzumessungsgründe (Stoecklin)

H. v. Webers Vorstellungen, daß für typische Erscheinungsformen eines Tatbestandes sog. „Taxen“ gefunden werden müßten, sind in modifizierter Form auch in der neuesten empirischen StrZ-Untersuchung erkennbar. Die „Untersuchungen über das Gewicht der einzelnen StrZ-Gründe“ von *Stoecklin* (1971) behandeln das Problem am Beispiel von 130 Verurteilungen aus den Jahren 1961–1963 in Basel (Schweiz) wegen Unzucht mit Kindern²⁶².

In Anlehnung an eine Studie von *Dubs* über die „analytische Bewertung als Grundlage richterlicher Strafzumessung“²⁶³ wird allerdings von vornherein nur das Ziel verfolgt, die Auswirkung einzelner StrZ-Gründe auf das Strafmaß zu analysieren, um dem Richter Anhaltspunkte für deren Wertung zu geben. Die Suche nach Straftaxen für echte (mehrdimensional beschriebene) Erscheinungsformen liegt also außerhalb des Themas.

Die empirische Methode unterscheidet sich nicht grundsätzlich von den aus bisherigen Untersuchungen bekannten Verfahren.

Primär werden einzelne StrZ-Gründe zu den ausgesprochenen Strafen in Beziehung gesetzt, und zwar in der Weise, daß die bei einem bestimmten StrZ-Grund ausgeworfenen Strafen mit der Gesamtzahl der Strafen verglichen werden; zu diesem Zweck werden gelegentlich auch Strafmaßdurchschnitte für einzelne Ausprägungen eines StrZ-Grundes berechnet. Daneben werden zur Ergänzung und zur Überprüfung Einzelfälle und Gruppen von Einzelfällen mit der Gesamtheit der StrZ-Gründe beschrieben.

Stoecklin beschränkt die Auswertung auf die in den Urteilen aufgeführten StrZ-Gründe²⁶⁴. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl von 130 Fällen ergeben sich daher bei den meisten Merkmalen nur sehr geringe Fallzahlen. Die Ergebnisse sind daher wohl nur in wenigen Fällen signifikant (ein Signifikanztest wurde nicht durchgeführt) und außerdem davon abhängig, ob ein StrZ-Grund ausdrücklich erwähnt wurde oder nicht.

So betont *Stoecklin* selbst²⁶⁵, daß die Ergebnisse durch zufällige Konstellationen oder durch das gleichzeitige Vorliegen von anderen gewichtigeren Merkmalen beeinflusst oder verfälscht sein könnten. Angesichts dieser möglichen Unzuverlässigkeiten erscheint es auch gerechtfertigt, daß er auf einen Vergleich des Gewichts einzelner StrZ-Gründe untereinander verzichtet.

Dennoch ist der Versuch, StrZ-Gründe in breiterem Umfang als in den bisherigen Untersuchungen quantitativ zu erfassen, ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einer exakten empirischen Analyse der StrZ.

²⁶² *Stoecklin* 1971, 5 ff.

²⁶³ *Dubs* 1963, 9 ff.; ähnlich *Bruckmann* 1973, 33 ff.

²⁶⁴ *Stoecklin* 1971, 9 f.

²⁶⁵ A.a.O., S. 226 f.

VII. Multifaktorielle statistische Analyse (Lewrenz u.a.)

1 Ausgangspunkt

Die bisher umfangreichste und aufwendigste empirische StrZ-Untersuchung wurde von Lewrenz, Bochnik u.a. durchgeführt mit dem Ziel, „die Rechtsprechungspraxis der Verkehrsgerichte so realitätsnah wie möglich zu erfassen und einer multifaktoriellen statistischen Analyse zu unterziehen“²⁶⁶.

Die Autoren betonen, daß ihre Forschungsrichtung neu und zukunftssträftig sei und auch zu einer Verbesserung der dogmatischen Instrumente des Rechts führen könnte²⁶⁷. Wenn auch dieser letzte Punkt in der Untersuchung leider nicht vertieft wird, so sind doch das umfangreiche empirische Material und die verwendeten Methoden Anlaß genug, die Bedeutung dieser Untersuchung zu analysieren.

Das Ziel, „eine Modellanalyse für richterliche Tätigkeiten und für verkehrswissenschaftliche Forschungen durchzuführen“, wird mit folgender Methode verfolgt²⁶⁸:

Über die Geschäftsstellen der meisten Oberlandesgerichte der Bundesrepublik wurden an 2000 in erster Instanz tätige Verkehrsrichter je 10 Datenerhebungsbögen versandt. Jeder Richter sollte 10 verkehrsrechtliche Urteile aus seinem Verhandlungsmaterial auswählen und hieraus die Fragen des Datenerhebungsbogens, der 154 Merkmale für jedes Urteil enthielt, ausfüllen. Das Auswahlprinzip wurde jedem Richter selbst überlassen mit dem Hinweis, auf die „Auslesefreiheit“ zu achten. Die Rücklaufquote betrug 40 %, ausgewertet wurden nur 6 803 Urteile (ca. 34%).

Neben einer Auszählung der Häufigkeiten wurden Signifikanz- und Korrelationsberechnungen sowie eine sehr anspruchsvolle Faktorenanalyse durchgeführt.

2 Ergebnisse

Die umfangreichen und im einzelnen kaum überschaubaren Ergebnisse leiden erheblich darunter, daß sie zu wenig unter strafzumessungs-relevanten Gesichtspunkten aufbereitet sind. Das liegt einmal daran, daß schon der Erhebungsbogen²⁶⁹ zum großen Teil Merkmale enthält, die eher dem Gebiet der Unfallursachenforschung zuzuordnen sind, zum anderen daran, daß ein großer Teil der erfaßten StrZ-Tatsachen wegen der Verschiedenheit und Vielzahl der zu bearbeitenden Deliktstatbestände (mit Konkurrenzen) so allgemein bleiben muß, daß kaum ein besonderer Erklärungswert für die StrZ zu erwarten ist, z.B. bei Merkmalen wie „strafmildernde“ oder „strafscharfende“ Umstände, „Auftreten vor Gericht (sehr sicher bis sehr schüchtern)“, „Aussehen (sehr gepflegt bis verwahrlost)“.

Die Verschiedenheit der gleichzeitig behandelten Delikte führt auch dazu, daß im ersten Teil der Auswertung außer einigen Hinweisen zu Unfallursachen fast keine für die StrZ verwertbaren Erkenntnisse zu finden sind. Die zur Kriminologie der Verkehrsdelikte gehörenden Tatsachen (Vorstrafenbelastung, besondere Bedeutung der Trunkenheitsdelikte, hoher Anteil der Eigenschäden bei Trunkenheit u.ä.) sind bereits aus anderen Untersuchungen oder aus der Strafverfolgungsstatistik wesentlich vollständiger bekannt. Dasselbe gilt für die Beschreibung vorkommender Strafen und Straftaten sowie die Erkenntnis, daß Trunkenheit auf die Wahl der Straftat und auf die Dauer der Fahrerlaubnisentziehung besonderen Einfluß hat.

²⁶⁶ Lewrenz/Bochnik u.a. 1968, 2.

²⁶⁷ A.a.O., Vorwort

²⁶⁸ A.a.O., S. 2 ff.

²⁶⁹ Vgl. dazu den Erhebungsbogen a.a.O., Anhang 3, sowie die Veröffentlichung von Bochnik/Donike/Pittrich 1972, 519 ff.

Im übrigen werden die offensichtlichen Einflüsse der uneinheitlichen Auswahl der Urteile durch die Richter und der geringen Rücklaufquote von den Autoren nicht beachtet. Das durchgeführte Kontrollprogramm²⁷⁰ konnte nur ganz grobe Mängel ausschalten. So kann z.B. aus der Tatsache, daß aus dem OLG-Bezirk Braunschweig 76 % aller Urteile Trunkenheitsfälle betrafen, aus dem OLG-Bezirk München dagegen nur 38 %, kaum auf eine unterschiedliche Verfolgungsintensität in beiden Bezirken geschlossen werden²⁷¹, sondern eher auf unterschiedliche Auswahl der Richter durch die OLG-Geschäftsstellen oder auf verschiedene Auswahlprinzipien der Richter selbst.

Nur zwei Ergebnisse konnten in der Untersuchung deutlicher als bisher dokumentiert werden, obgleich einige Anhaltspunkte schon vorher dafür sprachen²⁷². Einmal die Tatsache, daß bei Vorstrafen irgendwelcher Art auch bei Verkehrsdelikten häufiger Gefängnisstrafen verhängt werden als bei Fehlen von Vorstrafen²⁷³, zum anderen die Feststellung, daß bei Trunkenheitsdelikten Eigenschäden (Verletzungen und Sachschäden) häufiger sind als Fremdschäden²⁷⁴.

Die Heterogenität des Materials wird im zweiten Teil²⁷⁵ der Auswertungen erheblich vermindert. Die hier vorgenommene getrennte Analyse der Trunkenheitsdelikte ist deshalb in einigen Punkten ergiebiger als die Globalauswertung.

So kommt z.B. der Einfluß von Vorstrafen aller Art auf das Strafmaß und auf die Dauer der Führerscheinentziehung etwas präziser zum Ausdruck: Gefängnisstrafen über 3 Wochen und Führerschein-Sperren über 6 Monate kommen bei Vorbestraften häufiger vor als bei Nichtvorbestraften²⁷⁶. Die Trunkenheitsdelikte nach § 316 werden normalerweise milder bestraft als die übrigen Trunkenheitsdelikte. Freilich hätte diese letzte Erkenntnis wiederum zuverlässiger aus der Strafverfolgungsstatistik entnommen werden können²⁷⁷.

Es zeigt sich, daß selbst innerhalb der Trunkenheitsdelikte die Verschiedenheit der Tatbestände mit allen Konkurrenzen noch zu groß ist, um einigermaßen relevante Aussagen für die StrZ zu machen.

Dennoch sind einige weitere Ergebnisse beachtenswert. Blutalkoholkonzentrationen über 1,79 ‰ sind mit höheren Gefängnisstrafen verknüpft²⁷⁸; das kann aber auch eine Scheinkorrelation sein, da hohe Blutalkoholkonzentration zugleich mit einschlägigen Vorstrafen positiv korreliert²⁷⁹.

Für die StrZ nicht unmittelbar bedeutsam, aber für die Anwendung der Trunkenheitstatbestände sehr ernst zu nehmen ist die begründete Vermutung, daß die Rückrechnung der Blutalkoholkonzentration von der Blutentnahmezeit auf die Tatzeit in einzelnen OLG-Bezirken unterschiedlich gehandhabt wird²⁸⁰.

²⁷⁰ Lewrenz/Bochnik 1968, 9 f.

²⁷¹ So aber a.a.O., S. 15 (als Frage formuliert).

²⁷² Der häufigere Eigenschaden bei Trunkenheitsdelikten läßt sich schon aus den Zahlen der Verurteiltenstatistik mit einiger Sicherheit entnehmen (Zahlenbeispiele für 1968). Die Zahl der Verurteilungen nach § 316 mit Unfall (18495) übersteigt bei weitem die Zahl der Verurteilungen wegen fahrl. Tötung (805) oder fahrlässiger Körperverletzung (11248) i.V. mit Trunkenheit. Bei § 315c dürften Eigen- und Fremdschäden etwa gleich verteilt sein (Quelle: StaBA, Rechtspflege 1968, Tab. 1).

Die straferschwerende Wirkung von Vorstrafen entspricht einer klassischen Praxis der StrZ (vgl. z.B. die Empfehlungen des 4. Dt. Verkehrsgerichtstages 1966). Der Untersuchung kommt aber das Verdienst zu, dies quantitativ dokumentiert zu haben; allerdings hätte man sich eine feinere Differenzierung als die einfache Dichotomisierung der Strafe (Gefängnisstrafe – ja/nein) gewünscht.

²⁷³ Lewrenz/Bochnik 1968, 35 f., 39, Tab. 20–22.

²⁷⁴ A.a.O., S. 37 ff., Tab. 23–26.

²⁷⁵ A.a.O., S. 56 ff.

²⁷⁶ A.a.O., S. 68.

²⁷⁷ Allerdings mit der Zäsur bei 1 Monat statt 3 Wochen (vgl. 2. Kap., B III, Tab. 3).

²⁷⁸ A.a.O., S. 64, 67, Tab. 38.

²⁷⁹ A.a.O., S. 64, 67, Tab. 38.

²⁸⁰ A.a.O., S. 60 ff., Abb. 8.

Neben diesen aus der einfachen Korrelationsanalyse gewonnenen Ergebnissen bringt die komplizierte Faktorenanalyse²⁸¹ der Trunkenheitsdelikte für den, der sie interpretieren kann, eine übersichtlichere Darstellung mehrdimensionaler Zusammenhänge, führt aber für die StrZ-Analyse kaum über die bisherigen Ergebnisse hinaus²⁸². Zwar enthalten einzelne Hauptachsen-(Varimax)-Faktoren durchaus Ansätze zu einer Typologie der Trunkenheits-täter, doch ist ihre Beziehung zur StrZ größtenteils nur schwach zu erkennen. Auch sind die verarbeiteten Variablen mehr an ihrer leichten Feststellbarkeit für den Richter als an ihrer Relevanz für die StrZ oder für die Persönlichkeitsbeschreibung ausgerichtet²⁸³. Eine weitere Vertiefung bringt ein spezieller StrZ-Vergleich bei folgenloser Trunkenheits-fahrt (624 Fälle aus 10 OLG-Bezirken)²⁸⁴. Hier ist erstmals eine differenziertere Betrachtung der StrZ-Praxis möglich, bei der auch das Strafmaß in mehrere Ausprägungen aufgespalten wird. Dabei ergibt sich, daß nicht nur die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung, sondern auch die Strafhöhe in einzelnen OLG-Bezirken sehr unterschiedlich ist.

3 Zusammenfassung

Wie auch die zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse durch die Autoren zeigt²⁸⁵, haben die Probleme der StrZ in Anlage und Auswertung der Untersuchung nicht die zentrale Bedeutung, die man nach dem Titel an sich erwartet hätte. Die Hauptbedeutung der Arbeit dürfte wohl darin liegen, eine breite empirische Dokumentation auf dem Gebiet der Verkehrsdelinquenz und ihrer Behandlung durch die Rechtsprechung zu liefern. Die durchgeführte Faktorenanalyse zeigt Wege auf, wie eine empirische Typologie der Verkehrstäter gefunden werden könnte, doch überzeugen die Ergebnisse deshalb nicht ganz, weil die verwendeten Merkmale hierfür zu wenig relevant und die zugrunde gelegten Verkehrsdelikte zu vielfältig sind, um eine sinnvolle Aussage für alle zugleich zu ermöglichen.

Für die StrZ ergeben sich nur wenige Informationen, die nicht bereits aus der Analyse der Strafverfolgungsstatistiken des Bundes und der Länder hätten entnommen werden können.

Es bleiben einige interessante Beobachtungen zur StrZ-Praxis der Gerichte. Hierzu wäre aber eine genauere Analyse des Einflusses strafzumessungs-relevanter Tatsachen oder bestimmter Faktorenbündel auf das Strafmaß möglich gewesen. Auch können die Ergebnisse trotz der großen Zahl der bearbeiteten Fälle keinesfalls als repräsentativ angesehen werden, da weder die Auswahl der Richter noch die Auswahl der Fälle durch die Richter kontrollierbar zufällig erfolgten.

Offen bleibt die entscheidende und von den Autoren selbst aufgeworfene Frage, wie aus diesen Ergebnissen „eine Verbesserung der dogmatischen Instrumente

²⁸¹ A.a.O., S. 71 ff.

²⁸² Zu ergänzen ist nur, daß bei Eigenschaden niedrigere Gefängnisstrafen ausgesprochen werden und auch häufiger Strafaussetzung zur Bewährung ausgesprochen wird (a.a.O., S. 76).

Die Feststellung, daß allgemein oder verkehrsrechtlich vorbelastete Täter auch eine hohe Affinität zum Trunkenheitsdelikt haben, war bereits aus anderen Untersuchungen bekannt und ist auch der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmen (vgl. die Übersicht bei Kaiser 1970, 313 ff., sowie Schöch 1971, 1860).

²⁸³ Grundsätzlich zu diesem Problem: Göppinger 1971, 55, 64 f.

²⁸⁴ Lewrenz/Bochnik 1968, 92 ff.

²⁸⁵ A.a.O., S. 108 ff.

des Rechts²⁸⁶ oder eine „Vereinheitlichung der Strafpraxis“²⁸⁷ folgen soll. Die hierfür erforderliche Auseinandersetzung mit juristischen Kategorien des StrZ-Rechts hätte wohl auch das Anliegen der Autoren²⁸⁸, die allein Tatsachenmaterial liefern wollten, überschritten.

Dennoch erscheint die Lösung dieser Frage gerade nach einer solch aufwendigen empirischen Untersuchung um so dringender.

VIII. Methode der „fiktiven Fälle“ (Opp/Peuckert)

1 Soziologische Theorie der Strafzumessung

Einen ganz anderen Weg als die bisherigen Arbeiten gehen *Opp* und *Peuckert* in der 1971 erschienenen soziologischen Untersuchung „Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung“. Den Autoren geht es nicht nur um eine Ideologiekritik der Rechtsprechung, wie der Titel eigentlich vermuten ließe. Vielmehr beabsichtigen sie, Hypothesen zu überprüfen und darüber hinaus eine Theorie zu formulieren, die Bedingungen enthalten, bei deren Auftreten ein Urteil relativ genau vorhergesagt werden könne²⁸⁹. Eine Methode, die dies zu leisten verspricht, verdient besondere Beachtung, zumal ausdrücklich betont wird, Juristen seien dazu nicht in der Lage²⁹⁰ und Regeln des StrZ-Rechts seien nur Legitimationsgrundlagen für beliebige Urteile, die ein Richter für zutreffend halte.

2 Ziele und Methoden

Die Prognose der StrZ tritt bei der Durchführung und Auswertung der Untersuchung in den Hintergrund. Auch wird nicht versucht, die mögliche Prognose praktisch zu erproben. Im Mittelpunkt stehen vielmehr zwei Fragen²⁹¹:

1. Sind die Urteile verschiedener Richter bei „identischen Strafrechtsfällen“ gleich?
2. Unter welchen Bedingungen fällen Richter welches Urteil?

Die Autoren wählten hierfür folgenden Weg²⁹²:

Im August 1968 wurden an 500 bayerische Strafrichter Fragebogen verschickt, von denen 276 auswertbar zurückkamen; das entspricht einer Rücklaufquote von 55,2 %.

Der Fragebogen enthielt zunächst eine Reihe von Fragen, mit denen Einstellungen der Richter ermittelt werden sollten. Außerdem wurde jeder Richter gebeten, für insgesamt drei vorgegebene Strafrechtsfälle die ihm angemessen erscheinende Strafe sowie das noch vertretbare Strafmaximum und -minimum anzugeben.

²⁸⁶ A.a.O., Vorwort.

²⁸⁷ A.a.O., S. 119.

²⁸⁸ Die Autoren sind durchweg Nicht-Juristen; fehlerhaft deshalb Opp/Peuckert 1971, 28, 29 und Anm. 28, 30.

²⁸⁹ Opp/Peuckert 1971, 26, 71–73 sowie Überschrift S. 11.

²⁹⁰ A.a.O., S. 5 Vorwort; vgl. dazu auch die fehlerhafte Einschätzung der Untersuchung von Lewrenz/Bochnik (Anm. 288); dort wird nur im Vorwort einigen Juristen für die Beratung gedankt.

²⁹¹ Opp/Peuckert 1971, 34 f.

²⁹² A.a.O., S. 30 ff. Die 500 angeschriebenen Richter sind eine Zufallsauswahl aus 674 amtierenden Strafrichtern.

Die beiden ersten Fälle betreffen das gleiche Tatgeschehen (Bücherdiebstahl am Arbeitsplatz durch Buchverkäufer). Nur die Beschreibung des Täters ist verschieden. (Fall 1a: 25jähriger Verkäufer, „schlechte“ Bekanntschaften, Unredlichkeiten beim Bücherverkauf; Fall 1b: 55jährige ledige Verkäuferin, unbescholtener Umgang, gewissenhaft.)

Während diese beiden Fälle noch einigermaßen lebensnah sind, bewegt sich der dritte Fall, von dem vier verschiedene Versionen an jeweils 25% der Richter versandt wurden, weit außerhalb dessen, was vor Strafgerichten üblicherweise verhandelt wird.

Fall 2a:

„Vor Gericht steht B, Major der Bundeswehr, 55 Jahre alt. Die Anklage lautet auf Totschlag. Die Gerichtsverhandlung ergibt folgenden eindeutigen Sachverhalt:

Am 1.5.1965 wurde die 13jährige Tochter des Majors B, die ein Gymnasium besucht, auf dem Heimweg von dem 52jährigen Regierungsrat V überfallen und vergewaltigt. Major B griff sofort, nachdem er davon hörte, nach seiner Dienstwaffe und erschoss den ihm bekannten V. Regierungsrat V war verheiratet und Vater von drei Kindern.

Die Verhandlung ergab, daß Major B, bisher ohne Vorstrafen, im Affekt gehandelt hat.

Nach der Tat stellte sich Major B der Polizei, legte ein volles Geständnis ab und erklärte, daß er den Vorfall zutiefst verabscheue, da er prinzipiell jede Art von Selbstjustiz ablehne“²⁹³.

In den anderen Versionen (2b–d) wurde die soziale Schicht des Opfers und des Täters variiert. An die Stelle des Regierungsrates (Opfer) trat ein unverheirateter vorbestrafter Arbeiter, an die Stelle des Majors (Täter) ein arbeitsloser Hilfsarbeiter²⁹⁴.

3 Ergebnisse

Die Autoren stellen zunächst fest²⁹⁵, daß die Urteile der Richter innerhalb der identischen Fälle 1a) und 1b) sehr stark variieren, bei dem Verkäufer zwischen 50 DM Geldstrafe und 6 Monaten Gefängnis o.B., bei der Verkäuferin zwischen 50 DM Geldstrafe und 6 Wochen Gefängnis o.B. Ähnlich streuen die Urteile bei den verschiedenen Versionen des Falles 2).

Bei der Dokumentation der Ergebnisse irritiert allerdings, daß Strafen auftauchen, die damals rechtlich gar nicht möglich waren²⁹⁶.

So war z.B. bei Gefängnisstrafen von 10 Monaten eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 23 a.F. nicht möglich und eine Geldstrafe anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe konnte nur bei Freiheitsstrafen unter 3 Monaten, nicht bis zu 4 Monaten, verhängt werden²⁹⁷. Angesichts der von den Autoren wiederholt erwähnten Beratung durch Juristen sind diese Ergebnisse zwar nicht ganz verständlich, doch beeinträchtigen sie das Gesamtbild einer erheblichen Streuung der Urteile nur geringfügig.

Zur besseren quantitativen Vergleichbarkeit der Urteile werden die verschiedenen Strafarten und -höhen nach einem bestimmten Punktsystem in ein einheitliches Maß umgewandelt²⁹⁸.

²⁹³ A.a.O., S. 31.

²⁹⁴ Einzelheiten a.a.O., S. 32.

²⁹⁵ A.a.O., S. 41 ff.

²⁹⁶ A.a.O., S. 41–43; die Versendung der Bogen erfolgte im August 1968 und die Ergebnisse waren spätestens im Juli 1969 bereits ausgewertet und wurden in Form eines vervielfältigten Manuskriptes versandt, vgl. Krim. Journal 1, 1969, 31 f.

²⁹⁷ Außerdem konnten Geldstrafen bei § 242 überhaupt nur anstelle verwirkter Freiheitsstrafen über § 27b verhängt werden, so daß die Trennung in zwei Geldstrafen-Kategorien (a.a.O., S. 41) unverständlich bleibt. Immerhin könnte eine Erklärung darin gefunden werden, daß die Richter (entgegen der st. Rspr. zum Gewahrsamsbruch des Ladengehilfen), den Sachverhalt als Unterschlagung (§ 246) mit mildernden Umständen beurteilt haben. Es ist aber unwahrscheinlich, daß dies gleich bei 16% bzw. 25% der Richter der Fall war.

²⁹⁸ Z.B. a.a.O., S. 6, 127.

²⁹⁹ A.a.O., S. 44, 124 ff.

Die Ausgangspunktwerte sind zwar willkürlich und nicht unangreifbar³⁰⁰, lassen sich aber i.S. einer Nominaldefinition³⁰¹ durchaus vertreten.

Im Anschluß daran formulieren die Autoren 12 Hypothesen über mögliche Determinanten für das Strafmaß und überprüfen sie – zusammen mit einigen modifizierten oder Teil-Hypothesen – anhand der im Fragebogen enthaltenen Merkmale³⁰². Es handelt sich vor allem um den Einfluß von Persönlichkeitsmerkmalen und Einstellungen der Richter.

6 dieser Hypothesen können auch nach Ansicht der Autoren nicht bestätigt werden; sie betreffen z.B. den vermuteten Einfluß der autoritären oder liberalen Einstellung auf die Höhe der Strafe, die mildere Behandlung weiblicher Täter durch konservative Richter sowie die Bedeutung der allgemeinen und speziellen Strafziele (Generalprävention, Sühne, Spezialprävention) für das Strafmaß.

Die anderen 6 Hypothesen werden als bestätigt bezeichnet. Sie lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Je religiöser Richter sind, desto härter strafen sie insgesamt und desto milder strafen sie Frauen gegenüber Männern. „Egalitäre Einstellung“ gegenüber Frauen führt eher zur Gleichbehandlung der Geschlechter, während autoritäre Haltung zur Milde gegenüber Frauen führt. Gehören Täter und Opfer der gleichen sozialen Schicht an, so sind die Strafen strenger als wenn Täter und Opfer aus verschiedenen sozialen Schichten stammen, gleichgültig ob es sich um autoritäre oder nicht autoritäre Richter handelt. Anders jedoch beim „Konservatismus“: Konservative Richter bestrafen Täter aus der Unterschicht, liberale Richter dagegen Täter aus der Oberschicht härter. Konservative Richter strafen auch dann strenger, wenn Täter und Opfer aus der gleichen Schicht stammen, liberale Richter dann, wenn Täter und Opfer aus verschiedenen sozialen Schichten stammen.

4 Theorie der Strafzumessung

Offenbar hatten die Autoren selbst Zweifel an der allgemeinen Bedeutsamkeit derartiger Ergebnisse. Sie finden es „äußerst unplausibel, daß derartige Hypothesen raum-zeitlich unbeschränkt zutreffen“³⁰³.

Sie versuchen deshalb, eine Theorie zu formulieren, mit der sie „glauben, u.a. die . . . dargestellten und bestätigten Hypothesen erklären zu können“³⁰⁴, und die darüberhinaus „besser in der Lage“ sei, „die Höhe des Strafmaßes zu erklären“³⁰⁵.

Tatsächlich aber wird dieser Theorie im weiteren Verlauf ohne Beziehung zu den vorangegangenen Hypothesen entwickelt. So werden nur nachträglich mögliche Beziehungen vermutet³⁰⁶, von denen die Autoren selbst sagen, daß es ihnen leider nicht möglich gewesen sei, sie anhand der Daten mit den verwendeten Auswertungsverfahren zu prüfen.

Das war bei der Art der Theorie auch gar nicht möglich, weil sie auf zwei ganz anderen Merkmalen aufbaut: der Bedeutung der „primären Strafziele“ und der „normativen Fixierung“ eines Richters³⁰⁷.

Unabhängig davon wird man mit einer Theorie nicht viel anfangen können, die so abstrakt ist und so viele mangelhaft definierte Variablen enthält wie die von *Opp/Peuckert*:

³⁰⁰ Vgl. Brusten u. D. Peters 1969, 45 f.

³⁰¹ Vgl. Mayntz/Holm/Hübner 1969, 15 ff.

³⁰² Opp/Peuckert 1971, 51 ff.

³⁰³ A.a.O., S. 63 f.

³⁰⁴ A.a.O., S. 64.

³⁰⁵ A.a.O., S. 65.

³⁰⁶ A.a.O., S. 96 f.

³⁰⁷ A.a.O., S. 65 ff.

„Teilhypothese 1:

Je intensiver ein Bestrafungsziel eines Richters im Vergleich zu anderen Bestrafungszielen ist, je größer die perzipierte Relevanz eines Urteils für die Realisierung dieses Bestrafungsziels ist, je weniger intensiv andere Ziele sind, für deren Realisierung dieses Urteil relevant ist,

desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß ein Richter dieses Urteil fällt³⁰⁸.

Teilhypothese 2:

Je stärker die normative Fixierung eines Richters von dem gemäß Teilhypothese 1 vorausgesagten Urteil in der Richtung abweicht, je intensiver die normative Fixierung im Vergleich zu dem primären Ziel des Richters ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß das Urteil der Richtung der normativen Fixierung entspricht.³⁰⁹

Praktisch geht es dabei wohl um nichts anderes als um die für Juristen selbstverständliche „Theorie“, daß die allgemein und im speziellen Fall vom Richter verfolgten Strafzwecke für das Strafmaß von Bedeutung sind, sofern nicht andere normative Bindungen ein stärkeres Gewicht haben.

Immerhin wird versucht, wenigstens einen Teil der Theorie anhand der Daten zu überprüfen. Das geschieht allerdings nur für die von den Richtern angegebenen, primär verfolgten Strafziele, die mit den Urteilsdifferenzen zwischen Fall 1a) und 1b) verglichen werden. Ob bei einem so groben Prüfverfahren, wie es die Autoren vorführen³¹⁰, von einer Bestätigung der Theorie³¹¹ gesprochen werden kann, muß jedoch ernsthaft bezweifelt werden, zumal sich die meisten Tendenzen nur sehr undeutlich abzeichnen.

5 Kritik

Die Diskussion, die in der Zeitschrift „Kriminologisches Journal“ über das damals noch unveröffentlichte Manuskript geführt wurde³¹², sei nur erwähnt, da sie zum großen Teil in der Veröffentlichung von *Opp/Peuckert* mitgeteilt wird.

In diesem Rahmen genügt es, einige wichtige methodische Fragen zu vertiefen. Die Methode der „fiktiven Fälle“ mag manche Vorteile haben, wenn es darum geht, das Problem der Variabilität der StrZ anhand gleichliegender Fälle zu veranschaulichen. Wenn auch die Uneinheitlichkeit der StrZ von Juristen kaum bestritten wird, so ist es doch ein Verdienst der Untersuchung, hierzu empirisches Material vorgelegt zu haben.

Dennoch sind die Ergebnisse nur mit Vorbehalten verwertbar: Ob die Gleichheit der Fälle auch in der Vorstellung der befragten Richter besteht, ist angesichts der knappen Informationen zu jedem Fall keineswegs sicher. Die einzelnen Fallvarianten sind schon im Hinblick auf strafzumessungs-relevante Tatsachen (Tätermerkmale) nicht identisch³¹³; darüber hinaus aber muß selbst für die nicht modifizierten Fälle beachtet werden, daß „die Informationen, die die fiktive Fallbe-

³⁰⁸ A.a.O., S. 68.

³⁰⁹ A.a.O., S. 70.

³¹⁰ A.a.O., S. 89.

³¹¹ So aber a.a.O., S. 95.

³¹² Vgl. Brusten u. D. Peters 1969, 36 ff.; Wolff 1970, 54 ff.; Wieckmann 1970, 186 ff.

³¹³ Zutreffend Wieckmann a.a.O., S. 187 ff.

schreibung liefert, sehr unterschiedliche Vorstellungsbilder des Falles hervorrufen, die die vorgegebene Information je nach Phantasie und Einstellung des Richters mehr oder weniger ergänzen bzw. verzerren³¹⁴.

In welchem Umfang diese subjektive Verzerrung für die festgestellte Strafmaßvariabilität verantwortlich ist, läßt sich kaum zuverlässig abschätzen. Immerhin ist einzuräumen, daß auch bei realen Fällen die Gefahr unterschiedlicher Wahrnehmung der Persönlichkeit durch verschiedene Richter besteht. Dennoch zeigt diese Fehlerquelle, daß die Verwendung fiktiver Fälle als experimentelle Stimuli anderen empirischen Methoden der StrZ-Betrachtung nicht unbedingt überlegen ist³¹⁵.

Wenn die Autoren meinen, die Arbeit mit fiktiven Fällen gehöre zur normalen Ausbildung der Juristen und sei deshalb für die Richter nicht ungewöhnlich³¹⁶, so trifft das gerade für die StrZ nicht zu. Im Gegensatz zur Lösung von Rechtsproblemen, bei denen der Jurist während seiner Ausbildung häufig mit fiktiven Fällen befaßt ist, wird die StrZ, sofern man hier überhaupt von einer Ausbildung sprechen kann, nur aufgrund realer Gerichtsverhandlungen geübt. Dieser Umstand dürfte, worauf *K. Peters* mit Recht hinweist³¹⁷, ebenfalls zu einer Unsicherheit der StrZ geführt haben, die in den realen Fällen, die *Peters* ausgewertet hat, nicht in solchem Ausmaß vorhanden zu sein scheint³¹⁸.

Hinzu kommt, daß zumindest der Fall 2) so ungewöhnlich ist, daß das stabilisierende Element des Gerichtsgebrauches völlig entfällt.

Diese Nachteile der „Methode der fiktiven Fälle“ wirken sich aber nicht nur auf die Verschiedenheit der StrZ aus, sondern in vielleicht noch stärkerem Maße auf die Überprüfung der einzelnen Hypothesen, weil hier die Zahl der Fälle für jede Untergruppe noch kleiner wird und ein Ausgleich der starken Schwankungen durch eine genügend große Fallzahl nicht möglich ist.

Ob dies die Ursache dafür ist, daß für die Bestätigung einiger und Widerlegung anderer Hypothesen keine vernünftige theoretische Erklärung gefunden werden kann, und daß zum Teil der Eindruck von Ad-hoc-Hypothesen entsteht³¹⁹, kann anhand des Materials nicht genau überprüft werden.

Nicht zu übersehen ist jedoch in diesem Zusammenhang ein grundlegender Mangel, der die Aussagekraft der Hypothesen-Überprüfung stark einschränkt.

Opp/Peuckert betonen selbst, daß ihre Untersuchung wegen der hohen Ausfallquote nicht als repräsentativ für die bayerischen Strafrichter angesehen werden könne³²⁰. Diese Tatsache wäre aber allein noch kein Grund, die Ergebnisse für unbeachtlich zu halten, können doch die meisten empirischen Untersuchungen auf dem Gebiet der Kriminologie und der Sozial- und Verhaltenswissenschaften nicht auf repräsentative Stichproben zurückgreifen. Dennoch wird in fast allen neueren Arbeiten³²¹, die ihre Daten quantitativ auswerten, wenigstens versucht,

³¹⁴ Brusten/Peters 1969, 39.

³¹⁵ So aber *Opp/Peuckert* 1971, 40.

³¹⁶ A.a.O., S. 37; ebenso (mit Vorbehalten) *Wolff* 1970, 54.

³¹⁷ *Peters* 1972, 63; ebenso *Rasehorn* NJW 1972, 621 (Buchbespr.).

³¹⁸ *Peters* 1972, 62.

³¹⁹ Z.B. Hypothese 5 und 7, *Opp/Peuckert* 1971, 54–56.

³²⁰ A.a.O., S. 33.

³²¹ Vgl. z.B. *Glueck/Glueck* 1950 (Zit. 1957, 80 ff.); *Undeutsch/Schneider* 1962, 149 ff.;

die rein zufälligen Ergebnisse mit Hilfe von Signifikanz-Tests festzustellen und noch vorsichtiger zu behandeln als die zwar nicht repräsentativen, aber doch wenigstens signifikanten Ergebnisse. Das unterlassen die Autoren mit der in einer Anmerkung enthaltenen Begründung, daß es bei nichtrepräsentativen Stichproben sinnlos sei, Signifikanz-Tests vorzunehmen³²².

Zwar ist es richtig, daß ein Signifikanz-Test an sich nur bei Zufallsstichproben angewandt werden sollte³²³. Wenn dennoch viele empirische Arbeiten nicht darauf verzichten³²⁴, so geschieht dies meist in der mehr oder weniger begründeten Annahme, daß die Stichprobe doch einigermaßen repräsentativ sein könnte und daß für diesen Fall die Signifikanzprüfung immer noch besser sei als die „Hypothesen-Überprüfung“ mit möglicherweise ganz zufälligen Ergebnissen.

Wenn *Opp/Peuckert* durch Gegenüberstellung von Prozentwerten oder Mittelwerten Hypothesen überprüfen wollen, wenn sie darüber hinaus ausdrücklich vermuten, daß die Verzerrung durch die geringe Rücklaufquote nicht allzu groß sein dürfte³²⁵, dann wäre auch die Absicherung durch Signifikanz-Tests geboten gewesen. Nachdem sie dies ausdrücklich abgelehnt haben, ist es inhaltlich und methodisch nicht konsequent, einige Seiten später laufend von der „Bestätigung“ und „Widerlegung“ ihrer Hypothesen zu sprechen³²⁶, so als ob die vorhergehende Methodenbesinnung für die Interpretation des Materials völlig bedeutungslos wäre. So überrascht es nicht, daß bei einer Kontrolle von drei ausgewählten, angeblich „bestätigten“ Hypothesen die Ergebnisse sich nur in einem Fall als signifikant erweisen, während die Resultate zu den beiden anderen auch nicht annähernd signifikant sind³²⁷. Ähnlich dürfte es bei einer Reihe anderer Hypothesen sein, zumal bei den Mittelwertvergleichen die Standardabweichungen außerordentlich hoch sind³²⁸.

Zweifel an den Ergebnissen müssen auch aus einem anderen Grund geäußert werden. So komplexe Begriffe wie Religiosität, Liberalismus, Konservativismus, Autoritarismus lassen sich nur schwer operationalisieren³²⁹. Die Autoren waren hier recht großzügig. Als Indikator für Religiosität haben sie z.B. die Einstellung zum Religionsunterricht als Pflichtfach in den Schulen gewählt und als religiös diejenigen Richter eingestuft, die der Ansicht zustimmten, daß Religion Pflichtfach

Pongratz 1964, 133 f.; Rolinski 1969, 18 ff.; Hartmann 1970, 103 ff.; Mayntz/Nunner-Winkler 1970, 10 ff.; Quensel 1971, 239 ff.; Schorsch 1971, 69 ff.

³²² A.a.O., S. 146, Anm. 36 (zu S. 33) unter Hinweis auf Galtung 1967, 358 ff.

³²³ Vgl. z.B. Galtung 1967, 371.

³²⁴ S. Anm. 321.

³²⁵ *Opp/Peuckert* 1971, 31. Das ist allerdings zweifelhaft; die beiden Rückschlußkriterien (Altersverteilung der Richter und ähnliche Rücklaufquoten bei den verschiedenen Versionen des Falles 2) sind kaum geeignet, die naheliegende Vermutung auszuräumen, daß gerade die gegenüber dem „Urteil einer kritischen Wissenschaft“ (a.a.O., S. 47) besonders kritischen Richter die Ausfüllung der Fragebogen ablehnten.

³²⁶ A.a.O., S. 52 ff.

³²⁷ Beispielhaft ausgewählt: Hyp. 8 (Autoritarismus), Hyp. 9 (Egalitäre Einstellung), Hyp. 12 (Religiosität), Tab. 14, 15, 20/21, a.a.O., S. 57 ff. Als signifikant erwiesen sich nur die Ergebnisse zur Autoritarismus-Hypothese, Tab. 14, S. 57.

³²⁸ S. a.a.O., S. 45 Tab. 8; da die Standardabweichung für die Einzeltabellen nicht angegeben wurde, konnte keine Überprüfung der Signifikanz vorgenommen werden.

³²⁹ Bedenken hinsichtlich der Verwendung solcher Variablen auch bei Peters 1972, 65.

an staatlichen Schulen sein solle³³⁰. Die Validität dieses Indikators wurde nicht überprüft und ist äußerst zweifelhaft. Auch ist es keineswegs überzeugend, Liberalität dann anzunehmen, wenn ein Richter der Ansicht ist, daß ein größerer Teil unserer Wirtschaft verstaatlicht werden solle und daß man durch eine grundlegende Gesellschaftsreform Armut fast ganz beseitigen könne. Ähnliches gilt für eine Reihe anderer Merkmale³³¹.

6 Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Methode der fiktiven Fälle nur bedingt geeignet ist, die empirische Betrachtung der StrZ um neue, gesicherte Erkenntnisse zu bereichern. Es handelt sich um ein forschungsökonomisch sehr praktikables Instrument, das auch Aussagen über Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Einstellungen der Richter einerseits und StrZ andererseits ermöglicht. Dimensionen der Richtersoziologie und -psychologie können also leichter in die empirische StrZ-Analyse einbezogen werden als dies bei realen Urteilen normalerweise möglich ist. Diese Vorteile sind aber untrennbar mit all den Vereinfachungen und Realitätsverkürzungen verbunden, die ein „Experiment“ mit seinen künstlichen Bedingungen von einem realen Strafverfahren mit seinem differenzierten Interaktionsprozeß³³² zwischen den Verfahrensbeteiligten unterscheidet.

Darüber hinaus sind weitere Bedenken gegen die Untersuchung von *Opp/Peuckert* geltend zu machen. Die entwickelte Theorie wird weder aus dem empirischen Material ausreichend gestützt noch ist sie in irgendeiner Weise geeignet, über das von der StrZ-Lehre längst Geleistete hinauszuführen³³³. Eine Prognose künftiger Entscheidungen, wie sie den Autoren offenbar vorschwebt, setzt in realen Fällen die Kenntnis von Variablen voraus, die in jedem einzelnen Fall nur über eine eingehende Untersuchung des Richters zu erlangen wäre. Mehr als eine sehr grobe Relation im Vergleich zu anderen Fällen könnte ohnehin nicht prognostiziert werden. Hierfür bietet aber das StrZ-Recht schon seit langem ein wesentlich differenzierteres Instrumentarium.

³³⁰ A. a. O., S. 62 und Anhang S. 134, Frage 22.

³³¹ Vgl. dazu auch Wieckmann 1970, 191 f. und 193, Anm. 7.

³³² Zur Bedeutung des Interaktionsprozesses auch Brusten/Peters 1969, 41 f. Allgemein: Meyer 1965, 34 ff., bes. 95 ff.

³³³ Rasehorn NJW 1972, 621 (Buchbespr.) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß diese Theorie in der Praxis leerlaufen werde.

IX. Das Verhältnis von Theorie und Praxis bei der Strafzumessung (K. Peters)

Das Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis, die Bedeutsamkeit des Praktikabilitätsgedankens bei der Rechtsanwendung und die strafrechtsgestaltende Kraft des Strafprozesses auf dem Gebiet der StrZ sind die Ausgangspunkte für eine aufschlußreiche Dokumentation über die StrZ-Praxis, die *Peters* bei einem Vortrag auf der 16. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vorgelegt hat.

Er geht davon aus, daß trotz aller Bemühungen der Theorie in der StrZ-Praxis grundlegende Forderungen und Erwartungen der Wissenschaft nicht erfüllt seien. „Die Frage ist, inwiefern das der Fall ist, woran das liegt und nach welchen Regeln der Strafzumessungsvorgang sich tatsächlich vollzieht. Um diese Fragen zu beantworten, kann nicht von dem von der Lehre aufgestellten Sollen, vielmehr muß von den wirklichen Vorgängen ausgegangen werden“³³⁴.

Damit werden Probleme angeschnitten, die weitgehend an das Programm der Rechtstatsachenforschung von *Arthur Nußbaum*³³⁵ erinnern, dessen Realisierung in Deutschland erst langsam wieder versucht wird³³⁶.

Peters wertet zu diesem Zweck einen Teil der im Rahmen einer anderen Untersuchung gesammelten Wiederaufnahmeverfahren aus. Außerdem zieht er Mitteilungen über 700 Verurteilungen von Zeugen Jehovas wegen Ersatzdienstverweigerung sowie Zahlen aus der Rechtspflegestatistik heran. Im einzelnen wird zwar nicht so viel empirisches Material ausgebreitet wie in den anderen Spezialuntersuchungen, auch bleibt die Auswertung auf der deskriptiven Ebene. Das Bemerkenswerte an dieser Dokumentation ist vielmehr die Verbindung von rechtlichen Problemen der StrZ und Tatsachenmaterial. Sie macht deutlich, welche Konsequenzen die Berücksichtigung tatsächlicher Bedingungen und Auswirkungen bei der Anwendung des Rechts im Rahmen der StrZ haben kann.

Zunächst wird anhand der Geschäftsstatistiken der Justiz dargelegt, daß die überwiegende Zahl aller Verurteilungen im Strafbefehls- und Strafverfügungsverfahren erfolge³³⁷, Verfahren, die unvermeidlich eine summarische Beurteilung von Tat und Persönlichkeit erforderten und bei denen die Strafe unter Berücksichtigung gerichtsbühlicher Strafhöhen bemessen werde. Aber auch bei den übrigen Strafsachen sei in den StrZ-Gründen eine Diskrepanz zwischen den Ansprüchen der StrZ-Lehre und der Praxis festzustellen. Eine ausgedehnte StrZ-Ausübung, die den wissenschaftlichen Ansprüchen am nächsten komme, finde sich hauptsächlich bei den Landgerichts- und Oberlandesgerichtssachen erster Instanz, während die zahlenmäßig weit häufigeren Einzel- und Schöffengerichtsurteile verhältnismäßig wenig StrZ-Gesichtspunkte enthielten. Eine wirkliche Individualisierung sei praktisch nur bei der schwereren Kriminalität zu erwarten, die überwiegend vor den großen Strafkammern und Schwurgerichten verhandelt werde. Hier seien Tat und Täter aus der Menge der Alltagskriminalität herausgehoben, die Erforschung der Persönlichkeitsmerkmale gründlicher und häufig durch psychiatrische Gutachten gestützt³³⁸.

³³⁴ Peters 1972, 55.

³³⁵ Vgl. Nußbaum 1914; 1920 (Zit. 1968, 18 ff., 48 ff.).

³³⁶ Zum derzeitigen Stand Rehlinger 1970, 333 ff., sowie 1971, 333 ff.

³³⁷ Peters 1972, 55 f.; die Zahlen sind zwar im Jahre 1969 infolge des OWiG erheblich zurückgegangen; es waren aber immer noch 399 864 Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen.

³³⁸ A.a.O., S. 56.

Mit Recht hebt *Peters* hervor, daß aus diesen Gründen hinsichtlich der StrZ eine Differenzierung nach der Gerichtsbarkeit geboten sei³³⁹.

Der häufigste StrZ-Grund sei das Vorliegen von Vorstrafen bzw. Vorstrafenfreiheit. Insgesamt zeige sich bei einem Überblick über viele Urteile, daß sich aus der unendlich großen Zahl von sachlichen und personalen Gegebenheiten einige Standardumstände herausbildeten, wobei die Neigung bestehe, äußerlich erkennbaren Umständen sachlicher oder personeller Art den Vorzug zu geben. Diese Tendenz sei aber richtig, denn ebenso wie bei der Sachverhaltsfeststellung sei auch bei der StrZ nur die Verwertung zuverlässiger Methoden und Erkenntnisse zulässig. Es sei nicht vertretbar, die StrZ von der Entscheidung für eine der vielen kriminologischen, soziologischen oder psychologischen Auffassungen abhängig zu machen, vor allem wenn man bedenke, wie gering gesicherte kriminologische Auffassungen seien³⁴⁰.

Schließlich sei der Richter auch verfahrensrechtlich nicht in der Lage, die für eine mögliche Resozialisierungs-Diagnose erforderlichen Persönlichkeitsmerkmale mit hinreichender Eindeutigkeit festzustellen. Er könne bei Zweifeln nicht wie der Arzt diese oder jene Möglichkeit unterstellen, um dann in der Weiterbeobachtung des Falles sein Urteil zu korrigieren und neue Anordnungen zu treffen. Angesichts der Schwierigkeit der Feststellung persönlicher Umstände würde auch die verstärkte Hinzuziehung kriminologischer Gutachten nicht zu einer hinreichend gesicherten Entscheidung in der Hauptverhandlung führen³⁴¹.

So bleibe dem Richter bei der Bestimmung der Tatfolgen nur ein begrenztes Instrumentarium. Es sei um so geringer, je mehr die Tat im Bereich der leichteren und mittelschweren Kriminalität liege. Der Richter könne sich nur bemühen, die Strafe zu finden, die der Tat angemessen sei und der offenbar nach außen sichtbar gewordenen Persönlichkeit entspreche³⁴².

Peters behandelt sodann das Problem der Gleichmäßigkeit der StrZ anhand einiger besonders dafür geeigneter Beispiele und Fallgruppen³⁴³. Zugrundegelegt werden: 700 Ersatzdienstverweigerungen von Zeugen Jehovas sowie Verurteilungen in ein- und derselben Sache, nämlich Doppelverurteilungen und erneute Verurteilungen nach Berufung oder erfolgreicher Revision. Er kommt zu dem interessanten Ergebnis, daß trotz zum Teil erheblicher Unterschiede die Variationsbreite insgesamt geringer sei als bei den fiktiven Fällen von *Opp/Peuckert*. Nur bei den Zeugen-Jehovas-Fällen scheinen sich ähnlich große Unterschiede zu ergeben; hier habe sich noch keine StrZ-Tradition herausgebildet.

Peters befürwortet zwar die Zurückhaltung der Revisionsgerichte bei der Strafmaßrevision in der Frage der Gleichheit der StrZ, betont aber, daß die Unterschiedlichkeit der StrZ nicht zu bestreiten sei³⁴⁴. Immerhin seien bei der Alltagskriminalität die Abweichungen hinsichtlich Tat und Täter vielfach unerheblich, auch gebe es Delikte mit typischer Gleichförmigkeit (z.B. die Dienstverweigerungen der Zeugen Jehovas).

Wenn *Peters* daher am Ende seiner Ausführungen unmittelbar nach der Auseinandersetzung mit *Opp/Peuckert* die Ansicht vertritt, im Hinblick auf die Risikoverteilung könne der Täter nicht mehr erwarten, als das objektive Bemühen um Sicherheit der Schuldfeststellung und einen Strafauspruch nach bestem Wissen und Gewissen³⁴⁵, so wird man das im Zusammenhang mit den obigen Äußerungen nicht so verstehen können, als sei das Optimum der Vereinheitlichung (z.B. bei der Alltagskriminalität oder bei Delikten mit typischen Gleichförmigkeit) schon durchweg erreicht. Nur gegen Vereinheitlichungstendenzen um jeden Preis, zu

³³⁹ A.a.O., S. 56.

³⁴⁰ A.a.O., S. 57 f.

³⁴¹ A.a.O., S. 58.

³⁴² A.a.O., S. 58 f.

³⁴³ A.a.O., S. 59 ff., 62.

³⁴⁴ A.a.O., S. 59.

³⁴⁵ A.a.O., S. 67.

denen z.B. bei konsequenter Fortführung des Ansatzes von *Opp/Peuckert* eine ebenso gründliche Untersuchung des Richters wie des Angeklagten gehören würde, richten sich die Bedenken von *Peters* zu Recht.

Als wichtigstes Ergebnis ist festzuhalten, daß *Peters* deutlich die Grenzen der Individualisierung bei der StrZ aufzeigt, die sich aus den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten des Strafverfahrens ergeben. Beachtenswert ist die Feststellung, daß bei leichter und mittlerer Kriminalität, insbesondere bei Delikten mit typischen Begehungsformen, eine Standardisierung der StrZ zu beobachten sei, die sich auch kaum vermeiden lasse. Zumindest für die praktische Anwendung des StrZ-Rechts erscheint daher eine Differenzierung nach schwereren und leichteren Delikten (und damit nach der Gerichtsbarkeit) angemessen.

X. Rein mathematische Lösungsvorschläge

Der Gedanke, dem gesetzlichen Strafrahen ein quantitatives Richtmaß für die Durchschnittsstrafe oder für eine Stufenfolge von Strafen zu entnehmen, hat schon früh zu rein rechnerischen Lösungsvorschlägen geführt. Für alle diese Versuche ist typisch die Umsetzung des gesetzlichen Strafrahens in feste Strafgrößen mit Hilfe mathematischer Formeln, und zwar losgelöst von der StrZ-Praxis oder von den Erscheinungsformen eines Delikts.

So schlug bereits 1874 *Medem* das arithmetische oder das geometrische Mittel zwischen der oberen und unteren Grenze des Strafrahens als Strafe für den durchschnittlichen Fall vor³⁴⁶ und 1881 entschied sich *Hälschner* für das arithmetische Mittel³⁴⁷. Komplizierter sind die Vorschläge von *Grassberger* (1932)³⁴⁸. Er legt das sog. *Weber-Fechnersche* Gesetz der Sinnes-Physiologie zugrunde³⁴⁹, demzufolge dem gleichen Reizzuwachs bei steigender Intensität des Primärreizes keineswegs ein gleicher Empfindungszuwachs entspreche. Die „Erfahrung“ zeige, daß ein Reizzuwachs nur bei Erhöhung der Freiheitsstrafe um ein Viertel wirksam empfunden werde. Zerlege man z.B. den Strafrahen von 1 Monat bis 15 Jahren nach solchen Empfindungsschwellen, so erhalte man insgesamt 24 Stufen, deren nächste jeweils ein Viertel mehr betrage als die vorhergehende. Der mittlere Punkt mit gleich vielen Strafpositionen nach oben und nach unten liege dann bei 13 Monaten. Das sei, wenn nach den Absichten des Gesetzgebers gestraft werde, die Normalstrafe, um die herum sich nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeit die meisten Strafen gruppieren müßten³⁵⁰. Es gibt noch eine Reihe weiterer Berechnungsformeln, die hier nicht näher erläutert werden sollen, da sie auf ähnlichen Erwägungen beruhen³⁵¹.

³⁴⁶ Medem 1874, 594 f.

³⁴⁷ Hälschner 1881, 641.

³⁴⁸ Grassberger 1932, 78 ff.

³⁴⁹ Vgl. auch Finger 1908, 53, 99. Zur exakten Formulierung dieser Regel: Gerthsen/Kneser 1966, 121: „In grober Annäherung gilt für den Zusammenhang der subjektiv im Gehör empfundenen Lautstärke (L.St.) und der objektiv gemessenen Schallintensität (I), daß die Empfindung dem Logarithmus des physikalischen Reizes proportional ist: $L.St. = \text{const.} \log I$. Vgl. auch Hensel 1967, 354.

³⁵⁰ Grassberger 1932, 80.

³⁵¹ Vgl. dazu Bruns 1967, 93 ff. und 174 f. m.w.N. Nicht die zahlenmäßige Erfassung der Durchschnittsstrafe, sondern die zahlenmäßige Gewichtung einzelner StrZ-Gründe (ähnlich wie bei der statistischen Prognose oder der analytischen Arbeitsplatzbewertung) kennzeichnet den Ansatz von Dubs 1963, 9 ff., 23.

Obleich die rechnerischen Lösungsvorschläge formal stark am gesetzlichen Strafrahmen orientiert sind, werden sie wegen der übermäßig vereinfachenden Tendenz, die zudem die Gefahr einer Schein-Rationalität enthält, meist abgelehnt³⁵². In jüngster Zeit hat *Haag* erneut den Versuch gemacht, mit dieser Methode die StrZ „auf eine rationale, wissenschaftliche Basis zu stellen“³⁵³.

Dennoch sei dieses Modell „kein ‚rechnerischer Versuch‘ im üblichen Sinne“. Es beruhe auf keiner bloßen Schematisierung oder Verwendung eines „Taxensystems“, sondern es gestatte „eine volle Individualisierung bei der StrZ, verbunden mit größtmöglicher Exaktheit und Gleichmäßigkeit“³⁵⁴.

Das von *Haag* zugrundegelegte Entscheidungsmodell der Unternehmensforschung („Operations Research“)³⁵⁵ erscheint differenzierter als die bisherigen Berechnungsformeln. Dennoch kommt *Spendel* in einer umfangreichen Besprechung nicht zu Unrecht zu dem Ergebnis, die ganze „Formalisierung“ und „Mathematisierung“ der Fragen und Begriffe spiegele eine Exaktheit vor, die angesichts der Fragwürdigkeit mancher Ausgangspunkte in Wahrheit gar nicht bestehe³⁵⁶. In der Tat setzt die Anwendung der einzelnen Berechnungsvorschläge die exakte Kenntnis von faktischen Wirkungszusammenhängen bei einer solchen Vielzahl von Variablen voraus, daß die Vorschläge im Ergebnis nur theoretische Bedeutung beanspruchen können. Außerdem greift *Haag* bei der Beurteilung der Tatsache zur Ermittlung der „Normalstrafe“ für den Durchschnittsfall, wie bereits *Grassberger*, auf das *Weber-Fechnersche* Gesetz zurück, als dessen mathematisches Äquivalent er das geometrische Mittel der unteren und oberen Strafrahmengrenze nachweist³⁵⁷. Wenn er dies auch nur als „Arbeitshypothese“ bezeichnet, so wird doch gerade an dieser zentralen Position die theoretische und zugleich rational nicht begründbare Entscheidung für ein bestimmtes Transformations-Modell ersichtlich. Sie ermöglicht zwar ein klares quantitatives Ergebnis, verschleiert aber die subjektive Wertentscheidung für einen bestimmten Maßstab bei der Umsetzung von Tatschwere in Quantitäten durch allenfalls plausible, aber nicht beweisbare „Arbeitshypothesen“. Jedenfalls ist nicht einzusehen, warum dieses Verfahren für die Gewinnung von „Ankerwerten“ gerechter oder rationaler sein soll als die Orientierung an der StrZ-Tradition³⁵⁸.

Freilich betont *Haag* selbst immer wieder, daß ohne empirische Untersuchungen (z.B. die Ermittlung richterlicher Tatschuldrahmen, insbesondere für typische Ausprägungen eines Delikts) das von ihm entworfene Forschungsprogramm nicht realisierbar sei³⁵⁹. Wenn auch dieses Programm bis zu seiner Umsetzung in empirisch feststellbare Forschungsfragen noch manche Präzisierung erfahren muß, so ist doch ein Ansatz erkennbar, der die Schwächen anderer rein mathematischer Vorschläge vermeidet. Zwar haben die empirischen Daten bei *Haag* eher die Hilfsfunktion, Rechenverfahren zu ermöglichen, da er ihnen ein höheres Maß an Rationalität zutraut. Verschiebt man aber die Akzente etwas, so erscheint das Zusammenwirken von empirischen Ausgangswerten und mathematischen Kontroll- und Ergänzungsverfahren ein Weg, der in Zukunft eine gewisse Bedeutung gewinnen könnte. Diese Bedeutung dürfte wohl kaum je so weit gehen, daß die Endstrafe einer Berechnungsformel entnommen werden kann. Denkbar ist aber, daß empirische Untersuchungen zur StrZ gewisse Regelmäßigkeiten aufzeigen, die in einer Formel abstrahiert werden und in eine Beziehung zu den gesetzlichen

³⁵² Vgl. z.B. *Spendel* 1954, 41 ff.; *Bruns* 1967, 93 f.; *Rolinski* 1969, 94 ff. m.w.N.

³⁵³ *Haag* 1970, 11.

³⁵⁴ A.a.O., S. 16.

³⁵⁵ A.a.O., S. 43 ff.

³⁵⁶ *Spendel* 1971, 241.

³⁵⁷ *Haag* 1970, 74.

³⁵⁸ So aber offenbar *Haag* 1970, 71 f.

³⁵⁹ A.a.O., S. 110 ff.

Strafrahmen gebracht werden können. Auf diese Weise ließen sich vielleicht einige Markierungspunkte errichten, die anzeigten, wann im Einzelfall Gesetzmäßigkeiten der StrZ-Praxis oder Grundentscheidungen des Gesetzgebers deutlich verlassen werden, so daß sie nur durch ganz besondere Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt wären.

XI. Psychologie und Soziologie der richterlichen Entscheidung

Eine Reihe von theoretischen, aber auch empirischen Untersuchungen beschäftigen sich mit den außerrechtlichen Einflüssen auf die richterliche Entscheidung. Hier werden persönliche Eigenschaften und Einstellungen der Richter sowie ihre soziale Stellung, ihr Rollenverhalten und ihre Einbettung in institutionelle gesellschaftliche und politische Bedingungen dargestellt. Gelegentlich wird auch versucht, Zusammenhänge solcher Kriterien mit der Urteilsfindung empirisch zu überprüfen. In all diesen Arbeiten geht es letztlich darum, den richterlichen Entscheidungsprozeß in seiner Realität zu erfassen, weil man davon ausgeht, daß die juristische Argumentation nur einen Teil der Entscheidungsgrundlagen darstelle und die Rechtsfindung nur unzureichend kennzeichne.

Im deutschen Sprachraum ist z.B. auf die Arbeiten von *Rumpf* (1906), *Wehli* (1913), *Hellwig* (1914), *Bendix* (1932/33), *Dessauer* (1928), *Isay* (1929), *Alsberg* (1930), *Kübler* (1963), *Weimar* (1969), *Lautmann* (1970), *Kaupen/Rasehorn* (1971) sowie auf die Vorschläge für ein empirisches Forschungsprogramm bei *Eikenberg* (1970) hinzuweisen^{359a}.

Hinzu kommen die umfangreichen amerikanischen Untersuchungen³⁶⁰ aus den Schulen der Soziologischen Jurisprudenz (z.B. *R. Pound*), des Rechtsrealismus (z.B. *O. Holmes*, *J. Frank* und *K. Llewellyn*) und des Behaviorismus (z.B. *H. C. Pritchett*, *S. S. Nagel*, *G. Schubert*, *Th. L. Becker*). Vor allem von den Behavioristen wurden verschiedene Methoden zur empirischen Überprüfung von Hypothesen entwickelt und erprobt.

Die meisten Untersuchungen haben ihre Schwerpunkte auf dem Gebiet des Verfassungs- und Zivilrechts. Sie zeigen aber Zusammenhänge auf, die auch für die Entscheidung des Strafrichters gelten. Für die StrZ sind sie nur mittelbar von Bedeutung. Eine Darstellung dieses recht umfangreichen Forschungszweiges der Rechtssoziologie ist im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich. Es mag der Hinweis genügen, daß sich vielfältige Berührungspunkte zur StrZ-Empirie ergeben, die einer speziellen Vertiefung bedürften.

^{359a} Vgl. jetzt auch den Sammelband „Tatsachenforschung in der Justiz“, hrsg. von R. Bender (1972), sowie Vorträge und Diskussion in der „Arbeitsgruppe Justizforschung“ beim 49. Deutschen Juristentag, 1972 (dazu Rasehorn 1973, 39 ff.).

³⁶⁰ Vgl. dazu die Darstellung von Weiss 1971, 41 ff.; ferner Koch 1971, 42 ff.; Eikenberg 1971.

XII. Kriminologische Untersuchungen über die Wirksamkeit von Strafen

Die Frage nach der Effektivität von Strafen, Maßregeln und Behandlungsformen liegt auf einer anderen Ebene als die bisher behandelte Frage nach dem Zustandekommen und nach den Bestimmungsgründen des Strafmaßes. Hier interessieren in erster Linie die Auswirkungen der Verurteilung auf das künftige Verhalten des Täters, daneben auch die Wirkungen der Strafe auf Dritte. Es handelt sich also nicht um kriminologische Randfragen, sondern um zentrale Probleme der kriminologischen Behandlungsforschung. Dennoch sind Erfahrungen über die Wirkung staatlicher Sanktionen für die StrZ selbst unentbehrlich³⁶¹, seit die Funktion der Strafe nicht ausschließlich im Ausgleich der durch die Tat gestörten Rechtsordnung gesehen wird. In der Einleitung wurde bereits dargelegt, daß das moderne strafrechtliche Sanktionen-System vielfältige Anknüpfungspunkte für die Verwertung derartiger Forschungsergebnisse bietet³⁶².

Die kriminologische Forschung über die Effektivität strafrechtlicher Sanktionen ist in neuerer Zeit außerordentlich umfangreich geworden³⁶³. Eine Darstellung einzelner Methoden und Ergebnisse ginge über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinaus. Soweit spezielle Erfahrungen über die Behandlung der Trunkenheitstäter im Verkehr vorliegen, werden sie im 4. Kapitel berücksichtigt. Von allgemeiner Bedeutung sind jedoch folgende Feststellungen:

Die Sanktionsforschung hat sich fast ausschließlich mit Problemen der Individualprävention befaßt, während über die generalpräventive Wirkung einzelner Urteile oder einer bestimmten Gerichtspraxis praktisch nichts bekannt ist³⁶⁴. Dafür ist weniger die Skepsis der meisten Kriminologen gegenüber der Generalprävention verantwortlich, als vielmehr die Tatsache, daß es äußerst schwierig ist, über einen derart komplexen Wirkungsmechanismus überhaupt beweiskräftige empirische Forschungen durchzuführen³⁶⁵.

Schon auf dem Gebiet der individuellen Effektivitätsbeurteilung ist trotz erheblichen Forschungsaufwandes das Erfahrungswissen noch so gering, daß es nur mit äußerster Zurückhaltung als Grundlage für richterliche Entscheidungen verwertet werden kann³⁶⁶. Nur einige der grundsätzlichen Schwierigkeiten seien hier erwähnt³⁶⁷.

Effektivitätsmessung setzt Vergleichsmöglichkeiten voraus. Selten bieten sich aber in der Praxis auch nur annähernd experimentelle Bedingungen, in denen prognostisch gleich zu beurteilende Tätergruppen mit unterschiedlichen Sanktionen bestraft werden. Das entschei-

³⁶¹ Vgl. jetzt § 13 Abs. 1 Nr. 2 StGB: „Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen“.

³⁶² S.o. A I, 2.1.

³⁶³ Zur Orientierung sei hingewiesen auf den Übersichtsartikel bei Hood/Sparks 1970, 175 ff.; zu Teilfragen vgl. Quensel 1967, 287 ff.; Kaiser 1969, 16 ff.; 1970, 365 ff.; 1971, 141 ff.; Göppinger 1971, 267 f., 281 f., 284 f.; außerdem Schaffstein 1968, 66 ff.

³⁶⁴ Vgl. Hood/Sparks 1970, 176 ff.; einen Überblick über die wenigen Erfahrungen gibt Kaiser 1970, 383 ff.; ein erheblicher Teil betrifft generalpräventive Wirkungen gesetzgeberischer Maßnahmen.

³⁶⁵ Vgl. Hood/Sparks 1970, 177; s. auch unten 2. Kap. A, VII, 2.2. u. 4. Kap., B.

³⁶⁶ Vgl. Kaiser 1969, 17; Hood/Sparks 1970, 175.

³⁶⁷ Ähnlich Kaiser 1969, 18 ff.; 1971, 141 ff.; Hood/Sparks 1970, 179 ff.; hier finden sich auch Hinweise über Versuche, die Schwierigkeiten wenigstens annähernd zu überwinden; vgl. auch Eidt 1973 (Diss. Tübingen, erscheint demnächst).

Bei der Feststellung generalpräventiver Wirkungen treten zu diesen Schwierigkeiten noch andere hinzu.

dende Kriterium Erfolg oder Mißerfolg kann in verschiedener Weise definiert werden (z.B. „Mißerfolg“ bei jeder weiteren Straffälligkeit oder nur bei einschlägigen oder bei schweren Delikten; „Erfolg“ bei Straffreiheit oder erst bei allgemeiner Sozialbewährung). Schließlich wird der Zeitraum für die Erfolgsmessung nicht in allen Untersuchungen einheitlich gewählt.

Diese Hinweise mögen genügen, um die Feststellung zu rechtfertigen, daß es kaum allgemein anerkannte Erfahrungen der Behandlungsforschung geben kann. Vielmehr ist es erforderlich, für jede spezielle Frage die einschlägigen Untersuchungen heranzuziehen und deren Aussagekraft zu prüfen. Bevor an eine Verwertung in der Gerichtspraxis zu denken ist, müssen Sekundäranalysen das auf viele in- und ausländische Untersuchungen verstreute Material sammeln und vergleichen³⁶⁸.

Als Ergebnis wird sich oft eine Gleichwertigkeit verschiedener Sanktionen herausstellen³⁶⁹. Selbst wenn sich Unterschiede ergeben, ist der bessere Erfolg der einen oder anderen Sanktion immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorherzusagen. Anders als bei der Feststellung von StrZ-Tatsachen, wo der Grundsatz „in dubio pro reo“ uneingeschränkt gilt³⁷⁰, kann in solchen Fällen gleicher oder annähernd gleicher Erfolgchancen nicht generell zugunsten des Angeklagten die Entscheidung für die mildere Sanktion getroffen werden. Ausschlaggebend muß vielmehr die Risikoverteilung sein, die dem Wortlaut oder der ratio legis der jeweiligen Sanktionsnorm zu entnehmen ist. Die dabei auftretenden Rechtsfragen sind zum Teil noch ungeklärt und bedürfen einer gesonderten Behandlung³⁷¹.

All diese Probleme haben dazu geführt, daß die Verwertung kriminologischer Forschungsergebnisse im Rahmen der StrZ bisher nur in begrenztem Umfang möglich war.

³⁶⁸ Beispiele dafür bieten Quensel 1967, 287 ff. (kurzfristige Freiheitsstrafe); Kaiser 1969, 21 ff. (Jugendarrest); Kaiser 1970, 400 ff. (kurze Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung, bzw. Geldstrafe bei Trunkenheit im Verkehr).

³⁶⁹ Ob ein Erfolg auf individueller Abschreckung oder auf Erziehung und Besserung beruht, kann nicht festgestellt werden. Dieses Problem ist aber praktisch nicht so bedeutsam. Vgl. Hood/Sparks 1970, 199 m.w.N.

³⁷⁰ Bruns 1967, 220 f.

³⁷¹ Vgl. Bruns 1967, 221; die grundlegenden Ausführungen von Stree 1962, 91 ff., 109 ff. haben zwar viele Fragen geklärt, sind jedoch durch die Neufassung einiger Tatbestände (z.B. §§ 14, 23, 42m, n) teilweise überholt. Vergleichbare Probleme der Strafrechtspraxis behandelt jetzt R. v. Hippel (1972).

2. KAPITEL

Der eigene Lösungsvorschlag

A. Gerichtspraxis und Strafzumessung

I. Ausgangspunkt

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß die „richtige Einstiegsstelle“ in der neueren Entwicklung des StrZ-Rechts eine zentrale Rolle spielt. Während StrZ-Gründe und StrZ-Erwägungen durch Rechtsprechung und Literatur einen beachtlichen Grad der Verfeinerung erreicht haben, sind die Kriterien für die Umsetzung der aufgrund relativer StrZ-Erwägungen gewonnenen „Schwere“ des Falles in eine bestimmte Maßeinheit „Strafe“ verhältnismäßig grob.

Die StrZ-Dogmatik bewegt sich weitgehend auf der Ebene des Revisionsrechts¹: Sie bietet Anhaltspunkte für fehlerhafte Strafmaßbegründungen, ohne dem Richter ausreichende Maßstäbe für die Quantifizierung der angemessenen Strafe zu geben. Darunter leidet vor allem die Gleichmäßigkeit der StrZ in vergleichbaren Fällen. Bei Massendelikten mit typischen Erscheinungsformen, insbesondere bei Verkehrsdelikten, besteht deshalb die Gefahr einer Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung auf die Gerechtigkeit der Rechtsprechung².

Die empirische StrZ-Betrachtung hat sich bisher darauf beschränkt, die StrZ-Praxis so zu beschreiben, wie sie ist. Sie hat zeitliche Veränderungen und regionale Verschiedenheit, Vereinfachung, Standardisierung und Vorliebe für runde Zahlen aufgezeigt sowie auf rechtliche und außerrechtliche Einflüsse hingewiesen; außerdem wurde gelegentlich versucht, den tatsächlichen Einfluß von StrZ-Tatsachen statistisch zu überprüfen. Obwohl damit im Laufe der Zeit wichtiges Datenmaterial zur kritischen Selbstbesinnung der StrZ-Praxis und -Lehre zur Verfügung gestellt wurde, ist ein Einfluß der empirischen Untersuchungen auf die Strafzumessung i.e.S.³ kaum festzustellen. Lediglich die kriminologischen Untersuchungen über die Wirkungsweise von Sanktionen dürften die Praxis der Strafzumessung i.w.S. mit der zunehmenden Öffnung des Strafrechts für Wahlmöglichkeiten des Richters auf diesem Gebiet stärker beeinflusst haben⁴.

¹ Peters 1960, 190 bemerkt mit Recht, daß die vom Richter geforderte Schreibarbeit zum Schuld- und Strafausspruch häufig mit der Arbeitsweise der Revisionsgerichte zusammenhänge.

² Vgl. Middendorff 1971, 28; Seib 1971, 18 ff.; Tröndle 1971b, 75 ff.

³ Der Begriff *Strafzumessung i.e.S.* wird hier und künftig ausschließlich für die *Festsetzung der Höhe oder Dauer der Strafe* verwendet.

Strafzumessung i.w.S. kennzeichnet demgegenüber die Wahl zwischen mehreren vom Gesetz vorgesehenen Strafarten, z.B. Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe, aber auch Strafaussetzung zur Bewährung (einschl. Auflagen und Weisungen), Absehen von Strafe und (künftig) Verwarnung mit Strafvorbehalt. Vgl. Henkel 1969, 50; ähnlich Koffka 1971, § 13 Rdn. 5, die jedoch das „Absehen von Strafe“ zur StrZ i.e.S. rechnet.

⁴ Empirische Untersuchungen über diese Rückbeeinflussung gibt es allerdings nicht. Als Beispiel könnte der Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 19.7.1968 (BGH 22, 192 ff.) angeführt werden. In dieser Entscheidung wurde die kriminologische Kritik an der Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen bei Ersttätern der folgenlosen Trunkenheitsfahrt

Freilich sind hierzu exakte Feststellungen nicht möglich, weil meist der Gesetzgeber die entscheidenden Anstöße für Änderungen gegeben hat⁵.

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage, ob die Möglichkeiten einer Hilfestellung der empirischen Kriminologie für die StrZ nicht von vornherein auf die individual- und generalpräventiven „Weichen“⁶ des Strafgesetzbuches beschränkt sind, während die Strafzumessung i.e.S. als Gegenstand erfahrungswissenschaftlicher Analyse ungeeignet ist.

Eine solche Beschränkung wäre jedoch nicht gerechtfertigt. Schon die Darstellung der Realität der StrZ, wie sie in den bisherigen empirischen Untersuchungen erfolgt ist, erfüllt eine notwendige und legitime Aufgabe, auch wenn ihre Auswirkungen nicht unmittelbar festgestellt werden können. Die Gegenüberstellung von Theorie und Realität der Rechtsanwendung ist auch auf dem Gebiet des StrZ-Rechts unentbehrlicher Prüfstein für den Stand des Erreichten und Grundlage für eine Weiterentwicklung.

Darüber hinaus aber kann das Tatsachenmaterial mit Hilfe empirischer Methoden in einer Weise aufbereitet werden, die das StrZ-Recht befruchtet und der Praxis brauchbare Hinweise für die „richtige Einstiegsstelle“ gibt. Die Anregungen, die *H. v. Weber* für eine Zusammenarbeit von Kriminologie und Strafrecht auf diesem Gebiet gegeben hat⁷, sind von der empirischen Forschung noch nicht ausreichend vertieft worden.

Die hierfür notwendigen Überlegungen sollen im folgenden an einem Modell dargestellt werden, das für die StrZ in Verkehrsstrafsachen entwickelt wurde⁸. Es wird im 3. und 4. Kapitel am Beispiel der Trunkenheit im Verkehr mit einer eigenen empirischen Untersuchung vertieft. Inwieweit dieses Modell auch im Rahmen der klassischen Kriminalität anwendbar ist, kann ohne empirische Untersuchungen auf diesem Gebiet nicht abschließend beurteilt werden. Grundsätzlich sind für häufig auftretende Delikte der leichten und mittleren klassischen Kriminalität mit typischen Erscheinungsformen ähnliche Versuche denkbar, z.B. bei Zechbetrug, Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, unbefugter Kfz-Benutzung, Kaufhaus- und Ladendiebstahl, Diebstahl aus Kraftfahrzeugen und aus Automaten. Freilich wird man hier um so vorsichtiger sein müssen, je mehr die Individualität des Täters, seine Motive und Ziele, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf das Tatgeschehen Einfluß nehmen, je mehr also eine Typisierung zur Vernachlässigung sonstiger strafzumessungs-relevanter Gesichtspunkte führen könnte^{8a}.

berücksichtigt (vgl. Kaiser 1971, 158); sie hatte auf die Rechtspraxis nicht unerheblichen Einfluß (s.u. Abb. 1, 2. Kap., A. IV, 3.1).

⁵ Vgl. z.B. das 1. u. 2. StrRG. Weitere Beispiele zur kriminologischen Beeinflussung kriminalpolitischer Entscheidungen bei Kaiser 1971, 157 ff.

⁶ Neben den Entscheidungen der Strafzumessung i.w.S. gehören hierzu auch die Wahlmöglichkeiten bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung.

⁷ V. Weber 1956, 21 ff.; s.o. 1. Kap., B. II, 9.

⁸ Die Grundzüge wurden bereits bei der XVI. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie in Wien vorgetragen; vgl. Schöch 1972, 128 ff.

^{8a} Sachgerechter wäre im Rahmen der Kleinkriminalität die zur Zeit auf kriminalpolitischer Ebene diskutierte Ausgliederung der Bagatelldelikte in das Recht der Ordnungswidrigkeiten (vgl. dazu Grünwald 1970, 263 f.; Baumann 1972a, 3; 1972b, 273 ff.). Eine solche Regelung hätte auch bei den Sanktionen eine gewisse Standardisierung und Vereinheitlichung zur Folge.

II. Der rechtliche Rahmen

Jede Aussage zur StrZ setzt logisch eine Stellungnahme zu den Strafzwecken⁹ und ihrer Rangordnung voraus. In der Einleitung wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Entscheidung hierüber auf der Ebene der Kriminalpolitik fällt. Die Mehrzahl der Kriminologen tritt auf dieser Ebene traditionell für den Vorrang spezialpräventiver Zwecke ein.

Will man aber Lösungsvorschläge für die Praxis de lege lata unterbreiten, so muß man der Straftheorie folgen, die dem Gesetz zugrunde liegt. Das bedeutet, daß auch nach dem 1. StrRG trotz der etwas unklaren Formel von der Schuld als „Grundlage für die Zumessung der Strafe“ (§ 13 Abs. 1 S. 1 StGB) grundsätzlich von einem Vorrang der Vergeltungsfunktion oder des Schuld-Sühne-Prinzips auszugehen ist¹⁰. Der Einfluß präventiver Zwecke auf die Strafzumessung i.e.S., d.h. auf die Höhe der Strafe, dürfte zumindest im Ergebnis kaum größer sein als bisher im Rahmen der Spielraum- oder Schuldrahmentheorie. Während eine Überschreitung des Schuldrahmens aus präventiven Gründen nach wie vor fast einhellig abgelehnt wird, halten einige Autoren die Unterschreitung des Schuldrahmens, insbesondere aus spezialpräventiven Gründen, für zulässig¹¹. Der 1. Senat des BGH hat aber für den Fall der Wechselwirkung von Strafe und Maßregel bereits klar entschieden, daß er auch hinsichtlich der Untergrenze am Schuldprinzip und an der Spielraumtheorie festhält¹².

Man wird daher allenfalls von einer etwas größeren Toleranz für spezialpräventive Überlegungen bei der Untergrenze des Spielraums ausgehen können¹³.

Eindeutig verlagert hat das 1. StrRG die Gewichte nur bei der Strafzumessung i.w.S., d.h. bei der Entscheidung über die Art der Sanktionen und die Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 14, 23). Hier hat der Gedanke der Spezialprävention jetzt den Vorrang erhalten¹⁴.

Ausgehen ist also zunächst von der schuldangemessenen Strafe. Deren tatsächliche Begrenzungsfunktion, gemessen an den sichtbaren Ergebnissen der Rechtsprechung, ist allerdings gering (s.o. 1. Kap., B, II, 7 u. 4)¹⁵.

⁹ Finale StrZ-Gründe i.S. Spendels; vgl. Spindel 1971, 204 f. m.w.N.

¹⁰ Vgl. Maurach 1971, 835 ff.; Spindel 1971, 204 ff.; 210 ff.; Dreher 1972, § 13, Nr. 2; Schönke/Schröder 1972, Vorbem. § 13, Rdn. 5–18; BGH NJW 1971, 61 f. = BGH 24, 132 ff. Horstkotte 1970, 123 ist zwar der Ansicht, daß bei der Interpretation des § 13 der Ausgleich der Schuld keinen Vorrang vor spezialpräventiven Gesichtspunkten haben könne. Seine weiteren Ausführungen machen aber deutlich, daß die praktischen Konsequenzen der „Grundlage-Formel“ kaum von denen der Spielraumtheorie abweichen dürften.

¹¹ Z.B. Horstkotte 1970, 123; ähnlich wohl Schönke/Schröder 1972, Vorbem. § 13, Rdn. 18; vgl. auch AE § 59; dagegen Jescheck 1972, 55 f. Eine Überschreitung (auch nach oben) hält Dreher 1972, § 13 Nr. 3 B für zulässig.

¹² BGH NJW 1971, 61 = BGH 24, 132 ff.

¹³ So Maurach 1971, 838; im Grundsätzlichen sei aber auch die Schuldunterschreitung abzulehnen.

¹⁴ Insoweit ist den Äußerungen von Dreher JR 1970, 230 (Anm. zu einer Entscheidung des KG) und Tröndle 1971a, Vorbem. § 27, Rdn. 26, die auch in diesem Zusammenhang stehen, voll zuzustimmen. Vgl. ferner Schönke/Schröder 1972, Vorbem. § 13, Rdn. 18d; sowie BGH 24, 42.

¹⁵ Vgl. auch Lackner 1967, 514; Bruns 1967, 283 f.

Daran ändern auch die verschiedenen Versuche nichts, den Gedanken des „rechtlichen Ausgleichs der vom Täter schuldhaft begangenen Tat“¹⁶ durch andere Formeln oder Begriffe zu umschreiben, wie z.B. „Sühne“, „gerechte Vergeltung“, „Repression“, „Schuldausgleich“, „Schuld-Sühne-Prinzip“, „sozialethische Mißbilligung“, „verdiente mißbilligende Antwort der Rechtsgemeinschaft auf das vom Täter begangene schuldhaft Unrecht“¹⁷. Wenn auch hinter den einzelnen Formulierungen durchaus unterschiedliche Konzeptionen über Bedeutung und Ausgestaltung der Strafe stehen können (z.B. Sühne und Vergeltung)¹⁸, als Maßprinzip beruhen sie alle auf dem Ausgleichsgedanken¹⁹, der auch mit dem ungenauen, obwohl häufig gebrauchten Ausdruck „Schuldstrafe“ gemeint ist.

Ist demnach im geltenden Recht der Gesichtspunkt des Schuldausgleichs zentraler Maßstab für die Bemessung der Strafe, so ist man geneigt, von einer empirischen Wissenschaft keine Unterstützung zu erwarten.

Denn Schuld ist auch i.S. des § 13 „Vorwerfbarkeit“²⁰ und der Vorwurf beruht darauf, daß der Täter „sich nicht rechtmäßig verhalten, daß er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, für das Recht hätte entscheiden können“²¹. Das damit implizierte Postulat der Willensfreiheit²² liegt außerhalb der Reichweite empirischer Wissenschaften; es kann weder widerlegt, noch bestätigt werden²³.

Diese Stellungnahme schließt nicht aus, daß die Kriminologie die Entscheidung des Gesetzgebers für die Schuld als Voraussetzung und als Grundlage der Strafe respektiert, da es verschiedene Gründe gibt, die diese Entscheidung rechtfertigen, selbst wenn die Willensfreiheit eine Fiktion wäre²⁴.

¹⁶ Maurach 1971, 836.

¹⁷ Zu diesen Wendungen Spendel 1971, 210; Koffka 1971 Vorbem. § 13, Rdn. 4.

¹⁸ Vgl. z.B. Peters 1960, 100 ff.; ähnlich Jescheck 1957, 23; Baumann 1968a, 17 f.; 1969c, 17; Koffka 1971, Vorbem. § 13, Rdn. 4.

¹⁹ Zutreffend Spendel 1971, 210 f.; Luhmann (1972, 155) bezeichnet Vergeltung als „elementare . . . Generalisierung des Rechts“.

²⁰ Vgl. Koffka 1971, § 13 Rdn. 6 m.w.N.; Maurach 1971, 359.

²¹ BGH 2, 200.

²² So die h.M.; vgl. BGH 2, 200 f.; A. Kaufmann 1961, 127 ff.; Baumann 1968a, 354 m.w.N.; Maurach 1971, 426 ff.; Lenckner 1972, 17 ff.

²³ Ebenso: Schneider 1961, 20 ff.; Bockelmann 1963, 388, 392; Göppinger 1964a, 33 f. m.w.N., 1971, 14 f., 164; Ehrhardt 1967, 234; A. Kaufmann 1967, 560; Kaiser 1967, 305; Leferenz 1967, 6.; Roxin 1966, 378.

Deshalb ist es auch unmöglich, mit kriminologischen Methoden Freiheitsgrade und Schuldgehalt einer Tat „festzustellen“, obwohl solche Erwartungen immer wieder geäußert werden (z.B. Lange 1961, 404 ff.; Brauneck 1963, 193 ff., 196; Lang-Hinrichsen 1963, 206 ff.).

Auch die Versuche verschiedener Anhänger der sog. „philosophischen Anthropologie“, das Freiheitsproblem angeblich empirisch zu lösen, sind philosophisch (existenzialistisch) oder weltanschaulich begründete Scheinlösungen, die letztlich das Freiheitsbewußtsein mit Freiheit gleichsetzen (s. dazu die Kritik von Leferenz 1961, 651 f.; Göppinger 1964a, 31 ff. m. ausf. Nachweisen, insbes. Anm. 95–97).

²⁴ Z.B. weil man die Schuld als gerechtesten Anknüpfungspunkt für die Strafe ansieht (vgl. E 62, S. 96; Schneider 1961, 25 AE S. 29 „rechtsstaatlich notwendige Sicherung) oder weil Freiheitsbewußtsein und Verantwortung für eigenes Verhalten von der Mehrzahl der Menschen und der Gesellschaft als Realitäten empfunden werden (vgl. Leferenz 1967, 6; Kaiser 1967, 306). Grundsätzlich dazu A. Kaufmann 1967, 553 ff.; Lenckner 1972, 17 ff.

Gelegentlich wird versucht, die Schuld ohne indeterministisches Bekenntnis zu definieren, z.B. als „negative Abweichung von der Willensbildung eines maßgerechten Menschen“²⁵. Jescheck²⁶ bezeichnet als Maßstab für das Schuldurteil das durchschnittliche, von der Rechtsgemeinschaft erwartete Können. Schmidhäuser²⁷ versteht strafrechtliche Schuld als „rechts-gutsverletzendes geistiges Verhalten“; sofern der „geistige Kontakt“ zum verletzten Rechtsgut nicht durch das Fehlen von geistiger Reife, Zurechnungsfähigkeit oder subjektiver Zurechenbarkeit gestört sei, liege Schuld vor.

Bei solchen und ähnlichen Auffassungen wird das metaphysische Problem der Feststellung der Willensfreiheit im Einzelfall umgangen. An seine Stelle tritt ein Vergleich mit einem teilweise objektivierten Maßstab. Dieser setzt aber die prinzipielle Möglichkeit des Andershandelns voraus.

Damit wird der Schuldbegriff für die Strafrechtspflege zwar praktikabler, empirisch begründbare Aussagen über Grade der Schuld sind aber ebensowenig möglich wie bei der klassischen indeterministischen Schuldauffassung.

Dennoch ist die auf *Schuld* gegründete *Strafe* dem Zugriff der empirischen Forschung nicht völlig entzogen. Die Festsetzung der schuldangemessenen Strafe durch den Richter enthält ein zweistufiges *Werturteil*.

Die erste Stufe betrifft die Entscheidung über die relative Größe des schuldhaft begangenen Unrechts. Bereits im Rahmen der Verbrechenslehre, also bei der Feststellung der Schuld als Voraussetzung der Strafbarkeit, wird heute allgemein der *normative Schuldbegriff*²⁸ zugrundegelegt. Der darin zum Ausdruck kommende Gedanke gilt erst recht für die Schuld als Grundlage und Maßprinzip der Strafzumessung: Strafrechtliche Schuld bedeutet nicht²⁹ oder nicht nur³⁰ einen psychischen Sachverhalt, sondern (auch) ein Werturteil der durch den Richter vertretenen Rechtsgemeinschaft. Schuld und Unrecht werden im Rahmen der StrZ als Steigerungsbegriffe verstanden³¹, können also ohne Bewertung überhaupt nicht konkretisiert werden.

Die zweite Stufe, die Umsetzung der Schuld in eine bestimmte Strafhöhe, ist, noch stärker durch die wertende Entscheidung des Richters geprägt. Für diesen Akt gibt es noch weniger reale oder rechtliche Determinanten.

Die vom Richter festgesetzte Höhe der Schuldstrafe ist also das Ergebnis eines komplexen Wertungsvorganges³², der von vielen Faktoren beeinflusst wird. Als Werturteil kann die Schuldstrafe durchaus „Objekt“ empirischer Forschung sein³³,

²⁵ Nowakowski 1972, 3 m.w.N.

²⁶ Jescheck 1972, 320 f.; vgl. auch Baumann 1969c, 12: „Schuld als soziale Verantwortlichkeit“;
13: „Zurückbleiben hinter den . . . sozialen Anforderungen“.

²⁷ Schmidhäuser 1970, 285 f.

²⁸ Im Gegensatz zum früher vertretenen psychologischen Schuldbegriff. Vgl. dazu Baumann 1968a, 356 ff.; Jescheck 1972, 314 f.; Schmidhäuser 1970, 284 f.; Maurach 1971, 362 ff.; alle m.w.N. zur Entwicklungsgeschichte des Schuldbegriffs; vgl. auch Schönke/Schröder 1972, Vorbem. § 51, Rdn. 79.

²⁹ So der „rein normative Schuldbegriff“, vgl. z.B. Welzel 1969, 138 ff.; Maurach 1971, 364 ff.

³⁰ So der komplexe „normative Schuldbegriff“; vgl. z.B. Baumann 1968, 356 ff.; Jescheck 1972, 314 f., jeweils m.w.N.

³¹ Vgl. Baumann 1968a, 681; Jescheck 1972, 652 f.; Maurach 1971, 419.

³² Vgl. Dreher 1967, 46: „schöpferischer sozialer Gestaltungsakt“, ebenso Dreher 1972, § 13 Nr. 3 B c.

³³ S.o. I. Kap. A, II, 5 (S. 12).

etwa mit dem Ziel, die Strafpraxis insgesamt systematisch zu ordnen und die das Strafmaß hauptsächlich bestimmenden Einflüsse festzustellen.

Ob und inwieweit eine solche erfahrungswissenschaftliche Untersuchung konstitutive Funktionen im Rahmen des StrZ-Rechts übernehmen kann, ist im folgenden zu prüfen.

III. Existenz und Einfluß richterlicher Strafrahmen

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit der StrZ kann an einer Erscheinung der Rechtspraxis nicht vorübergehen, die bereits *Exner*³⁴ beschrieben hat und deren wichtige Bedeutung für die Quantifizierung der Strafe seither mehrfach hervorgehoben wurde³⁵: Die Existenz engerer richterlicher Strafrahmen innerhalb der weiten gesetzlichen Strafrahmen.

*Dreher*³⁶ hat sie das „geheime Metermaß“ des Richters genannt: Der Richter bestimmt die ihm gerecht erscheinende Strafe nicht in jedem Fall neu und selbständig, sondern er reduziert die Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände weitgehend auf einen Vergleich mit typischen Fällen, für die sich in seiner Praxis oder in der Praxis seines Gerichtsbezirkes bestimmte Strafgrößen eingespielt haben.

Wichtigstes Element dieses richterlichen Orientierungsmaßes ist deshalb die richterliche Tradition. Sie ist ihrerseits das Ergebnis einer langjährigen Synthese aus den anerkannten StrZ-Erwägungen, deren Orientierung an der Strafschichtung der gesetzlichen Strafrahmen, aus Erfahrung und aus den „irrationalen Elementen der Strafzumessung“, die *Würtenberger* und *Peters* treffend beschrieben haben³⁷. Einflüsse dieser Art sind trotz sorgfältiger begrifflicher Umschreibung der StrZ-Gesichtspunkte, die den Anforderungen der neueren StrZ-Lehre entspricht, zumindest im Stadium der Transformation in bestimmte Strafgrößen nicht auszuschließen. Rechtliche StrZ-Erwägungen und irrationale Restelemente treten in jedem Einzelfall in eine Wechselwirkung zur mehr oder weniger ausgeprägten Tradition³⁸, gestalten, verfestigen oder modifizieren diese in stetigem, fast unsichtbarem Wandel, ohne ihr die Bedeutung als zentrale Orientierungsgröße für die richterliche StrZ zu nehmen.

Ein wesentlicher Nachteil haftet jedoch den traditionellen richterlichen Strafrahmen an: Ihre oft starke personale und regionale Begrenztheit³⁹. Bevor wir auf die

³⁴ Exner 1931, 9 f.; s. auch o. 1. Kap. C, I, 2, S. 31 f.

³⁵ Z.B. v. Weber 1956, 18, 23, 27; Andenaes 1957, 651 ff.; Dreher MDR 1961, 343 f. (Anm. zu OLG Stuttgart); Bruns 1967, 47 ff.; Würtenberger (1969), Zit.: 1970, 178 ff.

³⁶ Dreher MDR 1961, 344; ähnlich Wimmer 1950, 270.

³⁷ Peters 1932, 90 ff.; 1936, 743 f.; Würtenberger (1968/69) Zit.: 1970, 157 ff.; 175 ff.; vgl. auch Dreher 1947, 17; Baumann 1963 a, 137, 142; Henkel 1969, 34 f.; Hinweise bereits bei v. Santen 1826, 1.

³⁸ „Tradition“ kann hierbei durchaus i.S. Max Webers verstanden werden, also als faktische Regelmäßigkeit, die durch häufige Wiederholung die „Dignität von etwas normativ Gebotenem“ erhält; vgl. M. Weber Zit. 1967, 89 f.

³⁹ Dazu v. Weber 1956, 18; Dreher MDR 1961, 343 f.; sowie die Ergebnisse von Schiel (s.o. 1. Kap. C, IV, S. 38 f.).

Möglichkeiten zu ihrer Überwindung eingehen, stellt sich die vorrangige Frage, ob die geschilderte richterliche StrZ-Praxis überhaupt eine legitime Funktion im Rahmen des StrZ-Rechts haben kann, oder ob es sich um einen unerwünschten oder gar rechtswidrigen Auswuchs richterlicher Gewohnheit handelt – Fremdkörper und Hindernis für eine durchgreifende Verbesserung der Strafzumessung?

IV. Die Bedeutung der richterlichen Strafpraxis für das Strafzumessungsrecht

1 Abgrenzung zum Taxenstrafrecht

Gegen die geschilderte Praxis sind häufig Bedenken geäußert worden⁴⁰. In der Tat lassen sich Gefahren eines solchen Vorgehens nicht leugnen: Schematisierung, Pauschalbeurteilung, schablonenmäßige Behandlung, also die bekannten Nachteile des Taxenstrafrechts zwingen zu äußerster Vorsicht bei dem Versuch, dieser Praxis eine legitime Funktion im Rahmen der Strafmaß-Findung zuzuweisen. Mit Recht hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung immer wieder gegen Taxenstrafen ausgesprochen⁴¹, bei denen die schematische Gleichbehandlung keinen Raum für die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles läßt⁴².

Unzulässige Taxen liegen nach der Rechtsprechung dann vor, wenn erkennbar wird, daß in allen Fällen eines bestimmten Straftatbestandes die Strafe unter Berufung auf die Gerichtspraxis schablonenmäßig festgesetzt wird, während andere StrZ-Erwägungen keine Rolle spielen können.

Deshalb darf die Berücksichtigung der StrZ-Tradition dann nicht mit der Taxen-Strafe gleichgesetzt werden, wenn sie nur als Grundregel, als Orientierungsmarke dient, die dem Gericht eine Auseinandersetzung mit der konkreten Fallgestaltung nicht erspart und die genügend Spielraum läßt, besonderen Umständen des Falles Rechnung zu tragen^{43/44}.

Allerdings wird die Gefahr des Ableitens in eine undifferenzierte Anwendung von Taxen durch solche Abgrenzungsversuche nicht ausgeschlossen. Die pauschale

⁴⁰ Zusammenfassend Bruns 1967, 47 ff.

⁴¹ Z.B. OLG Hamburg NJW 1963, 2387; OLG Neustadt DAR 1963, 304; OLG Hamm MDR 1964, 254; weitere Nachweise bei Koffka 1971, § 13 Rdn. 20.

⁴² Beispiele: OLG Hamm a.a.O.: Verhängung einer dreiwöchigen Haftstrafe für Trunkenheit am Steuer mit der Begründung, dies sei „nach dem heutigen Stand der Rechtsprechung die mildeste Strafe für dieses Delikt“. OLG Neustadt, OLG Hamm a.a.O.: Das Strafmaß wird im wesentlichen mit der Feststellung begründet, es entspreche der ständigen Praxis des Gerichts (Geschwindigkeitsüberschreitung, Trunkenheit am Steuer).

⁴³ Ähnlich wohl Bruns 1967, 50, der sich im übrigen dezidiert gegen das Taxenstrafrecht wendet; vgl. auch Koffka 1971, § 13, Rdn. 20.

⁴⁴ Die Bußgeldkataloge für Ordnungswidrigkeiten im Verkehr sind etwa zwischen der „Taxe“ und der „Grundregel“ einzuordnen. Die Wirkung einer „Taxe“ haben sie nur für Verwaltungsbehörden, für die Gerichte sind sie nicht verbindlich, werden aber als Richtmaß normalerweise berücksichtigt (vgl. dazu Cramer 1971, 103 m.w.N.). Dennoch haben sie in der Praxis nicht ganz die hier für die „Grundregel“ vorgeschlagene Elastizität. Außerdem sind sie nur an objektiven Tatbeständen ausgerichtet. Zur Funktion der Bußgeldkataloge vgl. auch Jagusch 1971, § 24 StVG, Anm. 15n.

Ablehnung der richterlichen Strafpraxis würde dies aber noch weniger verhindern, sondern nur zu einer Verschleierung im Begründungsstil führen. Denn niemand hat bisher den Einfluß der StrZ-Tradition gelehnt, auch wenn er in den Urteilsgründen selten deutlich zum Ausdruck kommt. Nach den oben geschilderten empirischen Befunden wird man – zumindest bei den Verkehrsdelikten⁴⁵ und anderen Massendelikten, die größtenteils summarisch erledigt werden – der Realität in keiner Weise gerecht, wenn nicht versucht wird, das typische Vorgehen der Praxis einigermaßen unter Kontrolle zu bringen und den Stellenwert der richterlichen Strafraumen in rechtlich vertretbarer Weise abzugrenzen.

Das Anliegen, Theorie und Praxis der StrZ aufeinander abzustimmen, hat *Andenaes* zu der in dieser Deutlichkeit seltenen Stellungnahme veranlaßt, „daß innerhalb gewisser Grenzen das Taxensystem eine praktische Notwendigkeit ist“, weil „es in der Regel außerhalb der Möglichkeiten des Richters liegt, von selbständigen Erwägungen über rationale Gründe ausgehend eine bestimmte Strafe festzusetzen“⁴⁶. Freilich versteht *Andenaes* die „Taxe“ im Sinne der oben definierten „Grundregel“: „Auf die Strafzumessungstradition ist nur zurückzugreifen, sofern kein zureichender Anhaltspunkt für eine andere Entscheidung gegeben ist. Sie ist keine Zwangsjacke, die den Richter hindert, zu einem vernünftigen Ergebnis zu gelangen“⁴⁷.

Unter dem Aspekt der Präzisierung des Schuldprinzips für die StrZ hat *Arthur Kaufmann* wiederholt darauf hingewiesen⁴⁸, daß auf der Grundlage der traditionellen StrZ-Praxis „das so oft verpönte Taxensystem“ durchaus seine Berechtigung habe, weil die schuldangemessene Strafe mit rationalen Gründen nicht völlig eindeutig festzustellen sei. Es sei das einzig wirklich praktikable Maßprinzip. Für eine angemessene Berücksichtigung der Tradition im System des StrZ-Rechts sprechen aber nicht allein Gründe der Praktikabilität. Die Wahrung der Kontinuität erleichtert die Konkretisierung des Werturteils; sie garantiert in hohem Maße Gleichmäßigkeit der StrZ, weil nicht in jedem Falle eine neue Regel gebildet werden muß. StrZ-Tradition kann also die Rechtssicherheit erhöhen; sie kommt damit den Gerechtigkeitsvorstellungen der Bevölkerung entgegen⁴⁹.

2 Strafzumessungspraxis als Hilfsmittel für die Bemessung der Strafe

Die stabilisierende Funktion der gerichtlichen StrZ-Praxis ist in den bereits erwähnten Entscheidungen des BGH und des OLG Köln⁵⁰ mit den richtigen Akzenten verwertet worden. In allen drei Entscheidungen wird der Strafausspruch

⁴⁵ Den Vorteil der Taxenbildung im Verkehrsstrafrecht betont Baumann (1968), Zit. 1969a, 158, 164, 168, 175 f.; Schoene 1968, 635 f.; vorsichtig auch Schönke/Schröder § 13, Rdn. 53.

Für die Übernahme des amerikanischen Ticket-Verfahrens bei Verkehrsübertretungen Frey 1961, 310 ff.; Schmid 1969, 73 f.

⁴⁶ Andenaes 1957, 653 f.; zu den eigenen Wegen der StrZ-Praxis vgl. auch Kaiser 1972c, 88 f.; Peters 1972a, 303.

⁴⁷ A.a.O., S. 659; zustimmend für die Verkehrsdelinquenz Henkel 1969, 39, Anm. 72.

⁴⁸ A. Kaufmann 1961, 66, 261; 1967; 555.

⁴⁹ Vgl. Lüderssen 1972, 84 f., 201 f.; im Zusammenhang mit der Schmerzensgeldbemessung ähnlich Henke 1969, 54 ff., 72 f.

⁵⁰ S. o. 1. Kap. B, II, 8, S. 25–27.

sinngemäß mit der Begründung aufgehoben, daß die Strafe das nach den Erfahrungen des Revisionsgerichtes für vergleichbare Fälle übliche Strafmaß überschreite, ohne daß die Gründe die Abweichung unter dem Gesichtspunkt der Schuldangemessenheit an den Besonderheiten des Falles verständlich machten. Diese Entscheidungen sind nicht nur für die Strafmaßrevision von grundsätzlicher Bedeutung⁵¹, sondern auch für das materielle StrZ-Recht. Sie zeigen, daß die Revisionsgerichte für die Konkretisierung des Schuldgehaltes einer Tat, ja sogar für die Quantifizierung der schuldangemessenen Strafe, die StrZ-Praxis der Tatrichter als Maßstab bereits anerkannt haben.

Damit ist die „regelbildende Kraft“⁵² der Gerichtspraxis⁵³ angesprochen. Sie stellt die StrZ in den Rahmen der allgemeinen rechtstheoretischen Diskussion über das Zusammenwirken von Gesetzesrecht und Richterrecht bei der Rechtsfindung⁵⁴.

Es wurde bereits dargelegt, daß die Konkretisierung der Schuld und deren Umsetzung in eine bestimmte Strafe im Kern eine komplexe Wertentscheidung des Richters darstellt: Die kognitiven Elemente ergeben nur einen groben und relativen Rahmen; für das Resultat sind weitgehend die volitiven Elemente bestimmend⁵⁵. Die in der neueren Rechtstheorie immer wieder betonte Rolle des Richterrechts im Funktionsgefüge des positiven Rechts⁵⁶ wird deshalb im StrZ-Recht besonders deutlich. Es handelt sich im streng normierten Strafrecht keinesfalls um das einzige, aber um das deutlichste Beispiel dafür, daß das Gesetzesrecht „ohne den Rückhalt und die Determinierung“⁵⁷ durch das Richterrecht nicht funktionsfähig wäre.

Das Außergewöhnliche beim StrZ-Recht liegt nun aber darin, daß das Richterrecht nicht wie sonst in der konzentrierten Form von Präjudizien der Revisionsgerichte greifbar ist, sondern in der täglichen Praxis der Tatrichter seinen Niederschlag findet⁵⁸. Die Gesamtheit dieser Richter ist die nach unserer Verfassung und Gerichtsorganisation zuständige Instanz für die im Rahmen der StrZ zu treffenden Wertentscheidungen über Unrechtsgehalt, Schuld und deren Umsetzung in eine bestimmte Strafe. So sehr die Revisionsgerichte zur Verfeinerung der StrZ-Gründe und -Erwägungen beigetragen haben, die Realität des StrZ-Rechts er-

⁵¹ Dazu insbes. Grünwald 1959, 713 ff. und 808 ff.; Zipf 1969, 216 ff.

⁵² Esser 1967, 129.

⁵³ Den Begriff der „konstanten Gerichtspraxis“ hat Rümelin (1929, 50 ff.) eingeführt.

⁵⁴ Aus der umfangreichen Literatur sei hingewiesen auf: Schröder 1953, 13 ff.; Esser 1956, 23 ff.; 279 ff.; 1967, 95 ff.; 1970, 184 ff.; Arndt 1963, 1273 ff.; Gernhuber 1963, 214 ff.; Hirsch 1966, 334 ff.; Kriele 1967, 243 ff.; Larenz 1969, 403 ff.; Henke 1969, 93 ff.; Fischer 1971, 5 ff.; Säcker 1971, 145 ff.; 1972, 215 ff.; Lüderssen 1972, 95 ff.; Rasehorn 1972, 81 ff.; Redeker 1972, 409 ff.; Klein 1972, 333 ff., 335.

⁵⁵ Vgl. Baumann 1963a, 142; allgemein Säcker 1971, 146; Redeker 1972, 410 f.

⁵⁶ Insbesondere Esser 1967, 95 ff.; 1970, 186 ff., 191; Larenz 1969, 403 ff.; vgl. auch die in Anm. 54 Genannten.

⁵⁷ Esser 1970, 187.

⁵⁸ Insofern ergeben sich weitgehend ähnliche Probleme wie bei der Bemessung des Schmerzensgeldes im Zivilrecht. Vgl. dazu insbes. Henke 1969, der die Schmerzensgeldtabellen verteidigt und ihre Unentbehrlichkeit für die Rechtsanwendung überzeugend begründet; zustimmend Bötticher NJW 1970, 419 (Besprechung). Zu diesem Vergleich auch Zippelius 1971, 85; Frisch 1971, 198, Anm. 354.

schließt sich nur über die StrZ-Praxis der Tatsachengerichte. Daran haben sich auch die drei genannten wegbereitenden Revisionsentscheidungen zutreffend orientiert.

3 Repräsentative Darstellung der richterlichen StrZ-Praxis als Aufgabe

Das Problem spitzt sich damit auf die entscheidende Frage zu, ob und wie es möglich ist, das Richterrecht auf dem Gebiet der StrZ mit all seinen rationalen und irrationalen, kognitiven und volitiven Elementen als allgemein gültiges Resultat so darzustellen, daß es wie die höchstrichterlichen Präjudizien zu anderen Rechtsfragen jederzeit als „Lösungsmuster“⁵⁹ zur Verfügung steht.

3.1. Ersatzlösungen

Der 4. Senat des BGH⁶⁰ hat diese Frage in einer der erwähnten Entscheidungen dadurch gelöst, daß er auf seine „Erfahrungen“ hinwies. Er meint damit – und darauf gründen auch die beiden anderen Urteile – den größeren *Überblick des Revisionsgerichtes* über die StrZ-Praxis verschiedener unterer Gerichte.

Aber das ist nur eine Notlösung. Das Anschauungsmaterial der Revisionsgerichte ist nirgendwo nachprüfbar aufgezeichnet, für den größten Teil der Fälle auf Oberlandesgerichtsbezirke beschränkt und außerdem kaum repräsentativ, da Revisionen normalerweise nicht allein wegen möglicher Rechtsfehler eingelegt werden, sondern meist dann, wenn auch das Strafmaß „krank“ erscheint oder die Rechtskraft aus irgendwelchen Gründen aufgeschoben werden soll.

Nur wenn es gelingt, die richterliche StrZ repräsentativ darzustellen, kann die Rechtspraxis davon profitieren.

Aus diesem Grund können auch *Richterbesprechungen* oder *StrZ-Empfehlungen von Fachtagungen* nur als vorläufige und äußerst vorsichtig zu handhabende Notbehelfe für das angestrebte Ziel angesehen werden⁶¹. Das ändert nichts daran, daß das Anliegen von Richtern, durch Diskussion und Erfahrungsaustausch eine Vereinheitlichung und Verbesserung der StrZ zu erreichen, grundsätzlich zu begrüßen ist.

Die Einwände von *Jagus*⁶² gegen die Empfehlungen der Verkehrsgerichtstage, die zu einer engagierten Diskussion über dieses Thema geführt haben⁶³, sind gewiß überspitzt. Bedenken gegen die Legitimation eines – vom System der Strafrechtspflege aus gesehen – privaten Gremiums, Art und Größenordnung der Strafe auch nur einigermaßen verbindlich zu programmieren, sind aber berechtigt, auch wenn ein Vergleich mit den „Richterbriefen“ aus der Zeit des Dritten Reiches nicht möglich ist⁶⁴.

⁵⁹ So Esser 1970, 191 zur Funktion des Richterrechts.

⁶⁰ BGH MDR 1954, 495 f.

⁶¹ Ebenso Dünnebier 1970, 247; befürwortend Bruns 1967, 229; Schöne 1968, 635 f.; Koffka 1971, § 13 Rdn. 20 m.w.N.

⁶² Jagusch 1970, 401 ff. und 1970, 1865 ff.

⁶³ Gegen Jagusch wenden sich: Händel 1970, 204 ff.; Schütt 1970, 237 f.; Kruse 1971, 15 ff.; Seib 1971, 18 ff.; Middendorff 1971, 26 ff.; Tröndle 1971b, 73 ff.

⁶⁴ Wie Jagusch 1970, 402 andeutet; vgl. dazu auch Bruns 1967, 229.

So sind die Empfehlungen, was auch ihre Befürworter kaum bestreiten dürften, lediglich Tagungsergebnisse und damit unverbindliche Ansichten eines kleinen (keineswegs repräsentativen) Teils verkehrsrechtlich besonders engagierter Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und sonstiger Tagungsteilnehmer.

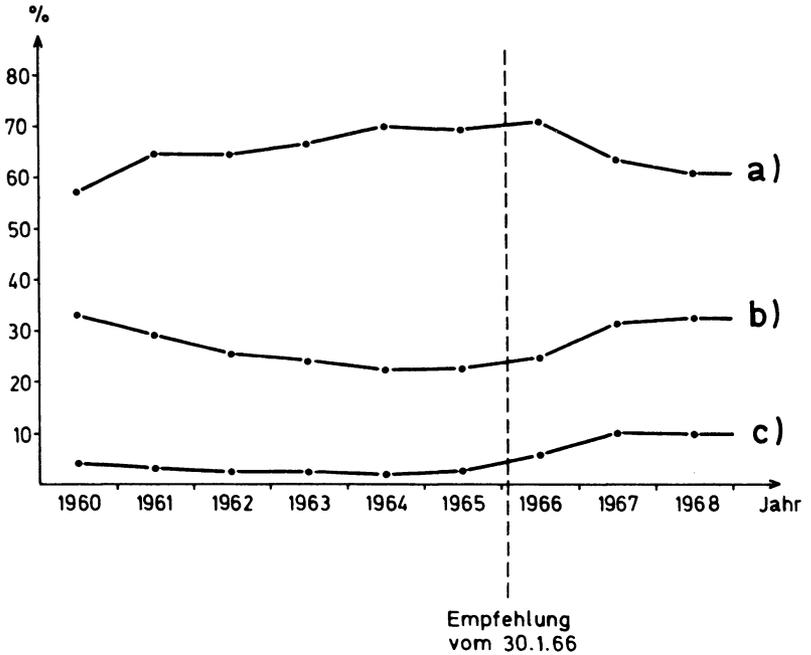
Dieser Unverbindlichkeit entspricht es, daß der Einfluß, den solche Empfehlungen auf eine bestehende StrZ-Praxis auszuüben pflegen, verhältnismäßig gering ist⁶⁵.

Das gilt selbst für die ersten Empfehlungen des Deutschen Verkehrsgerichtstages, die auf dem Höhepunkt der Diskussion um die StrZ-Praxis bei Trunkenheit am Steuer nicht nur in Fachzeitschriften, sondern auch in Massenpublikationsorganen im Januar 1966 bekanntgegeben wurden. Zwar betrafen sie in erster Linie die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung und nur sekundär das eigentliche Strafmaß (Empfehlung: Gefängnisstrafe zwischen 1 und 3 Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung für Normalfälle der §§ 315c und 316). Dennoch eignen sie sich als Beispiel für die Grenzen der Beeinflußbarkeit der StrZ-Praxis durch Empfehlungen auf beiden Ebenen sehr gut, zumal damals die Praxis durch eine breite öffentliche Diskussion einer bewußten Entscheidung für oder gegen die Empfehlungen nicht aus dem Weg gehen konnte.

Aus Abb. 1 läßt sich für § 315 c entnehmen, daß nur etwa 6–7 % der Richter ihre Praxis hinsichtlich Strafaussetzung zur Bewährung änderten. Ein entsprechender Einfluß läßt sich auch bei den Freiheitsstrafen mit Bewährung zwischen 1–3 Monaten feststellen. Allerdings wurde die Umstellung, insbesondere bei der Strafaussetzung zur Bewährung, erst im Jahre 1967 voll wirksam, so daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß auch andere Faktoren eine Rolle spielten⁶⁶.

⁶⁵ Anders könnte es sein, wenn durch ein neues Gesetz oder durch eine Gesetzesänderung ein Neubeginn der StrZ-Praxis erforderlich ist. Jedenfalls wurden die Empfehlungen des 8. Verkehrsgerichtstages (Januar 1970) von den Gerichten weitgehend beachtet (s.u. 4. Kap. A, VIII). Wahrscheinlicher ist aber, daß diese Übereinstimmung unmittelbare Folge der insoweit klaren Regelung der §§ 14, 23 n.F. war, da schon vor dem 8. Verkehrsgerichtstag ein Umschwung eintrat.

⁶⁶ In Betracht kommt insbesondere der Beschluß des OLG Hamm vom 23.6.1967 (NJW 1967, 2024 mit Anm. von Eb. Schmidt), in dem die Belegung einer Ein-Mann-Zelle mit drei Gefangenen wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde für unzulässig erklärt wurde. Daraufhin sah sich der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Anordnung genötigt, Freiheitsstrafen unter 3 Monaten vorläufig nicht mehr zu vollstrecken (vgl. Lenckner 1971, 320, Anm. 3; Kaiser 1972b, 143).



	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968
a) F.o.B.	57,1	64,9	64,7	66,8	70,0	69,6	71,0	63,8	61,0
b) F.m.B.	33,2	29,2	25,7	24,4	22,5	22,7	24,9	31,8	32,3
c- F.m.B. 1-3 M.	4,2	3,3	2,6	2,6	2,0	2,9	6,0	10,4	10,1

(Quelle: StaBA Rechtspflege 1960-1968; % Anteile selbst errechnet)

Abb. 1. Anteil der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung an der Gesamtzahl der nach § 315c (mit Unfall) verurteilten Erwachsenen in den Jahren 1960-1968. (Außerdem Anteil der Freiheitsstrafen mit Bewährung über 1-3 Monate) - Anteile in % der Verurteilten

Ähnlich wie bei § 315c waren die Verhältnisse für § 316: Hier hatte offenbar die äußerst zurückhaltend formulierte Entscheidung des BGH vom 19.7.1968⁶⁷, obwohl sie erst Mitte des Jahres erging, 1968 deutlichere Auswirkungen⁶⁸ als die Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages im Jahr 1966:

Freiheitsstrafe mit Bewährung⁶⁹
bei § 316

1965	22,8%
1966	26,5%
1967	25,3%
1968	30,8%

⁶⁷ BGH 22, 192.

⁶⁸ 1966: + 3,7%; 1968: + 5,3%. Gleichzeitig könnten die in Anm. 66 genannten Gründe nachgewirkt haben.

⁶⁹ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1965-1968; %-Anteile selbst errechnet.

Diese geringe Wirkung der StrZ-Empfehlungen zeigt, daß die eigentlichen „Lösungsmuster“, die traditionellen richterlichen Strafraumen, nicht einfach durch einmalige Beschlüsse eines Gremiums ersetzt werden können. Häufig beabsichtigen solche Empfehlungen auch gar nicht, die Tradition der richterlichen Strafgrößen auf einen Nenner zu bringen, sondern verfolgen das Ziel, umstrittene kriminalpolitische Fragen einer einheitlichen Lösung zuzuführen. In dieser Funktion haben sie durchaus ihre Berechtigung⁷⁰. Wie die weitere Entwicklung bei den Trunkenheitsdelikten gezeigt hat⁷¹, kommen sie auch insoweit erst dann voll zur Wirkung, wenn sie von höchstrichterlichen Entscheidungen übernommen werden oder wenn der Gesetzgeber entsprechende Weichen stellt.

3.2 Empirische Forschung zur Ermittlung repräsentativer Strafzumessungstypen

Für die hier gestellte Aufgabe bleibt somit als einziger Weg die Ermittlung repräsentativer Typen⁷² mit Hilfe empirischer Methoden, und zwar durch eine „systematisch geordnete und auf das Wesentliche abgestellte Erfassung“⁷³ der StrZ-Praxis. Wie dies im einzelnen geschehen kann und welcher Stellenwert den dabei gefundenen Ergebnissen zukommt, ist in den bisherigen empirischen Untersuchungen noch nicht befriedigend gelöst worden⁷⁴.

Da es an Ideen auf dem Gebiet der StrZ-Lehre nicht mangelt, wohl aber an ihrer Praktikabilität⁷⁵, wurde im Rahmen dieser Arbeit der Versuch gemacht, unter Zuhilfenahme der mathematisch-statistischen Stichprobentheorie ein Modell für die repräsentative Darstellung der StrZ-Praxis bei Verkehrsdelikten zu entwickeln.

Die Grundzüge dieses Modells, die Auseinandersetzung mit möglichen Einwänden sowie die Einordnung der Ergebnisse in das System des StrZ-Rechts werden im folgenden vorweg behandelt, während die Einzelheiten im 3. und 4. Kap. sowie in diesem Kap. unter B beschrieben werden. Zwar ergeben sich dadurch geringfügige Wiederholungen, doch lassen sich die wichtigsten Schritte auf diese Weise übersichtlicher und verständlicher darstellen.

⁷⁰ Gefahren bestehen dann, wenn die wissenschaftlichen Grundlagen für kriminalpolitische Entscheidungen fehlen oder die Zielvorstellungen des Gesetzgebers nur widerstrebend befolgt werden (vgl. Kaiser 1972b, 141). Skeptisch auch Dünnebieber 1970, 247: „Die richterliche Wertung darf nicht an Emotionen der Bevölkerung anknüpfen“.

⁷¹ Vgl. Abb. 1 und unten 4. Kap., A, VIII, sowie BGH 22, 192.

⁷² Vgl. dazu Frisch 1971, 194 ff. Zum Typenvergleich als Methode für die Präzisierung der Rechtsfolgen Zippelius 1971, 85 ff.; allgemein zur Verwendung von Typen für die Rechtsfindung Engisch 1953, 237 ff.; Zippelius 1969, 224 ff.; 1972, 482 ff.; Jørgensen 1971, 11 ff.

⁷³ V. Weber 1956, 23; vgl. auch die Ausführungen von Sauer 1955, 263 ff. über die konkrete Strafbemessung.

⁷⁴ Auch die bekannten Schmerzensgeld-Tabellen (z.B. Hacks 1970, Schunack 1965) sind als Modell nicht geeignet, da sie nur eine Sammlung einzelner (zufällig bekanntgewordener) Schmerzensgeld-Entscheidungen enthalten. Deshalb wurden auf dem 8. Verkehrsgerichtstag (1970) Entschließungen gefaßt, die eine *repräsentative* Orientierungsgrundlage ermöglichen sollen (der 8. Deutsche Verkehrsgerichtstag in Goslar 1970, KuV 1970, Sonderheft 3/4, S. 2).

⁷⁵ Vgl. Naucke 1972, 53: „Die Berücksichtigung der Sozialwissenschaften bei der Rechtsanwendung ist . . . außerordentlich schwer. Es wird Zeit, daß man mit den großen Worten aufhört und zur Detailarbeit zurückkehrt“; beachte auch a.a.O., S. 56, 61.

V. Lösungsversuch am Beispiel von § 316 und § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 StGB⁷⁶

1 Repräsentativität

Das Hauptproblem für eine allgemeingültige Darstellung der StrZ-Praxis besteht darin, die regionalen Unterschiede zu berücksichtigen und dennoch eine Verfälschung der Ergebnisse durch Beschränkung auf einzelne Gerichtsbezirke zu vermeiden.

Eine Vollerhebung, die mehr Aussagen ermöglicht als das grobe Raster der Strafverfolgungsstatistik, kommt wegen der großen Zahl der Verurteilungen im Geltungsbereich des StGB nur bei ganz wenigen Delikten in Betracht.

Die gewünschte Repräsentativität für alle Gerichte im Bundesgebiet kann daher nur über eine Zufallsstichprobe erreicht werden⁷⁷. Dafür muß die Grundgesamtheit aller Verurteilungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gegenwärtig und verfügbar sein. Diese Voraussetzung war bisher nur beim Verkehrszentralregister in Flensburg erfüllt, wo alle verkehrsrechtlichen Verurteilungen in Form von Meldebögen symbolisch repräsentiert sind. Mit der Einführung des Bundeszentralregisters⁷⁸, des seit 1972 bestehenden zentralen Strafregisters für die BRD, sind dieselben Voraussetzungen für alle strafrechtlichen Verurteilungen gegeben.

Für die vorliegende Erhebung wurden in Flensburg durch systematische Zufallsauswahl 300 Fälle nach § 316 und 300 Fälle nach § 315c aus den bereits abgelegten Verurteilungen des Jahres 1966 ausgewählt. Es handelt sich also um die beiden häufigsten Trunkenheitsdelikte im Verkehr mit einer Grundgesamtheit von etwa 46 000 (§ 316) bzw. 31 000 (§ 315c)⁷⁹, die sich kriminologisch nicht unterscheiden und rechtlich nur dadurch, daß § 316 das abstrakte und § 315c das konkrete Gefährdungsdelikt ohne Verletzung Dritter darstellt.

Die Güte der Stichprobe konnte anhand einiger einfacher Merkmale der Verurteiltenstatistik, die die Grundgesamtheit ausweist, nachgeprüft werden: Die Übereinstimmung war fast vollkommen⁸⁰ und blieb es auch bei einer weiteren Verkleinerung der Stichprobe, die ebenfalls nach den Kriterien der Zufallsauswahl durchgeführt wurde.

Die Feinanalyse der StrZ anhand der zugrundeliegenden Straftaten beschränkte sich daher auf insgesamt 300 Fälle. Die dadurch bedingte geringe Erweiterung des Vertrauensintervalles, d.h. die geringe Verschiebung der Sicherheitsgrenzen beim Rückschluß auf die Grundgesamtheit, konnte in Kauf genommen werden.

2 Beispielhafte Ergebnisse

Zur Verdeutlichung seien einige Ergebnisse vorweggenommen, die zwar für die jetzige Praxis nicht unmittelbar relevant sind, weil die Erhebung schon vor Verabschiedung des 1. StrRG durchgeführt wurde und damals die Gefängnisstrafe

⁷⁶ Abkürzung im folgenden: § 316 und § 315c.

⁷⁷ Einzelheiten in Abschnitt B dieses Kapitels.

⁷⁸ Ges. vom 18.3.1971 (BGBl. I, 243); vgl. dazu Händel 1971, 1549; Götz 1972.

⁷⁹ Für das Jahr 1966; inzwischen wesentlich mehr (s.u. 4. Kap., B).

⁸⁰ Vgl. Abschn. B dieses Kapitels.

eindeutig im Vordergrund stand. Das Prinzip der Darstellung bleibt aber davon unberührt und kann nach Einführung des Tagessatz-Systems mit Inkrafttreten des 2. StrRG⁸¹ analog auf die Geldstrafe übertragen werden⁸².

2.1 Durchschnittsstrafen für Straftatbestände

Die durchschnittliche Gefängnisstrafe bei § 315c betrug 29,6 Tage, bei § 316 26,4 Tage. Der doppelt so hohe gesetzliche Strafrahmen beim konkreten fahrlässigen Gefährdungsdelikt führte also in der Praxis nur zu einer Strafmaßdifferenz von 3,2 Tagen oder 12 %. Dieses durchschnittliche Strafmaß ließ sich schon aus den Meldekarten des Verkehrszentralregisters errechnen. Obwohl bereits solche Größen Anhaltspunkte für die Bewertung des statistischen Normalfalles geben, wie sie von Praktikern immer wieder gewünscht werden⁸³, ist ihre Aussage zu begrenzt, weil dieser Normalfall nicht ausreichend präzisiert wird.

2.2 Das Gewicht einzelner Strafzumessungs-Tatsachen

Um die StrZ-Praxis genauer zu umschreiben muß festgestellt werden, wie sich einzelne Tatsachen auf das Strafmaß auswirken. Hierfür reicht eine Beschränkung auf die meist sehr knappen StrZ-Erwägungen nicht aus, zumal diese bei Strafbefehlen ganz entfallen. Vielmehr müssen die anhand des Akteninhaltes zuverlässig feststellbaren StrZ-Tatsachen zugrunde gelegt werden, darüber hinaus aber auch solche Fakten, deren Relevanz für die StrZ nicht anerkannt oder umstritten ist. Auch der Richter kann bei den meist summarischen Verkehrsstrafsachen kaum mehr berücksichtigen, als aus den Akten ersichtlich ist. Immerhin konnten auf diese Weise 24 verschiedene Merkmale einheitlich für alle Fälle überprüft werden.

Deutlich feststellbare Auswirkungen i.S. signifikanter Mittelwertsdifferenzen ergaben sich nur bei zwei Merkmalen: Bei den einschlägigen Vorstrafen (mit einer durchschnittlichen Strafe von 42 Tagen gegenüber 23 Tagen bei Fehlen solcher Vorstrafen) sowie bei der an sich strafzumessungsfremden Tatsache der Zugehörigkeit der Gerichte zu bestimmten OLG-Bezirken. Dieses Kriterium war also nicht nur für die Strafaussetzung zur Bewährung von entscheidender Bedeutung, was bereits aus anderen Untersuchungen bekannt ist⁸⁴, sondern auch für das Strafmaß. Bei 4 verschiedenen OLG-Bezirks-Gruppen ergaben sich Schwankungen zwischen 19 und 40 Tagen.

Diese beiden Faktoren, vor allem die einschlägigen Vorstrafen, beherrschen die StrZ so eindeutig, daß andere Tatsachen, die allgemein als strafzumessungsrelevant anerkannt sind und die auch in den StrZ-Erwägungen der Gerichte häufig auftauchen, fast bedeutungslos sind. Klar signifikante Auswirkungen auf das Strafmaß treten sonst bei keinem Merkmal auf⁸⁵.

Die häufig als erschwerend genannte Zechtour wird immerhin noch um 5,4 Tage strenger bestraft als die übrigen Fälle. Demgegenüber werden z.B. Täter, die bei Trinkbeginn vorhersehen konnten, daß sie noch fahren müssen, entgegen der Erwartung um 2,6 Tage milder bestraft als die (seltenen) Täter, bei denen die Fahrt nicht vorhersehbar war oder die (erfolgslos) besondere Vorsorge für eine Verhinderung der Fahrt in betrunkenem Zustand getroffen hatten.

⁸¹ Ursprünglich war der 1.10.1973 vorgesehen; dieser Termin kann voraussichtlich nicht eingehalten werden, weil das EG StGB noch nicht verabschiedet ist; vgl. dazu Schmitt 1972, 305; Jescheck 1972, Vorwort. Baumann (1972b, 273) rechnet mit einem Inkrafttreten nicht vor 1.1.1976.

⁸² Zu den Vorteilen des Tagessatz-Systems für die Vergleichbarkeit der Geldstrafen-Urteile und für die Entwicklung von „Gerichtstaxen“: Baumann (1968), Zit. 1969a, 168.

⁸³ Z.B. Staiger 1966, 313; differenzierter Tröndle 1971, 78 f.

⁸⁴ Vgl. Lewrenz/Bochnik 1968 (s.o. 1.Kap., C. VII) und Kaiser 1970, 400 ff. m.w.N.

⁸⁵ „Frühere Entziehung der Fahrerlaubnis“ weist zwar ähnlich hohe Differenzen auf, doch korreliert dieses Merkmal hoch mit einschlägigen Vorstrafen.

2.3 Auswirkung von Merkmalskombinationen

Die Ermittlung der das Strafmaß bestimmenden Tatsachen kann nicht nur anhand einzelner Alternativmerkmale, sondern auch mehrdimensional durchgeführt werden. Dadurch können typische Tat- und Persönlichkeitsmerkmale ziemlich wirklichkeitsnah kombiniert werden. Als Beispiel sei eine Kombination von 7 Merkmalen genannt, die in etwa den tatsächlich häufigsten, den „realen“ Durchschnittsfall umschreiben: Es handelt sich um Ersthäter, die zwar keine Zechtour machen, aber doch bei Trinkbeginn vorhersehen können, daß sie noch fahren müssen. Sie treten dann die Fahrt mit einem Blutalkoholgehalt unter 2‰ an, verletzen sich bei der Fahrt nicht oder nur unerheblich und werden schließlich in verkehrsarmer Zeit oder Gegend aus irgendeinem Grund ermittelt. Für solche Täter betrug die durchschnittliche Freiheitsstrafe 22 Tage.

Andere Beispiele:

Ersthäter, die schon seit über 7 Jahren einen Führerschein besitzen und auch sonst noch keine Eintragung in der Verkehrszentralkartei aufweisen, bei denen außerdem das erschwerende Merkmal der Zechtour fehlt: Durchschnittsstrafe 21 Tage.

Ersthäter bei Zechtour: Durchschnittsstrafe 25 Tage.

Einschlägig Vorbestrafte, denen bereits früher die Fahrerlaubnis entzogen worden war und die nun innerhalb der ersten 3 Jahre nach Wiedererteilung des Führerscheines erneut betrunken am Verkehr teilnehmen: Durchschnittsstrafe 40 Tage.

2.4 Zusammenfassung

Die geschilderten Differenzierungsversuche ergaben, daß die maßgeblichen Grundtypen der StrZ-Praxis bei Trunkenheit im Verkehr fast ausschließlich von den einschlägigen Vorstrafen und deren Zahl bestimmt werden, während andere Merkmale und Merkmalskombinationen nur geringe Unterschiede im durchschnittlichen Strafmaß bewirken⁸⁶.

2.5 Praktische Grenzen der Methode

Die Methode des Mittelwertvergleiches läßt sich theoretisch für jede beliebige Merkmalskombination durchführen. Praktisch sind jedoch Grenzen gesetzt, weil bei jeder weiteren Differenzierung die Zahl der einschlägigen Fälle kleiner wird und die Stichprobengröße normalerweise aus forschungsökonomischen Gründen begrenzt ist. Erfahrungsgemäß ist bei Merkmalsgruppen mit weniger als 30 Fällen innerhalb einer Stichprobe die Repräsentativität der Ergebnisse nicht mehr gewährleistet. Steht also nicht eine sehr große Stichprobe zur Verfügung, so wird man sich auf einige wenige signifikante Grundtypen für jeden Tatbestand beschränken müssen.

⁸⁶ Ausführlich dazu 3. Kap. V, VI.

VI. Mögliche Konsequenzen für das Strafzumessungsrecht

1 Indizwirkung der Gerichtspraxis für die Bestimmung der schuldangemessenen Strafe

Eine Beschränkung auf einige wenige signifikante Grundtypen ist aber auch von der Sache her geboten, nämlich von den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Strafrechtspflege. Die Beschreibung der bisherigen Richterpraxis darf und soll nicht den Anschein erwecken, daß sie für alle künftigen Fälle die Entscheidung vorwegnehmen könne. Das würde in der Tat trotz der scheinbaren Differenzierung zu einer Erstarrung und zu einem unerwünschten Taxenstrafrecht führen. Richterrecht und Richterbrauch können in unserem Rechtssystem aber nicht selbständige Rechtsquellen neben dem Gesetz sein, von den seltenen Ausnahmen eines gewachsenen Gewohnheitsrechts einmal abgesehen⁸⁷, zu denen die richterliche Strafpraxis sicher nicht gehört⁸⁸. Sie ist nicht Rechtsquelle, sondern „Rechts-erkenntnisquelle“⁸⁹, Hilfsmittel für die sachgerechte Ausfüllung des vom gesetzlichen Strafraumen und vom Schuldprinzip vorgesehenen Wertungsspielraumes. In diesen Rahmen ist sie so einzubetten, daß sowohl besondere Umstände als auch langsam sich ändernde Wertmaßstäbe angemessen berücksichtigt werden können. Auch hier gilt, daß Richterrecht „immer noch und jeweils mit jeder Entscheidung im Werden“⁹⁰ ist.

Dieser einfachen Indizwirkung des Richterrechts für die richtige Entscheidung⁹¹ würde es widersprechen, mehr als einige wenige deutlich erkennbare Grundtypen richterlicher Zumessungspraxis zur Verfügung zu stellen. Solche *Grundtypen* könnten jedoch die Funktion von Orientierungsgrößen oder Ankerwerten für die schuldangemessene Strafe bei typischen Fallgestaltungen übernehmen, und zwar etwa in der Weise, wie sie vom BGH bereits beschrieben wurde: „Bei Straftaten mit typischen Taten und Tätern braucht sich der Tatrichter keiner langen Ausführungen zu befleißigen, um eine Strafe verständlich zu machen, die sich im herkömmlichen Rahmen hält. Eine eingehende Begründung ist hingegen da vonnöten, wo die Strafe *w e s e n t l i c h* schärfer ausfällt als man sie bei dem festgestellten Unrechtsgehalt der Tat erfahrungsgemäß erwarten sollte. Der Tatrichter muß dann die Abweichung an den Besonderheiten des Falles verständlich machen“⁹². Es kann angenommen werden, daß die Gerichte solche Leitlinien, die auf einem intersubjektiven Wertungskompromiß aller an der StrZ beteiligten Richter beruhen, weitgehend befolgen würden, ähnlich wie sie es sonst bei höchstrichterlichen Entscheidungen tun, so daß allein durch ihre Bekanntgabe der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ausreichend gedient wäre. Auch die Tatsache, daß sie offen diskutiert werden könnten, hätte einen gewissen Stabilisierungseffekt.

⁸⁷ Vgl. Esser 1967, 109 ff.; 1970, 189 ff.; Larenz 1969, 403 ff.; Fischer 1971, 7 ff., 38 f.

⁸⁸ Ebenso für die Bemessung des Schmerzensgeldes und generell für die quantitative Bemessung von Rechtsfolgen Henke 1969, 95 ff.

⁸⁹ Larenz 1969, 407; zust. Esser 1970, 193, Anm. 16.

⁹⁰ Esser 1967, 115.

⁹¹ Vgl. Esser 1970, 192.

⁹² BGH MDR 1954, 495 f.

Wünschenswert wäre eine – im Rahmen des Möglichen liegende – offene Auseinandersetzung mit der StrZ-Tradition auch im Hinblick auf die nach § 267 Abs. 3 StPO gebotene Wahrheit und Vollständigkeit der StrZ-Gründe⁹³, hat doch jahrzehntelang niemand bestritten, daß die StrZ von den traditionellen richterlichen Strafgrößen beeinflußt werde, obwohl sie fast nie in einer Strafmaßbegründung auftauchen.

Man könnte den Orientierungswerten auch Rahmen zuordnen, etwa in der Größenordnung der einfachen Standardabweichung σ oder $\pm 25\%$, was zweifellos der Spielraumtheorie oder der Bestimmung des Schuldrahmens i.S. von *Zipf*⁹⁴ entgegenkommen, zugleich aber dem Tatrichter deutlich machen würde, ab welcher Grenze nur noch ganz besondere Umstände des Einzelfalles eine Abweichung rechtfertigen. Solche abstrakt definierten Grenzen wären aber willkürlich; sie könnten letztlich nur von der Rechtsprechung selbst herausgebildet werden.

2 Stabilität und Elastizität der Strafzumessung

Die Orientierung an der Tradition birgt die Gefahr einer Erstarrung in sich. Deshalb ist es besonders wichtig, die durchschnittlichen Strafen aus der bisherigen StrZ-Praxis nicht als Taxen, sondern als bloße Hilfsmittel für die Konkretisierung der schuldangemessenen Strafe zu kennzeichnen. Geänderte Wertmaßstäbe können sich sowohl in einem vermehrten Gebrauch „besonderer Umstände“ als auch in einer breiteren Streuung oberhalb oder unterhalb des Orientierungswertes niederschlagen.

Wird die empirische Feststellung der Durchschnittsstrafe in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt, so gehen die veränderten Wertungen in den neuen Richtwert ein. Zugleich wird dadurch verhindert, daß kurzfristige oder regional begrenzte Stimmungsänderungen allzu starke Schwankungen der StrZ verursachen.

3 Kontrolle an der relativen Wertskala der gesetzlichen Strafrahmen

Die repräsentative Darstellung der StrZ-Praxis eröffnet eine Kontrollmöglichkeit für Abweichungen einzelner Gerichte oder der gesamten Praxis von den Wertentscheidungen des Gesetzgebers oder von den Regeln des StrZ-Rechts.

Normalerweise ist es kaum möglich, das Strafmaß wegen Nichtbeachtung der Wertskala des gesetzlichen Strafrahmens zu beanstanden, wenn nicht ein Gericht offen zu erkennen gibt, daß es den gesetzlichen Strafrahmen für zu hoch oder zu niedrig hält⁹⁵. Die von *Bruns* und *Dreher* mit Recht hervorgehobene Leitfunktion des gesetzlichen Strafrahmens darf aber nicht von dem seltenen Zufall abhängen, daß ein Gericht mehr oder weniger deutlich seinen Widerstand gegen den gesetzlichen Strafrahmen zum Ausdruck bringt.

⁹³ Vgl. Eb. Schmidt 1967, § 267 Erl. 19–23; Peters 1966, 409 f.: Es müssen nicht alle, aber die maßgeblichen StrZ-Gründe angeführt werden. Dazu gehört m.E. die Tradition, von der das Gericht ausgeht und die keineswegs immer unbewußt bleibt; Schöffen werden oft durch Beispiele aus der bisherigen Gerichtspraxis von der Richtigkeit eines bestimmten Strafmaßes überzeugt (Gleichheit und Gerechtigkeit).

⁹⁴ Dazu oben I. Kap. B, II, 6 (S. 23 f.).

⁹⁵ Wie z.B. in dem vom OLG Stuttgart MDR 1961, 343 entschiedenen Fall; vgl. dazu oben I. Kap. B, II, 5 (S. 20 ff.).

Ob eine solche Abweichung im Einzelfall oder gar in der Praxis insgesamt vorliegt, kann nur beurteilt werden, wenn ein repräsentatives Bild der gesamten StrZ-Praxis als Vergleichsmaßstab zur Verfügung steht.

Revisionsgerichtliche Kontrolle wird meistens nur für die Korrektur von Einzelfällen ausreichen. Ist das Auseinanderklaffen von gesetzlicher Wertung und genereller StrZ-Praxis so unerträglich, daß man von einer Auflehnung der Richter gegen das Gesetz sprechen muß, so dürfte über Grundsatzentscheidungen von Revisionsgerichten nur schwer etwas zu ändern sein. In diesen Ausnahmefällen muß der Gesetzgeber entscheiden, ob die Praxis legalisiert oder durch engere Strafrahmen geändert werden soll.

4 Täterpersönlichkeit und standardisierte Strafzumessung

Wird Schuld als „reine Tatschuld“ verstanden⁹⁶, so sind die bei der StrZ zu berücksichtigenden Merkmale von vornherein reduziert und damit einer Standardisierung leichter zugänglich. Obwohl eine solche Herauslösung der Persönlichkeitselemente aus dem Schuldbegriff eine Vereinfachung und zugleich eine klarere Trennung von Präventions- und Schuldurwägungen im Rahmen der StrZ ermöglichen würde⁹⁷, wird man diese Lösung angesichts der jetzigen gesetzlichen Regelung in § 13 Abs. 2 nicht mehr vertreten können, ganz abgesehen davon, daß eine völlige Trennung der Tatschuld von den in der Tat zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsmerkmalen sehr schwierig und oft künstlich wäre⁹⁸.

Eine solche Reduktion ist aber auch für die angestrebte Typisierung nicht notwendig. Freilich muß man sich dabei erneut vergegenwärtigen, daß auch in der Praxis die Persönlichkeitskomponenten der Schuld nicht beliebig individualisiert werden können⁹⁹. In dem Umfang, wie die in § 13 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte (Vorleben, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, Verhalten nach der Tat, Beweggründe und Ziele) in der Praxis der StrZ ihren Niederschlag finden, können sie auch bei einer typisierenden Betrachtungsweise berücksichtigt werden. In den obigen Beispielen wurde das für Merkmale wie Vorstrafen und Vorstrafenfreiheit, Fahrpraxis, Vorhersehbarkeit der Trunkenheitsfahrt gezeigt. Darüber hinaus konnte das Gewicht einiger weiterer Persönlichkeitsvariablen überprüft werden (s. 3. Kap.). Nur außergewöhnliche oder seltene Merkmalskombinationen finden keinen Eingang in die Grundtypen. Gerade für solche Fälle soll aber eine Abweichung von den Richtwerten mit besonderer Begründung möglich sein. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Pflicht zur Aktualisierung möglicher Besonderheiten eher zu einer besseren Individualisierung führt als die bisherige Praxis.

⁹⁶ Z.B. Stratenwerth 1972, 29 und §§ 2, 59 AE.

⁹⁷ So mit Nachdruck Stratenwerth 1972, 31 ff.; in diesem Sinne auch die Konzeption des AE.

⁹⁸ Dennoch gilt es, wie Stratenwerth (a.a.O., S. 31) mit Recht bemerkt, den Weg freizumachen für eine wirklich an präventiven Bedürfnissen orientierte StrZ. Angesichts der jetzigen Rechtslage bietet sich jedoch eine andere Lösung an, die mindestens ebenso gut zu einer gedanklichen Trennung von Schuldausgleich und Prävention führt (s. dazu unten 5 und VII).

⁹⁹ Vgl. Peters 1972, 55 ff. (dazu 1. Kap. C, IX, S. 53 ff.).

5 Problematik der Spielraumtheorie

Die zahlenmäßige Genauigkeit der Durchschnittsstrafen für Grundtypen der StrZ-Praxis darf keineswegs so verstanden werden, als sei damit ein Weg gefunden, die schuldangemessene Strafe exakt zu quantifizieren.

Das Ergebnis kann nicht genauer sein als die Ausgangswerte und diese beruhen ihrerseits auf der Kompromißformel der Spielraumtheorie, bei der die Schuldstrafe nur als Rahmenstrafe verstanden wird und bei der innerhalb dieses Rahmens auch präventive Gesichtspunkte zur Geltung kommen.

Solange das Gewicht der Schuld, der Spezial- und der Generalprävention für die Endstrafe nicht eindeutig definiert wird, kann nur vermutet werden, daß die Mittelwerte in etwa den mittleren Punkt des Schuldrahmens kennzeichnen. Das setzt voraus, daß sich strafscharfende und strafmildernde präventive Gesichtspunkte bei der Gesamtzahl der Fälle in etwa die Waage halten. Eine solche Annahme ist nicht unproblematisch, doch dürfte sie zumindest im Verkehrsstrafrecht der Realität ziemlich nahekommen, zumal hier (ausschließlich) präventive Überlegungen für die Höhe der Strafe, also für die Strafzumessung i.e.S., kaum eine Rolle spielen¹⁰⁰.

Werden solche Mittelwerte als Anhaltspunkte für die Größenordnung der schuldangemessenen Strafe verwertet, so ist es nur konsequent ihnen ebenfalls einen Rahmen zuzuordnen, der nach unten durch die schon schuldangemessene und nach oben durch die noch schuldangemessene Strafe gekennzeichnet ist.

Zweifelhaft ist aber, ob dieser Rahmen mit spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten überhaupt sinnvoll ausgefüllt werden kann oder ob er nicht stärker reduziert werden sollte auf eine Toleranzgrenze für die richterliche Wertentscheidung bei der rational nicht feststellbaren Schuldstrafe. Denn vom kriminologischen Standpunkt müssen grundlegende Vorbehalte gegen eine Fixierung der gesamten StrZ auf die Spielraumtheorie geäußert werden, solange mit ihr die Erwartung gehegt wird, die Antinomie der Strafzwecke sei durch eine Abwägung aller Gesichtspunkte innerhalb des Schuldrahmens auch nur einigermaßen befriedigend zu lösen.

Grundlage für diese Bedenken sind nicht die bekannten theoretischen Auseinandersetzungen über die Natur der Schuldstrafe als „Punktstrafe“¹⁰¹, „Rahmenstrafe“¹⁰² oder als Ergebnis eines richterlichen „Wertungsaktes“¹⁰³, deren praktische Bedeutung gering ist¹⁰⁴. Entscheidend ist vielmehr, daß kriminologische Erkenntnisse jetzt und in absehbarer Zukunft keine Aussagen der Art erwarten las-

¹⁰⁰ Dafür sprechen die Untersuchungsergebnisse (3. Kap. V, VI); die meist entscheidenden Vorstrafen sind auch unter dem Gesichtspunkt erhöhter Schuld relevant (3. Kap. VII). Stratenwerth (1972, 31) meint generell, daß Gesichtspunkte der Prävention heute nur beiläufig in die StrZ Eingang fänden. Auf stereotype Wendungen und ungesicherte Behauptungen weist Göppinger (1971, 52 f.) hin.

¹⁰¹ Z.B. A. Kaufmann 1961, 66 m.w.N. (Anm. 12); Baumann 1963a, 136; Bruns 1967, 68 f., 270 ff., 280.

¹⁰² Z.B. BGH 7, 32; Spendel 1954, 238; 1971, 218 f.; Maurach 1971, 836 ff.

¹⁰³ Dreher 1967, 44; Henkel 1969, 31 ff.

¹⁰⁴ Auch die Befürworter der Punktstrafe anerkennen, daß die Unvollkommenheit menschlicher Erkenntnis eine exakte Fixierung nicht zulasse. Deshalb lassen sich im praktischen Ergebnis kaum Unterschiede zwischen den verschiedenen Auffassungen feststellen. M.E.

sen, daß durch kleine Zugaben oder Abstriche innerhalb des Schuldrahmens spezial- oder generalpräventive Zwecke besser oder schlechter erreicht werden. Wissenschaftlich begründbare Aussagen über ein für die Resozialisierung, Sicherung oder Abschreckung erforderliches bestimmtes Maß der Strafe lassen sich, wie im folgenden Abschnitt gezeigt wird, beim derzeitigen Stand kriminologischer Erkenntnis überhaupt nicht machen. Selbst wenn dies einmal möglich sein sollte – was aus mehreren Gründen zweifelhaft ist – ist nur für einen Teil der Fälle zu erwarten, daß sich die präventiven Erfordernisse in den Schuldrahmen einbetten lassen.

Was nach der Spielraumtheorie und ihrer Realisierung in der Praxis innerhalb des Schuldrahmens an präventiven Einflüssen möglich ist, sind gefühlsmäßige Minimumkompromisse, deren es angesichts der zunehmenden Persönlichkeitsorientierung der Schuldstrafe nicht bedarf und die auch der Größe der Aufgabe, wie sie z.B. die Resozialisierung eines Menschen darstellt, in keiner Weise gerecht werden.

Es läßt sich auch nicht sagen, daß eine Spur präventiven Einflusses auf die Strafhöhe – sei er auch wissenschaftlich nicht kontrollierbar – besser sei als überhaupt keiner¹⁰⁵. Denn ein solches Vorgehen birgt die Gefahr in sich, daß präventive Gesichtspunkte auch dort als nebensächlich und unpräzise behandelt werden, wo sie eine entscheidende Rolle spielen müssen, nämlich bei der Strafzumessung i.w.S. und bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung¹⁰⁶.

Ziel eines kriminologisch orientierten StrZ-Modells, das in Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Recht die Schuld als Grundlage der StrZ hinnimmt, muß es daher sein, durch funktionale Differenzierung innerhalb des StrZ-Vorganges klar abgrenzbare und damit rational zu bewältigende Wirkungsbereiche für die verschiedenen Strafzwecke zu schaffen: Die *Strafzumessung i.e.S.* für den *Schuldgleich*, die *Strafzumessung i.w.S.* für *präventive Strafzwecke*¹⁰⁷.

Dies gilt um so mehr, als der Gesetzgeber sich angesichts der divergierenden Zumessungstheorien gerade nicht für die Spielraumtheorie entschieden hat¹⁰⁸, sondern mit der Grundlagen-Formel die Frage des Ausgleichs der Strafzwecke untereinander bewußt offen gelassen hat. *Henkel* weist mit Recht darauf hin, daß einer Auslegung des § 13 Abs. 1 in dem hier vertretenen Sinne nichts im Wege steht¹⁰⁹.

Generalpräventive Gesichtspunkte sind in § 13 überhaupt nicht erwähnt, sondern nur im Zusammenhang mit Vorschriften, die der Strafzumessung i.w.S. zuzuord-

wird die Theorie des richterlichen Wertungsaktes dieser erkenntnistheoretischen Situation am ehesten gerecht. Vgl. dazu A. Kaufmann 1961, 66; Bruns, 1967, 280; Spendel 1971, 218 f.; Schönke/Schröder 1972, Vorbem. § 13 Rdn. 10.

¹⁰⁵ Henkel (1969, 49) nimmt an, daß die Gerichte eine Regel, wonach sie bei der Strafzumessung die schuldangemessene Strafe wegen eines geringeren Resozialisierungsbedürfnisses unterschreiten sollten, einfach nicht befolgen würden. Auch A. Kaufmann (1968, 62) bezeichnet ein solches Verfahren als wirklichkeitsfern.

¹⁰⁶ Vgl. z.B. die Praxis bei der Entziehung der Fahrerlaubnis, dazu unten 4. Kap. A, IV, 4, Tab. 41.

¹⁰⁷ Ebenso im Ergebnis Henkel 1969, 49 ff.; für eine „Entflechtung“ juristischer und kriminologischer Gesichtspunkte und klare Kompetenzzuweisung auch Krauß 1971, 42 f.

¹⁰⁸ Vgl. Horstkotte 1970, 123 f.

¹⁰⁹ Henkel 1969, 51.

nen sind¹¹⁰. Spezialpräventive Überlegungen werden in § 13 zwar ausdrücklich vorgeschrieben, doch gelten diese Leitlinien für die StrZ insgesamt. Eine Zuordnung einzelner StrZ-Erwägungen zu bestimmten Stufen des StrZ-Vorganges enthält § 13 nicht¹¹¹.

Der „verführerischen Praktikabilität“¹¹² der Spielraumtheorie, die die antinomischen Strafzwecke nur scheinbar (weil nicht kontrollierbar) zum Ausgleich bringt, wird daher im folgenden Abschnitt ein Stufenmodell gegenübergestellt, das eher geeignet ist, auf der Grundlage des geltenden Schuldstrafrechts kriminologischen Erkenntnissen im Rahmen der StrZ in wissenschaftlich vertretbarer Weise Geltung zu verschaffen.

VII. Sicherung des Einflusses präventiver Strafzwecke auf die Strafzumessung

1 Typisierung und Individualisierung

Jeder Versuch, die StrZ zu typisieren, begegnet einem Einwand, der gerade für den Kriminologen von zentraler Bedeutung ist. Wird nicht mit einer solchen Typisierung der Spielraum für die Berücksichtigung der Täterpersönlichkeit und spezialpräventiver Strafzwecke, um welche die Kriminologie im deutschen Sprachtum seit über 80 Jahren kämpft, ungebührlich eingeengt?

Die vorliegende Arbeit ist von der Überzeugung geleitet, daß genau das Gegenteil der Fall ist. Ihr erklärtes Ziel ist es, für ein spezielles Gebiet aufzuzeigen, welchen Handlungsspielraum eine rationale, an den derzeitigen Möglichkeiten der Kriminologie orientierte Behandlung des Täters hat, wenn der Rahmen des geltenden Rechts und zugleich die Handlungsmuster der praktischen Strafrechtspflege bei der Aburteilung der Massenkriminalität berücksichtigt werden.

Solange nach geltendem Recht die StrZ auf der Grundlage der Schuld erfolgt, kann auch die kriminologische Konzeption der StrZ diesen zentralen Faktor nicht ignorieren¹¹³. Wem es darum geht, daß kriminologische Erkenntnisse nicht nur verbal in die StrZ-Gründe einfließen, daß sie nicht nur schmückendes Beiwerk einer ganz anders motivierten Entscheidung sind, der muß sich zuerst darum bemühen, daß die schuldangemessene Strafe klarere Konturen gewinnt als bisher¹¹⁴. Denn im unkontrollierbaren Neben- und Miteinander von Schuldausgleich und Spezialprävention behält im Zweifel eher der ursprünglichere Aus-

¹¹⁰ Dazu unten VII in diesem Kapitel. Lenckner 1971, 325 und Dreher 1972, § 13 Nr. 2 C m.w.N. betonen zwar, daß der Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung dennoch zu den allgemeinen Leitprinzipien der StrZ gehöre. Das kann aber nicht bedeuten, daß um jeden Preis auf allen Stufen der StrZ generalpräventive Überlegungen angestellt werden müssen, sondern nur dann, wenn damit dem Ziel der Verteidigung der Rechtsordnung sinnvoll Rechnung getragen wird.

¹¹¹ Auch hierfür gilt das in Anm. 110 Gesagte.

¹¹² Bruns 1967, 286; vgl. auch Roxin 1966, 380 f.

¹¹³ Vgl. Göppinger 1971, 14: Verwertung kriminologischer Feststellungen „gemäß den gesetzlichen Bestimmungen“.

¹¹⁴ Dieses Ziel verfolgt auch Stratenwerth 1972, 25, 28 ff. durch Reduktion der Schuld auf „reine“ Tatschuld.

gleichsgedanke die Oberhand¹¹⁵. Solange seine legitime Begrenzungsfunktion nicht deutlicher gefaßt ist, besteht die Gefahr, daß unter dem Mantel rational nicht bestimmbarer Schuldgrößen irrationale und metaphysische Elemente über das unvermeidbare Maß hinaus auch in die mühsam erkämpften Gestaltungsräume für den Resozialisierungsgedanken im Strafrecht hineinwuchern. Diese Gefahr ist in voller Tragweite erst zu erkennen, wenn man eine Vielzahl von Strafurteilen verschiedener Gerichte gelesen und verglichen hat.

Der Einfluß präventiver Überlegungen soll nach dem klaren Willen des Gesetzes nicht mehr auf Maßregeln der Sicherung und Besserung begrenzt sein. Vor allem die Strafzumessung i.w.S., d.h. die Entscheidungen über die Art der Sanktionen, über Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung usw., die nach den Strafrechtsreformgesetzen wesentlich erweitert wurden, gilt es zu verteidigen und mit echten kriminologischen Erfahrungen auszufüllen. Hier sollen nicht Brauchtum und Gewohnheit entscheiden, hier darf es auch keinen Schematismus geben¹¹⁶.

Allein schon die damit gestellten Aufgaben und Möglichkeiten – von den während der Strafvollstreckung gegebenen Chancen einmal ganz abgesehen – dürften die Kriminologie so intensiv beschäftigen, daß der vermeintliche Verlust an Einfluß auf das Strafmaß i.e.S. kaum zu spüren sein wird. Diese Konzeption soll im folgenden näher erläutert werden.

2 Grenzen kriminologischer Aussagen zur Erforderlichkeit bestimmter Strafgrößen

So wie die Spielraumtheorie versucht, das Problem der Antinomie der Strafzwecke auf einer Ebene zu lösen, so ist für die gesamte StrZ-Dogmatik eine weitgehende Konzentration auf die Strafzumessung i.e.S. zu beobachten¹¹⁷. Eine kriminologische Betrachtung des Strafzumessungsvorganges neigt schon traditionell dazu, eher der Strafzumessung i.w.S. ihre Aufmerksamkeit zu widmen, darüber hinaus aber die Einbettung in das gesamte System der staatlichen und gesellschaftlichen Verbrechenkontrolle zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, daß u.a. auch die gesetzliche Strafdrohung und die Strafvollstreckung in wissenschaftliche Aussagen über die Möglichkeiten der Erreichung general- und spezialpräventiver Strafzwecke einbezogen werden. Diese unterschiedliche Perspektive drückt sich auch im derzeitigen Stand der kriminologischen Behandlungs- und Sanktionsforschung aus.

Sie beschränkt sich fast ausschließlich auf Erfolgskontrollen und Wirksamkeitsvergleiche verschiedener Sanktionsarten (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung, besondere Vollzugsformen, Bewährungsaufsicht, verschiedene Rechtsfolgen des JGG sowie Maßregeln der Sicherung und Besserung).

¹¹⁵ Schmidhäuser (1971, 70) weist darauf hin, daß sogar in Ländern mit eindeutigem Vorrang des Behandlungsrechtes die Sanktionen nach der Schwere des Delikts abgestuft seien.

¹¹⁶ Vgl. Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 57 sowie BGH 22, 196.

¹¹⁷ Das ist vermutlich eine Folge der vorrangigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Wertungsproblemen der Schuldstrafe, die den Blick für spezialpräventive Fragen verengt hat; vgl. Stratenwerth 1972, 33.

Über das für die Generalprävention, die individuelle Abschreckung, die Resozialisierung (Besserung, Erziehung) oder die Sicherung optimale Maß der Strafe liegen bisher keine gesicherten Erfahrungen vor¹¹⁸. Das gilt sowohl für die Kriminalität allgemein als auch für bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität. Bei der Festlegung der im Einzelfall erforderlichen Strafe ist die Ungewißheit noch stärker, weil hier zum Problem der Umsetzung genereller (ungesicherter) Wahrscheinlichkeitsaussagen die Schwierigkeit der Erfassung der Persönlichkeit im Strafprozeß hinzutritt.

2.1 Spezialprävention

Zur Spezialprävention lassen nur einige wenige Anhaltspunkte, deren empirischer Hintergrund für allgemeine Erfahrungssätze nicht ausreicht, ahnen, welche Ausagemöglichkeiten zum Höhenmaß der Strafe überhaupt zu erwarten sind. Beispielfhaft seien einige Äußerungen zusammengestellt.

*Franz v. Liszt*¹¹⁹ schlug zur Abschreckung der Gelegenheitsverbrecher eine „Denkzettel“-Strafe vor, für die Besserung von besserungsfähigen Gewohnheitsverbrechern längere Einsperrung bei „ernster und anhaltender Zucht“ für mindestens ein und höchstens fünf Jahre, und für die Sicherung (Unschädlichmachung) der Unverbesserlichen lebenslängliche Einschließung mit der Möglichkeit, alle fünf Jahre die Versetzung in die Besserungsanstalt zu überprüfen. Wenn auch diese Tätertypen und die entsprechenden Strafzuschläge noch mehr ein kriminalpolitisches Programm als kriminologische Erfahrung enthalten, so kennzeichnen sie doch die wichtigsten Tendenzen der weiteren Entwicklung.

In neuerer Zeit gab z.B. *Peters*¹²⁰ als weiteste Spanne für die Erziehungsstrafe im Erwachsenenstrafrecht sechs Monate bis vier Jahre an, betonte aber, daß es sich nur um eine vage Schätzung handeln könne, weil noch genügende Erfahrungen fehlten.

*Grassberger*¹²¹ hielt einen Resozialisierungserfolg bei intensiver Behandlung innerhalb eines Zeitraumes von 1–1 1/2 Jahren für möglich.

Zurückhaltender äußerte sich *Göppinger*¹²², der einen speziellen Behandlungsvollzug für einen ausgesuchten Täterkreis jüngerer Rückfalldelinquenten nur bei einer Mindeststrafe von einem Jahr für aussichtsreich hielt. Bei der Strafrechtslehrertagung in Münster (1967) vertrat er die Ansicht, es sei illusorisch, bei wiederholt Rückfalligen innerhalb von sechs Monaten einen Resozialisierungserfolg erreichen zu wollen; diese Zeit reiche kaum für eine Diagnose aus¹²³. Ähnlich lauten die Äußerungen zur Jugendstrafe, die ja vorrangig dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist¹²⁴. *Peters* hielt 1960 unter Bezugnahme auf nordamerikanische und englische Untersuchungen eine erzieherische Einwirkung zwischen sechs Monaten und höchstens 1 1/2 Jahren für möglich¹²⁵ und *Schüler-Springorum* sah 1969 die Möglichkeiten für eine

¹¹⁸ Vgl. Andenaes 1957, 654; Schmidhäuser 1971, 63, 95; näher dazu unten 2.1 und 2.2 A.A. offenbar Stratenwerth 1972, 32 f., 37, der aber übersieht, daß die von ihm erwähnten Ergebnisse von Kaiser und Olivecrona nicht die Höhe der Strafe betreffen, sondern verschiedene Strafarten oder gesetzgeberische Entscheidungen.

¹¹⁹ V. Liszt 1905 I, 166 ff.; vgl. auch Wassermann 1908, 162 (oben I. Kap. C, I, 1).

¹²⁰ Peters 1960, 179.

¹²¹ Grassberger 1961, 173 f.

¹²² Göppinger 1965a, 284.

¹²³ Göppinger, berichtet bei Friedrichs 1968, 129.

¹²⁴ § 18 Abs. 2 JGG; vgl. dazu Schaffstein 1970, 89 f. Tatsächlich ist die StrZ-Praxis doch weitgehend dem Tatschuldausgleich und den Straftaxen des Erwachsenenstrafrechts verhaftet, wie Schaffstein 1969, 249 ff. festgestellt hat.

¹²⁵ Peters 1960, 178 f.

langfristige Nacherziehung auf einen Zeitraum zwischen 1–2 Jahren beschränkt¹²⁶; freilich stützen die empirischen Grundlagen eine solche Begrenzung nicht ohne weiteres¹²⁷.

Insgesamt lassen sich die kriminologischen Vorstellungen von der erforderlichen Strafe also auf einen Nenner bringen: Mindesthöhe, unbestimmte Dauer, oft mit Höchstgrenze für die Strafe.

Das aber sind Maßprinzipien, die im Erwachsenenstrafrecht eindeutig dem System der Maßregeln zuzuordnen sind und die im Prinzip auch bei der gesetzlichen Ausgestaltung der sozialtherapeutischen Anstalt Berücksichtigung gefunden haben (vgl. § 65 i.V. mit §§ 67, 67d 2. StrRG). Nur im Jugendstrafrecht ist solchen Rahmen-Vorstellungen in Gestalt der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§ 19 JGG) Rechnung getragen.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Kriminologie in absehbarer Zeit in der Lage ist, präzisere Aussagen über die zur individuellen Abschreckung oder zur Erziehung erforderliche Strafe zu machen.

Alein die kriminologische Grundlagenforschung wird noch einige Zeit benötigen, bis sie – über die Aufzählung von Einzelfakten hinaus – ein einigermaßen gesichertes Wissen über Bedingungen oder Zusammenhänge der Kriminalität und einzelner Erscheinungsformen für die Bedürfnisse der praktischen Strafrechtspflege zur Verfügung stellen kann¹²⁸.

Im Strafprozeß – insbesondere bei der derzeitigen Gestaltung der Hauptverhandlung ohne Trennung der Schuld- und Straffrage – ergeben sich ohnehin unübersteigbare Schranken für die Erforschung der Persönlichkeit¹²⁹.

Bei der Aussage über die erforderliche Höhe der Strafe treten neben die Schwierigkeiten der Diagnose noch die allgemeinen Probleme der Prognose und die Unsicherheiten über die Wirkung von Sanktionen. Schon bei den normalen statistischen und klinischen Prognosen, die für ein sehr breites Mittelfeld unsichere Voraussagen in Kauf nehmen müssen, kann eine Veränderung wesentlicher Bedingungen nur um den Preis weiterer Unsicherheit einkalkuliert werden¹³⁰. Die Auswirkungen der Strafhaft oder gar deren Dauer sind als prognostisch relevante Faktoren oder Korrektive in keiner der bekannten statistischen Urteilsprognosen enthalten. Die Ergebnisse der Prognoseforschung und der Behandlungsforschung müßten also kombiniert werden, um einigermaßen sachgerechte Aussagen zu ermöglichen.

Auf die allgemeinen methodischen Schwierigkeiten der Behandlungsforschung bei der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkung von Sanktionen wurde bereits oben (S. 58 f.) hingewiesen¹³¹. Bei Erfolgskontrollen über die Auswirkung unterschiedlicher Strafgrößen lassen sich vermutlich noch schwerer quasi-experimentelle Vergleichsbedingungen

¹²⁶ Schüler-Springorum 1969, 12.

¹²⁷ Vgl. Göppinger 1971, 285.

¹²⁸ Dazu insbes. die kritischen Ausführungen bei Göppinger 1971, *passim*.

¹²⁹ Vgl. z.B. Baumann 1963a, 142 f.; Jescheck 1968, 60; Peters 1972, 57 f. (s.o. 1. Kap. C, IX, S. 53 ff.). Zur Teilung des Strafverfahrens (Schuldinterlokut) Blau 1969, 31 ff.; Fischinger 1969, 49 ff.; Dahn 1970, 1705 ff.; sie würde gewiß günstigere Voraussetzungen schaffen, aber keineswegs alle Probleme lösen.

¹³⁰ Zur Problematik der Prognosen: Göppinger 1971, 235 ff. m.w.N.; Eisenberg 1971, 10 ff. m.w.N. Ausführliche Darstellung der verschiedenen in- und ausländischen Ansätze: Mey 1967, 511 ff.; Schneider, H.J.: 1967, 397 ff.

¹³¹ Vgl. auch Göppinger 1971, 267; Kaiser 1971, 142 ff.

finden. Häufig kann man nicht einmal plausibel vermuten, daß sich die intervenierenden Variablen einigermaßen gleichmäßig auf alle Kontrollgruppen verteilen. Die Gefahr eines fälschlich angenommenen Kausalzusammenhanges zwischen „Strafe“ und „Erfolg“ („post hoc ergo propter hoc“)¹³² ist deshalb besonders groß.

Hinzu kommt vor allem beim zentralen Strafzweck der Resozialisierung, daß Erziehung von Rezidivisten zu normgerechtem Verhalten ein außerordentlich komplexer Vorgang ist, dessen Dauer sich im Einzelfall überhaupt nicht vorhersagen läßt¹³³.

Deshalb ist es auch nicht möglich, die durchschnittliche Behandlungsdauer in besonders erfolgreichen Anstalten als Erfahrungswerte zugrunde zu legen (z.B. Herstedtvester ca. 2 1/2 J., Utrecht 3–5 J.)¹³⁴. Denn einmal handelt es sich nur um Durchschnitte für besondere Tätergruppen, die in Einzelfällen weit streuen können, zum anderen gibt es auch hier noch relativ hohe Mißerfolgsquoten.

Diese unvollständige Aufzählung der Schwierigkeiten dürfte gezeigt haben, daß es nicht allein Versäumnisse oder Zufälligkeiten sind, die bisher gesicherte wissenschaftliche Aussagen zur optimalen Dauer von Sanktionen verhindert haben. Gerade die erfolgreichen ausländischen Vollzugeinrichtungen, die betont spezialpräventiv ausgerichtet sind, bestätigen, daß der wirklich ernst genommene Strafzweck der Erziehung und Besserung¹³⁵ überhaupt als Maßprinzip für den Strafausspruch ungeeignet ist. Sein Wirkungsfeld ist und bleibt die unbestimmte Strafe¹³⁶, allenfalls begrenzt auf einen Rahmen von etwa 1–4 Jahren für die klassische mittelschwere Rückfallkriminalität, während für die Verkehrskriminalität entsprechende Erfahrungen völlig fehlen.

Als vorläufiges Ergebnis ist festzuhalten:

Wo der Erziehungsgedanke hinter dem Primat der Vergeltungsstrafe steht, die ein festes Strafmaß verlangt, kann er auch nicht korrigierend für andere bestimmte Strafgrößen verwertet werden.

Für die Strafzumessung i.e.S., die Bestimmung des Höhenmaßes der Strafe, läßt sich also aus kriminologischer Sicht das Problem der Antinomie der Strafzwecke nur folgendermaßen lösen: Bei Vorrang der Vergeltungsstrafe sind zwar „Reflex- oder Nebenwirkungen“¹³⁷ der Strafe i.S. der spezialpräventiven Zwecke nicht ausgeschlossen, ein „maßgebender Einfluß ist aber nicht möglich.

Das gilt allerdings nur für den Zeitpunkt des Urteilsspruches durch den Richter und nur für die Strafzumessung i.e.S. Bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, die nach Verbüßung von zwei Dritteln, in besonderen Fällen nach Verbüßung der Hälfte der Strafe erfolgen kann und die künftig dem Vollstreckungsgericht (§ 57 2. StrRG) übertragen ist, hat das Gericht unter anderen Bedingungen und mit eindeutigem Vorrang der Spezialprävention durchaus sinnvoll die Möglichkeit, auf die Strafhöhe nachträglich ändernd einzuwirken¹³⁸.

¹³² Kaiser 1971, 143.

¹³³ So auch Henkel 1969, 48. Vgl. dazu insbes. die Erfahrungsberichte von Hoeck-Gradenwitz 1963, 322 ff.; 1964, 2194 ff.; Stürup 1968.

¹³⁴ Siehe Göppinger 1971, 276, 279 und die in Anm. 133 a.E. Genannten.

¹³⁵ Anders mag es bei der Sicherung sein: Je länger der Täter inhaftiert ist, desto sicherer der Erfolg. Es dürfte einleuchten, daß eine ausschließlich daran orientierte Strafe unverhältnismäßig und rechtsstaatswidrig wäre.

¹³⁶ Vgl. Melzer 1970, 79 ff., 82 für die „Neue Sozialverteidigung“: Bestimmtheit nach oben, Unbestimmtheit nach unten.

¹³⁷ Bruns 1967, 252, ähnlich 291.

¹³⁸ Zutreffend Henkel 1969, 48.

Noch wichtiger, vor allem für die Massenkriminalität und die Verkehrsdelinquenz, sind aber die präventiven Aufgaben bei der Strafzumessung i.w.S. Hier geht es um die Entscheidung, ob Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung die geeignete Strafe ist. Nach Inkrafttreten des 2. StrRG kommt die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 2. StrRG) als Alternative zur Geldstrafe hinzu.

In all diesen Fällen haben sich die Reformgesetze klar zum Vorrang präventiver, insbesondere spezialpräventiver Strafzwecke bekannt und ihren Wirkungsbereich wesentlich ausgedehnt. In allen Fällen geht es nur um eine Entscheidung über das „Ob“, nicht über die Dauer einer Sanktion. Die dabei auftretenden kriminologischen Fragen erscheinen prinzipiell lösbar, teilweise kann schon jetzt auf wissenschaftliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

2.2 Generalprävention

Generalprävention durch StrZ wird üblicherweise nur mit Strafschärfung in Verbindung gebracht. Da uns hier nur die Eignung dieses Grundsatzes als Maßprinzip interessiert, lautet die entscheidende Frage, ob durch höhere Strafen im Einzelfall oder in der StrZ-Praxis insgesamt Dritte eher von der Begehung ähnlicher Straftaten abgehalten werden als durch niedrigere Strafen. Zu fragen ist also ausschließlich nach der generalpräventiven Wirkung verschiedener Strafgrößen, nicht nach der Auswirkung verschiedener Strafarten. Auszuscheiden sind in diesem Zusammenhang ferner mögliche Einflüsse der Verfolgungsintensität und des Entdeckungsrisikos sowie die kriminalitätshemmende Wirkung des Strafgesetzes oder der gesetzlichen Strafdrohung. Die Möglichkeiten generalpräventiver Wirkungen des Strafmaßes lassen sich nur abklären, wenn dieser Teilaspekt nicht mit den anderen möglichen Wirkungsfaktoren der Generalprävention vermischt wird¹³⁹. Reduziert man das Problem auf die hier entscheidende Frage, ob höhere Strafen abschreckend wirken, so muß man feststellen, daß sich in der in- und ausländischen Literatur keine Anhaltspunkte finden lassen, die für einen derartigen Wirkungszusammenhang sprechen¹⁴⁰.

Lediglich Hood/Sparks berichten über zwei zeitlich und lokal eng begrenzte Erfahrungen¹⁴¹: In London wurde 1958 eine Gruppe junger Männer wegen tätlicher Angriffe auf Farbige zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt. In Birmingham verhängte ein Richter „exemplarische“ Strafen für Diebstähle aus öffentlichen Telefonzellen, weil dieses Delikt stark zugenommen hatte. In beiden Fällen wurden die schwereren Strafen nachdrücklich öffentlich bekanntgemacht, und die betreffenden Delikte nahmen bald wieder ab. Hood/Sparks weisen aber darauf hin, daß der Rückgang auch auf andere Faktoren zurückgeführt werden könne. So seien in Birmingham neue Münzbehälter angebracht worden, die schwerer aufzubrechen waren; außerdem sei die polizeiliche Überwachung verbessert worden. In London sei schon vor den Verurteilungen ein Abnehmen der Rassenausschreitungen festzustellen gewesen.

Allerdings ließe sich einwenden, daß das Fehlen einschlägiger Untersuchungen den behaupteten Zusammenhang nicht widerlege. In der Tat sind die methodischen Schwierigkeiten bei der Überprüfung generalpräventiver Wirkungen wesentlich größer als bei der spezialpräventiven Effektivitätsmessung¹⁴², weil sich hier

¹³⁹ Dazu unten 3.32.

¹⁴⁰ Vgl. Andenaes 1957, 654; Kaiser 1970, 365 ff.; Hood/Sparks 1970, 176 ff.

¹⁴¹ Hood/Sparks 1970, 177.

¹⁴² Vgl. Kaiser 1970, 369 f.; Hood/Sparks 1970, 176 ff.

noch seltener vergleichbare Bedingungen mit unterschiedlichem Strafniveau finden lassen. Dies ist vermutlich der Grund dafür, daß bisher weder positive noch negative Ergebnisse vorliegen. Aber die wenigen Resultate, die über andere vergleichbare Teilaspekte der Generalprävention vorliegen¹⁴³, sprechen doch deutlich gegen einen Einfluß der StrZ auf das Verhalten potentieller Delinquenten. Es handelt sich um Erfahrungen aus regionalen und zeitlichen Vergleichen bei unterschiedlicher Verwendung bestimmter Straforten¹⁴⁴ in der StrZ-Praxis oder bei Unterschieden in der gesetzlichen Strafdrohung. Parallelen zur ersten Fallgruppe sind deshalb gerechtfertigt, weil es ebenfalls um Einflüsse einer milderen oder strengeren StrZ-Praxis geht. Die Erfahrungen über die Präventionswirkung von Gesetzen lassen sich insoweit heranziehen, als zu vermuten ist, daß die Gesetzesunterschiede sich auch auf die StrZ-Praxis auswirken. Über die Wirkung verschiedener Straforten liegen zwei neuere Ergebnisse vor, die beide Trunkenheit im Verkehr betreffen.

In Berlin¹⁴⁵ wurde der Regelfall der folgenlosen Trunkenheitsfahrt längere Zeit¹⁴⁶ mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe mit Bewährung geahndet; in Hamburg wurden im gleichen Zeitraum Freiheitsstrafen verhängt, und die Strafaussetzung zur Bewährung versagt. Dennoch war nach den Erhebungen von Seib „die Zunahme der alkoholbedingten Verkehrsunfälle von 1959 bis 1964 in Berlin trotz der milderen Spruchpraxis erheblich geringer als in Hamburg“.¹⁴⁷ Allerdings dürfte diese Entwicklung auch durch eine strengere polizeiliche Kontrolle und eine strengere Praxis bei der Entziehung der Fahrerlaubnis in Berlin beeinflusst worden sein¹⁴⁸. In Baden-Württemberg¹⁴⁹ waren (zumindest) seit 1959 erhebliche Unterschiede in der StrZ-Praxis bei Trunkenheit am Steuer festzustellen. Im OLG-Bezirk Stuttgart wurden meist Freiheitsstrafen ohne Bewährung ausgesprochen, während im OLG-Bezirk Karlsruhe überwiegend Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde. Eine vom Justizministerium Baden-Württemberg durchgeführte Vergleichsuntersuchung ergab u.a., daß die Verurteiltenziffer wegen Verkehrsvergehen im Jahre 1962 im OLG-Bezirk Stuttgart höher lag als im OLG-Bezirk Karlsruhe (579,3 gegenüber 524,4)¹⁵⁰. Auch ein Vergleich zwischen einzelnen extremen Gerichtsbezirken ergab, daß die Zahl der Verurteilungen von 1959 bis 1962 in den strengen Bezirken nie stetig abgenommen, in den milden Bezirken nie stetig zugenommen hat, sondern in beiden Gebieten erheblich schwankte¹⁵¹.

Wenn auch die Zahlenergebnisse in beiden Untersuchungen für exakte Aussagen nicht ganz ausreichen¹⁵², so sprechen sie doch dafür, daß Härte oder Milde der

¹⁴³ Hierzu und zum folgenden insbes. Kaiser 1970, 383 ff., 389 ff., 400 ff.

¹⁴⁴ Der Begriff „Straforten“, wie er hier und später verwendet wird, entspricht den Entscheidungsalternativen im Rahmen der StrZ i.w.S. Dadurch wird auch die *Strafaussetzung zur Bewährung* als besondere Strafort behandelt, obwohl sie im rechtlichen Sinne keine selbständige Strafort, sondern nur eine besondere Ausprägung der Freiheitsstrafe ist. Dennoch kann sie nach ihrer realen Bedeutung als Sanktionsmittel eigener Art bezeichnet werden, weshalb es gerechtfertigt ist, sie kriminologisch den echten Straforten gleichzustellen.

¹⁴⁵ Berichtet von Seib 1966, 144 ff.

¹⁴⁶ Genaue Zeit- und Zahlenverhältnisse über die StrZ-Praxis sind in der Untersuchung nicht angegeben.

¹⁴⁷ Seib 1966, 153 f., Einzelheiten S. 151 ff. und 158 ff.

¹⁴⁸ Vgl. Middendorff 1967a, 21.

¹⁴⁹ JMBW 1964.

¹⁵⁰ JMBW 1964, 6.

¹⁵¹ JMBW 1964, 6.

¹⁵² Dafür wären in der Untersuchung von Seib exaktere Zahlenangaben notwendig gewesen, außerdem die Berechnung von Verhältniswerten und Angaben über die Entwicklung des Kfz-Bestandes.

StrZ-Praxis innerhalb gesetzlicher Grenzen ohne Bedeutung für die generalpräventive Wirkung des Strafrechts sind.

In dieselbe Richtung weisen auch die bis jetzt vorliegenden Ergebnisse über die Entwicklung der Trunkenheitsdelikte im Verkehr nach dem 1. StrRG, das zu einer weitgehenden Ersetzung der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen führte¹⁵³.

Zur Frage der Auswirkung strengerer gesetzlicher Strafraumen kann im wesentlichen¹⁵⁴ auf drei Erfahrungen zurückgegriffen werden¹⁵⁵.

Nach einem Bericht der UNO, der auf Erhebungen in mehreren Ländern beruht, hat „die Abschaffung oder zeitweilige Aussetzung der Todesstrafe keinen direkten Einfluß auf den Zuwachs der Kapitalverbrechen gehabt“¹⁵⁶. Eher sind die früher mit Todesstrafe bedrohten Delikte zurückgegangen. Über ein ähnliches Ergebnis berichtet *Bauer*¹⁵⁷. In 8 Staaten der USA wurde die Entwicklung der Tötungsdelikte untersucht. Dabei wurden jeweils zwei Nachbarstaaten mit und ohne Todesstrafe verglichen. Bei drei von vier Vergleichspaaren waren die Tötungsdelikte in den Staaten mit Todesstrafe häufiger. Weitere Hinweise, die gegen eine bessere Abschreckungswirkung der Todesstrafe sprechen, ergeben sich aus der Entwicklung der Tötungsdelikte in der Schweiz¹⁵⁸, in Neuseeland¹⁵⁹, in England¹⁶⁰ sowie in 4 Staaten der USA¹⁶¹ vor und nach Abschaffung der Todesstrafe.

Eine Untersuchung von *Beutel*¹⁶² betrifft das Ausstellen ungedeckter Schecks in verschiedenen Staaten der USA. In Nebraska handelt es sich um ein Verbrechen (Freiheitsstrafe), in Colorado um eine Übertretung (in der Regel Geldstrafe) und in Vermont ist der Tatbestand überhaupt nicht strafbar, doch hat der Gläubiger das Recht, den Schuldner bis zur Bezahlung der Schuld in Haft nehmen zu lassen. Bei einem Vergleich über mehrere Jahre wies Vermont bei weitem am wenigsten Scheckdelikte auf; aber auch Colorado schnitt noch günstiger ab als Nebraska. Die Häufigkeit der Delikte war also umgekehrt proportional zur Strenge der Strafdrohung und der Strafpraxis.

Der letzte Anhaltspunkt bezieht sich wiederum auf die folgenlose Trunkenheitsfahrt im Verkehr in Deutschland¹⁶³. Durch das 2. Straßenverkehrssicherungsgesetz, das am 1.1.1965 in Kraft trat, wurde die Trunkenheit im Verkehr zum Vergehen aufgewertet. An die Stelle der bisherigen Übertretungsstrafe (höchstens 6 Wochen Haft oder 150.- DM Geldstrafe) trat eine gesetzliche Strafdrohung von Geldstrafe bis zu 10 000.- DM oder Gefängnis bis zu einem Jahr. Die allgemeine Strafpraxis änderte sich nur geringfügig (in erster Linie für Wiederholungstäter), da schon vorher überwiegend auf Haft zwischen zwei und vier Wochen und Entziehung der Fahrerlaubnis erkannt worden war. Dennoch wurde das Gesetz in der Öffentlichkeit breit diskutiert.

In der Untersuchung des JMBW hätten nicht die Verurteiltenziffern zu den Verkehrsdelikten insgesamt, sondern nur zu den Trunkenheitsdelikten (unter Berücksichtigung des Kfz-Bestandes) als Maßstab herangezogen werden dürfen; für die Einzelvergleiche wären ebenfalls Verhältnis-ziffern notwendig gewesen.

¹⁵³ Dazu ausführlich unten 4. Kap. B.

¹⁵⁴ Vgl. außerdem über Beachtung von Parkvorschriften Kaiser 1970, 360 m.w.N. Ferner ein Experiment in New York über die generalpräventive Wirkung gesetzlicher Strafdrohungen und der Erhöhung des Entdeckungsrisikos bei Falschgeldverwendung in Parkuhren (hierzu G.O.W. Mueller bei einem Vortrag am 30.5.1972 in Hechingen sowie Decker 1972, 127 ff.).

¹⁵⁵ Ausführlich dazu Kaiser 1970, 383 ff., 389 ff.

¹⁵⁶ UNO 1962, 53; vgl. Göppinger 1965b, 15.

¹⁵⁷ Bauer 1957, 217.

¹⁵⁸ Dazu ebenfalls Bauer 1957, 218.

¹⁵⁹ Vgl. Walker 1965, 239 f.

¹⁶⁰ Gibson/Klein 1969, 1 ff.

¹⁶¹ Reckless 1969, 55.

¹⁶² Beutel 1957, 353 ff. dazu Kaiser 1970, 390 f.

¹⁶³ Zusammenstellung bei Kaiser 1970, 383 ff.

Nach einem vorübergehenden Rückgang der alkoholbedingten Verkehrsunfälle bis etwa April 1965 folgte wieder eine Zunahme, die in den folgenden Jahren ständig anhielt.

All diese Beispiele zeigen, daß für die Annahme, die Generalprävention sei durch härtere Strafdrohungen des Gesetzgebers und durch eine entsprechende Strafpraxis zu verbessern, keine empirischen Beweise vorliegen. Wenn auch beim derzeitigen Stand des Wissens noch kein schlüssiger Gegenbeweis für alle Bereiche der Kriminalität möglich ist¹⁶⁴, so ist doch ein Strafzweck, dessen Realisierbarkeit im Grunde zweifelhaft ist, als Maßstab für die Höhe der Strafe im Einzelfall völlig ungeeignet. Damit soll nicht ausgeschlossen werden, daß der Gesichtspunkt der Generalprävention auf anderen Ebenen des Gesamtsystems der Strafrechtspflege oder als „allgemeine Rechtsbewährungs-idee“¹⁶⁵ durchaus sachgerechte Erklärungen ermöglicht oder (bei empirischer Grundlegung) Entscheidungsalternativen aufzeigen kann¹⁶⁶. Für die Strafzumessung i.e.S. fehlt aber aus kriminologischer Sicht jeder Anhaltspunkt für das zur Steigerung generalpräventiver Effektivität erforderliche Ausmaß der Strafschärfung.

Daß hierfür weitgehend spekulative Erwägungen notwendig wären, zeigen auch Umfrage-Ergebnisse, die – selbst bei häufigen Delikten – eine sehr geringe Kenntnis der Bevölkerung über gesetzliche Strafdrohungen und die StrZ-Praxis der Gerichte ergaben¹⁶⁷. Diese Tatsache führt uns zu gewichtigen theoretischen Einwänden, die eine spezifische generalpräventive Wirkung konkreter Urteile überhaupt in Frage stellen. So weist *Eb. Schmidt*¹⁶⁸ darauf hin, daß keiner derjenigen, die bei der richterlichen StrZ eine maßgebliche Berücksichtigung der Generalprävention verlangen, eine dezidierte Aussage darüber machen könne, „wie die generalpräventive Wirkung des konkreten Urteils funktional zu denken“ sei. „Man bewegt sich in völlig nebulosen und fiktiven Vorstellungen, wenn man von dem einzelnen Urteil eine psychologische Zwangswirkung auf Dritte erwartet. Der Kreis derjenigen, die von dem einzelnen Urteil erfahren, ist meist sehr klein und überdies völlig zufällig zusammengesetzt. Ob das gerade diejenigen sind, die es als ‚Gleichgesinnte‘ nötig haben, bleibt völlig ungewiß“¹⁶⁹. Selbst wenn man an die Stelle des einzelnen Urteils die StrZ-Praxis aller Gerichte bei bestimmten Deliktstypen setzt, kann man kaum erwarten, daß die Strafschärfung – selbst wenn sie bekannt würde – bei potentiellen Tätern im Augenblick der Deliktssituation einen Motivations- oder Hemmungsmechanismus in Gang setzt, wie er für eine wirksame Abschreckung gedacht werden müßte¹⁷⁰. *Coors*¹⁷¹ weist auf die intellektuelle Fähigkeit und psychische Bereitschaft zur Koordination von Wissenserlangung, Wissenserhaltung und Wissenseinsatz im Zeitpunkt des Tatanreizes sowie auf die vorhandenen natürlichen Hemmungen hin, die für einen idealen Wirkungsverlauf der Allgemeinabschreckung erforderlich wären. Daß bei einem so komplexen, rational kaum gesteuerten Geschehen die Vorstellung einer

¹⁶⁴ Gesicherte Aussagen lassen sich bisher nur zum Problem der Todesstrafe machen.

¹⁶⁵ Vgl. Zipf 1969, 106; eingehend dazu Schmidhäuser 1971, 74 ff.

¹⁶⁶ Dazu unten 3.3 und 4. Kap. B.

¹⁶⁷ *R. Coors* 1963, 111 ff., 164 ff.; *Biddle* 1969, 354 ff.

bestimmten Strafhöhe einen bestimmenden Einfluß auf das Verhalten eines potentiellen Delinquenten ausübt, wird man kaum annehmen können. Selbst bei der gebotenen Differenzierung nach Täter- oder Deliktgruppen¹⁷² ist die Wahrscheinlichkeit für einen derartigen Motivationsprozeß gering. Auch bei den kühl planenden Tätern, die ohnehin selten sind (am ehesten noch bei manchen Betrugs- oder Eigentumsdelikten), spielt die Kalkulation des Entdeckungsrisikos eine wesentlich größere Rolle als die Furcht vor einer bestimmten Strafe. So spricht manches für die These, daß die Möglichkeiten einer generalpräventiven Effektivität der Strafrechtspflege „nicht von der Strafhöhe, sondern von der Sicherheit des Funktionierens des Strafverfolgungsapparates“¹⁷³ abhängen. Wichtiger als die Höhe der Strafe ist die Tatsache, daß eine Sanktion auf die Verletzung des Rechts folgt¹⁷⁴. Wenn in diesem Zusammenhang die Strafzumessung i.e.S. überhaupt eine Rolle spielt, dann am ehesten dadurch, daß die Strafen in ähnlichen Fällen gleichmäßig sind¹⁷⁵. Ungeachtet der unter dem Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ gebotenen Differenzierung bei der Strafzumessung i.w.S. kann also die hier vorgeschlagene Lösung für eine gleichmäßige Bemessung der schuldangemessenen Strafe¹⁷⁶ bei der Strafzumessung i.e.S. auch als die generalpräventiv zweckmäßigste angesehen werden.

2.3 Ergebnis

Wie bereits dargelegt wurde¹⁷⁷, schließen die neuen Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Trennung des StrZ-Aktes in zwei Stufen, die Strafzumessung i.e.S. und die Strafzumessung i.w.S. nicht aus. Eine solche Trennung entspricht den prinzipiellen Grenzen kriminologischer Aussagen zur Erforderlichkeit bestimmter Strafgrößen. Der Gesetzgeber hat für die Strafzumessung i.w.S. – besonders in den §§ 14, 23 – die Weichen so gestellt, daß Spezial- und Generalprävention angemessen berücksichtigt werden können und die dabei auftretenden Fragen aus kriminologischer Sicht grundsätzlich lösbar erscheinen. Die von ihm gesetzten Akzente gilt es aufzunehmen. Wenn es gelingt, die Möglichkeiten kriminologischer Forschung auf dieser Ebene für die Praxis nutzbar zu machen, dürften die fruchtlosen Auseinandersetzungen über die Antinomie der Strafzwecke auf der Ebene des eigentlichen Strafmaßes wesentlich an Bedeutung verlieren. Die dafür notwendige Konzeption der StrZ soll im folgenden abschließend dargestellt werden.

¹⁷² Vgl. Hood/Sparks 1970, 177 f. m.w.N.

¹⁷³ Peters 1949, 22; ähnlich Baumann 1968c, 128.

¹⁷⁴ Vgl. Schmidhäuser 1971, 56; Lenckner 1971, 346.

¹⁷⁵ Vgl. Kaiser 1970, 431 f.; Horstkotte 1970, 125. Dies dürfte vor allem bei Massendelikten, insbes. bei Verkehrsdelikten der beste Weg sein, um die StrZ für die Bevölkerung einprägsam zu gestalten und zugleich das Vertrauen zur Rechtspflege zu erhalten.

¹⁷⁶ Vgl. Noll 1962, 22: „Nur schuldangemessene Strafe erfüllt den generalpräventiven Zweck: Die Verantwortung der Glieder der Gemeinschaft für die von ihnen getragene Ordnung zu stärken;“ vgl. auch Baumann 1968a, 10.

¹⁷⁷ S.o. S. 80 f.

3 Stufenmodell der Strafzumessung

R. Lange weist darauf hin, daß sich für Gesetzgeber, Richter und Vollzugsbeamte die konkrete Aufgabe, den Strafzwecken gerecht zu werden, ganz verschieden darstelle¹⁷⁸. Man könnte seine Auffassung vereinfacht als „Verteilungstheorie“¹⁷⁹ bezeichnen: Die gesetzliche Strafdrohung erfüllt die Aufgabe der Generalprävention¹⁸⁰, die richterliche StrZ dient dem Schuldausgleich (Repression) und der Strafvollzug übernimmt die Spezialprävention, insbesondere die Resozialisierung¹⁸¹. Freilich wäre eine solch einfache Funktionsteilung, die auch Lange nicht in dieser Strenge vertritt, zu einfach¹⁸² und würde den vielschichtigen Aufgaben eines jeden der drei Justizorgane nicht gerecht. Insbesondere die richterliche StrZ als zentrale Konkretisierungs-Instanz für alle Strafzwecke würde durch eine solche Aufspaltung in rückschrittlicher Weise verkürzt.

Dennoch enthält dieses vereinfachte Modell richtige Gesichtspunkte, die bei einer kriminologisch ausgerichteten StrZ nicht unberücksichtigt bleiben können. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die richterliche StrZ im Gesamtkomplex möglicher Wirkungsfaktoren für das künftige Verhalten eines einzelnen oder der Allgemeinheit nur eine begrenzte Rolle spielt. Selbst wenn man einmal Einflußgrößen wie Verhalten und Verfolgungsintensität der Polizei, Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, öffentliche Meinung, Begleiterscheinungen und Folgen der Strafverbüßung außer Acht läßt, bleiben noch genügend Präventivfunktionen, die nicht allein vom richterlichen Strafausspruch erfüllt und auch nicht allein von ihm bezweckt werden¹⁸³.

Bei der Generalprävention weist schon die bekannte Unterscheidung zwischen Androhungs-, Urteils- und Vollstreckungsprävention¹⁸⁴ darauf hin, daß die gesetzliche Strafdrohung und die Vollstreckung der Strafe warnende oder abschreckende Wirkung für die Allgemeinheit haben können.

Bei der Spezialprävention liegt der Schwerpunkt, zumindest für die Erziehung, im Vollzug der Strafe. Freilich stellt der Richter hierfür wesentliche Weichen, nicht nur durch die Möglichkeit der Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung, sondern auch bei der Strafzumessung i.w.S. und bei den richterlichen Entscheidungen während der Strafvollstreckung.

Aus diesen Gründen ist es berechtigt, die Entlastungsfunktion, die hinsichtlich der Erreichung von Präventivzwecken von anderen Stufen des gesamten Sanktionensystems übernommen werden, bei der Strafzumessung i.e.S. zu berücksichtigen. Es geht also nicht um eine Beschränkung der richterlichen StrZ, sondern darum, die ihr gegebenen Möglichkeiten real einzuschätzen und sinnvoll in das Funktionsgefüge rechtlicher und außerrechtlicher Präventivwirkungen einzuordnen. Für die StrZ ergeben sich daraus folgende Konsequenzen.

¹⁷⁸ Kohlrausch/Lange 1961, Vorbem. § 13, A III, 4c; vgl. dazu auch Schüler-Springorum 1969, 129 f. m.w.N.; Hassemer 1971, 57 f.

¹⁷⁹ So Henkel 1969, 19 in Anlehnung an M.E. Mayer.

¹⁸⁰ So auch Eb. Schmidt 1954, 19 f.

¹⁸¹ Ähnlich für Gesetz und Vollzug auch Roxin 1971, 376, während bei der StrZ general- und spezialpräventive Belange gegeneinander auszuwiegen seien; sowie Roxin 1966, 381 ff. („dialektische Vereinigungstheorie“)

¹⁸² Ebenso Bruns 1967, 243; Henkel 1969, 19.

¹⁸³ Dazu unten 3.22 und 3.32

¹⁸⁴ Vgl. z.B. Mezger 1954, 2; Mezger/Blei 1968, 346; Maurach 1971, 62 f.

3.1 *Schuldausgleich als Maßstab für die Höhe der Strafe*

Nach § 13 ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe. Für die Strafzumessung i.e.S., die Festsetzung von Höhe und Dauer der Strafe, ist also das vom Täter schuldhaft begangene Unrecht maßgebend.

Auf dieser ersten Stufe der StrZ können dem Richter bei Delikten mit typischen Begehungsformen empirische Darstellungen der richterlichen StrZ-Praxis als Orientierungshilfe für die Bestimmung der schuldangemessenen Strafe dienen.

Eine Darstellung des Richterrechts in der hier vorgeschlagenen Art wird erleichtert, wenn sich die Strafgrößen in einer Dimension messen lassen. Für den eigenen empirischen Beitrag war diese Voraussetzung annähernd gegeben, da im Jahre 1966 bei Trunkenheit am Steuer fast ausschließlich Freiheitsstrafen verhängt wurden.

Mit Inkrafttreten des 2. StrRG sind für sämtliche Verurteilungen noch günstigere Bedingungen gegeben, da sich dann alle Strafen, auch die in Tagessätzen verhängte Geldstrafe, in einer Dimension, nämlich „Zeit“, messen lassen¹⁸⁵.

Präventive Zwecke lassen sich auf dieser Stufe der StrZ nicht gestaltend berücksichtigen, weil sie keinen wissenschaftlich vertretbaren Maßstab hergeben¹⁸⁶, der sich in die schuldangemessene Strafe einfügen ließe. Das schließt nicht aus, daß in den meisten Fällen die schuldangemessene Strafe Reflexwirkungen i.S. der Generalprävention erzeugt (durch gleichmäßige Verhängung gerechter Strafen) und daß sie zugleich spezialpräventiv sinnvoll sein kann¹⁸⁷.

Der vermeintliche Verlust spezialpräventiver Korrekturmöglichkeiten braucht um so weniger bedauert zu werden, als Vorleben und (einschlägige) Vorstrafen – wichtige Indikatoren für eine Prognose¹⁸⁸ – nach h.M. bereits bei der Schuldstrafe mitverwertet werden¹⁸⁹. In der Praxis ist dies oft sogar der einzig wirklich differenzierende StrZ-Grund.

3.2 *Spezialprävention als Gegenstand der Strafzumessung i.w.S.*

3.2.1 Gesetzlicher Anwendungsbereich

Individuelle Abschreckung, Erziehung und Besserung kommen auf der zweiten Stufe der StrZ zum Zuge.

Von den Ausnahmefällen abgesehen, in denen über die „Verteidigung der Rechtsordnung“ generalpräventive Elemente (§§ 14, 23) Einfluß haben können, haben die spezialpräventiven Zwecke auf dieser Stufe des StrZ-Vorganges nach der Zielsetzung des Gesetzgebers ausschlaggebende Bedeutung¹⁹⁰.

¹⁸⁵ Vgl. zu diesen Vorteilen Baumann (1968), Zit. 1969a, 168, 175 f.

¹⁸⁶ S.o. S. 83 ff.

¹⁸⁷ Vgl. dazu insbes. Bruns 1967, 252; ferner Henkel 1969, 40 Jescheck 1972, 48.

¹⁸⁸ Freilich nicht die einzigen; vgl. Göppinger 1971, 233 ff., sowie mit neuen Kriterien a.a.O. S. 256 f. i.V. mit S. 208 ff.

¹⁸⁹ Dagegen Stratenwerth 1972, 15 ff., 28 ff.

¹⁹⁰ Vgl. BGH JZ 1971, 267 f. und 268 ff. (= BGH 24, 40 ff.; 24, 66 ff.); Eser 1971, 19; Kaiser 1972c, 87 f.; Schröder (1971, 242 f. und Schönke/Schröder 1972, § 14 Rdn. 18) ist zwar der Ansicht, daß über den Begriff „Verteidigung der Rechtsordnung“ auch Sühnegesichtspunkte eine Rolle spielen sollen. Dagegen spricht aber die klare Verknüpfung der besonde-

Im Mittelpunkt steht schon rein zahlenmäßig jetzt und erst recht im künftigen Recht die Entscheidung, ob Geldstrafe in Betracht kommt oder ob „besondere Umstände, die in der Tat oder Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen“.

Diese erste Entscheidungsalternative umfaßt alle Strafen von den geringsten Geldstrafen bis zu Freiheitsstrafen unter 6 Monaten. Dazu gehörten (1970) 94,03% aller nach Erwachsenen-Strafrecht ausgesprochenen Strafen¹⁹¹. Diese Größenordnung dürfte deutlich machen, wie berechtigt es ist, die kriminologischen Beiträge zur Erreichung präventiver Strafzwecke auf diese, für das moderne Strafrecht entscheidende Weichenstellung zu konzentrieren.

Für das breite Feld der leichten bis mittleren Kriminalität bringt das 2. StrRG (§ 59) eine zusätzliche Differenzierungsmöglichkeit durch die Verwarnung mit Strafvorbehalt bei verwirkten Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen. Auch bei dieser, in erster Linie für Ersttäter (vgl. § 59 Abs. 2, 2. StrRG) vorgesehenen Sanktion sind prognostische Gesichtspunkte entscheidend, falls nicht die „Verteidigung der Rechtsordnung“ die Verurteilung zu Strafe gebietet (§ 59 Abs. 1).

Die zweite wichtige Weiche auf der Ebene der Strafzumessung i.w.S. stellt der Richter bei der Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung (StrzB). Bei der Freiheitsstrafe unter 6 Monaten entscheiden ausschließlich spezialpräventive Überlegungen, bei Freiheitsstrafen von mindestens 6 Monaten daneben generalpräventive Gesichtspunkte (Verteidigung der Rechtsordnung, § 23 Abs. 3). Bei der jetzt bestehenden oberen Grenze von 2 Jahren Freiheitsstrafe für StrzB müßte die Möglichkeit der Strafaussetzung (nach dem Stande von 1970) bei 96,4% aller Freiheitsstrafen geprüft werden¹⁹².

Geldstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung als Alternativen zur vollzogenen Freiheitsstrafe umfassen nach ihrem *möglichen Anwendungsbereich zusammen 99,31 % aller Strafen* nach Erwachsenen-Strafrecht¹⁹³.

Innerhalb dieses breiten Rahmens sind dem Richter noch weitere spezialpräventive Gestaltungsmöglichkeiten gegeben.

Bei der StrzB kann das Gericht Auflagen und Weisungen (§ 24a–d), bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt ebenfalls Auflagen erteilen (§ 56b 2. StrRG). Alle diesbezüglichen Entscheidungen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder aufgehoben werden. Während die Auflagen der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, insofern also nur spezialpräventive Nebenwirkungen entfalten können, werden Weisungen erteilt, wenn der Verurteilte dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen. Die möglichen Weisungen sind außerordentlich vielgestaltig; insbesondere die Unterstellung unter die Aufsicht und Lei-

ren Umstände mit der „Verteidigung der Rechtsordnung“ und der „Einwirkung auf den Täter“. Möglich ist aber ein faktischer Zusammenhang (vgl. Lenckner 1971, 347, sowie unten 4. Kap. B I).

¹⁹¹ Quelle: StaBA Rechtspflege 1970, Tab. 5, %-Anteil selbst berechnet. Vergleichszahl für 1969: ca. 93,5 % (die Anzahl der 1969 in der Spalte „3–6 Monate“ enthaltenen Strafen von genau 6 Monaten, die nicht mehr unter § 14 fallen, wurde abgezogen; er wurde auf etwas über 1/3 der Strafen zwischen 3–6 Monaten geschätzt).

¹⁹² Quelle: StaBA Rechtspflege 1970, Tab. 5, %-Anteil selbst berechnet. Vergleichszahl 1969: 97,5 %

¹⁹³ Quelle: StaBA Rechtspflege 1970, Tab. 5; %-Anteil selbst berechnet. Vergleichszahl 1969: 99,2 %.

tion eines Bewährungshelfers gibt dem Gericht mittelbar die Möglichkeit, einen echten Erziehungseinfluß auf den Verurteilten auszuüben und die Entscheidung eventuell nachträglich zu ändern.

Neben diesen wichtigsten Möglichkeiten, bei der Strafzumessung i.w.S. spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen, spielt die Möglichkeit des Absehens von Strafe nach § 16 eine verhältnismäßig geringe Rolle¹⁹⁴. Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift, die eng auszulegen ist¹⁹⁵, außerdem stehen die speziellen Voraussetzungen wohl primär unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichs der Schuld durch die schweren Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben. Freilich müssen die Folgen von solchem Gewicht sein, daß die Strafe daneben „nicht wirksam werden kann, präventiv ohne Effekt bleiben muß“¹⁹⁶. Auch hier ist also eine Beurteilung der Täterpersönlichkeit unter dem Gesichtspunkt der Abschreckung und Erziehung geboten.

3.2.2 Ergänzung durch richterliche Entscheidungen im Rahmen der Strafvollstreckung

Die Aufgabenverteilung der Strafzwecke auf die beiden Stufen der StrZ wird gestützt durch die Erwägung, daß dem Richter im Rahmen der Strafvollstreckung weitere spezialpräventiv ausgerichtete Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, die die StrZ teilweise entlasten können¹⁹⁷.

Die wichtigste, die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, eröffnet sogar nachträglich Einfluß auf die Dauer der Strafe. Ihr Anwendungsbereich beginnt nach der Verbüßung von zwei Dritteln (mindestens 2 Monaten) einer Freiheitsstrafe; bei einer Verbüßung von mindestens einem Jahr kann sogar die Hälfte der Strafe ausgesetzt werden (vgl. § 26 Abs. 1 und 2). Bei der Aussetzung zur Hälfte müssen zwar besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Täters vorliegen, doch ist in beiden Fällen die Aussetzung nur möglich, „wenn verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 3). Wenn auch von dieser Regelung oft zu schematischem Gebrauch gemacht wird, so ist doch eine solche prognostische Beurteilung, die die Dauer der Strafe beeinflusst, nach Verbüßung eines Teils der Strafe prinzipiell eher möglich als bei der Strafzumessung i.e.S. Denn in diesem Stadium kann die Auswirkung der Strafverbüßung besser abgeschätzt werden und auch eine umfangreichere Persönlichkeitsbeurteilung erfolgen. Bei der Geldstrafe sind nachträgliche Modifikationen durch die Gestattung von Stundung, Teilzahlung oder Tilgung durch freie Arbeit möglich (§§ 28, 28b).

¹⁹⁴ 1970 wurde in 566 Fällen von Strafe abgesehen; das sind etwa 0,8 % aller Aburteilungen. Baumann 1972, 61 tritt für eine vermehrte Anwendung des § 16 ein.

¹⁹⁵ OLG Stuttgart Justiz 1970, 423; Maurach 1971, 878; Schönke/Schröder 1972, § 16 Rdn. 6.

¹⁹⁶ Maurach 1971, 878.

¹⁹⁷ Ähnlich Grunau 1969, 146, der den Schwerpunkt der Individualisierung der Strafe nicht in der StrZ, sondern im Strafvollzug sieht.

3.3 Generalpräventive Korrektive bei der Strafzumessung i.w.S.

3.3.1 Gesetzlicher Anwendungsbereich

Obwohl bei der Strafzumessung i.w.S. spezialpräventive Erwägungen im Vordergrund stehen, hat der Gesetzgeber auf dieser Stufe auch für den Gesichtspunkt der Generalprävention Raum gelassen¹⁹⁸. So läßt § 14 die Verhängung von kurzfristigen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten zu, wenn dies zur „Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich“ ist. Eine Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten wird nicht zur Bewährung ausgesetzt, wenn die „Verteidigung der Rechtsordnung“ die Vollstreckung gebietet (§ 23 Abs. 3). Auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt wird nur möglich sein, wenn „die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet“ (§ 59 Abs. 1 Nr. 3 2. StrRG). Bei der „Verteidigung der Rechtsordnung“ handelt es sich um generalpräventive Gesichtspunkte¹⁹⁹.

Ein Teil der Lehre hält allerdings daran fest, daß die Generalprävention eines der allgemeinen Leitprinzipien der StrZ sei²⁰⁰, obwohl die „Verteidigung der Rechtsordnung“ in § 13 nicht genannt ist. *Lenckner* meint, „es wäre ganz und gar ungereimt, wenn das Gesetz diesen Gesichtspunkt außerhalb des § 14 völlig ausgeklammert hätte, nachdem es ihn dort sogar zum Kriterium dafür erhoben hat, wann eine – kriminalpolitisch an sich unerwünschte – Freiheitsstrafe unter 6 Monaten verhängt werden muß“²⁰¹. Man könnte daraus freilich genauso gut folgern, daß der Gesetzgeber sich bewußt für die weichenstellende Funktion der „Verteidigung der Rechtsordnung“ bei der Strafzumessung i.w.S. entschieden habe, weil er sie hier für sinnvoll hielt, während er sie bei der Strafzumessung i.e.S. angesichts der Unsicherheiten über ihren Stellenwert für entbehrlich hielt.

Da gerade dem Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ bei den Beratungen über die Strafrechtsreform breiter Raum gewidmet wurde²⁰², kann die Tatsache, daß die allgemeine StrZ-Vorschrift des § 13 trotz breiter Aufzählung anderer StrZ-Gründe dazu nichts enthält, eher als Entscheidung des Gesetzgebers für die hier vertretene Auffassung verstanden werden.

In den praktischen Konsequenzen dürfte die h.M. wohl kaum zu anderen Ergebnissen kommen, da sie eine Überschreitung der schuldangemessenen Strafe aus generalpräventiven Gründen nicht zuläßt²⁰³ und eine Unterschreitung nach allen bisherigen Erfahrungen über die Auswirkung der Generalprävention in der Praxis ohnehin nur theoretisch denkbar ist.

Bei der Auslegung des Begriffes „Verteidigung der Rechtsordnung“ sind nach h. M. strengere Maßstäbe anzulegen als bisher bei der Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte²⁰⁴. Nicht mehr alle Erwägungen, die bei § 23 a.F. für die Bejahung des „öffentlichen Interesses“ ausreichten oder die nach § 27b a.F. über den Begriff des „Strafzweckes“ anerkannt waren, entsprechen dem engeren Begriff der „Verteidigung der Rechtsordnung“²⁰⁵.

¹⁹⁸ Vgl. *Stratenwerth* 1972, 32: „Korrigierend kämen die Erfordernisse der Generalprävention ins Spiel, auch sie natürlich unter Berücksichtigung des Erfahrungswissens . . .“; vgl. auch *Eser* 1971, 19; *Kaiser* 1972c, 88.

¹⁹⁹ H.M., vgl. z.B. *Schönke/Schröder* 1972, Vorbem. § 13 Rdn. 18b, m.w.N.

²⁰⁰ *Lenckner* 1971, 325; *Dreher* 1972, § 13, Nr. 2 C; ähnlich wohl *Jescheck* 1972, 645 f.; *Schönke/Schröder* 1972, Vorbem. § 13 Rdn. 12 ff.

²⁰¹ *Lenckner* 1971, 325.

²⁰² Vgl. *Horstkotte* 1969, 1603 f.; 1970, 126.

²⁰³ *Schönke/Schröder* 1972, Vorbem. § 13, Rdn. 13 m.w.N., auch aus der Rspr.

²⁰⁴ Vgl. *Maurach* 1971, 868 m.w.N.

²⁰⁵ *Koffka* 1971, § 23, Rdn. 29; *Peyer* 1971, 68 ff. jeweils m.w.N.; a.A. *Schönke/Schröder* 1972, § 23, Rdn. 35a

Die Genralprävention kommt also nur dann zum Durchbruch, wenn die mildere Sanktion (bei § 14 Geldstrafe, bei § 23 StrzB) „die Rechtstreue der Bevölkerung und ihr Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts ernsthaft erschüttern würde“²⁰⁶, „wenn sie als schwächliches Zurückweichen der Gesellschaft gegenüber dem Rechtsbrecher erscheinen müßte, welches geeignet ist, die Rechtstreue des Volkes zu erschüttern“²⁰⁷. In § 14 kommt den derart eingeschränkten generalpräventiven Überlegungen noch dadurch verminderte Bedeutung zu, daß sie nur als „ultima ratio“²⁰⁸ zum Zuge kommen, d.h. nur wenn besondere Umstände, die in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur „Verteidigung der Rechtsordnung“ unerläßlich machen. Auch im Rahmen des § 23 ist die Versagung der StrzB unter dem Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ als Ausnahme von der Regel vorgesehen, daß bei günstiger Täterprognose grundsätzlich die Strafe zur Bewährung auszusetzen ist.

Mit diesem beschränkten Anwendungsbereich der Generalprävention im Rahmen der Strafzumessung i.w.S. ist der Gesetzgeber den kriminologischen Erkenntnismöglichkeiten entgegengekommen.

Wenn es auch beim derzeitigen Stand des Wissens nicht einfach ist, die damit aufgeworfenen Fragen der besseren generalpräventiven Effektivität der Geld- oder Freiheitsstrafe in bestimmten Fällen zu beantworten, so ist dies doch prinzipiell eher möglich als Aussagen über die generalpräventiv erforderliche Dauer einer Strafe.

3.3.2 Entlastung der Strafzumessung durch andere generalpräventive Wirkungsfaktoren

Ein zurückhaltender Gebrauch von generalpräventiv begründeten Strafschärfungen wird auch durch die oben dargelegten empirischen Befunde und die im kriminologischen Schrifttum zunehmend geäußerten Zweifel an der Wirksamkeit der Generalprävention nahegelegt²⁰⁹. Besonders aber ist zu berücksichtigen, daß der richterliche Strafausspruch im Gesamtsystem möglicher Wirkungsfaktoren einen verhältnismäßig geringen Stellenwert hat.

Das bekannte Wort von *Kohlrausch*²¹⁰, um Generalprävention brauche man sich nicht zu sorgen, ist in mehrfacher Hinsicht berechtigt. *Kohlrausch* dachte dabei an die generalpräventive Reflexwirkung von spezialpräventiven Maßregeln. Dasselbe gilt für die generalpräventive Nebenwirkung gleicher und gerechter Strafen²¹¹. Aber auch die „Androhungsprävention“ des gesetzlichen Strafrahmens oder noch mehr die verhaltensprägende Wirkung von Normen²¹², die sog. „sittenbildende

²⁰⁶ Schönke/Schröder 1972, § 14 Rdn. 17, m.w.N.

²⁰⁷ Maurach 1971, 855 m.w.N.

²⁰⁸ Maurach 1971, 854; Lenckner 1971, 324.

²⁰⁹ Vgl. oben 2.2, ferner Bauer 1957, 181 ff.; Lackner 1967, 515; Zipf 1969, 107 ff.;

Henkel 1969, 42; Schmidhäuser 1971, 54 ff., 95.

²¹⁰ Kohlrausch 1928, 14.

²¹¹ Vgl. Welzel 1969, 241 f.; Henkel 1969, 40; (vgl. oben 2.2).

²¹² Vgl. insbes. Schmidhäuser 1971, 56 ff., 76 ff. Diese Wirkung wird vor allem am überwiegenden Teil der Bevölkerung, der normalerweise nicht oder nur gering straffällig wird, deutlich; so auch Göppinger (unveröffentlicht).

Kraft des Strafrechts²¹³, sind wichtige Elemente generalpräventiver Effektivität, die die richterliche StrZ entlasten können. Das zuletzt genannte Element verweist wiederum auf die Stützung des Rechts durch andere soziale Normensysteme²¹⁴ wie Religion, Sitte, Konvention u.ä., ohne die das Strafrecht und die einzelnen Sanktionen nur geringe Ausstrahlung auf das Verhalten der Allgemeinheit hätten.

Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß eine rasche und wirkungsvolle Strafverfolgung und damit die hohe Wahrscheinlichkeit, entdeckt und gefaßt zu werden, ein wesentlich wirksamerer Abschreckungsfaktor sei als die Verschärfung von Strafen²¹⁵.

Baumann faßt diese Überlegung für das Verkehrsrecht treffend so zusammen: „Strafrecht wird nicht dadurch wirksam, daß man bei gleichbleibender Dunkelziffer die Strafe erhöht, sondern dadurch, daß man bei gleichbleibender Strafe die Verfolgungsintensität vergrößert und die Dunkelziffer verkleinert“²¹⁶.

Damit ist in erster Linie die generalpräventive Funktion eines gut und schnell arbeitenden Polizeiapparates angesprochen²¹⁷; daneben spielt aber auch die Kriminalitäts-Toleranz der Bevölkerung und ihre Anzeigebereitschaft eine Rolle. Im Verkehrsstrafrecht ist auf generalpräventive Reflexwirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis, auf öffentliche Verkehrssicherheits- und Erziehungs-Aktionen, sowie auf die Einflüsse des Kfz-Haftpflichtversicherungssystems (Bonus, Malus) hinzuweisen²¹⁸.

All diese möglichen Wirkungsfaktoren lassen die sehr begrenzte Teilfunktion der richterlichen StrZ im Rahmen der Generalprävention erkennen. Die hier vorgeschlagene Reduktion generalpräventiver Überlegungen auf einzelne Fragen bei der Strafzumessung i.w.S. trägt wiederholt geäußelter Kritik an der begrifflichen Verengung der Generalprävention²¹⁹ Rechnung und berücksichtigt ihre Einbettung in das Gesamtsystem sozialer Kontrolle²²⁰.

²¹³ H. Mayer 1936, 26.

²¹⁴ Vgl. Kaiser 1970, 392 f.

²¹⁵ Z.B. Andenaes 1965, 175 ff.; Zipf 1969, 107; Schmidhäuser 1971, 56 und viele andere.

²¹⁶ Baumann (1966), Zit. 1969a, 144; ähnlich (1965), Zit. 1969a, 109 für Trunkenheit am Steuer.

²¹⁷ Vgl. hierzu die bei Andenaes (1965, 178) und Hood/Sparks (1970, 178) berichteten Erfahrungen über die Entwicklung der Kriminalität in Dänemark, als von den Deutschen 1944 vorübergehend sämtliche Polizeikräfte verhaftet wurden.

²¹⁸ Vgl. Kaiser 1970, 392 f.

²¹⁹ Dazu Kaiser 1970, 363 m.w.N.

²²⁰ Kaiser 1970, 393 F.; ausführlich zur sozialen Kontrolle im Strafrechtssystem Kaiser 1972c, 2 f., 20 ff. m.w.N.

B. Beschreibung der eigenen Erhebung

I. Vorbemerkung

Die Möglichkeiten der Verwertung kriminologischer Forschungsergebnisse und -Methoden im Rahmen des zuletzt dargestellten StrZ-Modells sollen im folgenden am Beispiel der konkreten und abstrakten Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit am Steuer (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 und § 316)²²¹ dargestellt werden. Im 3. Kapitel wird die StrZ-Praxis der Gerichte anhand der eigenen Untersuchungsergebnisse beschrieben. Außerdem wird versucht, die maßgebenden StrZ-Typen der Gerichtspraxis herauszuarbeiten.

Im 4. Kapitel folgt eine Untersuchung über die Möglichkeiten der Umsetzung kriminologischer Erfahrungen für die Erreichung präventiver Strafzwecke im Rahmen der Strafzumessung i.w.S. Für die Spezialprävention (4. Kap. A) werden Ergebnisse der eigenen Nachuntersuchung über die Verkehrsbewährung von Trunkenheitstätern herangezogen; für die Generalprävention (4. Kap. B) werden neuere statistische Unterlagen ausgewertet.

Zunächst gilt es jedoch, die Methode darzustellen, die zur Lösung des Problems der Repräsentativität verwendet wurde. Sie gehört untrennbar zum eigenen Lösungsvorschlag, weil nur eine repräsentative Darstellung der Gerichtspraxis geeignet ist, Orientierungswerte für die Bestimmung der schuldangemessenen Strafe zur Verfügung zu stellen.

II. Ausgangsmaterial

Die meisten kriminologischen Untersuchungen leiden daran, daß die untersuchten Fälle nicht repräsentativ sind für die Gesamtheit der Fälle, für die eine Aussage gemacht werden soll²²². In der Regel ist eine Vollerhebung an allen einschlägigen Fällen wegen deren Vielzahl aus technischen Gründen nicht möglich. Teilerhebungen werden meist nicht an einer repräsentativen Stichprobe durchgeführt, sondern auf einen oder einige (Gerichts-) Bezirke beschränkt. Auch bei überregionalen Untersuchungen wird die Repräsentativität einer Stichprobe oft dadurch beeinträchtigt, daß ein erheblicher Teil der Gerichte oder Personen die Teilnahme an der Erhebung verweigert²²³.

Diese Fehlerquellen konnten bei der vorliegenden Untersuchung weitgehend ausgeschaltet werden. Das hier gewählte Auswahlverfahren hat, soweit ersichtlich, in dieser Art in der deutschen Kriminologie noch keine Vorbilder.

Repräsentativität der Untersuchungsergebnisse läßt sich nur über eine Zufallsstichprobe erreichen. Eine Zufallsstichprobe setzt voraus, daß die Grundgesamtheit aller Verurteilungen physisch oder symbolisch gegenwärtig und manipulier-

²²¹ Abkürzung: § 315c und § 316.

²²² Zum Problem der Repräsentativität in der empirischen Sozialforschung vgl. z.B. Mayntz/Holm/Hübner 1969, 68 ff.

²²³ So auch bei Lewrenz/Bochnik und Opp/Peuckert, s.o. S. 43 ff., 46 ff.

Zum Problem der Ausfälle: Scheuch 1962, 333 f.; Mayntz/Holm/Hübner 1969, 76 f.

bar ist²²⁴. Beim Verkehrszentralregister (VZR) in Flensburg²²⁵, wo sämtliche Verurteilungen wegen Verkehrsvergehen aus der Bundesrepublik und West-Berlin verzeichnet sind, sind diese Voraussetzungen im wesentlichen erfüllt. Die für die eigene Erhebung zur Verfügung stehende Grundgesamtheit ist allerdings aus technischen Gründen durch zwei Einschränkungen definiert:

1. Die Gesamtzahl aller Verurteilungen zu § 315c und § 316, die zu einem bestimmten Zeitpunkt beim VZR registriert sind, ist dort nicht gesondert aufbewahrt und läßt sich auch nicht durch Lochkarten maschinell aussortieren. Die gerichtlichen Mitteilungen befinden sich ebenso wie alle anderen Eintragungen nur in einem Personenregister, in das bereits 1966 pro Jahr ca. 1,2 Millionen Verkehrsverstöße eingetragen wurden²²⁶.

Bei dieser Anlage des VZR blieb nur die Möglichkeit, aus den von den Strafgerichten laufend eingehenden Mitteilungen über Verurteilungen nach Formblatt E die einschlägigen Verurteilungen auszuwählen. Da nur eine begrenzte Zeit für den Aufenthalt in Flensburg zur Verfügung stand und während dieser Zeit nicht die eingespielte Organisation des VZR mit einigen tausend Eintragungsnachrichten pro Tag (und noch mehr Anfragen) gestört werden konnte, wurden nur die Strafmittelungen des Jahres 1966 (diese aber vollständig) zugrundegelegt, in denen von Strafgerichten eine Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 42m oder eine isolierte Sperre nach § 42n StGB angeordnet wurde. Dies waren damals die einzigen Entscheidungen, die beim VZR besonders statistisch ausgewertet und von denen Eintragungsduplikate aufbewahrt wurden, so daß für eine Stichprobenauswahl die Grundgesamtheit gegenwärtig und leicht verfügbar war.

Gegenüber der Auswahl anhand von einigen Tageseingängen hatte dies den weiteren Vorteil, daß das Material gut gemischt und von jahreszeitlichen Schwankungen unabhängig war.

2. Unvermeidlich führte dieses Verfahren aber zu der zweiten Einschränkung. Es konnten nicht alle Verurteilungen nach den §§ 315c, 316 in die Grundgesamtheit aufgenommen werden, weil trotz der Regelvermutung des § 42 m von den Gerichten nicht bei allen einschlägigen Verurteilungen eine Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre angeordnet wird. Nach der amtlichen Strafverfolgungsstatistik wurden im Jahre 1966 bei insgesamt 76 601 Verurteilungen²²⁷ nach §§ 315c, 316 nur in 66 921 Fällen (87,4 %) von dieser Maßregel Gebrauch gemacht²²⁸, so daß immerhin etwa 12 % der Trunkenheitsdelikte nicht greifbar waren.

Dieser Ausfall mag zunächst bedauerlich erscheinen, muß aber nicht als wesentlicher Nachteil bezeichnet werden. Denn die Gruppe von etwa 12 % Trunkenheitstätern, gegen die keine Maßregel verhängt wird, unterscheidet sich vermutlich erheblich von der hier erfaßten Hauptgruppe.

²²⁴ Mayntz/Holm/Hübner 1969, 70.

²²⁵ Seit 1972 auch beim Bundeszentralregister in Berlin für alle Strafsachen (s.o. S. 73);

Zur Arbeitsweise des VZR vgl. Parigger 1960, 217 ff.; 1965, 81 ff.

²²⁶ Vgl. Kaiser 1970, 2 m.w.N.; Eintragungsstand 1970: ca. 3,5 Millionen (lt. Pressemitteilung des KBA, z.B. „Südwestpresse“ vom 6.8.1971).

²²⁷ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. 1.

²²⁸ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. D.

Aus den statistischen Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (1967, H 4, F 5.5.67-4) läßt sich diese Zahl nicht so eindeutig entnehmen, da dort die Trunkenheitsfälle allein nur mit 45 508 angegeben sind, während die Konkurrenzen teilweise anders als in der amtlichen Strafverfolgungsstatistik behandelt werden. Durch Hinzuzählen der 21 601 „sonstigen Trunkenheitsfälle“ kommt man aber auf annähernd die gleiche Zahl von 67 109; die Differenz von 188 (0,2 %) Fällen fällt hier nicht ins Gewicht. Diese geringfügigen Differenzen kommen in erster Linie dadurch zustande, daß das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erfassung auf den Zeitpunkt des Eingangs der Strafnachricht abstellt, so daß z.T. noch Urteile von Ende 1965 und noch nicht alle Urteile von Ende 1966 mitgezählt werden; es entsteht also eine geringe zeitliche Verschiebung gegenüber der Strafverfolgungsstatistik. Auf die Ergebnisse hat dies aber keinen Einfluß.

Aufgrund verschiedener Einzeluntersuchungen ist bekannt, daß der Anteil der Radfahrer an den Trunkenheitsdelikten im Verkehr etwa 9–12 % beträgt²²⁹. Für sie gelten die §§ 315c, 316, während die Entziehung der Fahrerlaubnis (bzw. Sperre) nach §§ 42m, n nicht in Betracht kommt²³⁰. Es bleiben also nur wenig Kraftfahrer (höchstwahrscheinlich weniger als 3 %)²³¹, bei denen die Entziehung der Fahrerlaubnis (bzw. Sperre) nicht ausgesprochen wurde. Dabei dürfte es sich überwiegend um bestimmte Sonderfälle handeln, die nur sehr selten vorkommen, wie z.B. Fahrer von Arbeitsmaschinen (mit geringer Geschwindigkeit) oder von fährerscheinfreien Kraftfahrzeugen (§ 4 StVZO) oder ganz einmalige Tatsituationen bei besonders günstiger Prognose²³². Gewiß wäre es interessant, auch über diese kleine Gruppe Näheres zu erfahren. Für die Praxis der StrZ bei betrunkenen Kraftfahrern sind sie jedoch nicht sehr wichtig und ihr Ausfall stellt im Rahmen der vorliegenden Arbeit keinen wesentlichen Informationsverlust dar.

Die folgenden Ergebnisse gelten also nur für Kraftfahrer, denen im Jahre 1966 im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach §§ 315c, 316 die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder bei denen eine Sperre nach § 42n Abs. 1, S. 2 angeordnet wurde.

III. Auswahl einer Zufallsstichprobe

Die Gesamtzahl der Fälle stand im Aktenkeller des VZR in Form von Meldekarten zur Verfügung, grob geordnet nach der Zeit des Einganges des Formblattes E. Sämtliche Karten hintereinandergereiht nahmen eine Gesamtlänge von 8,37 m ein. Da 300 Fälle von § 315 und 300 Fälle von § 316 ausgewählt werden sollten, wurde in Abständen von jeweils 2,8 cm des Kartenstoßes die nächste Karte mit einer Verurteilung nach § 315c und einer Verurteilung nach § 316 herausgenommen und die wichtigsten Daten²³³ herausgeschrieben.

Ausgeschieden wurden dabei die dazwischenliegenden Karten mit nicht einschlägigen Verurteilungen (z.B. nach §§ 222, 230, 142, 330a), ferner aber auch die Fälle, in denen die einschlägigen Vorschriften mit anderen Tatbeständen real konkurrierten sowie die Fälle der Idealkonkurrenz mit fahrlässiger Tötung, Körperverletzung und Unfallflucht (§§ 222, 230, 142). Diese Konkurrenzen mußten ausgeschaltet werden, um die Arbeit nicht mit zu vielen Sonderproblemen im Rahmen des Unrechts- und Schuldgehaltes zu belasten. Sie werden auch in der Strafverfolgungsstatistik getrennt gezählt. Nur zur Feststellung von Tendenzen und für einen groben Vergleich wurden weitere 100 Fälle der Idealkonkurrenz von § 315c und § 230 (fahrlässige Körperverletzung) ausgewählt.

Nicht ausgeschieden dagegen wurden die Konkurrenzfälle mit § 24 StVG (jetzt § 21), mit § 248b (nur 3 Fälle) sowie mit der StVO und StVZO, weil es sich hier um einige typische Variationen der Trunkenheitsdelikte handelt, die untereinander nicht zu vielschichtig sind. Diese Konkurrenzen werden auch in der Strafverfolgungsstatistik bei § 316 und bei § 315c

²²⁹ Vgl. Mau 1965, 27, Anm. 79 m.w.N. (zw. 8,9 und 12,7 %); Kaiser 1970, 247.

²³⁰ Fußgänger scheiden aus, da für sie nur § 2 StVZO gilt.

²³¹ 1970 waren es (einschließlich der Radfahrer) nur 5,2 % aller Verurteilten nach §§ 315c, 316, bei denen keine Entziehung und/oder Sperre der Fahrerlaubnis angeordnet wurde. Quelle: StaBA, Rechtspflege 1970, Tab. 2.

²³² Unterschiedliche Entziehungspraxis in verschiedenen Gerichtsbezirken kann zwar nicht ausgeschlossen werden, doch ist die Wahrscheinlichkeit gering, da jedenfalls bei der Dauer der Sperrfristen keine signifikanten Unterschiede zwischen einzelnen Bezirken festgestellt werden konnten (vgl. u. Tab. 23).

²³³ Name, Geburtsdatum, Gericht mit Aktenzeichen und Tag der Verurteilung, Straftat und Strafmaß, Dauer der Führerscheinsperre, Beruf, Tag der Deliktsbegehung.

mitgezählt. Ausgeschieden wurden ferner 6 Frauen (1 %), die in die Stichprobe gefallen wären²³⁴. Die wegen Trunkenheit im Verkehr straffällige Frau nimmt noch mehr als im Rahmen der sonstigen Kriminalität eine Sonderstellung ein. Für eine besondere Behandlung, die auch hinsichtlich möglicher StrZ-Unterschiede notwendig gewesen wäre, war die Gruppe zu klein.

Durch dieses Auswahlverfahren hatte jede einschlägige Verurteilung von Männern die gleiche Chance, in die Teilerhebung aufgenommen zu werden, so daß die zentrale Voraussetzung der mathematisch-statistischen Stichprobentheorie für ein repräsentatives Sample erfüllt war²³⁵.

Damit stellt sich die Frage, ob die gewählte Stichprobe von 600 Fällen aus der Gesamtheit von ca. 67 000 Fällen (also knapp 1 %) für eine Verallgemeinerungsfähigkeit der Untersuchungsergebnisse groß genug ist.

Grundsätzlich kann kein Sample groß genug sein, wenn man überhaupt jedes Fehlerrisiko vermeiden will²³⁶. Die Größe hängt also davon ab, welches Fehlerisiko man bei einer Untersuchung einzugehen bereit ist, d.h. welches Signifikanzniveau man für erforderlich hält und welche Breite des Vertrauensintervalles (auch „Stichprobenfehler“ genannt) man in Kauf nimmt. Der Stichprobenfehler nimmt nicht proportional zur Größe der Stichprobe ab, sondern entsprechend der Quadratwurzel der Stichprobengröße²³⁷.

Ferner ist die Größe der Stichprobe danach zu bemessen, wie weit die Ausprägungen bei einzelnen Merkmalen differenziert werden sollen²³⁸. Als allgemeine Erfahrung gilt, daß eine Untergruppe nicht weniger als ca. 30 Einheiten umfassen soll²³⁹.

Bei den meisten wissenschaftlichen empirischen Erhebungen, die nicht gerade für kommerzielle Zwecke oder mit ganz einfachen Fragestellungen durchgeführt werden, kann nun aber die Größe der Stichprobe nicht allein am Maßstab eines möglichst kleinen Stichprobenfehlers bei hoher statistischer Signifikanz ausgerichtet

²³⁴ Nach der Verurteiltenstatistik bei § 316 und § 315c zusammen: 1,12 % (errechnet aus StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. A 1).

²³⁵ Vgl. Neurath 1966, 90 ff.; Mayntz/Holm/Hübner 1969, 70 f. m.w.N.

²³⁶ Neurath 1966, 192; Mayntz/Holm/Hübner 1969, 75 f.

²³⁷ Grundlage für die Berechnung des Vertrauensintervalles (V-Interv.) bildet die geschätzte Standardabweichung. Sie wird bei einem dichotomisierten Merkmal nach folgender Formel berechnet:

$$\sigma_p = \sqrt{\frac{p \cdot q}{n}} \cdot \sqrt{\frac{N - n}{N - 1}}$$

Dabei bedeuten:

p, q – prozentuale Anteile eines Merkmals mit 2 Ausprägungen.

N – Größe der Grundgesamtheit

n – Größe der Stichprobe

σ_p – geschätzte Standardabweichung für die Merkmalsausprägung p.

Das Vertrauensintervall ist um so größer, je höher man das Signifikanzniveau wählt. Das V-Interv. beträgt bei den üblichen Signifikanzniveaus:

95 % = 1,96 σ_p ; 99 % = 2,58 σ_p ; 99,9 % = 3,29 σ_p

Im folgenden wird mit einem *Signifikanzniveau von 95 %* gerechnet, das im Rahmen der Sozialforschung allgemein für ausreichend gehalten wird.

Vgl. zum Ganzen: Mayntz/Holm/Hübner 1969, 72 ff.

²³⁸ Neurath 1966, 192 ff.; Mayntz/Holm/Hübner 1969, 75 f.

²³⁹ Mayntz/Holm/Hübner 1969, 75 u. 76.

werden. Vielmehr muß aus ökonomischen Gründen der erforderliche Aufwand in erträglichen Grenzen gehalten werden. Das galt auch für die vorliegende Untersuchung, die zudem nicht als Team-Arbeit durchgeführt werden konnte.

Dennoch konnte anhand einiger Untersuchungsergebnisse festgestellt werden, daß das Vertrauensintervall mit der gewählten Größe der Stichprobe durchaus in vertretbaren Grenzen gehalten werden konnte.

Das sei an einem Beispiel erläutert, dessen Ergebnisse zugleich mit der Verurteiltenstatistik verglichen werden können. Tab. 3 enthält den Anteil der Freiheitsstrafe bis 1 Monat an sämtlichen Freiheitsstrafen, die in der Stichprobe festgestellt wurden. Für § 316 lag dieser Anteil bei 79 %. Das errechnete Vertrauensintervall ($\pm 4,7\%$) besagt nun, daß mit 95%iger Wahrscheinlichkeit der wirkliche Anteil in der Grundgesamtheit zwischen 83,7 % und 74,3 % liegt.

Tabelle 3. Anteil der Freiheitsstrafen bis 1 Monat (einschl.) an sämtlichen Freiheitsstrafen²⁴⁰

	Stichprobe	Vertrauensintervall	Verurt.-Statistik
§ 315c	73,8%	$\pm 5,0\%$	76,1%
§ 316	79,0%	$\pm 4,7\%$	81,6%

Die Ergebnisse der Verurteiltenstatistik zeigen, daß dies tatsächlich der Fall ist: Hinsichtlich der Verteilung der Freiheitsstrafen (auf solche bis 1 Monat und solche über 1 Monat) stimmen Stichprobe und Verurteiltenstatistik fast überein.

Obwohl die Verurteiltenstatistik auch die ca. 12 % Verurteilten umfaßt²⁴¹, bei denen keine Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgte, dürfte die Stichprobe hinsichtlich der Höhe der Freiheitsstrafen die Gesamtheit der zu Freiheitsstrafe Verurteilten repräsentieren²⁴². Im übrigen findet sich die Grundgesamtheit nur in der Statistik über Maßregeln der Sicherung und Besserung zuverlässig verzeichnet (Beispiele unten IV).

²⁴⁰ Ausgangszahlen: N = 70 458; n = 289; p = 0,73; q = 0,27. (Quelle für N: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. B 2, C 2, C 5, D 3).

²⁴¹ Dabei handelt es sich überwiegend um leichtere Fälle (s.o. II), die auch schon damals eher mit Geldstrafe geahndet wurden (vgl. Anm. 242). Dennoch sind deshalb auch die milderen Freiheitsstrafen bis 1 Monat in der Verurteiltenstatistik etwas häufiger.

²⁴² Anders deshalb erwartungsgemäß die Stichproben-Ergebnisse für die Verteilung der Strafarten; z.B.: Anteil der *Freiheitsstrafen ohne Bewährung* an sämtl. Urteilen

	§ 315c	§ 316
Stichprobe	70,7 %	73,7 %
V-Interv.	$\pm 5,13\%$	$\pm 4,97\%$
Statistik	70,8 %	63,6 %

Während also bei § 315c Stichprobe und Statistik übereinstimmen, liegen die Ergebnisse bei § 316 außerhalb des Vertrauensintervalles. Grund: Die milderen Fälle ohne Entzie-

IV. Aktenuntersuchung

Eine Beschränkung des empirischen Teils der Untersuchung auf die wenigen, dem VZR zu entnehmenden Daten hätte den Ertrag für die eigentlichen Probleme der Arbeit zu sehr geschmälert.

Deshalb wurde neben einer groben Auszählung der 600 Fälle eine intensivere Erhebung durch systematische Auswertung von Strafakten durchgeführt. Da die Akten über das ganze Bundesgebiet und Berlin verstreut waren und ihre Herbeischaffung deshalb ziemlich mühsam war, mußte wiederum aus ökonomischen Gründen eine weitere zahlenmäßige Beschränkung in Kauf genommen werden. Aus den 600 Fällen wurden 300 Fälle ausgewählt und die betreffenden Strafakten²⁴³ bearbeitet²⁴⁴. Es handelt sich um 200 Fälle nach § 316 und 100 Fälle nach § 315c.

Auch hierbei wurde eine systematische Zufallsauswahl durchgeführt, und zwar in der Weise, daß von § 316 jeder dritte Fall, von § 315c jeweils 2 von 3 Fällen ausgeschieden wurden. Die beiden Gruppen wurden aus folgenden Gründen in unterschiedlicher Größe gewählt: Beide Delikte kommen nach der Statistik in ähnlicher Verteilung vor (Verhältnis ca. 2:1), so daß sie in der Teilstichprobe entsprechend ihrem Gewicht in der Grundgesamtheit vertreten waren. Obwohl beide Delikte kriminologisch sehr ähnlich sind, mußte damit gerechnet werden, daß die Ergebnisse hinsichtlich der StrZ in beiden Gruppen erheblich differieren; denn der Strafrahmen ist in § 315c für die vorsätzliche Begehung fünfmal, für die fahrlässige immerhin doppelt so hoch wie für § 316. Für den Fall einer erheblichen Strafmaßdifferenz hätte dann zumindest bei § 316 eine ausreichend große Stichprobe zur Verfügung gestanden. Die 100 Fälle zu § 315c hätten dann als Kontrast-Material zeigen können, wie sich der gesetzliche Strafrahmen auf das Strafmaß auswirkt.

Allerdings kann schon hier gesagt werden, daß die Unterschiede zwischen beiden Tatbeständen sich als so geringfügig herausstellten, daß die Ergebnisse in den meisten Fällen einheitlich dargestellt werden konnten. Das soll am wichtigsten Merkmal der vorliegenden Untersuchung, dem arithmetischen Mittel (aM) der Freiheitsstrafen gesagt werden²⁴⁵:

hung der Fahrerlaubnis gehören in erster Linie zu § 316. Hier blieben 15% von der Entziehung der Fahrerlaubnis verschont und erhielten über 10% eine Geldstrafe (bei § 315c lauten die entsprechenden Zahlen 9,7% und 5%).

Dieses Beispiel weist also erneut darauf hin, daß die Untersuchungsergebnisse nur für Kraftfahrer, denen die Fahrerlaubnis entzogen wurde, repräsentativ sind.

²⁴³ Einschließlich Gnaden- und Vollstreckungsheften.

²⁴⁴ Den Gerichten und Staatsanwaltschaften sei an dieser Stelle für die Übersendung der Akten gedankt. Nur 4 der vorgesehenen Akten konnten nicht erreicht werden; dafür wurden ebenfalls im Zufallsverfahren 4 Ersatzfälle ausgewählt.

²⁴⁵ Berechnet für Signifikanzniveau 95% nach der Formel für Mittelwerte, die im übrigen wie die in Anm. 237 beschriebene Formel für dichotomisierte Daten aufgebaut ist.

$$V\text{-Interv.} = 1,96 \sqrt{\frac{s^2}{n}} \cdot \sqrt{\frac{N-n}{N-1}}$$

s^2 = Varianz (Streuungsmaß, s. 3. Kap.); im übrigen a. Anm. 237.

Vgl. hierzu Mayntz/Holm/Hübner 1969, 75.

Tabelle 4. Mittelwerte der Freiheitsstrafen für Stichprobe (S) Teilstichprobe (s) in Tagen

		aM	V-Interv.	n
§ 315c	S	29,6	± 2,6	290
	s	31,2	± 4,9	99
§ 316	S	26,4	± 2,0	286
	s	26,1	± 2,5	190
§ 315c + § 316	S	28,0	± 1,6	576
	s	27,9	± 2,4	289

Die Tabelle 4 zeigt zunächst, daß der Unterschied im Strafmaß zwischen § 315c und § 316 nur 3,2 Tage (bzw. 5,1 Tage in der Teilstichprobe) beträgt. Dieser Unterschied ist statistisch nicht signifikant²⁴⁶.

Für die Einzelergebnisse aus der Teilstichprobe kann deshalb im Verlauf der weiteren Untersuchung vom gemeinsamen Mittelwert ausgegangen werden. Diese Zusammenfassung ist einer getrennten Betrachtung vorzuziehen, weil sonst ein Teil der strafmaßbestimmenden Merkmale zahlenmäßig zu schwach besetzt wäre. Soweit in einzelnen Fällen der genaue Mittelwert getrennt nach Tatbeständen interessiert, kann dieser für § 315c durch Zuschlag eines Prozentanteils von 6,7 %, für § 316 durch Abzug eines Prozentanteils von 11,8 % geschätzt werden²⁴⁷. Nur bei möglichen tatbestandsspezifischen Besonderheiten ist eine gesonderte Auszählung für die beiden Tatbestände geboten.

Darüber hinaus wird aus der Tabelle ersichtlich, daß auch die Ergebnisse der Teilstichprobe gut mit denen der doppelt so großen Stichprobe übereinstimmen. Obwohl durch die Verkleinerung der Stichprobe das Vertrauensintervall vergrößert wurde, blieb ihre Repräsentativität in ausreichendem Maße gewährleistet. Das soll an zwei weiteren dichotomisierten Merkmalen durch Berechnung des Vertrauensintervalls (bei 95%igem Signifikanzniveau) sowie zusätzlich durch Vergleich mit den entsprechenden Merkmalen der Grundgesamtheit der Führerscheinziehungen aus der Strafverfolgungs-Statistik verdeutlicht werden.

- Entziehung der Fahrerlaubnis bis 6 Monate:
Stichprobe: 48 % ± 5,64 %, n = 300
Statistik: 49,2 % N = 66 921²⁴⁸
- Anteil der Erwachsenen bei Entziehung der Fahrerlaubnis:
Stichprobe: 94,7 % ± 2,54 %, n = 300
Statistik: 93,4 % N = 66 921²⁴⁹.

²⁴⁶ Geprüft mit F-Test und t-Test (s. 3. Kap.).

²⁴⁷ Die Prozentanteile entsprechen der Häufigkeitsverteilung und den Differenzen in der Teilstichprobe.

²⁴⁸ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. A 2.

²⁴⁹ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. A 2.

V. Einfluß der Strafrechtsreform auf die Verwertbarkeit der Untersuchungsergebnisse

Durch die rasche Entscheidung des Reformgesetzgebers für die weitgehende Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe (§§ 14, 23), die bei Beginn des empirischen Teils der Untersuchung noch nicht erwartet werden konnte, erhielten die StrZ-Probleme bei Trunkenheitstätern neue Akzente. Angesichts dieser Rechtsänderung entsprechen einige Fragestellungen und Ergebnisse nicht mehr ganz den zentralen Problemen der praktischen Strafrechtspflege. Dennoch wurde die Arbeit mit dem ausgewählten Material zu Ende geführt. Die Erhebung sollte von vornherein nur die Funktion eines Beispiels für das methodische Vorgehen bei der empirischen Betrachtung der StrZ-Praxis und deren Eingliederung in das StrZ-Recht haben.

Das gleichzeitig erhobene kriminologische Material über Trunkenheitstäter ist ohnehin von der Rechtsänderung kaum betroffen und hat gegenüber bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiet den Vorzug der Repräsentativität. Die zusätzlich gesammelten Erfahrungen über die spezialpräventive Wirkung kurzfristiger Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung bleiben als empirisches Vergleichsmaterial für ähnliche Effektivitätsmessungen bei der jetzigen Geldstrafenpraxis von Bedeutung²⁵⁰. Darüber hinaus soll versucht werden, anhand der rückfälligen Kriterien zu finden, die als besondere Umstände i.S. des § 14 in Betracht kommen könnten und die für eine ungünstige Prognose i.S. des § 23 Abs. 1 sprechen.

Eine wesentliche Einschränkung hat die Auswertung der eigenen empirischen Erhebung für das StrZ-Recht durch die Gesetzänderung allerdings insofern erfahren, als die frühere StrZ-Praxis nicht mehr ohne weiteres als „Orientierungshilfe“ für die richtige Strafe dienen kann, weil nach der neuen Rechtslage die Geldstrafe eindeutig im Vordergrund stehen soll.

Dennoch braucht dieser Teil nicht von vornherein auf rein theoretische und methodische Überlegungen beschränkt zu bleiben.

Wenn das traditionelle Element eine gewisse Bedeutung in der StrZ hat, dann dürfte sich dieses auch beim Übergang von der Gefängnisstrafe zur Geldstrafe durchsetzen.

Daß dies tatsächlich der Fall ist, zeigen schon die Empfehlungen des 8. Deutschen Verkehrsgerichtstages zur StrZ bei den alkoholbedingten Gefährdungsdelikten²⁵¹. Während der 4. Verkehrsgerichtstag 1966 für die Normalfälle der §§ 315c und 316 noch eine Gefängnisstrafe von 1–3 Monaten mit StrzB empfohlen hat²⁵², lautet die Empfehlung seit 1970 Geldstrafe in Höhe des ein- bis zweifachen Monats-Nettoeinkommens. Jetzt wie auch nach 1966 scheinen sich die Gerichte – sofern sie sich überhaupt an die Empfehlung halten – mehr an der unteren Grenze zu bewegen, so daß sich die durchschnittliche Geldstrafe bei etwas weniger als einem Monateinkommen einpendeln dürfte²⁵³.

Nach Inkrafttreten des 2. StrRG wird die Geldstrafe ohnehin in Tagessätzen verhängt (§ 40, 2. StrRG). Es liegt nahe, daß sich die Praxis dann i.S. der Kontinuität an den bisherigen Größenordnungen der Gefängnisstrafe orientieren wird²⁵⁴.

²⁵⁰ Ausführlich zu Anlage und Ergebnissen dieses Teils der Untersuchung: 4. Kap. A.

²⁵¹ KuV 1970, 39.

²⁵² 4. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1966, 10.

²⁵³ Vgl. Seib 1971, 45 „zumeist ein Monateinkommen“.

²⁵⁴ So auch Baumann (1968), Zit. 1969a, 175 f. für die Laufzeitgeldstrafe.

Auch für die Übergangszeit bietet die Ersatzfreiheitsstrafe Möglichkeiten für eine Anknüpfung an die bisherige Praxis, weil auf dieser Grundlage die Geldstrafe besser nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 13 Abs. 2, S. 2) differenziert werden kann²⁵⁵.

Eine gewisse Verschiebung des auf diese Weise theoretisch möglichen Maßes der Geldstrafen könnte sich allerdings dadurch ergeben, daß die Gerichte – nicht zu Unrecht –²⁵⁶ einen Tagessatz Geldstrafe als ein geringeres Übel als einen Tag Freiheitsstrafe ansehen, also vielleicht einen anderen „Umrechnungskurs“ als 1:1 wählen²⁵⁷ (z.B. von 1:2²⁵⁸ oder sogar 1:3)²⁵⁹. Hierzu lassen sich aber erst Aussagen machen, wenn breitere Erfahrungen über die Geldstrafen-Praxis vorliegen. Auch unter diesem Aspekt, der ebenso für andere Tatbestände von Bedeutung wäre, lohnt sich die Auswertung der unter dem alten Recht üblichen Strafen.

VI. Technische Durchführung

Die Strafakten wurden auf Anforderung von den Gerichten übersandt. Die Datensammlung aus den Akten erfolgte mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsboogens, der an einigen Stellen Ergänzungen für nicht bedachte Merkmale oder Merkmalsausprägungen enthielt, die nachträglich verschlüsselt werden konnten. Von hier aus wurden sie auf Lochkarten übertragen und an einer Sortiermaschine (IBM 082) ausgezählt. Die verschiedenen Berechnungen wurden an einer elektronischen Tischrechenmaschine mit Programm- und Konstantenspeichern (*Diehl combitron S*) durchgeführt²⁶⁰.

²⁵⁵ Zutreffend Granicky 1969, 452.

²⁵⁶ Vgl. Tröndle 1971, Vorbem. § 27 Rdn. 93; 1972, 467.

²⁵⁷ So aber für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe: § 43 S. 2, 2. StrRG; ebenso AE § 53 Abs. 1, S. 2.

²⁵⁸ So z.B. der österreichische Entwurf, vgl. Tröndle 1972, 467.

²⁵⁹ Vgl. Tröndle 1972, 467 m.w.N., der in Anlehnung an das schwedische Vorbild auch einen gleitenden Umrechnungskoeffizienten für erwägenswert hält.

²⁶⁰ Für die Bereitstellung der Rechenprogramme danke ich R. Kupke und H.-J. Wittmann.

3. KAPITEL

Die Strafzumessungspraxis bei Trunkenheit am Steuer nach den Untersuchungsergebnissen

I. Das Strafverfahren

1 Strafprozessuale Behandlung

Die verfahrensrechtliche Behandlung von Straftaten ist von erheblicher Bedeutung für StrZ-Gründe und StrZ-Praxis. Schon die Arten der Klageerhebung (Tab. 5) zeigen, daß die Gefährdung des Verkehrs durch Trunkenheit zur leichteren Kriminalität gerechnet werden muß und nach den Beobachtungen von *Peters* eine wenig differenzierte StrZ erwarten läßt¹.

Tabelle 5. Klageerhebung

	§ 315 c	§ 316
Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	29 %	37 %
Anklage beim Einzelrichter des AG	59 %	58,7 %
Anklage beim Schöffengericht	12 %	4,3 %
insgesamt	100 % (n = 300)	100 % (n = 300)

Die Fälle von Anklagen beim Schöffengericht stammen aus einigen wenigen Gerichtsbezirken. Möglicherweise war man hier der Meinung, man könne durch Einschaltung der Schöffengerichte den damals besonders häufig diskutierten generalpräventiven Effekt der Strafen erhöhen. Eine Vertiefung der StrZ-Erwägungen war damit jedenfalls nicht verbunden.

Die Tendenz zur schnellen und meist problemlosen Erledigung wird auch in der Art der Entscheidung sichtbar, die das Verfahren abschließt (Ergebnisse aus der Teilstichprobe).

¹ Vgl. oben S. 53 ff.; zur Bedeutung des Strafverfahrens, insbes. des Vorverfahrens für die StrZ und das Gesamtsystem der Sanktionen vgl. jetzt Kaiser 1972c, 78 ff., Kerner 1973.

Tabelle 6. Art der Entscheidung bei § 315c und § 316 (n = 300)

Erlaß eines Strafbefehls	24,0 %
Urteil des Einzelrichters ⁺	61,0 %
Urteil des Schöffengerichts ⁺	8,0 %
Berufungsurteil	6,3 %
Revisionsurteil (bzw. Urteil nach Zurückverweisung)	0,7 %

⁺ Davon insgesamt 25 % ohne StrZ-Gründe gemäß § 267 Abs. 4 StPO.

Bei 49 % aller Verurteilungen (Strafbefehle und Urteile gemäß § 267 Abs. 4 StPO) erfolgte also die Straffestsetzung ohne jede Begründung. Insgesamt kann deshalb vermutet werden, daß die Standardisierung der StrZ unter Berücksichtigung gerichtsublicher Strafhöhen bei Trunkenheit am Steuer besonders ausgeprägt ist.

2 Einflüsse des Gnadenverfahrens

Zur vollständigen Beschreibung der StrZ-Praxis ist es notwendig, auch die Veränderungen der Sanktionen zu berücksichtigen, die durch Gnadenentscheidungen herbeigeführt wurden². Denn eine StrZ, die durch Gnadenentscheidungen ausgehöhlt würde, ließe Zeichen einer Krise erkennen, ebenso wie etwa im Jahre 1968 der Erlaß des nordrhein-westfälischen Justizministeriums über die Nicht-Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen bei Trunkenheitstätern³.

Bei den Strafen tauchte die Frage einer Veränderung durch Gnadenentscheidungen praktisch nur für die Freiheitsstrafen ohne Bewährung auf. Für die 202 Freiheitsstrafen ohne Bewährung aus der Teilstichprobe ergab sich folgendes Bild (Tab. 7):

Tabelle 7. Gnadenverfahren bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung

	n	%
Keine Änderung, aber auch kein Antrag	139	68,8
Keine Änderung trotz Antrag	37	18,3
Strafaussetzung zur Bewährung	2	1
Voller Straferlaß	1	0,5
Teilweiser Straferlaß oder teilweise Strafaussetzung zur Bewährung (meist 1/3 bis 1/2 der Strafe)	23	11,4
insgesamt	202	100 %

² Zur Funktion des Gnadenverfahrens vgl. Peters 1966, 608 ff.

³ S. oben S. 70, Anm. 66

Für die *Entziehung der Fahrerlaubnis* kann kein abschließendes Ergebnis mitgeteilt werden, da die Sperrfrist in einigen Fällen während der Aktenuntersuchung noch lief. Mit dieser Einschränkung kann festgestellt werden, daß die „Stabilität“ der Sperrfrist-Anordnung im Gnadenverfahren ähnlich war wie bei den Strafen (s.Tab. 8).

Tabelle 8. Gnadenverfahren und Sperrfrist für die Fahrerlaubnis

	n	%
Kein Antrag und keine Entscheidung	253	84,3
Keine Abkürzung trotz Antrag	29	9,7
Abkürzung der Sperrfrist bis zu 1/10 ihrer Dauer	3	1
Abkürzung der Sperrfrist zwischen 1/10 bis zu 1/5 ihrer Dauer	6	2
Abkürzung der Sperrfrist zwischen 1/5 bis zu 1/4 ihrer Dauer	3	1
Abkürzung der Sperrfrist zwischen 1/4 bis zu 1/3 ihrer Dauer	3	1
Abkürzung der Sperrfrist zwischen 1/3 bis zur Hälfte ihrer Dauer	3	1
insgesamt	300	100

Insgesamt läßt sich also sagen, daß Gnadenentscheidungen verhältnismäßig selten zu einer Änderung der gerichtlichen Sanktionen führten.

II. Strafarten

1 Verteilung der Strafarten⁴

Das Verhältnis von Geldstrafe (Geld), Freiheitsstrafe ohne Bewährung (F.o.B.) und Freiheitsstrafe mit Bewährung (F.m.B.) bei Trunkenheitsdelikten im Verkehr gehörte zu den umstrittensten Erscheinungen der StrZ-Praxis in den 60er Jahren. Tab. 9 bestätigt zunächst die weitgehende Übereinstimmung der Stichproben-Ergebnisse mit den entsprechenden Werten der Verurteiltenstatistik, außer den be-

⁴ StrzB wurde zur Vereinfachung und im Hinblick auf ihre Wirkung für den Verurteilten als „Strafart“ bezeichnet, obwohl sie nur ein „Sanktionsmittel eigener Art“ darstellt (Koffka 1971, § 23 Rdn. 1, m.w.N.); vgl. o. S. 87, Anm. 144.

Bei der Qualifizierung der Strafen ergab sich außerdem für die kleine Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen Jugendstrafrecht angewandt wurde (zusammen nur 2,8 % in der Stichprobe, 3,0 % nach der Statistik, davon 0,8 % Jugendliche), ein besonderes Problem: Die Behandlung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen; es hätte sich nur um den Preis der Herausnahme dieser Gruppe aus der Untersuchung sauber lösen

reits oben erläuterten Abweichungen bei § 316⁵. Darüber hinaus wird deutlich, welch geringe Bedeutung die Geldstrafe im Jahre 1966 hatte⁶, obwohl sie in § 316 und § 315c als Regelstrafe neben Gefängnisstrafe angedroht war, so daß es für ihre Anwendung nicht einmal einer Strafzweck-Abwägung nach § 27 b a.F. bedurft hätte.

Tabelle 9. Strafarten (in % der Verurteilten)⁷

	§ 315c				§ 316			
	F.o.B.	F.m.B.	Geld	N/n	F.o.B.	F.m.B.	Geld	N/n
Verurt. Stat.1966	71,1	23,9	5,0	30969	64,0	25,9	10,1	45632
Stichprobe	70,7	26,0	3,3	300	73,7	21,7	4,7	300
Teilstich- probe	69,0	30,0	1,0	100	66,5	28,5	5,0	200

Diese strenge StrZ-Praxis stand in keinem Verhältnis zur Praxis bei anderen Straftatbeständen. Selbst bei vielen Delikten mit erheblich höherem Strafraumen wurde meist großzügiger von Geldstrafen und Strafaussetzung zur Bewährung Gebrauch gemacht (s. Tab. 10).

lassen. Das hätte aber zu einem Verlust an Informationen gerade für diese besonders interessante Gruppe geführt. Eine getrennte Behandlung war wegen der geringen Zahl nicht möglich.

Das geringe Gewicht dieser Gruppe und die Tatsache, daß die Jugendgerichte fast durchweg Jugendarrest verhängten (84,4% bei Heranwachsenden, 80,6% bei Jugendlichen), und zwar meist als Dauerarrest (67,6% bei Heranwachsenden und 46,2% bei Jugendlichen) ließen es trotz der darin liegenden Vergrößerung gerechtfertigt erscheinen, zur Vereinfachung der Berechnungen den Jugendarrest der Gefängnisstrafe ohne Bewährung und das Zuchtmittel der Geldbuße der Geldstrafe gleichzustellen. Denn die Praxis der Jugendgerichte zeigt, daß der Jugendarrest bei Trunkenheitsdelikten nach Art und Umfang praktisch die Funktion der kurzzeitigen Freiheitsstrafe übernommen hatte; vgl. dazu Schaffstein 1970, 79. (Quelle für die angegebenen Prozentzahlen: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. A 1, C 3, C 5, D 1 und D 3).

Aus diesen Gründen und weil in der Statistik auch noch einige Haftstrafen auftauchen, erschien es zweckmäßig, die Strafen nicht als Gefängnisstrafen, sondern als Freiheitsstrafen auszuweisen.

⁵ 2. Kap. B III, S. 102 f., Anm. 242.

⁶ Wie auch in den vorhergehenden und darauffolgenden Jahren bis Mitte 1969 (vgl. oben S. 71, Abb. 1 und unten 4. Kap. B).

⁷ Quelle für Verurteiltenstatistik: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. B 2, C 2, C 3, C 5, D 1, D 3. %-Anteile selbst berechnet.

Tabelle 10. Vergleich der Strafarten-Praxis bei verschiedenen Delikten des StGB (für Erwachsene)⁸

Deliktsart	§ StGB	Ges. Strafrahmen (Obergrenze)	F.o.B.	F.m.B.	Geld
Diebstahl	242	5 J. Gef.	15,4	13,4	71,2
Betrug	263	5 J. Gef.	29,2	21,9	48,9
Gef. Körperverl.	223a	5 J. Gef.	24,4	21,8	53,8
Körperverletzung	223	3 J. Gef.	16,1	8,1	75,8
Fahrl. KV im Verk.	230	3 J. Gef.	1,3	0,9	97,8
Sachbeschädigung	303	2 J. Gef.	14,9	2,2	82,9
Unfallflucht	142	2 J. Gef.	10,9	7,4	81,8
Verk. Gefährdung (mit Trunkenheit)	315c	2 J. Gef.	70,8	24,5	4,7
Trunkenheit am Steuer	316	1 J. Gef.	63,6	26,5	9,9

Insofern war der Einbruch, den das 1. StrRG für die Praxis bewirkt hat, gerade bei den Trunkenheitsdelikten besonders stark (Tab. 11).

Tabelle 11. Strafarten im Jahre 1970 (%)⁹

	F.o.B.	F.m.B.	Geld
§ 315c	5,4	9,6	85,0
§ 316	6,0	9,2	84,8

2 Regionale Unterschiede bei den Strafarten

Durch eine breite öffentliche Diskussion sind die Unterschiede der Strafpraxis bei der Handhabung der Strafaussetzung zur Bewährung zwischen den OLG-Bezirken Karlsruhe und Stuttgart bekanntgeworden¹⁰ (vgl. Tab. 12).

⁸ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. B 2; Prozentanteile selbst berechnet.

⁹ Quelle: StaBA 1970, Tab. 5; Prozentanteile selbst berechnet. Die Zahlen betreffen die nach allg. Strafrecht Verurteilten.

¹⁰ Vgl. dazu Kaiser 1970, 405 f., Anm. 219 m.w.N.

Tabelle 12. Unterschiede in Baden-Württemberg – Verurteiltenstatistik 1966 – (Angaben in % der Verurteilten)¹¹

OLG-Bezirk	§ 315c m. Unf.			§ 316		
	F.o.B.	F.m.B.	Geld	F.o.B.	F.m.B.	Geld
Karlsruhe	31,1	62,1	6,6	30,6	55,4	13,9
Stuttgart	75,3	20,9	3,6	61,3	30,4	8,1

Diese über mehrere Jahre währende Ungleichheit war allerdings keine baden-württembergische Besonderheit.

Die Auswertung der Strafarten aus der eigenen Stichprobe, getrennt nach OLG-Bezirken, ergab ein ähnliches Bild. Die in Tab. 13 berechneten Prozentverteilungen ermöglichen zwar nicht für alle OLG-Bezirke hinreichend zuverlässige Ergebnisse, da teilweise zu wenig Fälle vorlagen. Die unterschiedlichen Tendenzen werden aber dennoch sehr deutlich.

Tabelle 13. Strafarten in den einzelnen OLG-Bezirken (%)¹²

OLG-Bezirk	F.o.B.	F.m.B.	Geld	n
Düsseldorf	100	0	0	65
Braunschweig	100	0	0	14
Oldenburg	100	0	0	16
Celle	96	4	0	50
Hamm	94,5	4,4	1,1	90
Frankfurt/M.	92,3	7,7	0	39
Köln	85,7	14,3	0	28
Stuttgart	80	20	0	35
Bremen	69,2	15,4	15,4	13
Hamburg	60	36,7	3,3	30
München	51,1	48,9	0	49
Koblenz	47,4	42,1	10,5	19
Nürnberg	46,2	50,0	3,8	26
Bamberg	44,4	55,6	0	18
Berlin	43,3	30	26,7	30
Karlsruhe	34,3	60	5,7	35
Schleswig	28	64	8	25
Zweibrücken	23,1	53,8	23,1	13

¹¹ Quelle: Stat. Landesamt 1966, S. 17, 19, 97, 99; betrifft die nach allg. Strafrecht Verurteilten.

¹² Nach den Ergebnissen der eigenen Gesamtstichprobe (n = 600).

III. Das Strafmaß bei Freiheitsstrafen

Die ganz kurzen Freiheitsstrafen dominierten eindeutig (Tab. 14). Die Ergebnisse der Stichprobe stimmen gut mit denen der Verurteiltenstatistik überein.

Tabelle 14. Strafmaßgruppen bei Freiheitsstrafe – Vergleich von Verurteiltenstatistik 1966 (S) und Stichprobe (s) – (Angaben in % der zu Freiheitsentzug Verurteilten)¹³

		Strafmaßgruppen			
		bis 1 M.	über 1–3 M.	über 3–9 M.	mehr als 9 M.
§ 315c	S	76,1	22,3	1,5	0,09
	s	73,8	24,5	1,7	–
§ 316	S	81,6	17,4	0,94	0,04
	s	79,1	19,9	1,0	–
§§ 315c + 316	S	79,3	19,4	1,2	0,06
	s	76,4	22,2	1,4	–

Bei einer genaueren Betrachtung der Strafen (Abb. 2) ist festzustellen, daß selbst in diesem untersten Bereich der Strafrahmen die von *Mannheim*¹⁴ beschriebene Vorliebe für „runde Zahlen“ deutlich sichtbar ist. Bei einer Bandbreite von 1–150 Tagen werden tatsächlich nur wenige Größen ausgewählt. Die sog. „Prägnanz-tendenz“¹⁵ führt also zu einer erheblichen faktischen Beschränkung des Ermessens.

Einen besseren Überblick über die wesentlichen Tendenzen der StrZ-Praxis und zugleich einen Vergleich verschiedener Häufigkeitsverteilungen untereinander ermöglicht die Berechnung von Mittelwerten und Streuungsmaßen.

Dabei kommen theoretisch das arithmetische Mittel (aM), das geometrische und das harmonische Mittel, der Median und der Modalwert in Betracht.

Das geometrische und das harmonische Mittel scheiden im Zusammenhang mit Strafmaß-durchschnitten aus, weil sie nur bei dynamischer Betrachtung in Verbindung mit Faktoren wie „Geschwindigkeit“ und „zeitliche Veränderung“ oder bei Wachstumsproblemen sinnvoll als Mittelwerte verwendet werden¹⁶.

Die anderen Mittelwerte sind in Tab. 15 dargestellt; die untere Tabellenhälfte enthält die analogen Maße der Dispersion (Streuungsmaße)¹⁷.

Das einfachste, zugleich aber unergiebigste Maß der Zentraltendenz ist der Modalwert (auch Modus genannt). Er gibt das Strafmaß an, das am häufigsten vorkommt, berücksichtigt aber die übrigen Strafhöhen nicht, auch wenn sie fast genauso häufig vorkommen. Ebenso einfach

¹³ Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche (zur Qualifizierung des Jugendarrestes vgl. oben II, 1, Anm. 4). Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. B 2, C 2, C 3, C 5, D 1, D 3.

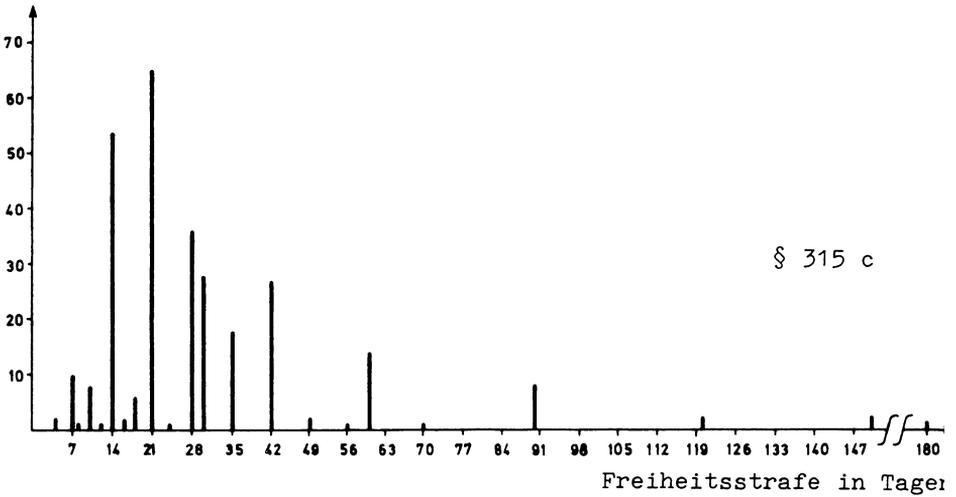
¹⁴ Mannheim 1921, 46 ff.; s.o. S. 34.

¹⁵ Rolinski 1969; s.o. S. 39 ff.

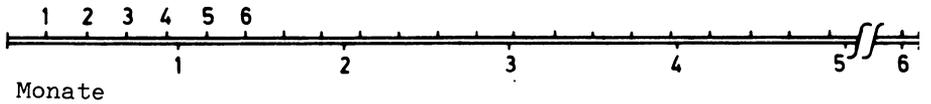
¹⁶ Ausführlicher hierzu: Walker 1963, 123 f.; 351 ff.; Bartel 1971, 39 f.

¹⁷ Vgl. Bartel 1971, 42 ff.

Anzahl
der Fälle



Wochen



Anzahl
der Fälle

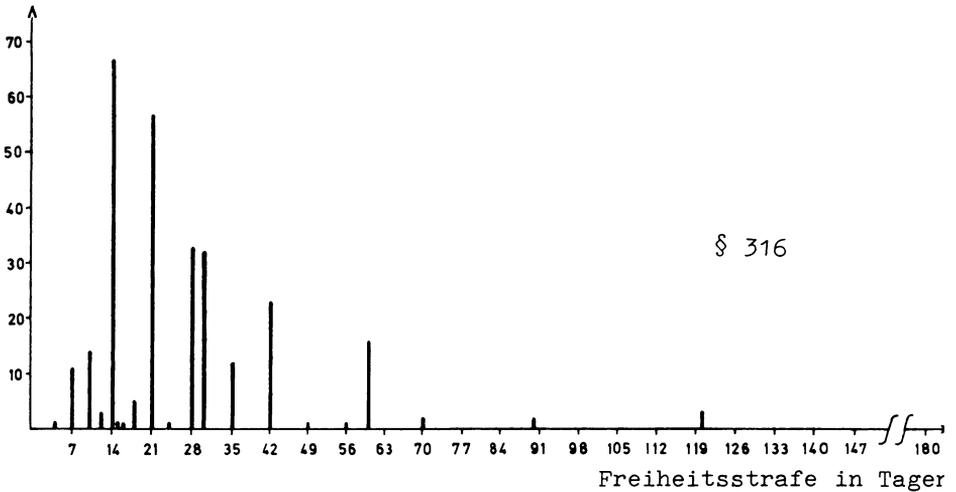


Abb. 2

ist das entsprechende Streuungsmaß R, das die Spannweite zwischen der niedrigsten und höchsten Strafe angibt. Beabsichtigt man eine möglichst genaue Kennzeichnung der StrZ-Praxis bei verschiedenen Delikten oder gar bei einzelnen Erscheinungsformen, so ist der Modus ungeeignet, da er leicht von Zufällen beeinflusst wird¹⁸, im vorliegenden Fall zusätzlich durch die „Prägnanztendenz“¹⁹.

Tabelle 15. Mittelwerte der Freiheitsstrafen mit Streuungsmaßen (in Tagen)

	§ 316	§ 315c	§§ 315c, 230
Anzahl der Fälle	286	290	97
I arithm. Mittel	26,4	29,6	32,6
II Median	20,6	21,3	22,6
III Modus	14	21	21
zu I Standardabweichung	17,4	22,5	22,9
zu II 1.-3. Quartil	13,8–29,8	19,4–31,5	20,7–34,5
zu III Streuungsbreite R	116	176	112

Für die weitere Betrachtung kommen daher nur Median und arithmetisches Mittel in Betracht.

Der Median ist die mittlere Maßzahl in der nach Größe geordneten Reihe der Strafen²⁰, d.h. er gibt die Strafhöhe an, unter der 50 % und über der 50 % aller Strafen liegen. Zur Kennzeichnung der Streuung wurde in Tab. 15 das 1. und 3. Quartil angegeben, d.h. die Strafhöhe unterhalb deren 25 % bzw. 75 % aller Strafen liegen²¹; die beiden Quartile grenzen also die mittleren 50 % aller Strafen ab.

Demgegenüber gibt das arithmetische Mittel die eigentliche „Durchschnitts“-Strafe an, also den Quotienten aus der Summe aller Strafgrößen und deren Anzahl n.

Das zugehörige Streuungsmaß²², die Standardabweichung (häufig auch in quadrierter Form „Varianz“ genannt), dürfte zwar für Nichtmathematiker kaum mehr anschaulich zu beschreiben sein, ist aber in der Statistik unentbehrlicher Bestandteil für die Kennzeichnung einer

¹⁸ Bartel 1971, 32.

¹⁹ So ist z.B. für § 316 bei 21 Tagen und bei 28/30 Tagen ein ähnlich hoher Gipfel wie bei 14 Tagen festzustellen.

²⁰ Vgl. Mittenecker 1970, 13; Bartel 1971, 32 f.

²¹ Das eigentliche Streuungsmaß wäre hier der mittlere Quartilabstand; berechnet nach der Formel (vgl. Bartel 1971, 43):

$$Q = \frac{Q_3 - Q_1}{2}$$

²² Die Angabe des 1. und 3. Quartils bringt die Streuung jedoch plastischer zum Ausdruck. Berechnung nach der Formel:

$$s = \sqrt{\frac{\sum (X-M)^2}{n}};$$

(X = einzelne Größen; M = arithm. Mittel; n = Anzahl der Fälle).

Verteilung neben dem Mittelwert. Praktisch handelt es sich um eine Art „Mittelwert aller Mittelwertsabweichungen“²³: Je kleiner die Standardabweichung, desto enger liegen die Strafen um die Durchschnittsstrafe herum; je größer die Standardabweichung, desto weiter streuen sie um den Mittelwert.

Die Frage, ob für StrZ-Vergleiche dem Median oder dem arithmetischen Mittel der Vorzug zu geben ist, läßt sich logisch zwingend nicht beantworten, sondern muß nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entschieden werden.

Der Median hat zwar den Vorteil, daß Extremwerte keinen verzerrenden Einfluß auf den Mittelwert ausüben, und daß mit dem Quartilabstand ein anschauliches Streuungsmaß zur Verfügung steht, das einen „mittleren Raum“ umschreibt. Dennoch erscheint das arithmetische Mittel geeigneter, da es für eine repräsentative StrZ-Analyse gerade darauf ankommt, auch die besonders gelagerten Fälle mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, sowie einen Wertungsausgleich zwischen milden und strengen Gerichten anzustreben.

Schon aus Tabelle 14 wird ersichtlich, daß das arithmetische Mittel etwas feiner die Unterschiede zwischen den drei Tatbeständen erfaßt. Es zeigt besser als der Median, daß der gesetzliche Strafraum auf die durchschnittliche Strafe einen zwar schwachen, aber doch erkennbaren Einfluß hat (§ 316 – 1 Jahr, § 315c – 2 Jahre, §§ 230, 315c – 3 Jahre = 26,4 – 29,6 – 32,6 Tage), eine Feststellung, die sich beim Median nicht so gut ablesen läßt. Auch bei der probeweisen Errechnung des Medians und des arithmetischen Mittels für einige Merkmalsgruppen konnte festgestellt werden, daß das arithmetische Mittel ein feineres Meßinstrument darstellt.

Hinzu kommt, daß das arithmetische Mittel und die Standardabweichung im Gegensatz zum Median und dem Quartilabstand durch direkte algebraische Funktionen der Einzelwerte definiert sind²⁴, die weitere statistische Kontrollen ermöglichen, die zur Absicherung der Ergebnisse notwendig sind (z.B. Signifikanz-Test bei Mittelwertvergleich, Berechnung des Vertrauensintervalles u.ä.).

Deshalb wird in Zukunft für die Darstellung der Zentraltendenzen der StrZ das arithmetische Mittel verwendet.

IV. Die Häufigkeit einzelner Strafzumessungsgründe

1 Die Strafzumessung i.e.S.

Die strafprozessuale Behandlung der Trunkenheitsdelikte²⁵ legte die Vermutung nahe, daß die Urteilsgründe nur ein unvollkommenes Bild der maßgebenden StrZ-Tatsachen erwarten lassen.

Tab. 16 gibt einen Überblick über die Häufigkeit der in den Urteilen aufgeführten StrZ-Gründe. Eine strenge Trennung zwischen realen, finalen und logischen StrZ-Gründen²⁶ war wegen der Knappheit der Begründungen nicht möglich, da häufig nur reale Gründe genannt, zugleich aber finale oder logische gemeint sind.

²³ Bartel 1971, 43.

²⁴ Vgl. dazu Walker 1963, 104, 108.

²⁵ In diesem Kapitel unter I, S. 107 ff.

²⁶ Vgl. Spendel 1954, 191 ff.; 1971, 204 f.

Verzichtet wurde auf die Wiedergabe derjenigen Gründe, die seltener als 6 mal in den Urteilen vorkamen, die also in weniger als 2 % aller Verurteilungen oder in weniger als 4 % aller begründeten Urteile erwähnt wurden.

Dazu gehört z.B. die strafmildernde Berücksichtigung des § 51 Abs. 2 (4 mal) oder die strafschärfende Berücksichtigung des „schlechten Eindrucks“ („leichtfertig, vorlaut, oberflächlich“) in der Hauptverhandlung (2 mal).

Abgesehen von dieser etwas problematischen Beurteilung ist im Zusammenhang mit der Bewertung des Verhaltens in der Hauptverhandlung bemerkenswert, daß das „hartnäckige Leugnen“ oder die aus der „Aussageverweigerung geschlossene Uneinsichtigkeit“ als StrZ-Grund überhaupt nicht auftauchte²⁷. Um so häufiger wurden dagegen Reue, Schuldeinsicht, Geständnis als Milderungsgründe genannt (Nr. 5, 9). Rechtlich war an den gewählten Formulierungen kaum etwas auszusetzen, doch erscheint der psychologische Hintergrund zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß bei Trunkenheit am Steuer ohnehin kaum eine andere Art der Verteidigung sinnvoll erscheint.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß sich die StrZ-Begründungen sehr stark an objektiven, zuverlässig feststellbaren Merkmalen wie Vorstrafen, Blutalkoholgehalt, Schaden oder Gefährdung, Fahrtstrecke u.ä. orientieren. Die allgemeinen spezialpräventiven oder generalpräventiven Erwägungen ändern daran nichts, da sie nur formelhaft verwendet wurden. Dasselbe gilt für die in der Tabelle nicht aufgeführten Schlußformeln wie „schuldangemessen“, „ausreichende Sühne“, „erforderlich und ausreichend“, die 127 mal vorkamen.

Insgesamt zeigt sich also deutlich die von *Peters*²⁸ beschriebene Tendenz der Gerichte, sich an das mit einiger Sicherheit Feststellbare und Beweisbare zu halten. Angesichts der begrenzten Zeit und Möglichkeiten, die den Gerichten bei Verkehrsprozessen für die Persönlichkeitserforschung zur Verfügung stehen, wird man diese Praxis billigen müssen.

Für die weitere empirische StrZ-Analyse ergibt sich aus diesen Feststellungen: Die Tatsache, daß 49 % aller Verurteilungen ohne StrZ-Gründe erfolgten, braucht kein Hindernis für eine valide Überprüfung der strafmaßbestimmenden Faktoren zu sein. Diejenigen Tatsachen, die in den schriftlichen StrZ-Gründen auftauchen, lassen sich zum größten Teil ohne Schwierigkeiten für alle Fälle einheitlich auch direkt aus den Akten (polizeiliche Ermittlungsakten, Vernehmungsprotokolle usw.) entnehmen. Darüber hinaus ergibt sich auf diesem Weg die Möglichkeit, noch weitere Tatsachen einzubeziehen, die in den Gründen normalerweise nicht erscheinen, die aber möglicherweise nicht weniger bedeutsam sind.

²⁷ Dazu Bruns 1967, 525 ff.

²⁸ Peters 1972, 57 f.; s.o. S. 54.

Tabelle 16. Häufigkeit der Strafzumessungsgründe

Lfd. Nr.	Bewertungs-Richtung			n	% von A=300	% von B=153
	m	o	s			
1	m			67	22,3	43,8
2		s		55	18,3	35,9
3		s		55	18,3	35,9
4		s		53	17,7	34,6
5	m			38	12,7	24,8
6	m			36	12,0	23,5
7		s		32	10,7	20,9
8		s		30	10	19,6
9	m			29	9,7	19,0
10		s		28	9,3	18,3
11		s		26	8,7	17,0
12	m			18	6,0	11,8
13	m			17	5,7	11,1
14		s		15	5,0	9,8
15	m			14	4,7	9,2
16		s		13	4,3	8,5
16	m			13	4,3	8,5
17	m			13	4,3	8,5
18		s		12	4	7,8
19	m			12	4	7,8
20	m			11	3,7	7,2
21		s		11	3,7	7,2
22	o			10	3,3	6,5
23		s		9	3	5,9
24	o			9	3	5,9
25		s		7	2,3	4,6
26		s		7	2,3	4,6
27		s		7	2,3	4,6

Fortsetzung Tabelle 16:

	Strafmildernde Gesichtspunkte insgesamt	281	
	Strafschärfende Gesichtspunkte insgesamt	347	

Erläuterungen:

Bewertungsrichtung: m = strafmildernd;
o = ohne Bewertungsrichtung;
s = strafschärfend;

A = 300: Gesamtheit der bearbeiteten Verurteilungen

B = 153: Gesamtheit der Urteile mit Strafzumessungsgründen

+ als erschwerend wurden folgende Blutalkoholgehalte angesehen: Über 2 ‰ = 42 mal;
1,7–2 ‰ = 12 mal; unter 1,7 ‰ = 1 mal

+⁺ als mildernd wurden folgende Blutalkoholgehalte angesehen: Über 2 ‰ = 2 mal; 1,7–
2 ‰ = 4 mal; unter 1,7 ‰ = 7 mal.

2 Die Strafzumessung i.w.S.

Die Entscheidung über die Strafart (Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung) wurde nicht immer unabhängig von der eigentlichen StrZ begründet. Deshalb können hierfür nur die in diesem Zusammenhang erkennbaren Begründungsschwerpunkte angegeben werden.

2.1 Geldstrafe

Geldstrafe wurde nur in 11 Fällen (3,7 %) verhängt. Aus Tab. 17 ergibt sich, welche Erwägungen mit welcher Häufigkeit in den Urteilsgründen für diese außerordentlich strenge Praxis (s.o. Tab. 10) geltend gemacht wurden. Vorweg ist zu bemerken, daß in 221 Fällen das Problem der Geldstrafe überhaupt nicht erörtert wurde.

Tabelle 17. Gründe für die Ablehnung der Geldstrafe (teils Mehrfachnennungen)

Nur formelhafter Hinweis auf „Strafzweck“	18
Spezialpräventive Gründe	28
Generalpräventive Gründe	35
Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat	21
Weil Gefängnisstrafe in §§ 315c, 316 an 1. Stelle genannt	5

Nur 79 (= 26,3 %) von 300 Entscheidungen befaßten sich also mit dem Problem der Geldstrafe, 68 lehnten die Geldstrafe ab, wobei die in Tab. 17 genannten Gründe teilweise nebeneinander genannt wurden. Selbst wenn man berücksichtigt, daß 142 Entscheidungen auch sonst ohne Gründe ergingen, läßt sich fest-

stellen, daß diese zentrale Weiche der StrZ verhältnismäßig nachlässig behandelt wurde.

Neben der Dominanz generalpräventiver Überlegungen dürfte dafür auch die historische Entwicklung verantwortlich sein. Vor dem Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs am 1.1.1965 konnte die Trunkenheit am Steuer als Übertretung nur mit einer Geldstrafe von höchstens 150 DM geahndet werden. Da diese Strafe zu gering erschien, wichen vermutlich viele Gerichte, die sonst eine Geldstrafe nicht von vornherein ausgeschlossen hätten, auf die Haftstrafe aus²⁹. Diese Notlage könnte auch auf die Praxis zu § 315c ausgestrahlt haben, da das schwerere konkrete Gefährdungsdelikt kaum mit Geldstrafe geahndet werden konnte, solange man beim abstrakten Gefährdungsdelikt auf Freiheitsstrafe angewiesen war. Diese Praxis verfestigte sich zunehmend über mehr als ein Jahrzehnt. Möglicherweise wirkte sie traditionell nach 1965 noch so stark fort, daß die Gerichte – trotz der geänderten Rechtslage – vielfach nicht einmal an eine Begründung für die außerordentlich rigorose Behandlung der Trunkenheits-täter dachten.

Insofern war die Entscheidung des 1. StrRG für eine weitgehende Beschränkung der kurzen Freiheitsstrafe der einzige Weg, die fast selbstverständlich gewordene Umgehung dieser ersten Weiche für die Strafumessung i.w.S. zu verhindern und eine offene Auseinandersetzung mit den dahinterstehenden generalpräventiven Überlegungen zu erzwingen.

2.2 Strafaussetzung zur Bewährung

Die Ablehnung der Freiheitsstrafe zur Bewährung wurde in 22 Fällen, in denen eine Begründung erforderlich und angesichts sonstiger StrZ-Gründe möglich gewesen wäre, nicht begründet. In den übrigen Fällen (insgesamt 126) wurden die in Tab. 18 dargestellten Gründe genannt.

Tabelle 18. Ablehnung der Strafaussetzung zur Bewährung (teils Mehrfachnennung)

Zwingende gesetzliche Gründe (§ 23 Abs. 3 Nr. 2, 3 a.F.)	23
Zweifelhafte oder negative Persönlichkeitsprognose (§ 23 Abs. 2 a.F.)	28
Generalpräventive Gründe, öffentl. Interesse (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 a.F.)	88
Wegen des Schuldgehaltes der Tat	11
Weil bei Trunkenheit am Steuer grundsätzlich keine Bewährung	8

Auch hier standen also generalpräventive Erwägungen eindeutig im Vordergrund.

²⁹ Erkennbar z.B. bei OLG Köln NJW 1953, 356; BayObLG MDR 1957, 565. Vgl. Mühlhaus 1965, 145; Tröndle 1966, 466.

V. Korrelationsanalyse über das Gewicht möglicher Strafzumessungstatsachen

1 Ermittlung der Tatsachen

Eine Beschränkung der StrZ-Analyse auf die Auswirkung der ausdrücklich genannten StrZ-Gründe war schon deshalb nicht sinnvoll, weil ein erheblicher Teil der Verurteilungen keine Gründe enthielt. Darüber hinaus mußte aber damit gerechnet werden, daß die geschriebenen StrZ-Gründe nicht vollständig die tatsächlich maßgebenden Gesichtspunkte enthielten. Die überspitzte Klassifizierung nach „verkündeten, geschriebenen und wahren“ StrZ-Gründen³⁰ darf gewiß nicht zu ernst genommen werden. Dennoch kennzeichnet sie treffend die Möglichkeit einer Inkongruenz von geschriebenen und realen StrZ-Gründen.

Aus diesen Gründen mußte versucht werden, eine Reihe von möglichen StrZ-Tatsachen einheitlich für alle Fälle direkt aus den Akten zu entnehmen und deren Auswirkung auf das Strafmaß festzustellen. Wer die Knappheit von Akten in Verkehrsstrafsachen kennt, weiß, daß damit nicht beliebig viele oder auch nur alle theoretisch interessanten Zusammenhänge hinsichtlich der StrZ überprüft werden konnten.

Eine weitere Reduzierung war deshalb nötig, weil bei der eigenen Untersuchung die Akten-Informationen unterschiedlich dicht waren. Die Akten aus Großstädten wie Berlin, Hamburg oder München enthielten wesentlich weniger Material als die aus ländlichen oder kleinstädtischen Gebieten.

Schließlich konnten durchaus nicht alle in den Strafakten enthaltenen Informationen als richtig angesehen werden. Bei der Tatsachenermittlung im Strafprozeß stehen die Merkmale des gesetzlichen Straftatbestandes im Mittelpunkt, während persönliche Eigenschaften oder andere StrZ-Tatsachen oft ungeprüft vom Angeklagten übernommen werden.

Deshalb wurden für die folgende Analyse möglichst nur solche Tatsachen zugrundegelegt, die nach Art und Zustandekommen der Aktenunterlagen als einigermaßen zuverlässig gelten oder die aufgrund von brauchbaren und formalisierten Indizien zuverlässig erschlossen werden konnten. Bei Merkmalen wie Vorstrafen, Dauer des Führerscheinbesitzes, eigene Verletzungen, Alter, Blutalkoholgehalt, Fahrzeugart, OLG-Bezirk des Gerichts gab es praktisch keine Schwierigkeiten, da sie aufgrund zuverlässiger Quellen in den Akten festgehalten waren.

Komplizierter war es bei Kategorien wie Verkehrsdichte, „Zechtour“ oder Vorhersehbarkeit der Fahrt. Hier mußten eigene Definitionen gefunden und geeignete Indikatoren gewählt werden. So konnte z.B. das Merkmal „verkehrsreiche Zeit oder Gegend“ in über 60 % aller Fälle aus den Polizeiberichten entnommen werden; in den restlichen Fällen wurde es in der Regel bei Fahrten zwischen 7 und 20 Uhr angenommen, es sei denn, daß die Fahrt auf einsamen Kreisstraßen oder Gemeindeverbindungsstraßen erfolgte; in Großstädten oder auf Autobahnen und Bundesstraßen wurde die verkehrsreiche Zeit auf 6–23 Uhr erstreckt.

Das Merkmal „Sauftour“ oder „Zechtour“ als Unterfall der Trinkanlässe wurde streng formalisiert und nur dann zugrundegelegt, wenn 3 oder mehr Trinkorte

³⁰ Vgl. dazu Eb. Schmidt 1967, § 267 StPO, Rdn. 22.

(meist Gaststätten) festgestellt werden konnten. Dadurch wurden vielleicht einige Fälle nicht dem wahren Geschehen oder Vorsatz entsprechend erfaßt, doch war eine solche Formalisierung die einzige Möglichkeit, diesen unpräzisen, praktisch aber so bedeutsamen Sachverhalt einigermaßen vergleichbar zu erheben. Da der Maßstab streng gewählt wurde, kamen eher zu wenig als zu viel Fälle in die Auszählung.

Die „Vorhersehbarkeit der Fahrt“ schließlich erforderte eine nicht abschließend definierbare Gesamtbeurteilung, von der aber aufgrund der gewählten Leitlinien angenommen werden kann, daß sie der Realität in den meisten Fällen zumindest nahe kam. Vorhersehbarkeit vor Trinkbeginn wurde dann angenommen, wenn ein Trinkort außerhalb der eigenen Wohnung mit dem Fahrzeug aufgesucht wurde; nur wenn besondere Anhaltspunkte dafür vorlagen, daß der Täter nicht mehr mit einer Fahrt nach Alkoholgenuß rechnen mußte (z.B. Hinterlegung des Fahrzeugschlüssels, beabsichtigte auswärtige Übernachtung o.ä.), wurde Unvorhersehbarkeit angenommen. Bei Alkoholgenuß innerhalb der eigenen Wohnung lautete die Vermutung umgekehrt: Nur bei besonderen Hinweisen für eine beabsichtigte Fahrt (z.B. Gäste nach Hause bringen, Fahrt zur Arbeit o.ä.) wurde Vorhersehbarkeit bejaht.

Trotz der beschriebenen Erhebungskriterien konnte in einigen Fällen eine Klärung nicht herbeigeführt werden. Diese Fälle wurden als ungeklärt behandelt und bei der Auswertung ausgeschieden. Es ist nicht anzunehmen, daß hierdurch eine systematische Verzerrung eingetreten sein könnte, zumal es sich um wenig Fälle handelt.

Nur das Merkmal „Fahrtstrecke in km“ mußte wegen der zahlreichen ungeklärten Fälle völlig ausgeschieden werden. Erhebliche Vorbehalte sind schließlich beim „Einkommen“ zu machen, einmal weil 62 Fälle als „ungeklärt“ oder „geregelt“ registriert werden mußten, zum andern weil hierzu die Angaben in den Akten sehr unzuverlässig erscheinen. Die hierauf beruhenden Ergebnisse können also nur als Vermutungen bezeichnet werden.

2 Durchführung der Korrelationsanalyse

2.1 *Beispiel: Zusammenhang zwischen einschlägigen Vorstrafen und Höhe der Strafe*

Zunächst soll an einem Beispiel dargestellt werden, wie die Abhängigkeit der StrZ von bestimmten StrZ-Tatsachen im ersten Durchgang empirisch überprüft wurde. Die zu prüfende Hypothese lautet: Einschlägig (d.h. wegen eines Verkehrsdeliktes unter Alkoholeinfluß) Vorbestrafte werden strenger bestraft als nicht einschlägig Vorbestrafte. Tab. 19 enthält die Grundzahlen für die Aufteilung in 3 Strafmaßgruppen. Die 11 Verurteilungen zu Geldstrafe (nur bei nicht einschlägig Vorbestraften) müssen hier außer Betracht bleiben, da sie eine andere Dimension betreffen und für sich eine zu kleine Gruppe für statistische Vergleiche darstellen. Sie werden jedoch später bei einer getrennten Überprüfung der „Strafarten“ berücksichtigt.

Schon die „überkreuzten“ Häufigkeiten³¹ lassen erkennen, daß der erwartete Zu-

³¹ Vgl. dazu Mayntz/Holm/Hübner 1969, 194.

Tabelle 19. Einschlägige Vorstrafen und Strafmaß bei Freiheitsstrafen (Grundzahlen)

		Freiheitsstrafe in Wochen			n
		bis 3 W einschl.	üb. 3–5 W einschl.	mehr als 5 W	
Einschlägige Vorstrafen	nein	138	50	26	214
	ja	20	26	29	75
n		158	76	55	289

sammenhang besteht. Noch deutlicher zeigt die prozentuale Verteilung (Tab. 20), daß die Strafen für einschlägig Vorbestrafte strenger sind.

Tabelle 20. Einschlägige Vorstrafen und Strafmaß bei Freiheitsstrafen (Prozentverteilung)

		Freiheitsstrafe in Wochen			
		bis 3 W einschl.	üb. 3–5 W einschl.	mehr als 5 W	
Einschlägige Vorstrafen	nein	64,5	23,4	12,1	100
	ja	26,7	34,7	38,6	100

Für die exakte Darstellung und Überprüfung solcher Zusammenhänge stellt die mathematische Statistik mit dem Signifikanztest und der Berechnung eines Korrelationskoeffizienten zwei unentbehrliche Hilfsmittel zur Verfügung³². Die Bedeutung dieser Verfahren sei am obigen Beispiel kurz erläutert, während für die mathematischen Grundlagen und die Berechnungsformeln auf statistische Lehrbücher verwiesen werden kann³³.

Der *Signifikanztest* – üblicherweise wird der von *Pearson* entwickelte Chi-Quadrat-Test verwendet – betrifft die „Sicherheit“ des Zusammenhanges. Mit ihm wird festgestellt, ob die Unterschiede zwischen zwei oder mehr Gruppen bzw. Teilstichproben (hier: Vorbestrafte und Nicht-Vorbestrafte) rein zufälliger Natur sind³⁴ oder ob es sich um tatsächliche, d.h. sachlich bedingte Unterschiede handelt. Das Prüfverfahren beruht auf einem rechnerischen Vergleich der vorgefundenen mit der theoretisch erwarteten Häufigkeitsverteilung³⁵, wobei

³² Dazu und zum folgenden die übersichtliche Darstellung bei Mayntz/Holm/Hübner 1969, 194 ff.; Atteslander 1969, 215 ff., 231 ff.

³³ Z.B. Neurath 1966, 80 ff., 329 ff.; Mittenecker 1970, 43 ff., 82 ff.; Bartel 1971, 79 ff.; 1972, 62 ff.

³⁴ So wird die sog. „Nullhypothese“ formuliert; vgl. Mayntz/Holm/Hübner 1969, 196.

³⁵ Vgl. Atteslander 1969, 234 f.

auch die Größe der Stichprobe eine Rolle spielt³⁶. Daraus ergibt sich eine Aussage über die Irrtumswahrscheinlichkeit, das sog. Signifikanzniveau. Es liegt im obigen Beispiel bei 0,1%. Das bedeutet: Die Wahrscheinlichkeit, daß der festgestellte Zusammenhang rein zufällig ist, ist kleiner als 0,1%; oder umgekehrt: Mit 99,9 %iger Wahrscheinlichkeit besteht der behauptete Zusammenhang zwischen einschlägigen Vorstrafen und Strafmaß tatsächlich. Dies ist das höchste Signifikanz-Niveau, das in den gebräuchlichen Tabellen verzeichnet ist. Normalerweise gilt ein Ergebnis als ausreichend gesichert, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit nicht größer als 5 % ist³⁷. Bis zu diesem Grad wird meist mit folgenden Signifikanzschwellen gearbeitet³⁸:

hochsignifikant:	bis 0,1 % oder $p < 0,001$
sehr signifikant:	bis 1 % oder $p < 0,01$
signifikant:	bis 5 % oder $p < 0,05$

Bei der weiteren Auswertung wird diese Konvention übernommen; gelegentlich wird auch die nächste Schwelle (10 %) genannt, um anzudeuten, daß ein Ergebnis nahe an der Grenze der Signifikanz liegt und bei größerer Stichprobe möglicherweise signifikant gewesen wäre.

Der *Korrelationskoeffizient* ist ein Maß für die Stärke des Zusammenhanges zweier Variablen. Während die tabellarische Darstellung den Zusammenhang nur anschaulich macht, ermöglicht der Korrelationskoeffizient eine quantitative Erfassung und damit einen Vergleich mit anderen Zusammenhängen.

Es gibt eine ganze Reihe von Korrelationskoeffizienten, deren Anwendbarkeit sich jeweils nach dem Meßniveau der zugrundeliegenden Daten richtet. Da im Rahmen der hier behandelten Fragen die StrZ-Tatsachen fast nur Nominalskalen-Niveau hatten³⁹, mußte für dichotomisierte Daten (d.h. beide Dimensionen sind in je 2 Ausprägungen aufgespalten), der Vierfelderkorrelationskoeffizient r_{Φ} verwendet werden⁴⁰. In den meisten Fällen waren die in Beziehung zu setzenden Variablen in mehr als je 2 Ausprägungen aufgespalten, so daß (wie im obigen Beispiel) 6-Felder- oder gar 8-, 9-, 10- oder 12-Felder-Tabellen entstanden. Hierfür konnte nur der Kontingenzkoeffizient (CC) berechnet werden⁴¹. Außer dem CC bewegen sich alle Korrelationskoeffizienten zwischen Werten von -1 bis $+1$. Die vollkommene positive Korrelation $+1$ kennzeichnet die vollständige funktionale Abhängigkeit zwischen 2 Variablen (Beispiel: „Alle Vorbestraften werden strenger bestraft als die Nicht-Vorbestraften“), die negative Korrelation -1 ergibt sich bei einem entgegengesetzten Zusammenhang („alle Nicht-Vorbestraften werden strenger bestraft als die Vorbestraften“), während ein Korrelationskoeffizient von 0 bedeutet, daß überhaupt kein Zusammenhang zwischen Vorstrafen und Strafmaß besteht („beide Gruppen werden gleich bestraft“). Da das positive oder negative Vorzeichen des Korrelationskoeffizienten bei nicht quantitativen Daten durch einfache Umformulierung der Hypothese bzw. Umgruppierung der Tabelle ohne

³⁶ Vgl. Undeutsch/Schneider 1962, 151 mit graphischer Darstellung.

³⁷ Vgl. Atteslander 1969, 235 Anm. 2; Mittenecker 1970, 31 (der selbst 1 % vorschlägt); Bartel 1972, 64.

³⁸ Vgl. Bartel 1972, 64, der für die mittlere Schwelle den Ausdruck: „eindeutig signifikant“ wählt.

In der math. Statistik wird häufig nicht die in 100 Fällen zu erwartende Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses (Prozentwert) verwendet, sondern die mit p gekennzeichnete Wahrscheinlichkeit, bezogen auf einen Fall.

³⁹ Zur Bedeutung der verschiedenen Meßniveaus vgl.: Mayntz/Holm/Hübner 1969, 38 ff., 197. Nur die abhängige Variable „Strafmaß“ hat Intervall- oder Ratio-Saklenniveau, während die Strafarten ebenfalls Nominaldaten darstellen.

⁴⁰ Vgl. Mittenecker 1970, 82 ff.; Bartel 1971, 94 ff.

⁴¹ Vgl. Mayntz/Holm/Hübner 1969, 197; Die Abkürzungs-Termini werden in Anlehnung an Mittenecker (1970, 95 f.) verwendet. Vielfach wird C für den Kontingenzkoeffizienten und CC für den korrigierten Wert verwendet (vgl. z.B. Fröhlich/Becker 1971, 522 f.; modifiziert auch bei Bartel 1972, 103 f.); wie hier auch Lienert 1962, 185.

Änderung des Zahlenwertes geändert werden kann, wird in diesen Fällen das Vorzeichen meist weggelassen⁴².

Der Kontingenzkoeffizient (CC) unterscheidet sich nun von den anderen Koeffizienten dadurch, daß selbst bei vollständiger Abhängigkeit der Höchstwert kleiner als 1 ist. Dieser Höchstwert ist auch nicht konstant, sondern beträgt z.B. bei Tabellen mit 2 Zeilen oder Spalten 0,7071, bei 5 Zeilen oder Spalten 0,8944 usw., nimmt also mit zunehmender Aufspaltung der Daten zu⁴³. Um eine Vergleichbarkeit mit den üblichen Korrelationsgrößen, insbesondere mit dem gleichzeitig verwendeten Phi-Koeffizienten zu erreichen, muß ein Korrekturfaktor eingeführt werden, der einigen statistischen Lehrbüchern entnommen werden kann⁴⁴. Im obigen Beispiel ergibt sich damit folgende Korrelation:

$$CC = 0,34; CC_{\text{corr}} = 0,48$$

Zwischen einschlägigen Vorstrafen und Strafmaß besteht also eine hochsignifikante Korrelation mittlerer Stärke.

Der Wert dieser Darstellungsart wird noch deutlicher, wenn es gilt, eine Vielzahl von Zusammenhängen zu überprüfen und miteinander zu vergleichen. Diese Aufgabe stellte sich bei der folgenden Überprüfung des Gewichts einzelner StrZ-Tatsachen, die nach den hier beschriebenen Grundsätzen durchgeführt wurde.

2.2 Zusammenhänge zwischen Strafmaß und einzelnen Tatsachen

In Tab. 21 sind die Zusammenhänge einzelner Merkmale mit dem Strafmaß bei Freiheitsstrafen dargestellt. In den meisten Fällen konnte das Strafmaß in drei Gruppen aufgegliedert werden, nur in einigen Fällen mußten die beiden höheren Gruppen zusammengefaßt werden (Nr. 9, 24).

Signifikante Korrelationen ergaben sich nur bei 13 von insgesamt 27 Merkmalen. Überraschend sind die hochsignifikanten Korrelationen, die bei einschlägigen Vorstrafen bestehen, denn auch die Fälle der früheren Entziehung der Fahrerlaubnis (Nr. 1) sind fast identisch mit den einschlägigen Vorstrafen⁴⁵.

Auch die anderen Arten der Vorstrafen (Nr. 4, 7, 9, 10) erreichen nur deshalb so hohe Korrelationen, weil sie intern relativ hoch mit den einschlägigen Vorstrafen korrelieren⁴⁶. Selbst die höhere Bestrafung der über 30-Jährigen (Nr. 5) oder derjenigen, die den Führerschein nicht oder noch nicht lange besitzen (Nr. 6, 8, 12), wird durch die intervenierende Variable „einschlägige Vorstrafen“ beeinflusst⁴⁷. Fast gleichrangig ist aber das Gewicht der Zugehörigkeit des erkennenden Gerichts zu bestimmten OLG-Bezirken (Nr. 3). Die Gruppierung der OLG-Bezirke wurde anhand der in Tab. 13 dargestellten Praxis bei der Strafaussetzung zur Bewährung vorgenommen:

Gruppe I umfaßt die OLG-Bezirke, in denen über 90 % aller Strafen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden: Düsseldorf, Braunschweig, Oldenburg, Celle, Hamm, Frankfurt/M.

⁴² Vgl. Neurath 1966, 349.

⁴³ Tabelle hierfür bei Mittenecker 1970, 96; maßgebend jeweils der kleinere Wert der Zeilen oder Spalten.

⁴⁴ Z.B. Mittenecker 1970, 96; Bartel 1971, 104. Terminologie nach Mittenecker a.a.O., vgl. Anm. 41.

⁴⁵ Korrelationskoeffizient $r_{\Phi} = 0,8$.

⁴⁶ Z.B. mit Nr. 10: $r_{\Phi} = 0,24$; zum Zusammenhang von Vorstrafenbelastung und Trunkenheitsdelikten unten 4. Kap. A, I, 3; sowie Schöch 1971, 1860 ff.

⁴⁷ Korr.-Koeff. zwischen Alter (Nr. 5) und Vorstrafen: $r_{\Phi} = 0,18$.

Tabelle 21. Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen und Strafmaß bei Freiheitsstrafe

Lfd. Nr.	Merkmal	n ges.	Ausprägungen	n	Strafe in W (%)			Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.	
					bis 3	üb. 3 bis 5	über 5		CC	CC _{corr}
1	Frühere Entziehung der Fahrerlaubnis	289	nein ja	220 69	64,1 26,1	25,0 30,4	10,9 43,5	0,1	0,36	0,51
2	Einschlägige Vorstrafen	289	nein ja	214 75	64,5 26,7	23,4 34,7	12,1 38,6	0,1	0,34	0,48
3	OLG-Bezirke (Gruppiert nach Straf-aussetzungspraxis)	289	I bes. streng II streng III mild norddt. IV mild süddt.	131 39 43 76	48,1 82,1 23,3 71,1	32,1 12,8 30,2 21,1	19,8 5,1 46,5 7,8	0,1	0,38	0,47
4	Vorstrafen insgesamt (einschl. reg. Verk.-Übertretungen)	289	keine eine zwei drei und mehr	118 69 43 59	67,0 56,9 39,5 40,7	25,4 24,6 27,9 28,8	7,6 18,9 32,6 30,5	0,1	0,28	0,34
5	Alter	289	unter 30 30 und älter	139 150	50,4 59,3	36,0 17,3	13,6 23,4	0,1	0,21	0,30
6	Dauer des F.-Scheinbesitzes (ohne F.o.F. u. frühere Entziehung)	192	bis 3 Jahre mehr als 3–6 Jahre mehr als 6 Jahre	63 53 76	57,1 66,0 68,4	36,5 15,1 25,0	6,4 18,9 6,6	5	0,24	0,29
7	Vorstrafen im Verkehr (einschl. reg. Übertretungen)	289	nein ja	136 153	62,2 45,8	21,7 29,4	11,1 24,8	1	0,20	0,28
8	Idealkonkurrenz	289	ohne Übertr. (StVO, StVZO) F.o.F.	99 154 36	59,6 56,5 36,1	32,3 22,1 27,8	8,1 21,4 36,1	1	0,23	0,28
9	Art der Vorstrafen wegen klassischer Kriminalität	86	Vermögensdelikte Gewaltdelikte Sonstige Delikte	46 20 20	37,0 55,0 65,0	63,0 45,0 35,0	← ← ←	n.s. (10)	0,23	0,28

Fortsetzung Tabelle 21:

Lfd. Nr.	Merkmal	n ges.	Ausprägungen	n	Strafe in W (%)			Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.	
					bis 3	üb. 3 bis 5	über 5		CC	CC _{corr}
10	Vorstrafen wegen klassischer Kriminalität	289	nein ja	229 60	57,2 46,7	28,0 20,0	14,8 33,3	1	0,19	0,27
11	Fahrtüchtigkeit nach Ansicht des Täters	289	subj. fahrtüchtig keine Angaben	195 94	61,5 41,5	22,1 35,1	16,4 23,4	1	0,19	0,27
12	Dauer des Führerscheinsbesitzes	289	ohne F.-Schein bis 4 Jahre mehr als 4 Jahre	37 132 120	46,0 47,7 65,8	18,9 32,6 21,7	35,1 19,7 12,5	2	0,18	0,22
13	Einkommen	289	bis ca. 750.- netto über ca. 750.- netto geregelt/ungeklärt	60 146 83	48,5 54,2 53,3	23,1 20,5 33,3	28,4 25,3 14,4	5	0,20	0,24
14	Verkehrssituation	289	verk. reiche Zeit od. Gegend verk. arme Zeit od. Gegend	88 201	58,0 53,7	18,2 29,9	23,8 16,4	n.s. (10)	0,13	0,18
15	Art der Verurteilung	289	Strafbefehl Urt. o. StrZ-Gründe Urt. m. StrZ-Gründen	69 74 146	55,1 54,1 55,5	34,8 25,7 22,6	10,1 20,2 21,9	n.s. (20)	0,15	0,18
16	Fahrzeugart	289	Pkw Arbeitsfahrzeug Zweiradfahzeug	161 15 43	53,2 42,9 69,0	27,0 35,7 19,0	19,8 21,4 12,0	n.s.	0,15	0,18
17	Trinkanlaß	289	Bes. Feiern Wirtshausbesuch bei Berufsausübung „Sauftour“ Sonstige	49 108 54 32 46	65,3 51,9 59,3 43,8 54,3	22,5 28,7 22,2 31,2 26,1	12,3 19,4 18,5 25,0 19,6	n.s.	0,15	0,18

Fortsetzung Tabelle 21:

Lfd. Nr.	Merkmal	n ges.	Ausprägungen	n	Strafe in W (%)			Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.	
					bis 3	üb. 3 bis 5	über 5		CC	CC _{corr}
18	Eigenschaden	289	keiner bis 500.– DM über 500.– DM	136	52,2	28,7	19,1	n.s.	0,13	0,18
				78	59,0	17,9				
				75	56,0	30,7				
19	Blutalkoholgehalt	289	unter 2 ‰ 2 ‰ und höher	147	53,1	31,3	15,6	n.s.	0,12	0,17
				142	57,0	21,1	21,9			
20	Familienstand	289	verheiratet led., gesch., verw., getr.	177	58,5	23,4	18,1	n.s.	0,11	0,16
				123	48,3	32,2	19,5			
21	Tatort	289	innerh. Ortschaften außerh. Ortschaften	167	52,7	25,2	22,1	n.s.	0,10	0,14
				122	58,2	27,9	13,9			
22	Beistand eines Rechtsanwaltes	289	kein Anwalt Anwalt	166	51,2	28,3	20,5	n.s.	0,09	0,13
				123	60,2	23,6	16,2			
23	Berufliche Stellung	289	einfach mittel gehoben/höher	90	55,6	23,3	21,1	n.s.	0,09	0,11
				167	53,3	27,5	19,2			
				32	62,5	28,1	9,4			
24	Schuldform	289	Fahrlässigkeit ungeklärt Vorsatz	240	57,0	33,0	←	n.s.	0,08	0,10
				51	46,0	54,0	←			
				9	55,6	44,4	←			
25	Eigene Verletzungen	289	mittel-schwer leicht keine	31	58,1	22,6	19,3	n.s.	0,07	0,09
				26	57,7	30,8	11,5			
				232	54,3	26,3	19,4			
26	Deliktsart	289	§ 316 § 315c	190	57,4	26,8	15,8	n.s.	0,07	0,10
				99	50,5	25,3	24,2			

Fortsetzung Tabelle 21:

Lfd. Nr.	Merkmal	n ges.	Ausprägungen	n	Strafe in W (%)			Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.	
					bis 3	üb. 3 bis 5	über 5		CC	CC _{corr}
27	Vorhersehbarkeit der Fahrt bei Trinkbeginn	289	vorhersehbar nicht vorhersehbar	237 52	56,1 50,0	26,2 26,9	17,7 23,1	n.s.	0,05	0,07

Erläuterung: Für den Signifikanz-Test muß der Erwartungswert (Zeilensumme x Spaltensumme: Gesamtzahl) für jede Zelle mindestens 5 sein. In Fällen, in denen einzelne Felder der Spalte „über 5 W“ der Erwartungswert geringer war, wurde diese Spalte mit der vorangehenden Spalte zusammengefaßt, was durch ← gekennzeichnet ist. In diesen Fällen bedeutet die mittlere Spalte der Strafmaßgruppen also: „über 3 W“.

Strafe in W = Freiheitsstrafe in Wochen
Korr.-Koeff. = Korrelationskoeffizient

Sign. Niv. = Signifikanzniveau
n.s. = nicht signifikant

Zu *Gruppe II* gehören die verhältnismäßig strengen Bezirke Köln, Stuttgart, Bremen, in denen die Freiheitsstrafen ohne Bewährung mehr als 2/3 aller Strafen ausmachten.

Gruppe III umfaßt die milderen norddeutschen Bezirke Berlin, Hamburg und Schleswig, und

Gruppe IV setzt sich aus den milderen süddeutschen Regionen zusammen: Bamberg, Karlsruhe, München, Zweibrücken (früher Neustadt), Nürnberg, Saarbrücken.

Die Zugehörigkeit der erkennenden Gerichte zu verschiedenen OLG-Bezirken hat also klar erkennbare Auswirkungen auf das Strafmaß. Interessant ist in diesem Zusammenhang die aus dem Kontinuum herausfallende Praxis in der Gruppe III (Berlin, Hamburg und Schleswig).

Die höheren Strafen in diesen Bezirken resultieren daraus, daß die Strafen zwar zur Bewährung ausgesetzt, dafür aber oft auf 6 Wochen bemessen wurden. Diese Praxis konzentrierte sich fast ausschließlich auf die genannten drei Bezirke, die wohl in besonderem Maße das Bild des Verkehrsgerichtstages 1966 prägten und von ihm beeinflusst waren. Obwohl immer wieder die praktikable Lösung, ausgesetzte Strafen strenger zu bemessen als nicht ausgesetzte, befürwortet wird⁴⁸, bestehen gegen dieses Vorgehen Bedenken, weil § 23 früher und jetzt davon ausgeht, daß zuerst die Höhe der Strafe festgesetzt wird und erst dann über die Strafaussetzung zur Bewährung entschieden wird⁴⁹. Tatsächlich scheinen die meisten Gerichte diesen Empfehlungen nicht gefolgt zu sein; denn die Strafen bei StrzB sind durchschnittlich etwas milder als bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung (vgl. unten Tab. 24)⁵⁰.

Da es auch in der Stichprobe nur 6% aller Fälle sind, in denen Gefängnisstrafen über 5 Wochen zur Bewährung ausgesetzt wurden⁵¹, ist eine grundsätzliche Verzerrung der Ergebnisse durch diese etwas aus dem allgemeinen Rahmen fallende norddeutsche Praxis nicht zu befürchten.

Signifikante Korrelationen ergaben sich bei einigen weiteren Merkmalen, die ebenfalls nicht oder nur selten in den StrZ-Gründen auftauchen. Zunächst überrascht, daß die Gerichte die sehr häufige Behauptung der Täter, sie hätten sich fahrtauglich gefühlt (Nr. 11), in klar erkennbarer Weise mildernd berücksichtigen, denn immerhin hatten 94% einen Blutalkoholgehalt über 1,3‰ und 64,3% sogar über 1,7‰.

Beim Einkommen (Nr. 13) fällt zwar auf, daß die Fälle mit „ungeklärtem“ oder „geregeltem“ Einkommen etwas milder bestraft werden, doch sind hier wegen der unsicheren Erhebungsgrundlage Interpretationen kaum möglich.

Die übrigen Merkmale weisen keine signifikanten Korrelationen auf. Immerhin wird die strengere Bestrafung bei größerer Verkehrsdichte, die mildere Bestrafung der Fahrer von Zweiradfahrzeugen (Nr. 17) sowie die mildere Praxis bei Strafbefehlen (Nr. 16) noch deutlich sichtbar. Während die beiden ersten Tendenzen zutreffend das Ausmaß der Gefährdung für Dritte berücksichtigen, handelt es sich bei der milderen Bestrafung in Strafbefehlen um eine Scheinkorrelation: Wegen der Höchstgrenze von einem Jahr für die Führerscheinsperre (§ 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO) werden im Strafbefehlsverfahren signifikant seltener einschlägig Vorbestrafte abgeurteilt⁵².

⁴⁸ So wohl Middendorff 1970b, 266; in der Tendenz auch die Empfehlungen des 4. Dt. Verkehrsgerichtstages 1966, 10 f.

⁴⁹ Ausführlich dazu unten VI, 1; S. 137 f.

⁵⁰ Zum Einfluß der Empfehlungen des Verkehrsgerichtstages vgl. auch oben S. 70 ff. und Abb. 1, S. 71.

⁵¹ Allein 5% lauteten genau auf 6 Wochen.

⁵² Sign.-Niveau 5%, $CC_{corr} = 0,22$.

Die übrigen nichtsignifikanten Ergebnisse sind insofern bemerkenswert, als sie deutlich machen, daß einige in der Literatur immer wieder genannten Merkmale in der Praxis nur sehr geringe oder keine Auswirkungen auf das Strafmaß haben. So fällt z.B. die „Zechtour“ (Nr. 18) keinesfalls so deutlich aus der übrigen Strafpraxis heraus, wie man es vielleicht hätte erwarten können. Auch die erschwerende Berücksichtigung hoher Blutalkoholkonzentrationen⁵³ spielt praktisch kaum eine Rolle (Nr. 19), vor allem wenn man berücksichtigt, daß hohe Blutalkoholkonzentration wiederum leicht mit einschlägigen Vorstrafen korreliert⁵⁴. Sehr gering ist der Einfluß der Schuldformen, was sich auch daran zeigt, daß die Gerichte die Frage, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt, häufig nicht entscheiden oder ohne echte Prüfung dieser Frage Fahrlässigkeit annehmen⁵⁵. Erstaunlich ist schließlich, daß die Vorhersehbarkeit der Fahrt praktisch keine Auswirkungen auf die StrZ hat, daß im Gegenteil die vorhersehbaren Fälle eher etwas milder bestraft werden (Nr. 27).

Insgesamt läßt sich also eine Reduktion der tatsächlich maßgebenden StrZ-Tatsachen auf wenige Merkmale feststellen.

Bevor die praktischen und rechtlichen Konsequenzen dieser Beobachtungen weiterverfolgt werden, gilt es, in gleicher Weise wie für die Strafzumessung i.e.S., die entscheidenden Merkmale für die Strafzumessung i.w.S. und die Bemessung der Sperrfrist bei der Entziehung der Fahrerlaubnis zu prüfen.

3 Korrelationsanalyse über die für die Strafzumessung i.w.S. maßgebenden Tatsachen

Nachdem die Grundprinzipien der Auswertung und die im einzelnen geprüften Tatsachen im vorhergehenden Abschnitt dargestellt wurden, genügt hier die Wiedergabe der signifikanten oder annähernd signifikanten Korrelationen.

Aus Tab. 22 ergibt sich, daß im wesentlichen die gleichen Merkmale wie bei der Strafzumessung i.e.S. signifikant mit der Entscheidung über die Art der Strafen korrelieren. Die einschlägigen Vorstrafen stehen auch hier eindeutig im Mittelpunkt, zumal sie auch die anderen Vorstrafenarten überlagern.

Beachtlich ist, daß die ausschließlich wegen klassischer Kriminalität Vorbestraften (Nr. 6) eher milder bestraft werden als die übrigen Täter, zu denen allerdings alle einschlägig Vorbestraften gehören. Deutlich ist ferner der Einfluß des Blutalkoholgehaltes und der Schuldformen, doch sind für letztere trotz der signifikanten Ergebnisse brauchbare Aussagen kaum möglich, da die Zahl der ungeklärten Fälle zu groß, die der Vorsatz-Fälle zu gering ist. Den stärksten Einfluß auf die Strafzumessung i.w.S. hat allerdings die Zugehörigkeit der erkennenden Gerichte zu bestimmten OLG-Bezirken. Dieses Merkmal wurde in die Tabelle nicht aufgenommen, weil schon die Gruppierung der OLG-Bezirke nach dem Kriterium der Häufigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung erfolgte. Aus Tabelle 13 würde sich aber bei Zusammenfassung in drei Gruppen ein Korrelationskoeffizient von 0,61 (CC_{corr}) ergeben.

⁵³ Vgl. dazu Seib 1966, 145; Ohr 1968, 125; Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 44.

⁵⁴ $r_{\Phi} = 0,08$ (nicht signifikant).

⁵⁵ Im Hinblick auf §17StGB kann diese Entscheidung jetzt nicht mehr offengelassen werden.

Tabelle 22. Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen und Strafzumessung i.w.S. (Stichprobengröße jeweils 300)

Lfd. Nr.	Merkmal	Ausprägungen	n	Art der Strafe (%)			Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.		
				Geld	F.m.B.	F.o.B.		CC	CC _{corr}	r Φ
1	Frühere Entziehung der Fahrerlaubnis	nein	231	4,8 →	36,4	58,8	0,1	-	-	0,33
		ja	69	0 →	4,3	95,7				
2	Einschlägige Vorstrafen	nein	225	4,9 →	36,4	58,7	0,1	-	-	0,32
		ja	75	0 →	6,7	93,3				
3	Dauer des Führerscheinbesitzes	ohne Führerschein bis 4 Jahre	37	0 →	16,2	83,8	0,1	0,23	0,33	
		134	1,5 →	23,9	74,6					
		129	7,0 →	38,0	55,0					
4	Vorstrafen im Verkehr (einschl. registrierte Übertretungen)	nein	143	4,9	40,6	54,5	0,1	0,25	0,35	
		ja	157	2,5	18,5	79,0				
5	Vorstrafen insgesamt (einschl. reg. Verk.-Übertretungen)	nein	124	4,8	37,9	57,3	1	0,18	0,25	
		ja	176	2,9	22,7	74,4				
6	Schuldform	Fahrlässigkeit	240	4,2 →	32,5	63,3	1	0,18	0,25	
		ungeklärt	51	2,0 →	17,6	80,4				
		Vorsatz	9	0 →	0	100				
7	Allg. Vorstrafen (o. Vorstr. im Verk.)	nein	285	3,5 →	27,4	69,1	1			0,17
		ja	15	6,7 →	60,0	33,3				
8	Blutalkoholgehalt	unter 2 ‰	153	3,9	36,0	60,1	5	0,15	0,21	
		2 ‰ und mehr	147	3,4	21,8	74,8				
9	Idealkonkurrenz	ohne Übertr. (StVO, StVZO)	107	7,5 →	21,5	71,0	5	0,15	0,21	
		157	1,9 →	36,9	61,2					
		36	0 →	16,7	83,3					

Fortsetzung Tabelle 22:

Lfd. Nr.	Merkmal	Ausprägungen	n	Art der Strafe (%)			Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.		
				Geld	F.m.B.	F.o.B.		CC	CC _{corr}	r _φ
10	Eigene Verletzungen	mittel-schwer leicht keine	33 29 238	6,1 → 10,3 → 2,5 →	39,4 34,5 26,9	54,5 55,2 70,6	n.s. (10)	0,13	0,18	

Erläuterung: Die mit → gekennzeichneten Felder mußten für den Signifikanztest mit den nächstliegenden Feldern zusammengelegt werden, da die Besetzungszahlen sonst zu klein gewesen wären (der Erwartungswert darf nicht kleiner als 5 sein).

4 Die Bemessung der Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis

Obgleich die Gründe für die Bemessung der Sperrfrist nach § 42n nicht zur StrZ gehören, ist es interessant, die für die Dauer dieser Maßregel der Sicherung und Besserung maßgebenden Prinzipien mit denen der StrZ zu vergleichen (Tab. 23). Auch hier stehen wie bei der StrZ die einschlägigen Vorstrafen und diejenigen Merkmale, die von ihnen teilweise überlagert werden, im Vordergrund. Bei der Art der Verurteilung (Nr. 8) wird die gesetzliche Schranke (§ 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO) für Strafbefehle noch deutlicher; sie wurde allerdings in 2 Fällen überschritten.

Von besonderem Interesse sind daneben die Merkmale 8–12, die ebenfalls signifikante Korrelationen mit der Bemessung der Sperrfrist aufweisen. Eigenen Verletzungen des Täters und eigenem Sachschaden wird durch etwas kürzere Sperrfristen Rechnung getragen. Möglicherweise steht dahinter die Vermutung, der Schaden an Gesundheit und Vermögen vermindere die Rückfallgefahr.

Der Beistand eines Rechtsanwalts wirkt sich geringfügig zugunsten des Mandanten auf die Bemessung der Sperrfrist aus, allerdings nicht bei den Sperrfristen über einem Jahr, die in der Regel nur bei Vorbestraften ausgesprochen werden. Während die StrZ so verfestigt ist, daß auch ein Rechtsanwalt kaum Ausnahmen für seinen Mandanten erreichen kann, sind also hier die Einflußmöglichkeiten etwas günstiger.

Daß Verkehrsdichte und Blutalkoholgehalt auch für die Sperrfrist-Bemessung und damit unter prognostischen Gesichtspunkten eine Rolle spielen, überrascht zunächst, da sie an sich nur für den Unrechtsgehalt der Tat bedeutsam erscheinen. Hier wird die eigene Untersuchung über die Legalbewährung zeigen müssen, ob diese beiden Merkmale tatsächlich höhere Rückfallgefahr indizieren⁵⁶.

Bemerkenswert ist schließlich das Ergebnis, daß die Unterschiede der StrZ in verschiedenen OLG-Bezirken bei der Bemessung der Sperrfrist keine Parallele finden (Nr. 13). Mit Ausnahme der geringfügig höheren Sperrfristen in den auch sonst besonders strengen Bezirken oberhalb der Mainlinie ist die Praxis hier bemerkenswert einheitlich.

⁵⁶ Vgl. unten 4. Kap. A, IV; V.

Tabelle 23. Zusammenhänge zwischen verschiedenen Variablen und Bemessung der Sperrfrist nach § 42n (Stichprobengröße jeweils 300)

Lfd. Nr.	Merkmale	Ausprägung	n	Sperrfrist in Mon. (%)				Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.	
				bis 6 M	7-12 M	13-24 M	über 24 M		CC	CC _{corr}
1	Einschlägige Vorstrafen	nein	225	61,8	33,8	1,8	2,6	0,1	0,52	0,74
		ja	75	6,7	42,6	32,0	18,7			
2	Frühere Entziehung der Fahrerlaubnis	nein	231	59,3	35,5	3,0	2,2	0,1	0,50	0,71
		ja	69	10,1	37,7	30,4	21,8			
3	Idealkonkurrenz	ohne	107	49,5	35,5	7,5	7,5	0,1	0,39	0,48
		Übtr. (StVO, StVZO)	157	53,5	33,6	8,3	4,6			
		F.o.F.	36	19,5	47,2	19,4	13,9			
4	Vorstrafen im Verkehr	nein	143	61,5	35,0	0,7	2,8	0,1	0,34	0,48
		ja	157	35,7	36,9	17,2	10,2			
5	Vorstrafen allg. (einschl. reg. Verk. Übertr.)	keine	124	62,9	33,9	3,2	←	0,1	0,34	0,42
		eine	71	43,7	38,0	18,3	←			
		zwei	45	37,8	35,6	26,6	←			
		drei und mehr	60	30,0	38,3	31,7	←			
6	Dauer des Führerscheinesbesitzes	ohne F.Schein	37	21,6	46	32,4	←	0,1	0,30	0,37
		bis 4 Jahre	134	45,5	32,8	21,7	←			
		mehr als 4 Jahre	129	58,1	36,5	5,4	←			
7	Art der Verurteilung	Strafbefehl	72	48,6	50,0	1,4	←	0,1	0,28	0,34
		Urt.o.StrZ-Gründe	75	48,0	40,0	12,0	←			
		Urt.m.Gründen	153	47,7	27,5	24,8	←			
8	Eigene Verletzungen	mittel-schwer	31	54,5	36,4	9,1	←	5	0,20	0,24
		leicht	26	62,1	20,7	17,2	←			
		keine	232	45,4	37,8	16,2	←			
9	Eigener Sachschaden	keiner	141	39,7	43,3	10,6	6,4	5	0,20	0,24
		bis 500.- DM	80	53,8	25,0	11,2	10,0			
		über 500.- DM	79	57,0	34,2	5,1	3,7			

Fortsetzung Tabelle 23:

Lfd. Nr.	Merkmale	Ausprägung	n	Sperrfrist in Mon. (%)				Sign. Niv. %	Korr.-Koeff.	
				bis 6 M	7-12 M	13-24 M	über 24 M		CC	CC _{corr}
10	Beistand eines Rechtsanwaltes	nein	170	42,9	42,4	10,0	4,7	5	0,19	0,27
		ja	130	54,6	27,7	8,5	9,2			
11	Verkehrssituation	verk. reiche Zeit oder Gegend	93	51,6	26,9	15,0	6,5	5	0,16	0,23
		verk. arme Zeit oder Gegend	207	46,3	40,1	6,8	6,8			
12	Blutalkoholgehalt	unter 2 ‰	153	52,9	34,0	13,1	←	5	0,15	0,21
		2 ‰ und höher	147	42,9	38,1	19,0	←			
13	OLG-Bezirke (gruppiert nach StrzB-Praxis)	I bes. streng	132	42,4	36,4	21,2	←	n.s.	0,14	0,17
		II streng	41	53,7	36,6	9,7	←			
		III mild norddt.	47	53,2	34,0	12,8	←			
		IV mild süddt.	80	51,3	36,2	12,5	←			

Erläuterung: In den mit ← gekennzeichneten Feldern wurden die Sperrfristen über 24 Monaten mit denen der Spalte 13-24 Mon. zusammengelegt, so daß in diesen Fällen die Überschrift „13 und mehr M“ heißt (Grund: Erwartungswert für Signifikanztest muß pro Zelle mindestens 5 sein).

VI. Darstellung der durchschnittlichen Strafen

1 Die Bedeutung von Mittelwerten der Strafzumessungspraxis

Noch anschaulicher als die Korrelationsanalyse läßt die Berechnung des arithmetischen Mittels aller verhängten Strafen erkennen, wie sich bestimmte Merkmale auf die StrZ auswirken. Darüber hinaus hat das arithmetische Mittel den Vorteil, daß es zugleich einen echten Durchschnittswert der StrZ-Praxis darstellt: Die Unterschiede zwischen strengeren und milderer Gerichten werden mit dem ihnen zukommenden zahlenmäßigen Gewicht berücksichtigt. Strafen-Mittelwerte sind also das adäquateste und einfachste Maß für eine repräsentative quantitative Darstellung der StrZ-Praxis. Sie sind daher am ehesten geeignet, das Richterrecht auf dem Gebiet der StrZ so darzustellen, daß es wie höchstrichterliche Entscheidungen bei Rechtsfragen als Orientierungsmaß zur Verfügung steht.

Eine Einschränkung ist jedoch im Rahmen der vorliegenden Untersuchungsergebnisse geboten: Geldstrafe und Freiheitsstrafe lassen sich bisher nicht auf eine einheitliche Dimension projizieren und damit nicht in Gestalt eines gemeinsamen Mittelwertes darstellen. Die Ersatzfreiheitsstrafe läßt sich nicht als zeitliche Ersatzgröße heranziehen; sie wird bisher meist nach schematischen Umrechnungsgrößen festgesetzt und selten im Hinblick auf ihr Gewicht als Zeitstrafe. Eher wäre es möglich, die künftige Geldstrafe nach Tagessätzen und die Freiheitsstrafe für Berechnung und Vergleich von Strafmaßdurchschnitten auf eine Ebene zu stellen⁵⁷. Im Rahmen der bisherigen Rechtspraxis erschien es dagegen angebracht, beide Strafarten getrennt zu behandeln.

Da die Geldstrafe im Untersuchungsjahr 1966 bei Trunkenheitsdelikten im Verkehr nur in Ausnahmefällen (s.o. Tab. 9, 10) verhängt wurde und demgemäß in der Stichprobe nur selten vorkam, waren differenzierte Mittelwertvergleiche nur bei den Freiheitsstrafen möglich.

Immerhin konnte anhand der Geldstrafen in der Gesamtstichprobe festgestellt werden, daß die unterschiedliche gesetzliche Bewertung der beiden Straftatbestände auch in den Strafmaßdurchschnitten der Geldstrafe zum Ausdruck kam:

§ 315c: aM = 660 DM (10 Fälle)

§ 316: aM = 433,57 DM (14 Fälle)

Demgegenüber konnten Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung einheitlich behandelt werden. Zwar ist auch hier die Wirkung für den Betroffenen unterschiedlich, vom Gericht her gesehen handelt es sich aber in beiden Fällen um eine Bewertung des Schuld- und Unrechtsgehaltes am Maßstab der Zeit des Freiheitsentzuges. Ob die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ist eine davon zu trennende Frage. Der Richter darf sich bei der Bemessung der Strafe nicht von dem Gedanken an die Strafaussetzung beeinflussen lassen⁵⁸. Dennoch wird man nicht ganz ausschließen können, daß die auch vom BGH postulierte strenge Trennung zwischen Findung der gerechten Strafe und Strafausset-

⁵⁷ Vgl. auch oben S. 92 f., 105 f.

⁵⁸ Vgl. BGH NJW 1954, 39 ff.; OLG Frankfurt NJW 1956, 113; Bruns 1967, 31; Dreher 1972 § 23 Anm. 1; ferner Kunert 1969, 708 f. unter Hinweis auf § 261 Abs. 1 und 3 StPO; einschränkend offenbar Middendorff 1970b, 266.

zung zur Bewährung in der Praxis nicht immer in der erforderlichen „gedanklichen Selbstdisziplin“⁵⁹ eingehalten wird. Zwar wird sich die Vermengung der beiden Gesichtspunkte in erster Linie in der Nähe der gesetzlichen Markierungspunkte (früher 9 Monate, jetzt 6 Monate, 1 oder 2 Jahre) auswirken. Umgekehrt muß bei weit darunter liegenden Strafen mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Gerichte bei ausgesetzten Strafen dazu neigen, das Maß etwas höher festzusetzen, um die warnende Funktion des drohenden Widerrufs der Strafaussetzung zu verschärfen⁶⁰.

Obwohl Zweifel an der Vereinbarkeit derartiger StrZ-Erwägungen mit dem gesetzlichen System des StrZ-Rechts angebracht sind, prägen solche Tendenzen die StrZ-Praxis mit und können nicht einfach ausgeklammert, sondern nur durch empirische Analyse festgestellt und überwunden werden. Erst bei einer statistisch sichtbaren Verschiebung des Gesamtbildes der Strafpraxis wäre eine völlig getrennte Auswertung geboten. Wie Tab. 24 zeigt, ist eine solche Befürchtung nicht gerechtfertigt. Vielmehr sind die ausgesetzten Strafen erwartungsgemäß (wegen ihres Zusammenhanges mit Vorstrafenfreiheit) durchschnittlich etwas milder als die nicht ausgesetzten.

Tabelle 24. Arithmetisches Mittel der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung (in Tagen)

	F.o.B.	F.m.B.	n
§ 316	27,7	22,0	212/78
§ 315c	29,7	29,2	221/65
§§ 315c/230	32,5	33,3	81/16

Lediglich bei den zum Vergleich herangezogenen Fällen der Idealkonkurrenz von Trunkenheit am Steuer mit fahrlässiger Körperverletzung scheinen die Strafen bei StrzB geringfügig strenger zu sein. Wegen der geringen Zahl der Fälle ist dieses Ergebnis aber nicht zuverlässig.

⁵⁹ Kunert 1969, 708.

⁶⁰ Dieser Verdacht taucht z.B. bei den Empfehlungen des 4. Verkehrsgerichtstages auf. Die empfohlenen Strafen von 1–3 Monaten Gefängnis mit StrzB, die sich in der Praxis bei etwa 6 Wochen einpendelten, lagen jedenfalls erheblich über der durchschnittlichen Strafe für Ersttäter in jener Zeit. Allerdings wurden diese Empfehlungen verhältnismäßig selten befolgt, so daß die Ergebnisse insgesamt nicht erheblich verzerrt wurden (vgl. oben S. 70 ff.).

2 Durchschnittsstrafen bei den 3 häufigsten Trunkenheitsdelikten im Verkehr

Die Berechnung der Mittelwerte für alle Verurteilungen eines Straftatbestandes ist die einfachste Art der Darstellung der durchschnittlichen Strafpraxis. Freilich darf dieser Grundwert in seiner Bedeutung nicht überschätzt werden, weil mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß in ihm sehr unterschiedliche StrZ-Typen künstlich auf einen Nenner gebracht werden. Als statistische Durchschnittsstrafe eignet sich dieser Gesamtmittelwert aber zur Darstellung der zentralen StrZ-Tendenzen, insbesondere zur Überprüfung der Frage, wie sich die Vorwertung des Gesetzgebers, die er in der Abstufung der gesetzlichen Strafrahmen zum Ausdruck gebracht hat, auf die StrZ-Praxis insgesamt auswirkt. Aus Tab. 25 ist zu ersehen, daß sich die Abstufung der gesetzlichen Strafrahmen in den Durchschnittsstrafen widerspiegelt, allerdings bei weitem nicht in dem Ausmaß, wie sich die Strafrahmen unterscheiden. Die Unterschiede sind sehr gering und statistisch nicht signifikant⁶¹. Dennoch läßt sich sagen, daß der Unwertgehalt bei den drei häufigsten Trunkenheitsdelikten vom Gesetz und von den Gerichten nicht gegensätzlich bewertet wird. Bemerkenswert ist, daß die Gerichte dem – meist „zufälligen“ – Erfolg der fahrlässigen Körperverletzung nur relativ geringes Gewicht beimessen.

Tabelle 25. Durchschnittsstrafen nach Straftatbeständen (in Tagen)

Strafrahmen	Tatbestand	Gesamtstichprobe			Teilstichprobe		
		aM	V-Interv. ⁺	n	aM	V-Interv. ⁺	n
bis 3 J.	§§ 315c/230	32,6	± 4,5	97	–	–	–
bis 2 J.	§ 315c	29,6	± 2,6	290	31,2	± 4,9	99
bis 1 J.	§ 316	26,4	± 2,0	286	26,1	± 2,5	190

+ Signifikanzniveau für Vertrauensintervall: 5 %

3 Strafen bei einzelnen Strafzumessungstatsachen

Ähnlich wie bei der Korrelationsanalyse soll nun festgestellt werden, wie sich mögliche StrZ-Tatsachen auf das durchschnittliche Strafmaß auswirken. Dabei werden die Ergebnisse für § 315c und § 316 zusammengefaßt, um genügend große Merkmalsgruppen zu erhalten. Wie oben (S. 104 f.) gezeigt wurde, ist dies vertretbar, da sich die beiden Tatbestände hinsichtlich der StrZ-Praxis nicht signifikant unterscheiden. Auszugehen ist also von einem gemeinsamen Mittelwert von 27,9 Tagen bei einem Vertrauensintervall von ± 2,4 Tagen (s.o. S.104). In Tab. 26 sind die durchschnittlichen Strafen wiedergegeben, wie sie sich in Abhängigkeit von isolierten StrZ-Tatsachen feststellen lassen.

⁶¹ Geprüft mit dem F- und t-Test.

Tabelle 26. Mittelwerte der Freiheitsstrafen bei einzelnen Merkmalen (in Tagen)

Lfd. Nr.	Merkmal	n ges.	Ausprägungen	n	aM	aM Diff. max. +	Sign. Niv. % ++
1	Einschlägige Vorstrafen	289	keine eine 2 und mehr	214 57 18	22,9 35,5 62,6	39,7	0,1
2	Fahren ohne Fahrerlaubnis	282	nein F.o.F. (einf.) F.o.F. (trotz Entziehung d. F.Scheins)	214 15 15	25,9 26,3 60,9	35,0	1
3	Frühere Entziehung des F.-Scheins	289	nein ja	220 69	22,7 44,3	21,6	0,1
4	OLG-Bezirke (gruppiert nach Strafaussetzungspraxis)	289	I bes. streng II streng III mild norddt. IV mild süddt.	131 39 43 76	29,2 19,1 40,5 23,1	21,4	0,1
5	Vorstrafen ohne einschlägig Vorbestrafte (einschl. Verk.Übertr.)	214	keine eine zwei drei und mehr	118 46 25 25	21,6 22,2 25,6 28,1	6,5	n.s.
6	Vorstrafen ausschl. wegen klass. K tät	136	nein ja	118 18	21,6 27,9	6,3	5
7	Trinkanlaß	289	Feiern, Beruf, Wirtshausbesuch „Sauftour“	149 108 32	26,8 28,0 32,2	5,4	n.s. (20)
8	Angaben des Täters zur Fahrtüchtigkeit	289	subj. fahrtüchtig keine Angaben	195 94	26,3 31,2	4,9	n.s. (10)
9	Eigene Verletzung	289	mittel-schwer leicht keine	31 26 232	25,9 24,5 28,5	4,0	n.s.
10	Blutalkoholgehalt	289	bis 1,7 ‰ 1,8–2,1 ‰ 2,2 ‰ und mehr	103 100 86	25,4 29,1 29,3	3,9	n.s.
11	Verkehrssituation	289	verk.arm verk.reich	88 198	29,5 26,9	2,6	n.s.
12	Vorhersehbarkeit der Fahrt bei Trinkbeginn	270	ja nein	218 52	26,7 29,3	2,6	n.s.
13	Alter	289	unter 30 30 und älter	139 150	26,6 29,1	2,5	n.s.

Fortsetzung Tabelle 26:

Lfd. Nr.	Merkmal	n ges.	Ausprägungen	n	aM	aM Diff. max. ⁺	Sign. Niv. % ⁺⁺
14	Dauer des F.-Scheinbesitzes ohne F.o.F. und ohne frühere Entziehung	192	bis 3 Jahre über 3–7 Jahre mehr als 7 Jahre	63 66 63	21,8 23,5 21,1	2,4	n.s.
15	Vorstrafen im Verkehr (ohne einschlägig Vorbestrafte)	214	keine Verg. u. Übertr. nur Übertretungen	136 55 23	22,4 23,7 24,0	1,6	n.s.

Erläuterungen:

- ⁺ Maximale Differenz zwischen dem niedrigsten und höchsten arithm. Mittel für die einzelnen Merkmalsausprägungen.
- ⁺⁺ Zur Signifikanzprüfung für den Mittelwertvergleich wurde der niedrigste und der höchste Mittelwert zugrundegelegt. Als Signifikanztest diente der F-Test und der t-Test (vgl. dazu *Bartel 1972, 103 ff.*).

Auch hier kommt die überragende Bedeutung der *einschlägigen Vorstrafen* (Nr.1) anschaulich zum Ausdruck⁶²; sogar die *Zahl* der einschlägigen Vorstrafen wirkt sich deutlich auf das Strafmaß aus. Sehr streng wird auch die Trunkenheitsfahrt trotz entzogener Fahrerlaubnis bestraft (Nr. 2); dies dürfte aber eher darauf zurückzuführen sein, daß in der Regel ebenfalls eine einschlägige Vorstrafe der Entziehung vorausgeht; denn die an sich gefahrerhöhende Konkurrenz mit Fahren ohne Führerschein allein wird nicht strenger bestraft als die Trunkenheitsfahrt von Führerscheinbesitzern (Nr. 2). Daneben ist noch die Zugehörigkeit des Gerichts zu bestimmten OLG-Bezirken von Bedeutung (Nr. 4)⁶³. Allerdings werden die Ergebnisse hierzu etwas verzerrt durch die bereits erwähnte Praxis in den nordeutschen Bezirken Berlin, Hamburg und Schleswig, in denen die zur Bewährung ausgesetzten Strafen höher angesetzt wurden. Die normale Schwankungsbreite liegt zwischen 19 und 30 Tagen.

Die Überprüfung der Wirkung der nicht einschlägigen Vorstrafen muß völlig getrennt von den einschlägigen Vorstrafen erfolgen, da sonst interne Korrelationen das Bild zu sehr verfälschen würden. Bei dieser isolierten Betrachtung zeigt sich, daß die Verkehrsvorstrafen (einschließlich Übertretungen, jetzt Ordnungswidrigkeiten) als solche praktisch ohne Bedeutung sind (Nr. 14). Lediglich bei der *Zahl* der nicht einschlägigen Vorstrafen (Nr. 5) erlangen neben den Vorstrafen wegen

⁶² Auch Merkmal 2 (frühere Entziehungen) korreliert sehr hoch mit einschlägigen Vorstrafen ($r_{\Phi} = 0,8$).

⁶³ Über ähnlich große Unterschiede bei Strafmittelwerten für Rauschgiftdelikte in Nord- und Süd-Carolina und für Falschgelddelikte in West- und Süd-Texas und Indiana berichtet D'Esposito 1969, 183 ff. (mit weiteren Beispielen).

klassischer Kriminalität auch die früheren Verurteilungen wegen Verkehrsdelikten eine gewisse Bedeutung. Signifikante Unterschiede zu den völlig Straffreien ergeben sich allerdings nur bei drei und mehr früheren Verurteilungen.

Bei isolierten Vorstrafen wegen klassischer Kriminalität, auch wenn daneben keine Verkehrsdelinquenz vorliegt, sind die Strafen geringfügig höher als bei Fehlen solcher Vorstrafen (Nr. 6).

Geringe, wenn auch noch deutlich erkennbare Unterschiede ergeben sich für den in der Literatur häufig genannten StrZ-Grund „Sauftour“ (Nr. 7), obwohl dieses Merkmal nicht mit einschlägigen Vorstrafen korreliert.

Erstaunlich ist angesichts der hohen Blutalkoholkonzentrationen, daß die Angabe der Täter, sie hätten sich fahrtüchtig gefühlt, strafmildernd berücksichtigt wird. Die übrigen Ergebnisse lassen zwar gewisse Tendenzen erkennen, doch sind eindeutige Aussagen wegen der zu hohen Irrtumswahrscheinlichkeit nicht möglich. Deshalb dürfen auch die erwartungswidrigen Feststellungen, daß die Strafen bei Vorhersehbarkeit der Trunkenheitsfahrt milder ausfallen als bei unvorhersehbaren Fahrten (Nr. 12) oder daß die Fahrten in verkehrsarmer Gegend oder Zeit strenger bestraft werden als bei starkem Verkehr (Nr. 11), nicht überbewertet werden.

Insgesamt ergeben sich hinsichtlich des Gewichts einzelner StrZ-Tatsachen keine wesentlichen Abweichungen von den Ergebnissen der Korrelationsanalyse. Die Strafen-Mittelwerte lassen aber noch deutlicher erkennen, wie sich einzelne Tatsachen in der Praxis auswirken. Dabei stellen sich zunächst drei unübersehbare Grundtypen der StrZ-Praxis heraus:

1. Ersttäter, d.h. nicht einschlägig Vorbestrafte (ca. 22 Tage).
2. Täter mit einer einschlägigen Vorstrafe (ca. 36 Tage).
3. Täter mit 2 oder mehr einschlägigen Vorstrafen oder Trunkenheitsfahrt trotz entzogener Fahrerlaubnis (ca. 60 Tage).

Geringfügige Modifikationen, die aber nicht diesen Rahmen sprengen, ergeben sich bei den Ersttätern, wenn sie drei oder mehr andere Verurteilungen oder ausschließlich Verurteilungen wegen klassischer Kriminalität aufweisen.

Einen Fremdkörper in diesem System stellt der Einfluß der OLG-Bezirke dar, der jedoch bei einer repräsentativen Darstellung der StrZ-Durchschnitte für die gesamte Bundesrepublik neutralisiert wird.

Die bisherigen Ergebnisse können noch nicht als endgültige Beschreibung der StrZ-Praxis angesehen werden. Die dargestellten Durchschnittsstrafen berücksichtigen jeweils nur die Abhängigkeit von einer Variablen; damit wird relativ stark von realen Fallgestaltungen abstrahiert. Obwohl sich bei einer statistischen Massenuntersuchung niemals alle realen Merkmalskombinationen berücksichtigen lassen, soll abschließend versucht werden, anhand einiger typischer Fallgestaltungen zu überprüfen, ob sich Anhaltspunkte für eine weitere Differenzierung der StrZ-Praxis ergeben.

4 Durchschnittsstrafen bei verschiedenen Merkmalskombinationen

Aus der Fülle möglicher Merkmalskombinationen wurden einige ausgewählt, die im Untersuchungsmaterial so häufig vorkamen, daß es noch sinnvoll erschien, statistische Mittelwerte anzugeben. Ferner richtete sich die Auswahl nach den Gesichtspunkten, die in der Diskussion über die StrZ bei Trunkenheit am Steuer häufiger genannt werden. Eine vollständige Systematisierung aller Fälle war in diesem Zusammenhang weder beabsichtigt noch möglich.

In Tab. 27 sind einige Beispiele für die auf diese Weise geprüften Zusammenhänge wiedergegeben. Eine Interpretation der Einzelheiten erübrigt sich, da auch bei dieser differenzierten Betrachtung deutlich wird, daß die entscheidende Schwelle der StrZ-Praxis zwischen Ersttätern und Wiederholungstätern verläuft. Vergleichbare Bedeutung hat nur die frühere Entziehung der Fahrerlaubnis, auch wenn sie nicht wegen eines Trunkenheitsdeliktes erfolgte (Nr. 10). Im übrigen lassen sich zwar bei Ersttätern gewisse Differenzierungen feststellen, doch gehen sie nicht so weit, daß man von klar erkennbaren Grundtypen sprechen könnte. Allenfalls diejenigen, die eine Zechtour unternehmen oder die während der Berufsausübung trinken und bei stärkerem Verkehr nach Hause fahren, nehmen unter den Ersttätern eine gewisse Sonderstellung ein (Nr. 6, 7).

Tabelle 27. Mittelwerte der Freiheitsstrafen bei verschiedenen Merkmalskombinationen

Lfd. Nr.	Beschreibung der Merkmalskombination	n	aM
1	Ersttäter, Vorhersehbarkeit der Fahrt, keine eigene od. fremde Verletzung, keine „Zechtour“, Fahrt zu verkehrsreicher Zeit oder in verkehrsreicher Gegend	45	19,7
2	Ersttäter, auch ohne sonst. Verkehrsvorstrafe, Führerscheinbesitz seit über 7 Jahren, keine „Zechtour“	30	20,7
3	Ersttäter, Vorhersehbarkeit der Fahrt, keine eigene od. fremde Verletzung, keine „Zechtour“, verkehrsarme Zeit od. Gegend, Blutalkoholgehalt unter 2 ‰	51	22,1
4	Ersttäter, Vorhersehbarkeit der Fahrt, keine eigene od. fremde Verletzung, keine „Zechtour“, verkehrsarme Zeit oder Gegend	90	23,0
5	Ersttäter, Vorhersehbarkeit der Fahrt, keine eigene od. fremde Verletzung, keine „Zechtour“, verkehrsarme Zeit od. Gegend, Blutalkoholgehalt 2 ‰ und höher	39	24,2
6	Ersttäter, „Zechtour“	25	24,5
7	Ersttäter, Alkoholgenuß während der Berufsausübung, Fahrt zu verk. reicher Zeit od. Gegend	17	28,5
8	Wiederholungstäter, mit früherer Entziehung der Fahrerlaubnis, neuer F.-Schein bis zu 3 J. alt	36	39,9
9	Wiederholungstäter, mit früherer Entziehung der Fahrerlaubnis, neuer F.-Scheinbesitz seit 4–7 J.	17	41,0

Fortsetzung Tabelle 27:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Merkmalskombination	n	aM
10	Ersttäter, aber frühere Entziehung der Fahrerlaubnis wegen anderer Verkehrsdelikte	6	50
11	Wiederholungstäter, mit früherer Entziehung der Fahrerlaubnis, Idealkonkurrenz mit F.o.F.	15	60,9

VII. Zusammenfassung und rechtliche Würdigung

Die vorangegangene Analyse hat eine starke Verengung der StrZ-Praxis auf den Gesichtspunkt einschlägiger Vorstrafen sichtbar gemacht. Trotz dieser, vom Standpunkt der StrZ-Lehre enttäuschenden, Vereinfachung lassen sich eindeutige Fehler in den Durchschnittstendenzen nicht feststellen.

Lediglich die nicht unerheblichen Unterschiede in verschiedenen OLG-Bezirken müssen als unerwünscht bezeichnet werden, da der Unrechts- und Schuldgehalt bei der Trunkenheit im Verkehr heute nicht mehr von regionalen Besonderheiten abhängt. Wenn auch in der Rechtsprechung mehrfach betont wurde, daß in solchen Fällen kein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliege⁶⁴, so sind sachlich nicht gerechtfertigte Unterschiede doch dem Ansehen der Strafrechtspflege abträglich und beschränken möglicherweise ihre Effektivität⁶⁵. Die hier vorgeschlagene Berücksichtigung der durchschnittlichen Strafen als Orientierungsgrößen für die Wertentscheidungen bei der Strafzumessung i.e.S. wäre geeignet, diesen Mangel im Laufe der Zeit auszugleichen.

Die überragende Bedeutung der einschlägigen Vorstrafen, die alle anderen StrZ-Gesichtspunkte in den Hintergrund drängen, entspricht wohl nicht ganz dem Idealbild einer umfassenden Abwägung aller relevanten Faktoren, wie es etwa in § 13 zum Ausdruck kommt und wie es dem Stand einer differenzierten StrZ-Dogmatik entsprechen würde.

Gegen die Verwertung einschlägiger Vorstrafen ist an sich nichts einzuwenden. § 13 nennt das Vorleben des Täters als maßgeblichen StrZ-Grund, und in Rechtsprechung und Lehre ist seit langem anerkannt, daß hier insbesondere die einschlägigen Vorstrafen berücksichtigt werden können⁶⁶; die neue Rückfallvorschrift des § 17 ist eine gesetzliche Bestätigung des Gedankens, daß der einschlägige Rückfall oder der Rückfall nach ähnlichen Vortaten schulderhöhend zu

⁶⁴ Z.B. BVerfGE 1, 345 f.; 9, 223; BGH 1, 183; 12, 159; BayObLG JZ 1968, 389 f.; vgl. auch Koffka 1971, § 13 Rdn. 19 und Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 60 m.w.N.

⁶⁵ Vgl. Kaiser 1970, 431 f.; 1972b, 111 ff.

⁶⁶ Vgl. Bruns 1967, 505 ff.; Maurach 1971, 848; JZ 1972, 132; BGH MDR 1954, 1899; OLG Hamm NJW 1959, 305; gegen schematische Verwendung aber OLG Köln VRS 23, 25; OLG Bremen NJW 1954, 1899; zustimmend Bruns u. Schröder a.a.O. Zu beachten ist jetzt aber die Einschränkung durch § 49 BZRG; dazu z.B. BGH JZ 1972, 635 f.; Dreher 1972a, 618 ff.

bewerten sei⁶⁷. Auch die sog. „doppelspurige Indizkonstruktion“⁶⁸ gilt als zulässig, d.h. einschlägige Vorstrafen können sowohl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Schuld für die Bemessung der schuldangemessenen Strafe, als auch für spezialpräventiv ausgerichtete Modifikationen der Strafe (z.B. StrzB)⁶⁹ oder für Maßregeln der Sicherung und Besserung herangezogen werden.

Aber die Tatsache der einschlägigen Vorstrafen ist nur eine von vielen möglichen Strz-Tatsachen und es fragt sich, ob die in § 13 vorgeschriebene Gesamtabwägung aller Umstände gewährleistet ist, wenn ein Teilaspekt derart im Mittelpunkt der Strz steht. Eine gewisse Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis der Strz ist also nicht zu übersehen. Dennoch geht sie m.E. nicht über das häufig anzutreffende Spannungsverhältnis zwischen Recht und Rechtswirklichkeit hinaus. Zunächst darf nicht übersehen werden, daß der Rückfall als Schuldsteigerungsgrund schon im gesetzlichen System der Strz besonders hervorgehoben ist (§ 17)⁷⁰. Hinzu kommt, daß die strafprozessualen Möglichkeiten zur Erforschung strafzumessungsrelevanter Persönlichkeitsmerkmale beschränkt sind⁷¹. Die Vorstrafen sind neben objektiven Tatumständen oft die einzig zuverlässig feststellbaren Strz-Tatsachen⁷², besonders in den meist summarisch erledigten Verkehrsstrafsachen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß nach den festgestellten Befunden einschlägige Vorstrafen zwar das größte Gewicht für die Strz haben, andere Kriterien aber nicht völlig bedeutungslos sind, sondern nur geringer bewertet werden. So wird die schulderhöhende Bedeutung der „Zechtour“⁷³ durchaus im Strafmaß berücksichtigt, ebenso die – nicht ganz unproblematische – subjektive Einschätzung des Täters hinsichtlich seiner Fahrtüchtigkeit.

Eine geringere, aber doch erkennbare Bedeutung haben eigene Verletzungen des Täters und die Höhe des Blutalkoholgehaltes. In Übereinstimmung mit der h.M. sind die Gerichte verhältnismäßig zurückhaltend bei der Bewertung nichteinschlägiger Vorstrafen und Vorstrafen wegen klassischer Kriminalität⁷⁴. Die Abstufungen zwischen den Tatbeständen § 316, § 315c und §§ 315c, 230, 73 sind einerseits deutlich erkennbar, andererseits nicht zu stark auf den Erfolg abgestellt.

⁶⁷ Vgl. Maurach JZ, 1972, 132 (zu BGH JZ 1972, 130f.); BGH JZ 1972, 410 f.; Dreher 1972, § 17 Rdn.1; zum erforderlichen Zusammenhang der Vortaten mit dem abzuurteilenden Delikt vgl. ferner Schönke/Schröder 1972, § 17 Rdn. 11; BayObLG NJW 1972, 1380; OLG Hamm NJW 1972, 1381.

⁶⁸ Vgl. dazu Bruns 1967, 502 ff.; ferner Baumann 1962, 1795 f.; BGH MDR 1963, 331 f. m.w.N.

⁶⁹ Vgl. Bruns 1967, 349 f.; Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 46.

⁷⁰ Vgl. Maurach 1971, 856; vgl. auch Jescheck 1957, 22; Noll 1962, 28; a.A. Stratenwerth 1972, 35: „Die angeblich schuldsteigernde Wirkung des Rückfalls beruht . . . auf reinen Fiktionen“.

⁷¹ S. oben S. 54 und S. 84.

⁷² Vgl. Peters 1972, 57 f.

⁷³ Dazu z.B. Ludewig 1964, 221; Ohr 1968, 125; Granicky 1969, 453; Behne 1969, 338; Martin 1970, 18; Koch 1970, 843; Spiegel 1971, 49; BGH 22, 200.

⁷⁴ Vgl. dazu Seib 1966, 146; Bruns 1967, 506; Jescheck 1969, 569; Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 28; Maurach 1971, 848; JZ 1972, 131 f. (Anmerkung); großzügiger aber BGH JZ 1972, 130 m.w.N. aus der Rspr.; BGH 22, 201 nennt für Trunkenheit im Verkehr als erschwerend auch Vorstrafen wegen solcher Vergehen, die einen besonderen Mangel an Verkehrsgesinnung offenbaren.

⁷⁵ Vgl. Seib 1966, 145; Behne 1969, 338; Martin 1970, 18; Koch 1970, 843; Rehberg 1970, 130; BGH 22, 201.

Nicht zu vereinbaren mit den Grundsätzen des StrZ-Rechts sind nur die festgestellten Bewertungstendenzen bei dem Kriterium der Verkehrsdichte⁷⁵ und bei der Frage, ob der Täter beim Trinken weiß oder damit rechnen muß, daß er noch fahren werde⁷⁶. Da diese Tendenz aber nur schwach ausgeprägt ist und die diesbezüglichen Untersuchungsergebnisse nicht annähernd signifikant sind, lassen sich auch insofern eindeutige Rechtsfehler nicht feststellen.

In der Literatur wird oft die Fahrtstrecke als weitere StrZ-Tatsache genannt. Wie bereits erwähnt, konnten in den Aktenunterlagen hierzu keine hinreichend genauen Angaben gefunden werden. Die gelegentlich genannten Beispiele, in denen der Täter nur bis zur nächsten Laterne, in die Garage, oder um die Ecke fährt, sind so selten, daß eine statistische Auswertung nicht möglich war. In den wenigen festgestellten Fällen lagen die Strafen unter dem Durchschnitt. Die im Hinblick auf die geringere Fremd-Gefährdung gelegentlich vorgeschlagene mildere Bestrafung der Radfahrer läßt sich anhand der Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik vermuten⁷⁷.

Insgesamt kommen also in der StrZ-Praxis durchaus sachgerechte Differenzierungen zum Ausdruck, wenngleich nach theoretischen StrZ-Grundsätzen zu wünschen wäre, daß auch innerhalb der Gruppe der Ersttäter gewisse Fallgestaltungen stärker vom allgemeinen Durchschnitt abgehoben werden (z.B. mildere Behandlung der unvorhersehbaren Trunkenheitsfahrten oder der Fahrten auf verkehrsarmen Straßen). Solche Verfeinerungen lassen sich aber eher durchführen, wenn die Richter einen Überblick über die allgemeine Strafpraxis haben.

⁷⁶ Zwar wird man dies als Normalfall ansehen können (zutreffend BGH 22, 197, Schneble 1969, 114), doch wäre dann eine mildere Bestrafung der unvorhersehbaren Trunkenheitsfahrten angebracht; eine Differenzierung wäre zumindest geboten (vgl. auch Schönke/Schröder 1972, § 13 Rdn. 21).

⁷⁷ Vgl. oben S. 102/103 Anm. 242: die mildere Bestrafung im Rahmen des § 316 dürfte in erster Linie auf die Radfahrer entfallen.

4. KAPITEL

Spezial- und generalpräventive Aspekte der Strafzumessung bei Trunkenheit im Verkehr

A. Empirische Grundlagen für die prognostische Beurteilung von Trunkenheitstätern

I. Kriminologischer Erkenntnisstand

1 Zur Kriminologie der Trunkenheit im Verkehr

Die Trunkenheit im Verkehr ist in einer Vielzahl von Einzelbeiträgen behandelt worden. Über kein anderes Verkehrsdelikt liegen so viele Informationen vor wie über die unter Alkoholeinfluß begangenen Verkehrsdelikte. Es ist nicht beabsichtigt, einen vollständigen Überblick über alle Forschungsergebnisse zu geben, zumal *Kaiser*¹ die bis 1970 vorliegenden Erfahrungen lückenlos zusammengestellt hat und die Erscheinungsformen sich seither nicht wesentlich verändert haben. So konnte auch in der eigenen Untersuchung festgestellt werden, daß der überwiegende Teil der Trunkenheitsdelinquenz im Innerortsverkehr stattfindet (57,7%)² und daß der zeitliche Schwerpunkt in den späten Abendstunden und in der Nacht sowie am Wochenende³ liegt. Der Anteil der Personenkraftwagen unter den benutzten Fahrzeugen ist inzwischen noch größer (80,7 %) als in früheren Untersuchungen⁴, während die Anteile der Mopeds und Motorräder (zusammen 13,3%) sowie der LKWs, Lieferwagen und Arbeitsfahrzeuge (5 %) weiter zurückgegangen sind. Aber die rein tatphänomenologische Erfassung der Trunkenheitsdelikte ergibt kaum Anhaltspunkte für die strafrechtliche Behandlung der Trunkenheitstäter mit dem Ziel möglichst effektiver Rückfallverhütung.

2 Persönlichkeit des Trunkenheitstäters

Für eine Behandlung wichtiger sind typische Persönlichkeitsmerkmale der Trunkenheitstäter. Da aber die meisten Erhebungen nur auf Aktenauswertungen beruhen, liegen wenig wirklich bedeutsame Informationen vor. Insbesondere fehlen Erfahrungen darüber, welche der festgestellten Eigenschaften eine besondere Rückfallneigung indizieren^{4a}. Hinter den meisten Ergebnissen steht (unausgesprochen) die Annahme, daß diejenigen Merkmale, die bei Trunkenheitstätern häufiger auftreten als in der Normalpopulation oder als bei anderen Verkehrstätern, für eine besondere Neigung zu diesem Delikt und damit für erhöhte Rückfallgefahr sprechen. Es darf nicht übersehen werden, daß es sich dabei zunächst nur um Vermutungen handelt, die allerdings durch Vergleiche mit speziellen Befunden

¹ Kaiser 1970, 232 ff.

² Zum Vergleich: Kaiser 1970, 238 m.w.N.

³ Vgl. Kaiser 1970, 239 f. m.w.N.

⁴ Borchert 1960, 71 ff.; Middendorff 1961, 33 f.; Mau 1965, 26 ff.

^{4a} Besonders interessant daher die niederländischen Erfahrungen, vgl. Buikhuisen 1969 und 1971.

über Rückfällige erhärtet werden können. Gesichert sind solche Anhaltspunkte erst, wenn sie in Längsschnittuntersuchungen über die Rückfälligkeit kontrolliert werden.

Dennoch seien die wichtigsten Erfahrungen an dieser Stelle kurz erwähnt, weil die eigenen Ergebnisse, in denen zusätzlich die Wirkung der strafrechtlichen Sanktion berücksichtigt wird, vor dem Hintergrund des bisherigen Erkenntnisstandes zu sehen sind.

Auf die außerordentlich geringe Beteiligung der Frauen wurde bereits hingewiesen (S. 192). Trunkenheit am Steuer ist ein ausgesprochenes Männerdelikt⁵. Hervorgehoben wurde mehrfach die überproportionale Beteiligung jüngerer Altersgruppen⁶. Die eigene Untersuchung und ein Vergleich mit der Bevölkerungs- und Strafverfolgungsstatistik (Abb. 3) zeigen jedoch, daß im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung nicht nur die 18–25 Jährigen, sondern auch die 25–40 Jährigen bei den Trunkenheitsdelikten erheblich überrepräsentiert sind. Während die Altersgruppen bis zu 25 Jahren unter ihrem Anteil an der Verkehrsdelinquenz insgesamt (und der klassischen Kriminalität) bleiben, liegen die Altersgruppen zwischen 25 und 50 Jahren über diesem Anteil. Ähnliche Relationen ergeben sich, wenn man den Anteil der einzelnen Altersgruppen an den Straßenverkehrsunfällen zum Vergleich heranzieht⁷. Trunkenheit am Steuer ist also kein Delikt, zu dem die jüngeren Altersgruppen wesentlich stärker neigen als die mittleren Jahrgänge. Die Affinität ist sogar etwas geringer als bei der sonstigen Verkehrsdelinquenz⁸.

Zum Familienstand wird in den meisten Untersuchungen festgestellt, daß der Anteil der Ledigen höher ist als in der altersmäßig vergleichbaren Bevölkerung, der Anteil der Geschiedenen sogar doppelt bis dreimal so hoch⁹. Die eigenen Ergebnisse decken sich fast genau mit diesen Befunden. Ein Vergleich mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1950 und 1961 bestätigt die Unterschiede zur Durchschnittsbevölkerung im Alter von über 16 Jahren (Tab. 28).

Tabelle 28. Familienstand

	Trunkenheitstäter im Verkehr ¹⁰	Volkszählung ¹¹	
		1950	1961
ledig	34,3	23,8	24,4
verheiratet	59,0	63,2	63,0
verwitwet	1,0	11,1	12,6
geschieden	5,7	1,9	

⁵ Vgl. Kaiser 1970, 251.

⁶ Z.B. Borchert 1960, 114 ff.; Mau 1965, 35 ff.

⁷ Vgl. WiSta 1967, 52 ff.; Kaiser 1970, 249 ff.

⁸ Ähnlich Rangol 1963, 751; Lewrenz/Bochnik 1968, 32.

⁹ Vgl. Kaiser 1970, 252 f. m.w.N.

¹⁰ Ergebnisse der eigenen Untersuchung.

¹¹ Quelle: Noelle/Neumann 1965, 3.

Es wäre jedoch verfehlt, aus der überproportionalen Beteiligung der Ledigen zu folgern, daß sie stärker als die Verheirateten zu Trunkenheitsdelikten neigen. Vielmehr spielt hier auch das Alter eine Rolle, da in den insgesamt stärker belasteten jüngeren Jahrgängen mehr Unverheiratete sind als in den weniger belasteten Gruppen der älteren Verkehrsteilnehmer. Der bestimmende Einfluß des Alters wird umgekehrt bestätigt durch den unverhältnismäßig geringen Anteil der Verwitweten unter den Trunkenheitstätern.

Demgegenüber scheint die Überrepräsentation der Geschiedenen trotz ihrer geringen Zahl aussagekräftiger zu sein. Ob man deshalb von einem „kriminalitätsverhindernden Einfluß der Ehe“ sprechen kann, sei dahingestellt. Ebenso gut könnten vorhandene Persönlichkeitsstörungen, möglicherweise Alkoholismus, schon vor dem Delikt zur Auflösung der Ehe beigetragen haben.

Sehr ungenau und kaum vergleichbar sind die bisherigen Erfahrungen zum beruflichen Status und zum Einkommen, zumal die in den Strafakten enthaltenen Angaben kaum Vergleiche mit den Statistiken für die Gesamtbevölkerung ermöglichen.

Insgesamt dürften nach allen bisherigen Erfahrungen¹² und den Ergebnissen der eigenen Untersuchung¹³ die Angehörigen der unteren und oberen Unterschicht stärker beteiligt sein als ihrem Bevölkerungsanteil entspricht.

Die Dauer des Führerscheinbesitzes (als Indikator für die Fahrerfahrung) wäre im Hinblick auf die leichte Feststellbarkeit ein besonders geeigneter Hinweis für die Beurteilung von Trunkenheitstätern. Leider gibt es keine Vergleichsdaten über die Dauer des Führerscheinbesitzes beim durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer. Durch Vergleiche mit anderen Verkehrsdelikten kann aber versucht werden, die Relevanz der Fahrerfahrung speziell für die Trunkenheit im Verkehr zu erhellen. *Kaiser* kommt in seiner Sekundäranalyse zu dem Ergebnis, daß kein Zusammenhang zwischen geringer Fahrerfahrung und Trunkenheit im Verkehr bestehe, im Gegensatz etwa zu fahrlässiger Tötung und Körperverletzung, Verkehrsgefährdung und Verkehrsübertretungen mit Sachbeschädigungen¹⁴.

Nach den eigenen Untersuchungsergebnissen kann dieser Aussage nicht voll zugestimmt werden (vgl. Tab. 29). Vielmehr ist mit zunehmender Dauer des Führerscheinbesitzes eine Abnahme des Anteils an den Trunkenheitsdelikten festzustellen. Diese Abnahme ist so deutlich, daß sie nicht allein durch die zu vermutende größere Zahl kurzzeitiger Führerscheinbesitzer (infolge der dynamischen Verkehrsentwicklung) erklärt werden kann.

Auch ist der Unterschied zu anderen Verkehrsdelikten keineswegs so bedeutsam, daß man von einem Gegensatz sprechen könnte. Lediglich die einjährigen Führerscheinbesitzer fallen bei der Trunkenheit im Verkehr nicht so stark auf wie im Rahmen der allgemeinen Verkehrsdelinquenz. Das Gesamtbild ist aber ähnlich.

¹² Übersicht bei *Kaiser* 1970, 253 ff.

¹³ Vgl. oben S. 128, Tab. 21, lfd. Nr. 23: dabei wurden als „einfach“ Hilfsarbeiter ohne erlernten Beruf und als „mittel“ Berufe mit abgeschlossener Lehre bezeichnet. Diese beiden Gruppen umfassen also etwa die untere und obere Unterschicht i.S. der herkömmlichen Einteilungen des sozialen Status. Die Bezeichnung „gehoben u. höher“ umfaßt sämtliche Gruppen der Mittelschicht. Wegen der geringen Zahl war eine weitere Differenzierung nicht sinnvoll.

¹⁴ *Kaiser* 1970, 312.

Tabelle 29. Dauer des Führerscheinbesitzes bei Trunkenheit am Steuer und anderen Verkehrsdelikten (Angaben in %)

	A § 315c § 316	B Verkehr	C f. Töt.	D f. Töt.
n	300	6464	115	129
ungeklärt	2,3	5	3,5	–
F.o.F. bis 1 J.	12,3 10,7	4,9 14,5	– 20,9	3,9 13,9
bis 2 J.	12,7	9,0	11,3	
bis 3 J.	10,0	7,7	6,1	
bis 4 J.	8,7	8,8	7,8	
bis 5 J.	9,3	7,0	6,1	47,2
bis 6 J.	5,3	5,6		
bis 7 J.	4,3	4,3		
über 7 bis 10 J.	8,7	10,6	24,4	
über 10 J.	15,3	27,8	19,9	34,9

A Ergebnisse der eigenen Untersuchung.

B *Lewrenz/Bochnik* 1968, Anhang 1, Merkmal 151 (mit einem Anteil von 47,2 % für Trunkenheitsdelikte; im übrigen allg. Verkehrsdelinquenz).

C *Aebersold* 1968, 45.

D *Müller* 1961, 73.

Der Anteil derer, die den Führerschein weniger als 5 Jahre besitzen, ist bei den Trunkenheitstätern sogar größer als bei den übrigen Verkehrsdelikten.

Nicht zu klären ist, ob diese Tendenz für eine größere Enthaltbarkeit der älteren Führerscheinbesitzer spricht oder ob es ihnen gelingt, trotz Alkoholgenuß eher fehlerfrei zu fahren und damit in der Regel nicht entdeckt zu werden.

3 Vorstrafen

Als bisher ergiebigstes Merkmal zur Unterscheidung der Persönlichkeiten der Trunkenheitstäter von anderen Verkehrsdelinquenten hat sich in allen Untersuchungen die Vorstrafenbelastung erwiesen¹⁵. Auf die Wiedergabe der zahlreichen Einzelbefunde kann verzichtet werden, da die breitesten Erfahrungen in der Verurteiltenstatistik zur Verfügung stehen und deren Ergebnisse neben anderen Erfahrungen bereits an anderer Stelle wiedergegeben wurden¹⁶.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Trunkenheitsdelikte im Verkehr neben Fahren ohne Fahrerlaubnis hinsichtlich der Vorstrafenbelastung der Verurteilten eine Sonderstellung einnehmen zwischen den übrigen Verkehrsdelikten

¹⁵ Vgl. *Kaiser* 1970, 313 ff.; *Buikhuisen* 1971, 47.

¹⁶ *Schöch* NJW 1971, 1857 ff.; *Middendorff* 1972, 47 berichtet über entsprechende ausländische Erfahrungen.

und der klassischen Kriminalität. Der Vorbestraftenanteil der Trunkenheitsdelikte beträgt etwa das 2–2,5fache gegenüber der fahrlässigen Körperverletzung.

Noch nicht ausreichend geklärt sind in diesem Zusammenhang Art und Zahl der Vorstrafen, da die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungen zum Teil erheblich divergieren¹⁷.

Seit 1967 enthält die Verurteiltenstatistik zusätzlich Angaben über die Vorstrafen wegen Verkehrsvergehen für alle Verurteilten, aufgeteilt nach folgenden 3 Deliktsgruppen: Fahrlässige Tötung und Körperverletzung; Trunkenheit am Steuer; sonstige Verkehrsvergehen. Da diese Zahlen für das gesamte Bundesgebiet repräsentativ sind, wurden sie zur Klärung in Tabelle 30 aufbereitet.

Die Belastung mit *einschlägigen Vorstrafen* (T.a.St.) ist demnach bei den Trunkenheitstätern 4- bis 5mal so hoch wie bei den sonstigen fahrlässigen Verkehrsdelinquenten. Sie korreliert recht deutlich mit der allgemeinen Vorstrafenbelastung bei den verschiedenen Tatbeständen¹⁸. Nur bei fahrlässiger Tötung und Körperverletzung i.V. mit Trunkenheit liegt sie etwas unterhalb der erwarteten Grenze.

Bei den alkoholbedingten Gefährdungsdelikten ohne Unfall beträgt sie 18,9 %, mit Unfall 16,7 bzw. 16,6 %. Da die Strafverfolgungsstatistik auch bei den Vorstrafen nur die abstrakt schwersten Tatbestände erfaßt, muß damit gerechnet werden, daß die früheren Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung auch einige Konkurrenzfälle mit Trunkenheit umfassen. Der wirkliche Anteil der einschlägigen Vorstrafen dürfte daher mindestens 1,5 % höher liegen¹⁹, so daß man für die §§ 315c, 316 entsprechend der Häufigkeit der 4 ausgewiesenen Gruppen auf einen Durchschnitt von etwa 18,5 % einschlägig Vorbestrafter käme. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß den statistischen Ämtern in ca. 10 % aller Verurteilungen keine Angaben über Vorstrafen mitgeteilt werden²⁰. Nimmt man an, daß auch in diesen Fällen ein entsprechender Anteil vorbestraft ist, so kann man einen wirklichen Anteil einschlägig Vorbestrafter von etwa 20–20,5 % vermuten.

In der eigenen Untersuchung betrug der Anteil einschlägig Vorbestrafter 25 % bei einem Vertrauensintervall von $\pm 3,5$ %²¹. Der etwas zu hohe Anteil dürfte damit zusammenhängen, daß die leichtesten Fälle der Trunkenheit im Verkehr (ca. 10 %) ohne Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in der Stichprobe waren.

Die *Zahl* der einschlägigen Vorstrafen läßt sich ebenfalls aus den genannten Tabellen der Verurteiltenstatistik entnehmen. In Tab. 31 sind die Anteile für die Vorstrafen insgesamt und für die Vorstrafen wegen Trunkenheit am Steuer aufgeführt. Daraus ergibt sich, daß unter den Trunkenheitstätern ein erheblicher Anteil wiederholt Straffälliger ist, allerdings wesentlich weniger als bei vorwiegend klassisch Kriminellen²².

¹⁷ Z.B. die Ergebnisse über Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten, vgl. Kaiser 1970, 258, Tab.18.

¹⁸ Dazu Schöch NJW 1971, 1860 ff.

¹⁹ Entsprechend dem Anteil der Konkurrenz-Fälle an sämtlichen Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung, wie er aus den allg. Tabellen der Strafverfolgungsstatistik entnommen werden kann (ca. 15 %).

²⁰ Das ergibt sich aus der besonderen Spalte: „Angabe (über) frühere Verurteilung“, vgl. StaBA, Rechtspflege 1968, Tab. 6.

²¹ Bei einem Signifikanz-Niveau von 5 %.

²² Vgl. dazu Göppinger 1971, 227 f. (Tab. 27 u. 28).

Tabelle 30. Vorstrafenbelastung bei Vergehen im Straßenverkehr nach der Verurteiltenstatistik 1968* (in % der Verurteilten)

Straftatbestand	§§	Vorbestr. insges.	Vorbestraft wegen			
			Verk. Del. insges.	fahrl. Töt. u. KV	T.a.St.	sonst. Verk. Del.
Vollrausch im Verk.	330a	53,8	53,2	10,9	27,7	14,6
Unfallflucht m.T.	142, 315c	47,4	44,7	9,6	19,3	15,8
T. im Verk. o.Unf.	316	46,0	43,3	9,8	18,9	14,5
VGef. m.T. o.Unf.	315c	45,8	43,2	9,8	18,9	14,5
Fahrl. Töt. m.T.	222, 315c	43,8	39,7	9,3	13,8	16,5
VGef.m.T. m.Unf.	315c	42,0	38,1	9,4	16,6	12,1
T.im Verk. m.Unf.	316	41,9	37,8	8,9	16,7	12,2
Fahrl. KV m.T.	230, 315c	41,1	35,0	9,8	12,6	12,6
Fahrl. Tötung	222	29,0	22,6	8,1	4,4	10,1
Fahrl. KV	230	20,1	16,1	6,4	3,3	6,5

* Quelle: StaBA, Rechtspflege 1968, Tab. 6; betrifft Erwachsene und Heranwachsende, die nach allg. Strafrecht verurteilt wurden; %-Berechnung vom Verf.

Tabelle 31. Häufigkeit der Vorstrafen insgesamt und der Vorstrafen wegen Trunkenheit am Steuer bei Verkehrsdelikten (in %)*

Straftatbestand	§§	Zahl der Vorstrafen (in % der Verurteilten)						
		insgesamt				wegen Trunkenheit a. St.		
		1	2	3+4	mehr als 4	1	2	mehr als 2
Vollrausch im Verk.	330a	21,1	12,0	10,5	10,1	20,1	5,7	1,9
Unfallflucht m.T.	142, 315c	20,7	10,2	8,5	7,9	15,3	3,4	0,5
T. im Verk. o.Unf.	316	19,5	9,9	8,5	8,2	15,5	3,6	1,0
Verk. Gef. m.T. o.Unf.	315c	19,3	10,7	8,3	7,5	15,0	3,4	0,5
Fahrl. Töt. m.T.	222, 315c	20,8	10,5	7,0	5,5	12,5	0,8	0,5
VGef. m.T. m.Unf.	315c	19,9	8,7	7,5	5,9	13,8	2,3	0,5
T. im Verk. m.Unf.	316	19,5	8,9	7,2	6,2	13,3	2,6	0,7
Fahrl. KV m.T.	230, 315c	20,1	8,8	7,1	5,1	12,6	2,0	0,3
Fahrl. Tötung	222	16,2	5,3	5,2	2,4	4,1	0,3	0,03
Fahrl. KV	230	11,4	3,9	2,7	2,1	2,8	0,3	0,05

* Quelle: StaBA, Rechtspflege 1968, Tab. 6; gilt für Erwachsene und Heranwachsende, die nach allg. Strafrecht verurteilt wurden; %-Berechnung vom Verf.

Dagegen weisen die Trunkenheitstäter verhältnismäßig wenig wiederholte einschlägige Rückfälle auf. Der 2. Rückfall kommt durchschnittlich nur bei etwa 3 % der Täter vor, der 3. Rückfall in weniger als 1 % aller Fälle. Lediglich die Vollrauschtäter nehmen eine Sonderstellung ein. Da die Strafen auch beim wiederholten Rückfall normalerweise nicht von solcher Dauer sind, daß sie eine sinnvolle Einwirkung auf den Täter ermöglichen, kann vermutet werden, daß die langfristigen Entziehungen der Fahrerlaubnis bei Rückfalltätern verhältnismäßig wirkungsvoll sind.

Zwei weitere Fragen, die für die Beschreibung der Vorstrafenbelastung der Trunkenheitstäter wichtig sind, können nicht aus dem Material der Strafverfolgungsstatistik beantwortet werden.

1. Neigen die Trunkenheitstäter auch stärker zur klassischen Kriminalität?
2. Sind sie außerdem im Verkehr besonders auffällig, d.h. sind sie über die bereits ausgewiesenen Belastungen wegen sonstiger Verkehrsvergehen hinaus auch mit registrierten Verkehrsübertretungen (jetzt Ordnungswidrigkeiten) besonders belastet (vorbestraft i.w.S.)²³?

In Tab. 32 werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchung zu diesen Fragen dargestellt und mit anderen Untersuchungen verglichen, soweit vergleichbare Daten vorliegen²⁴.

Für die erste Frage ergibt sich, daß relativ einheitlich in allen Untersuchungen der Vorstrafenanteil wegen klassischer Kriminalität bei 20–25 % liegt²⁵. Im männlichen Bevölkerungsdurchschnitt muß man nach den Ergebnissen der Tübingener Vergleichsuntersuchung mit einem Anteil von etwa 7,5 % rechnen²⁶.

Die beachtliche Quote bei den Trunkenheitstätern läßt in gewissem Umfang Parallelen in der Persönlichkeitsstruktur von klassisch Kriminellen und von Trunkenheitstätern vermuten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß 75–80 % ausschließlich Verkehrstäter sind und daß insofern eine spezielle Betrachtung und Behandlung der Trunkenheitstäter unentbehrlich ist.

Die zweite Frage läßt sich dahin beantworten, daß Trunkenheitstäter auch im Rahmen der Verkehrsübertretungen überdurchschnittlich auffällig sind. Die zusätzliche Belastung, d.h. der Anteil der ausschließlich wegen registrierter Übertretungen verurteilten Personen ist allerdings gering, da die Mehrzahl schon anderweitig wegen Vergehen aufgefallen ist. Bei Krüger beträgt diese Zusatzquote 4,9 %, in der eigenen Untersuchung würde er 7,7 % betragen. Die Bagatellaufläßigkeiten sind also für das Bild der Trunkenheitsdelikte nicht prägend.

Bezieht man sie in die Betrachtung ein, so hat man von einem Anteil von etwa 60 % früher Verurteilter auszugehen²⁷.

²³ In Zukunft wird dafür zur Abkürzung der Begriff „vorbestraft i.w.S.“ oder „Vorbestrafte insgesamt“ gewählt, obwohl es sich bei den Verkehrsübertretungen (bzw. Ordnungswidrigkeiten) nicht um Vorstrafen im rechtlichen Sinne handelt.

²⁴ Ein Vergleich verschiedener Untersuchungen stößt auf Schwierigkeiten, da das Material meist unterschiedlich aufgeschlüsselt oder zusammengefaßt wird (vgl. dazu Krüger 1968, 154 ff.).

²⁵ Der überraschend hohe Anteil bei Lewrenz läßt vermuten, daß die Richter, die den Erhebungsbogen ausfüllten, unter die Rubrik „Vorstrafen nach allgemeinem Strafrecht“ zum Teil auch Verkehrsdelikte des StGB eingeordnet haben.

²⁶ Vgl. Schöch 1971, 1861.

²⁷ Die niedrigen Ergebnisse bei Borchert sind wohl auf den frühen Untersuchungszeitraum (1952–57) zurückzuführen.

Tabelle 32. Übersicht über die Arten der Vorstrafen und die Vorstrafenbelastung insgesamt nach verschiedenen Untersuchungen (in %)

Untersuchungen				Vorbestraft (auch) wegen				Vor- bestr. insges.
Untersuchung	Zeitraum	Delikte	n	klass. De- likte	T.i.V.	sonst. Verk. Verg.	reg. Verk. Über- tret.	
Eig. Unters.	1966	§§ 315c, 316	300	20,7	25,0	25,7	21,6	58,7
<i>Borchert</i> ²⁸	1952–57	T.i.V.	2676	21,7	12,3	12,9	–	37,0 ⁺
<i>Middendorff</i> ²⁹	1955–60	T.i.V.	600	22,2	16,0	17,5	–	51,2 ⁺
<i>Langer</i> ³⁰	1963	T.i.V.	1386	25,8	21,9	22,2	–	46,7 ⁺
<i>Krüger</i> ³¹	1966	T.i.V.	328	20,7	19,8	–	(+4,9)	52,4
<i>Händel</i> ³²	1959	T.i.V.	200	–	–	–	–	61,5
<i>Händel</i>	1960	T.i.V.	500	–	–	–	–	65,2
<i>Händel</i>	1961	T.i.V.	300	–	–	–	–	72,0
<i>Lewrenz</i> ³³	1965/66	Verk. + T.i.V.	6687	30,1	–	–	26,6	–
<i>Händel</i>	1959/60 (?)	Verk. o.T.	1000	–	–	–	–	38,4

Erläuterung: + = Ergebnisse ohne Verkehrsübertretungen. Für die freibleibenden Felder fanden sich keine Angaben oder konnten die Zahlen wegen abweichender Einteilung nicht verwertet werden.

4 Typologien

Verschiedentlich ist versucht worden, eine Typologie der Trunkenheitstäter zu entwerfen. Ein besonderer Erkenntniszuwachs war damit bisher nicht verbunden³⁴. Hierbei handelt es sich freilich um ein Problem der Kriminologie überhaupt. *Göppinger* betont mit Recht, daß man von einer sinnvollen Typologie „eine ‚Zusammenschau‘ . . . , ein Umgreifen, unter Umständen auch Integrieren unterschiedlicher Gesichtspunkte“ erwarten müsse³⁵. In diesem Sinne können nur reale Typen weiterführen, die auf der Grundlage empirisch festgestellter Merkmale zu einer Synthese gelangen. Typen sollten also Merkmalskombinationen, Syndrome darstellen³⁶, zugleich aber empirische Verallgemeinerungen³⁷, die über die Illustrierung von Einzelfällen hinausgehen.

²⁸ Borchert 1960, 128 ff.

²⁹ Middendorff 1961, 27 ff. (Ergebnisse vom Verf. für diese Tab. umgerechnet; ebenso Kaiser 1970, 258).

³⁰ Langer 1968, 48 ff. (Ergebnisse vom Verf. für diese Tab. umgerechnet).

³¹ Krüger 1968, 153.

³² Händel 1961, 54 (alle 4 Gruppen).

³³ Lewrenz/Bochnik 1968, 21 ff.

³⁴ Vgl. Kaiser 1970, 265.

³⁵ Göppinger 1971, 100.

³⁶ Göppinger 1971, 100 f., 107.

³⁷ Kaiser 1970, 329.

Von einer weiterführenden Typologie wird man außerdem eine gewisse Praktikabilität³⁸ erwarten dürfen, d.h. zumindest mittelbare Hinweise für Behandlung und Prognose³⁹.

Betrachtet man die bisherigen Typologisierungsversuche unter diesem Aspekt, so findet man fast nur Pauschalbeurteilungen oder einfache Klassifizierungen.

Wenn *Undeutsch* die Alkoholdelinquenten wegen des hohen Vorbestraftenanteils im Vergleich zu anderen Verkehrsdelinquenten „als eine extrem negative und asoziale Gruppe unter den Kraftfahrern“ qualifiziert, „die durch Kriminalität und moralische Minderwertigkeit gekennzeichnet“⁴⁰ sei, so handelt es sich nur um unrichtige Verallgemeinerungen.

Als einfache Klassifizierungen sind die Versuche von *Langer*⁴¹, *Schumann*⁴² und *Mau*⁴³ zu bezeichnen, die letztlich auf eine Unterscheidung zwischen Rückfalltätern (bzw. Vorbestraften) und Durchschnittstätern hinauslaufen. Bei letzteren wird teilweise die Sondergruppe der Entwicklungs- und Konflikttäter genannt⁴⁴. Immerhin handelt es sich hierbei um eine empirisch begründete Zweiteilung, die bisher noch durch keine bessere Typologie ersetzt werden konnte⁴⁵.

Erste Schritte für eine Differenzierung und Syndrombildung finden sich bei *Borchert*⁴⁶. Wie bei einer reinen Aktenuntersuchung nicht anders zu erwarten, handelt es sich nur um grobe Anregungen, deren empirische Ausfüllung, Zuordnung und Überprüfung erst noch erfolgen müßte.

Borchert stellt drei Gruppen dar:

1. Gewohnheitsmäßige Trinker, insbesondere solche, die nach den in ihren Arbeits- und Berufskreisen herrschenden Trinksitten immer wieder mit Alkohol in Berührung kommen und nicht stark genug sind, der Versuchung zu widerstehen.
2. Täter mit allgemein kriminellen Neigungen, für die die Tat Ausdruck einer gemeinschaftsfeindlichen Einstellung ist, die durch rücksichtslosen Egoismus gekennzeichnet wird.
3. Personen, für die die Tat eine einmalige Entgleisung ist (z.B. infolge Unbedachtheit oder Überschätzung des eigenen Leistungsvermögens).

Borchert weist selbst darauf hin, daß das Bild zu uneinheitlich sei, als daß jeder Täter in einer bestimmten Gruppe erfaßt werden könnte⁴⁷.

Allein aufgrund von Aktenuntersuchungen wird sich wohl kaum mehr erreichen lassen. Man wird daher den Vorschlag *Böchers* nur begrüßen können, „durch ver-

³⁸ Vgl. Exner 1949, 289 ff.; Göppinger 1971, 101, 107.

³⁹ Zum Zusammenhang mit der Prognose: Kaiser 1970, 330 ff.

Frisch 1971, 204 ff. schlägt eine Typisierung vor, findet jedoch keine brauchbare empirische Typologie.

⁴⁰ *Undeutsch/Schneider* 1962, 204.

⁴¹ *Langer* 1968, 115 ff.

⁴² *Schumann* 1964, 33 ff.

⁴³ *Mau* 1965, 52 ff.

⁴⁴ *Schumann* 1964, 36 (Entwicklungstäter ca. 5 %, Konflikttäter 2 %); *Mau* 1965, 54 nennt ebenfalls diese Typen, zählt aber im wesentlichen die 18–25 Jährigen zu den Entwicklungstätern.

⁴⁵ Vgl. Kaiser 1970, 265.

⁴⁶ *Borchert* 1960, 142 f.

⁴⁷ *Borchert* 1960, 143.

tieft biographisch-kriminalbiologische Erhebungen“ Zusammenhänge der „Gesamtpersönlichkeit“ zu erfassen, die sich „auch in anderen Lebensbereichen als dem Straßenverkehr“⁴⁸ zeige. Leider liegen Erfahrungen aus diesem breit angelegten Vorhaben für die prognostische Beurteilung bei Kraftfahrern mit Trunkenheitsdelikten nicht vor. Insgesamt sollen nach den Plänen Böchers etwa 160 Items auf ihre Brauchbarkeit überprüft werden⁴⁹, wobei auch positive Persönlichkeitsmerkmale, die für eine günstige Prognose sprechen, berücksichtigt werden sollen, insbesondere berufliche und familiäre Stabilisierung⁵⁰.

Interessant sind die in diesem Zusammenhang mitgeteilten Hinweise aus einer schwedischen Untersuchung von *Goldberg* aus den Jahren 1948/49. Dort wurde für 45 % von 3200 untersuchten Trunkenheitstätern festgestellt, daß der „Alkoholkonsum irgendwie ein Problem bedeutete (Sucht, Mißbrauch oder exzessive Gewohnheit)“.⁵¹ Das spricht für die nicht geringe Bedeutung des obengenannten 1. Typus von *Borchert*.

Im übrigen stehen auch bei *Böcher* die Vorstrafen im Mittelpunkt der prognostischen Beurteilungsvorschläge⁵².

5 Die Reaktion der Trunkenheitstäter auf Strafen und Maßregeln

Alle bisherigen Untersuchungen beschreiben nur das Bild des Täters, wie es sich im Augenblick der Hauptverhandlung oder der Begutachtung ergibt. Wird schon die Vorgeschichte oder die bisherige Entwicklung kaum berücksichtigt, so gibt es noch weniger Erfahrungen über das Verhalten der Verurteilten nach dem Urteil und nach der Strafverbüßung⁵³. Die einzige Untersuchung in der BRD⁵⁴, die sich speziell mit der Rückfälligkeit von Trunkenheitstätern im Verkehr befaßt hat, die massenstatistische Untersuchung des Justizministeriums Baden-Württemberg (JMBW) aus den Jahren 1964 und 1965, ist nicht veröffentlicht⁵⁵.

Für die kriminologische Ausrichtung der Entscheidung über Strafen und Maßregeln genügt aber die Beschreibung von Täterereigenschaften nicht, vor allem wenn sie nur auf Strafakten beruht. Vielmehr müssen die Einflüsse mitberücksichtigt werden, die von verschiedenen Sanktionsarten für das künftige Verhalten zu erwarten sind. Das ist nur möglich, wenn Erfahrungen hierüber systematisch durch Panel-Untersuchungen⁵⁶ über die Legalbewährung gesammelt werden. Es darf nicht erwartet werden, daß Ergebnisse aus solchen Untersuchungen die Wahl der

⁴⁸ Böcher 1969, 99.

⁴⁹ Böcher 1969, 97.

⁵⁰ Böcher 1969, 97.

⁵¹ Böcher 1969, 98; vgl. auch Buikhuisen 1971, 2 ff. m.w.N.

⁵² Böcher 1969, 100 ff.

⁵³ Einen interessanten Vergleich der Rückfallquoten nach Geldstrafe, Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung hat neuerdings Stenner (1970, 53 ff.) vorgelegt. Die Trunkenheitsdelikte werden dabei nur am Rande erwähnt, a.a.O., S. 61 f. (Rückfallquoten bei Ersttätern: nach F.o.B. bis 3 M.: 15,6 %; nach F.m.B.: 11,5 %).

⁵⁴ Aus den Niederlanden berichtet Buikhuisen (1968, 151 f.) über Zusammenhänge zwischen Straftat und Rückfälligkeit. Die Rückfallquoten sind ungefähr gleich bei allen Straftaten, bei Geldstrafe sogar etwas geringer; vgl. Buikhuisen 1971, 51.

⁵⁵ Einige Ergebnisse sind erwähnt bei Middendorff 1967a, 21; ausführlicher bei Kaiser 1970, 401 ff., doch schöpfen beide Autoren das Material nicht voll aus.

⁵⁶ Zur Methode bei Panel-Untersuchungen: Mayntz/Holm/Hübner 1969, 134 ff.

geeigneten Sanktion problemlos machen. Man kann aber auch nicht so verfahren, als seien Wirkungen der Strafen oder Maßregeln überhaupt nicht zu erwarten. Eine bloße Beschreibung von Erscheinungsformen und Täterpersönlichkeiten ohne Berücksichtigung der Behandlungserfahrungen für bestimmte Tätertypen würde in der Strafrechtspflege weiterhin unbeachtet bleiben.

Mit der eigenen Nachuntersuchung, die im folgenden Abschnitt beschrieben wird, und mit der Auswertung der beiden Berichte des JMBW wird der Versuch gemacht, auf diesem Gebiet wenigstens einen Anfang zu machen.

Angesichts der dürftigen Bezugs-Variablen aus der Aktenuntersuchung kann es sich nicht darum handeln, echte Behandlungstypen herauszuarbeiten. Zu erwarten sind nur verhältnismäßig generelle Aussagen über die Rückfallquoten bei bestimmten Sanktionen und in Beziehung zu einzelnen Tat- und Tätermerkmalen.

II. Nachuntersuchung über die Legalbewährung von 300 Probanden

1 Ausgangspunkt

Eines der wichtigsten Probleme der StrZ bei Trunkenheit im Verkehr war bis zum 1.9.1969⁵⁷ neben der umstrittenen Generalprävention die Frage der individualpräventiven Wirksamkeit der Strafen. Dabei konzentrierte sich das Interesse bis 1969 in der Praxis fast ausschließlich auf die Alternative Gefängnis mit oder ohne StrzB.

Inzwischen hat das 1. StrRG eine grundlegende Änderung herbeigeführt und sowohl die Verhängung als auch besonders die Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen stark eingeschränkt.

Die Grundtendenzen der neuen gesetzlichen Vorschriften haben sich im Jahre 1970 in der Praxis im wesentlichen durchgesetzt⁵⁸.

Wie sich aus Tab. 11 (S. 111) entnehmen läßt, ist der Anwendungsbereich der Geldstrafe sogar noch etwas größer, als nach den Empfehlungen des 8. Deutschen Verkehrsgerichtstages (1970)⁵⁹ zu erwarten war⁶⁰.

Allerdings zeigen die Entschliefungen des 9. Deutschen Verkehrsgerichtstages (1971), daß ein Teil der Praktiker mit dieser Lösung nicht zufrieden ist. Möglicherweise wird deshalb bald über neue Grundsätze beraten. Diese Richtung kommt im folgenden Auszug aus den Entschliefungen deutlich zum Ausdruck:

„Der Arbeitskreis hat den Berichten aus verschiedenen Landesteilen entnommen, daß die Alkoholdelikte (§§ 316, 315c StGB) unerträglich zugenommen haben. Bei Steigerungen dieser Art kommt dem Tatbestandsmerkmal „Verteidigung der Rechtsordnung“ in § 14 StGB be-

⁵⁷ Inkrafttreten des 1. Abschnittes des 1. StrRG.

⁵⁸ Obgleich es auch schon vorher engagierte Befürworter der Geldstrafe gab, z.B. Tröndle 1966, 457 ff. Im Hinblick auf das künftige Recht: Baumann (1968), Zit. 1969a, 164 ff.

⁵⁹ Geldstrafe nur für durchschnittliche Ersttaten, Freiheitsstrafen mit Bewährung für erste Wiederholungstaten, Freiheitsstrafe ohne Bewährung für weitere Wiederholungstaten bei jeweils zunehmender Dauer der Sperrfrist für die Fahrerlaubnis; vgl. KuV 1970, 3.

⁶⁰ Wenn nur die Ersttaten (einschl. aller nicht-durchschnittlichen Fälle) mit Geldstrafe geahndet würden, käme man erst auf einen Geldstrafenanteil von etwa 80–82 % (vgl. zur Vorstrafenbelastung Tab. 30 und die ergänzenden Ausführungen S.153).

sondere Bedeutung bei der Wahl der Strafart zu. Der Arbeitskreis sieht in dem Tatbestandsmerkmal „Verteidigung der Rechtsordnung“ eine Möglichkeit, Gesichtspunkte der Generalprävention im Rahmen der §§ 13, 14 uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen. Dies kann auch bei Ersttätern gelten, die unter diesem Blickpunkt mit einer Freiheitsstrafe zu belegen sind, wenn die Geldstrafe von der Bevölkerung als ein schwächliches Zurückweichen der Gerichte gegenüber gefährlichen Rechtsgutsverletzungen empfunden werden würde.“⁶¹

Wenn sich also – bedingt durch § 23 Abs. 3 StGB, der die Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe unter 6 Monaten allein unter dem Gesichtspunkt der „Verteidigung der Rechtsordnung“ nicht zuläßt – die wichtigsten Probleme zunächst unter generalpräventivem Aspekt bei der Abgrenzung zwischen den Anwendungsbereichen von Geldstrafe und kurzer Freiheitsstrafe mit Bewährung ergeben, so weisen doch manche Äußerungen darauf hin, daß nicht nur für Wiederholungstäter, sondern auch für Ersttäter die kurze Freiheitsstrafe nicht völlig ausgeschieden ist⁶². Dabei wird neben generalpräventiven Überlegungen die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei den Trunkenheitstätern um eine besondere Gruppe handle, für die die kurze Freiheitsstrafe die geeignete Sanktion sei⁶³. Insgesamt zeigt die bereits recht umfangreiche Diskussion seit 1969, daß die alte Auseinandersetzung um die richtige Sanktion bei Trunkenheit im Verkehr weitergeht, wenn auch mit umgekehrtem Vorzeichen⁶⁴. Die Frage lautet jetzt, in welchen Fällen an die Stelle der Geldstrafe Freiheitsstrafe mit oder gar ohne Bewährung treten kann oder soll.

Deshalb erschien es sinnvoll, die vorhandene Stichprobe nachträglich auch unter dem Gesichtspunkt der individualpräventiven Wirkung der früher ausgesprochenen Strafen auszuwerten. Zwar läßt sich über die derzeit zentrale Frage, wie sich Geldstrafen auswirken, wegen der geringen Zahl und der vermutlich strengen Auslese dieser Gruppe vor dem 1. StrRG wenig aussagen⁶⁵. Darüber wird man also nach einem angemessenen Zeitraum eine gesonderte Untersuchung mit den seit 1.9.1969 zu Geldstrafe Verurteilten durchführen müssen. Um so wichtiger ist es, für sinnvolle Vergleiche und für die weitere Diskussion wenigstens die bisherigen Erfahrungen festzuhalten, die mit den Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung gemacht wurden.

Mit Hilfe des eigenen Materials lassen sich zwei Kriterien in die Erfolgskontrolle einführen, die bei der baden-württembergischen Untersuchung nicht berücksichtigt wurden: Die Differenzierung innerhalb der Strafarten nach anderen prognostisch bedeutsamen Gesichtspunkten (insbesondere Vorstrafen) und die Berücksichtigung der Dauer des Führerscheintzuges.

⁶¹ KuV 1971, Heft 2/3, S. 3.

⁶² Für Freiheitsstrafe ohne Bewährung, zumindest in manchen Fällen, z.B.: Behnke 1969, 339 (notfalls auch Freiheitsstrafen von 6 Monaten und mehr); Krüger 1969, 361 f.; Winter 1971a, 44.

Für Freiheitsstrafe mit Bewährung bei Ersttätern (bzw. „elastische“ Praxis) z.B.: Schneble 1969a, 433 ff.; Spiegel 1970, 28 ff.; 1971, 48 ff.; Schoene 1970, 2241 f.; Zabel 1970, 132 ff.; Koch 1970, 844; Middendorff 1970b, 268 ff.

⁶³ Vgl. die in Anm. 62 Genannten; teilweise spielt dabei der Gedanke der Schockstrafe eine Rolle.

⁶⁴ Vgl. Middendorff 1970b, 273.

⁶⁵ Auch sonst ist über die Wirkung von Geldstrafen noch wenig bekannt, vgl. Kaiser 1970, 413 m.w.N. (Anm. 241).

Das ist deshalb wichtig, weil ein einfacher Vergleich der Wirkungen von Strafverbüßung und StrzB immer dem Einwand begegnen wird, die strengere Auslese der Bewährungsfälle führe zu einer prognostisch ohnehin günstigeren Gruppe⁶⁶, die nicht mit den übrigen Fällen verglichen werden könne. Über die Effektivität der Entziehung der Fahrerlaubnis liegen viele Vermutungen vor⁶⁷, kontrollierte Erfahrungen für die BRD fehlen jedoch.⁶⁸

2 Durchführung

Wer die Wirksamkeit von Sanktionen und Behandlungen überprüfen will, muß sich damit auseinandersetzen, daß in der kriminologischen Behandlungsforschung die Kriterien der Erfolgsmessung sowie die erforderlichen Kontroll-Zeiträume immer noch umstritten sind (s.S. 58 f.).

Ohne eine grundsätzliche Entscheidung zu treffen, seien hier die Kriterien, die für die Erfolgsbeurteilung bei der genau untersuchten Teilstichprobe von 300 Probanden zugrundegelegt wurden, kurz geschildert. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Diskussions- und Erkenntnisstandes bietet sich für die Erfolgskontrolle strafrechtlicher Sanktionen unter dem Blickwinkel des Rechts⁶⁹ und auch der Kriminologie nach wie vor nur das äußere Legalverhalten an⁷⁰. Maßstab für den Erfolg ist also das Fehlen von weiteren Verstößen gegen die Rechtsordnung. Andere Gesichtspunkte, wie z.B. Sozial- und Arbeitsbewährung oder gar Persönlichkeitsveränderungen (z.B. Wertgefüge, Haltungen) wären zwar kriminologisch nicht weniger interessant, doch fehlen bisher brauchbare Kriterien und ein objektifizierbares Meßinstrumentarium. Für das Recht sind sie ohnehin nur von mittelbarer Bedeutung.

Bei der Überprüfung der Legalbewährung von Verkehrstätern empfiehlt sich darüber hinaus eine Beschränkung auf später registrierte Auffälligkeiten im Straßenverkehr; denn die speziell auf Verkehrstätern zugeschnittenen Sanktionen dürften kaum in der Lage sein und auch nicht den Anspruch erheben, etwa sonst vorhandene gesetzwidrige Neigungen erzieherisch zu beeinflussen.

Bei der Beurteilung der „Verkehrsbewährung“ von Trunkenheitstätern steht zwar der einschlägige Rückfall im Mittelpunkt, doch sollen im Hinblick auf das „Behandlungsziel“ (verkehrssicheres Verhalten) auch sonstige Verstöße gegen die Regeln des Straßenverkehrs (einschließlich Ordnungswidrigkeiten) mit berücksichtigt werden.

Die dafür erforderlichen Daten wurden aus den im Verkehrszentral-Register in Flensburg bis September 1970 erfolgten Eintragungen entnommen. Der Bewährungszeitraum beträgt also durchschnittlich knapp 4–5 Jahre. Wenn auch manche

⁶⁶ Dazu Mannheim 1969, 55 f.; Kaiser 1970, 403.

⁶⁷ Vgl. z.B. Kaiser 1970, 407 m.w.N.;

Middendorff (1970b, 279) beruft sich zwar auf allgemeine Erfahrungen, nennt jedoch keine empirischen Forschungsergebnisse; ebenso Middendorff 1967b, 231.

⁶⁸ Vgl. jedoch die niederländischen Erfahrungen bei Buikhuisen 1971, 53 ff.: Kein Einfluß auf die Rückfallquoten.

⁶⁹ Vgl. § 23 n.F.: Während früher die Prognose über ein „gesetzmäßiges und geordnetes Leben“ erforderlich war, verlangt § 23 jetzt die Erwartung, daß der Verurteilte in Zukunft „keine Straftaten mehr begehen wird“. Dazu Baumann 1970, 65: „Damit ist der moralisierende Aspekt entfallen“.

⁷⁰ Ebenso Kaiser 1969, 20; 1971, 144 f.

Untersuchungen mit kürzeren Zeiten arbeiten⁷¹, so dürfte der gewählte Zeitraum doch verhältnismäßig günstig sein; denn einige Untersuchungen haben gezeigt, daß nahezu alle Delinquenten, die überhaupt nach der Bestrafung rückfällig werden, innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren wieder vor Gericht stehen⁷². Der gewählte Zeitraum ermöglicht auch einen Vergleich mit einem Teil der in der Untersuchung des JMBW geprüften Fälle, für die ein Bewährungszeitraum von 2 bis etwas über 5 Jahren zugrundegelegt wurde, wobei die einzelnen Jahre getrennt ausgewiesen sind.

III. Erfahrungen über die Rückfallquoten bei Trunkenheitstätern

1 Ergebnisse aus der Erhebung des Justizministeriums Baden-Württemberg

Die bereits erwähnte Untersuchung des JMBW erfolgte aus Anlaß der öffentlichen Diskussion⁷³ über die Ungleichheit der StrZ-Praxis in verschiedenen Gerichtsbezirken in Baden-Württemberg. Die erste Erhebung im Jahre 1964 umfaßte die in den Jahren 1959–1962 verurteilten Trunkenheitstäter (gem. §§ 2 StVZO, 142, 230, 315a Abs. 1 Nr. 2 a.F., 316 Abs. 2 a.F., 330a, teilweise auch 222 StGB) in den LG-Bezirken Heidelberg und Heilbronn sowie in den AG-Bezirken Freiburg i.Br. und Stuttgart-Bad Cannstatt. Die 2. Erhebung im Jahre 1965 diente der Vertiefung und wurde in gleicher Weise für denselben Zeitraum in den Landgerichtsbezirken Hechingen, Konstanz, Mosbach und Tübingen durchgeführt. Ausgeschieden wurden die Geldstrafen, die bei dem häufigsten Delikt (§ 2 StVZO) ohnehin nur ca. 3 % aller Verurteilungen ausmachten⁷⁴.

Insgesamt wurden 7 925 Verurteilte erfaßt. Durch Einholung von Auskünften aus der Verkehrszentralkartei wurde überprüft, welche Verurteilten bis zum Herbst des Jahres 1964 erneut wegen Verkehrsdelikten unter Alkoholeinwirkung bestraft wurden. Dadurch ergaben sich Kontrollzeitabschnitte von durchschnittlich etwa 2, 3, 4 und 5 Jahren nach der Verurteilung. Auf diese Weise entstand eine reichhaltige Materialsammlung, die in den Berichten selbst nur zum Teil aufbereitet wurde. Weitere wichtige Informationen lassen sich über zahlreiche Roh-Tabellen errechnen.

In Tab. 33 werden die Rückfallquoten für die verschiedenen Bewährungszeiträume in sämtlichen Gerichtsbezirken zusammengestellt.

Der Einfluß der Zeit auf den Rückfall kommt sehr deutlich zum Ausdruck. Bemerkenswert ist aber, daß die Rückfallquoten nicht gleichmäßig von Jahr zu Jahr zunehmen und auch nicht – wie im Rahmen der klassischen Kriminalität⁷⁵ – in den ersten Jahren nach der Verurteilung am höchsten sind. Vielmehr sind sie um

⁷¹ Vgl. z.B. die Berichte bei Hood/Sparks 1970, 192 ff.

⁷² Aufschlußreich sind hier insbesondere die Ergebnisse von Stenner 1970, 59 f. sowie amerikanische und englische Untersuchungen (dazu Hood/Sparks 1970, 185 m.w.N.). Mit diesen Erfahrungen deckt sich der 5-Jahres-Zeitraum für die Rückfallverschärfung in § 17 Abs.4, außerdem die Tilgungsfrist bei leichteren Delikten gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BZRC

⁷³ Vgl. Kaiser 1970, 400 u. 405, Anm. 219 m.w.N.

⁷⁴ Quelle: StaLA BW 1963, 7 (%-Anteil selbst errechnet).

⁷⁵ Vgl. dazu Göppinger 1971, 231, insbes. Tab. 34.

Tabelle 33. Rückfällige nach verschiedenen Zeitabschnitten⁷⁶

	Zeitraum nach Verurteilung				
	2 J.	3 J.	4 J.	5 J.	insges. 2-5 J.
Zahl der Verurteilten	1942	2059	2199	1725	7925
Anteil der Rückf. (%)	3,8	6,4	8,9	13,8	8,06

so größer, je weiter die Verurteilung zurückliegt (in den ersten beiden Jahren etwa 1,9 %, im 5. Jahr 4,9 %). Für die geringen Quoten im ersten und zweiten Jahr ist sicher die Entziehung der Fahrerlaubnis mit verantwortlich. Dennoch bleibt auch danach die Tendenz erkennbar.

Die ausgewählten LG- und AG-Bezirke lassen sich in bezug auf ihre Praxis bei der Strafaussetzung zur Bewährung in eine milde und eine strenge Gruppe unterteilen (Tab. 34).

Tabelle 34. Strafaussetzung zur Bewährung nach Gerichtsbezirken⁷⁷

Gerichtsbezirk	Anzahl der Fälle	Aussetzungsquote
LG Konstanz	846	78,1 %
AG Freiburg	594	77,6 %
LG Heidelberg	1382	73,7 %
milde Bezirke insges.	2822	75,8 %
LG Mosbach	599	14,2 %
LG Heilbronn	1418	9,2 %
LG Tübingen	1622	8,1 %
LG Hechingen	823	3,8 %
AG Stuttgart-Bad Cannstatt	641	1,4 %
strenge Bezirke insges.	5103	7,6 %

Vergleicht man die Rückfallquoten in den milden und strengen Bezirken (Tab.35), so ergeben sich im Gesamtdurchschnitt praktisch keine Unterschiede; die milden Bezirke schneiden sogar um 0,03 % besser ab.

⁷⁶ Quelle: JMBW 1964 u. 1965, Zusammenstellung und Prozentberechnung vom Verf.

⁷⁷ Quelle: JMBW 1964 u. 1965, Zusammenstellung und Prozentberechnung vom Verf.

Tabelle 35. Rückfallquoten in milden und strengen Bezirken⁷⁸

		Zeitraum nach Verurteilung				
		2 J.	3 J.	4 J.	5 J.	insges.
Rückfallquoten	milde Bez.	3,4	6,0	9,7	15,8	8,04
	strenge Bez.	4,0	6,7	8,5	13,0	8,07

Betrachtet man dagegen die Rückfallquoten in Abhängigkeit von dem Zeitraum, der seit der Verurteilung verstrichen ist, so zeigt sich die erwähnte Tendenz in den milden Bezirken noch deutlicher: In den ersten 3 Jahren sind die Rückfallquoten in Bezirken mit überwiegender Strafaussetzung zur Bewährung geringer, danach höher als in den strengen Bezirken. Berücksichtigt man, daß nach den Ergebnissen der eigenen Untersuchung bei StrzB die Bewährungszeiten in 86,2 % der Fälle auf 2 oder 3 Jahre festgesetzt werden, so kann vermutet werden⁷⁹, daß eine laufende Bewährungsfrist vorübergehend eher rückfallverhindernd wirkt als eine verbüßte Freiheitsstrafe. Dieser Vorteil scheint aber nicht von anhaltender Dauer zu sein, da nach Ablauf der Bewährungsfrist die Rückfallquoten etwas höher sind als bei vollzogenen Freiheitsstrafen.

Es ist klar, daß es sich hierbei nur um Erklärungsversuche aus allgemeinen statistischen Tendenzen handelt. Gesicherte Aussagen über rückfallverhindernde Wirkungen der Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung sind mit diesen Zahlen noch nicht möglich, da sie nur die Gesamtergebnisse der Gerichtsbezirke berücksichtigen, nicht die bei den Rückfälligen jeweils früher verhängten (individuellen) Strafen.

Dennoch bedeutet dies nicht, wie *Kaiser* folgert⁸⁰, daß die Untersuchung des JMBW eher etwas über die generalpräventive als über die spezialpräventive Komponente der Strafe aussage. Tatsächlich wird nur die Wirkung der dominierenden Gerichtspraxis – insofern ein generalpräventiver Faktor – auf die bereits einschlägig Vorbestraften festgestellt, ohne Berücksichtigung ihrer Wirkung auf alle Verkehrsteilnehmer. Hierfür geben nur die knappen Vergleiche der Verurteiltenziffern in den einzelnen Bezirken grobe Anhaltspunkte⁸¹. Im übrigen enthält die Erhebung durchaus genaue Angaben über die Rückfälligkeit nach individuell festgestellten Strafen. Diese Ergebnisse sind jedoch in dem Bericht des JMBW nicht gesammelt ausgewertet worden. Sie sollen im folgenden Abschnitt (IV) dargestellt werden.

⁷⁸ Quelle: JMBW 1964 u. 1965, Zusammenstellung und Prozentberechnung vom Verf.

⁷⁹ Die Unterschiede sind freilich so gering, daß mehr als eine vorsichtige Vermutung nicht ausgesprochen werden kann.

⁸⁰ Kaiser 1970, 403 f.

⁸¹ Dazu oben S. 87.

2 Ergebnisse aus der eigenen Untersuchung

In der eigenen Untersuchung wurde die Legalbewährung innerhalb eines Zeitraumes von annähernd 5 Jahren überprüft. Wegen der geringen Zahl der Fälle war eine Abstufung nach mehreren Zeitabschnitten nicht möglich. Dafür wurde eine Differenzierung bei der Art der späteren Auffälligkeiten vorgenommen. Neben dem einschlägigen Rückfall wurden auch andere Auffälligkeiten im Verkehr erfaßt, also Verkehrsvergehen und Verkehrsübertretungen und seit 1.1.1969 Ordnungswidrigkeiten, soweit sie im VZR eingetragen waren.

Tabelle 36. Registrierte Auffälligkeiten im Verkehr nach der Verurteilung (300 Probanden)

Art und Zahl der Auffälligkeiten	Zahl der Pb.	%
Einschlägiger Rückfall insgesamt	48	16
davon 1 mal	42	14
davon 2 mal	5	1,7
davon 3 mal	1	0,3
Sonstige Verkehrsvergehen	24	8
davon 1 mal	20	6,7
davon 2 mal	2	0,7
davon 3 mal und häufiger	2	0,7
Ordnungswidrigkeiten, Übertretungen	53	17,7
davon 1 mal	42	14
davon 2 mal	8	2,7
davon 3 mal und häufiger	3	1,0
Verkehrsauffälligkeiten insgesamt	105	35
davon 1 mal	72	24
davon 2 mal	22	7,3
davon 3 mal und häufiger	11	3,7

Die Ergebnisse sind in Tab. 36 zusammengefaßt. Am häufigsten sind erwartungsgemäß die kleineren Verkehrsauffälligkeiten, doch folgen mit nur geringem Abstand die einschlägigen Rückfälle, während die sonstigen Verkehrsvergehen (hauptsächlich fahrlässige Körperverletzung und Fahren ohne Führerschein) eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Der mit 16 % etwas höhere Anteil einschlägiger Rückfälle gegenüber der Untersuchung des JMBW ist ebenso wie der bereits früher festgestellte höhere Vorbestraftenanteil vermutlich auf das Fehlen der leichtesten Fälle der Trunkenheitsfahrten in der Stichprobe zurückzuführen. Insgesamt wurden immerhin 35 % der Probanden wegen Verkehrsauffälligkeiten registriert. Wenn auch die einschlägigen Rückfälle für die Beurteilung der Wirksamkeit der Sanktionen wichtiger sind, so verspricht doch die Berücksichtigung des gesamten Verkehrsverhaltens eine aufschlußreiche Ergänzung und Kontrolle der Befunde.

3 Entwicklung der Rückfallquoten über längere Zeiträume

Sowohl die Untersuchung des JMBW als auch die eigene erfassen nur einen Zeitraum von etwa 5 Jahren nach der Verurteilung. Deshalb stellt sich die Frage, wie sich die Rückfallquoten bei einem längeren Beobachtungszeitraum entwickeln. Die hohen Zuwachsraten im 4. und 5. Jahr könnten zu der Annahme verleiten, daß mit einem erheblichen weiteren Anstieg nach dieser Zeit zu rechnen sei. Für eine exakte Beantwortung wäre eine Wiederholung der Nachuntersuchung nach einem Zeitraum von etwa 10 Jahren erforderlich, da andere Erfahrungen bisher fehlen. Dennoch kann schon jetzt gesagt werden, daß eine solche Entwicklung unwahrscheinlich ist. Nach den bisherigen Tilgungsfristen im Strafregister und im Verkehrszentralregister können rückfallbegründende Vortaten bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren festgestellt werden⁸². Geht man davon aus, daß der Anteil der innerhalb dieses Zeitraumes Rückfälligen im wesentlichen konstant bleibt, so kann man den in der Verurteiltenstatistik festgestellten Anteil der einschlägig Vorbestraften von etwa 20 %⁸³ zugleich als obere Grenze für den Rückfall vermuten. Legt man für die ersten 5 Jahre nach der Verurteilung die in der Untersuchung des JMBW festgestellte Rückfallquote von etwa 14 % zugrunde, so würden auf die zweite Hälfte des 10-Jahres-Zeitraumes weitere 6 % entfallen. Einstweilen kann es sich hierbei aber nur um Schätzungen handeln, da vor allem die erste Annahme mit wesentlichen Einschränkungen zu versehen ist. Sie setzt voraus, daß alle Verurteilten (z.B. des Jahres 1968) schon etwa seit 10 Jahren die Chance hatten, als Trunkenheitstäter in Betracht zu kommen. Angesichts der starken Zunahme des Kfz-Bestandes und der Tatsache, daß Trunkenheit im Verkehr fast nur bei Kraftfahrern sanktioniert wird, ist diese Voraussetzung nur bei einem Teil der Verurteilten gegeben⁸⁴. Deshalb ist langfristig gesehen auch eine höhere Rückfallquote von etwa 25 % (innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren) nicht auszuschließen. *Buikhuisen*^{84a} ermittelte für die Niederlande sogar eine Rückfallquote von 36,3 % bei einer Bewährungszeit von 11 Jahren.

IV. Zusammenhänge zwischen Rückfälligkeit und Sanktionsarten

1 Bisherige Erfahrungen

Spezielle Erfahrungen über die spezialpräventive Wirksamkeit bestimmter Sanktionsarten bei Trunkenheitstätern in der BRD sind nicht bekannt. Über die Praxis der StrzB und der Bewährungshilfe im allgemeinen Strafrecht liegen eine Reihe von Untersuchungen vor, die auch die Durchführung der StrzB berücksichtigen. Danach muß im Durchschnitt mit einer Widerrufsquote von etwa 25–30 % (überwiegend wegen erneuter Straffälligkeit) gerechnet werden⁸⁵; bei Vorstrafen und einzelnen

⁸² § 7 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 StTilG, § 13a Abs. 1 Nr. 4a StVZO; vgl. aber § 44 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dazu Händel 1971b, 1549 f.

⁸³ Vgl. oben Tab. 30 u. S. 152.

⁸⁴ Für diese These spricht, daß auch die Vorstrafenbelastung von 1960–1968 bei den Trunkenheitstätern zugenommen hat; z.B. bei fahrl. Tötung m.T.: von 31,9 % auf 43,8 %; bei VerkGef. m.T.: von 44,1 % auf 45,8 %.

^{84a} Buikhuisen 1971, 40.

⁸⁵ Vgl. z.B. K. Meyer 1963, Anhang Tab. C 1, D 4; Wittig 1969, 60 ff.; zusammenfassend Göppinger 1971, 268.

Deliktsarten ist sie beträchtlich höher. Vergleiche mit vollstreckten Freiheitsstrafen oder mit Geldstrafen sind nicht bekannt.

Man kann zwar im Rahmen der Gesamtkriminalität für alle Behandlungsarten von einer durchschnittlichen Rückfallquote von etwa 40 %⁸⁶, bei der klassischen Kriminalität von etwa 57 %⁸⁷ ausgehen, während sie für die vollzogenen Freiheitsstrafen noch höher sein dürfte. Doch sind solche groben Erfahrungswerte nicht für einen Vergleich der Effektivität verschiedener Sanktionen geeignet.

Denn die Entscheidung für bestimmte Sanktionsarten enthält eine – zumindest intuitive – Auswahl nach prognostischen Kriterien, so daß in der Regel schon von der Täterpersönlichkeit her günstigere Erfolgchancen bei den weniger schwerwiegenden Sanktionen zu erwarten sind.

Dieses Problem stellt sich bei allen Versuchen einer Erfolgskontrolle von Sanktionen. Vergleichbare Bedingungen, wie sie im Idealfall eines Experimentes vorliegen, lassen sich im Rahmen der Strafpraxis nicht künstlich herstellen. Quasi-experimentelle Verhältnisse entstehen jedoch bei grundsätzlichen Änderungen des Gesetzes. So hat etwa das 1. StrRG für ganze Tat- und Tätergruppen die Geldstrafe oder zumindest Freiheitsstrafe mit Bewährung vorgesehen, für die früher Freiheitsstrafe ohne Bewährung die Regel war. Die damit eröffneten Vergleichsmöglichkeiten gilt es in den nächsten Jahren zu nutzen, nicht nur bei Trunkenheit im Verkehr. Dafür ist es notwendig, die Erfahrungen festzuhalten, die mit der früheren Sanktionspraxis gemacht wurden.

Bei Trunkenheit im Verkehr ergaben sich nun infolge der unterschiedlichen Strafaussetzungspraxis schon vor dem 1. StrRG ähnliche Möglichkeiten: Für gleiche Tätergruppen (insbesondere für Ersttäter) wurden je nach kriminalpolitischer Überzeugung der Gerichte Freiheitsstrafen mit oder ohne Bewährung verhängt. Damit eröffnete sich die – kriminologisch sehr seltene – Möglichkeit einer Erfolgskontrolle ohne zeitlich bedingte Veränderungen in der Zusammensetzung der Kontrollgruppen. Die Ergebnisse dieses Vergleiches werden im folgenden dargestellt, zunächst pauschal für Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung, danach differenziert nach Tätergruppen, schließlich unter Einbeziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis.

2 Rückfall nach Freiheitsstrafen mit oder ohne Strafaussetzung zur Bewährung

2.1 Baden-württembergische Erfahrungen

Die Erhebung des JMBW enthält nicht nur Angaben über die Rückfälligkeit in milden oder strengen Gerichtsbezirken, sondern ermöglicht auch die Feststellung, welcher Anteil der Verurteilten mit oder ohne Bewährung rückfällig wurde.

Zur Vereinfachung und für Vergleiche mit den Ergebnissen der eigenen Untersuchung werden in Tab. 37 nur die Rückfallquoten dargestellt, die sich auf einen Zeitraum von etwa 5 Jahren nach der Verurteilung beziehen.

⁸⁶ Kaiser 1970a, 255; Göppinger 1971, 222 f.

⁸⁷ Vgl. Schöch 1971, 1860.

Tabelle 37. Rückfallquoten nach Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung (Ergebnisse aus der Untersuchung des JMBW)⁸⁸

Gerichtsbezirke	Verurteilte n	davon StrzB %	Rückfallquoten in % der Verurteilten		
			insges.	nach	
				F.o.B.	F.m.B.
milde Gerichte	507	75,3	15,8	17,6	15,2
strenge Gerichte	1218	8,9	13,0	13,3	9,3
alle Gerichte zus.	1725	28,4	13,80	13,77	13,88

Der Gesamtvergleich für alle Verurteilungen unabhängig vom Gerichtsbezirk ergibt, daß sich die Rückfallanteile nach Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung praktisch nicht unterscheiden (Differenz 0,11 % zugunsten F.o.B.). Berücksichtigt man aber die Strafaussetzungspraxis der Gerichtsbezirke, so zeigt sich, daß die strenge Auslese in den Gerichten mit geringer Aussetzungsquote zu einer sehr niedrigen Rückfallquote von 9,3 % nach StrzB führt, während in den milden Bezirken nach Freiheitsstrafe ohne Bewährung die höchste Rückfallquote von 17,6 % festzustellen ist. Das spricht aber weniger für eine prinzipielle schlechtere Wirkung der Freiheitsstrafe ohne Bewährung, als vielmehr dafür, daß in diesen Bezirken nur eine prognostisch ungünstigere Tätergruppe die Strafe verbüßen mußte. Denn ein Vergleich für die „Regelstrafen“ in beiden Bezirken ergibt etwas günstigere Ergebnisse für die Freiheitsstrafen ohne Bewährung (13,3 % gegenüber 15,2 %), obwohl von ihr auch die prognostisch ungünstigen Fälle erfaßt wurden. Die Unterschiede sind allerdings recht gering und lassen keine deutliche Überlegenheit der Freiheitsstrafe ohne Bewährung erkennen. Jedenfalls scheint es eine beträchtliche Gruppe von Tätern zu geben, bei denen die Freiheitsstrafe mit Bewährung genauso gute oder noch bessere Wirkungen hat, während eine andere kleinere Gruppe auch durch kurzfristige Freiheitsstrafen ohne Bewährung weniger zu beeinflussen ist. Das optimale Maß der Differenzierung scheint weder in den milden noch in den strengen Bezirken erreicht zu sein. Im Hinblick auf die Gesamtergebnisse läßt sich auch die These nicht ausschließen, daß die Art der Strafe keinen besonderen Einfluß auf die Verhütung des Rückfalls zu haben scheint⁸⁹. Falls bei weiterer Differenzierung keine größeren Unterschiede festzustellen sind, spräche sogar mehr für diese These.

2.2 Ergebnisse aus der eigenen Untersuchung

Tab. 38 enthält die Ergebnisse der eigenen Untersuchung. Um wenigstens erste Anhaltspunkte für die Wirkung der Geldstrafe zu erhalten, werden diese Fälle mit ausgewertet, erweitert um die übrigen in der Gesamtstichprobe enthaltenen

⁸⁸ Quelle: JMBW 1964 u. 1965; Zusammenstellung und Prozentberechnung vom Verf.

⁸⁹ Vgl. Kaiser 1971, 2, 143, der auf die in gewissen Grenzen bestehende Austauschbarkeit der Sanktionen bei Normalbürgern hinweist.

Verurteilungen zu Geldstrafe. Neben dem einschlägigen Rückfall wird das registrierte Verkehrsverhalten insgesamt als Maß für die Effektivität der Strafen herangezogen.

Tabelle 38. Einschlägiger Rückfall und Verkehrsauffälligkeiten insgesamt in Abhängigkeit von den Strafarten

	Strafarten		
	F.o.B.	F.m.B.	Geld
Anzahl der Fälle	202	87	25
Einschlägiger Rückfall %	18,3	11,5	12,0
Sonst. Verkehrsauffälligkeiten %	36,1	34,5	32,0

Nach beiden Kriterien weisen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung günstigere Ergebnisse auf⁹⁰. Die Unterschiede sind zwar deutlicher als in der Untersuchung des JMBW, doch sind sie nach dem Chi-Quadrat-Test statistisch nicht signifikant. Insbesondere für die Geldstrafe sind die Zahlen zu gering, um Verbindliches auszusagen. Wenn auch zu vermuten ist, daß die beiden milderen Strafarten eher in den prognostisch günstigen Fällen Anwendung fanden, so läßt sich doch feststellen, daß es jedenfalls keine Anhaltspunkte für eine grundsätzlich ungünstigere Wirkung dieser Strafarten gibt.

3 Wirkung der Strafarten bei verschiedenen Tätergruppen

Die notwendige Differenzierung bei der Überprüfung der Effektivität verschiedener Sanktionen ist nur mit Einschränkungen möglich. Es wurde bereits dargestellt, daß die Typologie der Trunkenheitstäter bisher nicht über die Unterscheidung zwischen Ersttätern und Wiederholungstätern hinausgekommen ist. Selbst wenn man versucht, weitere Gruppierungen zu bilden, sind bei einer Stichproben-Erhebung von der Zahl der Fälle her Grenzen gesetzt. So war in der eigenen Untersuchung die Geldstrafe zu gering besetzt und bei einschlägig Vorbestraften wurde nur in 5 Fällen StrzB bewilligt.

Die Hauptbedeutung der in Tab. 39 dargestellten Ergebnisse liegt deshalb in der zweistufigen Effektivitätskontrolle von Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung für die ohnehin größte Gruppe unter den Trunkenheitstätern, nämlich für die Ersttäter (nicht einschlägig Vorbestrafte) einschließlich verschiedener Untergruppen. Bei den Wiederholungstätern konnte nicht weiter differenziert werden. Aufgenommen wurden der Vollständigkeit halber auch die Rückfallquoten nach Geldstrafe, obwohl hier die Prozentangaben eine Genauigkeit vortäuschen, die angesichts der geringen absoluten Zahlen nicht vorliegt. Es muß daher ausdrück-

⁹⁰ Vgl. dazu auch die Ergebnisse von Stenner 1970, 61 f. (15,6 % bei F.o.B.; 11,5 % bei F.m.B.).

Tabelle 39. Einschlägiger Rückfall (I) und Verkehrsauffälligkeiten insgesamt (II) nach der Verurteilung in Abhängigkeit von vorangegangenen Strafen

Lfd. Nr.	Tätergruppe	n	Verteilung nach Strafkarten (Grundzahlen)			Rückfallquote (%) nach I			Verk. Auff. insg. (%) nach II		
			F.o.B.	F.m.B.	Geld	F.o.B.	F.m.B.	Geld	F.o.B.	F.m.B.	Geld
1	Wiederholungstäter	75	70	5	–	22,9	20,0	–	64,3	35,7	–
2a	Alle Täter ohne klass. Kriminalität	238	157	72	9	15,3	11,1	11,1	33,1	31,9	22,2
2b	„Vorbestrafte“ insg. ⁺	176	131	40	5	17,6	15,0	0	35,9	52,5	20,0
2c	Vorbestrafte mit klass. Kriminalität	62	45	15	(2)	28,9	13,3	(100)	46,7	46,7	(100)
3	Ersttäter insgesamt	225	132	82	11	15,9	11,0	9,1	36,4	31,7	18,2
3a	Ersttäter (Zecht., Gastst. Bes.)	109	67	37	5	20,9	13,5	0	38,8	32,4	20,0
3b	Ersttäter BAK unter 2 ‰	120	62	52	6	19,4	9,6	16,7	41,9	36,5	16,1
3c	Ersttäter BAK 2 ‰ u. mehr	105	70	30	5	12,9	13,3	0	31,4	23,3	20,0
3d	Ersttäter mit sonst. „Vorstrafen“ ⁺	101	61	35	5	11,5	14,3	0	36,1	48,6	20,0
3e	Ersttäter ohne jede „Vorstrafe“ ⁺	124	71	47	6	19,7	8,5	16,7	36,6	19,1	16,7

Erläuterung: Sämtliche Unterschiede bei den Rückfallquoten (I u. II) sind nicht signifikant.

⁺ „Vorstrafen“ i.w.S., also einschließlich reg. Verkehrsübertretungen.

() = Zahl der zugrundeliegenden Verurteilungen wegen Geldstrafe < 5.

lich betont werden, daß es sich hierbei nicht um verallgemeinerungsfähige Resultate handelt, sondern nur um erste Eindrücke anhand von 11 Fällen. Wenn über die Wirkung der Geldstrafe überhaupt eine Aussage gewagt werden darf, dann ist es die Vermutung, daß die Ergebnisse weitgehend mit denen für die StrzB übereinstimmen (vgl. auch Tab. 38).

Sämtliche Unterschiede in der Wirkung der einzelnen Strafarten sind nicht signifikant. Als vorläufiges Ergebnis aus Tab. 39 läßt sich aber eher die Tendenz ableiten, daß nach Freiheitsstrafen mit Bewährung fast durchweg geringere Rückfallquoten zu verzeichnen sind als nach Freiheitsstrafen ohne Bewährung. Diese Feststellungen werden am Maßstab der sonstigen Verkehrsauffälligkeiten (II) nach der Verurteilung weitgehend bestätigt oder noch deutlicher dokumentiert. Bemerkenswert ist insbesondere die unübersehbare Differenz bei den Ersttätern ohne jede Vorbelastung (Nr. 3e). Diese prognostisch günstige Gruppe weist nach StrzB die niedrigste Rückfallquote überhaupt auf, während sie nach vollstreckter Freiheitsstrafe recht ungünstig abschneidet. Lediglich bei Ersttätern, die irgendwie sonst vorbelastet sind (Nr. 3d, klass. Kriminalität oder Verkehrsübertretungen), scheinen sich Freiheitsstrafen mit Bewährung ungünstiger auszuwirken, eine Tendenz, die auch bei den Vorbestraften insgesamt (Nr. 2b) am Maßstab II erkennbar wird.

Gewiß wird man aus diesen Ergebnissen nicht ableiten dürfen, daß die Freiheitsstrafe mit Bewährung generell überlegen sei. Wiederholungstäter (Nr. 1) oder Täter, bei denen das Merkmal „Zechtour“ oder Gaststättenbesuch vorliegt (Nr. 3a) oder schließlich Vorbestrafte mit klassischer Kriminalität (Nr. 2c) hätten vermutlich auch nach StrzB keine geringeren Rückfallquoten aufzuweisen. Vielmehr ist anzunehmen, daß zu diesen Tätern eine Gruppe schwer beeinflussbarer Personen gehört, deren Verhalten durch die üblichen Sanktionen ohnehin kaum zu ändern ist.

Unbestreitbar ist aber, daß die Freiheitsstrafe mit Bewährung bei einer beachtlichen Anzahl von Tätern nicht zu schlechteren, sondern eher – wenn auch nicht statistisch signifikant – zu besseren Ergebnissen geführt hat. Es ist zwar nicht auszuschließen, daß die Gerichte innerhalb der einzelnen Tätergruppen intuitiv die „Richtigen“ für die StrzB ausgewählt haben. Nachdem aber oben festgestellt wurde, daß in manchen Gerichtsbezirken praktisch überhaupt keine StrzB bewilligt wurde, in manchen weit über die Hälfte, dürfte diese These nur für einen kleinen Teil der Fälle als Erklärung in Betracht kommen. Selbst wenn es so wäre, stünde jedenfalls fest, daß eine beachtliche Tätergruppe mit dieser Sanktion ausreichend oder besser beeinflusst werden kann und daß diese Möglichkeit in vielen Bezirken nicht genützt wurde. Anhaltspunkte für eine geringere Eignung der StrzB scheinen sich nur bei den Tätergruppen zu ergeben, die auch „Vorbestrafte“ mitumfassen. Allerdings ist eine Generalisierung dieser Aussage zu pauschal. Denn insbesondere die Ergebnisse für Wiederholungstäter oder für die unter Nr. 2a–c aufgeführten Gruppen zeigen, daß bei strenger Auswahl StrzB auch bei „Vorbestraften“ durchaus sinnvoll sein kann. Allerdings handelt es sich in der Regel nur um wenige Fälle, bei denen die Gerichte dieses „Risiko“ gewagt haben.

4 Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis und Rückfall

Die verhältnismäßig gleichmäßigen Rückfallquoten bei verschiedenen Tätergruppen legen die Annahme nahe, daß die Art der Strafe in vielen Fällen keine ausschlaggebende Bedeutung für das künftige Legalverhalten hat, daß vielmehr neben der Tatsache, daß eine Bestrafung überhaupt erfolgt, die Entziehung der Fahrerlaubnis oder deren Dauer für die Einwirkung auf den Täter größeres Gewicht hat.

Deshalb wird im folgenden versucht, Zusammenhänge zwischen Führerscheinentzug und Rückfall zu überprüfen. Methodisch ist das nur begrenzt möglich, weil die Wirkungen von Strafe und Maßregel nicht getrennt werden können (s. dazu unten 5).

Mit überraschender Deutlichkeit zeigen die in Tab. 40 zusammengefaßten Ergebnisse, daß die Rückfallquoten nach beiden Maßstäben bei allen Tätergruppen um so niedriger sind, je länger die Entziehung der Fahrerlaubnis dauert. Die Unterschiede sind trotz relativ kleiner Gruppen teilweise sogar statistisch signifikant. Die Rückfallquoten liegen bei allen Verurteilten über dem Gesamtdurchschnitt von 16 %, wenn nur eine Sperrfrist von 6 Monaten vorausging. Bei einer Sperrfrist von 6–12 Monaten sind Ersttäter und Nichtvorbestrafte erheblich unterdurchschnittlich rückfällig. Beträgt die Sperrfrist dagegen mehr als 12 Monate, so liegen alle Gruppen – zum Teil erheblich – unter dem Durchschnitt. Ähnlich sind die Ergebnisse, wenn man als Kontrollmaßstab sämtliche Verkehrsauffälligkeiten (II, Durchschnitt 35 %) heranzieht.

Die festgestellten Zusammenhänge zwischen Dauer des Führerscheinentzugs und Rückfall sind also wesentlich klarer als die Zusammenhänge zwischen Strafart und Rückfall (anders für die Niederlande *Buikhuisen*, s.o. S. 160, Anm. 68).

Man könnte dagegen einwenden, es handle sich nur um einen (vorübergehenden) Scheineffekt, da bei einem 5-jährigen Kontrollzeitraum die längere Entziehung der Fahrerlaubnis schon deshalb zu geringerem Rückfall führen müsse, weil die Verurteilten länger dem Verkehr entzogen seien. Nun ist es aber keineswegs selbstverständlich, daß allein schon die Entziehung der Fahrerlaubnis weitere Verkehrsdelikte verhindert, denn die Versuchung zum Fahren ohne Führerschein ist bei der bekanntlich geringen Zahl von Verkehrskontrollen sehr groß.

Um so bemerkenswerter ist es, daß aus der Untersuchungsgruppe innerhalb des Kontrollzeitraumes nur 4,7 % wegen Fahrens ohne (bzw. trotz entzogener) Fahrerlaubnis verurteilt wurden. Die Tatsache, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis weitgehend „offiziell“ beachtet wird (das mögliche Dunkelfeld ist nicht feststellbar), ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer Effektivität und entspricht ihrer Sicherungsfunktion.

Unabhängig davon geht die Dauer-Wirkung der verschiedenen Sperrfristen erheblich über das hinaus, was dem reinen „Zeitgefälle“ (durch vorübergehende Fernhaltung vom Verkehr) entspräche. Auf je 6 Monate Sperrfrist entfällt bei 5-jährigem Kontrollzeitraum eine Verminderung der „rückfallgefährdeten Zeit“ von 10 %. Wäre es allein die zeitbedingte Sicherungsfunktion, die für die günstige Wirkung längerer Sperrfristen verantwortlich wäre, so dürfte etwa die Rückfallquote bei allen Verurteilten von der 6-monatigen bis zur einjährigen Entziehung nicht von 19,4 % auf 13,9 % abnehmen, sondern nur auf etwa 17,5 % (19,4–1,9).

Tabelle 40. Zusammenhänge zwischen Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis und einschlägigem Rückfall (I) sowie Verkehrsauffälligkeiten insgesamt (II)

Tätergruppe aus den Trunkenheitstägern	n	Sperrfrist-Dauer (Grundzahlen)			I Rückfall (%) nach Dauer der Sperrfrist			II Verk. Auff. insg. (%) nach Dauer der Sperrfrist			Sign.Niv. % ⁺	
		bis 6 M	üb. 6 bis 12 M	über 12 M	bis 6 M	üb.6 bis 12 M	über 12 M	bis 6 M	üb.6 bis 12 M	über 12 M	I	II
		Alle Verurteilten	300	144	108	48	19,4	13,9	10,4	40,3	31,5	27,1
Ersttäter	225	139	76	10	18,0	7,9	0	38,8	25,0	30,0	2	5
Wiederholungstäter	75	(5)	32	38	(60,0)	28,1	13,2	(80,0)	46,9	26,3	5	5
„Vorbefragte“ ⁺ insg.	176	66	66	44	18,2	18,2	11,4	47,0	40,9	25,0	n.s.	n.s.10
Nicht „Vorbefragte“ ⁺	124	78	42	(4)	20,5	7,1	(0)	34,6	16,7	(50,0)	5	n.s.10

Erläuterung: + Vorbefragte im weiteren Sinne, also einschließlich registrierter Verkehrsübertretungen.

() = Zahl der zugrundeliegenden Fälle für Signifikanztest zu gering; in diesen Fällen wurde der Signifikanztest durch Zusammenfassung mit der vorhergehenden oder nachfolgenden Spalte durchgeführt.

Durchschnitt für alle Fälle: bei I = 16 %, bei II = 35 %.

Etwas stärker scheint der Einfluß der rein zeitlichen Sicherung bei den über einjährigen Entziehungen zu sein, deren Durchschnitt bei etwa 2 Jahren liegt. Man kann also annehmen, daß bei Entziehungen der Fahrerlaubnis bis zu 12 oder 18 Monaten die individuelle Abschreckung oder Erziehung im Vordergrund steht, während bei den längeren Sperrfristen der Sicherungszweck dominiert. Verstärkend wirkt sich dabei möglicherweise aus, daß einem kleinen Teil der wiederholt Verurteilten von der Verwaltungsbehörde kein neuer Führerschein erteilt wird. Für die besondere Bedeutung der Führerschein-Entziehung spricht noch eine andere Beobachtung. Gelegentlich wird behauptet, die Wirksamkeit der Strafe sei um so besser, je rascher die Verurteilung auf die Tat folge⁹¹. Abb. 4 zeigt die prozentuale Verteilung der Zeiträume von der Tat bis zum Urteil⁹².

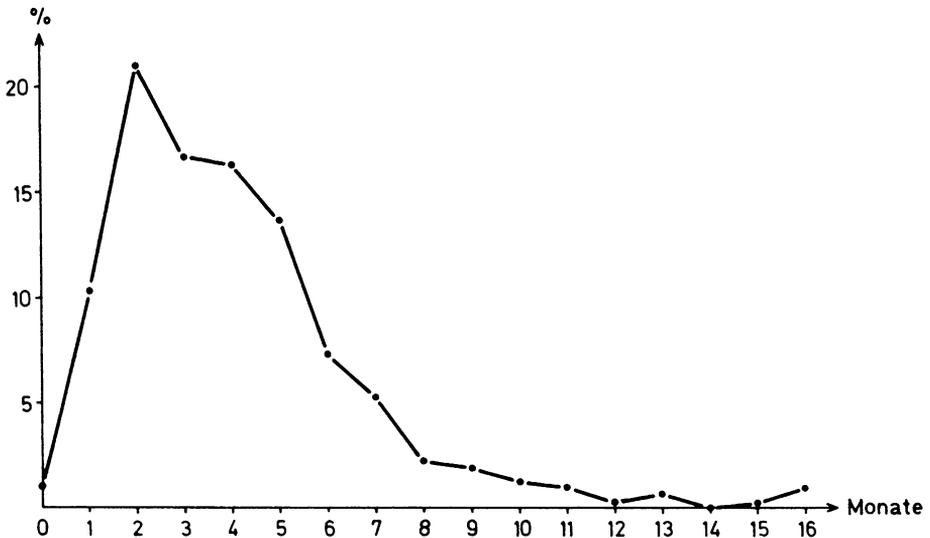


Abb. 4. Zeitraum von der Tat bis zum Urteil

Unterteilt man nun diese Zeiten in drei Abschnitte (s. Tab. 41), so zeigt sich, daß die Rückfallquoten bei der geringsten Dauer am höchsten sind. Zwar sind diese Unterschiede statistisch nicht signifikant und bei den Verkehrsauffälligkeiten insgesamt nur schwach ausgeprägt, doch sprechen sie eher gegen die erwähnte These. Eine mögliche Erklärung findet diese überraschende Feststellung, wenn man berücksichtigt, daß in allen Fällen, in denen die Täter nicht bereits ohne Fahrerlaubnis gefahren sind, unmittelbar nach der Tat die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen wurde (§ 111a StPO).

⁹¹ Vgl. Middendorff 1967 a, 16 (mit Hinweis auf Beccaria).

⁹² Bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen wurde der Zeitpunkt der Zustellung des Strafbefehls zugrundegelegt. In 7 % der Fälle führte die Einlegung eines Rechtsmittels zu einer gewissen Verzögerung.

Tabelle 41. Zeitraum von der Tat bis zum Urteil und Rückfall

Zeitraum Tat – Urteil	n (300)	Rückfall %	Verk. Auff. %
0 – 3 M	147	19,7	36,1
4 – 6 M	112	10,7	33,9
7 M u. mehr	41	17,1	34,1
Sign. Niveau	–	n.s.	n.s.

Diese zusätzliche Wirkung der vorläufigen Entziehung wird auch deutlich, wenn man die Rückfallquoten bei Zusammenfassung von vorläufiger und endgültiger Entziehung betrachtet (Tab. 42). Dauert die vorläufige Entziehung 0–3 Monate, so zeigt die erste Gruppe bei höchstens bis zu 9 Monaten Gesamtentziehung (oft aber nur 6 Monate) die bereits bekannte hohe Rückfallquote. Erhöht sich die Gesamtentziehung dagegen durch eine vorläufige Entziehung von 3–6 Monaten auf bis zu 12 Monate, so erreicht die Rückfallquote ihren niedrigsten Stand. Ähnlich, wenn auch nicht so deutlich, ist der Einfluß dieser beiden Stufen bei den weiteren Gruppen (bis 15, bis 18 und über 18 Monate). Jedenfalls sind die Unterschiede insgesamt signifikant auf dem 5 %-Niveau.

Tabelle 42. Gesamtdauer der Entziehung der Fahrerlaubnis und Rückfall

Gesamtdauer der Entziehung des F'scheins	n	Rückfall %	Verk. Auff. %
bis 9 M	65	27,7	46,2
bis 12 M	56	8,9	30,4
bis 15 M	84	16,7	36,9
bis 18 M	38	13,2	31,6
über 18 M	57	10,5	26,3
Sign. Niveau %	–	5	n.s.(20)

Legt man die hier dargestellten Erfahrungen zugrunde, so muß festgestellt werden, daß die Gerichte – im Gegensatz zur Strenge bei der Wahl der Strafart – bei der Bemessung der Sperrfrist recht mild waren.

Ohne Berücksichtigung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis wurden folgende Sperrfristen ausgesprochen:

bis 6 M (einschl.)	48,0 %
mehr als 6 M bis 12 M (einschl.)	36,0 %
mehr als 12 M bis 18 M (einschl.)	3,3 %
mehr als 18 M bis 2 J (einschl.)	6,0 %
mehr als 2 J bis 3 J (einschl.)	2,7 %
mehr als 3 J bis 4 J (einschl.)	2,0 %
mehr als 4 J bis 5 J (einschl.)	1,3 %
für immer	0,7 %

Hinzu kommt die Dauer der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis. Sie betrug im Durchschnitt etwa 3–4 Monate (s. Abb. 4), wurde aber oft gemäß § 42n Abs. 4 berücksichtigt, so daß im Urteil das Mindestmaß von 6 Monaten oder einem Jahr (§ 42n Abs. 3) in vielen Fällen unterschritten wurde.

Nun wäre es verfehlt, aufgrund der mitgeteilten Ergebnisse zu empfehlen, die Gerichte sollten in Zukunft nur Sperren von mehr als einem Jahr aussprechen, weil diese nachweislich bessere Erfolgsquoten aufweisen. Denn auch bei der Bemessung der Sperrfrist muß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden (§ 42a Abs. 2). Schon eine 6-monatige Entziehung der Fahrerlaubnis kann die wirtschaftliche Existenz bedrohen oder den Arbeitsplatz kosten. Auch im Untersuchungsmaterial kamen derartige Fälle vor und man wird den Gerichten nicht vorwerfen dürfen, daß sie sich bei Ersttätern in solch schwerwiegenden Konfliktsituationen am gesetzlichen Mindestmaß der Sperrfrist orientieren. Darüber hinaus besteht bei übermäßiger Härte die Gefahr, daß dieses wirksame Instrument abstumpft oder durch Nichtbeachtung umgangen wird.

Wenn aber in etwa der Hälfte aller Fälle nur das gesetzliche Mindestmaß der Sperrfrist erreicht und die Grenze von einem Jahr nur bei 16 % überschritten wird, dann kann diese Praxis nicht als optimaler Ausgleich zwischen individueller Beschränkung und kriminalpolitischer Zweckmäßigkeit angesehen werden.

Schon bei einer Erhöhung der durchschnittlichen Sperrfristen für Ersttäter auf knapp 1 Jahr und für einfache Wiederholungsfälle auf etwa 2 Jahre wäre nach den obigen Ergebnissen mit einer spürbaren Verringerung der Rückfallquote auf etwa die Hälfte zu rechnen. Damit soll keine neue „Regelpraxis“ und keine grundlegende Verhärtung befürwortet werden; denn es gibt genügend Fälle, bei denen auch die Mindestfrist ausreicht⁹³. Die bisherige Praxis erweckt jedoch den Eindruck, als sei sie zu sehr auf „Konventionalentscheidungen“ ausgerichtet (z.B. Rechtsmittelverzicht bei Mindestsperrfrist; Jahres-Grenze im Strafbefehlsverfahren, § 407 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Hinzu kommt, daß sich die Gerichtspraxis bei der Bemessung der Sperrfrist mehr vom Erfolgs- und Vergeltungsdanken leiten läßt als von spezialpräventiven Bedürfnissen. So ergibt sich aus Tab. 43 klar, daß die Sperrfristen bei fahrlässiger Tötung in Verbindung mit Trunkenheit, aber auch ohne Trunkenheit⁹⁴, wesentlich höher ausfallen als bei einfachen Trunken-

⁹³ Dazu gehören m.E. die Fälle, in denen die Fahrerlaubnis zur Ausübung des Berufes unbedingt erforderlich ist. So beträgt z.B. bei den Tätern, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung tranken, die Rückfallquote nur 6,9 % (vgl. unten Tab. 46); das ist ein Indiz für die besondere Effektivität der Entziehung der Fahrerlaubnis bei einzelnen Tätergruppen, auch wenn sie von kürzerer Dauer ist; vgl. auch v. Schlotheim 1973, 69 ff.

⁹⁴ Bei fahrlässiger Tötung ohne Trunkenheit wird allerdings bei einem geringeren Prozentsatz die Fahrerlaubnis entzogen, so daß die gesamte Entziehungspraxis – bezogen auf die Zahl der Verurteilten – hier etwas milder wäre.

heitsfahrten, obwohl bei letzteren die Rückfallgefahr höher ist. Selbst bei den prognostisch besonders ungünstig zu beurteilenden Vollrauschtätern im Verkehr sind die Sperrfristen durchschnittlich geringer als bei fahrlässiger Tötung.

Tabelle 43. Entziehung der Fahrerlaubnis bei verschiedenen Straftatbeständen (1966)⁹⁵
Angaben in % der Entziehungen insgesamt

§§ des StGB	F' Entz. insges.	bis 6 M	üb. 6 M bis 2 J	länger od. für immer
222, 315c	646	8,7	58,8	32,5
222	721	23,4	58,8	17,8
230, 315c	9 688	45,5	49,7	4,7
315c m. Unf.	23 440	48,7	47,0	4,3
316	38 946	49,6	46,3	4,1
330a	1 373	37,9	51,5	10,6
315c, 316 ⁹⁶	300	48,0	45,3	6,7

5 Die Wechselwirkung von Strafe und Entziehung der Fahrerlaubnis unter spezialpräventivem Aspekt

Die bisherigen Ausführungen weisen darauf hin, daß der Einfluß der Entziehung der Fahrerlaubnis auf das künftige Verkehrsverhalten größer ist als die Wirkung der Strafe. Während sich die Rückfallquoten in Abhängigkeit von den Straftaten nur geringfügig unterscheiden, sind die Unterschiede bei verschiedener Dauer der Sperrfrist recht deutlich und teilweise sogar statistisch signifikant.

Dennoch bleibt die Frage, ob es sich dabei nur um eine Wirkung der Entziehung der Fahrerlaubnis handelt oder ob diese günstige Wirkung nicht davon abhängt, daß höhere Sperrfristen normalerweise mit Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder mit einem höheren Strafmaß gekoppelt sind.

Zur Klärung dieser Frage dienen die in Tab. 44 und 45 zusammengestellten Ergebnisse. Sie zeigen, daß auch innerhalb derselben Straftat (Tab. 44) der Anteil der Rückfälligen bzw. der Verkehrsauffälligen insgesamt mit zunehmender Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis geringer wird. Dasselbe gilt innerhalb gleicher Strafmaßgruppen (Tab. 45)⁹⁷.

⁹⁵ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. A 2 (für alle Altersgruppen zusammen).

⁹⁶ Ergebnisse aus der eigenen Untersuchung.

⁹⁷ Die Ergebnisse sind bis auf eine Ausnahme nicht signifikant. Das Signifikanz-Niveau beträgt in den meisten Fällen 20 %. Bei einer größeren Zahl von Fällen hätten sich vermutlich die meisten Unterschiede als signifikant erwiesen.

Tabelle 44. Rückfall bei gleicher Straftat und unterschiedlicher Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis

Straftat	n 289	Dauer der F'Entz. (Grundzahlen)			I Rückfallquote (%) nach F'Entz.			II Verk. Auff. insg. (%)			Sign.Niveau %	
		bis 6 M	über 6 - 12 M	über 12 M	bis 6 M	über 6 - 12 M	über 12 M	bis 6 M	über 6 - 12 M	über 12 M	I	II
F.o.B.	202	82	77	43	24,4	15,6	11,6	43,9	32,5	27,9	n.s.	n.s.
F.m.B.	87	51	31	(5)	13,7	9,7	(0)	39,2	29,0	(20,0)	n.s.	n.s.

Tabelle 45. Rückfall bei gleicher Straftat und Strafhöhe und unterschiedlicher Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis

Straftat und Höhe	n 289	Dauer der F'Entz. (Grundzahlen)		I Rückfallquote (%) nach F'Entz.		II Verk. Auff. insg. (%) nach F'Entz.		Sign.Niveau %	
		bis 6 M	üb. 6 M	bis 6 M	üb. 6 M	bis 6 M	üb. 6 M	I	II
F.o.B. bis 3 W	106	68	38	22,1	7,9	45,6	26,3	n.s.(10)	n.s.(10)
F.o.B. üb. 3 W	96	14	82	35,7	17,1	35,7	32,9	n.s.	n.s.
F.m.B. bis 3 W	53	38	15	13,2	6,7	42,1	6,7	n.s.	5
F.m.B. üb. 3 W	34	13	21	15,4	9,5	30,8	42,9	n.s.	n.s.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß spezialpräventive Wirkungen bei der Entziehung der Fahrerlaubnis von angemessener Dauer deutlicher festzustellen sind als bei Modifikationen der Strafe (Strafart und Strafmaß)⁹⁸. Die Maßregel vermag die Strafe insoweit wirkungsvoll zu entlasten⁹⁹.

V. Kriterien für die Rückfallprognose

Die meisten statistischen Prognoseverfahren im Rahmen der klassischen Kriminalität beruhen auf den Erfahrungen über die Rückfälligkeit (i.d.R. Gesetzesverstöße allgemein) einer straffälligen Probandengruppe innerhalb eines bestimmten Überprüfungszeitraumes¹⁰⁰. Als Grundlage für die Prognose dienen dabei solche Merkmale aus dem persönlichen oder sozialen Bereich, die bei Rückfälligen wesentlich häufiger als bei Nichtrückfälligen festgestellt werden. Gelegentlich wird auch die Merkmalsverteilung bei Vergleichsgruppen von Straffälligen und Nichtstraffälligen für die Auswahl prognostisch relevanter Merkmale herangezogen¹⁰¹. Für die Erstellung der Prognosetafeln wird den Prognosekriterien ein Punktwert zugeordnet (meist einfaches Schlechtpunkteverfahren). Die Punktwerte werden addiert und die Punktwertsummen in mehrere Klassen eingeteilt. In diese Klassen werden die Probanden jeweils nach der Zahl der für sie zutreffenden Prognosekriterien eingeordnet. Für die dadurch gebildeten Probandengruppen werden dann erneut die Prozentzahlen der Rückfälligen ermittelt. Diese Prozentzahlen gelten zugleich als Erfahrungswerte für die Rückfallwahrscheinlichkeit bei der Anwendung der Prognoseklassen im Einzelfall.

Für Trunkenheitstäter im Verkehr gibt es bisher keine Prognosetafeln. Es erscheint zweifelhaft, ob bei Verkehrstätern solche Verfahren überhaupt sinnvoll sind, selbst wenn man von der grundsätzlichen Problematik der herkömmlichen Prognosetabellen einmal absieht¹⁰². Jedenfalls waren die Unterlagen über Persönlichkeitsmerkmale oder Sozialdaten in den bearbeiteten Verkehrsstrafakten viel zu dürftig, um auch nur einigermaßen relevante Beurteilungskriterien zu finden. Außerdem sind die Rückfallanteile wesentlich geringer als im Rahmen der klassischen Kriminalität, so daß eine mindestens 3 mal so große Stichprobe erforderlich wäre, um ausreichend besetzte Untergruppen zu erhalten, von denen wiederum der größte Teil in das prognostisch unbestimmte Mittelfeld fallen würde. Schließlich werden im Rahmen der herkömmlichen Prognoseverfahren die Einflüsse der Strafe oder der Maßregel nicht berücksichtigt. Angesichts der festge-

⁹⁸ Interessant ist auch die aus Tab. 45 zu entnehmende Feststellung, daß die Rückfallquoten bei einem Strafmaß über 3 Wochen meist etwas höher sind als bei geringeren Strafen.

⁹⁹ Die Frage, ob die Strafe unter spezialpräventivem Aspekt völlig durch die Maßregel ersetzt werden könnte, konnte anhand des vorliegenden Materials empirisch nicht geprüft werden, da ja in allen Fällen eine Strafe festgesetzt worden war.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu und zum folgenden die zusammenfassenden Darstellungen bei Schneider 1967, 397 ff.; Mey 1967, 511 ff.; Göppinger 1971, 241 ff.

Hartmann/Eberhard (1972, 28) verwenden für die Ausgangsgruppe anschaulich den Begriff „Eichpopulation“.

¹⁰¹ So z.B. in der bekanntesten sozialen Prognosetafel des Ehepaares Glueck 1957, 258 ff.

¹⁰² Dazu Göppinger 1971, 242 ff.

stellten Rückfallunterschiede bei unterschiedlicher Dauer der Führerscheinentziehung bliebe damit ein Faktor unberücksichtigt, der möglicherweise für das künftige Verkehrsverhalten wichtiger ist als viele andere Merkmale.

Da aber bisher nur wenig Erfahrungen über die Zusammenhänge einzelner Tat- oder Tätermerkmale mit Rückfälligkeit bei Trunkenheit im Verkehr vorliegen¹⁰³, sollen wenigstens die Kriterien geprüft werden, die für eine Prognose relevant werden könnten und die sich aus den üblichen Akten in Verkehrsstrafsachen feststellen lassen. Die Erfassung solcher Kriterien ist nicht nur für die statistische Prognose sinnvoll.

Zu diesem Zweck wurde für alle feststellbaren Merkmale und Merkmalsausprägungen geprüft, welcher Anteil der Verurteilten jeweils rückfällig oder allgemein im Verkehr auffällig wurde. In Tab. 46 sind nur die Resultate aufgeführt, bei denen sich erheblich über- oder unterdurchschnittliche Rückfallquoten ergaben. Bei einem Rückfall-Anteil von 16 % für alle Fälle wurden Schwankungen von ± 5 %, also zwischen 11 % und 21 % dem durchschnittlichen Rückfallbereich zugerechnet, da ohnehin mit einem Vertrauensintervall von $\pm 4,14$ % gerechnet werden mußte¹⁰⁴. In diesem Schwankungsbereich konnten weder bei Alternativmerkmalen noch bei mehreren Merkmalsausprägungen signifikante Unterschiede bezüglich Rückfälligkeit festgestellt werden. Zwar unterscheiden sich auch die darüber oder darunter liegenden Rückfallquoten nicht durchweg statistisch signifikant vom jeweiligen Rest der Fälle¹⁰⁵, doch liegen sie jedenfalls außerhalb des Vertrauensintervalles und erscheinen insofern für die Darstellung möglicher Tendenzen bemerkenswert. Ebenso wurde für die Verkehrsauffälligkeiten insgesamt verfahren. Bei einem Durchschnitt von 35 % und einem Vertrauensintervall von $\pm 5,38$ % wurde die Spanne von 30–40% dem Durchschnittsbereich zugerechnet, so daß in Tab. 46 nur die Merkmale aufgeführt sind, bei deren Vorliegen unter 30 % oder über 40 % der Verurteilten im Verkehr auffällig wurden.

Beide Bewährungsmaßstäbe zeigen im wesentlichen übereinstimmende Resultate. Der einschlägige Rückfall scheint jedoch ein etwas besserer Indikator für prognostische Zwecke zu sein, da die Rückfallquoten hier häufiger vom Durchschnittsbereich (D) abweichen. Bei den Merkmalen, die mit hohen Rückfallquoten zusammenhängen, stehen erwartungsgemäß die Vorstrafen im Vordergrund. Allerdings stehen die einschlägigen Vorstrafen erst an 8. Stelle, vermutlich eine Folge der strengen Praxis bei der Entziehung der Fahrerlaubnis in diesen Fällen.

¹⁰³ Gewisse Anhaltspunkte ergeben sich aus der Untersuchung der rückfälligen Verkehrsdelinquenten von Mayer, K. 1968, 117 ff. sowie Mayer/Romeis/Mayer 1968, 157 ff.; ein erheblicher Anteil der Mehrfachtäter entfiel auf Trunkenheitstäter (61 %); Buikhuisen (1971, 40 ff.) stellte bei einer holländischen Vergleichsuntersuchung zwischen rückfälligen und nicht rückfälligen Trunkenheitstätern fest, daß folgende Merkmale bei den Rückfälligen signifikant häufiger vorlagen: Alter 30–45 J., niedriger sozialer Status, berufliche Benutzung des Kfz, Alkoholkonsum im Beruf und gewohnheitsmäßiges Trinken, höhere BAK, Vorstrafen wegen Verkehrs- und Alkoholdelikten und wegen allg. Kriminalität.

¹⁰⁴ Bei einem Signifikanz-Niveau von 5 % und $n = 300$.

¹⁰⁵ Überwiegend waren die Unterschiede signifikant; wegen der verschiedenen Größe der Merkmalsgruppen ist jedoch eine Trennung zwischen signifikanten und nichtsignifikanten Unterschieden der Rückfallquoten nicht zweckmäßig.

Tabelle 46. Einschlägiger Rückfall und sonstige Verkehrsauffälligkeiten bei einzelnen Tat- oder Tätermerkmalen

Kennzeichnung der Fallgruppen		Zahl der Pb n	Rückf. % I	Verk. Auff. % II
	Alle Fälle	300	16	35
A	<i>Merkmale mit überdurchschnittlichen Rückfallquoten</i>			
1	Vorstrafen (auch) wegen Vermögensdel.	47	29,8	49,0
2	Vorstrafen (auch) wegen Gewaltdel.	21	28,6	42,9
3	3 u. mehr frühere Verurt. (einschl. Übertr.)	60	26,7	48,3
4	„Zechtour“	33	24,2	D
5	Vorstrafen (auch) wegen klass. Krim. (insges.)	62	24,2	45,2
6	Überdurchschnittl. Einkommen	86	23,3	D
7	Dauer d. F ' Scheinbesitzes bis 3 J.	65	23,1	44,6
8	Einschlägige Vorstrafen	75	22,7	D
9	Blutalkoholgehalt 1,8–2,2 ‰	124	22,6	D
10	Frühere Entz. d. Fahrerlaubnis	69	21,7	D
B	<i>Merkmale mit unterdurchschnittlichen Rückfallquoten</i>			
1	Benutzung eines Arbeitsfahrzeuges (z.B. Lkw, Traktor, Baufahrzeug)	15	6,7	20,0
2	Alk.-Genuß im Zus.hang mit Beruf	58	6,9	22,4
3	Vorstrafen wegen klass. Kriminalität, aber ohne Verkehrsvorstrafen	15	7,7	26,7
4	Dauer des F ' Scheinbesitzes 7 J. und mehr	81	9,9	D
5	Alk.-Genuß bei bes. Feiern oder Festen	49	10,2	D
6	Blutalkoholgehalt unter 1,8 ‰	107	10,3	D
7	Unterdurchschnittl. Einkommen	152	10,5	D
8	Ohne jede Vorstrafe	124	D	29,0

Die höchsten Rückfallquoten treten im Zusammenhang mit Vorstrafen wegen Vermögens- und Gewaltdelikten auf, doch ist hierbei eine wesentliche Einschränkung geboten: Wenn ausschließlich Vorstrafen wegen klassischer Kriminalität vorliegen, dagegen bisher noch keine einzige Verurteilung wegen eines Verkehrsdeliktes, ist die Prognose sogar verhältnismäßig günstig (Nr. B 3). Diese Ergebnisse entsprechen den in der Tübinger Jungtäteruntersuchung festgestellten Zusammenhängen, wonach klassische Kriminalität nicht schlechthin verkehrswidriges Verhalten indiziert, sondern nur dann, wenn sie mit einem Verkehrsauffälligkeits-Syndrom verknüpft ist¹⁰⁶. Diese Verbindung ist allerdings nicht selten. Vorstrafen wegen klassischer Kriminalität korrelieren auch im Rahmen der vor-

¹⁰⁶ Vgl. Schöch 1971, 1862 f.

liegenden Untersuchung hochsignifikant mit Verkehrsvorstrafen und sehr signifikant mit Vorstrafen wegen Trunkenheit im Verkehr¹⁰⁷.

Als relativ leicht feststellbare Kriterien außer den Vorstrafen und ihren verschiedenen Ausprägungen sprechen für höhere Rückfallquoten das Vorliegen einer „Zechtour“, überdurchschnittliches Einkommen, kurze Dauer des Führerscheines (bis 3 J.) und ein höherer Blutalkoholgehalt (1,8–2,2 ‰). Für die letzten drei Merkmale gibt es Alternativ-Korrelate bei den besonders niedrigen Rückfallquoten (Nr. B 4, 6, 7). Zur Blutalkoholkonzentration ist zu ergänzen, daß entgegen der Erwartung über 2,2 ‰ die Rückfallquoten deutlich abnehmen (Durchschnitt 13 ‰)¹⁰⁸. Eine Erklärung für diese uneinheitliche Tendenz konnte nicht gefunden werden. Als überraschend müssen auch die höheren Rückfallquoten bei überdurchschnittlichen Einkommen bezeichnet werden. Anscheinend sind Personen mit höherem Einkommen von den teilweise erheblichen finanziellen Folgen einer Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer weniger nachhaltig zu beeindrucken. Hinzu kommt, daß die Kombination von Kraftfahrzeug und Alkoholgenuß ohnehin bei einem gewissen Wohlstand wahrscheinlicher ist als bei sehr niedrigen Einkommen.

Bei den besonders niedrigen Rückfallquoten tritt die völlige Vorstrafenfreiheit nur ganz am Rande in Erscheinung. Neben den bereits genannten Merkmalen sprechen noch solche Kriterien für eine geringere Rückfallneigung, bei denen der Verurteilte durch die Entziehung der Fahrerlaubnis vermutlich hart getroffen wird oder bei denen besondere Anlässe zum Delikt geführt haben (Nr. B 1, 2, 5). Vergleicht man die hier dargestellten Unterschiede in den Rückfallquoten bei einzelnen Merkmalen mit den Rückfallquoten bei unterschiedlicher Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis (s.o. Tab. 40), so wird die prognostische Relevanz einzelner Kriterien stark relativiert. Ohne Einbeziehung breiterer Erfahrungen über die Entziehung der Fahrerlaubnis läßt sich kaum eine tragfähige Prognose-tafel erstellen. Im Rahmen der eigenen Untersuchung waren die einzelnen Fallgruppen für eine solch differenzierte Kombination mehrerer Variablen zu gering. Jedenfalls muß man bei Prognosen für einschlägig Vorbestrafte oder andere Tätergruppen mit hoher Rückfallquote berücksichtigen, daß in diesen Fällen auch Führerschein-Entziehungen über einem Jahr zu einer erheblichen Senkung der Rückfallquoten führen können. Lediglich bei einer Kumulierung ungünstiger und günstiger Merkmale, wie sie in Tab. 47 wiedergegeben wird, scheint die Bedeutung der Persönlichkeitsstruktur größer zu sein als die Chance einer Beeinflussbarkeit durch längere Entziehung der Fahrerlaubnis, da in diesen Fällen die Streuung der Rückfallquoten weit über das Maß hinausgeht, das bei unterschiedlicher Bemessung der Sperrfrist im Durchschnitt festzustellen ist. Allerdings handelt es sich hierbei jeweils nur um wenige Fälle.

¹⁰⁷ $r_{\Phi} = 0,24$; Sign. = 0,1 % (mit Verkehrsvorstrafen).

$r_{\Phi} = 0,16$; Sign. = 1 % (mit Trunkenheit im Verkehr).

¹⁰⁸ In ähnliche Richtung weisen die Ergebnisse von Mayer/Romeis/Mayer 1968, 164: Beim ersten Alkoholdelikt betrug die durchschnittliche Blutalkoholkonzentration 1,9 ‰, beim zweiten 2,1 ‰; ähnlich auch Mallach/Törpisch 1968, 179: beim 1. Delikt durchschnittlich 1,81 ‰, beim 3. Delikt 2,05 ‰. Es läßt sich zwar ein Ansteigen der Blutalkoholkonzentration von Delikt zu Delikt feststellen, doch dürfte bei etwa 2,2 ‰ die obere Grenze der positiven Korrelation zwischen Rückfall und Blutalkoholkonzentration liegen.

Tabelle 47. Rückfall und Verkehrsauffälligkeit bei Merkmalskombinationen

Lfd. Nr.	Merkmalskombination	Anzahl der Pb	Rückf. %	Verk. Auff. %
A 1	Einschläg. Vorstrafen, Blutalkoholgehalt 1,8–2,2 ‰, 3 u. mehr frühere Verurteilungen (einschl. Übertr.)	13	46,2	53,8
2	Einschl. Vorstrafen u. Vorstrafen wegen Vermögens- u. Gewaltkriminalität	23	43,5	56,5
3	Blutalkoholgehalt 1,8–2,2 ‰, einschläg. Vorstr.	27	37,0	48,1
4	Blutalkoholgehalt 1,8–2,2 ‰, 3 u. mehr frühere Verurteilungen (einschl. Übertr.)	27	33,3	40,7
5	Vorstrafen wegen Vermögens- und Gewaltkriminalität, 3 u. mehr frühere Verurteilungen	34	29,4	47,1
B 1	Ohne jede Vorstrafe, unterdurchschnittl. Einkommen	62	8,1	21,0
2	Führerscheinbesitz 7 J. und länger, Blutalkoholgehalt unter 1,8 ‰, ohne jede Vorstrafe	13	7,7	23,1
3	Blutalkoholgehalt unter 1,8 ‰ F 'Scheinbesitz 7 J. u. länger	29	6,9	51,7
4	Alkoholgenuß im Zusammenhang mit Berufsausübung, Blutalkoholgehalt unter 1,8 ‰	20	5,0	20,0
5	Führerscheinbesitz 7 J. und länger, unterdurchschnittliches Einkommen	31	3,2	29,3

VI. Notwendigkeit breiter angelegter Untersuchungen über die Tat im Lebenslängsschnitt

Anhand der bisherigen Ergebnisse lassen sich keine ausreichend gesicherten Maßstäbe für eine Behandlungsprognose entwickeln. Neben der Einbeziehung der Behandlungserfahrungen wären breiter angelegte Untersuchungen über „die Persönlichkeit in ihren sozialen Bezügen“¹⁰⁹ erforderlich. Die wenigen Anhaltspunkte, die üblicherweise in Verkehrsstrafakten enthalten sind, reichen hierfür nicht aus. Für die Durchführung solcher Untersuchungen erschiene insbesondere eine stärkere Beachtung der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt erfolgversprechend. Die Zusammenhänge der Tat mit der Lebensgeschichte und mit den für einen Täter relevanten Bezügen, die *Göppinger* vorwiegend im Hinblick auf die klassische Kriminalität beschrieben hat¹¹⁰, lassen auch für die Prognose wichtige Hinweise erwarten¹¹¹. Sie verbinden die Vorteile der sog. intuitiven und der statistischen Prognose.

¹⁰⁹ Göppinger 1971, 208 ff., 209.

¹¹⁰ Göppinger 1971, 211 ff.

¹¹¹ Göppinger 1971, 256 f.; Ansätze für Trunkenheitstäter bei Buikhuisen 1971, 34 ff.

Zwar läßt sich dieser Forschungsansatz nicht ohne Akzentverlagerung auf die Verkehrskriminalität übertragen; denn hier steht häufig die konkrete Tatsituation als deliktauslösendes Moment im Mittelpunkt.

Mit dem Schlagwort von der „potentiellen Deliktssituation“¹¹² des Verkehrsteilnehmers wird dieser Sachverhalt treffend gekennzeichnet. Dennoch gibt es auch hier, besonders bei den Trunkenheitsdelikten, deren Zwischenstellung zwischen klassischer Kriminalität und Verkehrskriminalität bereits erwähnt wurde, eine Reihe von Tätern, bei denen das Delikt Zeichen oder Folge einer kontinuierlichen Hinentwicklung¹¹³ zu verkehrswidrigem Verhalten ist.

Versucht man anhand der bisherigen Erfahrungen, die Trunkenheitstäter unter diesem Aspekt zu erfassen, so kann vermutet werden, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle (ca. 65–70 %) um Delinquenz bei „sonstiger sozialer Unauffälligkeit“¹¹⁴ handelt. Dafür spricht insbesondere die Tatsache, daß der Einfluß der Strafe und besonders der Maßregel auf das künftige Verhalten wesentlich stärker ist als im Rahmen der klassischen Delinquenz.

Für die Kennzeichnung dieser Gruppe ist zwar Vorstrafenfreiheit ein wichtiges Indiz, doch ist auch bei der Mehrzahl derjenigen, die ein- oder zweimal wegen geringfügiger Verkehrsvergehen ohne Alkohol oder wegen Ordnungswidrigkeiten vorbestraft sind, das Delikt nicht Ausdruck einer beginnenden oder bereits vorhandenen Entwicklung zum gefährlichen Verkehrssünder mit asozialer Grundeinstellung gegenüber den Anforderungen des Verkehrs oder gar zur Kriminalität schlechthin. Allerdings dürfte auch diese Gruppe vom Durchschnitt der Führerscheinbesitzer abweichen, sei es durch eine gewisse Leichtfertigkeit oder Bedenkenlosigkeit, sei es durch schwachausgeprägte hyperthymische oder geltungsbedürftige Persönlichkeitszüge¹¹⁵. Vermutlich würde aber eine eingehende Längsschnittuntersuchung keine „kriminovalenten Konstellationen“ i.S. *Göppingers*¹¹⁶ ergeben, sondern zum Teil sogar „kriminoresistente Konstellationen“, zum Teil weder die eine, noch die andere Form von Faktorenbündeln.

Die Wahrscheinlichkeit, daß ein Täter zu dieser relativ unproblematischen Tätergruppe gehört, erhöht sich mit dem Zusammentreffen mehrerer Merkmale, die für eine günstige Prognose sprechen. In diesem Zusammenhang sind bedeutsam: Kein regelmäßiger (täglich)er Alkoholgenuß in größeren Mengen, Trunkenheitsfahrt nach Alkoholgenuß bei besonderen Anlässen (Feste, Feiern) oder aus (vermeintlicher) gesellschaftlicher Notwendigkeit, Blutalkoholgehalt nur wenig über der Grenze der absoluten Fahruntauglichkeit (bis ca. 1,7‰), langjähriger Führerscheinbesitz ohne Entziehung oder Fahrverbot, völlige Vorstrafenfreiheit.

Die Einordnung der Trunkenheit im Verkehr als einmalige Auffälligkeit im Rahmen der Persönlichkeitsreife dürfte bei etwa 5–10 % der Täter die zutreffende Kennzeichnung sein, wobei die Übergänge zur ersten Gruppe fließend sind.

Besondere Aufmerksamkeit sollte die weitere Forschung der eigentlich problematischen Rest-Gruppe widmen, zu der etwa 25–30% der Trunkenheitstäter gehören dürften. Obwohl es sich keineswegs um eine homogene Gruppe handelt,

¹¹² Göppinger 1959, 2282; 1971, 397.

¹¹³ Dazu Göppinger 1971, 212 ff.

¹¹⁴ Göppinger 1971, 219.

¹¹⁵ Vgl. Göppinger 1971, 138 f., 219.

¹¹⁶ Göppinger 1970, 88 ff.; 1971, 209 f.

scheint hier regelmäßiger Alkoholgenuß in größeren Mengen, von der Alkoholgewöhnung bis zum chronischen Alkoholismus, das dominante Kriterium zu sein. Die Unterteilung in Wiederholungstäter, klassisch Kriminelle und Vielfachtäter im Verkehr wäre vermutlich zu pauschal und würde die Zusammenhänge dieser Deliktstypen untereinander und mit dem Problem des Alkoholismus nicht ausreichend berücksichtigen. Zwar gibt es in dieser Gruppe einige Täter, die nur wegen Trunkenheit im Verkehr aufgefallen sind, doch darf nicht übersehen werden, daß auch bei klassisch Kriminellen oft Alkoholismus als Bestandteil einer „kriminovalenten Konstellation“ auftaucht¹¹⁷. Anhaltspunkte für die zentrale Bedeutung dieses Faktors gaben eine Reihe von Fällen, in denen Alkoholkonsum in erheblichen Mengen den ganzen Tag über, z.B. schon vor und während der Arbeit, festgestellt werden konnte. Auch das häufige Aufsuchen von Gaststätten direkt nach der Arbeit ohne besonderen äußeren Anlaß und ohne vorher nach Hause zu gehen, weist darauf hin, daß Alkohol zu den lebensgestaltenden Bezügen gehört. Die Ausprägungen im einzelnen sind sicher unterschiedlich. Ein allgemein rechtsfeindliches Verhalten, wie es bei mehreren beachtlichen Vorstrafen auf dem Gebiet der klassischen Kriminalität und der Verkehrsdelinquenz vermutet werden kann, konnte nur selten (ca. 5 %) festgestellt werden. Zum Teil dürfte trotz regelmäßigen Alkoholkonsums im übrigen soziale Unauffälligkeit vorliegen. Teilweise aber ergaben schon die Akten Anhaltspunkte für eine weitgehende Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereiches, unregelmäßiges Arbeitsverhalten, Scheidung oder Trennung von der Familie sowie unproduktives Freizeitverhalten (gantztägiger Gaststättenbesuch an freien Tagen u.ä.). Dabei handelt es sich, vor allem vor dem Hintergrund des Alkoholismus, schon um wesentliche Bestandteile „kriminovalenter Konstellationen“¹¹⁸. Wenn auch eine solche Verfestigung sozial abweichender Verhaltensweisen nur bei einem kleinen Teil vorliegen dürfte (insgesamt etwa 10–15 %), so handelt es sich hierbei doch um den Teil, dessen richtige Behandlung im Rahmen der strafrichterlichen Aburteilung besondere Probleme aufwirft.

VII. Konsequenzen für die Anwendung der §§ 14, 23 und 42m, n

Abschließend bleibt die Frage, ob sich aus den bisherigen Erfahrungen praktische Empfehlungen für eine spezialpräventiv optimale Strafzumessung i.w.S. und für die Bemessung der Sperrfrist bei der Entziehung der Fahrerlaubnis ableiten lassen. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage sind vor allem die §§ 14, 23 und 42m, n StGB. Allerdings gehört bei Trunkenheit am Steuer die Entscheidung über Geld- und Freiheitsstrafe nicht zum eigentlichen Anwendungsbereich des § 14, da in § 315c und § 316 Geldstrafe neben Freiheitsstrafe angedroht ist¹¹⁹. Bei solchen tatbestandlich fixierten Alternativen kann in Fällen geringer Schuld von vornherein die Entscheidung für Geldstrafe geboten sein¹²⁰. Da aber die

¹¹⁷ Vgl. Göppinger 1970, 89.

¹¹⁸ Vgl. Göppinger 1970, 89.

¹¹⁹ Vgl. Maurach 1971, 853; Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 12.

¹²⁰ Vgl. Lenckner 1971, 322 f. Das dürfte besonders wichtig werden, wenn nach § 38 2. StrRG das Mindestmaß der Freiheitsstrafe einen Monat beträgt.

schuldangemessene Strafe in diesem unteren Grenzbereich nicht so exakt fixiert werden kann, daß eine Freiheitsstrafe von etwa 3 oder 5 Wochen von vornherein als schuldinadäquat bezeichnet werden müßte, sind für die Ausübung der Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafe die Maßstäbe der §§ 14, 23 (zumindest analog) heranzuziehen¹²¹.

Nach § 14 ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe unter 6 Monaten stark eingeschränkt. Unter *spezialpräventivem Aspekt* kommt eine solche Freiheitsstrafe nur in Betracht, „wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter . . . unerlässlich machen“. Sowohl die gesetzliche Überschrift des § 14 („Kurze Freiheitsstrafe nur in Ausnahmefällen“), als auch die Satzkonstruktion „nur, wenn . . .“ und die Worte „besondere Umstände“ und „unerlässlich“ zeigen¹²², daß die kurze Freiheitsstrafe für Ausnahmefälle vorbehalten sein soll. Die Abgrenzung der „*besonderen Umstände*“ ist allerdings schwierig, weil kaum exakt definiert werden kann, wie sich die „besonderen Umstände“ von den allgemeinen Umständen unterscheiden¹²³. Die verschiedenen Umschreibungen lassen einen weiten kriminalpolitischen Spielraum für den Richter. So werteten z.B. die Empfehlungen der Berliner Verkehrsrichter (1969) bei Trunkenheit am Steuer bereits einen Wiederholungsfall innerhalb von 10 Jahren als besonderen Umstand¹²⁴ und die Empfehlungen des 8. Verkehrsgerichtstages (1970) erwähnten neben Wiederholungstaten auch schwerwiegende Fälle bei Ersttätern¹²⁵, d.h. solche, die schwerer als die Durchschnittsfälle wiegen.

Die Bezugnahme auf das „Normalbild“ der Tat oder des Täters¹²⁶ oder auf den „Durchschnitt der Fallgestaltungen“¹²⁷ reicht sicher nicht aus, um der ratio legis gerecht zu werden. Die „besonderen Umstände“ müssen im Zusammenhang mit dem Ziel der „Einwirkung auf den Täter“ gesehen werden¹²⁸; deshalb kommen nur solche Umstände in Betracht, die eine besondere Notwendigkeit der Verhinderung künftiger Straftaten indizieren. Es müssen also prognostisch relevante Tat- oder Tätermerkmale vorliegen, die darauf hinweisen, daß eine Freiheitsstrafe besser geeignet ist als eine Geldstrafe, die Rückfallgefahr zu vermindern. Dabei darf die Wirkung der Geldstrafe nicht isoliert betrachtet werden, vielmehr muß die Wirkung der gleichzeitig ausgesprochenen Nebenstrafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung (bei Trunkenheit am Steuer also insbesondere die Entziehung der Fahrerlaubnis) mitberücksichtigt werden¹²⁹.

¹²¹ Meist werden die §§ 14, 23 direkt angewandt; vgl. z.B. OLG Köln BA 1971, 61; OLG Frankfurt NJW 1971, 666 u. 669; OLG Hamm NJW 1971, 670; vgl. auch Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 12.

¹²² Vgl. Lenckner 1971, 326.

¹²³ Dazu und zum folgenden insbes.: Lackner 1970, 3 ff.; Lenckner 1971, 328 ff.

¹²⁴ Abgedruckt bei Granicky 1969, 456. Berechtigte Kritik an den Berliner Empfehlungen bei Lackner 1970, 4 f., insbes. wegen des 10-Jahreszeitraumes, der im Widerspruch zum Rechtsgedanken des § 17 stehe (Beschränkung der Fernwirkung früherer Verfehlungen auf 5 Jahre); ebenso Lenckner 1971, 333 f.

¹²⁵ KuV 1970 (H. 3/4), 3.

¹²⁶ Vgl. Kunert 1969, 708.

¹²⁷ Horstkotte 1969, 1602.

¹²⁸ Ähnlich wohl Lenckner 1971, 330.

¹²⁹ Vgl. OLG Frankfurt NJW 1971, 669 f.; Lenckner 1971, 332; Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 14; einschränkend Dreher 1972, § 14, Nr. 2 C.

Wenn § 14 darüber hinaus betont, daß die Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter „*unerlässlich*“ sein muß, so bedeutet das in diesem Zusammenhang eine besondere Hervorhebung des Effektivitätsvergleichs und der Prognose und zugleich eine Regel für Zweifelsfälle. Es müssen Anhaltspunkte für eine offensichtlich bessere Wirkung der Freiheitsstrafe vorliegen¹³⁰. Im Zweifel soll eher die Geldstrafe gewählt werden¹³¹, da das Gesetz vom Grundsatz der Unerwünschtheit und von der Vermutung der Unzweckmäßigkeit der kurzen Freiheitsstrafe ausgeht. „*Unerlässlich*“ ist ein noch strengerer Maßstab als „*erforderlich*“¹³².

Lenckner definiert diese engen Voraussetzungen treffend folgendermaßen:

„*‘Unerlässlich’* ist die kurze Freiheitsstrafe danach dann, wenn eine andere Strafe schlechthin indiskutabel ist, wenn also die Gründe, welche die Prognose tragen und für die Erforderlichkeit sprechen, auch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedenken gegen Strafen unter 6 Monaten in ihrer Stringenz geradezu handgreiflich sind“¹³³.

Ist nach diesen Voraussetzungen die Freiheitsstrafe „*unerlässlich*“, so ist die Weiche für § 23 gestellt. Die Entscheidung, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, hängt von einer positiven Prognose ab. Nach § 23 „setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird“.

Wenn auch für die Erwartung künftiger Straffreiheit¹³⁴ ein Wahrscheinlichkeitsurteil genügt¹³⁵, so gehen doch hier Zweifel zu Lasten des Angeklagten¹³⁶. Das bedeutet aber nicht, daß die Strafaussetzung zur Bewährung von einer extrem niedrigen Rückfallwahrscheinlichkeit abhängig wäre, denn in diesen Fällen bleibt es ja bereits nach § 14 bei der Geldstrafe. Vielmehr muß es genügen, wenn die Rückfallgefahr bei Freiheitsstrafe mit Bewährung geringer oder gleich groß ist wie bei Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Dafür spricht zunächst der verfassungsrechtliche Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Mittel, wonach bei mehreren gleich tauglichen Mitteln die Wahl des am wenigsten belastenden Eingriffs geboten ist¹³⁷. Hinzu kommt der gedankliche Zusammenhang von § 14 und § 23, den *Lenckner* überzeugend dargestellt hat¹³⁸. Nach § 14 kommt nur eine „*unerlässliche*“ Freiheitsstrafe in Betracht. *Unerlässlich* ist aber Freiheitsstrafe ohne Bewährung nur dann, wenn sie nicht nur bessere Wirkungen als Geldstrafe, sondern auch bessere Wir-

¹³⁰ *Lenckner* 1971, 336.

¹³¹ *Dreher* 1972, § 14, Nr. 2 C; OLG Celle NJW 1970, 872 (bei vermutlich gleicher Wirkung muß der Richter Geldstrafe verhängen).

¹³² *Lenckner* 1971, 330 f.

¹³³ *Lenckner* 1971, 331.

¹³⁴ Nach *Schönke/Schröder* 1972, § 23, Rdn. 16a kommen für die Prognose nur Straftaten in Betracht, die „in ihrer Art und Schwere den bereits begangenen Taten entsprechen“.

¹³⁵ Vgl. *Lenckner* 1971, 331.

¹³⁶ Vgl. *Koffka* 1971, § 23 Rdn. 10; *Schönke/Schröder* 1972, § 23, Rdn. 17; *Dreher* 1972, § 23, Nr. 4 (alle m.w.N.).

¹³⁷ Vgl. *Lenckner* 1971, 330; allgemein dazu *Maunz/Dürig* Art. 20, Rdn. 71, 115; *Warda* 1962, 146 ff.; s. oben S. 16.

¹³⁸ *Lenckner* 1971, 336 ff., 339, 341.

kungen als Freiheitsstrafe mit Bewährung erwarten läßt. Unerläßlich ist also jeweils nur die Freiheitsstrafe, bei der die Rückfallwahrscheinlichkeit geringer ist. Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung bilden nach dem System der §§ 14 und 23 eine Stufenfolge, in der die jeweils nächste Schwelle nur dann beschritten werden darf, wenn ihre Anwendung günstigere Erfolge verspricht, d.h. wenn sie bei bestimmten Tat- oder Tätergruppen eindeutig niedrigere Rückfallquoten erwarten läßt als der vorangehende mildere Eingriff.

Eine kriminologisch befriedigende Stellungnahme zur Anwendung der spezialpräventiven Kriterien in § 14 und § 23 ist also erst möglich, wenn ausreichende Erfahrungen über die Wirkung der 3 Straforten bei vergleichbaren Tätergruppen vorliegen. Die Ergebnisse der eigenen Nachuntersuchung stellen einen Teil der erforderlichen empirischen Grundlagen zur Verfügung¹³⁹. Eine Ergänzung wäre mit einem entsprechenden Sample frühestens 1974 möglich, und zwar mit den Ende 1969 nach den Maßstäben des 1. StrRG Verurteilten. Eine solche Untersuchung wäre erforderlich, um die noch fehlenden Erfahrungen mit Geldstrafe allgemein sowie die Erfahrungen mit Geldstrafe und StrzB bei Wiederholungstätern oder anderen prognostisch ungünstig beurteilten Tätergruppen mit heranziehen zu können¹⁴⁰. Auch die ergänzende Wirkung unterschiedlicher Sperrfristen bei der Entziehung der Fahrerlaubnis müßte weiter vertieft werden.

Trotz Unvollständigkeit der empirischen Grundlagen hat die Praxis schon jetzt täglich zu entscheiden, nicht nur bei Trunkenheit im Verkehr, sondern auch bei allen anderen Delikten, für die noch weit weniger objektivierte Erfahrungen vorliegen.

Man kann deshalb der Frage nicht ausweichen, wie sich die Gerichte verhalten sollen, um bei Beachtung der bisherigen kriminologischen Erfahrungen den Intentionen des Gesetzgebers am nächsten zu kommen.

*Lenckner*¹⁴¹ kommt bei seiner Analyse über den Anwendungsbereich der kurzen Freiheitsstrafe nach den Strafrechtsreformgesetzen zu dem Ergebnis, daß eine nicht ausgesetzte Freiheitsstrafe zwar nicht schon begrifflich ausgeschlossen sei, daß sie aber praktisch keine nennenswerte Rolle spielen dürfte. Nur wenn es gelinge, den kurzfristigen Strafvollzug spezialpräventiv sinnvoll zu gestalten, könne sich dies ändern. Vorläufig liege jedenfalls die Domäne der 1. Alternative des § 14 bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe, die ausgesetzt und mit Bewährungsmaßnahmen verbunden werde. Komme auch dies nicht in Betracht, so müsse es bei einer Geldstrafe bleiben, weil die Verhängung einer zwecklosen Frei-

¹³⁹ Ergänzend ist noch zu bemerken, daß die Art der Zahlungsweise einer Geldbuße oder -strafe nach den Erfahrungen der eigenen Untersuchung nicht ganz bedeutungslos für die Rückfallneigung zu sein scheint. Bei 84 einschlägigen Fällen ergaben sich zwar keine Unterschiede in den Quoten für einschlägigen Rückfall, wohl aber für Verkehrsauffälligkeiten nach der Verurteilung:

Bei sofortiger Zahlung: 27,6 %; bei regelmäßiger Ratenzahlung 34 %; bei verschleppter Zahlung 50 %. Für beweiskräftige Aussagen sind die Zahlen jedoch zu gering.

¹⁴⁰ Über erste Erfahrungen mit StrzB bei allen Tätergruppen (einschl. Wiederholungstäter) berichtet Schultz 1971, 355. Aufgrund der Empfehlungen der Justizministerkonferenz vom 31.5.1969 wurden in Berlin bei 721 Trunkenheitstätern rechtskräftige Gefängnisstrafen im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt. Innerhalb von 2 Jahren wurden 5 % der Täter rückfällig. Die Rückfallquote liegt damit etwas höher als in den milden Gerichtsbezirken in Baden-Württemberg (s.o. Tab. 35, S. 163).

¹⁴¹ Lenckner 1971, 341; im Erg. ähnlich Dünnebier 1970, 246.

heitsstrafe nicht nur kriminalpolitisch unökonomischer, sondern auch widersprüchlich wäre. Es müßte sonst etwas als „unerlässlich“ angesehen werden, was in Wahrheit sinnlos sei. In diesen Fällen könne daher nur die 2. Alternative des § 14 zur Verhängung einer Freiheitsstrafe führen.

Nach den obigen Ergebnissen¹⁴² wird man dieser Empfehlung nicht widersprechen können. Die Freiheitsstrafe ohne Bewährung hat allgemein und bei einzelnen Tätergruppen keine besseren Wirkungen gezeigt als die Freiheitsstrafe mit Bewährung¹⁴³. Ob es bei dieser Erkenntnis bleibt, wenn auch bei den schwierigsten Tätern die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt oder gar Geldstrafe verhängt wird, ist abzuwarten. Zunächst jedenfalls rechtfertigen nicht nur die ratio legis, sondern auch die bisherigen Erfahrungen diesen Schritt. Wird insbesondere die in ihrer Wirkung eindeutig überlegene Entziehung der Fahrerlaubnis richtig eingesetzt und bei den besonders rückfallgefährdeten Tätern¹⁴⁴ die gesetzlich vorgesehene Sperrfrist besser ausgeschöpft¹⁴⁵, so ist das Risiko vermutlich nicht größer als bei der bisherigen Praxis. Man muß ja berücksichtigen, daß gerade die Täter mit besonders hohen Rückfallquoten schon bisher fast durchweg ihre Freiheitsstrafen verbüßen mußten. Unter diesen Voraussetzungen kommen für die Freiheitsstrafe ohne Bewährung eigentlich nur diejenigen Trunkenheitstäter in Betracht¹⁴⁶, die trotz entzogener Fahrerlaubnis erneut betrunken am Verkehr teilnehmen (ca. 4 – 5 %). In diesen Fällen zeigt der Rückfall, daß die sonst wirksamste Sanktion erfolglos ist. Bei mehreren derartigen Wiederholungen wird ohnehin eine Freiheitsstrafe über 6 Monaten schuldangemessen sein.

Ob bei einer solchen Extremgruppe mit vollstreckten Freiheitsstrafen bessere Wirkungen erzielt werden, ist allerdings zweifelhaft. Es wurde bereits erwähnt, daß gelegentlich Anhaltspunkte für chronischen Alkoholismus vorliegen und diese dürften bei solchen Wiederholungstätern besonders naheliegen. Vermutlich würde man dem Sanktionensystem des StGB besser gerecht werden, wenn in solchen Fällen neben einer längeren Entziehung der Fahrerlaubnis und einer Geldstrafe die Unterbringung in einer Trinkerheilstation oder Entziehungsanstalt gemäß § 42c in Erwägung gezogen würde. Zwar ist von dieser Alternative bisher nur selten Gebrauch gemacht worden (weit weniger als 0,1 % aller Trunkenheitsdelikte im Verkehr)¹⁴⁷. Sie paßt auch nicht in das Schema einer summarischen gerichtlichen Verhandlung und wäre ohne eingehende Begutachtung nicht zu ver-

¹⁴² S. oben Tab. 38 u. 39, S. 168–170.

¹⁴³ Daran ändern auch die subjektiven Eindrücke über die positiven Auswirkungen des Strafvollzuges nichts, die Rive (1970, 60 ff.) als Leiter eines sog. „Verkehrssündergefängnisses“ wiedergegeben hat.

¹⁴⁴ S. oben Tab. 47, Nr. A 1–5, S. 182.

¹⁴⁵ Dünnebieber 1970, 245 weist mit Recht darauf hin, daß man trotz der Effektivität der Entziehung der Fahrerlaubnis die Gefahren einer allzulangen Entziehung nicht übersehen dürfe. „Drei Jahre sollte man nicht allzuleicht übersteigen“. Dem ist zuzustimmen. Ein allzustrenger Gebrauch würde zur Abstumpfung dieses Instrumentes führen; die Hoffnungslosigkeit lebenslänglicher oder 5-jähriger Entziehungen verleitet zu leicht zu völliger Nichtbeachtung. Deshalb ist die bisherige Zurückhaltung der Praxis (vgl. S. 175) bei lebenslänglicher oder 5-jähriger Entziehung sachgerecht. Auszuschöpfen wäre dagegen mehr die Spanne bis zu 2 oder 3 Jahren.

¹⁴⁶ Dünnebieber 1970, 246 hält Freiheitsstrafe für angebracht beim „zweiten raschen Rückfall“; es wird jedoch nicht ganz deutlich, ob in diesen Fällen auch StrzB versagt werden soll.

¹⁴⁷ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1966, Tab. A 2 und 1970, Tab. 2; ähnliche Ergebnisse und Vorschläge bei Buikhuisen 1971, 57 ff.

antworten. Da es aber um die eigentlich problematischen Fälle geht, wäre hier eine stärkere Individualisierung der Sanktionen angebracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der in § 42a Abs. 2 ausdrücklich hervorgehoben wird, wäre trotz der längeren Dauer des Freiheitsentzuges durch die Unterbringung in einer Trinkerheilstalt (in der Regel mindestens 6 Monate) wohl kaum tangiert, denn auch die bisherige Praxis sprach in diesen Ausnahmefällen oft Freiheitsstrafen von 3–5 Monaten aus.

Zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches von Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung kann aus kriminologischer Sicht fast noch nichts ausgesagt werden. Jedenfalls geben die wenigen bisherigen Erfahrungen mit Geldstrafe keinen Anlaß, die Intentionen des Gesetzes auf weitgehende Ersetzung der Freiheitsstrafe durch die Geldstrafe für die Trunkenheitsdelikte im Verkehr skeptisch zu beurteilen. Berücksichtigt man auch hier die Möglichkeiten einer Effektivitätssteigerung durch Ausschöpfung der Fahrerlaubnis-Entziehung, so wird man bis zum Beweis gegenteiliger Erfahrungen kaum Tätergruppen nennen können, bei denen die Unerläßlichkeit der Freiheitsstrafe mit Bewährung zur Einwirkung auf den Täter überzeugend begründet werden kann.

Die Empfehlung des 8. Verkehrsgerichtstages (1970), Wiederholungstäter innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren so zu behandeln, geht jedenfalls zu weit und ist mit dem 5-Jahres-Zeitraum des § 17, der ein allgemeines Anliegen des Gesetzes zum Ausdruck bringt, nicht zu vereinbaren¹⁴⁸. Auch die Rechtsprechung der Revisionsgerichte ist hier wesentlich zurückhaltender.

Allenfalls bei den Tätergruppen, die schon bisher besonders hohe Rückfallquoten aufwiesen, wäre es vertretbar, bis zum Vorliegen vollständigen empirischen Materials zu vermuten, daß bei ihnen die Freiheitsstrafe mit Bewährung etwas wirkungsvoller ist als die Geldstrafe¹⁴⁹. Wollte man § 14 aber ganz streng auslegen, so müßte auch in diesen Fällen Geldstrafe verhängt werden, da weder in der einen noch in der anderen Richtung ausreichende Erfahrungen vorliegen und deshalb die „Unerläßlichkeit“ der Freiheitsstrafe nicht feststeht. Freilich wird man in solchen Grenzfällen, solange die empirische Basis fehlt, der (subjektiven) Primärerfahrung der Praktiker¹⁵⁰ einen gewissen Entscheidungsspielraum einräumen müssen. Es wäre jedenfalls im Sinne einer sorgfältigen Risikoabwägung nicht völlig unvertretbar, wenn etwa beim Vorliegen von Merkmalskombinationen, wie sie in Tab. 47 unter A 1–4 aufgeführt sind, zunächst Freiheitsstrafen mit Bewährung erprobt werden, weil hier die Rückfallquoten nach bisherigen Erfahrungen mehr als doppelt so hoch sind als beim Durchschnitt der Fälle. Praktisch dürfte es sich vor allem um Wiederholungstäter handeln, die auch wegen Vermögens- oder Gewaltdelikten vorbestraft sind oder sonst noch mehrere Verurteilungen (auch wegen Ordnungswidrigkeiten im Verkehr) aufweisen. Auch ein höherer Blutalkoholgehalt (zwischen 1,8 und 2,2 ‰) kann beim Zusammenreffen mit den anderen Kriterien ergänzend herangezogen werden. Ferner könn-

¹⁴⁸ Vgl. oben S. 185, Anm. 124.

¹⁴⁹ Für eine günstige Wirkung laufender Bewährungsfristen sprechen die Ergebnisse aus der Untersuchung des JMBW (vgl. oben Tab. 35, S. 163). Freilich reichen diese Erfahrungen nicht aus, zumal kein Vergleich mit Geldstrafen vorliegt.

¹⁵⁰ Vgl. z.B. Behnke 1969, 335 ff.; Krüger 1969, 361 f.; Schneble 1969a, 438, Granicky 1969; 453 f.; Middendorff 1970a, 52 ff., 58.

ten bei etwas strengerer Praxis Wiederholungstaten innerhalb eines kürzeren Zeitraumes (etwa bis zu 3 Jahren) sowie die krassesten Fälle der Zechtour (vgl. Tab. 46) gleich behandelt werden. Vermutlich liegen bei den genannten Fallgruppen nicht selten Anhaltspunkte für ein bestehendes oder beginnendes Alkoholismus-Syndrom vor¹⁵¹.

Insgesamt kämen damit etwa 10–20 % der Täter für eine Freiheitsstrafe mit Bewährung in Betracht. Die Dauer der Fahrerlaubnis-Entziehung sollte in der Regel nicht unter 2 Jahren betragen¹⁵².

Daneben sollte bei StrzB häufiger als bisher die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Weisung gemäß § 24b Abs. 3 Nr. 1 geprüft werden. Danach kann das Gericht den Verurteilten anweisen, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen. Eine solche Weisung ist nur mit Einwilligung des Verurteilten möglich. Das ist jedoch eher als Vorteil anzusehen, besteht doch auf diesem Weg die Chance, den Täter zur freiwilligen Mitarbeit im Rahmen seiner Behandlung zu bringen. Allerdings sind dauerhafte Erfolge bei Entziehungskuren nicht sehr häufig. Eine stationäre Behandlung, die in der Regel mindestens 6 Monate dauert, wird auf freiwilliger Basis selten zu erreichen sein¹⁵³. Deshalb bleibt normalerweise nur die Möglichkeit einer ambulanten Behandlung (z.B. medikamentöse Entziehungskur, andere ärztliche Behandlung oder Psychotherapie), deren Erfolgsaussichten bei Alkoholismus recht gering sind.

Dennoch sollte bei massiven Anhaltspunkten für Alkoholismus (spätestens beim 3. Alkoholdelikt) ein Sachverständiger beigezogen werden, um auch die Möglichkeiten dieser Weisung in den wenigen geeigneten Fällen sinnvoll einzusetzen. Jedenfalls wäre dies sinnvoller als ein vorzeitiger Rückgriff auf Freiheitsstrafen ohne Bewährung.

In den übrigen Fällen (ca. 75–85 %) kann bis zum Nachweis gegenteiliger Erfahrungen die Geldstrafe als ausreichende Strafe angesehen werden. Ihre Wirkung ist auch in kritischen Fällen (z.B. bei einfachen Wiederholungstätern) zunächst voll auszuschöpfen, insbesondere durch Erhöhung der Sperrfristen für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

¹⁵¹ Vgl. oben S. 183 f.; außerdem Buikhuisen 1971, 38, 59.

¹⁵² Insoweit ist den Empfehlungen des 8. Verkehrsgerichtstages (1970) aufgrund der oben dargestellten Erfahrungen zuzustimmen (vgl. S. 171 ff., bes. Tab. 40, 42; sowie S. 176 ff., Tab. 44, 45).

¹⁵³ Jeder mittelbare Zwang wäre bedenklich; auf keinen Fall dürfen auf diesem Weg die Voraussetzungen und Schranken des § 42c umgangen werden (vgl. Schönke/Schröder 1972, § 24b, Rdn. 12, 25 m.w.N.); zur ähnlichen Problematik bei Auflagen zur Berufsausübung vgl. Peters JZ 1957, 64 ff., Anm. zu BGH JZ 1957, 63.

VIII. Die Anwendung der §§ 14, 23 und 42m, n in der Gerichtspraxis nach Inkrafttreten des 1. StrRG

Der kürzlich erschienenen Strafverfolgungsstatistik 1970 ist zu entnehmen, daß sich die Gerichte konsequent auf die neue Rechtslage eingestellt haben. Tab. 48 zeigt, daß die Regeln des § 14 nicht unterlaufen werden. Außer bei fahrlässiger Tötung unter Alkoholeinfluß, wo schon bisher Freiheitsstrafen über 6 Monaten die Regel waren, steht die Geldstrafe bei allen Trunkenheitsdelikten eindeutig im Vordergrund. Die Quoten von 5–6 % für die Freiheitsstrafe ohne Bewährung entsprechen jedenfalls zahlenmäßig den hier vorgeschlagenen Kriterien, die Quoten für die Freiheitsstrafe mit Bewährung liegen sogar an der unteren Grenze des für vertretbar gehaltenen Anwendungsbereiches.

Tabelle 48. Strafzumessungspraxis i.w.S. bei Trunkenheitsdelikten seit dem 1. StrRG. Ergebnisse aus der Verurteiltenstatistik 1970¹⁵⁴

Straftatbestand (m.T.)		N	Strafarten %		
			F.o.B.	F.m.B.	Geld
Unfallflucht	§ 142	7 794	8,6	12,2	79,2
Fahrl. Tötung	§ 222	865	29,0	63,4	7,6
Fahrl. KV	§ 230	13 239	5,6	10,6	83,8
Verk. Gef.	§ 315c	30 151	5,4	9,6	85,0
T. im Verk.	§ 316	76 860	6,0	9,2	84,8
Vollrausch i. Verk.	§ 330 a	2 139	8,1	15,4	76,5

Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (Tab. 49) ist eine Verlagerung des Schwerpunktes auf die Sperrfristen zwischen 6 Monaten und 2 Jahren festzustellen (vgl. dazu oben Tab. 43).

Auch diese Tendenz entspricht den Vorschlägen, die auf bisheriger kriminologischer Erfahrung beruhen. Da es sich nur um eine geringe Verschiebung handelt (etwa 10 % der Verurteilten werden strenger bestraft), besteht hier vermutlich noch eine gewisse Reserve zur Steigerung der Effektivität der neuen Sanktionspraxis, falls sie spezialpräventiv weniger wirksam sein sollte als die frühere Praxis.

¹⁵⁴ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1970, Tab. 5 (nach allg. Strafrecht Verurteilte); Prozentanteile vom Verf. berechnet.

Tabelle 49. Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem 1. StrRG. Ergebnisse aus der Verurteiltenstatistik 1970¹⁵⁵

Straftatbestand (m.T.)	N Entz. insges.	Dauer der Fahrerlaubnis-Entz. (Sperre)			
		bis 6 M	6M–2J	2–5 J	für immer
§ 142	7 343	28,5	64,4	6,4	0,6
§ 222	835	15,6	63,0	20,0	1,4
§ 230	12 441	35,1	60,9	3,8	0,2
§ 315c m.Unf.	23 531	35,9	60,4	3,4	0,2
§ 315c o.Unf.	4 483	35,1	59,7	4,8	0,4
§ 316 m. Unf.	16 783	43,9	52,3	3,6	0,3
§ 316 o.Unf.	52 294	35,2	60,0	4,5	0,3
§ 330a	1 803	35,2	54,2	9,8	0,8

B. Generalprävention im Rahmen der Strafzumessung

I. Begrenzung generalpräventiver Einflüsse auf die „Verteidigung der Rechtsordnung“

Nach der oben dargelegten kriminologischen Konzeption der StrZ können generalpräventive Gesichtspunkte nur bei der Strafzumessung i.w.S. (einschließlich StrzB) berücksichtigt werden. Auch auf dieser Stufe hat der Gesetzgeber ihren Einfluß im Vergleich zur früheren Rechtslage stark reduziert. Bei Freiheitsstrafen unter 6 Monaten reichen generalpräventive Gründe nicht mehr aus, um die Versagung der StrzB zu rechtfertigen (§ 23 Abs. 3). Außerdem ist ihr Anwendungsbereich dadurch erheblich beschränkt, daß für die „Verteidigung der Rechtsordnung“ strengere Maßstäbe anzulegen sind als bisher beim „öffentlichen Interesse“ oder beim „Strafzweck“ (§§ 23, 27 b a.F.)¹⁵⁶.

Bei den Trunkenheitsdelikten im Verkehr (außer fahrlässiger Tötung i.V. mit Trunkenheit) kommen Freiheitsstrafen von 6 Monaten und mehr nur in wenigen Fällen in Betracht. In der eigenen Gesamtstichprobe wies nur einer von 600 Verurteilten eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten auf (0,17 %). Inzwischen ist der Anteil zwar etwas angestiegen, doch zeigt Tab. 50, daß er bei den Gefährdungsdelikten noch unter 1 % liegt. Auch bei den anderen Trunkenheitsdelikten (außer fahrlässiger Tötung) kommen Freiheitsstrafen ab 6 Monaten so selten vor, daß bei der Entscheidung, ob die Freiheitsstrafe vollstreckt werden soll, die Verteidigung der Rechtsordnung kaum eine Rolle spielen dürfte¹⁵⁷.

Deshalb kommen generalpräventive Gründe bei den einfachen Trunkenheitsdelikten, insbesondere bei den Gefährdungsdelikten, praktisch nur im Rahmen des § 14 zum Zuge, wobei sich nur die Alternative zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe mit Bewährung stellt.

¹⁵⁵ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1970, Tab. 2 (alle Altersgruppen zusammengerechnet); Prozentanteile vom Verf. berechnet.

¹⁵⁶ Vgl. oben S. 95 f., sowie BGH 24, 40; 24, 64; (=JZ 1971, 267, 268; NJW 1971, 439, 664).

¹⁵⁷ In diesen Fällen handelt es sich meist um mehrfach einschlägig Vorbestrafte, bei denen die Versagung der StrzB schon wegen schlechter Prognose gerechtfertigt ist.

Tabelle 50. Freiheitsstrafen von 6 Monaten und mehr bei Trunkenheitsdelikten im Verkehr (Verurteilte nach allg. Strafrecht 1970)¹⁵⁸

Straftatbestand (m.T.)	Verurteilte insges.	Freiheitsstrafe 6 M. u. mehr	
		abs.	% der Verurt.
Unfallflucht § 142	7 794	158	2,0
Fahrl. Tötung § 222	865	693	80,1
Fahrl. KV § 230	13 239	162	1,2
Verk. Gef. § 315c	30 151	200	0,7
T. im Verk. § 316	76 860	512	0,7
Vollrausch § 330a	2 139	61	2,9

Die entscheidende Frage im Rahmen des zu bearbeitenden Themas lautet also: Wann liegen bei Gefährdungsdelikten durch Trunkenheit im Verkehr besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Täters vor, die die Verhängung einer Freiheitsstrafe mit Bewährung zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Es ist kaum möglich, die Vielzahl von Auslegungs- und Abgrenzungsversuchen zu diesem Begriff auf einen Nenner zu bringen. Weitgehende Einmütigkeit scheint jedenfalls darin zu bestehen, daß der Begriff enger sei als derjenige des „öffentlichen Interesses“ und daß es sich nur um einen Teilaspekt der Generalprävention handle¹⁵⁹. Dreher versteht ihn jedoch als „Generalprävention im erweiterten Sinne“¹⁶⁰, weil er auch die Aufgabe umfasse, die durch die Tat verletzte Rechtsordnung gegenüber dem Täter durchzusetzen und künftigen Verletzungen durch ihn vorzubeugen¹⁶¹. Eine solche Ausdehnung ist aber nicht gerechtfertigt, weil dieser Gesichtspunkt ausreichend von der spezialpräventiv ausgerichteten „Einwirkung auf den Täter“ wahrgenommen wird¹⁶².

Zum Kern des Begriffes „Verteidigung der Rechtsordnung“ gehört demnach die Aufgabe, die Allgemeinheit (bzw. potentielle Täter) von der Begehung ähnlicher Delikte abzuhalten¹⁶³. Die verschärfte Begründungspflicht gegenüber einfachen generalpräventiven Überlegungen wird meist durch die Begrenzungsformel zum Ausdruck gebracht, daß die Rechtstreue der Bevölkerung und ihr Vertrauen auf die Durchsetzung des Rechts geschützt werden müsse¹⁶⁴. Ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges mit den anderen Tatbestandsmerkmalen wäre jedoch auch diese Formulierung noch zu weit. Vielmehr müssen besondere Umstände in der

¹⁵⁸ Quelle: StaBA, Rechtspflege 1970, Tab. 5, Prozentberechnung vom Verf.

¹⁵⁹ Vgl. oben S. 95, Anm. 204, 205 und S. 192, Anm. 156; ferner Horstkotte 1969, 1603 f.; 1970, 124; Koch 1970, 842; Lenckner 1971, 343 f.

¹⁶⁰ Dreher 1972, § 13 Nr. 2 C.

¹⁶¹ Entgegen Dreher a.a.O. ist nicht festzustellen, daß BGH 24, 40 ff. insoweit dieser Begriffsbestimmung folgt. Der BGH unterscheidet nur zwischen „spezieller Generalprävention“ (Einfluß auf potentielle Täter) und Erhaltung der „Rechtstreue des Volkes“.

¹⁶² Ebenso Lenckner 1971, 345.

¹⁶³ BGH 24, 44; Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 17.

¹⁶⁴ Ähnlich z.B. BGH 24, 45; 24, 66; Maurach 1971, 855; Lenckner 1971, 344; Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 17.

Tat oder der Person des Täters vorliegen, die eine Freiheitsstrafe zur Erfüllung dieser Aufgabe „*unerlässlich*“ machen. Es müssen also auch hier solche Umstände sein, bei denen die Rechtstreue der Bevölkerung durch die Freiheitsstrafe besser erhalten wird als durch die Geldstrafe. Als besondere Umstände in diesem Sinne gelten außergewöhnliche, vom Durchschnitt negativ abweichende Fallgestaltungen oder Tätermerkmale¹⁶⁵.

In diesem Zusammenhang kann nach Ansicht von *Schröder* auch die Schwere der Schuld mitberücksichtigt werden¹⁶⁶. Obwohl damit die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung des Begriffes besteht¹⁶⁷, wird man doch zugeben müssen, daß ein (mittelbarer) faktischer Zusammenhang zwischen Schwere der Schuld und Notwendigkeit der Stützung des Vertrauens der Bevölkerung auf die strenge Durchsetzung des Rechts häufig besteht¹⁶⁸. Die „besonderen Umstände“ legen nahe, daß es sich um außergewöhnliche Fälle handeln muß, die in der Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregen. Die aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung bekannten Fälle bestätigen diesen Zusammenhang¹⁶⁹.

Damit sind freilich die besonderen Umstände, die zu einer Verteidigung der Rechtsordnung Anlaß geben können, keinesfalls abschließend definiert. Dem generalpräventiven Begriffskern entsprechend ist in der Rechtsprechung auch anerkannt worden, daß eine (lokale) Häufung bestimmter Delikte Anlaß zur Verteidigung der Rechtsordnung sein könne¹⁷⁰. Dieser Aspekt führt zu den normalen generalpräventiven Überlegungen, bei denen sich die empirisch prüfbare Frage stellt, ob Freiheitsstrafen besser geeignet sind als Geldstrafen, andere von der Begehung ähnlicher Straftaten abzuhalten und dadurch die Rechtsordnung zu verteidigen.

Bei Massendelikten dürfte diese Frage sogar im Vordergrund stehen. Insbesondere bei den Gefährdungsdelikten durch Trunkenheit im Verkehr – bei fahrlässiger Tötung, Körperverletzung und Unfallflucht mag es Ausnahmen geben – lassen sich kaum besonders schwere oder außergewöhnlich aufsehenerregende Fälle finden, bei denen der Bevölkerung die Wahrung der Rechtsordnung in besonderem Maße deutlichgemacht werden müßte¹⁷¹.

So hat bereits *Horstkotte*, der unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der neuen Vorschriften strenge Maßstäbe für diesen Teilaspekt der Generalprävention entwickelt hat, speziell für Trunkenheitsfahrten (§ 315c, § 316) folgendes ausgeführt¹⁷²: Abweichend von der bisher überwiegenden Praxis sei bei diesen Delikten regelmäßig eine Geldstrafe zu verhängen, sofern nicht die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Täter unerlässlich sei. Es müsse der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob bei einer außergewöhnlichen Zunahme dieser

¹⁶⁵ Vgl. Maurach 1971, 854; Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 17.

¹⁶⁶ Schröder 1971, 242 f. und Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 18.

¹⁶⁷ Gegen die Einbeziehung des Schuld-Sühne-Gedankens: Horstkotte 1969, 1603.

¹⁶⁸ Im Sinne dieses mittelbaren Zusammenhanges im Rahmen der Gesamtabwägung schließen auch BGH 24, 44 und 24, 66 einen Einfluß der Schuld nicht generell aus; ähnlich Lenckner 1971, 347 und Dreher 1972, § 14, Nr. 2 B c.

¹⁶⁹ Z. B. BGH 24, 40 ff.; BayObLG NJW 1970, 871; OLG Celle NJW 1970, 872.

¹⁷⁰ OLG Stuttgart NJW 1971, 629 f.; zustimmend Schönke/Schröder 1972, § 14, Rdn. 17; allgemein zur Zunahme der Trunkenheitsdelikte und deren Feststellung: OLG Frankfurt NJW 1971, 668.

¹⁷¹ In Betracht kommen allenfalls ortsbekannte Wiederholungstäter.

¹⁷² Horstkotte 1969, 1604.

Taten ausnahmsweise angenommen werden dürfe, daß die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer Freiheitsstrafe auch dann fordere, wenn sie zur Einwirkung auf den Täter nicht notwendig sei.

Dieser Ausweg ist vor allem von Praktikern immer wieder hervorgehoben worden, und schon bald nach Verabschiedung des 1. StrRG wurden Empfehlungen geäußert, bei Trunkenheitsfahrten generell oder in größerem Umfang zur Freiheitsstrafe zurückzukehren, weil eine außergewöhnliche Zunahme zu verzeichnen sei¹⁷³. Unabhängig von der Frage der sachlichen Berechtigung der konkreten Empfehlungen ist heute jedenfalls anerkannt, daß eine außergewöhnliche Zunahme oder Häufung bestimmter Delikte besondere Umstände sein können, die zur Verteidigung der Rechtsordnung Freiheitsstrafen unerlässlich machen¹⁷⁴.

Einigen Autoren schien auch dieses Ventil, das immerhin nicht ohne kontrollierbare empirische Anhaltspunkte hätte geöffnet werden können¹⁷⁵, noch zu eng. So wurde empfohlen, Trunkenheitstäter im Verkehr weitgehend als „besondere“ Tätergruppe i.S. des § 14 zu behandeln, da bei ihnen die schädlichen Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafe nicht zu befürchten seien und deshalb die ratio legis der Einschränkung kurzer Freiheitsstrafen bei ihnen entfalle¹⁷⁶; im Gegensatz zu sonstigen Kriminellen sei die kurze Freiheitsstrafe bei Alkoholtätern als Schockstrafe geeignet¹⁷⁷. In einer Wohlstandsgesellschaft hätte die Geldstrafe bei Massendelikten keine genügend abschreckende Wirkung¹⁷⁸. Trunkenheitstäter seien durch Geldstrafe nicht zu beeindrucken¹⁷⁹.

Zum Teil wurden Sonderregeln für Trunkenheitstäter abgelehnt, zur Wahrung der Kontinuität aber ein elastischer Austausch von Geld- und Freiheitsstrafen für angemessen gehalten¹⁸⁰.

Die tiefverwurzelte „Überzeugung von der allgemeinen Überlegenheit der Abschreckungswirkung einer Freiheitsstrafe gegenüber der ‚bloßen‘ Geldstrafe“¹⁸¹ führte auch zu Versuchen, die „besonderen Umstände“ bei Trunkenheitsdelikten großzügig auszulegen. So wurde z.B. empfohlen, bei allen nichtdurchschnittlichen Trunkenheitsfahrten Freiheitsstrafen zu verhängen. Als „besondere Umstände“ in diesem Sinne wurden genannt: Fahrt auf Autobahn oder stark belebter Bundesstraße, Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 50 %, Nichtbeachtung eines Stop-Schildes, Fahrt durch Einbahnstraße in falscher Richtung, Zechtour, Straßenverkehrsgefährdung mit Sachschaden, mehrere Eintragungen im Verkehrszentralregister¹⁸². Nach diesen Kriterien wären etwa 80 % der Verurteilungen nach

¹⁷³ Z.B. Behnke 1969, 339; Schneble 1969a, 437 f.; Zabel 1970, 137; Schoene 1970, 2242; Winter 1971a, 44; ausführlicher dazu unten II, 2.

¹⁷⁴ Vgl. Martin 1970, 21; Winter 1971a, 44; Kaiser 1972a, 151 f.; OLG Frankfurt NJW 1971, 666 ff.; 1972, 298.

¹⁷⁵ Janiszewski (1971, 200 f.) weist zutreffend darauf hin, daß der allgemeine Hinweis auf eine Zunahme der Delikte nicht genüge, daß vielmehr Ursachen und andere Entwicklungstendenzen mitberücksichtigt werden müssen.

¹⁷⁶ Vgl. Granicky 1969, 452; ähnlich Schneble 1969a, 436 und bereits 1969, 115.

¹⁷⁷ Behnke 1969, 337.

¹⁷⁸ Winter 1971a, 44.

¹⁷⁹ Krüger 1969, 361 f.

¹⁸⁰ Spiegel 1970, 28 ff.; Middendorff 1970a, 58 (Maßhalten und Anknüpfen an Kontinuität).

¹⁸¹ Lackner 1970, 7; vgl. auch Tröndle 1971b, 81 f.

¹⁸² Diese Beispiele nennt Behnke 1969, 338 f.

§ 315c und über 50 % der Verurteilungen nach § 316 für eine Freiheitsstrafe in Betracht gekommen.

Noch weiter ging z.B. Koch¹⁸³, der besondere Umstände auch dann annehmen wollte, wenn der Täter beim Alkoholgenuß wußte, daß er anschließend noch ein Kraftfahrzeug fahren werde, oder wenn sich aus der Fahrweise des Täters oder den äußeren Verkehrsverhältnissen (belebte Straße, lange Wegstrecke) eine hohe latente Gefahr ergab. Eine solche Ausdehnung hätte die Geldstrafe zur seltenen Ausnahme gemacht und damit die Strafrechtsreform auf einem wichtigen Gebiet umgangen.

Daß es zu einer solchen Entwicklung auch nicht annähernd gekommen ist¹⁸⁴, ist zumindest teilweise besonnenen Äußerungen führender Praktiker¹⁸⁵ und den ersten Entscheidungen der Oberlandesgerichte¹⁸⁶ zu verdanken. Generalbundesanwalt Martin hat wohl mit folgenden Worten am treffendsten die kriminalpolitische Haltung zum Ausdruck gebracht, mit der sich die Mehrzahl der Richter für eine Praxis entschieden hat, die den Intentionen des Gesetzgebers entspricht:

„Dieses gesetzliche Verbot kurzer Freiheitsstrafen gilt generell, ohne Rücksicht auf die Art und die Gemeingefährlichkeit des Deliktes, also auch im Bereiche der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr; es ist daher auch von den Staatsanwälten und Richtern zu beachten, welche die ‚Milde‘ des Gesetzgebers nicht nachvollziehen zu können glauben. . . . Ich jedenfalls halte es für unzulässig, die gesetzgeberischen Intentionen dadurch in Frage zu stellen, daß für den Verkehrsbereich – wieder – Sonderregeln hinsichtlich der Strafzumessung und der Strafaussetzung zur Bewährung entwickelt werden, oder diese Intentionen gar dadurch zu unterlaufen, daß man nun etwa generell zu schärferen Maßstäben übergeht, um die Sechs-Monatsgrenze . . . überschreiten und dadurch das Verbot des Ausspruchs einer Freiheitsstrafe umgehen zu können. . . . Ich halte es vielmehr für unumgänglich, daß Richter und Staatsanwälte sich den besseren Einsichten des Gesetzgebers und seiner wissenschaftlichen Ratgeber beugen im Bewußtsein, daß die Verantwortung für den Erfolg oder Mißerfolg der neuen Linie der Gesetzgeber trägt.“¹⁸⁷

Als entscheidendes Kriterium für die Unerläßlichkeit der Verteidigung der Rechtsordnung bleibt daher nur die – auch von Martin hervorgehobene¹⁸⁸ – Möglichkeit einer bedrohlichen Zunahme der Trunkenheitsdelikte.

¹⁸³ Koch 1970, 843.

¹⁸⁴ Vgl. oben Tab. 48, S. 191.

¹⁸⁵ Z.B. Martin 1970, 13 ff.; Dünnebieber 1970, 241 ff.; Horstkotte 1969, 1604; sowie das frühere Eintreten von Tröndle (1966, 457 ff.; 1967, 67 ff.) für die Geldstrafe bei Trunkenheit im Verkehr. In gewissem Umfang wohl auch die Berliner Empfehlungen und die Beschlüsse des 8. Dt. Verkehrsgerichtstages 1970; später auch Janiszewski 1971, 179 ff.

¹⁸⁶ Z.B. OLG Köln NJW 1970, 258; OLG Düsseldorf NJW 1970, 767; OLG Hamm NJW 1970, 1384; BA 1971, 63 (Urt. v. 16.1.70); außerdem LG Waldshut BA 1970, 323 (Urt. v. 19.8.69);
Gefestigt wurde diese Rspr. durch BGH 24, 64 und OLG Frankfurt NJW 1971, 666 und 669.

¹⁸⁷ Martin 1970, 16 f.

¹⁸⁸ Martin 1970, 23.

II. Erfahrungen über die generalpräventive Effektivität von Freiheitsstrafen und Geldstrafen

1 Statistische Grundlagen

Als Indikator für die generalpräventive Effektivität strafrechtlicher Sanktionen ist die Zu- oder Abnahme von Delikten prinzipiell geeignet¹⁸⁹.

Zweifelhaft ist jedoch, wie die Entwicklung der Häufigkeit von Delikten, insbesondere von Verkehrsdelikten und speziell von Trunkenheitsdelikten, einigermaßen zuverlässig festgestellt werden kann. Da die Polizeiliche Kriminalstatistik seit 1963 Verkehrsdelikte nicht mehr registriert, kommen nur Verurteiltenstatistik und Unfallstatistik in Betracht. Die Unfallstatistik eignet sich für Trunkenheitsdelikte nur bedingt, da sie nur Unfälle mit Personenschaden und Sachschaden von 1 000 DM und mehr ausweist. Für diese Unfälle wird auch die Unfallursache „Alkoholeinfluß“ registriert. Bei Unfällen mit Sachschäden muß aber mit starken Schwankungen in der Aufnahmepraxis gerechnet werden, ebenso teilweise bei den Unfällen mit Leichtverletzten. Als zuverlässig für die hier verfolgte Fragestellung kann demnach nur die Statistik für schwerere Unfälle¹⁹⁰ mit Personenschäden, insbesondere mit Getöteten gelten.

Da Unfall aber nicht mit Delikt gleichzusetzen ist und die Aufnahme durch die Polizei den Sachverhalt nicht abschließend klären kann (z.B. hinsichtlich Alkoholeinfluß), kommen die Ergebnisse der Unfallstatistik nur mittelbar und ergänzend für die Messung der Verkehrsdelinquenz in Betracht.

Besonders bei Trunkenheitsdelikten im Verkehr erscheint der größte Teil (Trunkenheitsfahrten ohne Unfall oder mit nur geringem Sachschaden) überhaupt nicht in der Unfallstatistik. Deshalb sind die breitesten und zuverlässigsten Anhaltspunkte aus der Verurteiltenstatistik zu entnehmen. Zwar muß auch bei dieser Quelle wegen der hohen Dunkelziffer¹⁹¹ damit gerechnet werden, daß die Zahl der Verurteilungen durch unterschiedliche Intensität der Verkehrskontrolle und Strafverfolgung beeinflußt wird. Grundsätzliche Änderungen bei diesen Einflußfaktoren sind jedoch selten und in ihren Konsequenzen oft erkennbar. Außerdem sind speziell Trunkenheitsfahrten in Verbindung mit fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung von solchen Veränderungen verhältnismäßig wenig beeinflusbar, da hier allein der Erfolg Anlaß für die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist. Deshalb müssen gerade diese Verurteilungen als die zuverlässigsten Indikatoren für die zahlenmäßige Entwicklung aller Trunkenheitsdelikte angesehen werden.

¹⁸⁹ Vgl. dazu Kaiser 1970, 365 ff.; 1972a, 151 f.

¹⁹⁰ Ähnlich Kaiser 1972a, 151 f.

¹⁹¹ Vgl. Dünnebier 1970, 244; Kaiser 1972a, 155.

2 Bisherige Erfahrungen mit der Geldstrafenpraxis

2.1 Einzelne Berichte

Aus der Zeit vor Inkrafttreten des 1. StrRG lagen keine breiten Vergleichsmöglichkeiten über die generalpräventive Wirkung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe vor. Die von *Seib*¹⁹² berichteten Erfahrungen über die Zunahme der Trunkenheitsfahrten in Berlin und Hamburg zwischen 1959 und 1964 waren nicht so exakt, daß sie als Basis für die jetzt gebotenen Entscheidungen ausgereicht hätten, zumal ja in dieser Zeit in Berlin neben Geldstrafen auch Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung in größerem Umfang ausgesprochen wurden. *Kaiser* konnte zwar in seiner Sekundäranalyse unter Verwertung zahlreicher in- und ausländischer Einzelbefunde das Vertrauen auf die generalpräventive Überlegenheit der kurzen Freiheitsstrafen erheblich erschüttern¹⁹³, mußte sich aber zur Frage der Effektivität der Geldstrafe mit „Vermutungen“ begnügen und für die Empfehlung zugunsten der Geldstrafe auf die allgemeine Hypothese von der Austauschbarkeit der Kriminal sanktionen zurückgreifen¹⁹⁴.

So ist es verständlich, daß eine Reihe von Praktikern unmittelbar nach Verabschiedung, teilweise noch vor Inkrafttreten des 1. StrRG den Versuch machte, die Entwicklung der Trunkenheitsdelikte zu kontrollieren, um rechtzeitig die Frage beantworten zu können, ob die Verteidigung der Rechtsordnung Freiheitsstrafe anstelle von Geldstrafe erforderlich mache. In der Mehrzahl der Fälle kamen die Autoren zu dem Resultat, die Trunkenheitsdelikte hätten bedrohlich zugenommen, und empfahlen mehr oder weniger deutlich die Rückkehr zur Freiheitsstrafe.

*Behnke*¹⁹⁵ stellte bereits vor dem 1. September 1969 im AG-Bezirk Plön eine Zunahme der vorläufigen Entziehungen der Fahrerlaubnisse nach § 111a StPO fest und führte dies auf die Wirkung der Publikationen über die Strafrechtsreform („keine Freiheitsstrafen unter 6 Monaten mehr“) zurück. Die Zahl erhöhte sich von 29 für 1968 (1. Halbjahr) auf 52 für 1969 (1. Halbjahr).

Kurz darauf stützte *Schneble*¹⁹⁶ die Aussage über die Zunahme der Trunkenheitsdelikte auf einen Vergleich der beim Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Kiel eingesandten Blutproben; während es im Mai 1967 806 und im Mai 1968 793 Blutproben waren, wurden im Mai 1969 874 Blutproben eingesandt, was der Autor darauf zurückführt, daß die Delinquenten ab April 1969 Freiheitsstrafen nicht mehr ernsthaft einkalkulieren mußten.

*Zabel*¹⁹⁷ konnte mit dem gleichen Maßstab anhand der Blutproben des Staatli-

¹⁹² Seib 1966, 144 ff.; Einzelheiten dazu oben S. 87.

¹⁹³ Kaiser 1970, 339 ff.; Zusammenfassung 409 ff.

Es entspricht nicht ganz den vorsichtigen und vorläufigen Formulierungen Kaisers, wenn Baumann (1969a, 7) daraus entnimmt, es sei „der Nachweis erbracht . . . , daß kurzfristige Freiheitsstrafen weder generalpräventive noch spezialpräventive Wirkung (etwa im Bereich des § 316 StGB) entfalten“; vgl. auch Baumann 1972, 60.

¹⁹⁴ Vgl. Kaiser 1970, 413 mit Hinweis auf die geringe Kenntnis der Wirkungsweise der Geldstrafen.

¹⁹⁵ Behnke 1969, 339.

¹⁹⁶ Schneble 1969a, 437.

¹⁹⁷ Zabel 1970, 137.

chen Instituts für Hygiene in Saarbrücken bei einem Vergleich von Dezember 1967 bis Januar 1970 noch keine Zunahme feststellen (eher eine geringfügige Abnahme), hielt die Entwicklung aber dennoch für „alles andere als erfreulich“. Er könne die Forderung von *Schneble* nur mit allergrößtem Nachdruck unterstützen, die weitere Entwicklung laufend zu beobachten und bereit zu sein, „bei dem ersten Alarmzeichen – dem Gesetz gehorchend – von der Geldstrafe wieder zur überwiegenden Verhängung kurzer Freiheitsstrafen zurückzukehren“¹⁹⁸. Demgegenüber konnte *Dünnebie*¹⁹⁹ auf breitere Erfahrungen in Bremen zurückgreifen. Dort seien bis 1965 fast nur Gefängnisstrafen ohne Bewährung verhängt worden. Ab 1966 sei man zunehmend auf Geldstrafen übergegangen (1966 = 39 %; 1967 = 58 %; 1968 = 70 %). Dennoch sei die Zunahme der folgenlosen Trunkenheitsdelikte erheblich unter dem Bundesdurchschnitt geblieben und 1968 seien die Trunkenheitsdelikte sogar um 1 % zurückgegangen.

Auch die Monatsdurchschnitte der Blutentnahmen seien von 1967 bis 1969 trotz zunehmender Geldstrafenanteile zurückgegangen (bezogen auf zugelassene Kraftfahrzeuge):

1967: 295	=	2,40 %
1968: 254	=	1,97 %
1969: 269	=	1,96 %

Damit sei zwar nicht bewiesen, daß die Geldstrafe wirksamer sei als die Freiheitsstrafe, doch könne auch keine bessere Wirksamkeit der Freiheitsstrafe nachgewiesen werden. Letztlich laufe alles auf die Erkenntnis hinaus, „daß nicht die Strafen wirken, sondern – allenfalls – das Strafen“.

Neben *Dünnebie* kam zunächst nur *Seib*²⁰⁰ aufgrund empirischer Daten zu einer positiven Beurteilung der kriminalpolitischen Tendenzen des Gesetzgebers. In Berlin seien „die besonders aussagekräftigen § 315c-Fälle vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. September 1970 gegenüber dem Vorjahr nur um 1,4 % gestiegen und im Jahre 1970 sogar um 5,5 % gefallen“. Als mögliche Gründe für dieses gute Abschneiden Berlins – „gemessen an den Steigerungsraten in anderen Landesteilen“ – nennt *Seib*: Die besondere Situation des Stadtverkehrs, höhere polizeiliche Überwachungsintensität, Aufklärungsarbeit in den Verkehrsverbänden, frühe Bekanntgabe der „Berliner Empfehlungen“ (2 Monate vor Inkrafttreten der Reformgesetze). Besorgniserregend wirkte dagegen der Bericht von *Reinhardt*²⁰¹, der aufgrund der polizeilichen Unfallstatistik im Bezirk Essen zu dem Ergebnis kam, daß die Unfälle unter Alkoholeinfluß bis Mai 1970 so stark zugenommen hätten, daß entweder die Legislative einen entscheidenden Schritt tun müsse oder aber der Rechtsprechung auf die Dauer nichts übrigbleibe, „als die ‚Verteidigung der Rechtsordnung‘ auf diesem Sektor als nicht länger aufzuschiebende Verteidigung der Sicherheit des Straßenverkehrs gegen Leichtsinngigkeit und Verantwortungslosigkeit zu verstehen“²⁰². In der Tat waren in den Monaten November 1969, Januar und Februar 1970 Zunahmen von ca. 40, 50 und 70 % gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres zu verzeichnen und in den Monaten März bis Mai 1970 immerhin noch Zunahmen von 25, 30 und 22 %. *Reinhardt* berücksichtigt aber bei seinen Schlußfolgerungen nicht, daß in den Monaten September und Dezember 1969 ein

¹⁹⁸ Zabel 1970, 137.

¹⁹⁹ Dünnebie 1970, 245.

²⁰⁰ Seib 1971a, 46.

²⁰¹ Reinhardt 1970, 367 ff.

²⁰² Reinhardt 1970, 370 f.

Rückgang von 12,5 und 6,5 % gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres zu verzeichnen war und daß auch die außerordentlich hohen Zuwachsquoten im Januar und Februar 1970 erheblich geringer sind (17 und 20 %), wenn man zum Vergleich das Jahr 1967 statt 1969 heranzieht²⁰³.

*Schoene*²⁰⁴ ermittelte aus der Unfallstatistik für Baden-Württemberg bei einem Vergleich der ersten vier Monate von 1969 und 1970 eine Zunahme der alkoholbeeinflussten Unfälle mit Personenschaden um 31,6 %, mit Sachschaden um 49,6 %. Bei den Blutproben des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Stuttgart und der Chemischen Landesuntersuchungsanstalt ergab sich im 1. Halbjahr 1970 eine Zunahme von 14,6 % gegenüber 1969. *Schoene* meinte, nach diesen Ergebnissen könne „man den ‚Schwarzen Peter‘ wieder an die Obergerichte zurückgeben mit der Bitte um Auskunft, von welcher Zuwachsrate ab sie die Verhängung einer Freiheitsstrafe für unerläßlich erachten und von welcher Zuwachsrate ab sie die Waffen strecken, weil die Anschauung in der Bevölkerung sich gegen die Anschauung der Gerichte gestellt hat“²⁰⁵.

*Winter*²⁰⁶ knüpfte an diese Feststellungen an und teilte mit, in Nordrhein-Westfalen seien die alkoholbedingten Unfälle in den ersten 4 Monaten des Jahres 1970 um 34,8 % gestiegen und die Staatsanwaltschaft Gelsenkirchen-Buer melde für 1970 bei Trunkenheit am Steuer eine Zuwachsrate von 74 %.

*Händel*²⁰⁷ stellte im Landgerichtsbezirk Waldshut ebenfalls anhand der Unfallstatistik von 1969 auf 1970 eine Zunahme der Verkehrstoten von 61 auf 84 (37,7 %) fest, wobei sich der Anteil der tödlichen Unfälle unter Alkoholeinfluß von 21,5 % auf 44 % erhöhte. Es sei nicht von der Hand zu weisen, daß die jetzt zu erwartende Geldstrafe, auch wenn sie hoch sei, entgegen allen Vermutungen der Theorie in der Praxis eben doch von den Kraftfahrern weit weniger gefürchtet werde als die nach früherem Recht drohende, zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe.

Eine Wende in dieser überwiegend pessimistischen Einstellung des Schrifttums ist seit Anfang 1971 zu erkennen.

Zunächst warnte *Janiszewski* davor, aufgrund der bisher feststellbaren Zunahme der Alkoholdelikte und der Unfall-Ursache Alkohol, „das Ruder schon wieder herumzureißen“²⁰⁸. Er wies auf den möglichen Zusammenhang mit der starken Zunahme der Kraftfahrzeuge und auf den allgemeinen Anstieg der Verkehrsdelikte im Jahre 1970 hin²⁰⁹. Nach allen Erfahrungen über frühere Schwankungen könne man nicht einfach das besonders günstige Jahr 1969 zum Vergleich heranziehen²¹⁰.

Das OLG Frankfurt²¹¹ setzte sich kritisch mit der Behauptung auseinander, die Zunahme der Trunkenheitsdelikte sei auf die zunehmende Verhängung von Geldstrafen statt Freiheitsstrafen zurückzuführen. Neben anderen Einflußfaktoren – wie zunehmender Wohlstand, wachsender Alkoholismus und Kraftfahrzeug-Zunahme – könnten auch vorübergehende Mißverständnisse über die „weiche Welle“ in der

²⁰³ Vgl. Reinhardt 1970, 369 f.

²⁰⁴ Schoene 1970, 2241 f.

²⁰⁵ Schoene 1970, 2242.

²⁰⁶ Winter 1971b, 220; weitere Zahlen aus einzelnen Bezirken: 1971a, 43 f.

²⁰⁷ Händel 1971a, 115.

²⁰⁸ Janiszewski 1971, 189.

²⁰⁹ A.a.O., S. 184, 186.

²¹⁰ A.a.O., S. 189, 195.

²¹¹ OLG Frankfurt NJW 1971, 666 ff., 668.

Strafrechtspflege für das Ansteigen der Alkoholdelikte verantwortlich sein. Bei nachdrücklicher Handhabung der anstelle der kurzen Freiheitsstrafe zur Verfügung stehenden Sanktionsmittel (fühlbare Geldstrafen, langfristige Entziehung der Fahrerlaubnis, einschneidende Bewährungsaufgaben und Weisungen bei StrzB) sowie bei einer Steigerung der Verfolgungsintensität sei nicht zu befürchten, daß die Öffentlichkeit in ihrer Rechtstreue nachhaltig erschüttert werde.

Bei der Wiener Tagung der „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ äußerte sich *Kaiser*²¹² skeptisch gegenüber Berichten über „spektakuläre Aufstiegstendenzen der Alkoholdelinquenz“²¹³ und gegen die daraus gezogenen Konsequenzen. *Kaiser*²¹⁴ wies auf die Mängel derart regional und zeitlich begrenzter Statistiken hin, sowie auf Verfälschungstendenzen durch wechselnde Verfolgungsintensität. Durch die Verwendung absoluter Zahlen (sc.: anstatt Verhältniszahlen) ergäben sich besonders hohe Prozentsätze. Auch könne die Entwicklung des Kfz-Bestandes nicht unberücksichtigt bleiben, und zwar nicht nur wegen der erhöhten Verkehrsdichte, sondern wegen des Hinzukommens neuer, fahrgewohnter Kraftfahrer, die als Trunkenheitstäter in Betracht kommen.

Zwar sei an der Zunahme der Alkoholdelikte im Straßenverkehr für das Jahr 1970 nicht zu zweifeln, doch sei fraglich, ob der Anstieg der polizeilich registrierten Trunkenheitsdelikte so erheblich sei, daß er die Rechtsprechung zum Rückgriff auf eine „härtere“ Strategie der Generalprävention zwingen könnte. Die alkoholbeeinflussten Unfälle mit Personenschaden hätten von 1969 auf 1970 absolut gesehen um 12,5 % zugenommen, der relative Anteil an den gesamten Unfällen mit Personenschaden habe sich jedoch nur von 13,3 % auf 13,8 % erhöht. Bei den Verkehrsunfällen mit Getöteten sei der Anteil der alkoholbeeinflussten Fahrer sogar von 21,8% auf 21 % zurückgegangen²¹⁵.

Im übrigen habe sich bei den von August bis November 1970 in Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg durchgeführten polizeilichen Alkohol- und Verkehrssonderkontrollen ergeben, daß bei insgesamt 76 000 kontrollierten Fahrzeugen nur in 393 Fällen (0,5 %) die Voraussetzungen für die Entnahme einer Blutprobe erfüllt waren. Ähnliche Ergebnisse hätten sich im ersten Halbjahr 1971 in Ludwigshafen und Mainz sowie 1970 und 1971 in Berlin herausgestellt. Bei einer derart hohen Verhaltensgeltung der Norm könne man kaum von einer Gefährdung der Rechtstreue der Bevölkerung sprechen²¹⁶.

Anfechtbar sei auch die Argumentation, der Anstieg der Trunkenheitsdelikte sei mit dem 1. StrRG in Verbindung zu bringen. Denkbar sei allenfalls eine vorübergehende Fehleinschätzung der Bevölkerung über die Auswirkung der Gesetzesänderung, die inzwischen korrigiert worden sei, denn im ersten Halbjahr 1971 scheine die Trunkenheitsdelinquenz absolut und relativ wieder abzunehmen²¹⁷.

*Kruse*²¹⁸ bestätigt anhand der vorläufigen Unfallstatistik für die Monate Januar bis Juli 1971, daß die alkoholbedingten Verkehrsunfälle mit Personenschaden im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Vorjahres im gesamten Bundesgebiet um 2,8 % abgenommen haben, besonders stark in Nordrhein-Westfalen (– 10,1 %), Bremen (– 12,3 %) und Rheinland-Pfalz (– 9,2 %), während die Zunahme in Ber-

²¹² Kaiser 1972b, 92 ff.

²¹³ A.a.O., S. 123.

²¹⁴ A.a.O., S. 114 ff., 122.

²¹⁵ A.a.O., S. 121.

²¹⁶ A.a.O., S. 119.

²¹⁷ A.a.O., S. 124.

²¹⁸ Kruse 1972, 64 f.

lin (+ 8,8 %) am höchsten war. *Kruse* führt diese unterschiedliche Entwicklung auf die Überwachungstätigkeit der Polizei zurück. In Nordrhein-Westfalen würden laufend gezielte Alkoholkontrollen durchgeführt, während sie in Berlin gegenüber 1970 zurückgegangen seien.

2.2 Interpretation und Kritik

Der Kritik von *Kaiser* an der Aussagekraft der meisten der genannten empirischen Befunde ist zuzustimmen, insbesondere wenn man bedenkt, welche weitreichenden Konsequenzen daraus gezogen werden. Zuverlässige Aussagen über die Entwicklung der Kriminalität lassen sich aus Vergleichen, die auf einzelne Monate und auf einzelne Gerichtsbezirke beschränkt sind, nicht ermitteln²¹⁹. Eine dynamische Betrachtung der Kriminalstatistik ohne Berechnung von Verhältniszißern (Verurteilungsziffern, Unfälle je 1 000 Kraftfahrzeuge o.ä.)²²⁰ führt fast immer zu Fehlschlüssen, weil die Zu- oder Abnahme absoluter Zahlen allein auf einer Veränderung des potentiellen Täterkreises beruhen kann. Es ist kein Zufall, daß gerade die Untersuchung, die nicht in die Forderung nach einer Rückkehr zur Freiheitsstrafe einmündet, nämlich der Bericht von *Dünnebier*, zumindest auf einen dreijährigen Erfahrungszeitraum zurückgreift und für den Vergleich nicht nur die Entwicklung im übrigen Bundesgebiet berücksichtigt, sondern auch die Relation zur Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge herstellt²²¹.

Vorbehalte sind auch gegen die Eignung der Zahl der Blutproben bei Gerichtsmedizinischen Instituten als Indikatoren für die Entwicklung der Trunkenheitsdelikte anzumelden. Nichts einzuwenden ist gegen ihre Verwendung als vorläufige Anhaltspunkte für eine noch ungewisse Entwicklung; als Grundlage für weitreichende kriminalpolitische Konsequenzen in der Gerichtspraxis sind sie ungeeignet.

Zu beanstanden ist auch das isolierte Herausgreifen der Trunkenheitsdelikte²²², ohne zu berücksichtigen, daß die Verkehrsunfälle insgesamt, bei denen die Alkoholfälle nur einen Anteil von etwa 10–11 % ausmachen, im Jahre 1970 ebenfalls kräftig angestiegen sind (bei Unfällen mit Personenschaden 11,1 %, bei Getöteten 14,9 %), und zwar erstmals seit 20 Jahren auch relativ, d.h. bezogen auf den Kfz-Bestand²²³. Da sich bei den alkoholfreien Verkehrsdelikten die StrZ durch die Strafrechtsreform kaum geändert hat und sie dennoch zugenommen haben, ist die Annahme einer Ursächlichkeit der neuen StrZ-Praxis für die Zunahme der Alkoholdelikte zumindest zweifelhaft.

Mit diesen Einwänden soll nicht die tatsächlich vorliegende absolute und relative Zunahme der Trunkenheitsdelikte im Verkehr in Frage gestellt werden, sondern das von einigen Autoren behauptete Ausmaß, das in der Tat die Toleranz-Schwelle des § 14 überschreiten würde.

Im übrigen ist den bisher berichteten Erfahrungen nichts zu entnehmen für die Beantwortung der nach § 14 entscheidenden Frage, ob durch Freiheitsstrafen die Zunahme der Trunkenheitsdelikte eher verhindert worden wäre als durch die neue

²¹⁹ Vgl. *Kaiser* 1972b, 122.

²²⁰ Vgl. dazu *Exner* 1949, 14 f.; *Göppinger* 1971, 70 f.

²²¹ *Dünnebier* 1970, 245.

²²² Ebenso *Kaiser* 1972b, 123.

²²³ Quelle: StaBA, Straßenverkehrsunfälle 1970 und Übersicht in *WiSta* 1971, 191 f.

Strafpraxis mit eindeutiger Dominanz der Geldstrafe. Gewiß ist diese Frage nicht einfach und letztlich nur hypothetisch zu beantworten. Es wäre aber verfehlt, die unvermeidlichen Vermutungen nur auf der Grundlage der Zahlen für die Zeit nach Geltung des 1. StrRG vorzunehmen. Denn man kann nicht verschweigen, daß es auch vor 1969 beträchtliche Zunahmen der Trunkenheitsdelinquenz gegeben hat, obwohl von 1960–1968 fast nur Freiheitsstrafen verhängt wurden²²⁴. Wenn damals auch überwiegend Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt wurden und heute für die Verteidigung der Rechtsordnung nur noch Freiheitsstrafen mit Bewährung in Betracht kämen, so stellt sich doch erst recht die Frage, ob damals die Entwicklung der Trunkenheitsdelikte günstiger verlief als seit Mitte 1969²²⁵.

Diese Frage soll im folgenden geprüft werden.

3 Die Entwicklung der Trunkenheitsdelikte im Verkehr von 1960–1971

Grundlage für einen Effektivitätsvergleich von Geldstrafe und Freiheitsstrafe müssen in erster Linie die Verurteilungen wegen Trunkenheitsdelikten im Verkehr über einen längeren Zeitraum sein. Nur wenn sich seit Mitte 1969 eine erhebliche, überproportionale Zunahme dieser Verurteilungen ergeben würde, müßte von einer schlechteren generalpräventiven Wirkung der Geldstrafe ausgegangen werden. In Tab. 51 sind die aus den absoluten Zahlen der Strafverfolgungsstatistik errechneten Verurteiltenziffern für die verschiedenen Trunkenheitsdelikte²²⁶ wiedergegeben, d.h. die jährliche Anzahl der Verurteilten pro 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung. Dadurch werden die Veränderungen, die durch die Bevölkerungszunahme bedingt sind, eliminiert. Zur Veranschaulichung der zeitlichen Entwicklung sind die Zahlen aus Tab. 51 in Abb. 5 graphisch dargestellt. Daraus ergibt sich, daß die Trunkenheitsdelikte stetig zugenommen haben und zwar auch die Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung, die sich als Indikatoren für die wirkliche Entwicklung am besten eignen, weil sie am wenigsten durch Änderungen in der Verfolgungsintensität zu beeinflussen sind²²⁷.

²²⁴ Vgl. oben Abb. 1, S. 71.

²²⁵ Die neue Strafpraxis begann in vielen Gebieten nicht erst am 1.9.1969, sondern wurde in Anpassung an die zu erwartende Rechtslage etwa seit Juli 1969 aufgenommen. Die Berliner Empfehlungen wurden etwa 2 Monate vorher beschlossen (vgl. Seib 1971a, 46) und in Baden-Württemberg einigten sich die Generalstaatsanwälte und Lt. Oberstaatsanwälte am 2.6.1969 über die neuen Grundsätze (vgl. Middendorff 1970b, 264).

²²⁶ Für § 316 ergab sich die Schwierigkeit, daß dieser Tatbestand vor 1965 nur als Übertretung nach § 2 StVZO strafbar war. In der Strafverfolgungsstatistik sind an sich nur Vergehen und Verbrechen verzeichnet, doch sind ausnahmsweise auch die Übertretungen nach § 21 StVG aufgenommen, bei denen die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. Das sind fast ausschließlich Übertretungen nach § 2 StVZO, die seit 1965 unter § 316 fallen. Deshalb wurden bis 1965 diese Zahlen herangezogen (für 1965 § 316 StGB und § 2 StVZO zusammen). Da nicht in allen Fällen nach § 2 StVZO die Fahrerlaubnis entzogen wurde, sind die Zahlen für die folgenlose Trunkenheitsfahrt bis 1965 etwas zu gering (ca. 10–15 %), doch ändert dies am Gesamtbild einer stetigen Zunahme aller Alkoholdelikte im Verkehr nichts.

²²⁷ Demgegenüber besteht bei den Delikten nach § 316 ein erheblicher Spielraum infolge der hohen Dunkelziffer. Kaiser (1972b, 124) errechnet aus den Ergebnissen der polizeilichen Alkohol- und Verkehrssonderkontrollen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg

Tabelle 51. Entwicklung der Verurteilungen wegen Alkoholdelikten im Verkehr von 1960–1971 (Verurteiltenziffern)²²⁸ und Vergleich mit der Entwicklung des Kfz-Bestandes²²⁹

Delikt (m.T.)	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71+
Unf. Flucht § 142	4,2	5,1	7,0	8,3	10,2	10,1	12,1	13,3	13,4	14,1	17,0	16,4
Fahrl. Tötung § 222	0,9	0,9	0,8	1,1	1,2	1,4	1,5	1,7	1,7	1,6	1,9	2,1
Fahrl. KV § 230	14,9	14,6	15,0	16,3	19,7	20,2	22,7	25,0	24,0	24,7	29,0	28,9
Verk. Gef. § 315c	32,2	33,9	35,7	38,4	42,8	47,6	66,4	56,2	53,6	54,9	65,2	66,9
T. im Verk. § 316	56,9	69,0	67,1	76,2	86,7	84,6	97,8	128	138	146	165	175
Vollrausch § 330a	2,3	2,3	2,8	3,4	3,9	3,7	4,1	3,8	3,8	4,4	4,7	5,3
alle T.-Delikte	111	126	129	144	164	168	204	228	235	246	283	294
Kfz.-Bestand in 1000	10217	10940	11506	12215	12824	13575	14445	15000	15500	16500	18000	19300

+ 1971: vorläufige Zahlen; erfahrungsgemäß ergeben sich bei den endgültigen Zahlen keine oder nur geringe Änderungen.

eine Verurteiltenrate von weniger als 1 % aller alkoholbeeinflussten Kraftfahrer. Ähnlich lauten die Ergebnisse der Dunkelfeld-Untersuchung von Buikhuisen 1969, 69 ff. (3 von 3 000 Fällen selbstberichteter Trunkenheitsfahrten).

²²⁸ Quelle für Grundzahlen: StaBA, Rechtspflege 1960–1971, Berechnung der Verurteiltenziffern vom Verf.; Zunahme bei allen Trunkenheitsdelikten von 1960–1971: 155 %, bei fahrl. Tötung: 133 %

²²⁹ Quelle: WiSta 1972, 193; Zunahme des Kfz-Bestandes von 1960–1971: 89 %

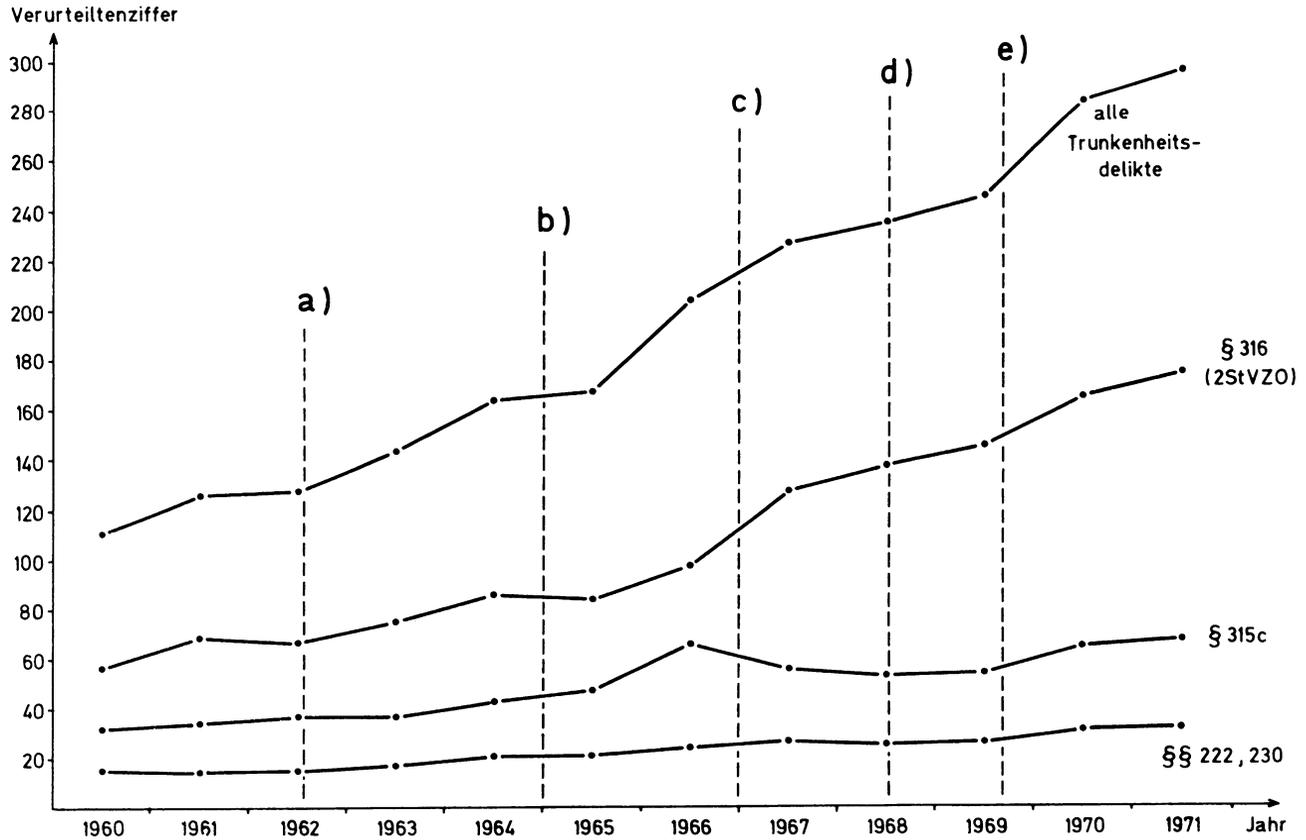


Abb. 5. Trunkenheitsdelikte 1960–1971

In Abb. 5 sind auch die häufig als bedeutsam angenommenen Ereignisse aus der Rechtsprechung und Gesetzgebung markiert²³⁰. Sie wirkten sich weniger als erwartet aus:

Nach den Entscheidungen des BVerfG über die Verfassungswidrigkeit der §§ 71 StVZO und 49 StVO ist zwar ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen, doch ist dieser so langfristig (bis 1964), daß kaum angenommen werden kann, die Entscheidung des BVerfG sei hierfür verantwortlich gewesen, zumal ja gleichzeitig mit der 2. Entscheidung die Rechtsgrundlage für die Verurteilung folgenloser Trunkenheitsfahrten bestätigt wurde (§ 21 StVG).

Das 2. Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs führte zwar zu einer vorübergehenden Abflachung für das Jahr 1965, doch trat unmittelbar danach im Jahre 1966 die stärkste Zunahme überhaupt ein. Während 1967 bei den meisten Delikten eine geringe Zunahme festzustellen ist, nahm die folgenlose Trunkenheit im Verkehr durch die Herabsetzung der Grenze für die absolute Fahruntauglichkeit stärker zu. Erst im Jahre 1968 wurden die Zunahmequoten allgemein geringer und erhöhten sich auch nicht durch die Entscheidung des BGH, mit der der Weg für eine erweiterte StrzB eröffnet wurde. Nach Inkrafttreten des 1. StrRG setzte im Jahre 1970 eine starke Zunahme ein, die aber nicht stärker war als diejenige des Jahres 1966. 1971 war wieder die schwächere Zunahmetendenz der vorangegangenen Jahre festzustellen.

In Tab. 51 sind zum Vergleich die Zahlen für den Kfz-Bestand wiedergegeben. Daraus ergibt sich, daß die Trunkenheitsdelikte insgesamt stärker zugenommen haben als der Kfz-Bestand. Andererseits sind die möglichen Einflüsse des Kfz-Bestandes durch Vermehrung des potentiellen Täterkreises²³¹ doch so stark, daß man sich für eine gültige Aussage über die Entwicklung der Trunkenheitsdelikte nicht allein auf die Verurteiltenziffern stützen kann.

Aus diesem Grund wurden Verhältniszahlen errechnet, die sich auf den Kfz-Bestand beziehen. Sie werden in Tab. 52 wiedergegeben; in Abb. 6 wird die zeitliche Entwicklung graphisch dargestellt.

²³⁰ Erläuterungen zu Abb. 5:

- a) 3.7. und 25.7.1962: BVerfGE 14, 174 u. 254, Verfassungswidrigkeit von § 71 StVZO und § 49 StVO;
- b) 1.1.1965: Inkrafttreten des 2. StrVerkSichG (u.a. Trunkenheit am Steuer wird zum Vergehen, damit Erhöhung der ges. Strafdrohung);
- c) 9.12.1966: BGH St 21, 157: Herabsetzung der Grenze für die absolute Fahruntauglichkeit von 1,5 ‰ auf 1,3 ‰;
- d) 19.7.1968: BGH St 22, 192: In Durchschnittsfällen bei Ersttätern steht der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses der Aussetzung einer Gefängnisstrafe zur Bewährung nicht von vornherein entgegen;
- e) 1.9.1969: Inkrafttreten der §§ 14, 23 n.F. (1. StrRG).

²³¹ Das allein ist der entscheidende Gesichtspunkt für die Berücksichtigung des Kfz-Bestandes, nicht die daraus resultierende Verkehrsdichte (zutreffend Kaiser 1972b, 122). Noch brauchbarer wären als Bezugsgrößen Jahres-Fahrleistungen oder am Verkehr teilnehmende Führerscheinbesitzer, doch gibt es hierfür keine offiziellen Statistiken, sondern nur Repräsentativ-Umfragen, die auf einzelne Jahre begrenzt sind (vgl. dazu Kaiser 1970, 172 ff.).

Tabelle 52. Verurteilungen wegen Alkoholdelikten auf je 100 000 zugelassene Kraftfahrzeuge von 1960–1971²³² (Vergleich mit Bierkonsum in Litern je Einwohner ab 15 J.)²³³

Delikt (m.T.)	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71 ⁺	Durchschnittl. jährl. Zunahme in % (bezogen auf 1960 = 100 %)	
													1961–68	1969–71 (ab 68)
Unf. Flucht § 142	16,9	20,8	27,3	30,7	36,2	34,5	38,9	41,5	40,6	40,5	45,1	40,4	17,5	– 0,4
Fahrl. Tötung § 222	3,58	3,50	3,12	4,04	4,17	4,75	4,76	5,20	5,19	4,60	5,10	5,17	5,6	– 0,2
Fahrl. KV § 230	60,2	59,3	58,7	60,7	70,4	68,9	73,1	78,2	72,6	70,8	77,1	71,0	2,6	– 0,9
Verk. Gef. § 315c	130	138	140	143	153	162	215	176	162	157	173	162	3,1	0
T. im Verk. § 316	231	281	262	283	309	288	316	400	419	417	439	429	10,2	1,4
Vollrausch § 330a	9,29	9,16	11,1	12,7	13,8	12,6	13,1	11,8	11,5	12,6	12,4	12,9	3,0	5,0
alle T.-Delikte	451	512	502	533	586	571	660	713	711	702	752	723	7,2	0,9
Bierkonsum je Einw. ab 15 J.	120	130	137	146	158	158	164	165	169	177	184	190	5,1	5,8

+ 1971: vorläufige Zahlen; erfahrungsgemäß ergeben sich bei den endgültigen Zahlen keine oder nur geringe Änderungen

²³² Quelle für Verurteilungen: StaBA, Rechtspflege 1960–1971; für Kfz-Bestand: WiSta 1972, 193. Berechnung der Verhältnisziiffern vom Verf.

²³³ Quelle: Stat. Jahrbuch 1962, 541; 1965, 527; 1967, 503; 1971, 485; 1972, 496.

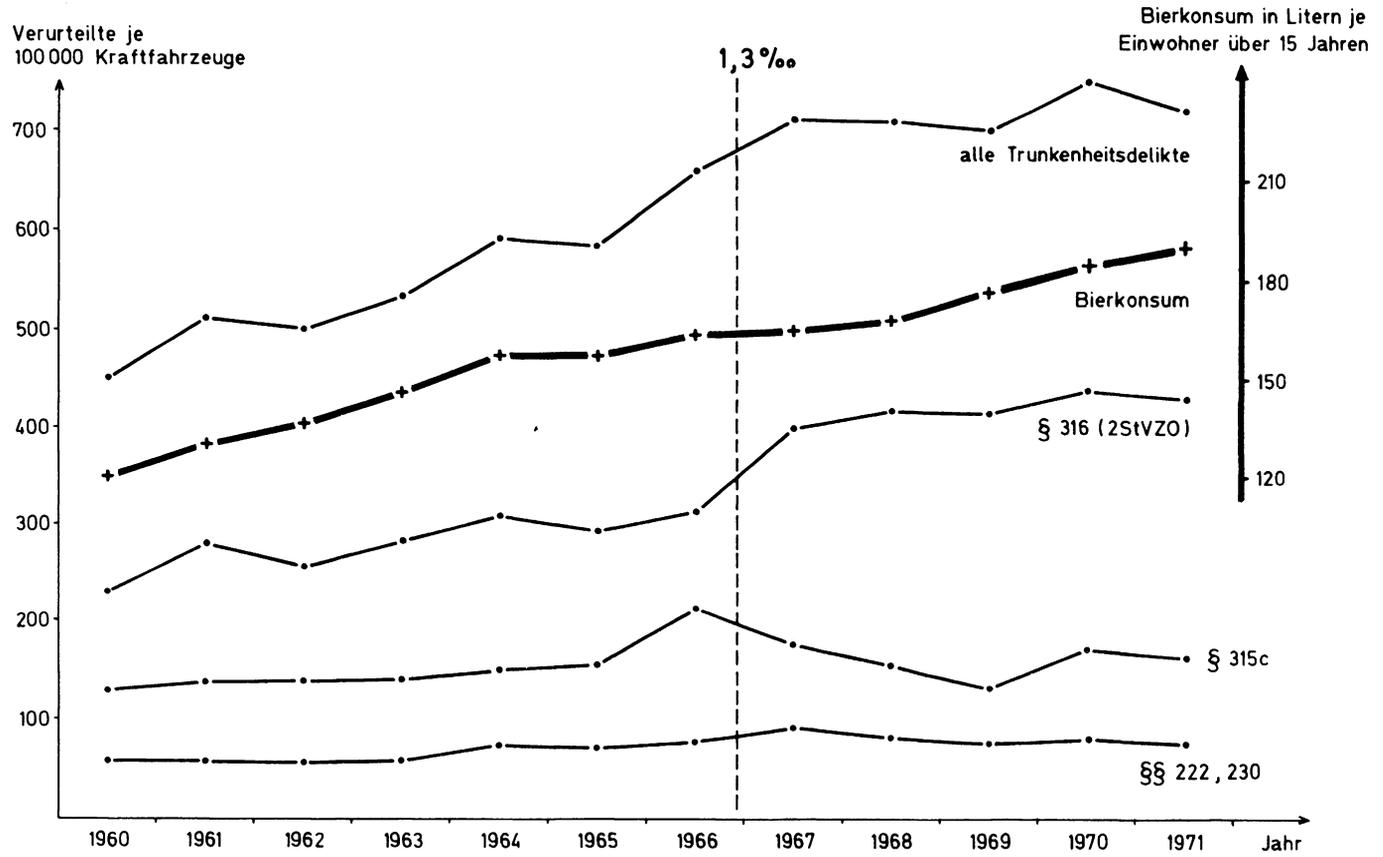


Abb. 6. Trunkenheitsdelikte (Kfz-Belastung) und Bierkonsum

In Tab. 52 werden außerdem die durchschnittlichen jährlichen Zuwachsraten für die Kfz-Belastungsziffern von 1961–1968 mit denen für 1969–1971 verglichen²³⁴. Daraus ergibt sich, daß von 1969–1971 bei fahrlässiger Tötung und Körperverletzung unter Alkoholeinfluß sogar eine relative Abnahme zu verzeichnen ist. Auch bei den anderen Trunkenheitsdelikten sind die durchschnittlichen Zunahmequoten seit 1968 wesentlich geringer als bis 1968. Trendanalysen, die sich allein auf den starken Anstieg des Jahres 1970 stützen, ergeben ein verzerrtes Bild.

Insgesamt ist die Entwicklung für die Jahre 1969–1971 also keineswegs ungünstiger als in den früheren Jahren. Für eine schlechtere generalpräventive Wirkung der Geldstrafenpraxis liegen keine Anhaltspunkte vor. Die in Tab. 52 und Abb. 6 zum Vergleich herangezogene Entwicklung des Bierkonsums je Einwohner läßt vermuten, daß die stetige Zunahme der Trunkenheitsdelikte eng mit der Zunahme des Alkoholproblems in der modernen Wohlstandsgesellschaft zusammenhängt²³⁵ und verhältnismäßig wenig (meist nur kurzfristig) durch die Strafpraxis beeinflusst wird.

III. Konsequenzen für die Anwendung des § 14 StGB

Die Erfahrungen mit der Geldstrafe bei Trunkenheit im Verkehr seit dem Inkrafttreten des 1. StrRG lassen für die Anwendung des § 14 folgende Aussage zu: Bisher liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß zur Verteidigung der Rechtsordnung Freiheitsstrafen unerläßlich seien. Zwar ist für das Jahr 1970 eine Zunahme der Trunkenheitsdelikte absolut und relativ nicht zu leugnen. Sie ist aber nicht so außergewöhnlich²³⁶ oder bedrohlich, daß man von einer Gefährdung der Rechtstreue der Bevölkerung sprechen müßte, vor allem wenn man die Entwicklung der Jahre 1969 und 1971 mit berücksichtigt. Die Zunahmequoten waren in früheren Jahren bei eindeutiger Vorherrschaft der Freiheitsstrafen (ohne und mit Bewährung) nicht geringer, sondern höher²³⁷. Ob die Geldstrafe auf die Dauer zumindest eine Gleichwertigkeit in diesem Sinne gewährleistet, kann zur Zeit nicht abschließend beurteilt werden. Für die Beantwortung dieser Frage muß die Entwicklung der nächsten Jahre abgewartet werden.

²³⁴ Die Zahlen für das Jahr 1969 wurden deshalb zu den Auswirkungen des 1. StrRG gerechnet, weil auch dieses Jahr fast zur Hälfte unter dem Einfluß der neuen Geldstrafenpraxis stand (vgl. Anm. 225 sowie die Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik 1969 und die Darstellung bei Kaiser 1972b, 107).

²³⁵ Bierkonsum dient lediglich als Beispiel für die Zunahme des Alkoholverbrauchs. Auch die anderen im Stat. Jahrbuch aufgeführten alkoholischen Getränke weisen ähnliche, z.T. noch höhere Zuwachsraten auf (z.B. Branntwein + 79,4 %; Schaumwein + 144,0 %; jeweils von 1960–1971; Quelle wie Anm. 234); vgl. auch Buikhuisen 1971, 56 ff.

²³⁶ Darauf stellt mit Recht Janiszewski (1971, 201) ab; vgl. auch Martin 1970, 23: „außergewöhnliche Häufung“.

²³⁷ Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis von Janiszewski (1971, 189) auf die Entwicklung in Österreich und Schweden, wo trotz überwiegender Vollstreckung von Freiheitsstrafen die Zunahme der Trunkenheitsdelikte im Verkehr nicht gestoppt werden konnte. Deshalb erwäge man auch dort, zur vermehrten Anwendung der Geldstrafe überzugehen.

Jedenfalls sprechen nicht nur die allgemeinen kriminologischen Erfahrungen dagegen, daß die generalpräventive Wirkung der Freiheitsstrafe (als „härtere“ Sanktion) derjenigen der „milderen“ Geldstrafe überlegen sei²³⁸. Auch die bisher vorliegenden Zahlen über die Straßenverkehrsunfälle 1971 und 1972²³⁹ können als weiterer vorläufiger Beweis für die weitgehende Auswechselbarkeit der Strafen aus generalpräventiver Sicht angesehen werden. Nachdem im Jahre 1970 die Unfälle mit Personenschaden nicht nur absolut, sondern auch relativ (bezogen auf den Kraftfahrzeugbestand) stark zugenommen hatten, war für 1971 eine deutliche Abnahme festzustellen. Trotz Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes um 1,3 Millionen (7,2 %) hatte die Zahl der Getöteten um 2,6 %, die der Verletzten im Straßenverkehr um 2,7 % abgenommen. Darüber hinaus war die „Unfallursache Alkoholeinfluß“ um 3 % (verglichen mit 1970) zurückgegangen²⁴⁰. 1972 zeigte die Unfallstatistik zwar kein so günstiges Bild wie 1971. Die Entwicklung war aber nicht schlechter als in früheren Jahren^{240a}. Da Unfälle, insbesondere Alkoholunfälle und Alkoholdelikte in der statistischen Entwicklung normalerweise parallel verlaufen, ist zu erwarten, daß sich für die Trunkenheitsdelikte im Verkehr im Jahre 1972 ebenfalls keine überproportionale Zunahme ergibt, die zu schlechteren Ergebnissen als in den Jahren 1960–1968 führen würde.

Das insgesamt günstige Bild der Unfallstatistik des Jahres 1971 mag zumindest teilweise auch auf die am 1.3.1971 in Kraft getretene neue Straßenverkehrsordnung zurückzuführen sein²⁴¹; das wäre nur eine weitere Bestätigung der These, daß zur Steigerung der Verhaltensgeltung verkehrsrechtlicher Normen²⁴² wirksamere Mittel zur Verfügung stehen als Freiheitsstrafen. Auch die überdurchschnittliche Abnahme der alkoholbedingten Verkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz²⁴³ im Jahr 1971 spricht dafür, daß die Strafzumessung in generalpräventiver Hinsicht durch andere Maßnahmen – wie z.B. die in diesen Ländern durchgeführten Sonderkontrollen im Verkehr²⁴⁴ – wirkungsvoll entlastet werden kann.

Erst wenn neben einer gleichmäßigen²⁴⁵ und damit einprägsamen Geldstrafenpraxis die Mittel der öffentlichen Verkehrserziehung im weitesten Sinne²⁴⁶, die maßvolle Steigerung der Verfolgungsintensität und die generalpräventiven Nebenwirkungen

²³⁸ Vgl. oben S. 86 ff.

²³⁹ WiSta 1972, 193 f.; zum Vergleich für 1970: WiSta 1971, 191 f.; für 1972 WiSta 1973, 18

²⁴⁰ WiSta 1972, 194.

^{240a} Ergebnisse der vorläufigen Unfallstatistik 1972 (WiSta 1973, 187 f.): Abnahme der Unfälle mit Personenschaden je 1000 Fahrzeuge von 19,1 auf 18,4; Abnahme der Unfälle mit Getöteten um 0,1 %;

Zunahme der Unfallursache Alkoholeinfluß um 5,6 %;

jeweils im Vergleich zum Jahr 1971.

²⁴¹ So der Bericht in WiSta 1972, 194.

²⁴² Vgl. dazu Kaiser 1972b, 114 ff.

²⁴³ Vgl. Kruse 1972, 64 und oben S. 201 f.

²⁴⁴ Einzelheiten bei Kaiser 1972a, 152 f., der auch über ähnliche Aktionen in Ludwigshafen (1972) berichtet, die zu einem Rückgang der Trunkenheitsunfälle um 18 % geführt hätten.

²⁴⁵ Vgl. oben S. 90, sowie Kaiser 1972b, 111 ff.

²⁴⁶ Martin (1970, 27) weist in diesem Zusammenhang mit Recht auf die verdienstvolle Aufklärungsarbeit des „Bundes gegen Alkohol im Straßenverkehr“ hin. Auch die „Aktion Promille“ und ähnliche Versuche, mit werbeähnlichen Methoden auf gesellschaftliche Ge-

der Entziehung der Fahrerlaubnis²⁴⁷ nicht ausreichen, um die Zunahme der Alkoholdelikte im Verkehr im Rahmen der bisherigen Grenzen zu halten, ist die Überlegenheit der Freiheitsstrafe und damit ihre Unerläßlichkeit zur Verteidigung der Rechtsordnung anzuerkennen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist es nicht gerechtfertigt, die durch das 1. StrRG erzwungene Beschränkung der kurzfristigen Freiheitsstrafe auf eine solche „ultima-ratio-Funktion“ als Gefahr für die Verkehrssicherheit zu bezeichnen. Zumindest bis zum Ablauf eines mehrjährigen Vergleichszeitraumes besteht auch kein Anlaß, die einzigartige und dennoch weitgehend erfolglose Sonderbehandlung der Trunkenheits-Täter, die das Bild der StrZ-Praxis bis 1969 geprägt hat²⁴⁸, jetzt in Form von Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt werden, wiederaufzunehmen. Falls die bisherige Entwicklung anhält, könnten gerade die Trunkenheitsdelikte entgegen vielfach geäußerten Befürchtungen zum Beweis dafür werden, daß der Gesetzgeber und – ihm folgend – die Rechtsprechung seit dem 1. StrRG die Weichen richtig gestellt haben: Für eine kriminologisch fundierte Strafzumessungspraxis.

pflogenheiten einzuwirken, sind von erheblicher Bedeutung. Ob die zur Zeit geplante Ordnungswidrigkeit der Teilnahme am Verkehr bei einer Blutalkoholkonzentration ab 0,8 ‰ auf Dauer die erwarteten Wirkungen haben wird, bleibt abzuwarten. Möglicherweise besteht ohne vermehrte Sonderkontrollen im Verkehr die Gefahr, daß sich bei einem noch größeren Dunkelfeld die allgemeine Einstellung verbreitet, man riskiere eine Bestrafung wegen Trunkenheit im Verkehr nur bei einem Unfall, und diese Möglichkeit schließen viele Kraftfahrer für sich selbst aus.

²⁴⁷ Vgl. dazu OLG Frankfurt NJW 1971, 668.

²⁴⁸ Vgl. S. 110 f., Tab. 10, sowie Kaiser 1972b, 95, 113, 126 f.

Literatur

- Aebersold, Th.*: Die fahrlässige Tötung im Straßenverkehr. Berner kriminologische Untersuchungen, Heft 6. Bern-Stuttgart 1968.
- Albert, H.*: Wissenschaft und Politik. Zum Problem der Anwendbarkeit einer wertfreien Sozialwissenschaft. In: Probleme der Wissenschaftstheorie. Festschrift für V. Kraft, Wien 1960, S. 201 ff.
- Albert, H.*: Probleme der Wissenschaftslehre in der Sozialforschung. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von R. König. 1. Band, Stuttgart 1962, S. 38 ff.
- Albert, H.*: Erkenntnis und Recht. Die Jurisprudenz im Lichte des Kritizismus. In: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 2, hrsg. von H. Albert, N. Luhmann u.a. Düsseldorf 1972, S. 80 ff.
- Albert, H.*: Normativismus oder Sozialtechnologie? Bemerkungen zu E.v.Savignys Kritik. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 2 (s.o.). Düsseldorf 1972, S. 109 ff.
- Alsberg, M.*: Das Weltbild des Strafrichters. Mannheim–Berlin–Leipzig 1930.
- Alternativ-Entwurf* eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil. Vorgelegt von J. Baumann, A. E. Brauneck, E. W. Hanack u.a. 1. Aufl. Tübingen 1966. Zit.: AE 1966. 2. Aufl. Tübingen 1969. Zit.: AE 1969.
- Andenaes, J.*: Strafzumessung. ZStW 69, 651 ff. (1957).
- Andenaes, J.*: La peine et le problème de la prévention générale. Extrait de Themis 1965, 159 ff.
- Andenaes, J.*: The Morality of Deterrence. The University of Chicago Law Review. 37, 649 ff. (1970).
- Arndt, A.*: Gesetzesrecht und Richterrecht. NJW 1963, 1273 ff.
- Atteslander, P.*: Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin 1969.
- Automobil-Club der Schweiz* (Hrsg.): Der Strafvollzug an Verkehrsdelinquenten. 15. Vortragstagung vom 21. April 1971 in Bern. Bern 1971.
- Bachof, O.*: Beurteilungsspielraum, Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff im Verwaltungsrecht. JZ 1955, 97 ff.
- Bachof, O.*: Neue Tendenzen in der Rechtsprechung zum Ermessen und zum Beurteilungsspielraum. JZ 1972, 641 ff.
- Bader, K. S.*: Soziologie der deutschen Nachkriegskriminalität. Tübingen 1949.
- Bader, K. S.*: Stand und Aufgaben der Kriminologie. JZ 1952, 16 ff.
- Badura, P.*: Generalprävention und Würde des Menschen. JZ 1964, 337 ff.
- Bartel, H.*: Statistik I für Psychologen, Pädagogen und Sozialwissenschaftler. Unter Mitarbeit von W. Glaser und H.-D. Metzger. Stuttgart 1971.
- Bartel, H.*: Statistik II (wie oben). Stuttgart 1972.
- Bartels, A.*: Hohe Geldstrafen statt kurzfristiger Freiheitsstrafen? KuV 1968, 4 ff.
- Bauer, F.*: Das Verbrechen und die Gesellschaft. München-Basel 1957.
- Bauer, F.*: Auf der Suche nach dem Recht. Stuttgart 1966.
- Baumann, J.*: Wahrheit der Urteilsgründe. NJW 1957, 1017 f.
- Baumann, J.*: Das Verhalten des Täters nach der Tat. NJW 1962, 1793 ff.
- Baumann, J.*: Grenzen der individualen Gerechtigkeit im Strafrecht. In: Summum Ius Summa Iniuria. Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 9. Tübingen 1963, S. 118 ff. Zit.: 1963a.

- Baumann, J.*: Entwurf eines Strafgesetzbuches, Allgemeiner Teil. Recht und Staat, Heft 274/275. Tübingen 1963. Zit.: 1963b.
- Baumann, J.*: Strafrecht, Allgemeiner Teil. 5. Aufl. Bielefeld 1968. Zit.: 1968a.
- Baumann, J.*: Beschränkung des Lebensstandards anstatt kurzfristiger Freiheitsstrafe. Strafrecht, Strafverfahren, Kriminologie, Band 25. Neuwied-Berlin 1968. Zit.: 1968b.
- Baumann, J.*: Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer – eine Strafrechtserweichung? In: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, hrsg. von J. Baumann. Frankfurt a.M.–Hamburg 1968, S. 128 ff. Zit.: 1968c.
- Baumann J.*: Aufsätze und Vorträge zum Verkehrsstrafrecht. Schriftenreihe der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft Hamburg, Band 7. Hamburg 1969. Zit.: 1969a.
- Baumann, J.*: Weitere Streitschriften zur Strafrechtsreform. Bielefeld 1969. Zit.: 1969b.
- Baumann, J.*: Schuld und Sühne als Grundproblem heutiger Strafrechtspflege. In: Mißlingt die Strafrechtsreform, hrsg. von J. Baumann. Neuwied-Berlin 1969, S. 8 ff. Zit.: 1969c.
- Baumann, J.*: Strafrechtsreformgesetz. Ergänzung zum Lehrbuch Strafrecht Allgemeiner Teil (5. Aufl. 1968). Bielefeld 1970.
- Baumann, J.*: Zwei Jahre 1. StrRG im Verkehrsstrafrecht. Ergänzung zu Schultz in JR 1971, 353. JR 1972, 60 f.
- Baumann, J.*: Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes. JZ 1972, 1 ff. Zit.: 1972a.
- Baumann, J.*: Grabgesang für das Legalitätsprinzip. ZRP 1972, 273 ff. Zit.: 1972b.
- Behnke, J.*: Möglichkeiten zur Bekämpfung der Alkoholdelikte im Rahmen des Ersten Strafrechtsreformgesetzes. BA 6, 335 ff. (1969).
- Bender, R.* (Hrsg.): Tatsachenforschung in der Justiz. Reform der Justizreform, Band 1. Tübingen 1972.
- Bendix, L.*: Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters (verf. 1932/1933). In: Zur Psychologie des Berufsrichters und andere Schriften; mit einer biographischen Einleitung von R. Bendix, hrsg. von M. Weiss, Neuwied-Berlin 1968.
- Berkemann, J.*: Die richterliche Entscheidung in psychologischer Sicht. JZ 1971, 537 ff.
- Bernards, M.*: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei der fahrlässigen Tötung. Jur. Diss. Freiburg 1949.
- Beutel, Fr. K.*: Some Potentialities of Experimental Jurisprudence as a New Branch of Social Science. Lincoln-Nebraska 1957.
- Biddle, W. C.*: A Legislative Study of the Effectiveness of Criminal Penalties. Crime and Delinquency 15, 354 ff. (1969).
- Bishop, N.*: The importance of criminology for the criminal law. In: Aktuelle Probleme des Internationalen Strafrechts, H. Grützner zum 65. Geburtstag. Hamburg 1970, S. 19 ff.
- Blau, G.*: Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte. Schuldspruch und Strafausspruch. ZStW 81, 31 ff. (1969)
- Blunk, T. N.*: Die psychologische Wirkung der Strafdrohung in der Trinksituation. Strafzumessung und Prophylaxe bei „Alkoholeinfluß am Steuer“ aus gerichtsärztlicher Sicht. Med. Diss. Kiel 1968.
- Bochnik, H. J., H. Donike, W. Pittrich*: Problematische Kraftfahrer aus der Sicht der forensischen Psychiatrie. Universitas 27, 519 ff. (1972).
- Bockelmann, P.*: Schuld und Sühne. Göttinger Universitätsreden, Heft 19, 2. Aufl. Göttingen 1958.
- Bockelmann, P.*: Vom Sinn der Strafe. In: Heidelberger Jahrbücher, Band 5. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961, S. 25 ff.
- Bockelmann, P.*: Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit. ZStW 73, 372 ff. (1963).

Bockelmann, P.: Verkehrsstrafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Schriftenreihe der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft Hamburg, Band 4. Hamburg 1967.

Böcher, W.: Die prognostische Beurteilung der wegen Trunkenheit am Steuer aufgefallenen Kraftfahrer unter besonderer Berücksichtigung kriminalsoziologischer Erhebungen. BA 6, 96 ff. (1969).

Boldt, G.: Buchbesprechung von: H.v.Weber, Die richterliche Strafzumessung, G. Spendel, Zur Lehre vom Strafmaß. In: MschrKrim 40, 244 ff. (1957).

Borchert, W.: Alkoholdelikte im Straßenverkehr. Kriminologische Untersuchungen in dem Landgerichts-Bezirk Verden/Aller in den Jahren 1952–1957. Jur. Diss. Bonn 1960.

Brauneck, A. E.: Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? MschrKrim 46, 193 ff. (1963).

Bruckmann, E.-O.: Vorschlag zur Reform des Strafzumessungsrechts. ZRP 1973, 30 ff.

Bruns, H.-J.: Richterliche Überzeugung bei „Prognose-Entscheidungen“ über Sicherungsmaßregeln. JZ 1958, 647 ff.

Bruns, H.-J.: Strafzumessungsrecht, Allgemeiner Teil. Köln–Berlin–Bonn–München 1967.

Brusten, M., D. Peters: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Kritische Bemerkungen zu einer Untersuchung von K.-D. Opp und R. Peuckert über die Höhe des Strafmaßes. Krim. Journal 1, Heft 2, 36 ff. (1969).

Buikhuisen, W.: Strafmaat en recidivisme. In: W. Buikhuisen (Hrsg.): Alcohol en verkeer. Meppel 1968, S. 143 ff.

Buikhuisen, W.: Ongeregistreerde Criminaliteit onder Studenten. Nederlands Tijdschrift voor Criminologie 11, 69 ff. (1969).

Buikhuisen, W.: Kriminologische und psychologische Aspekte der Trunkenheit im Straßenverkehr. In: Medizinisch-Psychologisches Institut des Technischen Überwachungs-Vereins Hannover e.V. (Hrsg.); Report 2/1971. Hannover 1971.

Coing, H.: Grundzüge der Rechtsphilosophie. 2. Aufl. Berlin 1969.

Coors, M.: Die Generalprävention als Strafzumessungserwägung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr. Untersuchungen zur Frage der Zulässigkeit und Wirkung von Abschreckungsstrafen. Jur. Diss. Hamburg 1963.

Cramer, P.: Grundbegriffe des Rechts der Ordnungswidrigkeiten. Eine Einführung an Hand von Fällen. Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1971.

Dahrendorf, R.: Sozialwissenschaft und Werturteil. In: Gesellschaft und Freiheit. Zur soziologischen Analyse der Gegenwart. München 1962, S. 27 ff.

Dahrendorf, R.: Gesellschaft und Demokratie in Deutschland. München 1965.

Dahs, H.: Fortschrittliches Strafrecht in rückständigem Strafverfahren. Zur Dringlichkeit einer Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein „Schuldinterlokut“. NJW 1970, 1705 ff.

Damm, R.: „Dialektik der Aufklärung“. Zum Erfordernis der Kooperation zwischen Jurisprudenz und Sozialwissenschaften. JZ 1972, 309 ff.

Decker, J. F.: An Analysis of the Effect of a Slug-Rejector Device, Coin-View Window, and Warning Labels on Slug Usage in New York City Parking Meters. Criminology 10, 127 ff. (1972).

Dessauer, F.: Recht, Richtertum und Ministerialbürokratie. München–Berlin–Leipzig 1928.

Deutscher Verkehrsgerichtstag: Veröffentlichung der auf dem Deutschen Verkehrsgerichtstag gehaltenen Referate und erarbeiteten Thesen. Hrsg.: Deutsches Verkehrswissenschaftliches Seminar e.V. Hamburg.

2. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1964.

3. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1965.

4. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1966.

5. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1967.

Diemer, A.: Was heißt Wissenschaft? Meisenheim am Glan 1964.

- Dreher, E.*: Über die gerechte Strafe. Eine theoretische Untersuchung für die deutsche strafrechtliche Praxis. Heidelberg 1947.
- Dreher, E.*: Zur Spielraumtheorie als der Grundlage der Strafzumessungslehre des Bundesgerichtshofes. JZ 1967, 41 ff.
- Dreher, E.*: Gedanken zur Strafzumessung. Eine Besprechung von H. J. Bruns: Strafzumessungsrecht, Allgemeiner Teil. JZ 1968, 209 ff.
- Dreher, E.*: Strafgesetzbuch. 33. Aufl. München 1972.
- Dreher, E.*: Zur Sperrwirkung des § 49 BZRG für ein späteres Strafverfahren. JZ 1972, 618 ff. Zit.: 1972a.
- Drost, H.*: Das Ermessen des Strafrichters. Berlin 1930.
- Dubs, H.*: Analytische Bewertung als Grundlage richterlicher Strafzumessung. In: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1963, hrsg. von der Juristischen Fakultät der Universität Basel und vom Basler Juristenverein. Basel 1963, S. 9 ff.
- Dünnebieber, H.*: Die Strafzumessung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts als Beispiel für die Verwendung der kurzen Freiheitsstrafe. JR 1970, 241 ff.
- Ehrhardt, H.*: Zur Frage des forensischen Beweiswertes kriminologisch-psychiatrischer Aussagen. MschrKrim 50, 233 ff. (1967).
- Ehrlich, E.*: Recht und Leben. Gesammelte Schriften zur Rechtsstatsachenforschung und zur Freirechtslehre. Ausgewählt und eingeleitet von M. Rehbinder. Berlin 1967.
- Eidt, H.-H.*: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im Community Treatment Project in Sacramento, California, mit Folgerungen für heilerzieherische Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 JGG. Jur. Diss. Tübingen. Göttingen 1973.
- Eikenberg, H.*: Voraussetzungen und Schwierigkeiten der empirischen Erforschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band I: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. Bielefeld 1970, S. 361 ff.
- Eikenberg, H.*: Richterpersönlichkeit und Urteilsfindung. Zur empirischen Erforschung richterlicher Entscheidungsgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung amerikanischer Untersuchungen. Jur. Diss. Saarbrücken 1971.
- Eikhoff, R.*: Das Verhältnis von Fahrerlaubnisentziehung und kurzfristiger Freiheitsstrafe. NJW 1971, 272 ff.
- Eisenberg, U.*: Zur Prognoseforschung in der Kriminologie. Der Medizinische Sachverständige LXVII, 10 ff. (1971).
- Emge, G. A.*: Über das Verhältnis von „normativem Rechtsdenken“ zur „Lebenswirklichkeit“. In: Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Nr. 3. Wiesbaden 1956.
- Emge, G. A.*: Die Bedeutung der rechtssoziologischen Sachverhalte für die Dogmatik. In: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie. Köln-Opladen 1967, S. 182 ff.
- Engisch, K.*: Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit. Heidelberg 1953.
- Engisch, K.*: Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart. Berlin 1963.
- Engisch, K.*: Aufgaben einer Logik und Methodik des juristischen Denkens. Studium generale 12, 76 ff. (1959).
- Entwurf* eines Strafgesetzbuches (StGB). Bundestagsvorlage (mit Begründung). Zit.: E 1962.
- Eser, A.*: Strafrecht I. Juristischer Studienkurs. Frankfurt a.M. 1971.
- Espósito, J.C.D.*: Sentencing Disparity: Causes and Cures. The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 60, 182 ff. (1969).

- Esser, J.*: Grundsatz und Norm in der richterlichen Fortbildung des Privatrechts. Tübingen 1956.
- Esser, J.*: Wandlungen von Billigkeit und Billigkeitsrechtsprechung im modernen Privatrecht. In: *Summum Ius Summa Iniuria*. Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Band 9. Tübingen 1963, 22 ff.
- Esser, J.*: Richterrecht, Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht. In: *Festschrift für F.v.Hip-pel*. Tübingen 1967, S. 95 ff.
- Esser, J.*: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung. Frankfurt a.M. 1970.
- Exner, F.*: Gerechtigkeit und Richteramt. Leipzig 1922.
- Exner, F.*: Zur Praxis der Strafzumessung. *MschKrim* 17, 365 ff. (1926).
- Exner, F.*: Studien über die Strafzumessungspraxis der deutschen Gerichte. Leipzig 1931.
- Exner, F.*: Kriminologie. 3. Aufl. Berlin–Göttingen–Heidelberg 1949.
- Finger, A.*: Die richterliche Strafzumessung. Gutachten aus den Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages. II. Band, 1908, 37 ff.
- Finkelnburg, K.*: Die Bestraften in Deutschland. Berlin 1912.
- Fischer, R.*: Die Weiterbildung des Rechts durch die Rechtsprechung. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe, Heft 100. Karlsruhe 1971.
- Fischinger, H.*: Die Teilung des Strafverfahrens in zwei Abschnitte. *Schuldpruch und Strafausspruch*, *ZStW* 81, 49 ff. (1969).
- Frey, E. R.*: Reobjektivierung des Strafrechts im Zeitalter der Technik unter besonderer Berücksichtigung des Verkehrsstrafrechts. In: *Die Rechtsordnung im technischen Zeitalter*. Zürich 1961, S. 269 ff.
- Friedrichs, K. A.*: Die Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrtagung 1967 in Münster. *ZStW* 80, 119 ff. (1968).
- Frisch, W.*: Revisionsrechtliche Probleme der Strafzumessung. Eine Untersuchung über die Struktur und Revisibilität des richterlichen Ermessens bei der Strafzumessung. Köln–Berlin–Bonn–München 1971.
- Fröhlich, W. D., J. Becker*: Forschungsstatistik. Grundmethoden der Verarbeitung empirischer Daten für Psychologen, Biologen, Pädagogen und Soziologen. 5. Aufl. Bonn 1971.
- Galtung, J.*: *Theory and Methods of Social Research*. Oslo 1967.
- Geerds, F.*: Zur kriminellen Prognose. *MschKrim* 43, 92 ff. (1960).
- Geerds, F.*: Die Kriminalität als soziale und als wissenschaftliche Problematik. *Recht und Staat*, Heft 315/316. Tübingen 1965.
- Geppert, K. B.*: Die Bemessung der Sperrfrist bei der strafrechtlichen Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 42m und 42n StGB). *Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge*, Band 3. Berlin 1968.
- Gernhuber, J.*: Die Billigkeit und ihr Preis. In: *Summum Ius Summa Iniuria*. Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Band 9. Tübingen 1963, 205 ff.
- Gerthsen, Ch., H. O. Kneser*: *Physik*. Ein Lehrbuch zum Gebrauch neben Vorlesungen. 9. Aufl., Berlin–Heidelberg–New York 1966.
- Gibson, E., S. Klein*: *Murder 1957 to 1968. A Home Office Statistical Devison Report on Murder in England and Wales*. Home Office Research Studies. London 1969.
- Glueck, Sh., E. Glueck*: *Unraveling Juvenile Delinquency*. 3. Aufl., Cambridge/Mass. 1957 (1. Aufl. 1950). Zit.: 1957.
- Göppinger, H.*: Zur Kriminologie der Verkehrsdelikte. *NJW* 1959, 2281 ff.
- Göppinger, H.*: Der Verkehrssünder als krimineller Typus. *KrimGegfr.* 4, 76 ff. (1960).

- Göppinger, H.*: Methodologische Probleme und ihre Auswirkungen bei der Begutachtung. *KrimGegfr.* 5, 110 ff. (1962).
- Göppinger, H.*: Die gegenwärtige Situation der Kriminologie. *Recht und Staat*, Heft 288/289. Tübingen 1964. Zit.: 1964a.
- Göppinger, H.*: Möglichkeiten und Grenzen einer Resozialisierung mit Mitteln der Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie. *BewHi* 11, 244 ff. (1964). Zit.: 1964 b.
- Göppinger, H.*: Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller. *Die Justiz* 1965, 278 ff. Zit.: 1965a.
- Göppinger, H.*: Strafe und Verbrechen. *Tübinger Universitätsreden* 23. Tübingen 1965. Zit.: 1965b.
- Göppinger, H.*: Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft. *KrimGegfr.* 7, 1 ff. (1966).
- Göppinger, H.*: Probleme interdisziplinärer Teamforschung in der Kriminologie. In: *Tübinger Festschrift für Eduard Kern*. *Tübinger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen*, Band 24. Tübingen 1968, S. 201 ff.
- Göppinger, H.*: Neuere Ergebnisse der kriminologischen Forschung in Tübingen. *KrimGegfr.* 9, 70 ff. (1970).
- Göppinger, H.*: Kriminologie. München 1971.
- Göppinger, H.*: Der Sachverständige: Gutachten und Verfahren. In: *Handbuch der forensischen Psychiatrie II*, hrsg. von H. Göppinger und H. Witter. Berlin–New York–Heidelberg 1972, 1485 ff.
- Götz, A.*: Bundeszentralregistergesetz. Stuttgart–Berlin–Köln–Mainz 1972.
- Granicky, A.*: Die Strafzumessung insbesondere bei alkoholbedingten Verkehrsstraftaten aus der Sicht der Täter. *BA* 4, 270 ff. (1967).
- Granicky, A.*: Die Strafzumessung bei alkoholbedingten Verkehrsstraftaten nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts. *BA* 6, 449 ff. (1969).
- Grassberger, R.*: Die Strafzumessung. *Kriminalistische Abhandlungen*, Heft 7. Wien 1932.
- Grassberger, R.*: Die Strafe. *Österreichische Juristenzeitung* 1961, 169 ff.
- Grimmer, K.*: Die Rechtsfiguren einer „Normativität des Faktischen“. Untersuchungen zum Verhältnis von Norm und Faktum und zur Funktion der Rechtsgestaltungsorgane. *Schriften zur Rechtstheorie*, Heft 24. Berlin 1971.
- Grünwald, G.*: Tatrichterliches Ermessen bei der Strafzumessung? *MDR* 1959, 713 ff. und 808 ff.
- Grünwald, G.*: Die Strafrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik. *ZStW* 82, 250 ff. (1970).
- Grunau, Th.*: Strafzumessung und Strafvollzug. In: *Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug*. Festgabe für A. Krebs zum 70. Geburtstag. Neuwied–Berlin 1969, S. 139 ff.
- Haag, K.*: Rationale Strafzumessung. Ein entscheidungstheoretisches Modell der strafrichterlichen Entscheidung. *Schriftenreihe Annales Universitatis Saravensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung*, Band 51. Köln–Berlin–Bonn–München 1970.
- Hacks, S.*: Schmerzensgeld-Beträge. Übersicht über neue Gerichtsentscheidungen. 6. Aufl., München 1970.
- Hälschner, H.*: Das gemeine deutsche Recht. Band I. Bonn 1881.
- Händel, K.*: Die Persönlichkeit alkoholbeeinflusster Verkehrsteilnehmer. Untersuchung über die Belastung alkoholbeeinflusster Verkehrsteilnehmer mit gerichtlichen Vorstrafen. In: Hoff, H., K. Händel: *Verkehrsunfall und Persönlichkeit*. Hamm 1961, S. 25 ff.
- Händel, K.*: Das Verhältnis der Geldstrafe zur kurzfristigen Freiheitsstrafe. *BA* 7, 204 ff. (1970).
- Händel, K.*: Die Entwicklung der Alkoholkriminalität im Bezirk des Landgerichts Waldshut von 1967 bis 1970. *BA* 8, 114 ff. (1971). Zit.: 1971a.

- Händel, K.*: Bundeszentralregister und Verkehrszentralregister. NJW 1971, 1549 f. Zit.:1971b.
- Hardwig, W.*: Tat- und Täterstrafrecht im Lichte der Strafrechtsreform. MschrKrim 42, 1 ff. (1959).
- Hartmann, K.*: Theoretische und empirische Beiträge zur Verwahrlosungsforschung. Berlin–Heidelberg–New York 1970.
- Hartmann, K., K. Eberhard*: Legalprognosetest für dissoziale Jugendliche (LDJ). Göttingen 1972.
- Hassemer, W.*: Strafzumessung, Strafvollzug und die „Gesamte Strafrechtswissenschaft“. In: A. Kaufmann (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform, eine kritische Bestandaufnahme. Karlsruhe 1971, 53 ff.
- Heck, Ph.*: Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz. Tübingen 1932.
- Heegner, Fr.*: Untersuchungen zur Verkehrsdelikt-Belastung bei mehrfach rückfälligen Straftätern. Phil. Diss. München 1961.
- Heinitz, E.*: Strafzumessung und Persönlichkeit. ZStW 63, 57 ff. (1951).
- Heinitz, E.*: Die Individualisierung der Strafen und Maßnahmen in der Reform des Strafrechts und des Strafprozesses. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, Heft 4. Berlin 1960.
- Hellmer, J.*: Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen. JZ 1963, 193 ff.
- Hellwig, A.*: Zur Psychologie der richterlichen Urteilstätigkeit. Stuttgart 1914.
- Henke, H.-E.*: Die Schmerzengeldtabelle. Ein Beitrag zur Lehre vom Billigkeitsurteil. München 1969.
- Henkel, H.*: Die „richtige“ Strafe. Gedanken zur richterlichen Strafzumessung. Recht und Staat, Heft 381/382. Tübingen 1969.
- Hensel, H.*: Allgemeine Sinnesphysiologie. In: Kurzgefaßtes Lehrbuch der Physiologie, hrsg. von W. D. Keidel. Stuttgart 1967, 350 ff.
- v. Hippel, R.*: Deutsches Strafrecht. Band I. Berlin 1925.
- v. Hippel, R.*: Gefahrurteile und Prognoseentscheidungen in der Strafrechtspraxis. Berlin 1972.
- Hirsch, H. J.*: Richterrecht und Gesetzesrecht. JR 1966, 334 ff.
- Hoeck-Gradenwitz, E.*: Die unbestimmte Internierung und ihre Bedeutung für die Resozialisierung. Zeitschrift für Strafvollzug 12, 322 ff. (1963).
- Hoeck-Gradenwitz, E.*: Strafvollzug, Behandlung und Resozialisierung. NJW 1964, 2194 ff.
- Hommes, H. J.*: Sein und Sollen im Erfahrungsbereich des Rechts. Rechtsgeltung und Rechtswerte. In: Sein und Sollen im Erfahrungsbereich des Rechts. ARSP, Beiheft, Neue Folge. Nr. 6, hrsg. von P. Schneider. Wiesbaden 1970, S. 155 ff.
- Hood, R.*: Sentencing in Magistrates Courts. A study in Variations of Policy. With an Introduction by H. Mannheim. London 1962.
- Hood, R., R. Sparks*: Kriminalität. Verbrechen, Rechtsprechung und Strafvollzug. München 1970.
- Horstkotte, H.*: Der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches nach dem 1. September 1969. NJW 1969, 1601 ff.
- Horstkotte, H.*: Die Vorschriften des 1. Gesetzes zur Reform des Strafrechts über die Straf bemessung. JZ 1970, 122 ff.
- Isay, H.*: Rechtsnorm und Entscheidung. Berlin 1929.
- Jagusch, H.*: Strafzumessungsempfehlungen von Richtern im Bereich der Straßenverkehrsgefährdung? NJW 1970, 401 ff.
- Jagusch, H.*: Gegen Strafzumessungskartelle im Straßenverkehrsrecht. NJW 1970, 1865 ff.
- Jagusch, H.*: Straßenverkehrsrecht. Kommentar. 19. Aufl. München 1971.

- Janiszewski, H.*: Die Strafzumessungspraxis der Gerichte bei Alkoholdelikten im Straßenverkehr im Jahre 1966. BA 7, 177 ff. (1969).
- Janiszewski, H.*: Bietet unser Strafrecht noch ausreichende Möglichkeiten zur wirksamen Bekämpfung der Alkoholdelikte im Straßenverkehr? BA 8, 179 ff. (1971).
- Jescheck, H. H.*: Das Menschenbild unserer Zeit und die Strafrechtsreform. Recht und Staat, Heft 198/199. Tübingen 1957.
- Jescheck, H. H.*: Die kriminalpolitische Konzeption des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil). ZStW 80, 54 ff. (1968).
- Jescheck, H. H.*: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. Berlin. 1. Aufl. 1969; 2. Aufl. 1972.
- Jørgensen, St.*: Typologie und „Realismus“ in der neueren Rechtswissenschaft. Göttingen 1971.
- Justizministerium Baden-Württemberg*: Erste statistische Spezialuntersuchung über die Rückfallhäufigkeit auf dem Gebiet der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Strafaussetzung zur Bewährung. Maschinenschriftlicher Bericht für den Rechtsausschuß des Landtags (nicht veröffentlicht) 1964. Zit.: JMBW 1964.
- Justizministerium Baden-Württemberg*: Zweite statistische Spezialuntersuchung über die Rückfallhäufigkeit auf dem Gebiet der Trunkenheitsdelikte im Straßenverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Strafaussetzung zur Bewährung. Maschinenschriftlicher Bericht für den Rechtsausschuß des Landtages (nicht veröffentlicht) 1965. Zit.: JMBW 1965.
- Kaiser, G.*: Zur kriminalpolitischen Konzeption der Strafrechtsreform. ZStW 78, 100 ff. (1966).
- Kaiser, G.*: Die Beziehungen zwischen Kriminologie und Strafrecht. GA 1967, 289 ff.
- Kaiser, G.*: Einige Vorbemerkungen zu Grundfragen heutiger Kriminalpolitik. MschrKrim 51, 1 ff. (1968).
- Kaiser, G.*: Zum Stand der Behandlungs- und Sanktionsforschung in der Jugendkriminalologie, dargestellt am Beispiel des Jugendarrests. MschrKrim 52, 16 ff. (1969).
- Kaiser, G.*: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie der Verkehrsdelikte und zum Verkehrsstrafrecht. Tübingen 1970. Zit.: 1970.
- Kaiser, G.*: Ausgangspunkte, Wandlungen und Streitfragen kriminologischen Denkens. DRiZ 1970, 255 ff. Zit.: 1970a.
- Kaiser, G.*: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Karlsruhe 1971. Zit.: 1971.
- Kaiser, G.*: Probleme, Aufgaben und Strategie kriminologischer Forschung heute. ZStW 83, 881 ff., (1971). Zit.: 1971a.
- Kaiser, G.*: Praxis der Strafzumessung und der Sanktion im Verkehrsrecht. BA 9, 141 ff. (1972). Zit.: 1972a.
- Kaiser, G.*: Praxis der Strafzumessung und der Sanktion im Verkehrsrecht. KrimGegfr. 10, 92 ff. (1972). Zit.: 1972b.
- Kaiser, G.*: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen. Sozialwissenschaften und Recht, hrsg. von D. Grimm u.a. Frankfurt a.M. 1972. Zit.: 1972c.
- Kaufmann, Arthur*: Das Schuldprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung. Heidelberg 1961.
- Kaufmann, Arthur*: Dogmatische und kriminalpolitische Aspekte des Schuldgedankens im Strafrecht. JZ 1967, 553 ff.
- Kaufmann, Hilde*: Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? JZ 1962, 193 ff.
- Kaufmann, Hilde*: Kriminologie I. Entstehungszusammenhänge des Verbrechens. Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1971.
- Kaupen, W., Th. Rasehorn*: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Ein empirischer Beitrag zur Soziologie der deutschen Justizjuristen. Neuwied am Rhein-Berlin 1971.
- Kelsen, H.*: Was ist juristischer Positivismus? JZ 1965, 465 ff.

- Kerner, H.-J.*: Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung. Erwägungen zum Aussagewert der Kriminalstatistik. München 1973.
- Klein, H.*: Richterrecht und Gesetzesrecht. DRiZ 1972, 333 ff.
- Kleinknecht, Th.*: Strafprozeßordnung mit GVG und Nebengesetzen. 30. Aufl. München 1971.
- Koch, Hans-Jörg*: Die Verteidigung der Rechtsordnung bei Verkehrsvergehen. NJW 1970, 842 ff.
- X *Koch, Hans-Jörg*: Zur faktischen Strafwirkung des Entzugs der Fahrerlaubnis. DAR 1973, 14 ff.
- Koch, Hans-Joachim*: Zur Analyse richtlicher Entscheidungen. Jur. Diss. Frankfurt a.M. 1971.
- Koffka, E.*: Kommentierung zu §§ 13–26 StGB. In: Leipziger Kommentar. 9. Aufl., hrsg. von P. Baldus und G. Willms. Berlin–New York 1971.
- Kohlrausch, E.*: Fortschritte und Rückschritte in den kriminalpolitischen Bestimmungen des neuesten Strafgesetzentwurfs. Mitteilungen der IKV, Neue Folge 3. Band, Berlin–Leipzig 1928, S. 5 ff.
- Kohlrausch, E., R. Lange*: Strafgesetzbuch mit Erklärungen und Nebengesetzen. 43. Aufl. Berlin 1961. Zit.: Kohlrausch/Lange 1961.
- Krauß, D.*: Die strafrechtliche Problematik kriminologischer Ziele und Methoden. Eine Untersuchung am Beispiel der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen im Strafprozeß. Frankfurt a.M. 1971.
- Krause, F. W.*: 16. Arbeitstagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie. MschrKrim 55, 72 ff. (1972).
- Kriele, M.*: Theorie der Rechtsgewinnung, entwickelt am Problem der Verfassungsinterpretation. Schriften zum Öffentlichen Recht. Band 41. Berlin 1967.
- Krüger, R.*: Alkoholtäter im Straßenverkehr. Eine Untersuchung zu den Personalien an Hand der im Amtsgerichtsbezirk Heilbronn für das Jahr 1966 festgestellten Akten der Strafgerichte. BA 5, 141 ff. (1968).
- Krüger, R.*: Die Ahndung der Alkoholdelinquenz im Straßenverkehr nach dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts. BA 6, 352 ff. (1969).
- Kruse, K.*: Sind Strafzumessungsempfehlungen zulässig? – Zur Kritik von Jägusch an den Empfehlungen der Deutschen Verkehrsgerichtstage. BA 8, 15 ff. (1971).
- Kruse, K.*: Die Entwicklung der alkoholbedingten Verkehrsstraftaten nach dem 1. Strafrechtsreformgesetz. BA 9, 62 ff. (1972).
- Kübler, F. K.*: Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz. AcP 162, 104 ff. (1963).
- Kunert, K. H.*: Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung in den Strafrechtsreformgesetzen. MDR 1969, 705 ff.
- Lackner, K.*: Kriminologie und Strafrecht. KrimGegfr. 6, 6 ff. (1964).
- Lackner, K.*: Der Alternativentwurf und die praktische Strafrechtspflege. JZ 1967, 513 ff.
- Lackner, K.*: Strafrechtsreform und Praxis der Strafrechtspflege. JR 1970, 1 ff.
- Lang-Hinrichsen, D.*: Probleme der strafrechtlichen Schuld und der Kriminologie. In: Civitas, Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung, Band 2. Mannheim 1963, 206 ff.
- Lange, R.*: Das Juridisch-forensisch-kriminologische Grenzgebiet. Vom Standpunkt des Juristen. In: Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie. Band 5: Grenzgebiete und Grenzfragen. München–Basel 1961, S. 404 ff.
- Lange, R.*: Das Rätsel der Kriminalität. Was wissen wir vom Verbrechen? Frankfurt a.M.–Berlin 1970.

- Lange, R., W. Tönnis, U. Undeutsch, G. Warda u.a.*: Welchen Beitrag können die beteiligten wissenschaftlichen Fachrichtungen zur Klärung von Unfalltatbeständen und zur Hebung der Verkehrssicherheit leisten? Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e.V. Köln. Technische und volkswirtschaftliche Berichte des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nordrhein-Westfalen Nr. 58, 1962.
- Langen, D.*: Verkehrsunfall und Lebensalter. KrimGegfr. 4, 86 ff. (1960).
- Langer, J.*: Alkoholdelikte im Straßenverkehr. Kriminologische Untersuchungen in dem Landgerichtsbezirk Bonn im Jahre 1963. Kriminologische Untersuchungen, Heft 26. Bonn 1968.
- Larenz, K.*: Methodenlehre der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Berlin–Heidelberg–New York 1969.
- Laum, H. D.*: Die richterliche Strafzumessung bei fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen im Straßenverkehr. Jur. Diss. Bonn 1960.
- Lautmann, R.*: Rolle und Entscheidung des Richters. Ein soziologischer Problemkatalog. In: Die Funktion des Rechts in der modernen Gesellschaft. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Band 1. Bielefeld 1970, 381 ff.
- Lautmann, R.*: Rechtssoziologie und Juristen. ZRP 1971, 25 ff.
- Leferenz, H.*: Der Beitrag der phänomenologischen Anthropologie zur Kriminologie. In: Festschrift für Eb. Schmidt. Göttingen 1961, S. 645 ff.
- Leferenz, H.*: Aufgaben einer modernen Kriminologie. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe, Heft 76. Karlsruhe 1967.
- Leferenz, H.*: Kriminologie und Kriminalpolitik. KrimGegfr. 8, 10 ff. (1968).
- Lenckner, Th.*: Die kurze Freiheitsstrafe nach den Strafrechtsreformgesetzen. JurA 3, 319 ff. (1971).
- Lenckner, Th.*: Strafe, Schuld und Schuldfähigkeit. In: Handbuch der forensischen Psychiatrie, hrsg. von H. Göppinger und H. Witter. Band I. Berlin–Heidelberg–New York 1972, 3 ff.
- Lerche, P.*: Übermaß und Verfassungsrecht. Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Erforderlichkeit. Köln–Berlin–München–Bonn 1961.
- Lewrenz, H., H. J. Bochnik u.a.*: Die Strafzumessungspraxis bei Verkehrsdelikten in der Bundesrepublik Deutschland. Eine multifaktorielle statistische Analyse von 6803 Urteilen. Schriftenreihe der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft Hamburg, Band 6. Hamburg 1968.
- Lienert, G. A.*: Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik. Dargestellt an Beispielen aus der psychologischen, medizinischen und biologischen Forschung. Meisenheim am Glan 1962.
- v. Liszt, F.*: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Erster Band (1875–1891). Berlin 1905. Zit.: 1905/I.
Zweiter Band (1892–1904). Berlin 1905. Zit.: 1905/II.
- Loos, F.*: Zur Wert- und Rechtslehre Max Webers. Tübingen 1970.
- Ludewig, H.*: Strafzumessung. In: 2. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1964, Verkehrswissenschaftliches Seminar e.V. Hamburg (Hrsg.). Hamburg 1964, 205 ff.
- Lüderssen, K.*: Erfahrung als Rechtsquelle. Abduktion und Falsifikation von Hypothesen im juristischen Entscheidungsprozeß. Eine Fallstudie aus dem Kartellstrafrecht. Frankfurt a.M. 1972.
- Luhmann, N.*: Rechtssoziologie. Band 1 und 2. Reinbek bei Hamburg 1972.
- Mallach, H. J., P. Törpisch*: Zur Erfassung alkoholbeeinflusster Mehrfachtäter mit Hilfe maschineller Datenverarbeitung. BA 5, 174 ff. (1968).
- Mannheim, H.*: Über Gleichmäßigkeit und Systematik in der richterlichen Strafzumessung. ZStW 42, 40 ff. (1921).
- Mannheim, H.*: Comparative Criminology. In Two Volumes London 1965.

- Mannheim H.*: Rückfall und Prognose. In: HWKrim 2. Aufl., hrsg. von R. Sieverts. 3. Band Lieferung 1/2. Berlin 1969, S. 38 ff.
- Martin, L.*: Gefängnis- oder Geldstrafe bei Trunkenheit am Steuer? BA 6, 149 ff. (1969).
- Martin, L.*: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bei Trunkenheit am Steuer? BA 7, 13 ff. (1970).
- Mau, K. P.*: Die Alkoholeinwirkung als Tatbestandsmerkmal bei den Verkehrsdelikten und ihre Beziehungen zur Schuld. Jur. Diss. Kiel 1965.
- Maunz, Th., G. Dürig, R. Herzog*: Grundgesetz. Kommentar. 3. Aufl., Stand August 1971.
- Maurach, R.*: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. 4. Aufl. Karlsruhe 1971.
- Mayer, H.*: Das Strafrecht des Deutschen Volkes. Stuttgart 1936.
- Mayer, K.*: Über die Rückfälligkeit bei Verkehrsdelinquenten. KrimGegfr. 8, 117 ff. (1968).
- Mayer, K., P. Romeis, B. Mayer*: Der Mehrfachtäter. Persönlichkeit und Prognose. BA 5, 157 ff. (1968).
- Mayntz, R., G. Nunner-Winkler*: Persönlichkeitsmerkmale und ihre Veränderung im Studium. In: Mayntz (Hrsg.): Soziologen im Studium. 1970, S. 10 ff.
- Mayntz, R., K. Holm, P. Hübner*: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 1. Aufl. Köln-Opladen 1969.
- Mayr, G. v.*: Statistik und Gesellschaftslehre. 3. Band. Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik. Tübingen 1917.
- Medem, R.*: Über Strafzumessung und Strafmaß. Gerichtssaal 26, 590 ff. (1874).
- Meier-Branecke, K.*: Strafzumessung bei Verkehrsdelikten. In: 3. Deutscher Verkehrsgerichtstag. Hamburg 1965, S. 119 ff.
- Meier-Branecke, K.*: Einheitliches Strafmaß bei Straßenverkehrgefährdung. DAR 1966, 93 ff.
- Melzer, M.*: Die neue Sozialverteidigung und die deutsche Strafrechtsreformdiskussion. Tübingen 1970.
- Melzer, M.*: Noch einmal: Zum Ausgangspunkt einer modernen Kriminalpolitik. MschrKrim 54, 196 ff. (1971).
- Mergen, A.*: Die Kriminologie. Berlin-Frankfurt a.M. 1967.
- Mey, H. G.*: Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die deutsche Forschung. In: Handbuch der Psychologie, 11. Band, Forensische Psychologie, hrsg. von U. Undeutsch. Göttingen 1967, S. 511 ff.
- Meyer, J.*: Dialektik im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Spannungen im Strafprozeß unter besonderer Berücksichtigung der dialektischen Gewinnung der Strafurteile im Kräftefeld der Schlußanträge. Tübingen 1965.
- Meyer, K.*: Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und West-Berlin. Jur. Diss. Münster 1963.
- Mezger, E.*: Kriminologie. Ein Studienbuch. München-Berlin 1951.
- Mezger, E.*: Strafzweck und Strafzumessungsregeln. In: Materialien zur Strafrechtsreform. 1. Band, Gutachten der Strafrechtslehrer. Bonn 1954, S. 1 ff.
- Mezger, E., H. Blei*: Strafrecht I. Allgemeiner Teil. 13. Aufl. München 1968.
- Middendorff, W.*: Die Prognose im Strafrecht und in der Kriminologie. ZStW 72, 108 ff. (1960).
- Middendorff, W.*: 600 Alkoholtäter. Ein Beitrag zur Kriminologie der Verkehrsdelikte. Husum 1961.
- Middendorff, W.*: Strafzumessung und kriminologische Forschung. KuV 1967, 12 ff. Zit.: 1967a.
- Middendorff, W.*: The Effectiveness of Punishment and Other Measures of Treatment Relating to Traffic Offences. In: The Effectiveness of Punishment and Other Measures of Treatment, ed. by the Council of Europe, Strasbourg 1967, S. 189 ff. Zit.: 1967 b.

- Middendorff, W.*: Internationales Kolloquium über Strafzumessung in Bellagio vom 6. bis 10. Mai 1968. Tagungsbericht. ZStW 80, 1030 ff. (1968).
- Middendorff, W.*: Die Strafzumessung aus der Sicht des Laien. BA 6, 9 ff. (1969). Zit.: 1969a.
- Middendorff, W.*: Strafaussetzung zur Bewährung bei Trunkenheit am Steuer. Zugleich eine Bemerkung zum Beschluß des BGH vom 19. Juli 1968. BA 6, 81 ff. (1969). Zit.: 1969b.
- Middendorff, W.*: Die Strafzumessung bei Verkehrsdelikten. 8. Dt. Verkehrsgerichtstag 1970. KuV 1970 (H. 3/4), 52 ff. Zit.: 1970a.
- Middendorff, W.*: Das Maß des Richters. Eine vorläufige Bilanz der Diskussion um die Strafzumessung. BA 7, 257 ff. (1970). Zit.: 1970b.
- Middendorff, W.*: Strafzumessung in Vergangenheit und Zukunft. BA 8, 26 ff. (1971).
- Middendorff, W.*: Beiträge zur Verkehrskriminologie. Bielefeld 1972.
- Mittenecker, E.*: Planung und statistische Auswertung von Experimenten. 8. Aufl. Wien 1970.
- Mühlhaus, H.*: Die Strafzumessung bei den unter Alkoholeinfluß begangenen Verkehrsdelikten. DAR 1965, 141 ff.
- Müller, E.*: Der tödliche Verkehrsunfall. Typen und Ursachen tödlicher Verkehrsunfälle und sich daraus ergebende Erkenntnisse für die Unfallverhütung. Annales Universitatis Saravensis 9, 1 ff. (1961).
- Müller, F.*: Normstruktur und Normativität. Zum Verhältnis von Recht und Wirklichkeit in der empirischen Hermeneutik, entwickelt an Fragen der Verfassungsinterpretation. Schriften zur Rechtstheorie, Heft 8. Berlin 1966.
- Müller-Dietz, H.*: Grenzen des Schuldgedankens im Strafrecht. Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Band 26. Karlsruhe 1967.
- Naucke, W.*: Zur Lehre vom strafbaren Betrug. Ein Beitrag zum Verhältnis von Strafrechtsdogmatik und Kriminologie. Kriminologische Forschungen, Band 3. Berlin 1964.
- Naucke, W. u.a.*: Verteidigung der Rechtsordnung (§§ 14, 23 StGB). Kritik an der Entstehung und Handhabung eines strafrechtlichen Begriffs. Mit einem Anhang: Ein strafrechtliches Seminar als hochschuldidaktisches Problem. Berlin 1971.
- Naucke, W.*: Über die juristische Relevanz der Sozialwissenschaften. Frankfurt a.M. 1972.
- Neurath, P.*: Statistik für Sozialwissenschaftler. Eine Einführung in das statistische Denken. Stuttgart 1966.
- Noelle-Neumann, E., E. P. Neumann (Hrsg.)*: Jahrbuch der öffentlichen Meinung. Allensbach-Bonn 1965.
- Noll, P.*: Die ethische Begründung der Strafe. Recht und Staat, Heft 244. Tübingen 1962.
- Nowakowski, F.*: Vom Schuld- zum Maßnahmenrecht? KrimGegfr. 10, 1 ff. (1972).
- Nußbaum, A.*: Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele. Ausgewählt und eingeleitet von M. Rehbinder. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Band 12. Berlin 1968.
- Ohr, G.*: Einige Strafzumessungsgründe bei alkoholbedingten Verkehrsstraftaten. BA 5, 124 ff. (1968).
- Opp, K. D., R. Peuckert*: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971.
- Parigger, K. G.*: Zwei Jahre Verkehrszentralregister -- mit einer Bilanz über den „Vielfach-täter“. DAR 1960, 217 ff.
- Parigger, K. G.*: Das Verkehrszentralregister. ZfV 11, 81 ff. (1965).
- Payer, W.*: § 14 StGB in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Juristische Studien, Band 31. Tübingen 1971.

- Peters, D.*: Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität. *Krim. Journal* 2, Heft 4, 210 ff. (1970).
- Peters, D.*: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. (S. Brusten/Peters).
- Peters, K.*: Die kriminalpolitische Stellung des Strafrichters bei der Bestimmung der Strafrechtsfolgen. Berlin 1932.
- Peters, K.*: Strafzumessung. In: Handwörterbuch der Kriminologie. 1. Aufl., hrsg. von A. Elster u. H. Lingemann. II. Band, Berlin–Leipzig 1936, S. 737 ff.
- Peters, K.*: Das Begreifen der Eigentumsordnung als kriminalpolitisches Problem. In: Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag. Berlin 1949, S. 9 ff.
- Peters, K.*: In welcher Weise empfiehlt es sich, die Grenzen des strafrichterlichen Ermessens im künftigen Strafgesetzbuch zu regeln (Ermessensfreiheit oder gesetzliche Bindung des Richters bei der Verhängung der Strafe und sonstiger Unrechtsfolgen)? In: Verhandlungen des 41. Deutschen Juristentages 1955. Band I (Gutachten), 2. Halbband. Tübingen 1955, S. 1 ff.
- Peters, K.*: Grundfragen der Strafrechtsreform. In: K. Peters und D. Lang-Hinrichsen: Grundfragen der Strafrechtsreform. Paderborn 1959, S. 13 ff.
- Peters, K.*: Grundprobleme der Kriminalpädagogik. Berlin 1960.
- Peters, K.*: Die strafrechtsgestaltende Kraft des Strafprozesses. *Recht und Staat*, Heft 276/277. Tübingen 1963.
- Peters, K.*: Strafprozeß. Ein Lehrbuch. 2. Aufl. Karlsruhe 1966.
- Peters, K.*: Die Aufgabe des Gerichts bei der Anwendung der Strafen. *ZStW* 81, 63 ff. (1969).
- Peters, K.*: Praxis der Strafzumessung und Sanktionen. *KrimGegfr.* 10, 51 ff. (1972).
- Peters, K.*: Fehlerquellen im Strafprozeß. Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Band, Systematische Untersuchungen und Folgerungen. Karlsruhe 1972. Zit.: 1972a
- Pongratz, L.*: Prostituiertenkinder. Umwelt und Entwicklung in den ersten acht Lebensjahren. Stuttgart 1964.
- Quensel, S.*: Kurzfristige Freiheitsstrafen? Möglichkeiten einer rationalen Kriminalpolitik. In: *Kriminologische Wegzeichen*, Festschrift für Hans von Hentig. *Kriminologische Schriftenreihe*, Band 29. Hamburg 1967, 287 ff.
- Quensel, S.*: Delinquenzbelastung und soziale Schicht bei nichtbestraften männlichen Jugendlichen. Untersuchung mit einem Delinquenzbelastungsbogen. *MschKrim* 54, 236 ff. (1971).
- Rabl, R.*: Strafzumessungspraxis und Kriminalitätsbewegung. *Kriminalistische Abhandlungen*, Heft 25. Leipzig 1936.
- Radbruch, G.*: Rechtsphilosophie. 5. Aufl. Nach dem Tode des Verfassers besorgt und bibliographisch eingeleitet von E. Wolf. Stuttgart 1956.
- Rangol, A.-J.*: Angetrunkene und betrunkene Verkehrssünder. *WiSta* 1963, 750 ff.
- Rangol, A.-J.*: Die Strafverfolgung gegen Straßenverkehrssünder 1966. *WiSta* 1968, 299 ff.
- Rasehorn, Th.*: Rechtsfindung und Gerichtspraxis, *NJW* 1972, 81 ff.
- Rasehorn, Th.*: Die Soziologie als Kritiker und Anreger der Justiz. Zur Etablierung der Justizforschung. *DRiZ* 1973, 39 ff.
- Rebmann, K.*: Verkehrsstraf Täter im Strafvollzug. Erfahrungen bei der Behandlung von Verkehrssündern in Baden-Württemberg. *KuV* 1968, 263 ff.
- Reckless, W. C.*: The Use of the Death Penalty. A Factual Statement. *Crime and Delinquency* 15, 43 ff. (1969).
- Redeker, K.*: Legitimation und Grenzen richterlicher Rechtsetzung. *NJW* 1972, 409 ff.
- Rehberg, J.*: Das Fahren in angetrunkenem Zustand. *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 86, 113 ff. (1970).

- Rehbinder, M.*: Max Webers Rechtssoziologie: eine Bestandsaufnahme. In: R. König, J. Winkelmann (Hrsg.): Max Weber zum Gedächtnis, Köln–Opladen 1963, 470 ff.
- Rehbinder, M.*: Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Band 1. Bielefeld 1970, S. 333 ff.
- Reinhardt, K. H.*: Entwicklung der Trunkenheit am Steuer im Bezirk Essen 1967 bis Mai 1970. BA 7, 367 ff. (1970).
- Rive, J.*: Erfahrungen bei der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen. KuV 1970 (H. 3/4), 60 ff.
- Röhl, K. F.*: Rechtsgeltung und Rechtswirksamkeit. JZ 1971, 576 ff.
- Röhl, K. F.*: Aufklärung statt Dialektik. JZ 1972, 311 f.
- Rolinski, K.*: Die Prägnanztendenz im Strafurteil. Eine Untersuchung über die Bevorzugung und Benachteiligung von Strafhöhen und über die Bedeutung von Merkmalen der Täterpersönlichkeit für die Strafzumessung auf statistischer Grundlage. Kriminologische Schriftenreihe, Band 37. Hamburg 1969.
- Roxin, Cl.*: Sinn und Grenzen staatlicher Strafe. JuS 1966, 377 ff.
- Roxin, Cl.*: Strafzweck und Strafrechtsreform. In: Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer, hrsg. von J. Baumann. Frankfurt a.M. 1968, S. 75 ff.
- Roxin, Cl.*: Kriminalpolitik und Strafrechtssystem. Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin. Heft 39. Berlin 1970.
- Roxin, Cl.*: Ein „neues Bild“ des Strafrechtssystems. ZStW 83, 369 ff. (1971).
- Ruge, B.*: Die fahrlässige Tötung. Ein Beitrag zur Kriminologie, Dogmatik und Strafzumessung unter besonderer Berücksichtigung des Verfahrens im Landgerichtsbezirk Kiel in den Jahren 1956–1961. Jur. Diss. Kiel 1963.
- Rumpf, M.*: Gesetz und Richter. Berlin 1906.
- Säcker, F.-J.*: Zur demokratischen Legitimation des Richter- und Gewohnheitsrechts. ZRP 1971, 145 ff.
- Säcker, F.-J.*: Die Konkretisierung vager Rechtssätze durch Rechtswissenschaft und Praxis. Rechtsquellentheoretische und methodologische Bemerkungen. ARSP LVIII, 215 ff. (1972).
- v. Santen*: Versuch, die Größe der Gesetzswidrigkeiten gegen die Person und das Eigenthum, und das Strafmaaß nach sichern Verhältnissen zu bestimmen. Rostock 1826.
- Sarstedt, W.*: In welcher Weise empfiehlt es sich, die Grenzen des strafrichterlichen Ermessens im künftigen Strafgesetzbuch zu regeln (Ermessensfreiheit oder gesetzliche Bindung des Richters bei der Verhängung der Strafe und sonstiger Unrechtsfolgen). In: Verhandlungen des 41. Deutschen Juristentages 1955. Band II (Referate), Teil D, Zweite Abteilung. Tübingen 1956, S. 29 ff.
- Sarstedt, W.*: Die Revision in Strafsachen, 4. Aufl. Essen 1962.
- Sauer, W.*: Grundlagen des Strafrechts, nebst Umriss einer Rechts- und Sozialphilosophie. Berlin–Leipzig 1921.
- Sauer, W.*: Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. Ein System der juristischen Tatsachenforschung. Berlin 1950.
- Sauer, W.*: Allgemeine Strafrechtslehre. 3. Aufl. Berlin 1955.
- Sauer, W.*: Zur Rechtsprechung über die Entziehung der Fahrerlaubnis. Zugleich ein Beitrag zur kriminologischen Prognose. GA 1956, 253 ff.
- Schaffstein, F.*: Rückfall und Rückfallprognose bei jungen Straffälligen. KrimGefgr. 8, 66 ff., 1968.
- Schaffstein, F.*: Die Bemessung der Jugendstrafe. Erfahrungen und Folgerungen. In: Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, hrsg. von B. Simonsohn. Frankfurt a.M. 1969, S.248 ff.

- Schaffstein, F.*: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 3. Aufl. 1970.
- Schäfer, D.*: Die besonderen Strafzumessungsgründe bei den Vermögensdelikten. Jur. Diss. Freiburg 1950.
- Scheuch, E.*: Auswahlverfahren in der Sozialforschung. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von R. König. I. Band. Stuttgart 1962, S. 309 ff.
- Schiel, J.*: Unterschiede in der deutschen Strafrechtsprechung. Eine Untersuchung an Hand von Urteilen der Schöffengerichte und Strafkammern in Koblenz, Frankfurt und München aus den Jahren 1962/63. Krim. Schriftenreihe Band 38, Hamburg 1969.
- Schlichting, E.*: Gedanken zur Wirksamkeit des § 14 StGB. BA 8, 442 ff. (1971).
- v. Schlothheim H.-H.*: Fragen zur Entziehung der Fahrerlaubnis. BA 10, 69 ff (1973).
- Schmid, W.*: Die richterliche Strafzumessung bei Verkehrsübertretungen unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen, österreichischen und deutschen Rechts. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge, Heft 314. Zürich 1969.
- Schmidhäuser, E.*: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Tübingen 1970.
- Schmidhäuser, E.*: Vom Sinn der Strafe. 2. Aufl. Göttingen 1971.
- Schmidt, Eb.*: Strafzweck und Strafzumessung in einem künftigen Strafgesetzbuch. In: Materialien zur Strafrechtsreform, 1. Band, Gutachten der Strafrechtslehrer. Bonn 1954, S. 9 ff.
- Schmidt, Eb.*: Vergeltung, Sühne und Generalprävention. ZStW 67, 177 ff. (1955).
- Schmidt, Eb.*: Leitsätze zu Grundsatzfrage 4 (betr. Zweispurigkeit). In: Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 1. Band, Grundsatzfragen, 1.–13. Sitzung. Bonn 1956, 353 ff.
- Schmidt, Eb.*: Kriminalpolitische und rechtsdogmatische Probleme in der deutschen Strafrechtsreform. ZStW 69, 359 ff. (1957).
- Schmidt, Eb.*: Richter und Sachverständige in ihrem Zusammenwirken bei kriminologischen Problemen. In: Psychopathologie heute. Festschrift für K. Schneider. Stuttgart 1962, S. 258 ff.
- Schmidt, Eb.*: Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz. Teil I, 2. Aufl. Göttingen 1964; Teil II, Göttingen 1957, Nachträge und Ergänzungen 1967, 1969
- Schmitt, R.*: Alternativ-Entwurf eines Vollzugsgesetzes zu den mit der Gefangenenarbeit verbundenen Fragen. JZ 1972, 305 ff.
- Schneble, H.*: Grundlagen und Casuistik der Strafzumessung bei Alkoholdelikten im Straßenverkehr. BA 6, 110 ff. (1969).
- Schneble, H.*: Die Berliner Empfehlungen. BA 6, 433 ff. (1969). Zit.: 1969 a.
- Schneider, H.J.*: Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die ausländische Forschung. In: Handbuch der Psychologie. 11. Band, Forensische Psychologie, hrsg. von U. Undeutsch. Göttingen 1967, S. 397 ff.
- Schneider, K.*: Die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, 4. Aufl. Stuttgart 1961.
- Schneider, W., G. Schubert.*: Die Begutachtung der Fahrereignung. In: Handbuch der Psychologie, 11. Band, Forensische Psychologie, hrsg. von U. Undeutsch. Göttingen 1967, S. 671 ff.
- Schöch, H.*: Verkehrsdelinquenz und allgemeine Kriminalität. Ein empirischer Beitrag zum Problem der Fahrereignung bei Vorbestraften. NJW 1971, 1857 ff.
- Schöch, H.*: Möglichkeiten und Grenzen einer Typisierung der Strafzumessung bei Verkehrsdelikten mit Hilfe empirischer Methoden. KrimGegfr. 10, 128 ff. (1972).
- Schoene, H.*: Die Regelstrafe. Ein Versuch zur Linderung des Unbehagens bei der Strafzumessung. NJW 1967, 1118 ff.
- Schoene, H.*: Zur Bestrafung der leichten Verkehrsdelikte. NJW 1968, 635 f.
- Schoene, H.*: Zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich. NJW 1970, 2241 f.
- Schönke, A., H. Schröder.*: Strafgesetzbuch. Kommentar. 16. Aufl. München 1972. Zit.: Schönke/Schröder 1972.

- Schorsch, E.*: Sexualstraftäter. Stuttgart 1971.
- Schröder, H.*: Gesetz und Richter im Strafrecht. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft. Neue Folge Nr. 4. Kiel 1953.
- Schröder, H.*: Gesetzliche und richterliche Strafzumessung. In: Festschrift für E. Mezger zum 70. Geburtstag. München–Berlin 1954, 415 ff.
- Schröder, H.*: In welcher Weise empfiehlt es sich, die Grenzen des Strafrichterlichen Ermessens im künftigen Strafgesetzbuch zu regeln (Ermessensfreiheit oder gesetzliche Bindung des Richters bei der Verhängung der Strafe und sonstiger Unrechtsfolgen)? In: Verhandlungen des 41. Dt. Juristentages 1955. Band I (Gutachten), 2. Halbband. Tübingen 1955, S. 57 ff.
- Schröder, H.*: Zur Verteidigung der Rechtsordnung. Anmerkung zu zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes. JZ 1971, 241 ff.
- Schröder, H.*: Strafgesetzbuch (s. Schöne/Schröder 1972).
- Schüler-Springorum, H.*: Die Jugendkriminalrechtspflege im Lichte der kriminologischen Forschung. MschrKrim 52, 1 ff. (1969).
- Schüler-Springorum, H.*: Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Göttingen 1969.
- Schütt, H.*: Probleme der Strafzumessung im Verkehrsrecht. In: 3. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1965. Hrsg.: Verkehrswissenschaftliches Seminar e.V. Hamburg. Hamburg 1965.
- Schütt, H.*: Die Empfehlungen der Goslarer Verkehrsgerichtstage. Eine Erwidernung an Ja-gusch. KuV 1970, 237 f.
- Schultz, D.*: Zwei Jahre Erstes Strafrechtsreformgesetz. Erfahrungen mit Trunkenheitstätern, denen aufgrund der neuen Bestimmungen Strafaussetzung zur Bewährung gewährt wurde. JR 1971, 353 ff.
- Schultz, H.*: Kriminalpolitische Bemerkungen zum Entwurf eines Strafgesetzbuches, E 1962. JZ 1966, 113 ff.
- Schumann, H. H.*: Trunkenheit am Steuer. Eine kriminologische und strafrechtliche Studie über einen in der Entwicklung begriffenen Typ einer Verkehrsstraftat unter besonderer Berücksichtigung der in den Jahren 1961 und 1962 im Amtsgerichtsbezirk Hamburg durchgeführten Strafverfahren. Jur. Diss. Kiel 1964.
- Schunack, J.*: Schmerzensgeld. Entscheidungen und Veröffentlichungen 1955–1962 + Nachträge 1963, 1964. Nachtrag 1965. Karlsruhe 1965.
- Schwalm, G.*: Schuld und Schuldfähigkeit im Lichte der Strafrechtsreformgesetze vom 25.6. und 4.7.1969, des Grundgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. JZ 1970, 487 ff.
- Seib, H.*: Strafzumessung. In: 4. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1966. Hrsg.: Verkehrswissenschaftliches Seminar e.V. Hamburg. Hamburg 1966, 144 ff.
- Seib, H.*: Die strafrechtliche Behandlung des Täters bei extrem schnellem Rückfall. BA 7, 409 ff. (1970).
- Seib, H.*: Praktische Erfahrungen mit den §§ 14, 16 und 17 StGB. KuV (H. 2/3), 45 ff. Zit.: 1971a.
- Seib, H.*: Gleichmäßigkeit des Strafens, ein Prüfstein der Gerechtigkeit. BA 8, 18 ff. (1971). Zit.: 1971b.
- Seibert, Cl.*: Fehler bei der Strafzumessung. MDR 1952, 457 ff.
- Seiffert, H.*: Einführung in die Wissenschaftstheorie, 1. Band. München 1969.
- Soergel, K.*: Erscheinungsformen und Strafzumessung bei der Brandstiftung, an Hand von Akten aus dem LG-Bezirk Freiburg i. Br. Diss. Freiburg 1949
- Spendel, G.*: Zur Lehre vom Strafmaß. Frankfurt a.M. 1954.
- Spendel, G.*: Zur Entwicklung der Strafzumessungslehre. ZStW 83, 203 ff. (1971).
- Spiegel, R.*: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bei Trunkenheit am Steuer? BA 7, 28 ff. (1970).

- Spiegel, R.*: Praktische Erfahrungen mit § 14 und § 17 StGB. KuV 1971 (H. 2/3), 48 ff.
- Staiger*: Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Trunkenheitsdelikt im Straßenverkehr, ihre justiz- und kriminalpolitische Bedeutung – die Auswirkungen einer unterschiedlichen Bestrafung. Die Justiz 1966, 311 ff.
- Starck, Ch.*: Empirie in der Rechtsdogmatik. JZ 1972, 609 ff.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden*: Fachserie A, Bevölkerung und Kultur, Reihe 9, Rechtspflege. Stuttgart–Mainz (jährlich). Zit.: StaBA, Rechtspflege (Jahr).
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden*: Fachserie H, Verkehr, Reihe 6, Straßenverkehrsunfälle. Stuttgart–Mainz (jährlich). Zit.: StaBA, Straßenverkehrsunfälle (Jahr).
- Statistisches Jahrbuch* für die Bundesrepublik Deutschland: Hrsg.: Statistisches Bundesamt Wiesbaden. Stuttgart–Mainz (jährlich). Zit.: Stat. Jahrbuch (Jahr).
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg*: Verurteilte. Strafart und Strafmaß bei ausgewählten Delikten in den Landgerichtsbezirken. Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik. Stuttgart 1962–1966 (jährlich). Zit.: StaLABW (Jahr).
- Stenner, D.*: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeiten zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen. Kriminologische Schriftenreihe, Band 49. Hamburg 1970.
- Stoeklin, L. M.*: Untersuchung über das Gewicht der einzelnen Strafzumessungsgründe. Analyse der Basler Gerichtspraxis (1961–1963) zu Art. 191 StGB. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Band 97. Basel–Stuttgart 1971.
- Stratenwerth, G.*: Tatschuld und Strafzumessung. Recht und Staat, Heft 406/407. Tübingen 1972.
- Stree, W.*: Deliktsfolgen und Grundgesetz. Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstiger strafrechtlicher Maßnahmen. Tübingen 1960.
- Stree, W.*: In dubio pro reo. Tübingen 1962.
- Stürup, G. K.*: Treating the Untreatable. Baltimore 1968.
- Tiedemann, K.*: Neue Methoden im Vollzug freiheitsbeschränkender Strafen. JZ 1967, 420 ff.
- Tröndle, H.*: Die Strafzumessung bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr. Eine Betrachtung nach geltendem und künftigem Strafrecht. BA 3, 457 ff. (1965/66). Zit.: 1966.
- Tröndle, H.*: Die Strafzumessung bei der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB). 5. Deutscher Verkehrsgerichtstag 1967. Hrsg.: Deutsches Verkehrswissenschaftliches Seminar e.V. Hamburg 1967, 67 ff.
- Tröndle, H.*: Gedanken über die Strafzumessung. GA 1968, 298 ff.
- Tröndle, H.*: Die Aufgabe des Gerichts bei der Anwendung der Strafen. ZStW 81, 84 ff. (1969).
- Tröndle, H.*: §§ 27–33 StGB (Kommentierung). In: Leipziger Kommentar, 9. Aufl., hrsg. von P. Baldus, G. Willms, Berlin–New York 1971. Zit.: 1971a.
- Tröndle, H.*: Das Problem der Strafzumessungsempfehlungen. Wider ihre Gegner – für ihre Kritiker. BA 8, 73 ff. (1971). Zit.: 1971b.
- Tröndle, H.*: Die Geldstrafe im neuen Strafsystem. MDR 1972, 461 ff. Zit.: 1972.
- Tröndle, H.*: Die Geldstrafe als Rechtsfolge im Verkehrsstrafrecht. KrimGegfr. 10, 138 ff. (1972). Zit.: 1972a.
- Uhlig, S.*: Die fahrlässige Tötung im Straßenverkehr. Täterkreis und Strafzumessung. Eine kriminologische Untersuchung. Jur. Diss. Bonn 1969.
- Undeutsch, U., W. Schneider*: Die Persönlichkeit der Verkehrsdelinquenten unter Alkoholeinfluß. In: Welchen Beitrag können die beteiligten wissenschaftlichen Fachrichtungen zur Klärung von Unfalltatbeständen und zur Hebung der Verkehrssicherheit leisten? Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit e.V. Köln. Technische und volkswirtschaftliche Berichte des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Nr. 58. Köln 1962, S. 134 ff., 279 ff. Zit.: Undeutsch/Schneider 1962.

- United Nations, Department of Economic and Social Affairs: Capital Punishment.* New York 1962. Zit.: UNO 1962.
- Walker, H. M.:* Statistische Methoden für Psychologen und Pädagogen. Eine Einführung. 5. Aufl., Weinheim/Bergstr. 1963.
- Walker, N.:* Crime and Punishment in Britain. Edinburgh 1965.
- Warda, G.:* Dogmatische Grundlagen des richterlichen Ermessens im Strafrecht. Köln–Berlin–Bonn–München 1962.
- Wassermann, R.:* Kriminalitätsgeographie und Strafzumessung. MschrKrim 4, 155 ff. (1908).
- v. Weber, H.:* Die richterliche Strafzumessung. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Schriftenreihe Heft 24. Karlsruhe 1956.
- v. Weber, H.:* Die Bedeutung der Kriminologie für die Strafrechtspflege. In: Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe, hrsg. von Th. Würtenberger. Stuttgart 1961, S. 14 ff.
- Weber, M.:* Der Sinn der „Wertfreiheit“ der Sozialwissenschaften (erstmalig in Logos, 1914). In: Soziologie. Weltgeschichtliche Analysen. Politik, hrsg. und erläutert von J. Winckelmann, 2. Aufl. Stuttgart 1956.
- Weber, M.:* Rechtssoziologie. Soziologische Texte, Band 2; hrsg. von H. Maus und F. Fürstenberg. 2. Aufl. Neuwied am Rhein–Köln 1967.
- Wehli, A.:* Beiträge zur Analyse der Urteilsfindung. In: Festschrift für Adolf Wach, Band I. Leipzig 1913, S. 405 ff.
- Weigand, G.:* Die Berechtigung sittlicher Werturteile in den Sozialwissenschaften. Volkswirtschaftliche Schriften, Heft 52. Berlin 1960.
- Weimar, R.:* Psychologische Strukturen richterlicher Entscheidung. Basel–Stuttgart 1969.
- Weiss, M.:* Die Theorie der richterlichen Entscheidungstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankfurt a.M. 1971.
- Welzel, H.:* Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung. 11. Aufl. Berlin 1969.
- Wieacker, F.:* Gesetzesrecht und richterliche Kunstregel. JZ 1957, 701 ff.
- Wieckmann, H. J.:* Ideologische Hintergründe einer empirischen Untersuchung. Zur Diskussion um die Untersuchung von K. D. Opp und R. Peuckert. Krim. Journal 2 (Nr. 3), 186 ff. (1970).
- Wimmer, A.:* Strafgrenzen und Revisibilität. SJZ 1948, 64 ff.
- Wimmer, A.:* Die rechtlichen Einschränkungen der Strafermessensfreiheit. DRZ 1950, 268 ff.
- Winckelmann, J.:* Max Webers Soziologie des Rechts. In: Max Weber, Rechtssoziologie, hrsg. von H. Maus und F. Fürstenberg. 2. Aufl. Neuwied am Rhein–Köln 1967, S. 15 ff.
- Winter, R.:* Praktische Erfahrungen mit der Anwendung der §§ 14, 16 und 17 des Strafgesetzbuches; insbesondere „Die Notwendigkeit, die Rechtsordnung zu verteidigen“. KuV 1971 (H. 2/3), 42 ff. Zit.: 1971a.
- Winter, R.:* Das Fazit von Goslar aus der Sicht des Tatrichters. BA 8, 220 ff. (1971). Zit.: 1971b.
- Wittig, K.:* Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen. Jur. Diss. Göttingen 1969.
- Woerner, O.:* Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich. Auf kriminalistischer Grundlage bearbeitet. Statistische und Nationalökonomische Abhandlungen, hrsg. von G. von Mayr. Heft III. München 1907.
- Wolff, J.:* Zur Diskussion um die Verwendung fiktiver Fälle zur Erforschung von Richterverhalten. Krim. Journal 2 (Nr. 1), 54 ff. (1970).
- Würtenberger, Th.:* Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft. 2. Aufl. Karlsruhe 1959.
- Würtenberger, Th.:* Reform des Strafvollzugs im sozialen Rechtsstaat. JZ 1967, 233 ff.

Würtenberger, Th.: Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge (1948–1969). Stuttgart 1970.

Wüstendürfer, H.: Zur Methode soziologischer Rechtsfindung. Zwei systematische Abhandlungen. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, Band 23. Berlin 1971.

Zabel, G. E.: Freiheits- oder Geldstrafe bei Alkoholdelikten? BA 7, 132 ff. (1970).

Zetterberg, H. L.: Theorie, Forschung und Praxis in der Soziologie. In: Handbuch der empirischen Sozialforschung, hrsg. von R. König. 1. Band. Stuttgart 1962, S. 64 ff.

Zipf, H.: Die Strafmaßrevision. Münchener Universitätschriften, Reihe der Juristischen Fakultät, Band 11. München 1969.

Zippelius, R.: Die Verwendung von Typen in Normen und Prognosen. In: Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag. Frankfurt a.M. 1969, S. 224 ff.

Zippelius, R.: Einführung in die juristische Methodenlehre. München 1971.

Zippelius, R.: Der Typenvergleich als Instrument der Gesetzesauslegung. In: Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Band 2, hrsg. von H. Albert, N. Luhmann u.a. Düsseldorf 1972. S. 482 ff.

Sachregister

- Abrundung 15, 34, 113 f.; s. auch Prägnanz-
tendenz
 Abschreckung, individuelle 83; s. auch Spe-
zialprävention
 Absehen von Strafe 94
 Aktenauswertung 35 ff., 74, 121 f.
 Aktenuntersuchung 74, 103 f.
 Aktion Promille (210)*
 Alkoholgenuß
 – bei bes. Anlässen 183
 – regelmäßiger 183 f.
 Alkoholkonsum 207 ff.; s. auch Bierkonsum,
Gewohnheitstrinker, Trinkerheilanstalt
 Alkoholgewöhnung 184
 Alkoholismus 157
 – chronischer 184, 188 ff.
 Alkohol-Sonderkontrollen 201, 210
 Alkoholtäter, s. Trunkenheitstäter
 Alter
 – bei klass. Kriminalität 148 f.
 – bei StrZ-Praxis 140
 – bei Trunkenheitstätern 148 f.
 – bei Verkehrstätern 148 f.
 Androhungsprävention 96; s. auch General-
prävention
 Ankerwerte 56, 76; s. auch Grundtypen,
Orientierungswerte
 Anzeigebereitschaft 91
 Arbeitsbewährung 160
 Arbeitsverhalten 184
 Aristoteles, Begriff des Maßes 18
 Arithmetisches Mittel 56, 113 ff.
 Aufklärungspflicht 26
 Auflagen 93 f.
 Ausbildung der Richter 7, 15
 Ausgleichsgedanke 18, 81 f.; s. auch Schuld-
ausgleich, Vergeltung, Sühne
 Ausland (30)
 Austauschbarkeit der Sanktionen 198
 Automattendiebstahl 61
 Autoritarismus 48, 51

 Begründungspflicht (§ 267 Abs. 3 StPO)
25 ff., 77
 Begutachtung bei Rückfall 188 f.
 Behandlungsdauer 84 f.
 Behandlungsforschung 58 f., 84 f., 160 f.; s.
auch Prognose-, Sanktionsforschung
 Behandlungsvollzug 83
 Behaviorismus 57

 Beleidigung 61
 Berliner Schule 39
 Beruf
 – bei StrZ-Praxis 128, 130 f.
 – bei Trunkenheitstätern 150
 Berufsverbot 4
 Besserung 83; s. auch Maßregeln, Spezial-
prävention
 Bewährung, s. Freiheitsstrafe m.B. und o.B.,
Strafaußsetzung zur Bewährung
 Bewährungshelfer 94
 Bewährungszeitraum 160 f.
 Bezüge 182
 Bierkonsum 207 ff.
 Blutalkoholgehalt 117 f., 128, 130 f., 136,
140, 142, 145, 183, 189 f.
 Bonus 97
 Bundeszentralregister 73 (99)

 Deskription 34, 53
 Diebstahl im Rückfall 22
 Drittes Reich 25
 – Richterbriefe 69
 Dunkelziffer 97
 – bei Trunkenheit im Verkehr (203 f.,
211)
 Durchschnittsfall 21 ff., 40, 55, 56
 Durchschnittsstrafe 39 ff., 77, 115
 – Ergebnisse 137 ff.
 – bei Merkmalskombinationen 143 f.
 Durchschnittstäter 156

 Effektivitätsmessung 58 f.
 – generalpräventive 86 f., 203 ff.
 – spezialpräventive 13, 84 f., 105, 158 ff.,
165 ff.
 Effektivitätsvergleich (§ 14) 186, 203
 Eigenschaden bei Trunkenheit i.V. 44, 128,
130 f., 135
 Eindruck in Hauptverhandlung 43, 117 f.
 Einkommen 127, 130 f.
 Einsicht in Schuld 117 f.
 Einstiegsstelle, richtige 5 f., 9, 21, 61
 Einzelfallstudie 34
 Elastizität der StrZ 77
 Empfehlungen zur StrZ 69 ff.; s. auch Ver-
kehrsgerichtstag
 Empirische Erhebung, Beschreibung 98 ff.
 Entdeckungsrisiko 86
 Entscheidungsarten bei Trunkenheit i.V. 108

* Die in Klammern stehenden Zahlen verweisen auf die Anmerkungen der betreffenden Seite.

- Entwicklungstäter 156
 Entziehung der Fahrerlaubnis 4 f., 159 f.
 – Effektivität 159 f., 171 ff.
 – generalpräventive Reflexwirkung 97, 210 f.
 – Konsequenzen für Anwendung 184 ff.
 – Konventionalscheidungen 175
 – und Rückfall 171 ff.
 – seit 1. StrRG 192
 – und Vergeltungsdenken 175 f.
 – und Wechselwirkung mit Strafe 4 f., 176 ff.
- Entziehungsanstalt 188 f.
 Erfahrung, individuelle 9, 34
 Erfahrung, richterliche 34
 Erfahrungswissen der Kriminologie 2, 6 ff., 29
 – Relevanz 8 f.
- Erfolgskontrolle, s. Effektivitätsmessung
 Erforderlichkeit 186
 Ergebnisse der empirischen Untersuchung
 – Beispiele 73 ff.
 – generalpräventive Aspekte 192 ff.
 – rechtliche Würdigung 144 ff.
 – spezialpräventive Aspekte 147 ff.
 – StrZ-Praxis 107 ff.
- Erhebungsbogen 106
 Ermessen
 – administratives (14), 15
 – fehlerhaftes 12
 – freies 14
 – gebundenes 14
 – Reduktionen 40
 – richterliches 14 ff.
 – Selbstbegrenzung 40
 – verfassungsrechtliche Bindungen 16 ff.
- Erregung öffentl. Ärgernisses 33
 Ersatzdienstverweigerung 53 f.
 Ersatzfreiheitsstrafe 137
 Erscheinungsformen und StrZ 35 ff.
 Ersttäter 143 f., 159, 168 ff., 172; s. auch Täter, Täterpersönlichkeit, Tätergruppen, Trunkenheitstäter
- Experiment 84 f., 166
 Erziehungsstrafe 83; s. auch Spezialprävention
- Fahrerfahrung bei Verkehrsdelikten 150 f.
 Fahrerlaubnis
 – Entziehung 4 f., 171 ff.; s. auch Entziehung der Fahrerlaubnis
 – frühere Entziehung 126, 130 f., 132, 135, 140 f.
- Fahrlässige Körperverletzung 36 f., 111
 – m.T. 139, 176, 191 f., 204 f., 207 f.
- Fahrlässige Tötung 19, 33, 36 f., 176
 – m.T. 176, 191 f., 204 f., 207 f.
- Fahrtstrecke 117, 146
 Fahrtüchtigkeit 127, 130 f., 140, 142
- Fahruntauglichkeit, absolute Grenze 206
 – Herabsetzung 206
- Faktorenanalyse 43 ff.
- Falschbeurkundung, mittelbare 33
- Familienstand
 – und StrZ-Praxis 128, 130 f., 140, 142
 – Trunkenheitstäter 149 f.
- Fiktive Fälle 46 ff.
- Frauen bei Trunkenheit i.V. 101, 149
- Freiheitsstrafen
 – Anwendungsbereich 8, 92 ff., 95 f., 184 ff., 192 ff.
 – arithmetisches Mittel 137 ff.
 – mit Bewährung 71, 109 ff., 120
 – Wirkungen 165 ff.
 – ohne Bewährung 71, 109 ff.
 – Wirkungen 165 ff.
 – Höhe in Monaten, Tagen, Wochen 113 ff.
 – Konsequenzen für Anwendung 184 ff., 209 ff.
 – kurzfristige 2, 59
 – Umrechnungskurs 106, 137
 – Unerläßlichkeit 186 f.
 – Wirkungen 165 ff., 203 ff.
 – generalpräventive 203 ff.
 – spezialpräventive 167 ff.
- Freizeitverhalten 184
- Führerscheinbesitz, Dauer 126, 130 f., 132, 135, 141 f.; s. auch Fahrerlaubnis
- Gefährdung des Verkehrs 117
- Geldstrafe
 – Anwendungsbereich 8, 92 ff., 95 f., 184 ff., 192 ff.
 – arithmetisches Mittel 137
 – Höhe 105 f., 137
 – Konsequenzen für Anwendung 184 ff., 209 ff.
 – Stundung 94
 – Bemessung nach Tagessätzen 105 f.
 – Teilzahlung 94
 – Tilgung durch freie Arbeit 94
 – Umrechnung in Zeitstrafe 106, 137
 – Wirkungen 167 ff., 198 ff., 203 ff.
 – generalpräventive 198 ff., 203 f.
 – spezialpräventive 167 ff.
 – nach wirtschaftlichen Verhältnissen 106
- Generalprävention
 – allgemeine Bedeutung 3, 17 f., 86 ff.
 – Androhungs- 91
 – Anwendungsbereich, gesetzlicher 3, 95 f., 192 ff.
 – Begrenzung 95, 192
 – Effektivität 18, 58, 86 ff.
 – Einwände, theoretische 89
 – Entlastung der StrZ 96 ff.

- durch Entziehung der Fahrerlaubnis 97, 210 f.
- Erfahrungen 86 ff., 197 ff.
- durch Freiheitsstrafen 163, 203 ff.
- durch Geldstrafen 198 ff., 203 ff.
- durch Gesetz (Androhung) 86 ff., 91
- als Maßprinzip 83, 86 ff.
- und Menschenwürde 17 f.
- Meßinstrumente bei Trunkenheit i.V. 197
- als allg. Rechtsbewährungs idee 89
- Reduktion bei richterl. StrZ 97
- durch Schöffengerichte 107
- und Spielraumtheorie 80, 82 f.
- durch Strafschärfung 86 f.
- bei Trunkenheitsdelikten 197 ff.
 - durch Freiheitsstrafen 203 ff.
 - durch Geldstrafen 198 ff., 203 ff.
- Urteils- 91
- und Verfolgungsintensität 86, 91, 97, 201, 210
- zur Verteidigung der Rechtsordnung 3, 192 ff.
 - Vollstreckungs- 91
- Geometrisches Mittel 56, 113
- Gerechtigkeit 16 ff.
- Gerichtsgebrauch 30
- Gerichtspraxis 23, 31 ff., 60 ff.
 - Indizwirkung 76 f.
 - und 1. StrRG 191 f.
- Gesellschaft, Wertvorstellungen 6
- Geständnis 39, 117 f.
- Gestalttheorie 39
- Gewicht von StrZ-Tatsachen 121 ff.
- Gewohnheits-Trinker 156 f.
- Gleichheit 16 ff., 144
- Gleichmäßigkeit 5, 30, 34, 40, 54, 56, 60, 67, 90; s. auch Unterschiede
 - und Einprägbarkeit 210
- Gnadenpraxis 9, 108 f.
 - bei Freiheitsstrafen 108
 - bei Sperrfrist für Fahrerlaubnis 109
- Grundtypen 76 f.; s. auch Ankerwerte, Orientierungswerte
- Gutachten, psychiatrische 53
- Handlungsmuster 81
- Hauptverhandlung, Eindruck vom Täter 43, 117 f.
- Hausfriedensbruch 33, 61
- Hinentwicklung zu verkehrswidrigem Verhalten 183
- Idealkonkurrenz 126, 130 f., 132, 135
- Idee des Rechts 15
- Ideologie 46 ff.
- Indeterminismus 63 f.
- Individualisierung 31, 53 ff., 56, 78, 81 f., 189
 - und Standardisierung 78
- Individualprävention, s. Spezialprävention
- Indizkonstruktion, doppelspurige 145
- in dubio pro reo 59
- Interaktion im Strafverfahren 52
- Irrationale Elemente 6 f., 12, 65
- Jugendarrest (109 f.)
- Jugendstrafe 83 f.
 - von unbestimmter Dauer 84
- justitia distributiva 17
- JMBW 14, 157, 161 ff., 166 f.
- Kfz-Benutzung, unbefugte 100
- Kfz-Bestand 202, 204, 206 ff.
- Kfz-Haftpflichtversicherungssystem 97
- Klageerhebung, Arten 107
- Kleinkriminalität 61
- Körperverletzung 38, 111
 - fahrlässige, s. fahrlässige Körperverletzung
- Kognitive Elemente 68
- Konflikttäter 156
- Konkurrenzen, s. auch Ideal-, Realkonkurrenz
 - bei Auswahl der Stichprobe 100 f.
- Konservatismus 48, 51
- Konstellationen
 - kriminoresistente 183
 - kriminovalente 183 f.
- Kontrolluntersuchung 13, 158 ff.
- Kontrollzeitraum 59, 160 f.
- Konventionalentscheidungen bei Entziehung der Fahrerlaubnis 175
- Konvergenz der Meinungen 39
- Korrelationsanalyse 13, 122 ff.
- Korrelationskoeffizient 124 f.
- Kriminalpolitik
 - durch Gesetzgeber 10 f., 62
 - durch Richter bei der StrZ 15
- Kriminalstatistische Untersuchungen 30 ff.
- Kriminelle, klassische 184
- Kriminologie
 - angewandte 12
 - Eingliederung in StrZ-Lehre 2
 - Erfahrungswissen 2, 29, 54
 - Gegenstand 11
 - als Grundlagenwissenschaft 11
 - als Hilfswissenschaft 11
 - Relevanz für StrZ 8 f.
 - und Strafrecht 10 ff.
 - als empirische Wissenschaft 11
- Kriminologische Aussagen, Grenzen 82 ff.
- Ladendiebstahl 61
- Längsschnittuntersuchungen 182 ff.
- Legalbewährung 13, 157 ff.

- Leistungsbereich, Vernachlässigung 184
 Leugnen 117 f.
 Liberalismus 48, 51 f.
 Lochkarten 106
 Lösungsmuster der StrZ-Praxis 72
 Lösungsversuch
 – Übersicht 73 ff.
 – Darstellung 98 ff.
 – Ergebnisse 107 ff., 147 ff., 192 ff.
- Malus 97
 Massendelikte 60 f.
 Massenstatistik 33
 Maßnahmenrecht 10
 Maßregeln der Sicherung und Besserung 4 f.,
 80, 157 f.; s. auch Entziehung der Fahr-
 erlaubnis, Wechselwirkung zw. Strafe und
 Maßregeln
 Maßregelzumessung 4 f.
 Mathematische Lösungsversuche 18, 24,
 40, 55 ff.
 Menschenwürde 16 ff., (70)
 Merkmalskombinationen
 – und Prognose 181 f.
 – und Rückfall 181 f.
 – bei StrZ 13, 75, 143 f.
 Methode, Darstellung der eigenen 98 ff.
 Mittelwerte
 – Bedeutung für StrZ-Praxis 113 ff.,
 137 ff.
 – bei Freiheitsstrafen 137 ff.
 – bei Geldstrafen 137
 – Median 113 ff.
 – bei Merkmalskombinationen 143 f.
 – arithmetisches Mittel 56, 113 ff.
 – geometrisches Mittel 56, 113
 – harmonisches Mittel 113
 – Modalwert 113 ff.
 – Möglichkeiten 113 ff.
 – bei einzelnen StrZ-Tatsachen 139 ff.
- Mittelwertvergleiche 13, 116
 Modelluntersuchung 60, 72 ff.
 Monographien, neuere, zur StrZ 1
 Moralurteile 33
 Multifaktorielle statistische Analyse 43 ff.
- Nachuntersuchung 13, 158 ff.
 – Zeitraum 160 f.
 Neukantianismus 11
 Norm und Wirklichkeit 11 ff.
 Normalfall 23 f.
 Normalstrafe 56
 Normensysteme, soziale 97
- Objektivierung 7
 Öffentliches Interesse (§ 23 a.F.) 95
 OLG-Bezirke 126, 130 f., 136, 140 f.
 Operationalisierung 51 f.
- Operations Research 56
 Ordnungswidrigkeit bei 0,8 ‰ (211)
 Ordnungswidrigkeiten bei Kleinkriminalität
 (61)
 Orientierungswerte 77
 OWiG, Einfluß (53)
- Panel-Untersuchungen 157 ff.
 Persönlichkeitserforschung 53
 – bei Verkehrsprozessen 117
 Persönlichkeitsreife und Trunkenheit
 i.V. 183
 Persönlichkeitsveränderungen 160
 Phänomenologie 35 ff.
 Phantasie, juristische 9
 Polizei, Verfolgungsintensität 91; s. auch
 Verfolgungsintensität
 Prägnanztendenz 39 ff., 113 f.; s. auch Ab-
 rundung
 Präjudizien 68
 Prävention 81 ff.; s. auch Generalpräven-
 tion, Spezialprävention
 Präventive Strafzwecke 81 ff., 91 ff.
 Primärerfahrung der Praktiker 189
 Prognose 28, 82 ff., 178 ff.
 – Entscheidung zwischen Freiheitsstrafe
 und Geldstrafe 185 f.
 – Grenzen 84 f.
 – Grundlagen 147 ff.
 – einzelne Kriterien 178 ff.
 – bei Merkmalskombinationen 181 f.
 – bei Strafaussetzung zur Bewährung 186
 – der StrZ 52
 Prognoseforschung 84 f.
 Punktstrafe 79
- Quantitative Maßstäbe 11, 14 ff., 27, 37 f.,
 42, 55, 60
 Quartil 115
 Quasi-Experiment 166
- Radfahrer 146
 Rahmen, rechtlicher 10 f., 62 ff.
 Rahmenstrafe 79
 Reaktion auf Strafen und Maßregeln 156 ff.
 Realkonkurrenz 126, 130 f.
 Rechenmaschine, elektronische 106
 Rechnerische Lösungsversuche, s. mathema-
 tische Lösungsversuche
 Rechtliche Schranken des Ermessens 14 ff.
 Rechtliche Würdigung der StrZ-Praxis 144 ff.
 Rechtsanwalt 128, 130 f., 136
 Rechtssicherheit 10
 Rechtsstaatlichkeit 10
 Rechtsstatsachenforschung 53
 Rechtstreu der Bevölkerung 96, 193
 Reflexwirkungen, generalpräventive 96 f.
 Regelfall 21 ff.

- Regelstrafe 22
 Relevanz der Kriminologie für StrZ 8 f.
 Religiosität 48, 51 f.
 Repräsentativität 13, 38, 69 ff., 98 ff.
 Repression 91
 Resozialisierung 91
 Reue 117 f.
 Revision bei StrZ 20, 23, 25 ff., 54, 68 f., 77 f.
 Revisionsgerichte
 – Erfahrungen 27, 69
 – Rspr. zu §§ 14, 23 StGB 189
 Revisionsrecht 60
 Richter
 – persönl. Einstellungen und Eigenschaften 6, 15, (30), 34, 48, 57
 – kriminalpolitischer Spielraum 185
 – kriminologische Ausbildung 7, 15
 – normative Fixierung 48 f.
 – Rollenverhalten 57
 Richterbriefe, Drittes Reich 69
 Richterpsychologie 34, 57
 Richterrecht 12, 68, 76, 137
 Richtersozioogie 57
 Richtertagungen 41, 69; s. auch Verkehrsgerichtstag
 Rückfall
 – Art und Häufigkeit 164
 – einschlägiger 164 ff.
 – nach Entziehung der Fahrerlaubnis 171 ff.
 – Prognosekriterien 178 ff.
 – nach Sanktionsarten und -höhe 165 ff.
 – schulderhöhende Qualifizierung 144 f.
 – nach Strafen und Maßregeln 176 ff.
 – nach kurzen Zeiträumen 190
 – nach langen Zeiträumen 165
 – und Zeitraum Tat – Urteil 173 ff.
 Rückfalldiebstahl 22
 Rückfallvorschrift (§ 17) 144
 Rückfallquoten, in milden und strengen Bezirken 162 f.
 Rückfalltäter 156; s. auch Wiederholungstäter

 Sachbeschädigung 61
 Sachverhaltsfeststellung 34
 Sanktionen, Austauschbarkeit 198
 Sanktionsforschung 58 f., 84 f., 160 f.
 Schaden 117 f.
 – eigener 44, 128, 130 f., 135
 Schein-Rationalität 56
 Schematisierung 66 f.
 Schicht, s. Beruf, Status, Einkommen
 Schmerzensgeld-Tabellen (72)
 Schnelligkeit der Aburteilung 173 ff.
 Schöffengerichte 53, 107
 – und Generalprävention 107

 Schuld
 – Einsicht des Täters 117 f.
 – als Grundlage der StrZ 62 ff., 81, 92
 – als Objekt empirischer Forschung 65
 – bei Rückfall 144 f.
 – als Tatschuld 78
 – und Täterpersönlichkeit 78
 – bei Vorstrafen 144 f.
 – als Werturteil 64
 Schuldangemessenheit 17, 23 ff., 62 ff., 68, 76 f., 81, 92
 – Konturen 81
 – der Strafe 23 ff.
 Schuldausgleich 63, 91 f.; s. auch Schuldangemessenheit, Schuld-Sühne-Prinzip, Vergeltung
 Schuldbegriff
 – normativer 64
 – psychologischer (64)
 Schuldform 128, 130 f.
 Schuldrahmen 23 ff.
 Schuldstrafrecht 10, 18, 62 ff., 81
 Schuld-Sühne-Prinzip 18, 62 f.
 Schulenstreit 10
 Schwereskala, des ges. Strafraumens 5 f., 20 ff.
 Sein und Sollen 11 ff.
 Sekundäranalyse 13
 Selbstdisziplin bei StrZB 137 f.
 Sicherung 83
 Sicherung bei Entziehung der Fahrerlaubnis 172 ff.
 Signifikanz-Test 51, 116, 123 ff.
 Sittlichkeitsdelikte 38
 Sonderkontrollen 201, 210
 Sortiermaschine 106
 Soziale Kontrolle 97
 Sozialbewährung 160
 Sozialwissenschaften bei Rechtsanwendung 72
 Soziologische Jurisprudenz 57
 Sperrfrist, s. Entziehung der Fahrerlaubnis
 Spezialprävention
 – allgemeine Bedeutung 3, 83 ff.
 – Anwendungsbereich, gesetzlicher 92 ff., 184 ff.
 – Effektivität 58 f., 83 ff., 161 ff.
 – durch Freiheitsstrafen 165 ff., 184 ff.
 – durch Geldstrafen 165 ff., 184 ff.
 – empirische Grundlagen für Trunkenheitstäter 147 ff.
 – Konsequenzen 184 ff.
 – als Maßsprinzip 83 ff.
 – Schwerpunkte 91
 – und Spielraumtheorie 79 ff.
 – und StrZ i.w.S. 92 ff.
 Spielraumtheorie 23 ff., 62
 – Praktikabilität, verführerische 81

- Problematik 79 ff.
- Staatsanwaltschaft, Antrag zur StrZ 39
- Stabilität der StrZ 77
- Standardabweichung 115 f.
- Standardisierung 55, 60
 - und Individualisierung 78
- Status, sozialer, bei Trunkenheitstätern 150
- Stichprobe 13, 73, 98 ff.
- Stichprobenfehler 101 f.
- Stichprobentheorie 98, 101 ff.
- Strafarten 109 f.
 - Definition (60, 87, 109)
 - regionale Unterschiede 111
 - Verteilung bei Trunkenheit i.V. 109 f.
 - Verteilung bei verschiedenen Delikten 111
 - Wirkung bei Tätergruppen 168 ff.
- Strafaussetzung zur Bewährung 2, 8, 60 f., 85, 93, 184 ff., 203 ff.; s. auch Bewährung, Freiheitsstrafe, Generalprävention, Prognose, Spezialprävention, StrZ
 - und Prognose 186
 - der Reststrafe 94
 - Selbstdisziplin 137
 - Trennung von Entscheidung über Strafhöhe 137 f.
- Strafbefehl 53, 108
 - und Entziehung der Fahrerlaubnis 175
- Strafe, s. auch Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Generalprävention, Schuldangemessenheit, Spezialprävention, StrZ
 - Absehen von 94
 - Aussetzung des Rests 94
 - Durchschnitts- 39 ff., 77, 115, 137 ff.
 - Effektivität 157 ff., 197 ff.
 - kriminologische Vorstellungen 84
 - und Maßregel 4 f., 176 ff.
 - schuldangemessene 17, 23 ff., 62 ff., 76 f., 81, 92
 - übliche 17, 25 ff., 53
 - unbestimmte Dauer 31, 84 f.
- Strafensichtung, des ges. Strafrahmens 5 f., 20 ff., 65, 77 f.
- Strafhöhe bei einzelnen Tatsachen 125 ff.
- Strafmaßrevision, s. Revision bei StrZ, Revisionsgerichtliche Erfahrungen
- Strafmildernde Gründe 118 f.
- Strafprozeß und StrZ 54, 84, 107 f., 121
- Strafrahmen, gesetzlicher 5 f., 14, 20 ff., 40 f., 55 f., 56, 65, 77 f., 96, 139, s. auch Strafensichtung, Androhungsprävention, Generalprävention
 - richterliche 9, 29, 65 ff.
- Strafrecht
 - und Kriminologie 10 ff., 29, 61
 - sittenbildende Kraft 96 f.
- Strafrechtsreform, Einfluß auf Untersuchungsergebnisse 105 f.
- Strafrechtsreformgesetz, Erstes, 2, 158, 166, 211
 - Anwendung in der Gerichtspraxis 191 f.
 - Einfluß 111
 - und Trunkenheitsdelikte 198 ff.
- Strafrechtsreformgesetz, Zweites 3, 92, 105
- Strafschärfende Gründe 118 f.
- Straftheorien 10, 62 ff.
- Strafverfahren bei Trunkenheitsdelikten 107 ff.
- Strafverfolgung und Generalprävention 97
- Strafverfügung 53
- Strafvollstreckung, richterl. Entscheidung 94
- Strafvollzug 9 f., (70), 91
 - Überfüllung 9
 - bei Verkehrstätern 9 f.
 - Wirklichkeit 3
 - Wirksamkeit 3
 - an Wochenenden 9
- Strafwirkung, faktische 4
- Strafzumessung (StrZ),
 - Elastizität 77
 - Empfehlungen 69 ff.
 - Entlastung von Generalprävention 96
 - als Ermessensentscheidung 14 ff.
 - als Gegenstand krim. Forschung 11 ff.
 - nach Gerichtsaufbau 53
 - i.e.S. 60 f., 92
 - Anwendungsbereich 92
 - Begründungen bei T.i.V. 116 ff.
 - Korrelationsanalyse 122 ff.
 - Mittelwerte 137 ff.
 - i.w.S. 60 f., 92 ff.
 - Anwendungsbereich 90 ff.
 - Begründungen bei T.i.V. 119 f.
 - Korrelationsanalyse 131 ff.
 - kriminologische Aspekte 2 f., 6 f.
 - Prognose 52
 - rechtsdogmatischer Rahmen 10 f., 14 ff.
 - Standardisierung 78
 - Stufenmodell 81, 91 ff.
 - Typisierung 61, 78, 81 f.
 - Ungleichmäßigkeit 5 f., s. auch Gleichmäßigkeit, Unterschiede
 - als Wertentscheidung 12, 15, 21, 64
- Strafzumessung
 - und Anträge der Staatsanwaltschaft 39
 - und Dogmatik der Lehre vom Verbrechen 1 ff.
 - und Erscheinungsformen 35 ff.
 - und Generalprävention 79 ff., 86 ff., 192 ff.
 - und Gerichtspraxis 60 ff.
 - und Gesetzesänderung (70), 72
 - und Kriminalpolitik 10 f., 15, 62
 - und Kriminologie 10 ff., 28 f.

- und Maßregeln der Sicherung und Besserung 4 f., 176 ff.
- und empirische Methoden 8 f., 28 f., 72 ff.
- und rechtliche Schranken 14 ff.
- und Spezialprävention 79 ff., 83 ff., 147 ff.
- und Spielraumtheorie 79 ff.
- und Strafprozeß 54, 84, 107 f., 121
- und Strafrahmen, gesetzliche 20 ff.
- und Strafrahmen, richterliche 9, 65 ff.
- und Strafvollstreckung 3 f.
- und Verfassungsrecht 10, 16 ff.
- und Vergeltung 18 ff., 62 ff., 92
- und Verkehrsdelinquenz 7 f., 61
- und Vorstrafen, s. Vorstrafen
- StrZ-Dogmatik, Situation 1 ff., 60 f.
- StrZ-Empirie 1 ff., 28 f., 30 ff., 60 f.
- StrZ-Gründe
 - Fehlen von (§ 267 Abs. 4 StPO) 108
 - Bedeutung für Untersuchung 117
 - finale 116
 - geschriebene 121
 - Gewicht 42, 121 ff.
 - Häufigkeit einzelner 116 ff.
 - logische 116
 - reale 116
 - bei Trunkenheit i.V. 116 ff., 121 ff.
 - ungeschriebene 31
 - im Urteil (§ 267 Abs. 3 StPO) 25 ff., 77
 - verkündete 121
 - Vollständigkeit 77
 - wahre 121
 - Wahrheit 77
- StrZ-Lehre, Situation 1 ff.
- StrZ-Praxis 9, 12 f., 22 f., 25 ff., 28 f., 53 f., 57, 65 ff., 76 ff., 107 ff.
 - bei Diebstahl (Rückfall) 22
 - Grundtypen (Ergebnisse) 142
 - bei fahrlässiger Tötung 19
 - kriminologisch fundiert 211
 - Mittelwerte 137 ff.
 - rechtliche Würdigung 144 ff.
 - Studien (Exner) 12, 31 ff.
 - bei Trunkenheitsdelikten 107 ff.
 - seit dem 1. StrRG 191
 - und Theorie 24, 38, 53 ff., 145
 - Typen 35, 40, 72, 142
 - übliche 25 ff.
- StrZ-Recht
 - Allg. Teil 1, 7
 - Bes. Teil 7
 - als Legitimationsgrundlage 46
 - und StrZ-Praxis 53 ff., 144 ff.
- StrZ-Richtlinien, gesetzliche 2
- StrZ-Tatsachen
 - Begrenzung bei Verkehrsdelikten 121
 - Feststellung im Strafprozeß 121 f.
 - und Durchschnittsstrafen 139 ff.
 - Gewicht einzelner 74, 121 ff.
- Strafzweck (§ 27 b a.F.) 95
- Strafzwecke 14, 62 ff., 81 ff.
 - für Gesetzgeber 91
 - für Richter 91, 92 ff.
 - für Strafvollzug 91
- Straßenverkehrssicherungsgesetz, Zweites 206
- Straßenverkehrsunfälle 1971/72 210
- Streuungsmaße 113 ff.
 - Quartil 115 f.
 - Standardabweichung 115 f.
 - Streuungsbreite R 115
- Stufenfolge bei §§ 14, 23 187
- Stufenmodell der StrZ 81, 91 ff.
- Subsidiarität 16 ff.
- Sucht 157
- Sühne 18, 63
- Systematisierung 34
- Täter, s. auch Hinentwicklung, Prognose,
 - Trunkenheitstäter
 - besondere Umstände (§ 14) 185
 - Gruppen 168 ff.
 - Persönlichkeit 78
- Tagessatz-System bei Geldstrafe 92, 105 f.
- Tat
 - besondere Umstände (§ 14) 185
 - im Lebenslängsschnitt 182 ff.
- Tatrichter 20 ff., 27, 60, 68
- Tatschuld 78
- Taxenstrafrecht 56, 66 f., 76
- Theorie und Praxis 24, 38, 53, 145
- Theorie und Realität der Rechtsanwendung 61
- Theorie, soziologische 46 ff.
- Todesstrafe, generalpräventive Wirkung 88
- Tötung, fahrlässige s. fahrlässige Tötung
- Tradition 6, 12, 23, 31 f., 56, 65 f., 77
 - nach Gesetzesänderung 105
 - landesgesetzliche 30
 - lokale 31
- Transformation mathemat. Lösungsvorschläge 56
- Trinkanlaß 127, 130 f., 140, 142
- Trinkerheilanstalt 188 f.
- Trunkenheitsdelikte im Verkehr 98 ff., 107 ff.; s. auch Trunkenheitstäter
 - Auswahlgründe 7 f.
 - Entwicklung 198 ff., 204 f., 207 f.
 - und Verteidigung der Rechtsordnung 193 ff.
- Trunkenheitstäter, s. auch Täter, Trunkenheitsdelikte im Verkehr
 - Altersverteilung 148 f.
 - Begutachtung 188 f.
 - durchschnittliche 156

- Fahrerfahrung 150 f.
- Familienstand 149 f.
- Freiheits- oder Geldstrafe 184 ff., 192 ff.
- Führerscheinbesitz, Dauer 150 f.
- Geschlecht 101, 149 f.
- Persönlichkeit 147 ff.
- Rückfall 161 ff.
 - Art und Häufigkeit 164
 - über längere Zeiträume 165
- Schichtzugehörigkeit 150
- Vorstrafenbelastung 151 ff.
 - einschlägige 152 ff.
 - sonstige 152 ff.
 - im Verkehr 152 ff.
- Typen 76; s. auch Grundtypen
 - der StrZ-Praxis 35, 40, 72, 142
 - Vergleich als Methode (72)
- Typische Erscheinungsformen 29, 54 f., 60 f.
 - Fallgestaltungen 142
 - Taten und Täter 26, 76
- Typisierung der StrZ 61, 78, 81 f.
- Typologie
 - Trunkenheitstäter 155 ff.
 - Verkehrstäter 45
- Übliche Strafen 17, 25 ff., 53
- ultima-ratio-Funktion (§ 14 StGB) 96, 211
- Umgangssprache 39
- Umrechnungskurs für Geld- und Freiheitsstrafe 106, 137
- Uncensichtigkeit 117 f.
- Unverlässlichkeit der Freiheitsstrafe 186 f.
- Unfallflucht m.T. 204 f., 207 f.
- Unfallursachenforschung 43
- Unterschiede 38 f., 45, 47, 54; s. auch Gleichmäßigkeit
 - in Baden-Württemberg 112
 - nach OLG-Bezirken 74, 112
 - regionale 32, 111 f.
 - sachliche 32 f.
 - zeitliche 32
- Unzucht mit Kindern 42
- Unzucht, widernatürliche 33
- Urteil ohne StrZ-Gründe (§ 267 Abs. 4 StPO) 108
- Veränderungen der Persönlichkeit 160
- Vereinheitlichung 7
- Vereinigungstheorie, dialektische (91)
- Verfassungsrecht 16 ff.
- Verfolgungsintensität 86, 91, 97, 201, 210
- Vergeltung 15, 18 ff., 62 ff., 85; s. auch Ausgleichsgedanke, Schuldausgleich, Schuld-Sühne-Prinzip
 - Reflexwirkungen 85
 - bei Entziehung der Fahrerlaubnis 175 f.
- Verhaltensgeltung 210
- Verhältnismäßigkeit 10, 16 ff., 186, 189
 - bei Entziehung der Fahrerlaubnis 175
- Verkehrsauffälligkeiten-Syndrom 180
- Verkehrsdelikte 7 f., 43 ff., 61, 197, 210 f.; s. auch fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Trunkenheitsdelikte, Trunkenheitstäter
- Verkehrsdelinquenz und klassische Kriminalität 180 f.
- Verkehrsdichte 146
- Verkehrserziehung 210
- Verkehrgefährdung m.T. 98 ff., 204 f., 207 f.; s. auch Trunkenheitsdelikte, Trunkenheit i.V.
- Verkehrsgerichtstage 8, 69 ff., 105, 158 f., 185, 189
 - Einfluß 69 ff.
- Verkehrssicherheits-Aktionen 97, 210
- Verkehrssituation 121, 127, 130 f., 136, 140
 - als potentielle Deliktssituation 183
- Verkehrs-Sonderkontrollen 201, 210
- Verkehrszentralregister 13, 73 f., 99 ff., 160
- Verletzungen, eigene 128, 130 f., 133, 135, 145
- Vermögensdelikte 38
- Verteidigung der Rechtsordnung 8, 90, 93, 95 f., 192 ff.
 - Auslegung 193 ff.
 - Einstellung der Praxis 196
 - bei Massendelikten 194
 - bei schwerer Schuld 194
 - bei Trunkenheitsdelikten 195 f.
 - bes. Umstände 195 f.
 - bei außergewöhnlicher Zunahme 194
- Verteilungstheorie 91
- Vertrauen der Bevölkerung auf Rspr. 15, 60
- Vertrauensintervall 101 f.
- Verurteilung, Art 127, 130 f., 135
- Verwarnung mit Strafvorbehalt 93
- Verweigerung der Aussage 117 f.
- Vielfachtäter 184
- Volitive Elemente 68
- Vollrausch im Verkehr 204 f., 207 f.
- Vollständigkeit der StrZ-Gründe 77
- Vorarbeiten 13
- Vorherscharbarkeit der Fahrt 74, 122, 129, 131
- Vorleben (§ 13) 92, 144; s. auch Vorstrafen
- Vorstrafen (auch Vorbestrafte) 39, 54, 92, 117 f., 126, 130 f., 132, 135, 140 ff., 169 f., 172, 179 ff., 184 ff.; s. auch Rückfalltäter
 - einschlägige 74, 126, 130 f., 132, 135, 140 f., 143 f., 144 ff.; s. auch Wiederholungstäter
 - prognostische Bedeutung 92, 179 ff. 188 ff.
 - rechtliche Beurteilung 144 ff.

- und Schuld 92, 144 f.
- und Strafhöhe 122 f., 144 ff.
- nicht einschlägige 145
- wegen Gewaltdelikten 180, 189
- Indikatoren für Prognose 92, 179 ff.
- Indizkonstruktion, doppelstrichige 145
- wegen klassischer Kriminalität 126, 130 f., 132, 135, 140, 142, 145, 169 f.
 - prognostische Bedeutung 180 f., 189
- ohne 183
- und Schuld 92, 144 f.
- strafschärfende Verwertung 144 ff.
- wegen Verkehrsdelikten 126, 130 f., 132, 135, 141 f.
 - prognostische Bedeutung 180 f.
- wegen Vermögensdelikten 180, 189
- Vorwerfbarkeit 63
- Wahrheit der StrZ-Gründe 77
- Wahrnehmungspsychologie 39
- Weber-Fechnersches Gesetz 55 f.
- Wechselwirkung zw. Maßregeln u. Strafe 4 f.
 - Entziehung der Fahrerlaubnis und Strafe 176 ff.
- Weisungen 93 f.
- Wert und Wirklichkeit 11 ff.
- Wertentscheidung des Richters 12, 15, 21, 64
- Wertmaßstäbe, Änderung 77
- Wertskala des gesetzl. Strafrahmens 21, 77 f.
- Werturteil des Richters 64
- Werturteilsdiskussion 12
- Wideraufnahmeverfahren 53
- Wiederholungstäter 143, 159, 168 ff., 172, 184, 188 ff.; s. auch Rückfall, Rückfalltäter, Vorstrafen, einschlägige
 - Individualisierung der Sanktionen 189
- Willensfreiheit 63 f.
- Willkür 16
- Willkürjustiz 25
- Willkürverbot 15, 24
- Wirkung der Sanktionen 58 f., 84 ff., 157 ff., 197 ff.; s. auch Effektivitätsmessung, Generalprävention, Spezialprävention
- Zechbetrug 61
- Zechtour 74, 121 f., 145, 190
- Zeitraum Tat-Urteil 173 ff.
- Zeugen Jehovas 53 f.
- Zufallsauswahl, systematische 13, 73, 100 ff.

Zur Metamorphose des Rechtsbrechers

Grundlagen einer Behandlungslehre

Von Dr. S. W. ENGEL

1973. VIII, 414 Seiten, 77 teils mehrfarbige Abbildungen
10 Tafeln, Format 17×24 cm
PVC-kartonierte DM 79,—
ISBN 3 432 01806 1

Freud und die Kriminologie

Einführung in die psychoanalytische Kriminologie

Von Doz. Dr. jur. R. HERREN

1973. IX, 270 Seiten, 7 Diagramme
Format 16,2×24,4 cm, kartoniert DM 48,—
ISBN 3 432 01783 9

Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Nr. 10

Bankraub in der Bundesrepublik Deutschland

In zwei Bänden

herausgegeben von G. Gleissner, W. Lorenz, V. May und D. Schubert

Mit einem Geleitwort von Th. Würtenberger und R. Herren

Band I

D. SCHUBERT Phänomenologie des Bankraubes
V. MAY Phänomenologie des Bankräubers

1972. X, 199 Seiten, Format 16,2×24,4 cm
kartoniert DM 37,80 ISBN 3 432 01746 4

Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Nr. 7

Band II

W. LORENZ Strafzumessung beim Bankraub
G. GLEISSNER Sicherheitsverwahrung im Kampf gegen die Bankraubkriminalität

1972. VII, 203 Seiten, Format 16,2×24,4 cm
kartoniert DM 37,80 ISBN 3 432 01747 2

Kriminologie. Abhandlungen über abwegiges Sozialverhalten, Nr. 8



Ferdinand Enke Verlag Stuttgart